Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten.

Unter Mitwirkung des engeren Vereins-Ausschusses redigirt

von

Gustav Ekert,

…ktor des Zellengefängnisses in … chsal, Präsident des Ausschusses des Vereins der …tschen Strafanstaltsbeamten, F… …itglied des schweizerischen Vereins für Straf- und …ängnisswesen, Ritter I. Cl. des … Bad. Zähringer Löwenordens, Ritter des Königl. …uss. Kronenordens III. Cl., Rit… Cl. des Kgl. Bayer. Verdienstordens vom heiligen …chael, Ritter des Kgl. Sächs. A… …t-Ordens, Ritter I. Cl. des Ordens der Württem…schen Krone.

Neunter Band, [redacted]

Heidelberg.
Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.
Druck von J. Grossmann in Bruchsal.
1874.

Ausgegeben im März 1874.

für

Gefängniss

Organ des Vereins der deut

Beamten.

Unter Mitwirkung des

Ausschusses

von

Gustav Ek

Direktor des Zellengefängnisses in ... deutschen Strafanstaltsbeamten, ... Gefängnisswesens. Ritter I. Cl. des Preuss. Kronenordens III. Cl., ... Michael. Ritter des Kgl. Sächs. A... ... Cl. des Kgl. ... Ordens, ...

Neunter Band,

Heidelberg.
Universitäts-Buchhandlung
Druck von J. Grossmann
1874.

Ausgegeben im Mä

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten.

Unter Mitwirkung des engeren Vereins-Ausschusses redigirt

von

Gustav Ekert,

Direktor des Zellengefängnisses in ' chsal, Präsident des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, F itglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, Ritter I. Cl. des h. Bad. Zähringer Löwenordens, Ritter des Königl. Preuss. Kronenordens III. Cl., Rit Cl. des Kgl. Bayer. Verdienstordens vom heiligen Michael, Ritter des Kgl. Sächs. A ht-Ordens, Ritter I. Cl. des Ordens der Württembischen Krone.

Neunter Band, [redacted]

Heidelberg.
Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.
Druck von J. Grossmann in Bruchsal.
1874.

Ausgegeben im März 1874.

Blätter

für

efängnisskunde.

des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten.

Unter Mitwirkung des engeren Vereins-Ausschusses redigirt

von

Gustav Ekert,

Zellengefängnisses in Bruchsal, Präsident des Ausschusses des Vereins der
rafanstaltsbeamten, Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und
-sen, Ritter I. Cl. des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens, Ritter des Königl.
enordens III. Cl., Ritter I. Cl. des Kgl. Bayer. Verdienstordens vom heiligen
ter des Kgl. Sächs. Albrecht-Ordens, Ritter I. Cl. des Ordens der Württembergischen Krone.

Neunter Band.

Heidelberg.
Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.
Druck von J. Grossmann in Bruchsal.
1875.

Inhalt des IX. Bandes.

Ländliches und städtisches Verbrecherthum.

Vortrag im Verein zur Fürsorge für Entlassene zu Frankfurt a. O., gehalten von **H. Wiessner**, evang. Hausgeistlicher der Kgl. Strafanstalt Sonnenburg, Prov. Brandenburg.

Der Unterschied von städtischem und ländlichem Verbrecherthum ist meines Wissens bisher noch nirgends mit Gründlichkeit erörtert worden. Da alle Verhältnisse gerade durch Vergleichung an Klarheit zu gewinnen pflegen, so liegt auf der Hand, wie sehr eine solche hierbei von Interesse sein muss.

Nur in der sehr ausführlichen Einleitung zu den immer noch lesenswerthen Vorlesungen über Gefängnisskunde, welche Dr. Julius im Jahre 1827 in Berlin gehalten, ist dieses Verhältniss flüchtig berührt worden. Dr. Julius hat dabei die im Jahre 1817 in den Städten und auf dem platten Lande des preussischen Staates zur Bestrafung gekommenen Verbrechen zu Grunde gelegt. Aus diesser Zusammenstellung ergibt sich, dass mit Ausnahme von Westphalen und Rheinland, welche beiden Provinzen damals allein auch eine ländliche Manufaktur-Bevölkerung besassen, die Zahl der auf dem Lande begangenen Verbrechen die der Städte überwog, in allen übrigen Provinzen, wenn gleich in sehr verschiedenem Verhältnisse, die städtischen Verbrecher die zahlreicheren waren. Ferner, dass in dem ganzen Staate, obgleich damals drei Viertel seiner Einwohner auf dem platten Lande wohnten und nur ein Viertel in den Städten, dennoch in diesen um etwas mehr Verbrechen vorgefallen sind (6179), als auf jenem (6113). In Ansehung der mit Gewalt verbundenen

Diebstähle verhielten sich im Jahre 1816 die Städte zum platten Lande wie 2:3. Dagegen fanden in Rücksicht auf die einfachen Diebstähle jene zu diesem wie 3:1. Und wiederum kamen die Hälfte der in allen Städten zusammen begangenen Diebstähle (3238) anf die zehn Provinzialhauptstädte. Dagegen kamen von den 89 abgeurtheilten Brandstiftungen nur 23 auf die Städte nnd 66 auf das platte Land.

Inzwischen hat sich das Verhältniss der Einwohnerzahl in Stadt und Land sehr bedeutend geändert. In Folge des völligen Umschwungs, welcher in den letzten 50 Jahren auf dem Gebiete des Verkehrs, der Industrie und der Gesetzgebung eingetreten ist, gleichen sich Stadt und Land immer mehr aus. Nach der Volkszählung von 1867 kamen 7,429,818 Einwohner auf die Städte, 16,541,122 auf das platte Land, so dass sich das Verhältniss jetzt fast wie 1:2 herausstellt.

Mehr nnd mehr ändert sich aber auch der Charakter der ländlichen Einwohnerschaft. Die Güterparcellirungen machen die bis dahin stabile Bevölkerung des platten Landes immer mehr zu einer fluktuirenden. Die bisher der Mode beharrlich abgeneigte ländliche Volkstracht weicht der von jeder Geschmacksrichtung beeinflussten städtischen Kleidung und damit zugleich die Einfachheit und Solidität aller Verhältnisse einem unbeständigen, des Ernstes und sicheren Haltes entbehrenden Wesen. Auf solche Weise hat der noch vor 50 Jahren stark hervortretende und für viele socialen und staatlichen Einrichtungen maassgebende Gegensatz von Stadt nnd Land in mannigfacher Hinsicht seine Schärfe verloren. Dennoch besteht auch jetzt noch trotz der alle socialen Unterschiede nivellirenden Zeitströmungen in Sitte, Anschauung und intellektueller Bildung ein Unterschied zwischen Stadtvolk und Landvolk, welcher die auf beiden Seiten hinsichtlich des Verbrecherthums zu Tage tretenden Erscheinungen erklärt.

Fragt man aber: Was soll die Erkenntniss dieses Unterschieds und seiner verschiedenartigen Ursachen und Folgen nützen? so antworte ich: Immerhin recht viel, wenn man es nur nicht beim blossen Rechenexempel und objektiven Wissen bewenden lassen will, sondern sich von jenen Ergeb-

nissen uns zur rechten Selbsterkenntniss einerseits und zum hülfebringenden Thun andererseits gedrängt fühlen möchte.

Der sich von Jahr zu Jahr nach den verschiedenen Richtungen hin regelmässig wiederholende Bestand eines corrumpirten Theils der Bevölkerung weist eben hin auf dauernde schlimme Ursachen in den äusseren socialen und sittlichen Verhältnissen, welche den in allen Gliedern der menschlichen Gesellschaft ohne Ausnahme vorhandenen bösen Keim gerade in diesen dem Verbrechen und folgerichtig dem Strafgesetz verfallenen Individuen zur Entfaltung veranlasst haben. Erkennt man dies einmal an, so kann man sich auch ohne Selbsttäuschung oder gar pharisäische Ueberhebung nicht mehr kalt abwenden von dem vor Menschen schändlich gewordenen und harter und schmählicher Strafe unterworfenen Verbrecher, sondern man muss nothwendig eine Mitverantwortlichkeit aller Glieder der gleichen Volksgemeinschaft an diesem speciellen Verbrechensfalle, eine eigene persönliche Mitschuld mit diesem einzelnen Verbrecher zugeben; und während das ästhetische Bewusstsein zurückschreckt vor dieser gerade vor Augen stehenden Ausgeburt der Sünde, wird die ernste sittliche Selbsterkenntniss doch zu herzlichem Mitleid mit dem Sünder bewegen.

Gesetz und Richter haben freilich von diesen Erwägungen so gut wie ganz abzusehen; das Mitleid hat nach meiner Auffassung und Erfahrung bei dem Urtheilsspruch und der Strafabmessung nur ein sehr geringes Recht. Und wo ihm dabei zu viel eingeräumt wird, ist es immer von sehr übeln Folgen für das Rechtsbewusstsein des Volkes überhaupt, wie ich später im Einzelnen nachweisen werde. Desto mehr aber ist es Sache der Staatsobrigkeiten jenen Ursachen, welche sich als constante Veranlassungen zu Verbrechen erweisen, nach Möglichkeit entgegenzuwirken; wie es Sache der menschenfreundlichen und christlichen Liebe sein muss, denjenigen Folgeübeln des Verbrechens, welche den Verbrecher noch ausser der urtheilsmässigen Strafe zu belasten und ihm die Rückkehr zu einer geordneten Lebensbahn oft über Gebühr zu erschweren pflegen, nach Kräften entgegenzuarbeiten.

Ich habe nun die in die Strafanstalt zu Sonnenburg

stattgefundenen Einlieferungen aus den letzten fünf Jahren einer statistischen Erforschung unterzogen, deren Ergebnisse im Folgenden dargelegt werden sollen. Obwohl diese Untersuchung sich dem Charakter der Anstalt gemäss nur auf Männer und zwar evangelischer Confession beschränken musste, so ergibt sich doch für den Einlieferungsbezirk der Anstalt ein anschauliches Bild, welches sich mit geringfügigen Abänderungen auch anderwärts wiederholen wird.

Die Gesammteinlieferung in dem in Betracht gezogenen Zeitraum betrug von Städten aus 248, vom platten Lande aus 310 Verurtheilte. Jene verhalten sich also zu diesem wie 4:5. Das ist offenbar ein für die städtische Bevölkerung sehr ungünstiges Ergebniss, da sich dieselbe zu der des Landvolkes nur wie 1:2 verhält. Aber auch die offizielle Statistik bestätigt dasselbe. Im Jahre 1871 kamen im ganzen Staate auf je 1000 Köpfe der Gesammtbevölkerung

aus Städten 0,64 Personen,
vom Lande 0,19 Personen

ins Zuchthaus, und speciell in der Provinz Brandenburg

aus Städten 0,64 Personen,
vom Lande 0,20 Personen.

Dasselbe Verhältniss wiederholt sich in allen Provinzen, während die Criminalität der Bewohner überhaupt in denselben eine ausserordentlich verschiedene ist.

Fassen wir nun die Qualität des Verbrecherthums in's Auge, so sind von den mit Zuchthaus Bestraften verurtheilt

	aus Städten	vom Lande
wegen Desertion, Widersetzlichkeit, Meuterei	1,2%	1,6%
Mord, Körperverltzg., Misshandlung	2,8 „	2,5 „
Meineid	7,8 „	8,2 „
Unzucht	5,9 „	4,7 „
Diebstahl, Hehlerei, Unterschlagung, Betrug	73,0 „	70,6 „
Raub, Erpressung	3,9 „	2,5 „
Fälschung,	2,3 „	2,3 „
Münzverbrechen	0,4 „	— „
Brandstiftung	2,7 „	5,3 „

Es treten also in den Städten die Verbrechen gegen Leib und Leben, ferner Unzucht, Diebstahl und Raub intensiver hervor, als auf dem Lande, während Münzverbrechen hier gar nicht vorkamen nnd in Bezng auf Fälschungen das Verhältniss gleich ist. Dagegen überwiegen in der ländlichen Bevölkerung Widersetzlichkeit, Meineid nnd Brandstiftung gegenüber der städtischen, was auf überwiegendes Vorhandensein von Rohheit, Stupidität und Rachsucht oder auch brutaler Habgier in jenen znrückschliessen lässt. Bei den in den Städten geschehenen Brandstiftungen liegt nur sehr ansnahmsweise eine andere Triebfeder zu Grunde als die Spekulation auf die zu erhoffende Versicherungssumme oder die Vertuschnng eines vorhandenen geschäftlichen Defektes. Dagegen sind in der ländlichen Bevölkerung Brandstiftungen aus reiner Rachgier nicht selten. Fälle wie der, dass ein selbst im Wohlstande befindlicher Grundeigenthümer dem Müller, gegen den er einen Groll hegt, seine neue, eben erst fertig gewordene Windmühle anzündet, und zwar zugleich in mörderischer Absicht; oder dass ein böser Knecht wegen vermeintlich unangemessener Behandlung seinem Herrn wiederholt Hans nnd Scheune anzündet, lassen sich bei den ländlichen Brandstiftern eine ganze Menge nachweisen.

Ehe wir aber weitere allgemeine Rückschlüsse machen, ist es zur Charakterisirung der Verbrecherqualität nöthig, anch das Verhältniss der Rückfälligkeit der Verbrecher in's Auge zu fassen. Es waren von den in's Zuchthaus Eingelieferten

	aus Städten	vom Lande
noch niemals zuvor bestraft	18,5%	26,2%
bereits 1 mal „	10,0 „	11,6 „
„ 2 „ „	12,0 „	21,4 „
„ 3 „ „	8,5 „	15,0 „
„ 4 „ „	7,8 „	10,9 „
„ 5 „ „	9,1 „	8,0 „
„ 6 „ nnd öfter	34,1 „	18,1 „

Die Rückfälligen überhaupt betragen also aus Städten 81,5%, vom Lande nur 73,2%. Die Zahl derjenigen Zuchthaussubjecte, von denen anzunehmen ist, dass sie nach einem durchaus in Verbrechen untergegangenen Leben auch

im Zuchthaus enden werden, beträgt aus Städten 34,1%, vom Lande nur 18,1% aller mit Zuchthaus Bestraften. Aus dieser verschiedenartigen Intensität der Rückfälligkeit lässt sich erkennen, dass auf dem Lande die gelegentlichen, aus momentaner Leidenschaftlichkeit oder Schwachheit des Willens hervorgegangenen Verbrechen weit zahlreicher sind, als in der städtischen Bevölkerung. Während ferner in der ländlichen Bevölkerung besonders das gewohnheitsmässige Verbrecherthum überwiegt, findet sich fast allein in den Städten ein professionirtes Verbrecherthum, welches in demselben Masse in äusserer Ausdehnung sowohl als mit Aufwand von List und Scharfsinn in seinen verbrecherischen Mitteln aufzutreten pflegt, als die Städte an Einwohnerzahl und Lebhaftigkeit des Verkehrs zunehmen. Steht es auch in Hinsicht der sittlichen Reinheit, und namentlich der Reinheit der Eheschliessung auf dem Lande nicht besser als in den Städten, so fehlt doch dort in den einfacheren, und desshalb für Jedermann durchsichtigeren Verhältnissen die gewerbsmässige Prostitution, dieser Krebsschaden, welcher auf das Engste mit dem Verbrecherthum zusammenzuhängen pflegt. Nach meinen Beobachtungen haben sonach die Verbrechen der ländlichen Bevölkerung überwiegend den Charakter der Gelegentlichkeit und Rohheit, die der städtischen den Charakter der Berechnung und Schlauheit. Daher kommt es, dass nicht nur der Umgang mit den in der Strafhaft befindlichen Personen, sondern auch die Art, wie die Verbrechen begangen wurden, bei dem städtischen Verbrecherthum interessanter ist, als bei dem ländlichen. Man kann bei dem letzteren in der Aufeinanderfolge der Rückfälle häufig genug gar keinen Zusammenhang finden. Es sind mir Menschen vorgekommen, die nacheinander in bunter Reihe wegen Eigenthumsverbrechen, Unzucht und Brandstiftung oder Widersetzlichkeit und Misshandlung bestraft waren. Die momentane Verlegenheit oder böse Lust wurde bei ihnen immer wieder über den wirklich vorhandenen besseren Willen durch die sich darbietende Gelegenheit übermächtig und brachte sie zum sofort bitter beklagten neuen Falle. So bildet sich mit der Zeit eine Gewohnheit zu gesetzwidrigem Handeln, welches sich zwar nie-

mals anf grosse Objekte und besonders schwierige Unternehmungen richtet, aber trotzdem das Individuum ungeachtet aller zeitweise gefassten guten Vorsätze nicht zu sittlicher Erneuerung und Festigkeit kommen lässt. Dagegen lässt sich bei dem städtischen Verbrecherthum sehr häufig eine heillose und bewusste Consequenz in dem verbrecherischen Handeln erkennen. Jene Schlaffheit des Charakters, welche der verbrecherischen Gewohnheit zu Grunde liegt, geht gerade bei Landlenten nicht selten mit heftiger Leidenschaftlichkeit nnd Zähigkeit in anderer Richtung Hand in Hand. Ein merkwürdiges Beispiel dafür ist ein kürzlich im Rückfall Eingelieferter. Vor etwa 16 Jahren machte F. die Bekanntschaft eines jungen Mädchens, welches er heirathen wollte, nachdem dieselbe von ihm ein Kind geboren hatte. Die Familie derselben war aber dagegen und zwang sie, einen Andern, einen Baptisten zu heirathen. F., der sich bis dahin untadelig geführt hatte, gerieth darüber in Verzweiflung und auf schlechte Wege, die ihn bald ins Gefängniss und Zuchthaus führten. Er wurde nacheinander zu 2, 7 und 5 Jahren in das letztere eingeliefert. Als er im Januar 1872 zum dritten Male entlassen in die Heimath zurückkam, fand er seine ehemalige Brant als eben verwittwet. Sofort machte er der Wittwe, welche nnn sieben Kinder hatte, den Antrag sie zu heirathen. Sie überwand alle Schwierigkeiten. Da sie auch Baptistin war und unter ihren Kindern fünf ungetaufte hatte, trat sie zur Kirche zurück nnd liess die Kinder taufen. Trotz der vielen Kinder war doch keine Noth, sie nährten sich gut und ehrlich. Er war auf dem Zuchthanse ein fleissiger und geschickter Arbeiter gewesen, so auch jetzt. In den zehn Monaten nach ihrer Verheirathnng sind sie nach Anssage der Frau sehr glücklich gewesen, nnd es ist nie Besorgniss Erregendes an ihm wahrgenommen worden. Ende Oktober v. J. wurde die Frau von einem Knaben entbnnden znr grossen Frende des F. Eines Morgens kurz vor der Taufe dieses Kindes ging er aus, Gänse zn kaufen, und soll heute noch wiederkommen. Unterwegs suchte er einen früheren Zuchthausgenossen auf nnd verübte mit diesem einen so gewagten Diebstahl, dass sie nach kurzer Zeit ergriffen wurden. Seit

dem 18. Jan. d. J. ist er wieder im Zuchthause, um 5 Jahre daselbst zu verbüssen. Der Briefwechsel mit seiner offenbar sehr tüchtigen Frau ist voller Jammer über die wahrhaft dämonische Macht der Gewohnheit, welcher er nicht zu widerstehen vermochte. Was die Art der Ausführung anlangt, so handelt es sich bei ländlichen Diebstählen seltener um complicirte Einbrüche. Das Verbiegen eines Nagels, das Abbrechen eines hölzernen Riegels u. dgl. reichte hin und war das Einzige, was riskirt wurde, um denselben zu bewerkstelligen. Das gestohlene Gut wird schlecht verhehlt und bald auf dem Boden oder unter dem Bett, meist wenigstens in der eigenen Behausung des Diebes oder seiner Angehörigen mit Leichtigkeit ermittelt, während das städtische Verbrecherthum mit lange vorbereiteten Plänen, künstlichen Werkzeugen, Theilung der Arbeit einem Anfang listiger Hehlerschaft auf den Schauplatz tritt, so dass die Polizei dem Allen nur zu oft rathlos gegenübersteht und manche Niederlage erleidet, ehe es ihr gelingt, einen wirkungsvollen und nachhaltigen Schlag auszuführen.

Die Unzuchtsfälle sind in der ländlichen Bevölkerung meist einfacher Art, Folgen momentaner, sinnlicher Aufwallung, häufig freilich als jedem sittlichen Gefühl Hohn sprechender Incest qualifizirt. In der städtischen Bevölkerung haben sie dagegen eine raffinirte Art, treten nicht selten als Anhängsel zu andern Verbrechen, Raub, Erpressung, Diebstahl, hinzu und bekunden so einen besonderen Uebermuth des Verbrechers. Ebenso verhält es sich mit den Verbrechen gegen Leib und Leben. Stupide Brutalität auf dem Lande, raffinirte in der Stadt. Solche Fälle, wie sie mir vorgekommen sind, dass Eltern gegen ihren eigenen leiblichen Sohn, ihr einziges Kind mehrfach gerichtliche Hülfe in Anspruch nehmen mussten, um sich seiner Misshandlungen zu erwehren, dass derselbe desshalb mehrmals zu Gefängniss und endlich sogar zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde, pflegen in der Stadt kaum vorzukommen. Auch das schauerliche Verbrechen eines kürzlich Verstorbenen gehört dem platten Lande an. Der bereits mehrfach wegen Beleidigung und Misshandlung von Personen bestrafte Mensch war seiner

mehr als achzigjährigen, aus Altersschwäche bettlägerigen Mutter überdrüssig, weil ihre Hülflosigkeit ihm Unbequemlichkeiten machte. Im Aerger darüber reisst er sie eines Tages aus dem Bette, so dass sie auf den Fussboden hinfällt. Da lässt er sie liegen und geht davon, ohne sich weiter um sie zu bekümmern. Die alte Frau hat mit ausgerenktem Arm und zerbrochenem Fuss sich nicht aufhelfen können, nach mehreren Tagen finden sie zufällig hinzukommende Nachbarn todt auf dem Fussboden liegend. Dort ist sie gestorben und zwar, wie der gerichtliche Leichenbefund ergeben hat, verhungert. Die Last, welche ein lange lebender, beim Kauf in der Hoffnung auf sein baldiges Ableben mit übernommener Ausgedinger verursacht, ist auf dem Lande häufig der Grund sehr trübseliger Verhältnisse. Viele daraus entspringende Vergehen und Verbrechen kommen nicht an's Tageslicht, wenigstens nicht zu gerichtlicher Ahndung. Einzelne Fälle aber zeigen einen wahren Abgrund von gefühlloser Rohheit. Einer alten neunzigjährigen Frau wird Rattengift in das Mittagessen gerührt; eine andere Ausgedingerin, die darauf besteht, dass sie nicht zu frieren brauche im kalten Winter, sondern dass ihr eingeheizt werden müsse, wird einfach mit einem Scheit Holz todtgeschlagen.

Es kennzeichnet den vorwiegenden Uebermuth des städtischen Verbrecherthums, dass wenigstens in den grösseren Städten die Raubanfälle zahlreicher und die öffentlichen Strassen unsicherer zu sein pflegen, als auf dem mit viel geringerem polizeilichem Schutz ausgestattetem platten Lande. Die Verbrechen, welche sich hier vor dem Strafgesetz als Strassenraub charakterisiren, pflegen oft sogar recht harmloser Art zu sein. Eine Spielgesellschaft geräth sich auf dem Nachhausewege aus dem Dorfkruge im Aerger über den glücklichen oder betrügerischen Gewinn eines ihrer Genossen in die Haare. Das am Spieltisch Verlorene wird im vermeintlich ehrlichen Kampfe mit der Faust wieder erobert. Das Verbrechen des Strassenraubes ist fertig, und das alte Strafgesetz hatte dafür als niedrigstes Strafmaass 10 Jahre Zuchthaus. Die allermeisten von jenen 2,5% aus den vom Lande Eingelieferten, welche wegen Raubes verurtheilt wurden, sind

auf solche oder ähnliche Weise zu ihrem Verbrechen gekemmen, und diese ländlichen Räuber bilden neben denjenigen Mördern, deren Verbrechen lediglich Folge leidenschaftlicher Erregung war, den relativ besten und namentlich zuverlässigsten Theil der ganzen Zuchthausbevölkerung. Dagegen erzählen die Lokalblätter der Haupt- und Provinzialstädte fort und fort von räuberischen Anfällen, welche in ihrem Bereich auf einzelne Personen mit berechneter Schlauheit und grosser Kühnheit ausgeführt werden.

Beim Meineid handelt es sich auf dem Lande häufig um die Verdeckung einer ausserehelichen Vaterschaft oder um geradezu fahrlässige nnd aus mangelhafter Erkenntniss der Bedeutung des Eides hervorgegangene Eidesleistung, webei manchmal kaum ein wirklicher Vortheil als Veranlassung herauszufinden ist. In der Stadt muss er nothgedrungen oder in schändlicher Frechheit zur Verhüllung eines zusammengesponnenen Truggewebes dienen.

Von geringerem Belang als die Art des Verbrechens ist es, die verschiedenen Contingente aufzuzeigen, welche die einzelnen Stände nnd Berufsarten zum Verbrecherthum stellen. Der fruchtbare Beden desselben ist eben das Proletariat, die besitzlose, von der Hand in den Mund lebende Klasse. Dem Beruf nach sind die Verurtheilten

Beamte	aus der Stadt 2 %,	vom Lande 0,6%
Kaufleute, Handelsleute	„ „ „ 4 „	„ „ 0,3 „
Grundeigenthümer .	„ „ „ 2,4 „	„ „ 7,6 „
Handwerksmeister .	„ „ „ 25 „	„ „ 11,8 „
Gesellen, Lehrlinge .	„ „ „ 20,4 „	„ „ 12 „
Musiker, Diener, Schreiber . .	„ „ „ 1,6 „	„ „ — „
Schiffer, Fuhrleute .	„ „ „ 2,4 „	„ „ 3 „
Dienstknechte . . .	„ „ „ 6,4 „	„ „ 6 „
Arbeiter	„ „ „ 34,4 „	„ „ 58,7 „

Bemerkenswerth ist, dass sich das Verbrecherthum in den Städten fast zur Hälfte (45,4%) aus dem Handwerkerstande rekrutirt. Es ist mir nicht möglich gewesen, in dieser Hinsicht zwischen sonst und jetzt zu vergleichen, es wäre aber ein gewichtiges Zeichen der Zeit, wenn es sich nach-

weisen liesse, wie ich vermuthe, dass es in dieser Beziehung früher besser gestanden hat. Auf dem Lande stellen die Arbeiter weit über die Hälfte (58,7%) zur Zuchthausbevölkerung.

Nehmen wir gleich noch das Maass elementarer und religiöser Bildung hinzu, so ergibt sich hierbei folgende Vergleichung, wobei unter Elemantarschulbildung verstanden ist: mechanische Fertigkeit im Schreiben und Lesen deutscher Schrift und Kenntniss der vier Grundrechnungsarten, namentlich auch des Einmaleins. Dieselben besassen

mindestens genügend .	aus Städten 20,4%,	vom Lande 13%
nur mangelhaft . . .	„ „ 65,4 „	„ „ 62 „
ungenügend od. gar nicht	„ „ 14,2 „	„ „ 25 „

Stellt sich hiernach der Schulbildungsgrad bei den Verbrechern überhaupt als sehr niedrig heraus, so in besonderem Maasse bei den ländlichen, von denen ein volles Viertheil fast ganz derselben entbehrt.

Noch auffallender zeigt sich dieser Umstand in Hinsicht religiöser Bildung, d. h. der evangelischen Heilserkenntniss, wie sie im Katechismus und den wichtigsten biblischen Geschichten enthalten ist. Diese besassen

mindestens genügend .	aus Städten 20,0%,	vom Lande 12%
nur mangelhaft . . .	„ „ 63,8 „	„ „ 62 „
ungenügend od. gar nicht	„ „ 16,2 „	„ „ 26 „

Es zeigt sich, dass gerade die aus der ländlichen Bevölkerung zu Zuchthausstrafe Verurtheilten in auffallender Weise in elementarer und noch mehr in religiöser Bildung gegen die städtischen zurücktreten, bei welchen sich Beides wenigstens auf ziemlich gleicher Linie hält. Auffallen muss es überhaupt, dass aus den Städten nur etwas über 20%, vom Lande nur 13% der Verurtheilten die nothwendigen Schulkenntnisse in genügender Weise besitzen trotz des gesetzlichen Schulzwangs. Wer aber die oft überaus traurigen häuslichen Zustände kennt, wie sie in den untersten Volksschichten in Stadt und Land vorhanden sind, darf sich darüber nicht verwundern. Als ich als Rektor nach S. kam, wurde es in der dortigen Schuldeputation einmal bestritten, dass bei den getroffenen Vorkehrungen auch nur ein Kind ungeschult bleiben könne. Darauf benutzte ich die günstige Gelegenheit

einer im Militärinteresse angeordneten polizeilich-statistischen Erhebung, um auch nach dieser Seite hin genaue Nachforschungen anstellen zu lassen. Dabei stellte sich denn heraus, dass von den unfern der Stadt gelegenen ausgebauten Vorwerken nicht weniger als 7 Kinder im Alter über 11 Jahren und ein junger Mensch, der bereits das 18. Jahr überschritten hatte, bisher nicht eingeschult oder überhaupt zum Unterricht gegangen waren. Und hier standen die ländlichen Verhältnisse doch unter einer ziemlich rührigen städtischen Polizeibehörde.

Viel schlimmer stehen die Dinge noch überall da, wo sich eine wandernde Arbeiterbevölkerung vorfindet. Es ist dies ein socialer Nothstand, welcher schon jetzt den betreffenden Schulinspektoren die grösste Sorge macht und für die Zukunft vollends bange machen muss. Für das grösste, die sittliche Verwahrlosung und damit das Verbrecherthum befördernde Uebel halte ich aber das frühzeitige Vermiethen noch schulpflichtiger Kinder, namentlich auf dem Lande zum Hütedienst. Diese Misshandlung zahlreicher Kinder ist in Hinsicht auf Leib und Seele geradezu abscheulich, und diese verderbliche Schule hat bei den allermeisten vom Lande dem Verbrechen und Zuchthaus Verfallenen die etwaigen günstigen Einwirkungen von Lehre und Unterricht wieder zu Schanden gemacht. In jüngster Zeit wurde ein Mensch eingeliefert, welcher während seines schulpflichtigen Alters an fünf verschiedenen Orten vermiethet und in ebenso viele Schulen vorübergehend eingeschult gewesen war. Diejenige seines Heimathsortes, welche er den Winter hindurch besuchte, war die sechste. Er ist fast ohne alle Schulkenntnisse geblieben.

Allerdings besteht die Vorschrift, dass der Arbeitgeber des Kindes für den regelmässigen Schulbesuch verantwortlich sein soll. Aber das selbstsüchtige Interesse ist meist stärker als diese Verfügung, im schlimmsten Falle die zu zahlende Strafe geringfügig gegen den durch die Schulversäumnisse erzielten Nutzen. Dazu sind diese ländlichen Verhältnisse undurchsichtiger und somit die Kinderarbeit viel weniger controllirbar, als in Manufakturdistrikten die Fabrikarbeit schulpflichtiger Kinder. Endlich spielt dort das Interesse von

Eltern und Arbeitgebern noch mehr ineinander, als in diesen, und wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter. Wenn man das alles in Betracht zieht, kann man sich nicht wundern über die durchschnittliche geistige und sittliche Stumpfheit der ländlichen Verbrecher. Dieselbe erklärt sich aus der falschen, schon in früher Jugend auf das Gemeine und Schlechte gerichteten Gewöhnung hinlänglich.

Besonders fruchtbar an Verbrechen pflegen desshalb gerade diejenigen ländlichen Bezirke zu sein, in welchen die ganze Bevölkerung in der Gewöhnung an nnrechtmässiges Handeln befangen ist. Mit dem Branntweintrinken ist es in den letzten Jahrzehnten insofern besser geworden, als die Säuferorte und Säufergegenden seltener geworden oder wohl ganz verschwunden sind. Dagegen gibt es Gegenden und Ortschaften genug auch in unserer Provinz, in denen Feld-, Holz- und Wilddiebstahl allgemein verübte Vergehen sind. Das sittliche Bewusstsein des Volkes ist da so schief geworden, dass von einem Gefühl des Unrechts dabei gar nicht mehr die Rede sein kann. Das Volk hat für diese Dinge den harmlosen Ansdruck „etwas ranholen“ und verbindet damit den Gedanken, dass was der liebe Gott im Freien wachsen und umherlaufen lasse, auch für alle da sei. An die polizeiliche Gegenwirkung gewöhnt man sich wie an Andere nicht abzuweisende Uebel und Unvollkommenheiten, denen der Kluge nach Möglichkeit zu entgehen weiss, der Dumme zum Opfer fällt. In der Nähe des Marthebruchs liegt ein Dorf, in welchem vor noch nicht zu langer Zeit Niemand für den erledigten Schulzenposten gefunden werden konnte, weil alle Männer ohne Ausnahme mindestens wegen Holzdiebstahls bestraft waren. Und fast komisch ist der Fall, den ich etwa vor einem Jahre mit zwei streitenden Eheleuten erlebte. Sie waren 26 Jahre verheirathet, da benutzte die Frau die letzte Zuchthausstrafe des viel bestraften Mannes, um auf Ehescheidung zu klagen. In dem geistlichen Sühnetermin bat der Mann auf das Beweglichste, sie möge doch den Antrag zurücknehmen. Endlich lässt sich die Frau erweichen und willigt ein. In seiner Freude verspricht er hoch und theuer nie wieder zu stehlen, auch kein Stückchen Holz mehr. Da

ändert sich plötzlich das schon ganz freundlich gewordene Gesicht der Frau. „Nein, das geht nicht; Holz müssen wir haben, wovon sollen wir einheizen?“ erklärt sie und aus ist es mit der Versöhnung trotz aller Vorstellungen und Ermahnungen. Die Ehe war nicht mehr zu retten.

Häufig liegen diesen sittlichen Uebelständen wirkliche materielle Nothstände zu Grunde. Die Güterzerschlagungen, die Ablösung der Weideberechtigung, des freien Holzlesens und drgl. haben gerade die ärmeren Klassen empfindlich geschädigt, denen das Ablösungskapital nicht zu Gute gekommen ist, wenigstens nicht für spätere Generationen. Vielfach wird auch über Härte der Besitzer gegen die Besitzlosen geklagt. Es sei wohl Holz da, auch billig genug und wohl gar umsonst, aber keine Möglichkeit es einzubringen, weil das dazu nöthige Fuhrwerk für den Armen unerschwinglich sei. So sehr es aus humanem Gesichtspunkt nöthig ist, solche und ähnliche Nothstände anzuerkennen, so übel ist es doch, wenn sich der Richter dadurch bei seinem Urtheil mithestimmen lässt. Die Bestrafung dieser Vergehungen liegt in den Händen des Einzelrichters. Findet sich dieser nun durch Mitleid bewogen, auf möglichst niedrige Strafen zu erkennen, so kann man bald sehen, wie die Uebertretungen in riesiger Weise anwachsen. Ich weiss es von einem Gericht, bei welchem die Praxis besteht, Holzdiebstähle zuerst mit einem Tage Gefängniss, jeden folgenden Rückfall aber mit Zusatz eines weiteren Tages zu bestrafen, dass die Zahl der vorliegenden Fälle schon 100 erreicht hat, während ganz in der Nachbarschaft, wo drei Tage Gefängniss, dann sechs Tage und so fort verfügt werden, etwa nur der zehnte Theil von jenen verhandelt zu werden braucht. Nichts alterirt eben so sehr das öffentliche Rechtsbewusstsein und dient in selbem Maasse zur Rechtfertigung jener falschen Gewöhnung an das Unrecht überhaupt, wie solche unzeitige richterliche Milde. Was Unrecht ist, muss auch mit aller Strenge als solches behandelt werden. Liegen wirkliche Nothstände vor, so sind diese abzustellen, und kein materielles Opfer kann dabei zu gross sein, denn es handelt sich um das irdische Wohl und das Seelenheil zahlreicher Mitmenschen. Ich wünsche

nichts so sehr, als dass das öffentliche Nachdenken darüber wach werden möchte. In allen Gegenden, wo Feld-, Holz- und Wilddiebstahl, Grenzpascherei und dergl. Gewohnheit sind, wuchern auch die andern, und gerade die schweren Verbrechen gegen das Eigenthum, sowie gegen Leib und Leben.

Habe ich so einige der Ursachen angedeutet, welche das ländliche Verbrecherthum nähren, so ist noch derjenigen zu gedenken, welche dem städtischen zu so besonders vorwiegender Bedeutung verhelfen. Dort war die hauptsächlichste Grundlage eine falsche Gewöhnung, hier ist es mehr eine falsche Richtung der Intelligenz, welche demselben zu Grunde liegt. Es sind vorwiegend Leute aus den Städten, welche im Zuchthause als die brauchbarsten, geschicktesten Arbeiter sich anlernen und verwenden lassen, so dass man nicht begreift, warum sie nicht ebenso gut in der Freiheit ihr Fortkommen suchen, wie sie unter dem Zwange der Strafhaft sich als anstellig und arbeitsam erweisen. Aber die Genusssucht pflegt bei ihnen zu überwiegen. Die vielfältigen, gerade in den Städten zugänglichen leichten Freuden und Vergnügungen, der geringe Einfluss, den die Kirche hier auf die Massen des Volkes auszuüben vermag, die Bekanntschaft und der Zusammenhang der Verbrecher untereinander machen bald ihre übeln Einwirkungen geltend und verstricken den Einzelnen immer wieder in das böse Netz des Unrechtthuns. Dieselbe Intelligenz, welche der menschlichen Gesellschaft überaus nützlich werden könnte, wird dann zu einer um so ernstlicheren Gefahr für dieselbe, je grösser sie ist.

Andrerseits lässt sich aber wieder nicht läugnen, dass, abgesehen von den Gelegenheitsverbrechern, durchschnittlich die städtischen Verbrecher leichter der schiefen Bahn des Verbrechens zu entreissen sind, als die ländlichen. Bei jenen hat man es doch vielfach noch mit einem wirklichen Charakter und bewusstem Wollen zu thun, während bei diesen oft schon von Jugend auf der ganze Mensch in der schlechten Gewohnheit untergegangen ist. Gelingt es, einem professionellen Verbrecher davon eine wirkliche Ueberzeugung beizubringen, dass er auf ehrlichem Wege bei nicht grösserer

Mühe und Sorge, als das Verbrechen ihm auferlegt, wenn auch nicht momentan grössere, so doch sicherere und jedenfalls ruhiger zu geniessende Resultate erzielen wird; erlangt er einen Glauben an den barmherzigen Gott, der keinen verlässt, der sich wirklich von Herzen auf ihn verlässt, und eine Furcht vor seiner Gerechtigkeit, die ihrer nicht ohne unausbleibliche Strafe spotten lässt, so ist es doch nicht so gar selten möglich, ihn wirklich zu retten. Ich kann eine ganze Reihe solcher Leute nachweisen, die fünf Mal und öfter bestraft waren und doch noch fleissige und ehrliche Arbeiter, Bürger und Familienväter geworden sind. Es geschah aber meist erst in ihrem mittleren Mannesalter, wenn die Jugendtollheit verraucht war.

Bisher ist von ländlichem und städtischem Verbrecherthum im Allgemeinen die Rede gewesen. Doch ist von dem letzteren das grossstädtische noch besonders zu unterscheiden. Fiel vorher schon die Vergleichung mit einziger Ausnahme der Rettbarkeit mancher einzelnen Verbrecher sehr zu Ungunsten der städtischen Bevölkerung aus, so ist dies im Allgemeinen noch viel mehr in Hinsicht des grossstädtischen Verbrecherthums der Fall, sowohl hinsichtlich der Quantität als auch der Qualität. Im Jahre 1870 kamen im preussischen Staate auf 1000 Köpfe der Gesammtbevölkerung auf dem platten Lande 0,19, in den Städten mit weniger als 10,000 Einwohnern 0,31, in denjenigen mit mehr als 10,000 Einwohnern dagegen 0,33 Zuchthausstrafen zur Vollstreckung.

Während dasselbe Verhältniss sich in der grossen Mehrzahl der einzelnen Provinzen wiederholt, macht Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und auffallender Weise auch die Provinz Brandenburg eine Ausnahme. In letzteren kamen auf 1000 Köpfe der Gesammtbevölkerung vom platten Lande 0,20, aus kleinen Städten 0,35, aus grossen dagegen nur 0,29 Zuchthausstrafen. Es erklärt sich dies daraus, dass gerade unsere Provinz eine grosse Menge kleiner Industriestädte hat, in denen die Arbeiter sehr kümmerlich gestellt sind. Daneben fehlt es ferner nicht an solchen, welche früher eine lebhafte Industrie hatten, die aber seit lange schon heruntergekommen oder erloschen ist und eine verarmte Einwohnerschaft

zurückgelassen hat. Es bestätigt sich da, dass nicht so sehr Armuth, als Verarmung das Verbrechen begünstigt.

In den von mir in Betracht gezogenen Jahren war Frankfurt a. O. die hauptsächlichste Grossstadt im Einlieferungsbezirk der Sonnenburger Strafanstalt. Prüft man nach den in derselben Zeit dort gemachten Erfahrungen das Frankfurter Verbrecherthum zunächst in Bezug auf die Rückfälligkeit, so finden sich unter den Eingelieferten

noch nicht bestraft . .	14 %,	sonst aus Städten	18 %
bereits 1 Mal „ . .	17,5 „	„ „ „	10 „
„ 2 „ „ . .	8,7 „	„ „ „	12 „
„ 3 „ „ . .	12,3 „	„ „ „	8,7 „
„ 4 „ „ . .	5,2 „	„ „ „	7,1 „
„ 5 „ „ . .	17,5 „	„ „ „	9,1 „
b. 6 Mal u. öfter „ . .	24,6 „	„ „ „	34,1 „

Das ist offenbar ein günstiges Verhältniss, denn sind auch der vorher noch nicht Bestraften 4 % weniger als in den Städten überhaupt und über 12 % weniger als vom Lande, so sind doch die alten Zuchthaussubjekte um 10 % weniger zahlreich, als solche aus Städten überhaupt vorhanden zu sein pflegen. Es bestätigt sich hier, was auch oben schon angedeutet wurde, dass mit der steigenden Intelligenz der Verbrecher, und in dieser Hinsicht stehen die Frankfurter nach meiner Beobachtung allen andern, selbst den Berlinern voran, die Rettbarkeit derselben zunimmt.

Von den aus Frankfurt a. O. Eingelieferten waren

Beamte	5,0%,	sonst aus Städten	2,0%
Kaufleute, Handelsleute .	3,3 „	„ „ „	4,0 „
Grundeigenthümer . . .	— „	„ „ „	2,4 „
Handwerksmeister . . .	16,7 „	„ „ „	25,0 „
Gesellen, Lehrlinge . . .	16,6 „	„ „ „	20,4 „
Sonstige Gewerbtreibende .	3,3 „	„ „ „	— „
Schreiber, Diener, Musiker	1,7 „	„ „ „	1,6 „
Schiffer, Fuhrleute . . .	— „	„ „ „	2,4 „
Dienstknechte	— „	„ „ „	6,4 „
Arbeiter	53,4 „	„ „ „	34,4 „

Ein sehr bedeutendes Contingent stellt hier also wieder der eigentliche Arbeiterstand, ein fast ebenso grosses, wie

auf dem Lande, dagegen tritt der Handwerkerstand gegen den in den Städten überhaupt in erfreulicher Weise zurück.

Die Strafen wurden vollstreckt

wegen Desertion, Widersetzlichkeit, Meuterei . . .	—%,	sonst aus Städten	1,2%
Mord, Körperverletzung . .	3,3 „	„ „ „	2,8 „
Meineid	10,0 „	„ „ „	7,8 „
Unzucht	8,3 „	„ „ „	5,9 „
Diebstahl, Hehlerei, Betrug	61,6 „	„ „ „	73,0 „
Raub, Erpressung	6,6 „	„ „ „	3,9 „
Fälschung	5,0 „	„ „ „	2,3 „
Münzverbrechen	1,6 „	„ „ „	0,4 „
Brandstiftung	3,3 „	„ „ „	2,7 „

Gewöhnliche Eigenthumsverbrechen finden sich also um fast 12% weniger als in den Städten überhaupt, dagegen treten alle sonstigen Verbrechen in zum Theil bedeutend verstärktem Maasse auf, so namentlich Meineid, Unzucht und Fälschung.

Was die Schulbildung anbelangt, so ist der Befund hinsichtlich Frankfurts ein sehr günstiger. Sie war

mindestens genügend bei .	65,0%,	sonst aus Städten	20,4%
nur mangelhaft bei . . .	31,6 „	„ „ „	65,4 „
ungenügend od. gar nicht bei	3,4 „	„ „ „	14,2 „

In Hinsicht religiöser Bildung steht es zwar nicht ganz so gut, jedoch immer noch bedeutend besser als sonst in Stadt und Land. Sie war

mindestens genügend bei .	28,0%,	sonst aus Städten	20,0%
nur mangelhaft bei . . .	59,6 „	„ „ „	63,0 „
ungenügend od. gar nicht bei	12,4 „	„ „ „	16,0 „

Was die sonstige Signatur des mir zu Gesicht gekommenen Frankfurter Verbrecherthums anbetrifft, so ist dieselbe allerdings keine sehr anmuthige. Im Durchschnitt sind die Leute in der Strafhaft wenig umgänglich und zugänglich, haben fast alle etwas störrisches an sich mit einem bedeutenden Anfluge von Hochmuth. Es bedarf meistentheils einiger Zeit und Anwendung disciplinarischer Mittel, ehe sie sich nothgedrungen in Zucht und Ordnung fügen. Sie unterscheiden sich hierin sehr wesentlich von dem glatten, ge-

wandten, redseligen und sich leicht in das Unvermeidliche ergebenden Berliner, der im Zuchthause hauptsächlich darauf denkt, wie er möglichst billig und heil durchkommt. Solche Erwägungen liegen dem Frankfurter Verbrecher fern, er will so zu sagen mit dem Kopf durch die Wand, bis er durch Schaden merkt, dass es nicht geht. Der Berliner Verbrecher ist beweglich, der Frankfurter hartnäckig. Uebrigens ist es bemerkenswerth, dass die eigentlichen Berliner Hauptverbrecher sehr vielfach nicht geborene Berliner, sondern erst im Jünglingsalter nach Berlin gekommen und im lockeren und versuchlichen Treiben untergegangen sind. Meistentheils entstammen sie den mittleren Provinzialstädten. Die geborenen Berliner sind fast immer nur im Anhang jener Anführer; für sich allein gewagteres zu unternehmen, dazu fehlt ihnen sowohl die Energie als die Ausdauer. Auch hinsichtlich der Schulbildung stehen die in Berlin geborenen Verbrecher oft genug selbst hinter denen vom Lande zurück, und selbst ältere Zuchthausgesellen unter ihnen können die Strassenjungenart nicht verläugnen. Dagegen haben fast alle eine gute Dosis Mutterwitz und sind in weltlichem Sinne wirklich klug, während dies der Frankfurter Verbrecher wohl scheinen will, ohne es wirklich zu sein.

Der Grund dieser Frankfurter Verbrecherart mag vielleicht darin zu suchen sein, dass in der Messstadt zeitweise verhältnissmässig grosser und leichter Gewinn sowohl auf ehrliche, wie unehrliche Weise zu erlangen ist. Das verführt dann zu Müssiggang, Sicherheit und Hoffart. Im Drange der Messe wird gewiss, um nur überhaupt Arbeitskräfte zu erlangen, das Geld nicht sonderlich angesehen. So bildet sich in der niederen Bevölkerung gar leicht die Einbildung aus, man sei etwas und könne auch zu andern Zeiten auf besonders hohe Rücksichtsnahme rechnen, wohl selbst noch als Verbrecher im Zuchthause. — Dass in Frankfurt ein wirklicher Zusammenhang unter den Verbrechern, eine Verbrecherwelt, vorhanden und mit sonstigen unsittlichen Verhältnissen vielfach verwachsen ist, lässt sich fortgesetzt schon aus dem Briefwechsel erkennen, welcher geführt oder wenigstens anzuknüpfen gesucht wird.

Ich schliesse meine Betrachtungen mit dem Wunsche, dass die klare Erkenntniss der Schäden und des Nothstandes uns desto eifriger machen möge, an unserm Theil nach allen Kräften und im heiligen Ernst denselben zu wehren. Sind wir auch als schwache Menschen ausser Stande die Quelle zu verstopfen, aus welcher der im Verbrecherthum zu Tage tretende Strom der Gottlosigkeit entspringt, so können wir doch in christlicher Liebe manchen der Zuflüsse hemmen, welche ihn vergrössern, und Dämme bauen, welche hindern, dass er immer breitere Gebiete in Stadt und Land überfluthe. Wir können die Masse der Verbrecher nicht umwandeln in rechtschaffene und friedliche Bürger, aber wir können dazu helfen, dass von den dem Abgrund entgegen treibenden gerettet werde, wer sich irgend retten lassen will, und solches Bemühen kann nicht ohne wirkliche Frucht bleiben.

Von je 100 in die Kgl. Strafanstalt zu Sonnenburg Eingelieferten.	aus Land	aus Stadt	aus Frankfurt a. O.
Beamte, Lehrer	0,6	2,0	5,0.
Kaufleute, Handelsleute . .	0,3	4,0	3,3
Grundeigenthümer	7,6	2,4	—
Handwerksmeister	11,8	25,0	16,7
Gesellen, Lehrlinge	12,0	20,4	16,6
Schreiber, Diener, Musiker .	—	1,6	1,7
Sonstige Gewerbtreibende .	—	0,4	3,3
Schiffer, Fuhrleute	3,0	2,4	—
Dienstknechte	6,0	6,0	—
Arbeiter	58,7	34,4	53,4
Meuterei, Widersetzlichkeit Desertion	1,6	1,2	—
Mord, Körperverletzung . .	2,5	2,8	3,3
Meineid	8,2	7,8	10,0
Unzucht	4,7	5,9	8,3
Diebstahl, Hehlerei, Betrug .	70,6	73,0	61,6
Raub, Erpressung	2,5	3,9	6,6
Fälschung	2,3	2,3	5,0
Münzverbrechen	—	0,4	1,6
Brandstiftung	5,3	2,7	3,3
zuvor noch nicht bestraft .	26,2	18,5	14,0
1 mal „ .	11,6	10,0	17,5
2 „ „ .	21,4	12,0	8,7
3 „ „ .	15,0	8,5	12,3
4 „ „ .	10,9	7,8	5,2
5 „ „ .	8,0	9,1	17,5
6 mal und öfter „ .	18,1	34,1	24,6
Elementarbildung:			
mindestens genügend .	13,0	20,4	65,0
nur mangelhaft .	62,0	65,4	31,6
ungenügend od. gar nicht .	25,0	14,2	3,4
Religiöse Bildung:			
mindestens genügend .	12,0	20,0	28,0
nur mangelhaft .	62,0	63,0	59,6
ungenügend od. gar nicht .	26,0	16,0	12,4

Zur 1874r. Vereinsversammlung.

Vorbemerkung.

Auf der 1874r Vereinsversammlung sollen u. A. folgende 2 Fragen zur Verhandlung kommen:

1. Wie sollen seelengestörte und gebrechliche, zu längerer Strafe verurtheilte Gefangene untergebracht werden?
2. Sollen Normalschulen für die Gefängnissbediensteten und für welche Kategorien derselben errichtet werden?

In Betreff der 1. Frage hat Med.-Rath Dr. Gutsch bereits in der letzten Versammlung südwestdeutscher Psychiater zu Heidelberg 1873 einen Vortrag erstattet, der im 30. Band 4. Heft der Zeitschrift für Psychiatrie von Lähr abgedruckt ist, und dessen Schlusssätzen die gedachte Versammlung zustimmte. Wir lassen diesen Aufsatz mit gütiger Erlaubniss der Verlagshandlung von G. Reimer in Berlin und Zustimmung des Verfassers unten sub I folgen.

Betreffs der 2. Frage ist uns schon vor einiger Zeit eine sehr beachtenswerthe Ausarbeitung von Herrn Director Hoyns in Lüneburg über das früher dort bestandene Aufseher-Aspiranten-Institut zugegangen, die wir ebenfalls sub II. mittheilen.

I.

Wohin mit den geisteskranken Sträflingen?

Referat erstattet der Versammlung südwestd. Psychiat. im J. 1873.

Von Med.-Rath Dr. **Gutsch**, Hausarzt der Strafanstalten in Bruchsal.

(Aus Lähr's Zeitschrift für Psychiatrie.)

Es ist mir der ehrenvolle Auftrag geworden, über eine Frage zu berichten, die mit den Forderungen einer humanen und zweckmässigen Irrenfürsorge, wie mit denen der Strafrechtspflege gleich enge verknüpft, einer neuerdings allseitig angeregten Lösung entgegenstreht, über die Frage nämlich, wohin die geisteskranken Sträflinge zu verbringen seien. — Wenn man in manchen Ländern bereits eine praktische, wenngleich noch nicht allseitig befriedigende Lösung dieser Frage gefunden hat, so ist sie auch bei uns um so dringender geworden, je mehr einestheils die Fortbildung des Strafanstaltswesens auch hier den Geist der humanen Individualisirung eingeführt und die Erkennung des Verbrecherirreseins gefördert hat, und je mehr sich anderntheils von Seite der Irrenanstalten ein Widerstand gegen die Aufnahme von Sträflingen geltend macht, der in einzelnen (Baireuth) schon bis zur statutarischen Versagung gediehen ist.

Es ist Ihnen bekannt, dass sowohl die Strafanstalten als auch die Irrenanstalten zu deren Unterkunft ungeeignet erklärt werden:

Die Strafanstalten, weil Irre unfrei, unzurechnungsfähig seien und desshalb eine Strafe an ihnen nicht mehr vollstreckt

werden dürfe, auch weil sie vielfach hier die Hausordnung stören und um so unzweckmässiger untergebracht seien, je mehr in den Strafanstalten Furcht, Strenge, Abschreckung, die leitenden Principien seien, die zu falscher Behandlung führen können; die Irrenanstalten, weil diese nach ihrem Geiste und ihrer ganzen Einrichtung nicht geeignet seien, zum Strafvollzuge zu dienen, und weil es sich nicht zieme, Anstalten, die den Unglücklichsten der Unglücklichen zum Asyle dienen, zugleich zu Verwahrungsanstalten für Verbrecher zu machen. Wohin also mit den geisteskranken Sträflingen, die nach diesem Widerstreite der Meinungen weder hier noch dort am richtigen Platze sind?

Indem ich diese gewöhnlich auf die geisteskranken Verbrecher überhaupt ausgedehnte Frage auf die Sträflinge beschränkt habe, bin ich von der Ueberzeugung ausgegangen, dass diese allein eigentlich die irren Verbrecher sind, deren Unterkunft in Frage kommen kann, und dass die sog. verbrecherischen Irren keineswegs hierher gehören.

Denn wenn ein Geisteskranker eine vom Strafgesetz bedrohte Gewaltthat begeht, so ist er kein Verbrecher, und auch der §. 51 unsres Deutschen Strafgesetzbuches erklärt ihn nicht nur für straflos, sondern mit der freien Willensbestimmung auch den Thatbestand der strafbaren Handlung ausgeschlossen. Seine Handlung ist also keine verbrecherische, sondern nur die eines gefährlichen Irren, der nur in der Irrenanstalt nach Maassgabe seiner Gefährlichkeit zu behandeln ist und dessen Vermengung mit Verbrechern das gleiche ethische Unrecht wäre, wie diejenige von Unbescholtenen mit irren Verbrechern. Es kann in dieser Beziehung keinen Unterschied machen, ob der Kranke durch irgendwelche leichtere Ordnungswidrigkeiten oder durch ungeheuerliche Thaten die öffentliche Sicherheit gefährdet hat und ob er desshalb in die Hände der Criminaljustiz gekommen ist, oder nicht.

Freilich gibt es auch eine nicht unbeträchtliche Zahl von Fällen, welche gleichsam die Mittelstufe bilden zwischen den sog. verbrecherischen Irren und irren Verbrechern, es sind dies jene dunkeln Psychosen und zweifelhaften Seelenzu-

stände, die entweder in foro nicht beachtet werden, oder bei welchen sich die psychische Unfreiheit im Augenblicke des Verbrechens nicht mit völliger Gewissheit ermitteln lässt, und bei denen selbst die erfahrensten Psychiater ausser Stande sind, ein sicheres Urtheil zu fällen

M. H. Diese kommen in die Strafanstalten, wo sie den fruchtbaren Boden bilden, auf dem die Geisteskrankheiten der Sträflinge keimen und zu so grosser Häufigkeit heranwachsen.

Gerade diese Kategorie von Angeschuldigten und Sträflingen aber ist es, welche die meiste Beachtung verdient, und wenn es der Psychiatrie auch nicht immer gelingen kann, ihre Schützlinge vor Verurtheilung zu bewahren, so hat sie doch sicherlich die Aufgabe, sie auch in die Strafanstalten zu begleiten und ihnen dort ihre Fürsorge angedeihen zu lassen. Durch die Trennung der geisteskranken Sträflinge von den gefährlichen sog. verbrecherischen Irren wird aber auch die Aufgabe der Criminalirrenpflege wesentlich erleichtert, und wird es mir möglich, mit Vorschlägen hervorzutreten, die, wie ich glaube, ebenso ausführbar als mit den Forderungen der Psychiatrie und des Strafrechts in Einklang zu bringen sind.

Zuvor jedoch möge es mir gestattet sein, den gegenwärtigen Standpunkt der Ansichten und Leistungen auf diesem Gebiete zur Beleuchtung unserer Frage einer kurzen Erörterung zu unterziehen.

Die Sorge für die geisteskranken Verbrecher ist wohl zuerst in Amerika und England zu einiger Blüthe gediehen, und es ist dort die Ansicht, dass deren Unterbringung in den gewöhnlichen Irrenanstalten unstatthaft sei, zur vorherrschenden Geltung gekommen. Die Irrenabtheilungen in den Gefängnissen zu Auburn und Perth, die Verbrecherirrenanstalten von Dundrum und Broadmoor, deren Verhältnisse uns neuerdings *Simon*, *Brierre de Boismont* und *Pelman* beschrieben haben, verdanken ihre Entstehung den übereinstimmenden Protesten der Aufsichtsbehörden und Aerzte der Asyle gegen die Aufnahme irrer Verbrecher, und unter den von ihnen

geltend gemachten Gründen stehen die durch die Vermischung mit schuldlosen Kranken erzeugte Beleidigung des sittlichen Gefühls, die Neigung der criminal lunatics zur Flucht und die dadurch nothwendigen Vorsichtsmaassregeln obenan.

„Die Asyle seien ein Zufluchtsort für die Unglücklichen, kein Platz für die Einkorkerung von Verbrechern; es sei besser, sie in ihren Gefängnissen zu belassen, wo sicher und bequem für sie Sorge getragen werden kann, als dass sie in die Asyle gebracht, einen steten Stein des Anstosses für die Unglücklichen bilden, die, obschon ihrer Vernunft beraubt, doch instinktiv Rohheit und Verbrechen hassen; wegen des ihnen anhaftenden Brandmals der Schande, wegen ihrer Gefährlichkeit und Geschicklichkeit im Ausbrechen seien sie gleich lästig; für ihre Aufbewahrung und passende Behandlung sollten eigene Einrichtungen innerhalb der Gefängnisse oder in deren Nachbarschaft getroffen werden, wohin alle geeigneten Fälle gesendet und bis zu ihrer Wiederherstellung zurückbehalten würden."

Die in Folge dieser Vorstellungen errichteten Gefängnissirrenstationen und Centralasyle erhielten bekanntlich auch die Bestimmung, ausser den im Laufe der Strafzeit geisteskrank Gewordenen auch die bei der Anklage geisteskrank Erfundenen und selbst diejenigen gefährlichen Irren aufzunehmen, die voraussichtlich eine verbrecherische Gewaltthat begehen könnten. Man fand durch ausgedehnte Zuweisungen in dieselben eine Gelegenheit, sich über die Schwierigkeiten der Zurechnungsfrage vor und nach der Verurtheilung mit Leichtigkeit hinwegzusetzen, verfiel jedoch damit in die entgegengesetzte Härte und Inhumanität, indem man zweifelhafte Kranke oft anlässlich geringfügiger Gesetzesübertretungen lebenslänglich oder during her Majesty's pleasure einsperrte, und sie sogar noch mit den schwersten irren Verbrechern zusammenwarf.

Diese ganz ungerechtfertigte Vermengung und Anhäufung der verschiedenartigsten Kategorien irrer Verbrecher und gefährlicher Irrer hat denn auch in den engl. Centralasylen Zustände hervorgerufen, die keineswegs zur Nachahmung auf-

fordern*) und bereits auch in einzelnen Staaten wiederholt zu gesetzlichen Aenderungen geführt haben.

Trotzdem haben die Specialasyle für verbrecherische Irre in hervorragenden Irrenärzten fast aller Länder ihre Fürsprecher gefunden, aber ihre vielfach modificirten Vorschläge haften fast durchgängig an jener Vermengung, welche die Lösbarkeit unserer Frage mehr zu erschweren als zu fördern geeignet ist. So will *Brierre de Boismont* **) die verbrecherischen Irren, je nachdem ihre krankhaften Triebe noch einer Besserung fähig sind, in besonderen Abtheilungen der gewöhnlichen Asyle, alle andern, die an anhaltenden, gemeingefährlichen Trieben oder an Verfolgungswahn leiden, die ungeheuerliche, mit gesunder Vernunft nicht vereinbare Verbrechen begangen haben, sowie die längerer Beobachtung bedürfenden, simulirenden Verbrecher in centralen Specialasylen untergebracht wissen. — Indem er es, um die vielen Verurtheilungen Geisteskranker zu verhüten, für den sichersten und humansten Weg erklärt, alle psychologisch dunkeln Fälle, in denen die Entscheidung nach der Seite des Wahnsinns oder des Verbrechens zweifelhaft ist, in das centrale Asyl zu bringen, vereinigt er daselbst Individuen der verschiedenartigsten moralischen und psychischen Beschaffenheit, und es ist dieser Thatsache gegenüber befremdend, wenn für Sträflinge, „weil sie anstössig und Veranlassung zu gerechten Beschwerden seien", auch in dieser Umgebung in den Centralasylen noch besondere Abtheilungen verlangt werden.

Auch die Ausführungen von *Falret*, der sich in Frankreich an die Spitze der Gegner von Specialasylen gestellt hat, scheinen mir an dieser Vermengung zu leiden, indem er die Bezeichnung „verbrecherische" Irre als eine monströse verwerfend und ihre Unterkunft in besondern Asylen für un-

*) Man vergleiche namentlich die Berichte über *Perth* bei *Simon, Casper* Vierteljahrschrift II. Band 2. Heft. 1865 S. 193—272 und über *Broadmoor* in *Pelmann's* Reisebericht. Zeitschrift für Psychiatrie XXVII. Band S. 181 ff.

**) Ueber gefährliche Geisteskranke, und die Specialasyle für die sog. verbrecherischen Irren; zwei Abhandlungen von *Brierre de Boismont* und *Falret* übersetzt von Dr. *Stark*.

statthaft erklärend, sich gleichwohl veranlasst sieht, „für gewisse wegen ihres wirklich gefährlichen Charakters oder wegen der ausserordentlichen Offenkundigkeit der von ihnen begangenen Handlungen ganz aussergewöhnliche Kranke die Errichtung von kleinen, mit einigen Hauptstrafanstalten verbundenen Irrenquartieren“ für zulässig zu halten. Ob er zu diesen „gewissen und aussergewöhnlichen“ Kranken, wie man vermuthen sollte, nicht auch die irren Verbrecher, die Sträflinge zählt, ist aus seinen Darstellungen nicht zu entnehmen.

Die ganz entgegengesetzten Resultate, zu denen die beiden erfahrenen französischen Psychiater gekommen sind, machen es vielmehr klar, dass wir zu befriedigenden Vorschlägen über die Verwahrung der gefährlichen Irren und irren Verbrecher nur durch eine strenge Sonderung beider Kategorien gelangen können.

Was von den Sicherheits-, moralischen und gesetzlichen Motiven seine Gültigkeit für die einen, hat es nicht zugleich auch für die anderen.

Unzweifelhaft ist, wie *Falret* hervorhebt, dass zur Sicherung der gefährlichen Irren alle Irrenanstalten die nothwendigen Einrichtungen enthalten müssen, aber für die geisteskranken Sträflinge bildet die Verurtheilung ein Criterium für Art und Ort der Sicherung, das wir der Mitsprache der Justiz nicht entziehen können. Wohl mag es richtig sein, dass die criminellen von den gefährlichen Irren gewöhnlichen Schlages in kaum einer Hinsicht sich unterscheiden, gewiss aber von der Mehrzahl der irren Verbrecher, deren krankhafte und gefährliche Triebe mit unendlichen Abstufungen moralischer Verkommenheit und schlimmer Leidenschaften sich vermischen; wohl ist nicht zu bestreiten, dass jeder, der eine ungeheuerliche That oder ein schweres Verbrechen verübt hat, sobald er als geisteskrank erkannt ist, unser volles Mitleid verdient, und dass der Makel seiner gerichtlichen Verurtheilung gänzlich verschwindet, um dem Bedauern und der Rücksicht Platz zu machen, die man einem unglücklichen Menschen schuldig ist, gewiss aber nur so lange sein Verbrechen unzweifelhaft aus der Geisteskrankheit resultirt, denn es hebt sicher die vom Verbrechen unabhängige, gleichsam intercur-

rente Krankheit die verbrecherische Eigenschaft nicht auf, und man ist wohl berechtigt zu sagen, dass der geisteskrank gewordene Sträfling desshalb nicht aufhört, Verbrecher zu sein.

In Deutschland hat man sich für den Vorschlag centraler Asyle nach englischem Muster im Allgemeinen weniger begeistert, und unter den dagegen angeführten Gründen begegnen wir häufig der Erfahrung, dass so wilde und gefährliche Complicationen von Wahnsinn und Verbrechen bei uns seltener sind, als in den Metropolen des Verkehrs jener Länder, und dass die wenigen irren Verbrecher, die sich in unseren immer zahlreicher werdenden Irrenanstalton zerstreut finden, unter don übrigen Kranken sich verlieren, und einen so schlimmen moralischen Einfluss nicht erkennen lassen, als vorausgesetzt zu werden pflegt.

Die jedoch neuerdings immer mehr betonte Unterscheidung zwischen verbrecherischen Irren und irren Verbrechern, welche mit Recht die Fürsorge für die ersteren lediglich den Irrenanstalten zuweist, die immerhin berechtigten und dringlichen Klagen über die vielfachen Inconvenienzen der Vermischung Schuldloser mit Verbrechern, die thatsächlich ungenügende Sicherheit, welche die Irrenanstalten bieten, und die grössere Aufmerksamkeit, die man neuerdings den Seelenstörungen in den Strafanstalten schenkt, haben bei uns die Frage über die Unterkunft der geisteskranken Sträflinge in die vorderste Reihe gestellt, und es hat sich dieselbe dahin gestaltet, ob in den Irren- oder in den Strafanstalten für dieselben besondere Einrichtungen zu treffen seien?

Sowohl von den meisten irrenärztlichen Autoren, die sich mit dieser Frage beschäftigt habon (*Parchappe, Damerow, Simon, Snell, Wiedemeister, Biffi* und andere), als auch von allen Strafanstaltsärzten, die vermöge ihrer Kenntniss der hier besonders in die Wagschale fallenden Eigenthümlichkeiten des Verbrecher- und Strafanstaltslebens besonders berufen sind, ein Urtheil abzugeben, ist übereinstimmend den Einrichtungen in Strafanstalten der Vorzug gegeben worden.

Von meinen Collegen haben bekanntlich *Delbrück**),

*) *Delbrück* die Seelenstörungen in den Strafanstalten und ihre Behandlung. Zeitschrift für Psychiatrie XX. Bd. S. 141 ff.

*Moritz**) und in neuester Zeit *Bär**) um so lebhafter ihre Stimmen für die Einrichtung von Irrenabtheilungen in Strafanstalten erhoben, als der langjährige persönliche Umgang mit geisteskranken Verbrechern ihnen das Bedürfniss einer besondern Fürsorge für dieselben als eine Forderung der Humanität, der Zweckmässigkeit und Gerechtigkeit nahe gelegt hat.

In der psychiatrischen Section der Naturforscherversammlung zu Speier, wo *Snell* seine in vieljähriger Doppeleigenschaft als Irren- und Strafanstaltsarzt zu Eichberg gesammelten Erfahrungen mittheilte, einigte man sich zu dem Beschlusse, dass für geisteskranke Strafgefangene besondere Einrichtungen getroffen, dieselben nicht in die gewöhnlichen Irrenanstalten aufgenommen werden sollten und dass die Strafhäuser nicht ungeeignet seien, solche Einrichtungen mit sich zu verbinden. — Seitdem hat sich über die Zulässigkeit der Belassung Geisteskranker am Strafорte ein Kampf der Meinungen entwickelt, dessen Entscheidung zu Gunsten der Strafanstalten durch manche Zugeständnisse der Gegner immer weniger zweifelhaft geworden ist.

Wenn wir die gegen die Strafanstaltsbehandlung erhobenen Einwürfe einer Prüfung unterziehen, so finden wir, dass einer der fundamentalsten und scheinbar vollgültigsten derselben in dem Satze gipfelt, „ein Geisteskranker gehört nicht in das Zuchthaus!“ und doch ist es gerade dieser Satz, aus dessen Zergliederung wir auch für unsere Forderungen glauben günstige Schlüsse ziehen zu können.

Was das Zuchthaus anbelangt, so ist jener Satz vollständig gerechtfertigt, wenn man hierunter nur rücksichtslose Erfüllung der Strafzwecke und disciplinäre Maassregelung zu verstehen, und in den Strafanstalten nur Misskennung, Voreingenommenheit und Missbräuche zu finden vermag. Ich will nicht auf den Geist der humanen Rücksichtsnahme hin-

*) *Moritz* Bemerkungen betreffend die Geisteskrankheiten der Gefangenen. *Casper* Vierteljahresschrift XXII. S. 297—311.

**) *Baer* die Gefängnisse in hygienischer Beziehung. Berlin bei Enslin. S. 230—233.

weisen, der unsere modernen Strafanstalten und Strafsysteme auszeichnet, sondern lieber hervorheben, dass dieser Geist allerdings noch nicht überall sich eingebürgert hat und dass namentlich der ärztliche Einfluss in Zuchthäusern noch allzu häufig an objektive und subjektive Behinderungen gebunden ist, unter denen natürlich auch die psychiatrische Fürsorge nicht gedeihen kann. Gerade diese Zustände aber sind es, die im Interesse der Kranken dringender Abhülfe bedürfen, und wegen deren ich auch sage: Der Geisteskranke gehört nicht in's Zuchthaus, aber freilich nicht im Sinne der Uebergabe an die Irrenanstalt, die eben so selten nothwendig, als zeitig genug erreichbar ist, sondern im Sinne der Entfernung aus dem ungeeigneten Zwange des Zuchthausregimes und der Strafvollstreckung, an deren Stelle je eher je besser besondere Pflege und Unterkunft in solcher Ausdehnung zu treten hat, als es mit Berücksichtigung des Wesens der Geistesstörungen von Sträflingen erforderlich ist.

Für mich gehören nicht allein die entschieden Geisteskranken, sondern alle durch irgendwelche Disposition oder beginnende Krankheitsentwicklung Gefährdeten nicht in's Zuchthaus, und diese weitaus grössere Mehrzahl demselben zu entnehmen, das sollen besondere Einrichtungen uns ermöglichen.

Die unendlichen Abstufungen und Phasen der Entwicklung, die der Verbrecherwahnsinn so häufig durchschreitet, machen es klar, dass auch mit dem abstracten Begriffe der Geisteskrankheit in jenem Satze nicht durchzukommen ist, und dass diese und Zuchthaus nicht immer sich so unbedingt ausschliessende Dinge sind, als es den Anschein haben will. Ihre Vereinigung ist nicht allein denk-, sondern auch durchführbar durch Einrichtungen, welche die Formen der Strafanstalten mit dem Geiste und ganzen Apparate der Irrenanstalten verbinden.

Damit ist aber auch am einfachsten der in jenem Satze enthaltene Einwurf beseitigt, dass Geisteskranke unzurechnungsfähig, unfrei seien, und desshalb nicht in's Zuchthaus gehören.

Wenn wir an die Stelle systematischer Disciplin rück-

sichtsvolle Pflege und Behandlung treten lassen, die von weiterem Strafvollzuge nichts übrig lässt, als die Anwesenheit am Straforte, so ist es gewiss ungerechtfertigt, an diese Unterkunft den so sehr zweifelhaften Maassstab der Zurechnung anlegen zu wollen, einen Maassstab, der auch die Irrenanstalt zum Zuchthaus stempeln müsste, weil auch in ihr die Gefangenschaft fortzudauern hat, und der Sträfling, der dort seine Strafe ersteht, auch dort nicht aufhört, sich als Gefangener zu fühlen. Abgesehen von der noch sehr hypothetischen, und (wie *Hagen* im Chorinsky sich ausdrückt) auf einem nebelhaften Gebiete sich bewegenden (Beweisführung) Grundlage der Unzurechnungsfähigkeit ist es beim Strafvollzuge noch mehr als in foro zulässig und ganz nothwendig, auch eine relative, eine geminderte Zurechnung anzuerkennen, die in den meisten Fällen von Geistesstörung ein gemildertes Strafverfahren, wenn man es so nennen will, wird zulässig erscheinen lassen. Ja, es würde sicherlich auch bei der Verurtheilung schon den Motiven der „mildernden Umstände", welche unser neues Strafgesetz für beschränkte Zurechnung statuirt (und welche den Strafanstalten gewiss eine noch bedeutendere Zahl mehr oder weniger entwickelter Geistesstörungen zuführen werden, als es bis jetzt schon der Fall ist), besser entsprechen und correcter sein, diese mildernden Umstände auch auf den Strafvollzug zu übertragen und statt der urtheilsmässigen Strafminderung gesetzliche Strafmilderung eintreten zu lassen. Es ist doch mindestens seltsam, wenn man die Strafe z. B. eines halbblödsinnigen Menschen um einige Monate zeitlich kürzt, anstatt die Art der Bestrafung seinem Zustande anzupassen.

Wir sind hiemit bei einem Gebiete angelangt, auf welchem die Nothwendigkeit der Einrichtung von Irrenabtheilungen in den Strafanstalten ganz besonders hervortritt, nämlich gegenüber der Justiz. Wenn bekanntermaassen der Freisprechung eines in zweifelhaftem Seelenzustande befindlichen Angeklagten schon Schwierigkeiten entgegenstehen, die häufig nicht minder in den Bedenklichkeiten und Vorurtheilen der Gerichte, als in der Art der Krankheitszustände und den Schwierigkeiten ihres Nachweises bestehen, so kommen diese

Umstände bei den Fragen der Aufhebung oder Unterbrechung des Strafvollzugs zu noch weit ausgesprochenerer und auch weit berechtigterer Geltung. Die grösste Zahl von Sträflingen, die wir zu den Geisteskranken zählen müssen, ist mit Defekten behaftet, welche das verbrecherische Bewusstsein keineswegs, oder doch nicht in dem Maasse ausschliessen, um daraufhin Entfernung aus der Strafanstalt verlangen zu können. Die Irrenanstalten aber sind ebensowenig in der Lage, als dazu bestimmt, alle diejenigen Sträflinge aufzunehmen, bei denen wir prophylaktische Fürsorge für nothwendig erkennen, und die Justiz wird nimmermehr mit ihrer Einwilligung zur Entfernung aus der Strafanstalt so frühzeitig schon bereit sein, als es unsere psychiatrischen Standpunkte verlangen. Ganz anders aber wird sich die Sache gestalten bei Einrichtungen, welche neben der formellen Fortsetzung des Strafvollzugs Alles gewähren, was den Irrenanstalten an Hülfsmitteln der Heilung und Pflege zu Gebote steht. Die Uebergabe an die Sträflingsirrenabtheilungen bildet dann eine leicht und schnell zu bewerkstelligende administrative Maassregel, die ohne die Mitwirkung der Justiz und jedenfalls ohne deren verzögernde Bedenken geschehen kann. Sie ist aber auch eine Gelegenheit, welche die Strafanstaltsverwaltungen gerne ergreifen werden, um den durch die Anwesenheit psychisch defekter oder halbkranker Sträflinge veranlassten disciplinären Verlegenheiten und Störungen der Hausordnung zu entgehen; den Strafanstaltsärzten aber bietet sie die lebendigste Aufforderung, den zweifelhaften Seelenzuständen unter ihren Gefangenen nachzuforschen, und alle Gefährdeten einer Pflege zu überweisen, welche dieselben vor den ungeeigneten Maassregelungen der Voreingenommenheit und des Simulationswahnes zu schützen im Stande ist.

Erscheint die Behandlung der geisteskranken Sträflinge am Straforte selbst aus den angeführten mehr äusseren Gründen schon zweckmässig, so ist sie auch nothwendig mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des Verbrecherlebens und der darnach sich gestaltenden Störungen.

Die Bevölkerung der Strafanstalten lässt sich in zwei grosse Verbrecherkategorien, in die leidenschaftlichen und

Gewohnheitsverbrecher unterscheiden. Der leidenschaftliche Verbrecher kömmt meist tief erschüttert von den Nachklängen des in einem unglücklichen Affekte begangenen Verbrechens, von dem über ihn und seine Familie hereingebrochenen Unglücke, manchmal mit dem Bewusstsein, ein Menschenleben auf dem Gewissen zu haben, in die Strafanstalt und Schmach und Schande, Kummer und Reue wirken auch hier fort und fort zu einem an Wahnsinn und Verzweiflung grenzenden Zustand. — Oder die Folgen des Verbrechens wirken weniger einschneidend in seine Seele, er weiss ein Hinterthürchen für sein Gewissen offen zu halten, seine Schuld zu beschönigen, zu läugnen, und es ist der aufregende Kampf der Lüge mit dem Schuldbewusstsein, des ohnmächtigen Strebens nach Erlangung der Freiheit, der ihm verderblich worden kann.

Alle diese Seelenstimmungen sind ganz vorzugsweise geeignet, die Entwicklung geistiger Störung zu begünstigen, welche bei diesen Sträflingen denn meist auch gleich in der ersten Zeit der Haft (wenn nicht schon während der Untersuchung) und in acut melancholischen Zuständen oder Tobsuchtsanfällen in Erscheinung tritt.

Nicht selten werden sie jedoch auch unter Mitwirkung anderweitiger Dispositionen, wie der erschöpfenden Wirkungen der Gefangenschaft, anämischer Complicationen, schwachsinniger, hereditärer Anlagen allmälig vorbereitet, und wir können schon sehr frühzeitig in die Lage kommen, den melancholischen Stimmungen der Gefangenen unsere Beachtung schenken und gegen dieselben einschreiten zu müssen. In Einzelhaft namentlich treten Zustände düsterer Schwermuth, einsylbiges, verschlossenes Wesen, Angst, Heimwehe, beständiges Weinen und Klagen über unschuldige oder zu harte Verurtheilung schärfer hervor, als in den collectiven Strafsystemen, und erfordern unabweislich prophylaktische Maassnahmen. Aber auch Zustände eigentlicher, einfacher Melancholie religiöser, hypochondrischer, nostalgischer, schwachsinniger und suicider Färbung finden sich häufig genug, für die wir wohl Milderung der Haft, nicht aber sofortige Entfernung aus der Strafanstalt verlangen können. Die auf diesem Boden heranwachsenden Sinnesdelirien und Wahnideen,

die sich alle bei Sträflingen durch den gleichen Inhalt des Freiwerdens, der Verspottung, Verfolgung und Vergiftung charakterisiren, können lange Zeit als vereinzelte Krankheitserscheinungen fortbestehen, ohne in die schlimmeren Formen des Verfolgungswahnsinns überzugehen. Bei den Einzelhaft-Hallucinanten habe ich dies nicht selten gesehen, auch nach der Versetzung in Gemeinschaft, und noch gegenwärtig haben wir unter Andern einen lebenslänglich Verurtheilten in der Anstalt, der seit Jahren an seiner „Gedächtnissverwaltung" leidet, wie er die seine Gedanken ausdrückenden Gehörstäuschungen bezeichnet, ohne in seinem Bewusstsein oder sonstigen psychischen Befinden irgendwie alterirt zu sein.

Die Herstellung milderer Gefangenschaftseindrücke ist bei den Geisteskrankheiten der leidenschaftlichen Verbrecher nach meinen Erfahrungen ohne irgendwelches andere Zuthun in vielen Fällen allein schon geeignet, die ängstliche Aufregung zu beschwichtigen und der Weiterentwicklung der Verfolgungsideen zu begegnen. Sind uns hiezu die Mittel geboten, um die Kranken am Straforte selbst geeignet behandeln zu können, so ist hiebei auch das heilende Moment nicht zu unterschätzen, das in der Angewöhnung an die Strafanstalt und in der Verhinderung der Gefahr von Recidiven liegt, die bei der doch nöthigen Rückverbringung aus der Irrenanstalt immer zu befürchten wäre.

Wenn wir aber durch Milderung der Gefangenschaftseindrücke einen lindernden und heilenden Gegensatz gegen die schmerzliche Verstimmung nicht zu bieten vermögen, wenn, wie *Damerow* sagt, das Leiden „in und wegen der Anstalt" fortdauert, wenn die ganze Umgebung fortwährend verletzend auf das aus Verbrechen oder Krankheit gerettete Ehrgefühl einwirkt, dann ist freilich keine Frage, dass die Anwesenheit am Straforte ein stets nagender Wurm im Gemüthe des Leidenden ist, der dessen Genesung nicht fördern kann. Dann ist aber auch die Irrenanstalt nicht im Stande, die Grundursache des Uebels zu heben, und es ist die Entlassung in die Freiheit eine weit rationellere Anzeige, als die Zurückhaltung sei es in den Heilabtheilungen der Irren- oder der Strafanstalten. Ich habe von der, wenn auch nur urlaubs-

weisen Wiedergabe an die Freiheit stets die besten und überraschendsten Erfolge gesehen und die Behörden auch stets bereit gefunden, nicht allzu hochgespannten Anträgen Folge zu geben.

Die andere und weitaus grössere Classe von Sträflingen bilden die Eigenthumsverbrecher, welche in der Regel die Strafanstalt erst nach einem mehr oder weniger in Lastern und Verkommenheit zugebrachten Leben in physisch und moralisch zerrüttetem und verwahrlostem Zustande betreten, und auf welche das ganze Strafanstaltsleben einen weit weniger gefährlichen Eindruck hervorbringt, als auf die leidenschaftlichen Verbrecher. Zu ihnen gehören jene Zuchthausveteranen und Gewohnheitsverbrecher, bei denen gewiss noch keine Beobachtung von einer Verletzung des Ehrgefühls durch die Strafanstalt etwas entdeckt hat, bei denen auch wir vielmehr von einer Anhänglichkeit an die Anstalt reden können, in die sie immer wiederkehren, wo sie sich heimisch fühlen, und ausruhen von den Drangsalen ihres vielbewegten Lebens.

Eingeschleppte, durch ungeordnetes und ausschweifendes Leben erworbene Krankheitszustände sehen wir bei ihnen häufig schon durch die Ruhe, Nüchternheit und Ordnung der Strafanstalt allein sich bessern, und unter den Ursachen ihrer Erkrankung stehen angeborne, schon vor der Gefangenschaft entwickelte und von ihr unabhängige Dispositionen den Gefangenschaftseinflüssen entschieden voran. Hier begegnen wir am häufigsten jenen physisch und psychisch abnormen Constitutionen, denen die Heredität und Verwandtschaft zwischen Wahnsinn und Verbrechen im ganzen Typus schon aufgeprägt ist.

Abstammung von Verbrechern und Irren, von alcoholisirten und psychisch defekten Generationen, von Vagabunden und Bettlern, uneheliche Geburt, verwahrloste Erziehung, herumziehendes, dem Branntwein ergebenes Leben, Arbeitsscheue und geistige Beschränktheit, kann nicht lesen und nicht schreiben, schon öfter gestraft uud auch im Irrenhause gewesen, solche Antecedentien bilden in der anamnestischen Charakteristik unserer Kranken so zu sagen stehende Artikel, und es ist einleuchtend, dass in solchen Verhältnissen reich-

liche Vorbedingungen und Uebergänge zu geistiger Störung gegeben sind.

Im Einklange hiermit finden sich auch überall unter den Sträflingen Individuen mit angebornen körperlichen Defekten, namentlich Schädelassymetrien, cretinoiden Missbildungen, mit mangelhafter Entwicklung der Sinnesorgane, Lähmungszuständen u. dgl. Behaftete, deren geistige Fähigkeiten zugleich eine Hemmungsbildung verrathen, dio ebensowohl zeitlebens unverändert fortbestehen, als den Ausgangspunkt einer Seelenstörung bilden kann.

Solche Imbecile und Schwachsinnige sind entweder ganz harmlose Subjekte, die sich ruhig in die Hausordnung der Strafanstalt finden, oder es vermengt sich die geistige Beschränktheit mit eigensinnigem, störrischem Benehmen, mit allerlei schlimmen Neigungen und perversen Antrieben, die dann als Störungen der Hausordnung irgend ein Einschreiten erfordern.

Von dem einfachen bis zum senilen Schwachsinn, von den cretinoiden bis selbst zu entwickelten Blödsinnsstufen pflegen solche Existenzen um so häufiger in Strafanstalten vertreten zu sein, als sie ja vorzugsweise mit verbrecherischer Gesinnung und Gewöhnung einhergehen. Ihre Zurechnung ist ein schon vor Gericht überwundener Standpunkt, in der Strafanstalt sind sie wegen ihrer psychischen und moralischen Reaktionsunfähigkeit unzweifelhaft in höherem Grade gefährdet, und es ist desshalb keine Frage, dass wir uns in der Wahl zwischen disciplinärer und prophylaktischer Behandlung für letztere zu entscheiden haben und dass uns hiezu die Mittel und Einrichtungen geboten sein müssen.

Eine bei Sträflingen ebenfalls sehr häufig vorkommende Krankheitsform sind die epileptiformen Zustände, die um so mehr unsere Beachtung verdienen, als sie ja nicht selten in ihren unvollkommenen, nur durch ihre psychischen Attribute larvirten Entwicklungsstadien sich kund geben. Hierher müssen auch bei weiblichen Sträflingen die prägnanteren Erscheinungnn von Hysterie gerechnet werden. Wenn Epileptische und Hysterische durch die ihnen eigenthümlichen Bizarrerien, durch ihre Reizbarkeit, Unverträglichkeit und

Streitsucht gerne mit der Hausordnung in Collision kommen, so bewirken nach meinen Beobachtungen die von den Einflüssen des Gefangenschaftslebens unzertrennlichen Affekte und anämischen Depotenzirungen eine grössere Häufigkeit und Intensität der Paroxysmen, und demgemäss auch der psychischen Complicationen. Ja, manchmal habe ich sie unter diesen Einflüssen selbst primär oder im Gefolge anderer Irreseinsformen erst entstehen sehen. Zur subjektiven und objektiven Sicherung solcher Kranken, die wir ebensowenig der Disciplin überlassen, als ihre völlige Unzurechnungsfähigkeit constatiren können, müssen nothwendig besondere Einrichtungen vorhanden sein.

Ihnen verwandt sind gewisse reizbare, nervöse Temperamente und zu Zornausbrüchen geneigte Charaktere, die periodisch zu Anfällen eigentlicher Geistesstörung, zu wahnsinniger Verwirrtheit und maniakalischen Explosionen zu führen pflegen. Meist werden solche Sträflinge in den Zwischenzeiten zunächst durch unmotivirte Widersetzlichkeit, Arbeitsverweigerung, unablässige Klagen über das Unrecht ihrer Verurtheilung und Strafe, über falsche Zeugen und Richter auffällig, bis dann in kürzeren oder längeren Pausen, oft bei den geringfügigsten Anlässen, manchmal wohl auch unter bis dahin noch latenten hallucinatorischen Impulsen die krankhafte Erregung sich wiederholt und mehr und mehr mit unzweifelhaften Erscheinungen psychischer Störung sich verbindet. Hierher gehören besonders auch jene Formen, die man Querulantenwahnsinn, verbrecherische Seelenstörung*), Pseudogefangenenwahnsinn (nach *Reich***)) genannt hat und die als psychische Krankheiten oft ebenso schwer zu erkennen, wie in Straf- und Irrenanstalten gleich lästig sind. Da diese oft lange Zeit unentwickelten und dunkeln Psychosen in dem gewöhnlichen Gange des Strafanstaltslebens der Annahme der Simulation um so eher Vorschub zu leisten geeignet sind, je mehr sie sich nur in einer excentrischen Stei-

*) *Solbrig*, Verbrechen und Wahnsinn. München 1867.

**) *Reich*, über acute Seelenstörung in Gefangenhaft. Zeitschrift für Psychiatrie 27. Bd. 4. Heft.

gerung der gewöhnlichen Triebe und Vorstellungen des Sträflings bewogen, und wir doch wohl auch hier nicht die greifbare Unzurechnungsfähigkeit zum Strafvollzuge abwarten sollen, so ist es um so nothwendiger, sie möglichst frühzeitig in Gefangenschaftsverhältnisse zu versetzen, welche es möglich machen, ihrer krankhaften Bedeutung Rechnung zu tragen.

Das Gleiche gilt von allen den psychischen Dispositionen, die an den chronischen Alcoholismus und andere das Gehirn in Mitleidenschaft ziehende constitutionelle Krankheitszustände sich knüpfen, das Gleiche auch von den manchfach modificirten und sich verschleppenden Entwicklungsstadien, die dem moralischen Irresein, der paralytischen Geistesstörung und der partiellen Verrücktheit vorhergehen: Zustände, die häufig genug auch in vorgerückteren Stadien von den Gerichten in die Strafanstalten gesendet werden.

Ich könnte aus meinen Krankheitsgeschichten eine ganze Reihe von Fällen mittheilen, in denen paralytischer Stehltrieb, hereditäre Wahnsinnsformen, schwachsinnige und partielle Verrücktheit schon bei der Verurtheilung vorhanden waren, ich muss jedoch befürchten, von meinem eigentlichen Thema zu weit abzukommen.

Wenn wir bezüglich dieser Thatsachen wohl berechtigt sind, bei der Justiz Klage zu führen, so müssen wir uns andererseits auch hüten, in der Beurtheilung der geisteskranken Sträflinge in einseitige Richtung zu verfallen und die verbrecherische Eigenschaft derselben gänzlich ausser Acht lassen zu wollen.

Dem humanen Grundsatze, dass man in dem Kranken nur den Unglücklichen zu sehen und zu behandeln habe, wird gewiss durch möglichst frühzeitige Fürsorge für die Gefährdeten und noch keineswegs „der Nacht der Geisteskrankheit" Verfallenen Genüge geleistet; dieser Grundsatz erleidet aber durch die psychische und moralische Qualität der Verbrecherwelt Einschränkungen, von deren Nothwendigkeit wir uns am besten durch längeren persönlichen Umgang mit der Strafanstaltsbevölkerung überzeugen können.

Hier hängen Ursachen und Wesen der Krankheit sehr häufig mit eingewurzeltem Verbrechersinne zusammen. Hier

wirken die durch vernachlässigte Erziehung und unsittliche Gewöhnung erworbene Herrschsucht eines zügellosen Trieblebens, die Abschwächung alles moralischen Gefühls, andererseits die natürlichen Strebungen der Gefangenen, ihre Schuld zu beschönigen oder zu läugnen und die Freiheit zu erlangen zu einer eigenthümlichen Gestaltung des Verbrecherwahnsinns, und recht häufig zu einem Gemische boshafter und krankhafter Antriebe zusammen, das uns lange Zeit in Zweifel lassen kann, ob wir es mehr mit dem Verbrecher oder dem Geisteskranken zu thun haben.

Alle Strafanstaltsärzte, besonders die ihre Erfahrungen in den grossen Anstalten mit Collectivhaft zu sammeln Gelegenheit haben, stimmen in der Beobachtung zahlreicher Fälle überein, welche in ihren Charakteren und Erscheinungen oft nur das specifisch Bösartige, hartnäckig Eigensinnige und Widerspenstige in abnormer Weise hervortreten lassen; und man könnte hiernach ganz wohl von einem spezifisch-moralischen Irresein der Sträflinge sprechen, das uns immer Verlegenheiten der Diagnose bereiten wird.

Von psychiatrischem Standpunkte haben wir uns, je früher um so besser, für Geisteskrankheit zu entscheiden, denn wenn gleich diese noch im Stadium der Anlage sich befindet, so ist doch psychische Krankheitsdisposition (nach *Hagen*) eben kein blosser abstracter Begriff, keine blosse Möglichkeit, sondern schon selbst ein krankhafter Zustand, eine Geisteskrankheit auf niedrigerer Potenz, deren Weiterentwicklung wir zu verhüten suchen müssen.

Dass aber hiefür Einrichtungen in Strafanstalten geeigneter und möglicher sind, als in Irrenanstalten, glaube ich Ihnen nach dem Vorgetragenen nicht näher auseinandersetzen zu müssen.

Unter den zweifelhaften Geisteszuständen der Sträflinge spielt, wie schon erwähnt, die Annahme der Simulation eine häufig missbrauchte Rolle. Dass dieselbe bei den bekannten Strebungen der Gefangenen gar nicht vorkomme, wäre absurd zu behaupten, und es haben auch meine Erfahrungen einige derartige Fälle zu verzeichnen. Immer aber waren es mehr Uebertreibungen und Ausbeutungen wirklich vorhandener

Dispositionen oder Recidive früherer Anfälle, als wirkliche Simulationen von sonst ganz Gesunden, die ja immer bald als schwächliche Versuche sich entpuppen werden. Gegen alle derartige Versuche, denen meist die Absicht des Fortkommens zu Grunde liegt, bietet aber eben die Belassung am Straforte ein um so wirksameres Hülfsmittel, als sie mit der Zeit zur Beobachtung die nöthigen Sicherheitsmaassregeln verbindet.

Missbräuche mit der Annahme der Simulation sind aber nicht durch das erfolglose Verlangen der Versetzung in die Irrenanstalt, sondern, wie auch *Bär* hervorhebt, nur dadurch zu beseitigen, dass der ärztlichen Stellung und Fürsorge in den Strafanstalten die möglichste Freiheit und die ausgedehntesten Hülfsmittel gewährt werden.

Was die entwickelteren Formen der Geisteskrankheiten unter Sträflingen anbelangt, so pflegt màn deren Behandlung in den Strafanstalten um so unstatthafter zu erklären, je mehr man an der Meinung festhält, dass man auch im Krankheitsfalle fortfahren wolle zu strafen, und je mehr man in dem Bewusstsein von Schuld und Strafe die Abgrenzung zwischen Straf- und Irrenanstalten zu finden glaubt.

Wenn mit dem früheren Ich des Sträflings das Bewusstsein des Verbrechens, der Schuld und Strafe aufgehört hat, dann wird es wohl gleichgültig sein, wo sich derselbe befindet, aber es ist eine gänzlich falsche Voraussetzung, dass jeder geisteskranke Sträfling sofort dieses Bewusstseins verlustig sei. Im Gegentheil, es spielt das Schuld- und Strafbewusstsein gerade beim Sträflingsirresein eine sehr hervorragende Rolle, und ich möchte nur an den gleichmässigen Inhalt der Hallucinationen und Wahnideen, der fast immer den aus diesem Bewusstsein entspringenden Hoffnungen und Klagen, Unschuld, Verfolgung und Freiheit entnommen ist, an die melancholische Sühnungssucht, in der der Kranke sich noch nicht genügend gestraft wähnt, an den systematisirten Verfolgungswahnsinn, an die Dämonomanie, die partielle Verrücktheit und andere chronische Formen erinnern, die mit den Merkmalen der ausgeprägtesten Entwicklung ein sonst ganz ungetrübtes Bewusstsein verbinden. Mit derartigen Unterscheidungen, m. H., werden wir niemals zum Ziele kommen,

und es ist nicht einzusehen, warum nicht auch die schwersten Formen in besonderen Sträflingsirrenabtheilungen, denen alle Hülfsmittel einer guten Irrenpflege zu Gebote stehen, ebenso gut können behandelt werden, als in den gewöhnlichen Irrenanstalten. Auch hier sollen alle Einrichtungen nur Heilinstrumente sein in der Hand psychiatrisch gebildeter Aerzte, auch hier soll nicht gestraft, sondern dem kranken Verbrecher jede von seinem Zustand gebotene Rücksicht getragen werden. Es kann dabei nicht in Betracht kommen, ob ihm mehr oder weniger Bewusstsein von Schuld und Strafe geblieben, ob er noch mehr Verbrecher als Geisteskranker, ob sein Zustand ein mehr nach dieser oder jener Seite hin entwickelter ist; es kann keinen Unterschied machen, ob die Formen leichter oder schwieriger heilbare, oder selbst unheilbare sind, ob wir es mit acuten oder chronischen, mit besonders gefährlichen und verabscheuungswürdigen, oder harmlosen Kranken zu thun haben.

Alle diese Grenz- und Competenzbestimmungen zwischen Straf- und Irrenanstalten sind zu difficiler Natur, um gleichzeitig den psychiatrischen, ethischen und legalen Anforderungen genügen zu können.

Dies erreichen wir nur durch Anstalten, die formell den Charakter von Strafanstalten behalten, weil sie Verbrecher verwahren, die dem Wesen nach aber Krankenanstalten, und demgemäss eingerichtet und verwaltet sind, Anstalten, die Gefängniss und Irrenanstalt zugleich repräsentiren. — Die Behandlung der geisteskranken Sträflinge wird dadurch, dass alle wegen irgendwelcher Anomalien gleich bei der Einlieferung oder während der Straferstehung auffällig Gewordenen solchen Anstalten zugewiesen werden, schon in den frühesten Stadien der Entwicklung möglich, und es kann hiedurch nicht allein manche wirkliche Krankheit verhütet, sondern auch manches in der Verurtheilung oder Straferstehung liegende Unrecht ausgeglichen werden. Es wird dadurch aber auch allen jenen Hemmnissen begegnet, welche von Seite der Justiz oder der Strafanstaltsverwaltungen der frühzeitigen Herausnahme aus dem gefährdenden Zwange der Hausordnung und Disciplin

im Wege stehen und der Geschäftsgang bei der Versetzung wesentlich vereinfacht und erleichtert. Die eigentlichen Strafanstalten werden hierdurch ihrer störenden Elemente entlastet, und man kann solche Anstalten in der vollen Bedeutung des Wortes Hilfsstrafanstalten nennen, weil sie Abhülfe gegen alle mit den eigentlichen Zwecken der Straf- und der Irrenanstalten unverträgliche Missstände, und durch ihre vorzugsweise Bestimmung zu den Zwecken der Heilung und Pflege dem kranken Verbrecher humane Hülfe gewähren.

Damit sind wir, m. H., bei der Lösung unserer Frage angelangt, und es erübrigt mir, Ihnen bezüglich der Erfordernisse und Einrichtungen solcher Anstalten bestimmte Vorschläge zu machen.

Wie es sich in der Behandlung von Geisteskranken in erster Reihe um Abhaltung aller Reize auf das Nervensystem, um möglichst frühzeitige Herausnahme aus den bisherigen verletzenden Umgebungen handelt, so ist in der Behandlung der geisteskranken Sträflinge die Herstellung einer ganz neuen Umgebung eines der wesentlichsten Erfordernisse. Ich muss hier wiederholt daran erinnern, dass wir dem Sträfling auch in der Irrenanstalt nur ein beschränktes Maass von Freiheit gewähren dürfen, und ihm auch dort die Eindrücke des Gefangenseins nicht völlig benehmen können.

Sträflingsirrenabtheilungen, in nicht zu naher und enger Verbindung mit gewöhnlichen Strafanstalten, werden wohl die Rücksichten formeller Fortsetzung des Strafvollzugs und sicherer Verwahrung mit den curativen Zwecken zu verbinden, nicht aber den prophylaktischen Aufgaben zu genügen im Stande sein, die bei Sträflingen an uns herantreten, und denen man in allen bisherigen Vorschlägen keine oder zu wenig Rechnung getragen hat.

Zu diesem Zwecke müssen Strafanstalten eingerichtet und ihnen die Bestimmung gegeben werden, invalide zum regelmässigen Strafvollzuge ungeeignete Sträflinge aufzunehmen, und mit solchen Strafanstalten nun sind Heil- und Pflegeabtheilungen für Geisteskranke zu verbinden, die allen neueren Anforderungen der Irrenpflege entsprechen.

Die Zweckmässigkeit einer derartigen Einrichtung haben

wir in Bruchsal seit 8 Jahren erprobt, ich bin jedoch nicht in der Lage, sie Ihnen gegenwärtig als mustergültig anführen zu können, da ihre bewährten prophylaktischen Vorzüge dem Raumbedürfnisse für gesunde Sträflinge, welches die jetzige Ueberfüllung unserer Strafanstalten unabweislich macht, theilweise haben weichen müssen. Auch in England scheint man neuerdings die Nothwendigkeit derartiger Anstalten ausser dem bloss für Geisteskranke bestimmten Broadmoor erkannt zu haben, indem einige Strafanstalten, z. B. Woking, Dartmoor, die Bestimmung erhielten, lediglich der Aufnahme von Arbeitsunfähigen (for invalids) zu dienen.

Was deren specielle Einrichtung und Organisation betrifft, so ist diese weder mit besondern Schwierigkeiten noch Kosten verknüpft, da es sich ja nur um geeignete Dislocation von Sträflingen in vorhandenen Strafanstalten und nicht um kostspielige Neubauten handelt. — Es finden sich überall Strafanstalten, die zu den Zwecken der Verwahrung und Pflege invalider Sträflinge entweder an sich schon geeignet sind, oder sehr leicht dazu hergerichtet werden können, uud die auch gleichzeitig Räumlichkeiten und Areal besitzen, um damit wohleingerichtete Irrenabtheilungen zu verbinden. Ich könnte Ihnen als Beispiel hiefür Eberbach bei Eichberg anführen, das ehemals Irrenanstalt gewesen ist und auch wegen seiner Nachbarschaft mit der neuen Irrenanstalt sich vorzüglich zu einer Heil- und Pflegeanstalt für Sträflinge eignen würde.

Freundliche Anlagen, milde Eindrücke der neuen Umgebung, ein etwa nur durch die Maximen der Sicherung und des Charakters der Sträflinge modificirtes Anstaltsregime, ausgiebige Beschäftigung, wo immer möglich im Freien, Gelegenheit zur Isolirung und Trennung je nach Krankheitsgrad, Charakter und Bildungsstufe sind neben den unbeschränkten Hülfsmitteln methodischen Heilverfahrens die wesentlichsten Principien der Einrichtung, und es lassen sich hier jene beschäftigungslose Casernirung, der wir in vielen Irrenanstalten begegnen, und jener kerkerartige restraint, der in Broadmoor so unangenehm auffällt, um so leichter und sicherer vermeiden, als die Zahl der ruhigen und prophylaktischen Pfleglinge

stets eine überwiegende über die eigentlichen und störenden Kranken sein wird, ein Umstand, der den Hilfsanstalten auch bezüglich der Handhabung der Ordnung entschiedene Vorzüge vor den centralen Verbrecherasylen gewähren muss.

Ich bin in der erfreulichen Lage, Ihnen aus meinen Erfahrungen in der Bruchsaler Anstalt die Thatsache mittheilen zu können, dass wir trotz der Ansammlung der schwersten und lebenslänglich verurtheilten Verbrecher bis jetzt niemals erhebliche Störungen zu beklagen gehabt, und bei äusserst seltener Anwendung von Beschränkungsmitteln die besten Heilerfolge erzielt haben.

Bei einer Gesammtzahl von 114 Sträflingen, die in 7 Jahren wegen psychischer Leidenszustände in die Hilfsstrafanstalt Bruchsal versetzt wurden, sind in 50 Fällen von Prädispositionen von zweifelhaften und einfach melancholischen Zuständen die prophylaktischen Aufgaben mit dem wünschenswerthesten Erfolge gelöst und in 13 Fällen von Epilepsie die complicatorischen Uebergänge in entwickeltere psychische Krankheitsformen verhütet worden. Nur in 2 Fällen musste beim Strafende Verbringung in eine Pflegeanstaltt wegen Complication der Epilepsie mit angeborner spinaler Paralyse und Blödsinn bewerkstelligt werden.

Von 32 entwickelteren und schwereren Formen von Melancholie wurden 20 durch die Mittel der Anstalt selbst dauernd geheilt, 10 wurden entschieden gebessert oder zur Vollendung der Heilung entlassen. Nur in 2 Fällen erfolgte Uebergang in secundäre Formen.

5 Fälle von cretinoidem Schwachsinn, 2 von paralytischem, 3 von entschieden moralischem Irresein, 6 von Wahnsinn und 4 von Verrücktheit, die alle mehr oder weniger ausgebildet schon in die Strafanstalt kamen, fanden hier bis zu ihrer Entlassung die ihren Zuständen entsprechende Behandlung. Während diese in der Mehrzahl unserer Fälle unter Beschäftigung in den Arbeitssälen, Gärten, Höfen oder mit den häuslichen Verrichtungen der Anstalt stattfinden konnte, hatten wir in dem für die Bedürfnisse besonderer Pflege und Heilapparate für Geisteskranke eingerichteten Krankenhause der Hilfsanstalt, der eigentlichen Irrenstation, wie auch gegen-

wärtig selten einen die Zahl von 10—15 Kranken überschreitenden Präsenzstand.

Dass in solchen Anstalten die ärztliche Leitung eine unbeschränkte sein muss, ist selbstverständlich.

Ihre Anlage und Anzahl ist nach dem Bezirke und der Bevölkerung derjenigen Strafanstalten zu bemessen, die sie zu entlasten haben, und wenn nach unsern*) und den übereinstimmenden Erfahrungen *Delbrück's* (Zeitschrift für Psych. XX. Bd. S. 457) etwa 5 % der Strafaustaltsbevölkerung als seelengestört im weitesten Sinne und demgemäss als geeignet zur besondern Unterkunft anzunehmen sind, so würden in kleineren Staaten Irrenabtheilungen in Verbindung mit einer der vorhandenen Strafanstalten, wie in Bruchsal, genügen, in grösseren aber einzelne oder mehrere Strafanstalten besser ganz zu diesem Zwecke einzurichten sein.

Wenn zu Gunsten kleinerer annexer Sträflingsirrenstationen die bessere Uebersicht einer kleineren Zahl von Kranken, sowie die Erleichterung der Versetzung und des Verkehrs mit den Strafanstalten sprechen, so haben dagegen selbständige Hilfsstrafanstalten die Vorzüge grösserer Unabhängigkeit der ärztlichen Leitung, ausgedehnterer Hülfsmittel der Beschäftigung und unbeschränkteren prophylaktischen nnd curativen Apparates für sich. Wo die Zahl der psychisch Leidenden nicht genügend gross ist, um für sie eine selbständige Anstalt zu errichten, könnten denselben auch die körperlich Gebrechlichen, Altersschwachen, Gichtbrüchigen, Gelähmten u. dgl. hinzugefügt werden, die zum gewöhnlichen Strafvollzuge nicht tauglich, aber für die psychische Prophylaxis einen vortrefflichen Rahmen abzugeben geeignet sind.

Ob für die weiblichen Sträflinge getrennte oder besondere Abtheilungen bei den Männeranstalten zu errichten seien, müssten ebenfalls die Raum- und Bevölkerungsverhältnisse entscheiden, in Bruchsal ist eben ein Krankenhaus in Verbindung mit der dortigen Weiberanstalt der Vollendung nahe,

*) In die Hilfsstrafanstalt Bruchsal sind im Zeitraume von 1865—1872 aus einer Bevölkerung von 3056 Sträflingen 170, und darunter 114 wegen psychischer Leidenszustände versetzt worden.

dessen Einrichtungen vorzugsweise auch die Absicht der Strafmilderung und der Irrenpflege zu Grunde liegt, und das uns den durch die empfänglichere psychische Constitution des Weibes gebotenen Rücksichten in erweitertem Maasse zu entsprechen in Stand setzen wird.

Wenn ich schliesslich die zur Lösung unserer Frage angeführten Gesichtspunkte nochmals zusammenfasse, so gelange ich zu folgenden Ergebnissen:

1) Die Vermengung der geisteskranken Sträflinge mit denjenigen Irren, die eine verbrecherische Gewaltthat begangen haben, in centralen Verbrecherasylen ist unstatthaft und zur Lösung unserer Frage nicht geeignet, weil letztere keine Verbrecher, sondern nur gefährliche Kranke sind, für die lediglich in den Irrenanstalten angemessene Sorge zu tragen ist.

2) Die Eigenthümlichkeiten des Verbrecher- und Strafanstaltslebens und der darnach sich gestaltenden Geistesstörungen lassen die Unterkunft der geisteskranken Sträflinge in besonderen Abtheilungeu von Strafanstalten nicht allein zweckmässig, sondern nothwendig erscheinen.

3) Die Vereinigung der mit Rücksicht auf die psychische Beschaffenheit der Strafanstaltsbevölkerung besonders nöthigen prophylaktischen Fürsorge mit den curativen Aufgaben und mit den Anforderungen der Justiz erreichen wir durch Errichtung von Hilfsstrafanstalten, denen neben der formellen Fortsetzung des Strafvollzugs alle Hülfsmittel der Irrenpflege zu Gebote stehen.

4) Diesen Anstalten sollen alle geisteskranken oder zu Geisteskrankheit disponirten und psychisch defekten Sträflinge zugewiesen, und in die Irrenanstalten nur diejenigen abgegeben werden, bei denen sich herausstellt, dass sie ihr Verbrechen schon in geisteskrankem Zustande begangen haben.

Die wenigen bei ihrem Strafende etwa noch Hülfsbedürftigen oder Gemeingefährlichen unterstehen der allgemeinen Irrenfürsorge. Wie die verbrecherischen

Irren keine Verbrecher sind, so haben diese mit der Sühne des Verbrechens aufgehört, Verbrecher zu sein.

5) Das strenge festzuhaltende Criterium der verbrecherischen Eigenschaft des Kranken ist sowohl in seinen logischen, als praktischen Consequenzen zur Lösung der vorliegenden Frage allein geeignet, und es kann unsere Vorschläge weder der Vorwurf strafrechtlicher Härte, noch psychiatrischer Verantwortung treffen, da sie von dem Grundsatze ausgehen, dass der Strafanstaltsirre zwar nicht aufhört Verbrecher, immer aber und sobald als möglich Sträfling zu sein.

II.

Das Aufseher-Aspiranten-Institut zu Lüneburg.

Von Strafanstaltsdirector **Hoyns**.

Die Reformen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens und die damit verbundenen höheren Ansprüche an das Aufsichtspersonal bringen das Bedürfniss der Einrichtung von Vorbildungsschulen für Aufseher wieder mit einem solchen Nachdruck in Erinnerung, dass es eine Rechtfertigung meinerseits nicht erheischen wird, wenn ich den Zeitpunkt für gekommen erachte, wo ich zur Erreichung beregten Zieles meine eigenen Erfahrungen der Oeffentlichkeit vielleicht nicht ohne Nutzen unterbreiten darf. — Zu dem Ende werde ich in gedrängter Kürze zunächst die Gründe darlegen, welche zur Errichtung der hier bestandenen Vorbildungsschule führten, sodann die dafür erlassenen Normen folgen lassen; hierauf die Entwickelung des Instituts neben den Schwierigkeiten, mit denen zu rechnen war, erörtern und endlich die Resultate desselben, wie solche die Akten ergeben, folgen lassen.

Schon seit einer längeren Reihe von Jahren hatten die hannoverschen Strafanstalten bei Besetzung von Aufseherstellen mit denselben Schwierigkeiten zu kämpfen, wie dies zur Zeit noch in der ganzen Monarchie der Fall ist. An tüchtigen Bewerbern aus dem Militärstande fehlte es fast gänzlich und so waren die Directionen denn regelmässig gezwungen, die Vacanzen aus dem Personal der damals noch zahlreich vorhandenen Lohnwächter zu ergänzen. Diese, zum

grossen Theile frühere Soldaten, waren zunächst nur zur Sicherung der Gefangenen bestimmt und genügten dem Dienste schon, wenn sie sich als rechtlich und zuverlässig erwiesen. Tüchtige Aufseher aber gingen nur selten aus ihnen hervor. Es entstanden aus diesem Umstande bei den schon in den fünfziger Jahren angebahnten Reformen der hannover'schen Strafanstalten aber derartige Calamitäten, dass mit Ernst an eine Abhülfe gedacht werden musste. Und so wurde denn auch bei einer — wie ich glaube im Jahre 1858 — behufs Erbauung einer Strafanstalt für jugendliche Verbrecher abgehaltenen Conferenz höherer Beamten, in der auch jene Uebelstände zur Sprache kamen, zuerst auf die Zweckmässigkeit einer Vorbildungschule für Aufseher hingewiesen und eine Verbindung derselben mit oben beregter Anstalt in Aussicht genommen. Eine dazwischen getretene Verzögerung jenes Neubaues gab nun meinem Vorgänger im Amte, dem damaligen Director, jetzigen Geh. Regierungs-Rath Lütgen Veranlassung, Vorschläge an die Regierung zu richten, welche auf Verbindung jenes Instituts mit hiesiger Anstalt hinzielten. Diese Vorschläge fanden bei dem lebendigen Interesse, welches der damalige Referent für das Strafanstaltswesen im Königlichen Justiz-Ministerium jetzige Ober-Appellations-Gerichtsrath Roscher hegte, denn auch die Zustimmung des Ministers und ward mit Begründung des Instituts schon im Frühjahr 1859 der Anfang gemacht.

Bei der inzwischen erfolgten Abberufung meines Vorgängers in eine höhere Stellung ward nun meine Versetzung von der Strafanstalt zu Stade hierher verfügt und mir damit auch die Leitung des beregten Instituts übertragen. Als ich Anfangs September 1859 hier eintraf, fand ich dasselbe schon in Wirksamkeit und 8 junge Leute aus dem Handwerkerstande bereits in ihrer praktischen Ausbildung begriffen.

Die für Bildung des Instituts maassgebenden Gesichtspunkte waren folgende:

1.

Die Direction der Kettenstrafanstalt wird ermächtigt, solche Personen, welche eine Anstellung als Aufseher bei

einer Strafanstalt zu erlangen wünschen, obgleich sie nicht zu den in Gemässheit der Vorschriften vom 12. Februar 1857 vorzugsweise zu berücksichtigenden Militärpersonen gehören, zu einem Vorbereitungsdienste zuzulassen.

Die höchste Zahl solcher gleichzeitig zuzulassenden Aspiranten wird vorläufig auf sechs festgestellt.

2.

Es sind vorzugsweise solche Individuen zu berücksichtigen, welche unverheirathet sind und etwa in dem Lebensalter von 25—35 Jahren stehen. — Jedenfalls müssen dieselben über ihre persönlichen Verhältnisse (Indigenat, Unbescholtenheit u. s. w.), sowie über die nöthige Vorbildung sich glaubwürdig ausweisen.

Die Directionen der übrigen Straf- und Sicherheitsanstalten sind angewiesen, behufs Heranziehung geeigneter Personen die Direction der Kettenstrafanstalt nach Kräften zu unterstützen. Die Benutzung anderer Quellen behufs Einziehung der nöthigen Erkundigungen ist damit nicht ausgeschlossen. Oeffentliche Aufforderungen zur Anmeldung sind jedoch thunlichst zu vermeiden.

3.

Die Zulassung erfolgt in der Regel auf 1 Jahr; dabei ist dem Betreffenden von der Königlichen Direction zu Protokoll zu eröffnen:

dass er für die Dauer seiner Zulassung der Dienstaufsicht und Disciplinargewalt der Direction (vergl. unten Nr. 7) sich zu unterwerfen habe;

dass er zwar in dem Falle, aber auch nur dann, wenn er sich als tüchtig beweisen würde, und wenn zugleich geeignete Militärpersonen sich nicht finden sollten, auf thunlichste Berücksichtigung bei demnächstiger Besetzung von Aufseherstellen hoffen dürfe;

dass jedoch die Zulassung im Strafanstaltsdienste behufs der Ausbildung und Beschäftigung überall kein Recht auf Anstellung im Königlichen Dienste gebe, und

dass er ebensowenig beanspruchen könne, über die jetzt bestimmte Zeit hinaus und bis zum etwaigen Eintritte einer

Vacanz in seiner gegenwärtigen Stellung beibehalten zu werden.

4.

Die Zuzulassenden sind ferner durch das dieserhalb zu requirirende Amtsgericht vorgängig mit folgendem Eide zu belegen:

Ich schwöre etc., dass ich für die Dauer meiner Zulassung zum Vorbereitungsdienst eines Aufsehers, dem Vorsteher und den nach dessen Bestimmung mir vorzusetzenden sonstigen Bediensteten der Kettenstrafanstalt willigen Gehorsam leisten, die mir zu übertragenden Geschäfte nach den bestehenden Verwaltungsvorschriften und nach den etwa besonders zu ertheilenden Anweisungen getreulich und fleissig versehen, insonderheit der Verwahrung nnd Beaufsichtigung der Gefangenen mich mit unterziehen, dienstliche Angelegenheiten, welche der Geheimhaltung bedürfen, Niemanden, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich überhaupt so betragen will, wie es einem redlichen Manne wohl ansteht und gebührt.

So wahr etc.

Hiernächst ist der Admittirte durch den Vorsteher den übrigen Bediensteten der Anstalt und den Gefangenen vorzustellen.

5.

Abgesehen von der praktischen Erlernung des Aufseherdienstes, wozu den Aspiranten vollständige Gelegenheit und geeignete Anleitung gegeben werden muss, ist auf deren sittliche und intellectuelle Bildung, insoweit solches für den erwählten Beruf wünschenswerth erscheint, ein vorzügliches Augenmerk zu richten. Bei dem erheblichen Einflusse, welchen gerade die zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Gefangenen berufenen und mit denselben im unausgesetzten persönlichen Verkehre stehenden Officianten auf jene zu üben im Stande sind, ist dahin zu streben, solche Aufseher zu gewinnen, zu denen man einer heilsamen Einwirkung sich versehen kann. Es wird erwartet, dass in dieser Beziehung namentlich auch der Geistliche der Anstalt seine Bemühungen mit denen des Vorstehers verbinde.

6.

Andererseits ist eine angemessene Verwendung der Aufseher-Aspiranten zur Hülfeleistung zulässig; besonders um den etatsmässigen Aufsehern einige Erleichterung im Dienste zu gewähren.

Der Vorsteher hat das Verhältniss der Admittirten dementsprechend zu regeln. Den Gefangenen gegenüber befinden Jene sich stets im Verhältnisse der dienstlich Vorgesetzten, bezw. der von der Obrigkeit abgeordneten Mannschaft.

7.

Die zum Vorbereitungsdienste Zugelassenen sind der Dienstaufsicht und Disciplinargewalt der Direction in gleichem Maasse unterworfen, wie solches hinsichtlich der Lohnwächter durch unser Generalrescript vom 24. v. M. bestimmt worden.

Die daselbst im §. 9 sub Nr. 5 gedachte sofortige Entlassung kann den hier in Rede stehenden Personen gegenüber von der Direction selbstständig verfügt werden.

8.

Um den Aspiranten während der Dauer des Vorbereitungsdienstes die nöthigen Mittel zum Unterhalte zu gewähren, kann nach näherer Bestimmung der Königlichen Landdrostei für jeden (nach Nr. 1) wirklich Zugelassenen ein Betrag von durchschnittlich „Einhundert und fünfzig Thalern“ jährlich aus der Kasse der Anstalt verwendet werden. Sollte den Aspiranten eine Dienstkleidung geliefert werden, so sind dafür gleich wie bei den Aufsehern, je 10 Thlr. zu kürzen und einzubehalten.

Jene Zahlungen — welche übrigens nur in der Form von Tagegeldern oder Remunerationen zu bewilligen sind —, erfolgen aus dem Besoldungsetat und sind daher in der Anstaltsrechnung sub Rubr. II. zu verausgaben.

9.

Nach beendigter Vorbereitung hat die Direction über die körperliche und geistige Befähigung des Aspiranten und über dessen ganzes Verhalten ein pflichtmässiges Zeugniss auszustellen und in demselben bestimmt und motivirt sich darüber zu äussern, ob die Qualification zur Bekleidung einer

Aufseherstelle, eventuell auch der höheren Unterbeamtenstellen, in genügendem, gutem oder ausgezeichnetem Grade anzunehmen sei.

Diese Zeugnisse sind an die Königliche Landdrostei einzusenden, welche sodann um die Anstellung zu vermitteln, auch mit den übrigen Anstellungsbehörden sich zu benehmen hat.

10.

In die nach Maassgabe unseres General-Rescripts vom 24. Juli 1857 zu haltende Liste über die zum Vorbereitungsdienste zugelassenen Unteroffiziere sind auch die in Rede stehenden Aspiranten mit aufzunehmen. Imgleichen ist der Königlichen Landdrostei über den Fortgang des Unternehmens in dem jährlichen Geschäftsberichte Mittheilung zu machen.

Um der Königlichen Landdrostei über die Einrichtung einen fortlaufenden Ueberblick zu erhalten, sollte derselben über die eingetretenen Aspiranten von 3 zu 3 Monaten eine kurze Anzeige erstattet werden. Darüber und auf welche Weise die Remunerationen festgestellt und zahlbar gemacht werden sollten, hatte die Direction sich gutachtlich zu äussern.

Nachdem dies geschehen, ward die betreffende Vergütung für einen Jeden gleichmässig auf 11 Thlr. 21 Gr. für den Monat festgestellt, für den verbleibenden Ueberschuss ad 9 Thlr. 18 Gr. aber Dienstkleidung — bestehend aus Oberrock und Mütze — für mindestens einjährige Tragezeit angeschafft.

Für die Ausbildung waren die nachstehenden Gesichtspunkte maassgebend.

Von der Voraussetzung ausgehend, dass der Erfolg der Strafanstalten vor Allem durch eine tüchtige Disciplin bedingt werde, erschien es geboten, den Aspiranten zunächst eine richtige Auffassung des Verhältnisses zwischen Vorgesetzten und Untergebenen zum Verständniss zu bringen. Zu dem Ende erhielten dieselben Unterricht in den Elementen des militärischen Exercitiums, mit besonderer Rücksicht auf Haltung und Bewegung, auf ihr Verhalten bei Abstattung von Meldungen und dem Gebrauch der Schiesswaffe.

Zur Erlernung des eigentlichen Aufseherdienstes wurden die Aspiranten den einzelnen Aufsehern auf den verschiedenen Stationen zugetheilt. Hier wurden dieselben mit den verschiedenen Funktionen derselben bekannt gemacht und auf eine angemessene Behandlung der Gefangenen hingewiesen. Auch erhielten dieselben gründliche Anweisung in den hier betriebenen Füllarbeiten, wohin namentlich das Stroh- und Rohrflechten gehörte.

Mit jenem praktischen Unterricht wurde sodann auch ein theoretischer Cursus verbunden. Dieser bestand

1) in einer gründlichen Unterweisung in den Instructionen der Aufseher und Lohnwächter, sowie in der Erläuterung der im Befehlbuche enthaltenen Bestimmungen für den Dienst;
2) in der Anfertigung von einfachen Listen und nach Bedürfniss Unterricht im Rechnen und Schreiben;
3) in Vorlesungen und Erörterungen über die Zwecke der Strafanstalten und die daraus erfolgenden höheren Berufspflichten der Angestellten und besonders der Aufseher.

Sämmtliche Unterrichtszweige wurden von den Beamten vertreten, der letztgenannte vom Prediger. Der Unterricht selbst, sowie dessen Erfolge, unterstanden der Ueberwachung des Directors in derselben Weise, wie das dienstliche und ausserdienstliche Verhalten der Aspiranten.

Wenn ich dem nun hinzufügen kann, dass weder Mühe noch Zeit gespart worden sind, um die Ausbildung der letzteren in möglichster Vollendung zu bewirken, so wird man zugeben müssen, dass die Erwartung günstiger Resultate ihre Berechtigung hatte. Wer jedoch den Aufseherdienst kennt, wird sich auch der Schwierigkeiten bewusst sein, denen man entgegenging. Diese lagen zum Theil in dem Umstande, dass sich unter den Bewerbern nicht selten solche befanden, welche den neuen Beruf ohne Neigung und Interesse für den sie erwartenden schweren und verantwortlichen Dienst wählten, theils darin, dass es denselben sehr oft an der erforderlichen allgemeinen Bildung mangelte. Dann kamen aber auch Fälle vor, in denen Unlust zur Arbeit die Triebfeder zur Bewerbung war. — Lag es nun von vornherein in der Ab-

sicht, vorzugsweise junge gelernte und geschickte Handwerker für den Dienst zu gewinnen, weil eben diese dem Arbeitsbetriebe zum besonderen Nutzen gereichen konnten, so war hier bei der Auswahl doppelte Vorsicht geboten. Da galt es denn nicht blos die sorgfältigsten Erkundigungen über deren Tüchtigkeit, sondern auch über deren Familienverhältnisse und Lebenswandel einzuziehen. Waren nun auch alle hier angedeuteten Schwierigkeiten, soweit dies überall möglich, überwunden, traten deren bei der Ausbildung der Aspiranten von anderen Seiten wieder neue hervor. Denn wenn, wie oben bereits gesagt wurde, die Zahl der gleichzeitig Auszubildenden vorerst nicht mehr als 6 betragen sollte, so war doch schon nach kurzer Zeit nöthig geworden, diesen Bestand erheblich zu überschreiten. Und so befanden sich bereits am Schlusse des ersten Jahres 16 Aspiranten im Institute. Zu dieser Zahl traten aber während der ersten Monate des Jahres 1860 21 weitere Aufnahmen hinzu. In ähnlicher Weise kamen auch in der Folge noch Perioden vor, wo der Bestand über 20 hinausging. Dass unter solchen Verhältnissen dem Einzelnen nicht diejenige Sorgfalt gewidmet werden konnte, wie dies bei der ursprünglich normirten Anzahl thunlich gewesen, liegt so sehr auf der Hand, dass es einer weiteren Ausführung nicht bedürfen wird. Um so schwerer wog aber dabei der Umstand, dass öfter Beförderungen eintraten, wo die Zeit der Ausbildung nicht unerheblich abgekürzt werden musste.

Kam bei alle dem nur sehr selten ein Fall vor, wo der zur Beförderung Empfohlene den Anforderungen nicht genügt hätte, so kann dies die erfolgreiche Wirksamkeit des Instituts nur bestätigen. Indess soll mit dieser Bemerkung keineswegs die Behauptung ausgesprochen sein: dass die aus dem Institute hervorgegangenen Aufseher in der Regel nichts zu wünschen übrig gelassen hätten.

Tüchtige Aufseher konnten sie erst werden, wenn sie an der Hand der Erfahrung ihre Fortbildung auf dem hier gelegten Grunde zu vervollständigen nicht nachliessen. Und da hing dann allerdings die fernere Entwickelung auch davon ab, ob und welche Unterstützung ihrem Streben an ihrem

neuen Bestimmungsorte zu Theil wurde. Dass es an dieser in der Regel aber nicht fehlte, erwiesen die von sämmtlichen Directionen zu wiederholten Malen eingegangenen Nachrichten über das Verhalten der ihnen als Aufseher zugewiesenen Aspiranten. Enthielten jene Nachrichten auch Ausstellungen an dem Einzelnen, so war dies ja nicht anders zu erwarten; im Grossen und Ganzen aber stimmten alle darin überein, dass die zur Beförderung Empfohlenen dem Dienste zum Nutzen gereichten und namentlich ihr Verhältniss zu den Gefangenen aus einem richtigeren Gesichtspunkte auffassten, wie dies in der Regel von den Aufsehern früher geschehen sei. Und damit war denn allerdings auch dasjenige bezeugt, was in meinen Augen den höchsten Werth hatte. Die Aspiranten wurden nämlich von vornherein fortdauernd darauf hingewiesen, in dem Gefangenen stets den Menschen zu achten und eingedenk zu sein, dass deren Lage durch die Sorgen um Angehörige, um Weib und Kind, im Hinblick auf die eigene Hülflosigkeit häufig Gemüthsstimmungen bedinge, die, wenn ihnen nicht durch angemessene Behandlung Rechnung getragen werde, Erbitterung, ja selbst Verzweiflung, in der Regel aber Ungehorsam, Widersetzlichkeit und fortdauernde Unzufriedenheit herbeiführe. — Daneben wurde ihnen klar gemacht, dass eine gute Disciplin vor allem Anderen auf wahrer Achtung vor dem Vorgesetzten, auf eine innere feste Ordnung und endlich auf das den Gefangenen von Jenem entgegen zu bringende, sich offen kund zu gebende Wohlwollen begründet werden müsse. Dass ihnen ausserdem zur besonderen Pflicht gemacht wurde, allen etwaigen Ausschreitungen der Gefangenen nach Kräften vorzubeugen, wird kaum einer besonderen Bemerkung bedürfen.

Als sich im Laufe der Zeit herausgestellt hatte, dass es bei dem allmälig hervorgetretenen geringeren Bedürfnisse an Neuaufnahmen, wahrscheinlich an Qualificirten nicht mangeln werde, wurden im Monate November 1864 die über Annahme, Ausbildung und Beförderung der Aspiranten bereits erlassenen Vorschriften, bezw. zur Anwendung gekommenen Grundsätze durch nachstehende Bestimmungen ergänzt und bezw. näher festgestellt.

1) Es ist dahin zu streben, thunlichst nur solche Aufseher-Aspiranten anzunehmen, welche neben den sonst bereits vorgeschriebenen Eigenschaften

entweder ein für den Arbeitsbetrieb der Strafanstalten nutzbringendes Handwerk verstehen und solches durch glaubwürdige Atteste nachweisen können, sowie daneben im Rechnen und Schreiben die für einen Aufseher erforderliche Geschicklichkeit bereits besitzen,

oder sonstige besondere Fähigkeiten, namentlich auch Gewandtheit in schriftlichen Arbeiten nachweisen können.

Vor der Annahme ist regelmässig eine Prüfung des Bewerbers hinsichtlich seiner Schulkenntnisse vorzunehmen und deren Resultat kurz zu registriren; auch sind die Elaborate der Geprüften, wenn eine Annahme erfolgt, zu den betreffenden Personalacten zu nehmen.

2) Dem vierteljährlich einzureichenden Verzeichnisse der neu angenommenen Aspiranten sind die betreffenden Personalacten — in welche auch die Atteste aufzunehmen sind, auf Grund deren die Aspiranten angenommen — beizufügen.

3) Für die weitere Ausbildung der Aspiranten ist Nachstehendes zu beachten:

Die Aspiranten sind unter Anleitung der tüchtigsten Aufseher allmälig in allen Dienstzweigen derselben, wie zur Beaufsichtigung aller dort vorkommenden Arbeiten der in Einzelhaft und auf dem Krankenzimmer befindlichen Gefangenen u. dgl. m. zu verwenden. Ein Hauptgewicht bei der Ausbildung für den praktischen Dienst ist namentlich auf die richtige Behandlung der Gefangenen zu legen. — Nicht allein die Aufseher, denen die Aspiranten beigegeben sind, sondern auch sämmtliche höhere Angestellte haben sich angelegen sein lassen, durch fortgesetzte Belehrung dahin zu wirken, dass die Aspiranten die darauf bezüglichen Vorschriften richtig zur Anwendung bringen; mithin namentlich auch ihr Benehmen gegen die Gefangenen so einrichten, dass

dadurch nicht Vergehen der letzteren gegen sie hervorgerufen werden.

Diejenigen Aspiranten, welche im Gebrauche der Schiesswaffe noch keine Uebung haben, sind auch hierin zu unterrichten. Den theoretischen Unterricht anlangend, so hat jener in Bezug auf Rechnen und Schreiben, sowie in schriftlichen Arbeiten, in der Regel sich auf diejenigen zu beschränken, welche darin die für den Aufseher nothwendige Geschicklichkeit etwa noch nicht besitzen sollten. An dem theoretischen Unterrichte über den Aufseherdienst im Allgemeinen haben dagegen alle Aspiranten Theil zu nehmen. Die Unterrichtsstunden sind thunlichst in eine Zeit zu verlegen, wo die Aspiranten dem Dienste möglichst wenig entzogen werden.

Hinsichtlich der Verwendung der Aspiranten in dem von ihnen erlernten Handwerke und der event. im Zurichten und Zuschneiden vorzunehmenden Uebungen, sowie der Erlernung der sog. Füllarbeiten, mache ich auf mein bezügliches Rescript vom 7. Juni 1864 aufmerksam.

4) In den monatlichen Conferenzen ist regelmässig das Verhalten und die Fortbildung der einzelnen Aspiranten einer eingehenden Besprechung zu unterziehen, namentlich auch zur Berathung und Beschlussfassung zu unterstellen, ob ein Aspirant zur Beförderung empfohlen werden könne. — Bei den Vorschlägen der Königlichen Direction zur Beförderung der Aspiranten wird, unter Anschluss eines ärztlichen Attestes über den Gesundheitszustand der Empfohlenen und der Zeugnisse der betreffenden Lehrer, vorzugsweise über folgende Punkte eine gutachtliche Aeusserung erwartet:

a) Allgemeine Befähigung für den Aufseherdienst, moralischer Lebenswandel, bewiesener Diensteifer, bisher gezeigte Umsicht und Entschlossenheit, Verhalten in Bezug auf die Behandlung der Gefangenen u. drgl. m.

b) Befähigung in schriftlichen Arbeiten, ob auch für den Oberaufseher- und Werkmeisterdienst.

c) Event. über bewiesene Geschicklichkeit in dem von dem Empfohlenen erlernten Handwerke.

d) Ob während der Dienstzeit Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen des Aspiranten eingetreten sind (cf. oben Nr. 2.)

Falls mehrere Aspiranten gleichzeitig zur Beförderung empfohlen werden sollten, können die vorstehenden Angaben in tabellarischer Form aufgeführt werden; es sind dann aber bezügliche Extracte zu den Personalacten zu nehmen.

5) Es gilt künftig als Regel, dass bei eintretenden Vacanzen unter den Aufsehern, die zur Anstellung als solche empfohlenen Aspiranten zunächst mit dem Dienste des Aufsehers, jederzeit widerruflich, unter Beilegung einer entsprechenden fortlaufenden Remuneration von mir beauftragt werden. Spätestens nach Ablauf eines Jahres nach der Beauftragung ist sodann von der Königlichen Direction der betreffenden Strafanstalt, unter Berücksichtigung des vorstehend unter Nr. 4 Aufgeführten, gutachtlich Bericht zu erstatten, ob die Dienstführung auch während des Aufseherdienstes fortdauernd der Art gewesen, dass der Beauftragte unbedenklich zur definitiven Anstellung empfohlen werden könne.

Wie aus dem Vorstehenden ersichtlich, wurden damit die an die Bewerber zu stellenden Anforderungen einerseits verschärft, andererseits deren Beförderung erst dann definitiv, wenn sie sich bei Ausübung des Aufseherdienstes an den betreffenden Anstalten bewährt hatten.

Die Besprechungen über das Verhalten der Aspiranten in den monatlichen Conferenzen hatten keinen anderen Zweck, als der Oberbehörde etwaige auseinandergehende Ansichten der Oberbeamten über die in Frage kommenden Persönlichkeiten zur Kenntniss zu bringen. Indess trat eine Meinungsverschiedenheit der Beamten bei solchen Berathungen und Erörterungen in der Hauptsache nie hervor. Immerhin hätte dies aber recht wohl der Fall sein können und war die beregte Vorschrift desshalb auch nur zu billigen.

Bezüglich der erhöhten Anforderungen machte man nach

wie vor die Erfahrung, dass die jungen Handwerker im Schreibon und Rechnen regelmässig nur das Nothwendigste leisteten und dass Militärhandwerker, namentlich wenn diese in der Artillerie gedient hatten, erheblich mehr gelernt hatten. — Und so will ich denn an dieser Stelle auch nicht unerwähnt lassen, dass ich im Allgemeinen den Bewerbern der Artillerie vor allen anderen den Vorzug gab. Verstanden dieselben daneben ein Handwerk, wie dies sehr häufig der Fall war, so war dies noch ein ganz besonderer Gewinn für den Dienst. Aber auch unter den jungen Unterofficieren der Infanterie fanden sich öfter solche, die nach beendeter Dienstzeit um Aufnahme in das Institut baten. Sie standen den gedienten Artilleristen bezüglich ihrer Fähigkeiten ziemlich gleich. Die Zahl der Bewerber, welche eine besonders gute Schulbildung genossen hatton und sich desshalb später auch zu einem Avancement in die höheren Stellen eigneten, war gering; obgleich die Aussichten nicht ungünstig waren. Sie bestanden theils aus tüchtigen Unteroffizieren der Artillerie, theils aus jungen Schreibern von Beruf.

Im Allgemeinen stellte sich übrigens heraus, dass kein bestimmter Stand als solcher eine besondere Qualification für den Strafanstaltsdienst in Anspruch nehmon konnte und dass namontlich junge Handwerker, wenn sie auch nur eine mässige Schulbildung mitbrachten, durch ein richtiges Verständniss ihres Berufes sich zu recht tüchtigen Aufsehern heranbilden konnten.

Was nun dio Ergebnisse des Instituts im Besondern anbelangt, so wurden während der Jahre 1859 bis ult. 1868 im Ganzen 127 Aspiranten angenommen, und zwar

im Jahre	1859	— 16	Aspiranten
„ „	1860	— 23	„
„ „	1861	— 6	„
„ „	1862	— 12	„
„ „	1863	— 10	„
„ „	1864	— 14	„
„ „	1865	— 19	„
„ „	1866	— 14	„
	Uebertrag	114	

Uebertrag	114	
im Jahre 1867 —	13	Aspiranten
„ „ 1868 —	—	„
Summa	127	„

Von dieser Gesammtzahl wurden überall nur 9 Aspiranten, theils wegen mangelhafter Qualification, theils auf eigenen Wunsch wieder entlassen, so dass 118 zur Beförderung gelangten.

Von den überhaupt zugelassenen 127 Aspiranten waren

Civil-Handwerker	43
Militär-Handwerker	43
Militär ohne Handwerk	21
Schreiber	9
Lehrer	1
Lohnwächter	5
Kaufleute	1
Bader	1
Ohne Beruf	3
Summa	127

Unter den Militärs, die kein Handwerk erlernt hatten, befanden sich 7 junge Unterofficiere, von denen sich einige zur Beförderung in höhere Stellen eigneten und solche auch erhielten. Ein ähnliches Verhältniss trat bei den Schreibern hervor.

Erwägt man nun, dass das Aufsichtspersonal der sämmtlichen hannoverschen Strafanstalten, wenn nicht ganz, so doch zum grössten Theile aus dem hiesigen Institute hervorgegangen ist, so wird man sich der Ansicht nicht verschliessen können, dass es hohe Zeit ist, das einstweilen zur Ruhe gebrachte Werk nunmehr für sämmtliche Provinzen der Monarchie wieder zu neuem frischen Leben zu erwecken. Jede Provinz wird gewiss wenigstens eine Anstalt besitzen, wo sich die erforderlichen Lehrkräfte vorfinden und wo es nur der Aufforderung bedarf, diese im Interesse des Zwecks in Thätigkeit zu setzen. — Diejenigen Anstalten, in denen eine feste wohlgeordnete Disciplin ohne die dem Militärstande entnommenen brüsken Formen und Schärfen gehandhabt wird, würden die Ausbildung der Aspiranten am besten

fördern. Vormalige Militärs sollen die genannten Formen im Verkehr mit Untergebenen den Gefangenen gegenüber vergessen; diejenigen Aspiranten aber, welche nicht Soldaten waren, die für den Dienst nothwendigen militärischen Formen sich anzueignen lernen, beide Stände sich aneinander abschleifen*). Die Disciplin muss am Orte des Instituts eine ganz besonders feste sein, weil es an Versuchen, sie zu lockern und zu untergraben, nicht fehlen wird. Denn die Gefangenen und namentlich die verdorbensten derselben, werden stets Gelegenheit suchen und finden, wo sie sich an den mit ihnen in Beziehung kommenden Aspiranten reiben und diese auf's Glatteis führen können. Jede Unsicherheit im Dienst liefert dazu die Handhabe. Man wird desshalb wohl thun, dieselben so lange von jeder selbstständigen Aufsichtsführung fern zu halten, bis sie mit den Funktionen ihres Amts vollständig vertraut sind.

Ich würde die mir gestellte Aufgabe jedoch überschreiten, wenn ich mich hier in weitere Erörterungen der bei der Ausbildung in's Auge zu fassenden Einzelheiten einlassen wollte. Indess glaube ich, mit dem Gesagten einige Andeutungen gegeben zu haben, die, weil sie der Erfahrung entnommen sind, nicht ganz werthlos erscheinen mögen.

Bei dem grossen Interesse, welches der beregte Gegenstand gerade jetzt für sich in Anspruch nimmt, werden die vorstehenden Zeilen eine freundliche Aufnahme und eine nachsichtige Beurtheilung erwarten dürfen. Sollten dieselben, wenn auch nur wenig, zur Förderung des richtigen Zweckes beitragen, so ist meine Absicht erreicht.

*) Ich bin mir bewusst, dass ich zu Fachgenossen und Sachkennern rede, fürchte desshalb nicht, missverstanden zu werden.

Zur Reform

des

Seelsorgedienstes in den bayrischen Strafanstalten.

Eine Entgegnung von **Martin Saffer**, Gefängnissgeistlicher an der bayrischen Strafanstalt Ebrach.

Wenn dem Fachmanne eine Abhandlung über eine in sein Amt tiefeingreifende Frage dargeboten wird, so greift er mit Begierde darnach; denn er erwartet etwas zur Klarstellung und möglichen Lösung der betreffenden Frage. Wenn ihm aber dann statt Brod ein Stein gegeben wird, so sieht er sich in seiner Erwartung getäuscht. So erging es mir, als ich in unserem Vereinsorgane VIII. Bd. 4. H. Seite 173 bis 212 auf die Abhandlung „Zur Reform des Seelsorgedienstes in den bayrischen Strafanstalten" stiess. Obgleich ich das Bedürfniss einer diesbezüglichen Reform in den bayrischen Strafanstalten nicht erkenne, so machte ich mich doch daran, die Reformvorschläge entgegenzunehmen. Ich erwartete etwas und wurde in meiner Erwartung bestärkt durch die Wahrnehmung, dass das Ganze hübsch angelegt und in schöner Diktion geschrieben sei. Allein ich fand nichts, was mich für eine Reform nach dem Sinne der Abhandlung hätte begeistern können.

Wohl wird manch wichtige Wahrheit, die nicht oft genug wiederholt werden kann, in Erinnerung gebracht: z. B.: Seite 180, dass der Geistliche nicht blos, sondern alle Ge-

fängnissbeamten an der sittlich-religiösen Erziehung der Gefangenen zu arbeiten hätten; ferner Seite 195 und ff., dass nur tüchtige Geistliche zum Gefängnissdienste ausgewählt werden sollen. Es wird dem Herrn Verfasser auch darin beigepflichtet werden müssen, wenn er verlangt, dass der brauchbare Gefängnissgeistliche „dem Verwalter am Gehalt und Bezügen und pragmatischen Rechten" gleichgestellt werde. Alle anderen Reformvorschläge dagegen sind von untergeordneter Bedeutung; denn sie laufen alle mehr oder weniger auf den Wunsch hinaus, es möchte das Verhältniss des Hausgeistlichen zum Director ein anderes werden. Da aber überdiess die Abhandlung noch manches Unrichtige, ja sogar manches Ungerechte bringt, da sie ferner die Directoren und Hausgeistlichen und ihr Verhältniss zu einander in einem für die bayrischen Strafanstalten gar wenig schmeichelhaften Lichte darstellt, somit einen wesentlichen Punkt des bayrischen Gefängnisswesens nach aussen denunzirt, so dürfte es hier am Platze sein, Einiges davon herauszugreifen, näher zu würdigen und die Denunziation abzuwehren.

1) Nachdem im I. Abschnitte der Abhandlung dargethan wurde, dass der Zweck der Strafanstalten nicht blos Strafe, sondern auch Besserung der Gefangenen sein müsse, so werden im II. Abschnitte die Mittel genannt, durch welche dieser Zweck erreicht werden kann. Als solche Mittel werden genannt Belebung a. der Gottesfurcht, b. des Ehrgefühles und c. der Arbeitstüchtigkeit. Um Gottesfurcht und Religiösität zu beleben, kennt die Abhandlung kein anderes Mittel, als einzig und allein das Wort Gottes, vorgetragen im Gottesdienste, im Religionsunterrichte und Einzelverkehr. Es muss auffallen, dass der Herr Verfasser, der doch nach Allem zu schliessen, ein bayrischer Gefängnissgeistlicher, wenn auch einer der jüngeren, ist, gar keine Erwähnung thut von dem zweiten Mittel, Religiösität und Gottesfurcht zu beleben, nämlich von Beicht und Abendmahl. Wohl erwähnt er Seite 198 und 201 die Versehung der Kranken mit den heiligen Sterbsakramenten, aber von Beicht und Abendmahl der gesunden Gefangenen nirgends ein Wort. Und doch sagt die Hausordnung für die Zuchthäuser Bayerns in Uebereinstimmung

mit der für Gefangenanstalten und Arbeitshäuser Cap. VIII. §. 36: „für die gesunden Gefangenen wird vierteljährlich Beichte und Abendmahl gefeiert.“ Die Königliche Allerhöchste Verordnung erkennt also die Wichtigkeit der heiligen Sakramente als Mittel zur Belebung der Religiosität und Gottesfurcht an, der Herr Verfasser aber nicht. Denn sonst hätte er dieses so überaus wichtige Mittel erwähnen müssen.

2) Ganz eigenthümlich überkam es mich, als ich Seite 199 und 185 las: „Ob der Wochengottesdienst von wirklichem Nutzen sei, ist fraglich.“ „Viele Gottesdienste zu halten, ist in der Strafanstalt schädlich; der Gefangene wird des Geistes Gottes, der im Gottesdienste weht, leicht überdrüssig.“ Nicht als ob ich einer Vermehrung der Gottesdienste das Wort reden wollte, glaubte ich diesen Punkt hervorheben zu müssen, sondern weil ich staunte, einen Geistlichen über die Schädlichkeit des häufigeren Gottesdienstes sich verbreiten zu sehen — und noch dazu aus dem Grunde, weil der Geist Gottes dem Gefangenen und namentlich dem in ernstlicher Besserung begriffenen Gefangenen überdrüssig werde. Der Geist, das Benehmen oder das Wort des allzuzudringlichen Geistlichen, des beständigen Busspredigers und Sittenrichters wird dem auch in ernster Besserung Begriffenen bisweilen zuwider, aber nicht der Geist Gottes.

3. So verschwenderisch aber der Herr Verfasser verfährt mit den wichtigsten und werthvollsten Besserungsmitteln der Gefangenen, indem er die vorgeschriebene vierteljährige Beicht und Communion nicht einmal einer Erwähnung würdig erachtet, und den Wochengottesdienst geradezu für unnöthig erklärt, so kleinlich geizt er nach Gewährung von höchst unbedeutenden für den Seelsorgedienst ganz nutzlosen Vergünstigungen. Wie ein Kind nach einem ihm bisher vorenthaltenen Spielzeuge, so blickt er Seite 202 sehnsüchtigst hin auf den Schlüsselbund des Aufsehers in der Abtheilung für Einzelhaft. Er möchte gar so gern den Schlüsselbund, um ein wenig Kerkermeisterles spielen zu können. Der Aufseher, meint er, solle sich für die Zeit der Einzelhaftsbesuche von Seite des Hausgeistlichen irgendwo anders aufhalten, auf dass derselbe nicht etwa etwas erlausche von seinem Gespräche mit dem abgesonderten

Gefangenen. Dann ist er ungehalten, dass er bei dieser Gelegenheit vom Aufseher controlirt werde, weil dieser die Besuche der Beamten notirt, und macht desshalb Seite 202 den für den Seelsorgedienst gewiss äusserst wichtigen Reformvorschlag: „es möchten für die Zukunft die besuchenden Beamten selbst eine Liste ihrer Besuche führen dürfen — natürlich, auf Pflicht und Ehre."

4. Grosse Schmerzen verursacht dem Herrn Verfasser das Verbot des Besuches der Arrestanten (Seite 203.) Abgesehen davon, dass ich keinen Artikel der Hausordnung kenne, durch welchen der Besuch der Arrestanten dem Hausgeistlichen verboten wäre, sehe ich aber auch den Nutzen eines solchen Besuches nicht ein. Arreststrafen werden von dem Amtsvorstande doch immer nur bei schwereren Uebertretungen der Hausordnung verhängt. Diese aber setzen immer eine grössere Bosheit, Widersetzlichkeit und Trotz voraus, deren Grad durch die Verbüssung der Arreststrafe erhöht, durch den Anblick des Hausgeistlichen im Arrestlokale aber bisweilen so gesteigert wird, dass wenn auch nicht immer, so doch sehr oft eine wahre Fluth von Schimpf- und Schmähworten, von Flüchen und Gotteslästerungen die Antwort auf den „ernsten Zuspruch" von Seite des Hausgeistlichen ist. Ich selber habe vor Jahren oft genug diese Erfahrung gemacht, und halte es seit dieser Zeit für besser, dass der Hausgeistliche die Arrestanten nicht besuche, wenn er von denselben nicht eigens verlangt wird.

5. Vollends trostlos ist der Herr Verfasser darüber, dass (Seite 204 u. ff.) ihm der Einzelverkehr mit den Gemeinschaftshaftgefangenen nicht im weitesten Maasse gestattet ist. Es ist ihm nicht genug, dass der Geistliche das Recht hat, den einzelnen Gefangenen jederzeit vor sich rufen zu lassen, und dass dem Gefangenen gestattet ist, sich jederzeit zu seinem Hausgeistlichen zu melden. Er will a. nicht bloss in arbeitsfreier Zeit mit dem Gefangenen zusammenkommen zu dürfen das Recht haben, sondern auch b. an Werktagen in die Arbeitszimmer und c. an Sonn- und Feiertagen in ihre betreffenden Aufenthaltsräume gehen. Er will, dass d. die Gefangenen sich ohne weiteres an den Hausgeistlichen wenden

dürfen, und dass ihm e. das Aufsichtspersonal zu Gebote gestellt werde. Kurz, wie er in der Abtheilung für Einzelhaft einen Oberkerkermeister spielen möchte, so möchte er sich hier zum Obersthausmeister, Oberstwerkmeister, und zum Oberpriester aller Gläubigen und Ungläubigen aufwerfen. Er möchte nämlich, wie er sich Seite 207 ausdrückt, f. auch darüber wachen, ob am Morgen und Abende von den Gefangenen nicht etwa „ungeeignete Gebete" gebraucht werden.

Und immer ungestümmer wird er in seinen Herzenswünschen und Reformvorschlägen und da ihm, wie nach der ganzen Abhandlung vermuthet werden muss, von Seite seines Amtsvorstandes ein oder das andere Mal entgegengetreten wurde, so trifft nun sein ganzer Zorn die Strafanstaltsdirectoren. Hat der Herr Verfasser schon Seite 191 die Möglichkeit des Misstrauens von Seite des Amtsvorstandes in das Wirken des Hausgeistlichen angedeutet, so wiederholt er diese Andeutung Seite 206 in weit kräftigeren Zügen. Ja er sagt geradezu, dass man „in den Strafanstalten den Geistlichen zu wirklicher, ernstgemeinter, pädagogischer Leistung an allen einzelnen Gefangenen faktisch nicht für berufen und für unnöthig halte, dass man nur in Ausnahmsfällen seine Beihilfe in Anspruch nehme" u. s. w. — eine Anklage, ein Vorwurf, der doch gewiss nur den Directoren gelten soll. Alle diese sub a—f aufgeführten Reformvorschläge aber sind ganz und gar unbegründet. Denn wie in der Freiheit der Pfarrer jederzeit das Recht hat, seine Pfarrangehörigen zu besuchen oder vor sich zu rufen, so auch der Hausgeistliche in den bayrischen Strafanstalten. Und gleichwie jedes Pfarrkind in der Freiheit jederzeit sich an seinen Seelsorger wenden kann, ebenso der Sträfling in den bayrischen Strafanstalten. Und so nicht blos der Gesunde, sondern auch der Kranke. Ja die Krankenabtheilung wird von dem gewissenhaften Hausgeistlichen wöchentlich wenigstens zweimal besucht werden müssen, wenn diese Vorpflichtung auch nicht ausdrücklich in der Hausordnung steht. Warum hier ein Mehr nothwendig sein soll, ist in der That nicht ersichtlich. Und welchen Nutzen soll es haben, an Sonn- und Feiertagen die Schlafstätten der Gefangenen zu besuchen, oder gar während der Arbeitszeit

die lärmenden Werkstätten der Schlosser, Schmiede, Schreiner, Drechsler, Weber, Schuster? Da müsste doch alle Arbeit eingestellt werden für die Dauer des Besuches und des „ernsten Zuspruches!"

Doch nicht bloss unbegründet, sondern geradezu ungerecht sind diese Reformvorschläge. Ich (und mit mir gewiss ein jeder Gefängnissbeamte) finde es eine wenigstens höchst ungeeignete Redeweise, Gebete, die doch durch eine Königliche Allerhöchste Verordnung den Gefangenen zu beten vorgeschrieben sind, „ungeeignete Gebete" zu nennen (Seite 207.)

Und wie ungerecht und lieblos ist es, die Bitterkeit der eigenen Rede und die Unzufriedenheit mit sich und seinem Stande auch seinen Amtsgenossen in das Herz einzupflanzen den Versuch zu machen! Nennt doch der Herr Verfasser Seite 209 die Stellung des Hausgeistlichen an einer bayrischen Strafanstalt eine dienstbotenartige Stellung. Ist das nicht eine überaus schwere Beleidigung, die den Hausgeistlichen und Strafanstaltsdirectoren zugleich angethan wird? Und er stösst diese Beleidigung gegen uns aus lauter Aerger darüber, weil er es mit seiner „dienstlichen und persönlichen Ehre nicht vereinbaren kann, den Amtsvorstand zur Ausübung natürlicher Pflichten immer erst um Erlaubniss bitten zu müssen." Warum können denn andere Beamte es ganz gut mit ihrer „dienstlichen und persönlichen Ehre" vereinbaren, mit ihrem Amtsvorstande sich über diesen oder jenen Punkt zu besprechen? Der Aerger über dieses Erlaubnissbitten, wie der Herr Verfasser die Besprechung des Hausgeistlichen mit dem Director zu nennen beliebt, treibt ihn so weit, dass er Seite 211 den Entschluss zu erkennen gibt, er werde demnächst seine Funktion als bayrischer Gefängnissgeistlicher niederlegen. Das Vorhandensein eines solchen Entschlusses muss ein jeder Leser aus dem Satze herauslesen, in welchem behauptet wird, dass „den Gefängnissdienst doch höchstens nur solche Geistliche zum Lebensberufe machen können, welche geistig zu unbedeutend sind, als dass sie im reinen Kirchendienste zur Mittelmässigkeit gehörten." Wahrlich eine grössere Beleidigung, eine grössere Ungerechtigkeit hätte man jenen Gefängnissgeistlichen, die eine längere Reihe

von Jahren in gutem Einvernehmen mit ihren Directoren und zur Zufriedenheit ihrer höchsten Vorgesetzten an den bayrischen Strafanstalten gewirkt haben und zum Theile noch wirken, nicht zufügen können.

6. Auf der allernämlichen Seite, auf welcher gesagt wird, dass höchstens nur eine geistig ganz unbedeutende Kraft den Gefängnissdienst als Lebensberuf erwählen könnte, finden wir einen neuen Reformvorschlag, einen für die Seelsorge an den bayrischen Strafanstalten gewiss überaus wichtigen, nämlich den, der Staat Bayern solle doch bisweilen auch einen dazu qualifizirten Geistlichen, aber bei Leibe keinen katholischen, zum Strafanstaltsdirector ernennen. Hier hätte der Herr Verfasser seinen Namen nennen sollen, damit man doch gewusst hätte, wen man beim nächsten Erledigungsfalle mit der Amtsvorstandschaft nicht betrauen dürfe. Ich wollte ihm zwar eine solche Beförderung von Herzen gönnen; aber zu meinem grössten Leidwesen glaube ich, dass alle deutschen und europäischen Regierungen ihn in diesen seinen Hoffnungen werden leben lassen bis zum höchsten Greisenalter. Schade darum! denn ein solcher Amtsvorstand brächte manches fertig, was ein anderer glücklich zu umgehen weiss: nämlich ein unentwirrbares Durcheinander, die grösstmöglichste Störung des confessionellen Friedens unter den Gefangenen, die Unzufriedenheit aller Gefängnissbeamten und Bediensteten mit ihrem Amtsvorstande u. s. w. u. s. w. O du kleiner David! ziehe aus die Rüstung des grossen Königs Saul, ergreife lieber deinen Hirtenstab, er steht Dir besser!

Zum Schlusse sei mir noch folgende Bemerkung erlaubt. Eine besondere Liebe scheint der Rede des Herrn Verfassers innezuwohnen gegen seine katholischen Amtsbrüder, da er, anderes zu übergehen, vorschlägt, wohl einen protestantischen, aber ja nicht einen katholischen Gefängnissgeistlichen zum Director zu wählen. Er befürchtet, es möchte bei Beförderung eines katholischen Geistlichen zum Director derselbe in Gefahr kommen, seinem character indelebilis Unehre zu machen, oder gar seinem Bischofe den Eid der Treue zu brechen. Wir sprechen ihm für seine Liebe und Fürsorge unseren Dank aus, und bitten Gott, er möge nur getrost den

Wunsch des so wohlmeinenden Freundes in Erfüllung gehen lassen — nicht aber wegen des dem Bischofe geleisteten Eides der Treue, auch nicht wegen des character indelebilis, sondern desswegen, weil die Strafanstalt im Hausgeistlichen „einen Geistlichen“ braucht, und nicht einen Mann, der lieber den Beamten spielt.

Correspondenz.

Berlin, 13. Januar 1874. 26. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Januar. Bei Berathung des Capitel 83 (Kriminalkosten) beklagt sich Abgeordneter Münzer (Pfarrer in Schlesien) über die Mangelhaftigkeit der auf das Gefängnisswesen bezüglichen Ministerial-Instruction von 1837.

Regierungscommissar Geh.-Rath Rindfleisch: Der Herr Vorredner hätte sich und dem Hause viel Zeit ersparen können, wenn er die Güte gehabt hätte, vor der Begründung seines Antrags von mir eine Erklärung zu verlangen, die genügt hätte, um seine Ansicht über die Instruction von 1837, die ihm vielleicht von einem Unberufenen oder nicht Sachverständigen in die Hände gegeben ist, zu verändern. Ich kann ihn dahin beruhigen, dass die Justizverwaltung vielleicht schon ein dunkles Vorgefühl gehabt hat, dass die Sache möglicherweise hier zur Sprache kommen könnte und im Jahre 1870 eine Verpflegungsinstruction erlassen (Heiterkeit), in welcher der gerügte Paragraph mit seiner Strenge in Betreff der Selbstverpflegung längst gefallen ist und einer höchst humanen Anschauung Platz gemacht hat.

Zu demselben Capitel 83 (Kriminalkosten) Titel 3 (Sonstige Auslagen in Untersuchungssachen), macht Windthorst (Bielefeld) auf den Uebelstand aufmerksam, dass bei den sogenannten Antragsvergehen nach langen Untersuchungen und Zeugenvernehmungen schliesslich der Antrag zurückgezogen werde, so dass dem Fiscus die Kosten zur Last fallen. Dadurch wird das Rechtsbewusstsein im Volke geschwächt, und es ist also ein öffentliches Interesse dabei betheiligt. Wenn man nun noch den Gefangenen in jedem Fall Selbstverpflegung gestatten wollte, so würde die Strafe gar nichts Abschreckendes haben. Was ein Vorredner von Geistlichen anführte, so gehören die Geistlichen überhaupt nicht in die Gefängnisse. Es ist ein Fall vorgekommen, dass Jemand mit dem Messer beinahe zum Tode verwundet wurde und der Thäter äusserte, aus einer Verurtheilung mache er sich nichts, da brauche er nicht zu arbeiten und habe gute Beköstigung. Wie sollte es erst bei Selbstbeköstigung werden? Redner wünscht daher eine schärfere Anwendung des Strafgesetzes, um der immer mehr wachsenden Unsicherheit entgegenzutreten.

Abg. Berger (Witten) führt aus der Brutalitätsstatistik des früheren Abg. Harkort zur Illustrirung an, dass im letzten Dezember auf

dem engen Raum eines kleinen Bezirks 32 derartige Fälle vorgekommen, darunter 21 schwere Körperverletzungen mit tödtlichen Folgen; Angriffe auf die Post, Ueberfall im Eisenbahnwagen, bei welchem der Misshandelte im Fahren aus dem Wagen geworfen wurde, und Judenverfolgungen. In Gladbach wurde ein Mann von drei Personen überfallen und so misshandelt, dass man den Tod erwartete. Der schnell hinzugerufene Untersuchungsrichter extrahirte einen Strafantrag. Wider Erwarten genas der Kranke und zog den Antrag auf Betreiben der drei Angeklagten gegen eine Entschädigung von 110 Thalern zurück. Die Sache war aber so bekannt geworden, dass der Polizeianwalt Veranlassung nahm, ein Polizeistrafverfahren einzuleiten, in welchem die drei Personen zu sechs Wochen Gefängniss verurtheilt wurden. Solche Fälle schwächen das Rechtsbewusstsein im Volke. Wenn eine schnellere Justiz geübt würde, würden die Strafen viel wirksamer sein.

Der Justizminister: Die Wichtigkeit dieser Sache wird von mir nicht verkannt, aber der Justizminister kann in erheblicher Weise nicht abhelfen. Ich habe schon im vorigen Jahre und auch wieder in den letzten Tagen Gelegenheit genommen, die Staatsanwaltschaft auf das Mittel der Apellation bei zu geringen Strafen aufmerksam zu machen. Weiter kann ich nicht einwirken. Die Gesetze sind nicht zu milde, sondern die Richter gehen von falschen Grundsätzen bei den Bestrafungen aus (Sehr richtig!), indem sie mehr einen todten Schematismus als der Singularität des Falles Rechnung tragen. Ob eine volksthümliche Strafrechtspflege hierbei helfen kann, steht dahin. Die Theorie der Antragsverbrechen ist von grossen Mängeln begleitet und die Staatsregierung hat in Betracht gezogen, ob nicht bei Zurückziehen des Strafantrags den Parteien die Kosten belassen werden sollten.

Abg. Laskor: Auf allen Gebieten der Gesetzgebung sind wir nahezu in revolutionären Zuständen und in einem Uebergangsstadium ganz ohne unsere Schuld. Mit allen Reformen können wir nicht gleichzeitig fertig werden und müssen desshalb uns mit der bruchstückweisen Reform begnügen. Ein Strafgesetz ohne Gefängnissgesetz wird sehr viele Uebelstände mit sich bringen. Eine Selbstbeköstigung würde sehr viel schaden; denn in gewissen Volksklassen würde dann das Gefängniss eher lockend als abschreckend wirken. Gegen die herrschenden Zustände kann keine Verwaltungspraxis, sondern nur ein Gefängnissgesetz helfen. Die Theorie der Antragsvergehen enthält sehr richtige Gedanken, die aber ohne eine Prozessordnung nicht zur Ausführung kommen können. Wenn ein Verbrechen zu milde beurtheilt wird, so liegt die Schuld am Strafrichter, nicht am Strafgesetzbuch; das Prinzip derselben ist die Aufhebung der Minima; die Richter aber der alten Schule sind gewohnt, immer das Minimalstrafmass anzuwenden, wenn das Verbrechen nicht zu grosse Frechheit an sich trägt. Wenn eine Rotte von Menschen sich zusammenthat, um das freie Vereins- und Versammlungsrecht zu verkümmern, einen Redner in der Versammlung von der Tribüne stösst, dass er im Fallen das Bein bricht, so wird das z. B. mit 50 Tha-

ler Geldbusse bestraft. Das heisst zum Verbrechen provociren und der Richter wird mitschuldig. Diese Milde ist nicht die Meinung des Gesetzes, sondern der Richter, die sich durch irgend welche Nebenumstände dazu verführen liessen. (Sehr wahr!) Die Strafe wirkt nicht, wenn sie nicht auf das Vergehen wie der Donner auf den Blitz folgt. Jeder muss fühlen, dass er nnter dem Gesetz steht und nicht in Opposition gegen dasselbe treten darf theils nach raffinirten Definitionen, noch aus Brutalität. Die Auflehnung gegen das Gesetz darf nicht herrschen. Früher wurde die Polizei vielfach mit politischen Dingen befasst und stand in geringem Ansehen; jetzt, wo wir nns immer mehr gegen polizeiliche Chikanen durch Gesetze zn schützen suchen, muss überall die Autorität des Gesetzes festgehalten werden. Jeder einzelne muss sich seiner Ohnmacht vor dem Gesetze voll bewusst sein, (Bewegung im Centrum) und sich unter die Macht des Staates beugen; nur dann können wir friedlich nebeneinander leben. Nnr eine schnelle Strafe bringt genügende Wirkung hervor; bei einem Strike in Magdeburg wurden einige Arbeiter, die ihre Genossen zur Arbeitseinstellung zwingen wollten, sofort verhaftet und binnen 4 Tagen mit 4—5 Monaten Gefängniss bestraft. Derartige Versuche haben sich seitdem nicht wiederholt. Die Strafe hat hauptsächlich die Bedeutung, jedem Einzelnen die Macht des Staates zu zeigen. Ein gewisses Verhältniss muss allerdings auch zwischen Vergehen und Strafe herrschen. Eine Revision des Strafgesetzbuchs kann nicht in jedem Jahre vorgenommen werden; da eine solche aber bald erfolgon muss, wäre es wünschenswerth, wenn zu gleicher Zeit ein Gefängnissgesetz und eine Criminalprozessordnung vorgelegt würde. Vorläufig können wir nnr einen Appell an die Richter ergehen lassen, sich bei Beurtheilung der Verbrechen, besonders die gegenwärtig in erschreckender Weise zunehmen, nicht zu sehr von einer milden Praxis, sondern mehr vom Geiste des Strafgesetzbuches leiten zu lassen. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Windtborst (Meppen): Ich weiss nicht, wohin so allgemeine Erörterungen führen sollen; eine wirkliche Hilfe ist doch erst von einem Gesetz über Strafvollstreckung zu erwarten, das aber nur vom Reiche erlassen werden kann. Durch Reglement wird allerdings einstweilen Abhülfe geschafft werden müssen, da das bisherige Gefängnisswesen an den grössten Mängeln leidet. So befinden sich die Gefängnisse in den alten Provinzen in so jämmerlichem Zustande, dass man sich nicht wundern darf, wenn der Mensch noch brutaler aus jenen Löchern herauskommt. Der Milde des Strafgesetzes die Zunahme der Brutalität zuzuschreiben, ist mindestens verfrüht und ebenso halte ich es für unmotivirt, von Schöffengerichten Besserung zu erwarten. Dagegen meine ich, dass die allgemeine Rohheit sehr gesteigert werde, wenn man täglich durch Wort und Schrift das, was dem Menschen als heiligstes gilt, in den Koth zieht. (Sehr wahr! im Centrum.) Wenn erst die Staatskirchen und die Staatsschulen fertig sind, dann wird es noch weit besser kommen. (Oho! links. Beifall im Centrum.)

Die dauernden Ausgaben werden im Uebrigen unbeanstandet angenommen.

Breslau, im Juni 1873. Jahres-Bericht des Local-Vereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene evangelischer Confession pro 1872/73.

An den Vorstand des Local-Vereins tritt am Schlusse des Vereinsjahres die Pflicht, über sein Wirken in Betreff der Unterbringung, Unterstützung und Pflege entlassener Gefangenen, resp. deren hilfsbedürftigen Angehörigen, Bericht zu erstatten.

Mit freudigem Herzen können wir bekennen, dass unsere Arbeit auch im vergangenen Jahre keine vergebliche gewesen ist. Manche Thräne konnte getrocknet, mancher Seufzer gestillt und manches verzegende Herz wieder aufgerichtet werden. Dass dies möglich war, verdanken wir theils unseren Vereinsmitgliedern, welche im Interesse der Sache unermüdlich wirkten, theils den edlen Gebern, die sich berufen fühlten, an der Lösung unserer Aufgabe socialer Natur mitzuarbeiten:

In vielen Städten unseres grossen deutschen Vaterlandes regt sich der Geist der Liebe für die entlassenen Gefangenen, der sich in Bildung von Vereinen zur Unterstützung Entlassener kund gibt. Vielfach gelangt man zu der Ueberzeugung, dass durch die Gefängniss-Vereine ein Theil der socialen Frage zu lösen sei.

Auch wir konnten mit Rath und That jenen Männern beistehen, die die Bildung der Schutzvereine unternahmen.

Die aller Orten herrschende starke Nachfrage nach Arbeitskräften hatte zur Folge, dass ein grosser Theil unserer Pfleglinge zum Wanderstabe griff, um fern von dem Schauplatze ihres Falles ein neues Leben zu beginnen. Auch die in Breslau verbliebenen Entlassenen fanden baldige Arbeit und Unterkommen. Der hohe Magistrat, der Verein der Breslauer Oelfabriken, die Firmen Kunsemüller Sohn, F. J. Stumpf, Biakowsky und Zahn öffneten unseren Pfleglingen bereitwilligst ihre Arbeitsstätten. Keiner hat bei uns vergeblich angepocht. Unsere Mittel gestatteten uns, auch Mitgliedern anderer Confessionen und anderen Glaubens hülfreich unter die Arme greifen zu können.

Von den in früheren Jahren unter den Schutz des Vereins aufgenommenen Pfleglingen verbleiben pro 1872/73	56 Personen,
Zugang pro 1872/73	20 „
Summa	76 Personen.

Der Verein sorgte für Arbeit und Unterkommen, gewährte Unterstützung und Darlehen, theilte Viktualien, Handwerksgeräthe und Kleider aus, überwachte den Wandel seiner Pfleglinge und stand den bedrängten Familien Detinirter wirksam zur Seite.

Von den genannten 76 Individuen

haben sich dauernd gut geführt	35
haben sich der Aufsicht entzogen	7
Uebertrag	42

Uebertrag	42
sind verzogen	20
sind durch andere Verhältnisse ausgeschieden	1
haben sich in der Führung schwankend gezeigt	4
sind gestorhen	3
sind strafrückfällig geworden	6
Summa	76 Pers.

Es verbleihen beim Beginn des nenen Vereinsjahres 35 Individuen unter Aufsicht des Vereins.

Das von dem Local-Verein im Jahre 1867 ins Lehen gerufene Asyl zur Anfnahme entlassener junger Mädchen musste wegen Verkauf des Hauses, in welchem das Asyl eingemiethet war, durch Ausscheiden der Vorsteherin und wegen mangelnder Mittel zur Unterhaltung auf Zeit geschlossen werden. Der Vorstand hat sich indess mit dem Vorstande eines ähnlicben Instituts in Verbindnng gesetzt, um entlassenen, hülflosen Mädchen ein Unterkommen zu verschaffen.

Der Local-Verein hat die Initiative zur Gründung eines Provinzial-Asyls ergriffen und hofft ein solches Institut im Lanfe des neuen Vereinsjahres erstehen zu sehen.

Rechnungs-Abschluss.

Einnahme.

	Asyl-Fond.			Unterstützungs-Fond für Gefangene.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Bestand aus dem Vorjahr	140	12	7	310	13	5
Hierzu an Geschenken und Beiträgen:						
Vom hiesigen Magistrat	25	—	—	25	—	—
Von den Fabrikanten R. A. Wirbel & Comp. in Haynau	5	—	—	5	—	—
Vom Königlichen Fabriken-Commissarius Hofmann	2	15	—	2	15	—
Von Schwerin & Söhne	2	15	—	2	15	—
Von Kaufmann Thal	20	—	—	—	—	—
Vom geheimen Commerzienrath v. Culmiz	5	—	—	5	—	—
Von Fräulein v. Plötz	—	—	—	1	—	—
Vom Kanfmann Freyhan	—	—	—	2	—	—
Vom Grafen Harrach	—	—	—	25	—	—
Zinsen der Werthpapiere	—	—	—	4	24	—
Von den Geschworenen des hiesigen Schwnrgerichts	—	—	—	5	—	—
Erstattete Vorschüsse	—	—	—	56	10	—
Vom Directorinm des Provinzial-Vereins	25	—	—	50	—	—
Uebertrag	225	12	7	494	17	5

	Asyl-Fond. Thlr.	Sgr.	Pf.	Unterstützungs-Fond für Gefangene. Thlr.	Sgr.	Pf.
Uebertrag	225	12	7	494	17	5
Arbeitsverdienst der Asylistinnen	42	16	9	—	—	—
Beiträge der Mitglieder	18	23	6	—	—	—
Vom Unterstützungsfond der Königlichen Gefangenen-Anstalt	—	—	—	62	11	6
Vom Asyl-Fond	—	—	—	97	20	4
Summa Einnahme	286	22	10	654	19	3
Ausgabe.						
An Unterstützungen	—	—	—	197	28	3
An den Unterstützungsfond für Gefangene	97	20	4	—	—	—
Wirthschaftsgeld	43	1	—	—	—	—
Miethe	89	9	—	—	—	—
Gehalt der Vorsteherin	32	—	—	—	—	—
Zur Beschaffung von Lager-Utensilien	20	—	—	—	—	—
Für Glaserarbeiten	—	20	—	—	—	—
Für Schlosserarbeiten	4	2	6	—	—	—
Portis	—	—	—	—	24	6
Summa Ausgabe	286	22	10	198	17	9
Bilance.						
Die Einnahme beträgt	266	22	10	654	19	3
Die Ausgabe beträgt	286	22	10	198	17	9
Bleibt Bestand ultimo Mai	—	—	—	456	1	6

Den Corporationen und einzelnen Wohlthätern, welche uns durch Darreichung von Liebesgaben in den Stand setzten das zu leisten, was geleistet wurde und welche unseren Pfleglingen bereitwilligst ihre Arbeitsplätze öffneten, bringen wir im Namen aller Unterstützten unsern herzlichsten Dank dar.

Der Vorstand des Local-Vereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene evangelischer Confession.

gez. Grützmacher. Halliersch. Kaldewey. Gauda.

Cronthal, im Mai 1873. Anlässlich der Anregung des Herrn Rendanten Eckert vom October v. J. „Auswanderung entlassener Strafgefangenen betreffend“, Seite 229, 30 und 31 im 3. Heft des 7. Bandes „Blätter für Gefängnisskunde“, erscheint uns eine weitere eingehende Besprechung dieser Materie des Gefängnisswesens umsomehr für geboten, als gerade die traurige Erscheinung der grossen Rückfälligkeit bestrafter und entlassener Gefangenen dies hinreichend motiviren dürfte.

Es ist nicht zu verkennen, dass der Uebergang des nach verbüsster Strafe entlassenen Sträflings in's freie Leben, seine Wiedereinrei-

hung in die bürgerlichen Verhältnisse eine Klippe ist, woran so oft die wirklich eingetretene Besserung desselben und der Vorsatz, ferner rechtlich und gesetzlich in der Gesellschaft sich fortbewegen zu wollen, scheitert. —

Dass seit einer Reihe von Jahren unendlich viel zur Verbesserung unseres Gefängnisswesens geschehen ist, kann durchaus nicht verkannt werden; aber es betrifft dies hauptsächlich die Centralisirung der Verwaltung, die innern Einrichtungen solcher Anstalten, die Regulirung der Beschäftigung, die Seelsorge, geistige und physische Pflege der Sträflinge, kurz Alles, was das innere Leben in diesen Anstalten selbst betrifft, und es darf die Behauptung aufgestellt werden, dass in dieser Hinsicht ziemlich Vollkommenes erreicht wurde. Aber auch für humane Bestrebungen muss es eine Grenze geben. Das Schicksal des bestraften Verbrechers nach seiner Entlassung aus der Anstalt verlangt dagegen noch eine sehr sorgfältige Erwägung. —

Es haben sich zwar in verschiedenen Provinzen des Staates Gefängniss-Gesellschaften constituirt mit der Aufgabe, die weitere Sorge für das Fortkommen der aus den Strafanstalten entlassenen Gefangenen zu übernehmen. Da diese Gesellschaften aber ihre Mittel aus freiwilligen Beiträgen aufbringen müssen, die erfahrungsmässig zur Erreichung des Zweckes nicht hinreichen, so konnte, trotz des besten Willens, die Wirksamkeit dieser Gesellschaften bisher den gewünschten Erfolg nicht haben; der Rückfall tritt in den meisten Fällen aus Mangel an Unterkommen und Subsistenzmitteln ein, dem Rückfall wird also auch nur dadurch wirksam begegnet werden können, dass es gelingt, Mittel ausfindig zu machen, entlassenen Gefangenen, welche sonst Arbeit und Unterkommen nicht finden können, Gelegenheit zu geben, als freie Menschen durch Arbeit die ihnen nöthigen Unterhaltungsmittel zu ihrem ferneren Fortkommen zu erwerben. —

Hoffen wir, dass wenn erst neben unserer Flotte eine überseeische Besitzung erworben worden ist, und der Versuch, eine mit entlassenen Sträflingen zu bevölkernde Arbeiterkolonie von Staatswegen herzustellen, gemacht wird, dies schwierige Problem des in der Reform begriffenen Gefängnisswesens seine Lösung findet.

* * *

Herford, 24. Juni 1873. In der Nacht vom 22. auf den 23. ist das hiesige Strafanstalts-Gebäude bis auf die Aussenmauern und Souterrain abgebrannt. Zwei Sträflinge — der eine war fürs Leben, der andere auf noch 15 Jahre eingesperrt — haben das Feuer angelegt, um in der angerichteten Verwirrung flüchten zu können. Die Flucht ist ihnen jedoch misslungen. Die übrigen 335 Sträflinge wurden glücklich aus dem brennenden Hause gebracht, in der Kirche verwahrt und gestern nach Minden transportirt.

Kiel, 22. Sept. 1873. Nach Beseitigung mancher Schwierigkeiten ist es gelungen, hier einen Verein für entlassene Sträflinge in's Leben zu rufen. Um demselben die materielle Grundlage zu sichern, erschien es angemessen, denselben mit der schon seit länger bestehenden Gesell-

schaft freiwilliger Armenfreunde, welche den Zweck hat, drohender Verarmung vorzubeugen, in Verbindnng zu setzen. Diese Gesellschaft hat eine Commission zur Fürsorge für entlassene Gefangene gewählt, und die von derselben ausgegangenen Vorschläge über die nähere Organisation ihrer Wirksamkeit in der nachfolgenden Instruction genehmigt. Vorsitzender der Commission ist Geh. Reg.-Rath v. Stemann.

Instruction für die Commission zur Fürsorge für entlassene Gefangene. §. 1. Aus der aus 7 Mitgliedern bestehenden Commission scheiden jährlich zwei Mitglieder aus. §. 2. Die Commission verwaltet ihre Geschäfte unter Aufsicht und Leitung der Gesellschaft. §. 3. Sie kann ihre Fürsorge für entlassene Strafgefangene beiderlei Geschlechts ausdehnen, welche im Kieler Stadtbezirk ihren Aufenthalt nehmen. §. 4. Die Commission hat für das ehrliche Fortkommen der Entlassenen mit Rath und That, insonderheit dafür zu sorgen, dass es ihnen an liebevoller Theilnahme und Pflege nicht fehle, dass ihnen Arbeit und Wohnnng verschafft und sonst nothdürftige materielle Unterstützung ertheilt werde. §. 5. Die Commission wird mit der betreffenden Gefängnissverwaltung in Verbindung treten, um von Entlassung desjenigen Gefangenen rechtzeitig Nachricht zu erhalten, der sich der Fürsorge der Commission unterstellen und in den Bezirk der Stadt Kiel begeben will. §. 6. Erforderlichen Falls zieht sie nähere Nachrichten über den zu Entlassenden ein, insonderheit über die von ihm begangene Strafthat, sein Verhalten und die Art der Beschäftigung in der Anstalt, über seinen Charakter und seine früheren Lebensverhältnisse. §. 7. Die Commission beschliesst über die Aufnahme in den Vereinsschutz. §. 8. Sie lässt ihre Fürsorge für die Schutzbefohlenen entweder durch unmittelbare Einwirkung eintreten, oder durch Vermittlung eines ihrer Mitglieder, dem als Patron der Entlassene überwiesen wird. §. 9. Der Patron steht unter Aufsicht und Leitung der Commission. Er hat sich in Kenntniss von den Lebensverhältnissen seines Schützlings zu erhalten, durch Rath, Ermahnung und Warnung auf denselben einzuwirken und in den Sitzungen der Commission über ihn zu berichten. §. 10. Die Entlassenen, welche im Gefängniss ihre Bitte um Fürsorge der Gesellschaft nicht vorgebracht haben, dürfen sich später bei der Commission melden, um ihre Aufnahme in den Vereins-Schutz herbeizuführen. §. 11. Bei vorläufig Entlassenen kann die Fürsorge des Vereins erst auf gegebene Veranlassung der Gefängnissverwaltung oder der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes eintreten, dann aber auch ohne Zustimmung des Schützlings. §. 12. Es kann durch einen Beschluss der Commission nach zweimaliger fruchtloser Verwarnung ein Ausschluss von der Fürsorge wegen Unwürdigkeit erfolgen. §. 13. Die Commission versammelt sich, so oft sie ihr Vorsitzender einladet, um sich mit den Schutzbefohlenen zu beschäftigen. §. 14. Die Commission beschliesst über die Verwendung der zu ihrer Verfügung gestellten und der ihr durch freiwillige Beiträge etwa zufliessenden Summen. Es kann jedoch in dringlichen Fällen der Vor-

sitzende im Einverständnisse mit einem Commissionsmitgliede Ausgaben bis zum Betrage von 5 Thlr. machen. Am Schlusse des Jahres hat die Commission der Gesellschaft Rechnung abzulegen und gleichzeitig über die Ergebnisse ihrer Wirksamkeit einen Generalbericht zu erstatten. §. 15. Werden die Ersparnisse des Gefangenen der Commission anvertraut, so sind diese nur für den Entlassenen, der sie erworben hat, zu verwenden. §. 16. Die Gesellschaft wird betreffenden Orts darauf antragen, dass die gesuchte Verbindung mit den Gefängnissbehörden staatlicherseits befördert werde. §. 17. Die Gesellschaft behält sich die Aenderung dieser Instruction vor, sowie die Beschlussnahme über alle die Fürsorge für Gefangene betreffenden allgemeinen Fragen. Genehmigt von der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde zu Kiel in der Versammlung vom 4. Septb. 1873. Zur Beglaubigung: Reiche, d. Z. Wortführer.

Von der österr.-bayr. Grenze. (Die Cholera in Laufen.) In dem ehemaligen fürstbischöflichen Schlosse zu Laufen, einst dem Lieblingsaufenthalte der Herrscher von Salzburg, wurde von der bayrischen Staatsregierung im Jahre 1862 eine Anstalt für männliche Gefangene eingerichtet, welche seither ihrem Zweck vollkommen zu entsprechen schien, in jüngster Zeit aber zum Schauplatz eines schrecklichen Phänomens geworden ist, welches an Intensivität alles bis jetzt Dagewesene überbot. Es war dies der Ausbruch oder richtiger die Explosion der Cholera unter den Gefangenen zu Laufen im Monat Dezember 1873. Nachdem schon im August in der Gefangenanstalt ein wenigstens vom Hausarzt erkannter Cholerafall vorgekommen war, und im September in der Nähe der Anstalt die Cholera (11 Fälle) sich gezeigt hatte, traten plötzlich im Monat November auch unter den Gefangenen verdächtige Erscheinungen auf. Am 1. Dezember war das Vorhandensein einer Cholera-Epidemie constatirt und ergab sich folgender Stand der Krankheit:

	Zugang.	Genesen.	Todt.	Krankenstand.
1. Dezember	7	—	1	6
2. „	5	—	2	9
3. „	14	—	1	22
4. „	33	1	6	48
5. „	38	—	15	71
6. „	45	2	12	102
7. „	19	9	6	106
8. „	12	14	9	95
11. „	5	8	7	75
19. „	—	1	1	36
25. „	—	3	—	27

Ausserdem starben 4 Personen des Aufsichtsdienstes und 3 Personen in der Stadt Laufen. Am 25. Dezember waren 81 Genesene, 83 Todte und 27 Cholerakranke vorhanden, so dass sich bei einer Bevölkerung von 560 Gefangenen etwa 15 Prozent Todte und ebensoviele

Genesene ergeben. Eine Hauptursache des heftigen Auftretens der Krankheit war ohne Zweifel die Ueberfüllung der Anstalt. Die Feststellung der übrigen Ursachen mag dem sachverständigen Urtheile des Herrn Obermedicinalrathes Dr. v. Pettenkofer anheim gegeben werden, welcher an Ort und Stelle während der Epidemie die gründlichsten Untersuchungen gepflogen hat. Bemerkenswerth dürfte der Umstand erscheinen, dass die Gefangenanstalt hart an der Salzbach auf einer bis 12 Meter tiefen, nach oben mit Lehm bedeckten Kies- und Sandschichte liegt, welche auf Nagelfluhefelsen ruht. Die höchst ungünstige gegen Norden gelegene Krankenabtheilung ist auf einem Platze erbaut, wo früher Pferdestallungen waren. Die grösste Sterblichkeits-Ziffer ergab sich bei den in der Schreinerei beschäftigten Gefangenen. Aehnliche Fälle von Epidemien sind bisher in Europa nicht vorgekommen. Dagegen fand in einer amerikanischen Strafanstalt bei New-York eine Cholera-Epidemie statt, welche manches Gleichartige mit dem Ausbruch in Laufen aufzuweisen hat. Doch weiss man in den Gefängnissen in Indien und Amerika dem verheerenden Umsichgreifen der Krankheit durch rascheste Evacuation (movement mit Reserve-Anstalten) mit Erfolg zu begegnen.

In Laufen wurde von einer Evacuation abgesehen, dagegen den Gefangenen bessere, kräftigere Kost und wärmere Kleidung gereicht. Wenn wir zum Schlusse noch des kgl. Anstaltsarztes Dr. Alois Berr Erwähnung thun, welcher bei der allgemeinen Bestürzung Muth und Ruhe zu erhalten wusste und allein, ohne jede Assistenz, während der ersten 6 Tage und Nächte den anfänglich sehr schlecht untergebrachten Kranken Hülfe und liebevollen Trost spendete, so erfüllen wir nur eine Ehrenpflicht gegenüber einem hellleuchtenden Vorbild reinster Berufstreue und aufopferndster Humanität. — Das der Stadt Laufen gegenüberliegende österreichische Gebiet suchte man durch Absperrung vor der Seuche zu schützen. Seitens der österreichischen Regiernng wurde ein Militärcordon gezogen, und nur ganz unverdächtigen Personen gestattet, nach Angabe des Zweckes ihres Grenzübertritts und nach Chlorräucherungen sich von Bayern nach Oesterreich zu begehen. Diese Maassregel erwies sich als unhaltbar und wurde am 26. Dezember l. Js, also noch während der Epidemie, zurückgenommen.

Speier, im Aug. 1873. In früheren Mittheilungen ist der Rechenschaftsbericht über das Wirken und die Erfolge des Wirkens des seit 1842 bestehenden pfälzischen Vereins für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge während der Jahre 1870 und 1871 enthalten und folgt nun nachstehend der für das Jahr 1872.

A. Gerichtsbezirk Landau. Im Jahre 1872 waren auf Kosten dieser Vereins-Section zwei arme Knaben bei Handwerksmeistern in die Lehre untergebracht, während ebenfalls zwei Lehrlinge ihre Lehre in demselben Jahre beendigten.

An Mitglieder-Beiträgen ist auch im Jahre 1872 nichts eingegangen.

Die Ausgaben für Lehrgeld, Anschaffung von Handwerkszeug für Lehrlinge und Salarirung eines Schreibgehilfen beliefen sich auf . . . . 153 fl. 52 kr.

Nach dem Rechenschaftsberichte vom Jahre 1870 und 1871 belief sich der Activrest auf . . 388 fl. 5 kr.
zieht man obige Ausgaben des Jahres 1872 von . 153 fl. 52 kr.
ab, so bleibt noch ein Activrest von . . . 234 fl. 13 kr.

B. Gerichtsbezirk Kaiserslautern. Im Jahre 1872 war die Zahl der Mitglieder des Vereins-Sections-Ausschusses bis auf drei zusammengeschmolzen und bestand derselbe aus den Herren:

1. F. Meuth, k. Regierungsrath, als Vorstand. 2. C. Orth, 3. J. Gelbert, beide Bierbrauer, alle in Keiserslautern. Herr Huber, k. Verwalter am Zuchthause in Kaiserslautern, übernahm die Casse des Sectionsausschusses und des Rechnungswesen.

Zum Zwecke der Berichterstattung über die Wirksamkeit des Vereins für den Bezirk Kaiserslautern während des Jahres 1872 und Vorlage der Jahres-Rechnung, sowie der Vornahme einer Neuwahl der Mitglieder des Sections-Ausschusses fand am 19. April 1873 eine Generalversammlung der Vereinsmitglieder des Bezirks in Kaiserslantern statt, in welcher Nachstehendes constatirt wurde:

I. Während des Jahres 1872 hatte der Sections-Ausschuss in Obsorge: a) 4 Lehrlinge bei Handwerksmeistern, b) einen Pflegling im katholischen Waisenhause. Dieselben betrugen sich gut und klaglos. Der Jahresaufwend für dieselben entziffert einen Betrag von 83 fl. 1 kr. Die Jahres-Rechnung schliesst: I. mit einer Einnehme, bestehend

a) in dem Activreste des Vorjahres im Betrage von . 3972 fl. 47 kr.
b) aus im Jahre 1872 vereinnahmten Zinsen von angelegten Capitalien mit . . . . 195 fl. 42 kr.
4168 fl. 29 kr.

II. Die Ausgaben betragen . . . . 83 fl. 1 kr.
Verbleibt ein Activrest von . . . . 4085 fl. 28 kr.

Dieser Activrest ist verzinslich angelegt und besteht

1. in einer 4procentigen kgl. bayer. Staats-Obligation von . . . . 500 fl. — kr.
2. in einem bei der Verzinsungscassa in Kaiserslautern angelegten Capitel im Betrege von . . . 1270 fl. 27 kr.
3. in einem bei der Kammgarnspinnerei angelegten Capitel im Betrege von . . . . 2210 fl. 22 kr.

zusammen . 3980 fl. 49 kr.
und verblieben in der Cesse . . . 104 fl. 39 kr.
Summa wie oben . . 4085 fl. 28 kr.

Die Generel-Versemmlung schritt sodann zur Neuwahl des Sectionsausschusses und wurden folgende Vereinsmitglieder gewählt:

1. F. Meuth, k. Regierungsrath, als Vorstand, 2. P. Gelbert, prot. Decan und Stadtpfarrer, 3. Leftler, k. Director am Zuchthause, 4. Dahl, kathol. Stadtpfarrer, 5. J. Gelbert, Bierhrauer, 6. C.

Hohle, Bürgermeister als Schriftführer, 7. Vogt, prot. Stadtpfarrer, — alle in Kaiserslautern.

Der bisherige Rechner des Vereins, Herr Verwalter Huber, erklärte, auch ferner sich der Führung des Rechnungswesens unterziehen zu wollen.

C. Gerichtsbezirk Zweibrücken. Dem vorliegenden gedruckten Rechenschaftsbericht pro 1872 entnehmen wir Folgendes:

Die Vereinsthätigkeit erstreckte sich auf 27 Individuen, 18 Lehrlinge und 9 Pfleglinge. Hiezu kam ein entlassener jugendlicher Sträfling, dem durch Anschaffung des nöthigen Handwerkszeugs eine einmalige Unterstützung zu Theil ward.

Im Ganzen genossen also 28 Individuen die Wohlthaten. Die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben ist folgende:

Einnahmen.

1. Rechnungsüberschuss vom Vorjahre	426 fl. 6 kr.
2. Beiträge der Mitglieder	294 fl. — kr.
3. Zinsen von Capitalien und Dividenden . . .	50 fl. 26 kr.
Summa der Einnahmen . . .	770 fl. 32 kr.

Ausgaben.

Diese entziffern einen Betrag von	251 fl. 28 kr.
Einnahme-Ueberschuss . .	519 fl. 4 kr.

Ausserdem besitzt der Verein eine aus dem v. Korbach'schen Vermächtniss herrührende pfälzische Nordbahnactie im Nominalwerthe von 500 fl., in der Zeit des Vermächtnisses im wirklichen Werthe von 450 fl., und ein eben daher rührendes in der Verzinsungscasse deponirtes Capital von 50 fl. Der Intention des Erblassers entsprechend werden hievon die jährlichen Zinsen für die Vereinszwecke verwendet.

Der Sectionsbezirk Zweibrücken zählt 143 Mitglieder.

D. Gerichtsbezirk Frankenthal. Der Sitz des Ausschusses für diesen Bezirk ist statutengemäss in Speier und bildet er den Central-Ausschuss des Vereins. Mitglieder des Central-Ausschusses wie im Vorjahre. Die Mitgliederzahl des Vereins im Bezirke Frankenthal beträgt 243 incl. der Gemeinden. Im Uebrigen wird auf den Rechenschaftsbericht pro 1870 und 1871 — ausserordentliche Beilage zu Nr. 64 des Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1872 — hingewiesen. Während des Jahres 1872 befanden sich 19 Pfleglinge in der Obsorge des Vereins. Darunter befanden sich ein Knabe, welcher das Schlosserhandwerk, und drei Mädchen, welche Kleidermachen und Weisszeugnähen erlernten; ein Knabe war auf Kosten des Vereins in einem Waisenhause untergebracht, 3 Pfleglinge wurden mit Kleidern, 7 mit Handwerkszeug und 4 mit Reisegeld unterstützt.

Jahresrechnung pro 1872.

Activrest vom Vorjahre	591 fl. 26 kr.
Ausgaben	171 fl. 10 kr.
Activrest	420 fl. 16 kr.

Schliesslich stellt der Central-Ausschuss an seine Mitglieder die

Bitte, es wolle ihre Theilnahme am Vereine nicht erkalten, sondern durch Empfehlnng solcher, die seiner Hilfe bedürfen, wie durch Erwerbung neuer Mitglieder sich thätig zeigen.

Im abgewichenen Jahre war die Inanspruchnahme der Vereinsmittel nicht bedeutend, was wohl daher rühren mag, dass die Arbeitskräfte rar nnd selbst die jugendlichen Personen gegen Zahlung gesucht nnd Lehrlinge billig, ja ohne Lehrgeld bei Meistern angenommen wurden. Für den Central-Ausschuss: A. Nickel. Lyncker. Köhl.

Stuttgart, im Januar 1874. Theilweise im Anschluss an das Strafanstaltenverzeichniss Bd. VIII, H. 3 S. 74 und 90 theilen wir Ihnen die im Laufe des verwichenen Jahres erfolgten Aenderungen und Anordnungen nach offizieller Quelle mit.

Durch Justizministeriumsverfügung vom 13. Januar 1873 wnrde angeordnet, dass bis auf Weiteres die zu Gefängnissstrafe von längerer als vierwöchiger Dauer verurtheilten Männer ohne Unterschied, ob ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, oder nicht, in das Landesgefängniss zu Hall dann einzuliefern seien, wenn sie wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubs, Erpressnng, Hehlerei, Betrugs oder Urkundenfälschung in gewinnsüchtiger Absicht verurtheilt sind.

Eine Verfügung vom 17. Februar 1873 ordnet das Nöthige zur Ausführung der Bestimmnng in §. 15 Ab. 8 des Militärstrafgesetzbuches des deutschen Reichs, wornach die Vollstreckung von den Militärgerichten gegen Personen des Soldatenstandes erkannten Freiheitsstrafen auf die bürgerlichen Behörden dann übergeht, wenn Zuchthaus verwirkt ist, oder auf Entfernung aus dem Heere, oder wenn auf Dienstentlassung erkannt wird, oder sonst die Auflösung des militärischen Dienstverhältnisses erfolgt.

Nach Verfügungen vom 9. u. 18. April 1873 gestalten sich die Verhältnisse der Strafanstalt folgendermassen:

1. Gotteszell, Strafanstalt für weibliche Gefangene in 3 Abtheilungen:

a) Abtheilung des Zuchthauses: (zum Vollzug der gegen Frauenspersonen erkannten lebenslänglichen und zeitigen Zuchthausstrafen).

b) Abtheilung des Landesgefängnisses: (znm Vollzug der gegen Frauenspersonen erkannten Gefängnissstrafen, wofern ihre Dauer 4 Wochen übersteigt, und die Verurtheilte nicht in die Abtheilung c) gehört).

c) Abtheilnng der jugendlichen Gefangenen: (zum Vollzng der gegen jugendliche Personen, §. 57 des Reichsstrafgesetzbuchs, weiblichen Geschlechts erkannten Strafen, wofern solche in Gefängnissstrafen von längerer als vierwöchiger Dauer bestehen).

Raum für 300 Köpfe Gemeinschaftshaft. Personal: 4 Aufseher, 1 Erste Aufseherin, 20 Aufseherinnen, im Uebrigen keine Aenderung.

2. Die Weiberstrafanstalt in Heilbronn ist seit Monat April v. J. aufgehoben.

3. Hall: Die Strafanstalt für jugendliche Verbrecher enthält jetzt ausschliesslich männliche Gefangene.

4. Das Zellengefängniss in Heilbronn ist durch Verfügung vom 9/11. Juli 1873 seiner Bestimmung übergeben worden. (Der dritte Flügel des Zellengefängnisses noch im Bau).

Diese Verfügung lautet wie folgt:

Nachdem die erforderlichen Einrichtungen zur Aufnahme von Gefangenen in dem neuen Zellengefängniss zu Heilbronn nunmehr getroffen sind, wird auf Grund des §. 22 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

I. Das Zellengefängniss ist zur Aufnahme männlicher, über achtzehn Jahre alter, zu Gefängnissstrafen oder zu zeitigen Zuchthausstrafen verurtheilter Personen bestimmt.

II. Von dem Gerichte, welches die Einleitung der Strafvollstreckung anzuordnen hat, ist die Einlieferung des Verurtheilten in das Zellengefängniss in denjenigen Fällen, in welchen die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubs, Erpressung, Hehlerei, Betrugs oder in gewinnsüchtiger Absicht begangener Urkundenfälschung, — sei es wegen einer Handlung der vorbezeichneten Art allein oder wegen Zusammentreffens einer solchen mit einer anderen strafbaren That — erfolgt ist, dann anzuordnen, wenn entweder

1) der Verurtheilte zur Zeit der That das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und zu Gefängnissstrafe von längerer als vierwöchiger Dauer oder zu einer Zuchthausstrafe von höchstens dreijähriger Dauer verurtheilt ist, ohne Unterschied, ob derselbe früher schon bestraft wurde oder nicht, oder wenn

2) Der Verurtheilte zur Zeit der That zwar das 21., aber noch nicht 27. Lebensjahr vollendet hatte und entweder zu einer Gefängnissstrafe von mindestens sechsmonatlicher Dauer oder zu einer Zuchthausstrafe von höchstens dreijähriger Dauer verurtheilt ist, ausserdem aber derselbe früher noch nie eine Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Zuchtpolizeihausstrafe oder ausserhalb Württembergs eine diesen Strafen gleichzuachtende Strafe erstanden hat.

Die Einlieferung in das Zellengefängniss hat ungeachtet des Vorhandenseins der unter II. 1. 2. bezeichneten Voraussetzungen zu unterbleiben und ist die Einlieferung in das Landesgefängniss oder Zuchthaus vorzunehmen, wenn wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder Schwäche des Verurtheilten oder wegen der mit Rücksicht auf seinen Gemüthszustand von der Einzelhaft für ihn zu besorgenden Nachtheile die abgesonderte Verwahrung desselben in der Zelle nicht thunlich erscheint. Insbesondere sind von der Einlieferung in das Zellengefängniss ausgeschlossen: Blinde, Schwachsichtige, Taube, Schwerhörige, Krüppelhafte, Epileptische, Gemüthskranke, Solche, bei welchen eine Anlage zu Geisteskrankheit als vorhanden anzunehmen ist, körperlich oder geistig so Herabgekommene, dass sie zu regelmässiger Beschäftigung sich nicht eignen.

Wenn es im einzelnen Fall zweifelhaft ist, ob ein Umtand, wel-

cher die Einlieferung in das Zellengefängniss als unzulässig erscheinen lassen würde, vorliege oder nicht, so hat das Gericht von der Beschlussfassung die geeigneten thatsächlichen Erhebungen zu pflegen, insbesondere nach Umständen ein gerichtsärztliches Gutachten einzuholen. Auch ist in einem solchen Fall, wenn in der Sache der Staatsanwalt mitgewirkt hat, derselbe um seine Ansicht zu vernehmen, und es kann derselbe seinerseits durch Stellung eines Antrages auf Unterlassung der Einlieferung in das Zellengefängniss eine spezielle Prüfung der Frage durch das Gericht veranlassen.

III. Wenn in anderen, als den unter II. 1. 2. genannten Fällen das Gericht, welches gesprochen hat, bei der unmittelbar nach der Urtheilsfällung zu pflegenden Berathung zu der Ansicht gelangt, dass die Vollziehung einer erkannten Gefängnissstrafe von längerer als vierwöchiger Dauer oder einer zeitigen Zuchthausstrafe von höchstens fünfjäriger Dauer in Einzelhaft, statt in gemeinsamer Haft, angemessen wäre, so hat dasselbe die Entscheidung des Strafanstalten-Collegiums darüber, ob der Verurtheilte in das Zellengefängniss einzuliefern sei, einzuholen. Das Gericht hat, wofern die Acten nicht sogleich entbehrlich sind, eine Abschrift des Urtheils, eine kurze Mittheilung über das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt ist, und eine Charakteristik des Verurtheilten anzuschliessen, auch den Grund, aus welchem das Gericht die Anwendung der Einzelhaft angezeigt findet, in Kürze zu bezeichnen.

Hat in der Sache der Staatsanwalt mitgewirkt, so ist er um seine Ansicht zu vernehmen und es kann derselbe seinerseits die Einholung der Entscheidung des Strafanstalten-Collegiums beantragen.

IV. Desgleichen hat das Strafanstalten-Collegium die Entscheidung zu geben, wenn in anderen als den unter II. 1. 2. genannten Fällen der Verurtheilte selbst den Wunsch ausspricht, die Strafe im Zellengefängniss zu erstehen oder die Verwaltung einer andern Strafanstalt die Versetzung eines dort befindlichen Gefangenen in das Zellengefängniss für angezeigt erachtet.

Die Handhabung der unter III. und IV. dem Strafanstalten-Collegium zugewiesenen Entscheidungsbefugniss wird dasselbe in die Lage setzen, einer Ueberfüllung des Zellengefängnisses vorzubeugen.

Die gegenwärtige Verfügung, durch welche die Verfügungen vom 28. Dezember 1871 (Reg.-Blatt S. 421 u. ff.) und vom 13. Januar 1873 (Reg.-Blatt S. 1) theilweise abgeändert werden, tritt sofort in der Weise in Wirksamkeit, dass dieselbe auch auf Fälle Anwendung findet, in welchen die Strafe bereits erkannt, aber erst in Vollzug zu setzen ist. (Eine spätere erläuternde Verfügung vom 17. Oktober 1873 werden wir im 2. Heft mittheilen.)

Stuttgart, im Sept. 1873. Der am 26. Juni 1873 gedruckte Bericht der Finanzkommission der K. Württ. Abgeordneten-Kammer über den Finanzetat des K. Justizdepartement für die 2 Jahre 1873/75. (Berichter-

statter: Regierungsdirector von Schwandner. Mitberichterstatter: Stadtschnltheiss Schuldt) enthält u. A. Folgendes:

§. 9. V. Gerichtliche Strafanstalten:

Für das Etatsjahr 1872/73 waren hiefür verabschiedet	197183 fl.
nun werden pro 1873/75 je	213950 fl.
exigirt, also mehr	16407 fl.

welche Mehrexigenz nach den Erläuterungen S. 88 in der durch das fortwährende Steigen der Lebensmittel- und Materialienpreise verursachten Erhöhung des Aufwands für die Verpflegung der Gefangenen ihren hauptsächlichsten Grund hat. Dieser Mehrbedarf hat sich übrigens ergeben, ungeachtet die muthmassliche Zahl der Gefangenen, die im Etat pro 1871/73 zu 1437 angenommen war, in dem gegenwärtigen Etat nur zu 1300 angenommen ist.

Bei dieser Zahl von Gefangenen vertheilt sich nach den vorliegenden Spezialetats der veranschlagte Aufwand auf die einzelnen Strafanstalten pro 1873/75 je folgendermaassen:

1. Zuchthaus in Gotteszell, Gefangenenzahl 150.

Ausgaben . .	63135 fl.	
Einnahmen . .	27425 fl.	
somit Staatszuschussbedarf		35710 fl. — kr.
thut auf 1 Gefangenen		238 fl. 4 kr.

2. Zuchthaus in Stuttgart, Gefangenenzahl 100.

Ausgaben . .	43580 fl.	
Einnahmen . .	18000 fl.	
Staatszuschussbedarf		25580 fl. — kr.
thut auf 1 Gefangenen		255 fl. 48 kr.

3. Zuchthaus in Ludwigsburg. Gefangenenzahl 480.

Ausgaben . .	249560 fl.	
Einnahmen . .	184960 fl.	
Staatszuschussbedarf		64600 fl. — kr.
thut für 1 Gefangenen		134 fl. 35 kr.

4. Festungsstrafanstalt Hohenasberg. Gefangenenzahl 6.

Ausgaben . .	2695 fl.	
Einnahmen . .	215 fl.	
Staatszuschussbedarf		2480 fl. — kr.
thut auf 1 Gefangenen		413 fl. 20 kr.

5. Landesgefängniss in Hall. Gefangenenzahl 180.

Ausgaben . .	35235 fl.	
Einnahmen . .	8200 fl.	
Staatszuschussbedarf		27035 fl. — kr.
thut auf 1 Gefangenen		150 fl. 11²/₃ kr.

6. Weiberstrafanstalt in Heilbronn. Gefangenenzahl 200.

Ausgaben . .	36870 fl.	
Einnahmen . .	15230 fl.	
Staatszuschussbedarf		21640 fl. — kr.
somit auf 1 Gefangene		108 fl. 12 kr.

7. Landesgefängniss in Rottenburg. Gefangenenzahl 124.

Ausgaben . .	27745 fl.	
Einnahmen . .	8985 fl.	
Staatszuschussbedarf		18760 fl. — kr.
somit für 1 Gefangenen		151 fl. $17\frac{1}{3}$ kr.

8. Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Hall. Gefangenenzahl 60

Ausgaben . .	12160 fl.	
Einnahmen . .	1575 fl.	
Staatszuschussbedarf		10585 fl. — kr.
thut auf 1 Gefangenen		176 fl. 25 kr.

Im Ganzen berechnen sich für diese 8 Strafanstalten per Jahr

die Ausgaben auf . .	470980 fl.	
die Einnahmen auf . .	264590 fl.	
somit die Staatszuschussbedarfsumme auf . .		206390 fl.

wornach bei 1300 Gefangenen auf 1 Gefangenen durchschnittlich ein Staatszuschuss nötbig ist von . . . 158 fl. $45\frac{2}{3}$ kr.

Dass in einzelnen Anstalten und namentlich im Zuchthaus in Stuttgart, sowie in der Festungsstrafanstalt Hohenasperg, der Staatszuschussbedarf für einen Gefangenen diese Durchschnittssumme erheblich übersteigt, erklärt sich vorzugsweise daraus, dass der Antheil an den allgemeinen Verwaltungskosten den Einzelnen um so schwerer belastet, je kleiner die Zahl der Insassen der Strafanstalt ist; auch ist leicht erklärlich, dass die Gewerbe in einer solchen um so schwunghafter und lukrativer betrieben werden können, je grösser die Zahl der dafür zu benützenden ist.

Der vorliegende Etat ist übrigens nicht ganz dem Stand der Strafanstalten angepasst, wie dieser sich während der neuen Finanzperiode gestalten wird. Es wird nämlich schon im Jahre 1873 das neue Zellengefängniss in Heilbronn, welches zur Aufnahme männlicher Gefangenen, die zu kürzeren Zuchthausstrafen und zu Gefängnissstrafen verurtheilt sind, bestimmt ist, bezogen werden. Gleichzeitig wird die Weiberstrafanstalt in Heilbronn, welche aus einer Vereinigung des ehemaligen weiblichen Zuchtpolizeihauses und des im Oktober 1871 von Markgröningen dorthin verlegten Arbeitshauses hervorgegangen ist, nach Gotteszell verlegt, wo künftig nur weibliche Gefangene untergebracht sein werden, und von wo die männlichen Zuchthausgefangenen in andere Anstalten kommen.

Trotz dieser Aenderungen ist der Etat in der gleichen Weise entworfen, wie wenn die bisherigen Anstalten auch in der neuen Finanzperiode unverändert fortbestünden, weil die Wirkungen der Aenderungen in finanzieller Beziehung sich noch nicht mit Zuverlässigkeit beurtheilen lassen.

Die Finanzkommission beantragt einstimmig, für die Etatsperioden 1873/74 und 1874/75 je folgende Anträge der K. Staatsregierung zu genehmigen:

1. für das K. Strafanstaltskollegium . .	5950 fl.
2. für die Strafanstalten	206390 fl.
3. Beitrag an den Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene . . .	1000 fl.
4. Beitrag an die Rettungsanstalt für ältere Mädchen evangelischer Confession in Leonberg	250 fl.
	213590 fl.

Diesen Voranschlägen und Berechnungen des Gefangenenstandes im Etat möge gegenüber gestellt werden

Der wirkliche Gefangenenstand am 1. September 1873

	Männer	Weiber
in Gotteszell	1 Zuchthausgefangener	162 Zuchthausgefangene 68 Gefängnissträflinge 14 jugendl. Gefangene
in Stuttgart	106 Zuchthausgefangene	
in Ludwigsburg	557 Zuchthausgefangene	
in Hohenasperg	2 Hausarrestanten 4 Arrest. m. Festungsfreih. 1 Hofschäffer a. d. Zuchth.	
in Hall	174 Gefangene	
im Zellengefängn. zu Heilbronn	8 Zuchthausgefangene 55 Gefängnissträflinge	
in Rottenburg	93 Gefangene	
in Hall	87 jugendl. Gefangene	
	1088	244
	im Ganzen 1332.	

Dieser Gefangenenstand wird sich bald sehr vermehren, weil seit Juni kein Schwurgericht mehr gehalten wurde, weil ferner seit 6 Wochen die Zeit der Gerichtsferien war, wo nur gegen verhaftete Beschuldigte ein Verfahren stattzufinden hatte, und weil gegenwärtig über die Zeit der Erndte häufig Strafaufschub ertheilt wird.

Stuttgart, 22. Oktober 1873. 161. Sitzung der Abgeordneten. (Obertribunalrath v. Beyerlen ist an den Min.-Tisch getreten). Gerichtliche Strafanstalten. Exigenz jährlich 213,590 fl. (+ 197,183 fl.), welche Mehrexigenz in der durch das fortwährende Steigen der Lebensmittel- und Materialienpreise verursachten Erhöhung des Aufwandes für die Verpflegung der Gefangenen ihren hauptsächlichsten Grund hat. Dieser Mehrbedarf hat sich übrigens ergeben, ungeachtet die muthmaassliche Zahl der Gefangenen, die im früheren Etat zu 1437 angenommen war, in dem gegenwärtigen nur zu 1300 angenommen ist. Im Ganzen berechnen sich für diese 8 Strafanstalten des Landes per Jahr die Ausgaben auf 470,980 fl., die Einnahmen auf 264,590 fl., somit die Staatszuschussbedarfsumme auf 206,390 fl., wornach bei 1300 Gefangenen auf

1 Gefangenen durchschnittlich ein Staatszuschuss nöthig ist von 158 fl. $45^2/_3$ kr. Dass in einzelnen Anstalten und namentlich im Zuchthaus in Stuttgart, sowie in der Festungsstrafanstalt Hohenasperg der Staatszuschussbedarf für einen Gefangenen diese Durchschnittssumme erheblich übersteigt, erklärt sich vorzugsweise daraus, dass der Antheil an den allgemeinen Verwaltungskosten den Einzelnen um so schwerer belastet, je kleiner die Zahl der Insassen der Strafanstalt ist; auch ist leicht erklärlich, dass die Gewerbe in einer solchen um so schwunghafter und lukrativer betrieben werden können, je grösser die Zahl der dafür zu Benützenden ist. Im Uebrigen ist dieser Theil des Etats ein etwas sumarischer und muss es sein, da eben eine gewisse Dislokation in den Strafanstalten im Zuge ist. Antrag: Für das Strafanstaltenkollegium die exigirten 5950 fl jährlich zu verwilligen. Angenommen. Strafanstalten: Exigenz: 206,390 fl. (gegen 190,483 fl. im Vorjahr). Das Mehr ergibt sich aus Erhöhungen für Gehalte, Belohnungen u. s. w. von bei den Strafanstalten Angestellten und wird zur Verwilligung beantragt. Angenommen. Sodann hat die Verwaltung für nöthig gefunden, die Zahl der Aufseher, welche im Etat pro 1871/73 zu 96 angenommen war, im gegenwärtigen Etat auf 100 zu erhöhen mit je 21 Stellen in den 4 oberen Gehaltsklassen von 500 fl., 480 fl., 460 fl. und 440 fl. und mit 16 Stellen in der untersten (fünften) Klasse von 410 fl., in welch' letzterer der Dienst nur als Probezeit zu betrachten sein soll. Die Kommission findet auch hiegegen nichts zu erinnern, findet auch die Klasseneintheilung, die bei 96 Aufsehern bisher je 21 in der ersten und zweiten, je 20 in der dritten und vierten und 14 in der fünften Klasse zählte, ganz entsprechend und beantragt: die Vermehrung der Aufseherstellen an den gerichtlichen Strafanstalten auf 100 mit der Eintheilung von je 21 in den oberen 4 Gehaltsklassen und von 16 in der untersten Klasse zu genehmigen. Die Kammer hat nichts zu erinnern. Endlich hat die kgl. Regierung um die ständische Zustimmung zu dem Gehaltsetat für das neue Zellengefängniss in Heilbronn gebeten; die Kommission beantragt diesen Etat (und zwar in einem gewissen dehnbaren Rahmen) zu genehmigen; die Kammer ist einverstanden. Der Beitrag an den Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene soll wie bisher 1000 fl., der an die Rettungsanstalt für ältere Mädchen evang. Confession in Leonberg soll 250 fl. jährlich betragen. Antrag: Zustimmung. Kriminalkosten. Exigenz 200,000 fl. jährlich und damit 20,000 fl. weniger als früher, da bei den Kriminalkosten in Folge der neuen Straf- und Strafprozessgesetze eine Abnahme zu bemerken ist, und zwar zerfällt die Exigenz in 1) oberamtsgerichtliche Untersuchungskosten einschliesslich der Kosten der Unterhaltung der Gefängnissgeräthschaften 190,000 fl., 2) allgemeine Kriminalkosten bei den Strafkammern des Obertribunals und der Kreisgerichtshöfe, einschliesslich der Schwurgerichtskosten 9,600 fl., 3) Wartgelder des Hinrichtungspersonals 400 fl., zusammen 200,000 fl. Antrag auf Verwilligung angenommen.

Stuttgart, 18. November 1873. 175. Sitzung der Kammer der

Abgeordneten. Es wird übergegangen zur Berathung des Nachtrags-Ber. betr. Exigenzen für das Departement der Justiz. Berichterstatter v. Schwandner. Am Ministertische: Justiz-Min. v. Mittnacht. Eine Nachexigenz betrifft die gerichtlichen Strafanstalten; der Regierungs-Vorlage gemäss werden zu verwilligen beantragt: a) für den Vorstand der Strafanstalt zu Gotteszell eine nicht pensionsberechtigte Zulage von jährlichen 200 fl., zu seinem 1900 fl. betragenden Jahresgehalte zu genehmigen; b) dem evangelischen Hausgeistlichen und zumaligen Hauslehrer Kiefer in Gotteszell eine jährliche nicht pensionsberechtigte Zulage von 300 fl., c) dem katholischen Hausgeistlichen Pfitzer daselbst in gleicher Weise eine solche von jährlichen 50 fl. und d) dem Vorstand des Zuchthauses in Ludwigsburg, Oberjustizrath Bechstein, eine jährliche nicht pensionsberechtigte Zulage von 200 fl., zu dem Jahresgehalt von 1900 fl. zu verwilligen, dem gemäss in den Etatssatz für gerichtliche Strafanstalten jährlich weitere 750 fl. aufzunehmen. Die Kammer genehmigt die Nachexigenzen ohne Debatte.

Darmstadt, im Juni 1873. In dem Finanzbericht werden an Criminalkosten 278,516 fl. zur Bewilligung empfohlen, darunter Posten zur Aufbesserung der Gefangen- und sonstigen Wärter bei den verschiedenen Gefängnissen und Anstalten um etwa $^1/_5$. — 200 fl. für den kath. Pfarrer und Caplan in Marienschloss (Zuchthaus) werden nicht bewilligt, weil bereits bezogene 300 fl. für die Dienste des kath. Geistlichen, der zugleich Ortspfarrer der Gemeinde Rodenberg sei, genügten die Dienste zu belohnen, welche der betr. Geistliche an sich zu leisten verpflichtet sei, bezw. erfreut sein müsse leisten zu können. — Bezüglich des Gefängnisses in Dieburg, beantragt der Ausschuss die Regierung zu ersuchen, die Frage der Aufhebung des Gefängnisses zu Dieburg und dessen Verwandlung in eine Besserungsanstalt in Erwägung zu ziehen; — und überhaupt, die Verbesserung des Gefängnisswesens thunlichst sich angelegen sein zu lassen.

Strassburg, im Juni 1873. Aus der Jahresübersicht über die Gesetzgebung, sowie die Einrichtung und den Gang der Verwaltung in Elsass-Lothringen für 1872/73 heben wir folgendes hervor: Gefängnisswesen. — Das Gefängnisswesen ist durch Einführung der deutschen Einrichtungen geordnet worden und haben sich diese letzteren bis jetzt bewährt. Es bestehen in Elsass-Lothringen zwei Strafanstalten (in Ensisheim und Hagenau), 8 Bezirks- und Untersuchungsgefängnisse und 67 Cantonal-Gefängnisse. Die Bezirks- und Untersuchungsgefängnisse befinden sich an den Sitzen der Landgerichte, die Cantonalgefängnisse an den Friedensgerichtshauptorten. Von den unter französischer Verwaltung bestandenen Bezirksgefängnissen sind in Folge der Aufhebung der zu französischer Zeit bestandenen Collegialgerichte erster Instanz zu Schlettstadt, Weissenburg, Diedenhofen, Saarburg und Vic in Wegfall gekommen. In der Strafanstalt zu Ensisheim werden Gefängnissstrafen über 1 Jahr und Zuchthausstrafen von Männern verbüsst; in der Strafanstalt zu Hagenau Gefängnissstrafen über 4 Monate und Zuchthausstrafen

von Weihern. Die Gefängnissstrafen über 8 Tage bis zu 1 Jahr kommen in den Bezirksgefängnissen, und diejenigen unter 8 Tagen in den Cantonalgefängnissen zur Vollstreckung. An den beiden Strafanstalten sind im Jahre 1872 umfangreiche Aenderungen in der inneren Einrichtung, namentlich zur Herstellung gesunder Zellen, ausgeführt worden. Ebenso wurden vielfach bauliche Verbesserungen an den Bezirks- und Cantonalgefängnissen vorgenommen. Durch die Einführung des deutschen Strafgesetzbuches hat sich die Zahl der Gefangenen in sämmtlichen Anstalten wesentlich vermindert. Der Gesundheitszustand war viel günstiger als in den Vorjahren. Namentlich ist derselbe durch bessere Beköstigung und Bekleidung, sowie regelmässige und entsprechend gewählte Beschäftigung gehoben. Der in den Strafanstalten und Bezirksgefängnissen eingeführte Schulunterricht hat sich als vortheilhaft einwirkend erwiesen. Die zur Unterbringung in eine Besserungsanstalt verurtheilten jugendlichen Verbrecher wurden bisher in Privatanstalten detinirt. Es wird jedoch beabsichtigt, für diese Kategorie von Sträflingen öffentliche Anstalten, und zwar eine für Knaben und eine für Mädchen einzurichten.

Wolfenbüttel, im Januar 1874. Am 1. November 1873 wurde das hiesige Z e l l e n g e f ä n g n i s s mit 56 Sträflingen eröffnet. Die Zahl der Letzteren ist bis jetzt auf gegen 90 angewachsen. Dazu kommen noch gegen 100 männliche und 30 weibliche Gefangene, welche in der Gemeinschaftshaft detinirt werden, so dass sich in den beiden hiesigen Anstalten (Landesstrafanstalten und Kreisgefängniss) augenblicklich gegen 220 Gefangene befinden. — Der Dienst im Zellengefängniss ist bereits in gutem Gang. Die Gefangenen haben vom ersten Tage an fleissig gearbeitet, finden fast ohne Ausnahme, soweit sie die Gemeinschaftshaft bisher kennen gelernt, dass die Zellenhaft für sie wohlthätig ist und würden die Gemeinschaftshaft kaum noch mit der Einzelhaft vertauschen mögen. Auch ihr Betragen war im Allgemeinen bis jetzt durchaus musterhaft. Die Einzelhaft ist die absolute, es fehlt nur noch die Schule; aber auch diesem Mangel wird demnächst durch Ernennung eines Lehrers, der bereits in Aussicht genommen ist, abgeholfen sein.

Man denkt bereits daran, auch ein Zellengefängniss für Weiber hier in Wolfenbüttel zu bauen, der Plan soll schon entworfen sein. In Braunschweig behält man nur noch ein Kreisgefängniss und, bis etwa hier die neue Weiberanstalt erbaut ist, eine Strafanstalt für die weiblichen Gefangenen, welchen die Ehrenrechte nicht aberkannt sind. Die Arbeit der Wolfenbütteler Gefangenen ist an einen Unternehmer verpachtet.

Pest, im Januar 1874. Um die Gefängnissliteratur macht sich dahier der Advocat Alex. v. Resô-Ensel verdient, indem derselbe schon viele Artikel der Blätter für Gefängnisskunde und andere Werke über Gefängnisskunde ins Ungarische übersetzt und verbreitet hat. Als Organ zur Veröffentlichung dient speziell die „Themis“ (juristische Zeitschrift) und „Közzendiszet“ (politisches Blatt). Manche Aufsätze, z. B. „das Verbrecherthum in Berlin von Ragotzky“ sind als besondere Broschü-

ren erschienen. Adv. v. Resô-Ensel bat auch neulich ein Werkchen für Gefangene „der Strafanstaltsprediger" (Fegyhazi leokcsz) herausgegeben und ist im Begriff die „Pädagogischen Briefe v. Krell" in ungarischer Sprache, als ein Handbuch für Gefängnissbedienstete erscheinen zu lassen und hat solches bereits in den Zeitungen angekündigt. Endlich geht gedachter Herr damit um, in Ungarn einen Verein von Strafanstaltsbeamten nach dem Muster des deutschen, in Pest zu gründen und hat zu diesem Behufe die Sachverständigen auf den 25. Mai d. J. dahin eingeladen.

Bern, 27. Jan. 1874. Der Ständerath beschloss, entgegen dem Nationalrath, die Beibehaltung der Todesstrafe.

Brüssel, im Januar 1874. In Belgien werden die seelengestörten Gefangenen in einer Privatanstalt untergebracht, mit der die Regierung einen Vertrag dessfalls abgeschlossen hat. Dieselben sind dann während der Dauer ihrer Krankheit von anderen Pfleglingen getrennt. Gegenwärtig beschäftigt man sich nun bei der Administration der öffentlichen Sicherheit und der Gefängnisse im K. Justizministerium mit dieser Angelegenheit, hat desshalb anderwärts Erkundigungen eingezogen und wird eventuell die Sache neu ordnen. Der Chef gedachter Administration, Herr B e r d e n, ist ein Mann von so gediegenem Wissen, reicher Erfahrung und ächter Humanität, dass von seinem ausgezeichneten Wirken nur eine erspriessliche Lösung der Frage erwartet werden kann.

Christiania, im Juni 1873. Wir theilen Ihnen Einiges über das sonst bekannte Zellengefängniss zu Aageberg mit. Dasselbe wurde eröffnet am 5. Mai 1851. Es hat 3 Flügel und 252 Zellen. Eingeliefert werden in dasselbe Personen im Alter von 18—30 Jahren. Aeltere Gefangene können auf ihren Wunsch dort aufgenommen werden. Die Einzelhaft kürzt die Strafe um $^1/_3$. Das Minimum der Strafdauer in Aageberg ist 4 Monate, das Maximum 4 Jahre. — Im Anfange nach Eröffnung der Strafanstalt war man im Vollzug der Einzelhaft sehr ängstlich und hob daher auch z. B. die Isolirung der Gefangenen beim Spaziergang auf. Später nach dem Jahre 1860 kehrt man indess zu den strengeren Maximen wieder zurück, und die Statistik zeigt, dass von da ab die Resultate, sogar auch in Ansehung der geistigen Gesundheit und der Sterbfälle günstiger waren, als vorher. Die Krankenkosten haben sich bedeutend vermindert. Nachstehend theilen wir eine kleine Statistik über die Verhältnisse des Zellengefängnisses mit. Wir bemerken dazu, dass die Aufzeichnungen über die Gesundheitsverhältnisse insoferne besonderen Anspruch auf Gleichförmigkeit machen können, als der derzeitige Hausarzt von Aageberg seit Eröffnung der Strafanstalt dortselbst thätig ist, also ein Wechsel in dessen Dienst nicht stattgefunden hat. Der Hausarzt ist in Aufzeichnung der Krankheiten sehr scrupulös und nimmt darin jedes Unwohlsein auf, die ernsten Krankheiten aber, selbst wenn sie in den mildesten Formen auftreten, unter die schweren Fälle.

In der ersten Zeit sollen viele krankhafte Gemüthsstimmungen simulirt worden sein. Auch jetzt nimmt man es damit noch sehr genau.

Statistik des Zellengefängnisses Aageberg.

Jahr.	Bevölkerung. Zugang.	Gesammtzahl.	Durchschnittszahl.	Krankheits-Fälle. Leichtere.	Schwerere.	Krankentage in der Krankenabtheilung.	Krankentage. mit vollständiger Arbeitsfreiheit.	mit partieller Arbeitsfreiheit.	Durchschnitt von den vollständigen und partiellen arbeitsfreien Tagen.	Todesfälle.	Selbstmorde.	Kränkliche Gemüthsstimmungen.	Seelenstörungen.	Zu den Gemeinschafts-Gefängnissen als untauglich z. Einzelh. gebracht.	Vom selben Grunde nich. angenommen.	Flucht.
1851 (5/5)	227	227	139	208	100	268	161	nicht notirt	—	—	-	4	5	1	-	—
1852	220	417	225	755	135	559	978	1340	10,30	—	—	12	6	22	2	—
1853	189	432	236	954	129	281	1465	1354	11,94	—	1	64	6	7	4	—
1854	186	427	233	869	51	190	1157	562	7,38	2	—	56	3	20	5	—
1855	178	416	226	730	50	109	619	287	4,1	—	—	37	3	17	2	—
1856	216	437	228	688	42	257	987	824	7,94	—	—	42	1	17	4	—
1857	207	440	235	778	67	262	1054	1071	9,4	–	—	51	4	24	6	—
1858	208	441	227	674	61	519	1979	750	12,2	1	—	34	3	26	6	—
1859	202	425	229	523	42	703	1751	1136	12,61	–	—	25	1	15	7	—
1860	207	425	221	521	53	311	950	478	6,46	1	–	34	4	8	7	—
1861	205	447	225	477	56	436	1172	662	8,15	1	—	24	2	8	3	—
1862	180	403	206	433	62	996	1273	779	9,96	2	–	13	6	5	4	1
1863	169	371	213	435	41	591	834	371	5,66	5	—	16	—	2	5	—
1864	180	386	202	357	47	727	897	527	7,5	2	—	6	3	1	4	—
1865	178	387	202	382	49	1079	252	748	9,90	2	–	6	1	3	9	—
1866	201	405	207	354	42	898	795	723	7,33	–	—	10	2	3	5	—
1867	177	385	192	297	31	654	703	329	5,37	2	1	4	—	3	5	—
1868	214	405	206	258	19	624	607	365	4,72	2	1	6	1	3	7	—
1869	224	447	230	267	35	750	708	555	5,49	2	-	2	—	1	3	1
1870	197	426	223	212	53	505	769	455	5,44	2	—	1	2	4	3	—
1871	207	430	225	183	44	537	743	168	4,05	3	1	2	—	3	5	—
1872	181	397	219	192	19	1024	786	418	5,50	2	—	2	2	—	3	—

1873.	Zugang.	Gefängnisstage für jeden Monat.	Täglicher Durchschnitt der Gefangenen für jeden Monat.	Krankheits-Fälle. Leichtere.	Schwerere.	Krankentage in der Krankenabtheilung.	Krankentage mit vollständiger Arbeitsfreiheit.	Krankentage mit partieller Arbeitsfreiheit.	Todesfälle.	Selbstmorde.	Kränkliche Gemüthsstimmungen.	Seelenstörungen.	Zu den Gemeinschafts-Gefängnissen als untauglich z. Einzelh. gebracht.	Vom selben Grund nicht angenommen.	Flucht.
Januar	13	5883	189,78	18	1	10	28	40	—	–	2	—	—	—	—
Februar	17	5531	197,54	14	3	30	54	51	—	—	—	—	—	—	—
März	11	6192	199,74	17	2	78	102	5	1	—	—	—	—	—	—
April	20	6077	202,57	10	—	48	46	44	—	—	—	—	—	—	—
Mai	7	—	–	7	3	—	28	25	—	—	—	—	—	—	—

Vermischtes.

Die Disciplin in ihrer Bedeutung für das Gefängnisswesen. Bekanntlich sind die Ansichten darüber, was in den Strafanstalten unter „Disciplin" verstanden werden soll, theils anseinandergehend, theils auch so wenig klar, dass es zweckmässig erscheinon dürfte, eine richtige Auffassnng durch einige Erläuternngen zu fördern, zumal eine solche für den Erfolg der Strafe von der allergrössten Bedeutung ist. Mögen die folgenden Zeilen also diesem Zwecke dienen.

Wie die Sachen zumeist liegen, wird man mit einer Erklärung des heregton Begriffs nicht viele Umstände machen und auf die Frage: was ist die Disciplin? die bündige und — in ihrer idealen Auffassung — auch richtige Antwort „Zucht" erwarten dürfen. — Ist diese nnn aber nichts anderes, als die Beugung des persönlichen Willens unter eine vorgeschriebene Ordnung, so wird die Disciplin auch dort, wo Verstösse gegen jene nie ungerügt bleiben, eine gute genannt werden müssen, ohne gleichwohl gerechten Ansprnch auf dies Prädicat zn haben. Doch davon weiter unten.

Fassen wir zur Förderung eines richtigen Verständnisses zunächst das Wort Disciplin in seiner ursprünglichen Bedeutnng in's Auge, so heisst Disciplina znnächst nichts weiter als Unterricht, Lehre. Alle anderen Bedeutungen sind von dieser abgeleitet. Sehen wir desshalb hier von ihnen ab, und halten fest, dass die Disciplin den Gefangenen lehren und unterrichten soll, und zwar — denn darüher kann kein Zweifel walten — wie er seine sittliche Hebung und Wiedererziehung zu bewirken habe. Dass diese nicht auf ein und dieselbe Weise zu erstrehen und die Mittel und Wege dazu den verschiedenen Individnalitäten entsprechend gewählt werden müssen, liegt in der Natur der Sache. Im Grossen und Ganzen aber wird man sich bei Auswahl derselben von vornhinein von hestimmten Grundsätzen leiten lassen müssen. Einige der wichtigsten diesor werde ich weiter unten hervorheben.

Wird nun der Gefangene behufs seiner Wiedererziehung dor Disciplin unterstellt, so heisst dies, den ganzen Apparat derjenigen Lehrmittel in Thätigkeit setzen, wolche die Besserung desselben zu erstrehen geeignet sind. Arboit, Schule und Seelsorge stehen dabei in erster Linie und wirken nebon noch manchen anderen, mögen dieselben mit-

telbarer oder unmittelbarer, positiver oder negativer Natur sein, für denselben Zweck. Lob und Tadel, Aufmunterungen und Ermahnungen gehen dabei Hand in Hand mit den nöthigen Belehrungen. Von grösster Bedeutung für den Erfolg der Wiedererziehung ist es aber, wenn zunächst immer nur der gute Wille des Gefangenen in Anspruch genommen und nichts unterlassen wird, was diesen rege machen kann. Ist der gute Wille einmal rege, so wird man ihn durch aufmerksame Behandlung zu erhalten suchen, was dann in der Regel auch nicht sehr schwierig ist.

Wie aber, wenn man auf einen hartnäckig bösen Willen stösst? Nun, dann zunächst Geduld, daneben aber Ernst und Festigkeit, jedoch mit Vermeidung alles Verletzenden. Dann auch ab und an wieder ein aufmunterndes Wort. Denn es gibt Naturen, die, wenn auch im Bösen verhärtet, einer unverdient guten Behandlung auf die Dauer nicht widerstehen. Tritt dieser Fall ein, so darf man auch Freude an ihnen erwarten. — Bleiben sie dagegen unzugänglich und verhöhnen sie die Ordnung, so wird man ohne Strafen nicht mit ihnen fertig.

Im Allgemeinen hüte man sich aber vor Anwendung von Strafen; wo es aber sein muss, da strafe man mit Nachdruck, denn nichts wirkt demoralisirender, als zu leichte und zu häufige Strafen. Im Uebrigen beschränke man den Gefangenen in der Freiheit seiner Bewegung nicht mehr als Ordnung und Sicherheit dies erheischen; vermeide auch jede unnöthige Dressur desselben und übersehe selbst nicht ganz unerhebliche Verstösse, wenn sie das Gepräge der Arglosigkeit tragen. — Kurz man beschränke den Zwang auf das Notbwendigste und man wird sich überzeugen, dass die hieraus vielleicht erwachsenden Uebelstände den grossen Endzweck bei weitem nicht so gefährden, wie dies ein fortdauernd drückender und desshalb erbitternder Zwang thut. Wo dieser geübt und jeder Verstoss mit Strafe geahndet wird, da herrscht gewiss eine strenge Zucht, nach meinem Dafürhalten aber keine gute Disciplin. Der Gefangene soll zwar den ganzen Ernst der Strafe fühlen lernen und über die Grösse seiner Schuld zu vollem Bewusstsein gebracht werden, daneben aber nie die Hoffnung verlieren. Er soll die Ueberzeugung gewinnen, dass man ihm wohl will und nur sein Bestes im Auge hat. Er soll auch in der Strafanstalt seines Lebens froh werden können, mit Lust an seine Arbeit gehen und Freude an Gottes Wort haben.

Wo solche und ähnliche Zustände erzielt werden, da ist auch die Disciplin eine gute und segensreiche.

Im Uebrigen liegt es mir fern, einer schlaffen Zucht das Wort reden zu wollen. Wo die Ordnung es erheischt, verlange ich unbedingten Gehorsam und scheue mich auch nicht vor Anwendung harter Strafen, wenn es den bösen und unbeugsamen Willen zu beugen gilt. Indess füge ich hinzu, dass ich bei meiner Auffassung nur selten in diese Nothwendigkeit versetzt werde.

Lüneburg, Juli 1873. Hoyns.

Zur Bekämpfung des Verbrecherthums. (Von Kaldewey, Straf-Anstalts-Inspector in Breslau.) Die neue Gesetzgebung, welche die alten Verkehrsschranken niederriss und jedem Menschen, selbst dem Verbrecher, sofern er gesund und arbeitsfähig ist, die Wahl seines Wohnortes frei stellt, hat namentlich den grossen Städten einen zweifelhaften Dienst erwiesen, indem nicht nur fleissige und geschickte Menschen, sondern auch Faullenzer und dunkle Existenzen die grossen Verkehrs-Centren aufsuchen, um hier, wo das öffentliche Leben in weit höherem Maasse, als auf dem Lande und in kleineren Städten pulsirt, an den Genüssen, welche die Grossstadt bietet, Theil zu nehmen. Aber nur zu oft werden diese Zuzügler enttäuscht. Sie finden, dass Alles, was zu des Lebens Nahrung und Nothdurft gehört, soviel theurer ist als in dem früheren Wohnorte, dass trotz der in den grossen Städten gezahlten höheren Löhne die Bilance zwischen Einnahme und Ausgabe schwer zu erhalten ist; ja beim kleinsten Schicksalsschlage in bedenklicher Weise in Frage gestellt wird. Der Kampf um's Dasein beginnt dann oft in seiner bedenklichsten Gestalt. Starke Charaktere arbeiten sich durch; schwache nehmen vielleicht die öffentliche Wohlthätigkeit in Anspruch, vielleicht betreten sie aber auch einen Weg, der in's Verderben führt. Eine sich darbietende Gelegenheit, sich unerlaubte Hülfsmittel zu verschaffen, wird benutzt, und der Gelegenheitsverbrecher ist fertig. Verfällt nun ein solcher Gelegenheitsverbrecher dem strafenden Arme der Gerechtigkeit, d. h. sühnt er sein Verbrechen durch eine über ihn verhängte Gefängnissstrafe, nach deren Verbüssung er mit einem Makel behaftet in's öffentliche Leben zurücktritt, so verschliessen sich ihm meistens alle Thore zur Wiederaufnahme eines ordentlichen Lebenswandels. Dann nistet sich in einem solchen, ehrliche Arbeit suchenden Menschen, der desshalb keine Beschäftigung findet, weil er im Gefängniss gewesen ist, ein Groll gegen die menschliche Gesellschaft fest, der dahin führt, dass ein solches Individuum allen denen, die besser situirt sind, den Krieg erklärt. Auf diese Weise wird aus dem Gelegenheitsverbrecher ein Gewohnheitsverbrecher, den zu bessern oft vergebliche Mühe ist.

Ein Mittel, alle Verbrechen zu verhüten, gibt es auf der Welt nicht, aber es gibt Mittel, sie zu bekämpfen. Den Kampf gegen das Gewohnheitsverbrecherthum aufzunehmen, ist Sache der Sicherheitsbehörden. Die Gelegenheitsverbrecher von dem Wege zum Gewohnheitsverbrecherthum abzuhalten, ist Sache edler Menschenfreunde.

Wir kommen nun zu der Frage:

Auf welche Weise ist der Gelegenheitsverbrecher vor weiteren Schritten auf der Verbrecherlaufbahn zu bewahren?

„Dadurch, dass man dem Entlassenen Arbeit, Kleidung und Unterkommen verschafft, ihn in in der ersten Zeit nach der Entlassung unterstützt und derartig unter Controle stellt, dass ein Rückfall erschwert wird!“

Es leuchtet ein, dass eine solche Aufgabe nur durch Vereine gelöst werden kann. Es müssen also Männer, denen die Fähigkeit inne wohnt, einen solchen Verein zu bilden und zu leiten, zusammentreten, und eine Schaar, der es mit einer befriedigenden Lösung dieser Frage socialer Natur ernst ist, um sich zu sammeln suchen; dann ist der erste Schritt gethan und der Verein fertig. Es ist freilich nicht leicht auf einem Felde, das gar nicht oder nur wenig geebnet ist, und auf dem die Pflugschaar auf festen Widerstand stösst, bis Ausdauer und Kraft die Hindernisse besiegt, zu arbeiten. Der Lohn, den die Mitglieder eines solchen Vereines finden, ist höchst verschiedener Art. Manchmal heisse Dankesthränen der Geretteten, manchmal aber auch mitleidiges Achselzucken der Zuschauenden; Aerger und Verdruss über manche fehlgeschlagene Hoffnung, die man in den lauteren Wandel der Pfleglinge gesetzt, und von vielen Unterstützten keinen Dank für die Thätigkeit in ihrem Interesse.

Nun kann mir die Frage entgegengehalten werden, warum dann erst anfangen, wenn die Erfolge so zweifelhafter Natur sind? Darauf ist zu antworten: „Die Liebe, welche jede Religion lehrt, gebietet, Nichts unversucht zu lassen, seine Mitmenschen vor Schaden zu bewahren"; die öffentliche Sicherheit und das Staats-Interesse erheischt: „das Verbrecherthum mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen." Das Bewusstsein, an jener Mission, die Menschheit zu veredlen, mitzuarbeiten, ist ein Trost für die aufgewandte Mühe.

Haben sich die Leiter und Mitglieder des Vereins gefunden, so werden dieselben in 3 Klassen zerfallen, und zwar:

a. in solche, die durch Zahlung eines Beitrages an die Vereinskasse sich einer Pflicht oder einer zarten Pression entledigen.

   Solche Mitglieder sind nöthig, denn vor allen Dingen kommt es darauf an, Fonds zu besitzen;

b. solche, die es mit dem Wohle ihrer Mitmenschen aus voller Ueberzeugung treu meinen, denen das lebendige Gotteswort von der Liebe kein leerer Schall ist. Das sind die Stützen des Vereins. Ob sie Beitrag zahlen oder nicht, ist gleichgültig. Sie sind es, die anpochen an die Herzen ihrer bemittelten Mitmenschen, um Beiträge und Interesse für die Sache zu gewinnen, sie suchen die Pfleglinge auf, erkundigen sich nach ihrem Wohlergehen und spenden Trost und Hülfe. Das sind die rettenden Engel!

c. solche, die dem Stande der Arbeitgeber angehören, die dem Entlassenen ihre Bureaux und Werkstätten öffnen.

Ein so gegliederter Verein wird Segen stiften, er wird dem armen entlassenen Gefangenen eine Quelle werden, aus welcher er neue Lebenskraft schöpft.

In Vorstehendem glaube ich ein Mittel zur theilweisen Bekämpfung des Verbrecherthums gegeben zu haben. Wie die grossen Städte die meisten Verbrecher aufweisen, so muss auch hier vorzugsweise der Kampf gegen das Verbrecherthum beginnen, und zwar mit den Waffen der Liebe.

Mögen meine Worte dazu beitragen, die Vereinsthätigkeit auf diesem Gebiete wach zu rufen, möge Jeder sein Scherflein bringen, dann wird der Erfolg nicht fehlen.

Breslau, im April 1873.

(Der 46. Jahresbericht der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft) liegt vor uns, der uns auf's Neue in das segensreiche Wirken des um das Gefängnisswesen hochverdienten Vereins einen Einblick gewährt. Der von dem Präsidenten, Herrn Consistorialrath Natorp, erstattete Jahres-Bericht theilt nach ergreifenden Einleitungsworten mit, in welcher Art und Weise die von der letzten Generalversammlung ertheilten Aufträge erledigt worden seien. Die von Herrn Director von Götzen in Köln verfasste Denkschrift über Begründung einer Aufseher-Vorbildungsschule solle dem Herrn Minister des Innern baldmöglichst übersendet werden. — Ferner habe man in Folge der betr. Petition an das Abgeordnetenhaus den öffentlichen Strassentransport der dortigen Gefangenen abgeschafft und die Herstellung von Transportwagen angeordnet. — Das von Herrn Gefängnissprediger Scheffer erstattete Referat über §. 55 des Reichsstrafgesetzbuches sei in 500 Separatabdrücken dem Reichstag zur Vertheilung an die Mitglieder übersandt worden. — Die an den Herrn Minister Dr. Falk gerichtete Eingabe um Verleihung der Parochialrechte an die grösseren rheinischen evangel. Gefängnissgemeinden sei von dem Herrn Minister dem Consistorium der Rheinprovinz zur Aeusserung überwiesen worden, und es liege der Antrag nunmehr den betreffenden Gemeinden und Synoden zur Begutachtung vor. — Daran reiht sich ein Dankesvotum für den als Pfarrer nach Boppard berufenen bisherigen Agenten des Vereins, Herrn Pastor Scheffer, dem nach zehnjähriger treuer und gesegneter Wirksamkeit die wärmsten Segenswünsche für sein nunmehriges Arbeitsfeld zugerufen werden. Gleichzeitig wird sein Nachfolger, Herr Pastor Stursberg der Versammlung vorgestellt und empfohlen. An diese Mittheilungen wurde die dringende Bitte geknüpft, die „fliegenden Blätter", die so dankbare und zahlreiche Aufnahme gefunden, durch literarische Beiträge zu unterstützen. —

Aus dem nun folgenden Schlussbericht des Agenten, Gefängniss-Predigers Scheffer zu Düsseldorf, über den gegenwärtigen Stand der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft geht klar hervor, dass der Verein in dem letzten Decennium auf dem so schwierigen Arbeitsfeld zwar mit vielen Hindernissen zu kämpfen hatte und da und dort nicht den erhofften Erfolg seiner Bemühungen erntete, aber andrerseits doch auch bei seinem Vorwärtsstreben nicht unerhebliche Resultate errang. Eine regere Theilnahme für die aus der Haft Entlassenen, die Anstellung von Gefängnisspredigern und Lehrern, die Einführung und Verbesserung von Bibliotheken, die Hebung der Aufsichtsbeamten, die

Herausgabe zweckdienlicher Schriften, der lebhafte Verkehr mit Vereinen, Behörden nnd Privatpersonen in Sachen des Gefängnisswesens, die Ahhaltung von Versammlungen und Conferenzen, dies nnd Anderes war die dankenswerthe Frucht der nnermüdlichen Thätigkeit des Vereines, der sich dadurch in immer weiteren Kreisen Anerkennung und Freunde erworben hat. — Ueher den in London 1872 stattgehahten internationalen Congress znr Verhütnng nnd Unterdrückung der Verhrechen hielt Consistorialrath Natorp zu Düsseldorf einen vielfach helehrenden lichtvollen Vortrag, in welchem zwischen den dort gewonnenen Hanptresultaten einerseits nnd den eigenen Erfahrungen und Anschanungen andrerseits ein Vergleich angestellt nnd die Frage nach dem praktischen Nutzen jener Verhandlnngen zur Beantwortung vorgelegt wird.

Das Referat gründet sich anf mehrere Thesen, von denen die beiden ersten die Zustimmung zn dem Congress nnd seiner Bedentung für das Gefängnisswesen im Allgemeinen, sowie insbesondere zn mehreren wichtigen Resultaten seiner Verhandlnngen zum Ausdrnck hringen. These III. wünscht:

a. Dass der Frage der Fürsorge für die Entlassenen von Seiten des Congresses eine noch eingehendere Behandlung zn Theil werde, nnd dass es einem Congress von solcher Bedentnng wohl anstehen würde,

b. die Seelsorge an den Gefangenen in noch eingehenderer Weise zur Berathung zn hringen.

Daran reiht sich der weitere Wnnsch,

c. dass der Congress zu Gnnsten solcher prophylaktischer Bostrebnngen, welche so unmittelbar anf die Verhütung der Verbrechen gerichtet sind, wie z. B. das franz. Gesetz zur Bekämpfung der Trunksncht, die Associationen nnd gesetzgoherischen Akte für strengere Heiligung des Sonntags, Vermindernng der Schanklokale, Magdalenen-Asyle etc. ein Zeugniss für die Nothwendigkeit nnd den Segen derselhen ahlegen möchte. Ferner seien

d. in die vom Congress heschlossene Gefängnissstatistik anch die Nachweisungen üher die Gefängniss-Gesellschaften und Asyle, deren Arbeitsziele und Resultate aufzunehmen.

Die 4. nnd letzte These betont als Mahnnng des Congresses, dass die Franen mehr als hisher znr Gefängnissarbeit heranzuziehen, dass die öffentliche Meinung für die grosse Culturangelegenheit in immer grösserem Maasse in Anspruch zn nehmen, und endlich, dass eine hessere Organisation der Gefängnissgesellschaften anzustrehen sei.

Die ernsteste nnd nothwendigste ans den Verhandlnngen des Congresses zn entnehmende Mahnnng, hemerkt Redner znm Schlusse, sei die, welche der alte Wahlspruch „getrost nnd heharrlich" ausdrückt.

Ueber den „sittlichen Indifferentismus unserer Gefangenen“, hielt Gefängnissprediger Haselmann in Hamm einen sehr beachtenswerthen Vortrag, welcher in folgenden Thesen gipfelte:

1. Den Durchschnittsbestand unserer Gefangenen bilden sittlich indifferente Menschen.
2. Zur Bekämpfung des Indifferentismus sind Arbeit und eine ernste Disciplin wichtige Mittel. Auch ist durch Isolirung insbesondere der schlechtesten Elemente dafür Sorge zu tragen, dass die sittlich indifferenten Leute nicht zu catilinarischen Existenzen gemacht werden.
3. Eine sittliche belebende Kraft hat nur der Glaube. Es darf darum die Predigt des Wortes bei der Arbeit für die Gefangenen nicht fehlen.“

Aus den an diese Berichte und Referate sich anschliessenden Verhandlungen heben wir noch Folgendes hervor:

Unter Festhaltung der Bitte um Abschaffung des §. 55 des Reichsstrafgesetzbuches beschliesst die Versammlung, bei der Königl. Staatsregierung dahin zu wirken, dass eine strafrechtliche Bestimmung erlassen werde, dahin lautend:

„Wer Kinder zum Stehlen anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt unterworfen sind, oder Personen, die zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Stehlen oder der Beschädigung fremden Eigenthums abzuhalten unterlässt, wird mit Geldbusse bis zu 50 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnissmässiger Haft bestraft.“

Das „Fliegende Blatt“, über dessen Herausgabe eine längere Besprechung stattfand, soll nach wie vor gratis versendet werden, so lange die Mittel dazu in der Kasse der Gesellschaft vorhanden sind. Die Herren Directoren und Geistlichen an den Strafanstalten werden um Angabe zweckmässiger Themata und um Bearbeitungen dringend ersucht.

Die Bekämpfung der Trunksucht soll als Gegenstand auf die Tagesordnung der nächstjährigen Versammlung gesetzt werden.

In der Specialkonferenz der Strafanstaltsdirectoren und Beamten kamen folgende Themata zur Besprechung:

1. Welchen Einfluss wird es auf den Ersatz der Strafanstaltsbeamten nach Qualität und Quantität haben, dass dieselben mit Ausnahme der Lehrer und Secretäre, bei der Gehaltsverbesserung durch Gewährung des Wohnungsgeld-Zuschusses für alle übrigen Staatsbeamten, gänzlich unberücksichtigt geblieben sind? (Referent Herr Director Strosser.)

Beschluss: „Die Versammlung der Directoren ist einstimmig der Ansicht, dass durch die Bewilligung der Wohnungsgeldzuschüsse für sämmtliche übrigen Staatsbeamten die Gehaltsverhältnisse der Gefängnissbeamten im Vergleich zu denen jener anderen Beamten-Kategorien

um genau eben so viel gesobädigt worden sind, als die Höhe des bewilligten Wohnungsgeld-Zuscbusses beträgt.

2. Bisherige Resultate der Anwendung des Beurlaubungs-Systems.

Referent, Herr Director Fehmel aus Werden, ist der Meinung, dass man bei Handhabung des Beurlaubnngssystems aus einem Extrem in das andere gerathen sei. Früher habe man zu viel beurlaubt, jetzt zu wenig. Es habe den Anschein, dass bei Entscheidnng über die eingereicbten Urlaubungsgesnche weniger die Führung des Gefangenen während der Haft nnd die Atteste der Strafanstaltsbehörden maassgebend seien, als vielmehr die Momente, welche vor der Haft bei Verübung des Verbrecbens vorgekommen nnd die Urtheile, welche die Gericbtsbehörden bei Prüfung der Anträge abgäben. Es wird schliesslich empfohlen, sämmtliche Strafanstalts-Diretionen zu ersuchen, in ibren nächsten Jahresbericbten die Resultate der gestellten, genebmigten und abgelehnten Urlaubsgesuche unter möglichst genauer Anführung der dabei maassgebend gewesenen Momente anfznnehmen.

Die Conferenz der Gefängniss- und Asyls-Geistlichen fand unter dem Vorsitz von Pastor Scheffer statt. Den ersten Gegenstand der Tagesordnung: „Ueber das Gebet und die gebräuoblichen Gebetbücher in den Gefängnissen" leitete Herr Pastor Jordan aus Münster ein. Herr Pastor Fliedner aus Kaiserswerth referirte über den 2. Punkt der Tagesordnung: „Wie ist die Aufnahme von weiblichen Entlassenen nnd Magdalenen in Asyle zu ermöglichen nnd besonders durcb Asylvereine zu befördern?"

In der gemeinsamen Conferenz der Anstaltsbeamtcn und Geistlichen drehte sich die Generaldebatte hauptsächlich nm folgende drei Punkte:

1. Nach welchen Grnndsätzen ist die Isolirbaft dnrchzuführen?
2. Die Arbeitsprämienfrage.
3. Die intellectuelle Hebung der Gefangenen nnd ihr Einfluss auf die sittliche Erziehnng derselben.

Diese Fragen kamen ihrer Wichtigkeit wegen nicht zur gründlicben Erledigung und sollen der näcbstjährigen Conferenz zur weiteren Verhandlung vorgelegt werden.

Wir schliessen hiemit unsre Mittheilungen ans dem interessanten Bericht, den wir abermals mit grosser Befriedigung aus der Hand gelegt haben, und wünschen dem Verein zu fernerem Gedeihen Gottes reichen Segen. Sp.

(Wächtercontrolapparat.) Für grössere Etablissements genügen die längst gebränchlichen Wäcbtercontroluhren nicht, indem dieselben gewöhnlich nur bis sechs Stationen controliren. Ein in der Leipziger Illustrirten Ztg. (vom 28. Juni 1873 Nr. 1565) abgebildeter Apparat dagegen lässt sich für 20 und mehr Stationen einricbten. Fig. 1 zeigt

die Vorderansicht und Fig. 2 den senkrechten Durchschnitt. In der Mitte des Apparats befindet sich eine senkrechtstehende Trommel oder Walze, um welche ein Papierblatt gewickelt ist. Diese Trommel wird durch die unter derselben angebrachte Uhr in drehende Bewegung versetzt; das um dieselbe gelegte Papierblatt ist durch senkrechte Linien in Stunden, durch rundherumgezogene ringförmige Linien dagegen seiner ganzen Höhe nach in ebensoviele Ringe getheilt, als der Wächter auf seinem Gang durch die Fabrik Stationen zu besuchen hat. Für jeden Papierring des Blattes, der eine Station repräsentirt, ist ein Markirstift angebracht, der durch einen electromagnetischen Strom in Bewegung gesetzt werden kann; von diesen Markirstiften aus laufen Drähte durch die Rückwand des Apparats nach den verschiedenen Stationen, die der Wächter zu besuchen hat, und an diesen Stationen sind die Drähte mit einem Knopf versehen. Wird ein solcher Knopf von dem die betreffende Station besuchenden Wächter niedergedrückt, so schliesst sich der electrische Strom, wodurch der Markirstift veranlasst wird, auf das Papierblatt niederzuschlagen und auf diesem einen Punkt hervorzubringen, der als Merkmal dient; dass sich der Wächter zu der dem Längsfeld des Papierblattes, auf welchem sich der Punkt befindet, entsprechenden Zeit auf der durch Nummer bezeichneten Station befunden hat. Diese Controluhr ist sehr zweckmässig und kann von jedem Grossuhrmacher leicht hergestellt werden. Eine bestimmte Bezugsquelle für solche Apparate ist uns zur Zeit nicht bekannt. Selbstverständlich wird die Uhr an einem dem Wächter nicht zugänglichen Ort aufgestellt und jeden Tag ein neues Papierblatt um die Trommel gelegt.

(Sterb-Kassen-Verein der niedern Bediensteten im Grossherzogthum Baden.) Im Anschluss an unsere früheren Mittheilungen (Bd. VII. S. 249) haben wir weiter zu berichten, dass nach dem 11. Jahresbericht sich folgende Resultate ergaben:

Das Vereinsvermögen betrug auf 1. Juni 1872	26,437 fl. 41 kr.
mit 1. Juni d. J.	28,435 fl. 11 kr.
somit Vermehrung um	1,997 fl. 30 kr.
Die Zahl der Mitglieder belief sich auf 1. Juni 1872 auf	1231,
mit 1. Juni 1873 aber auf	1273.
Zuwachs	42.
Die Zahl der Sterbfälle betrug im vorigen Rechnungsjahre bei 1231 Mitgliedern	19.
im abgelaufenen Rechnungsjahre aber	24.
somit in diesem mehr	5.
Das Gesammtvermögen betrug auf 1. Juni 1872	26,437 fl. 41 kr.
auf 1. Juni 1873	28,435 fl. 11 kr.
Somit Vermehrung	1,997 fl. 30 kr.

Der Verein hat auch diesmal seine Aufgabe gelöst, indem er an die Hinterbliebenen der 24 verstorbenen Mitglieder die statutenmässige Summe von je 500 fl., zusammen 12,000 fl. als Unterstützung bezahlte.

Er vermochte diese seine schöne Aufgabe zu lösen, indem die Mitglieder zum Bereitschaftsfond an Umlagen im Ganzen den Betrag von 9 fl. 36 kr. bezahlten, was monatlich 48 kr. ausmacht, und er konnte noch aus den Zinsen des Grundstocks und den Einkaufsgeldern neu aufgenommener Mitglieder sein Vermögen selbst um nahezu 2000 fl. vermehren.

Der Stand des Vereins kann darnach im Allgemeinen ein befriedigender genannt werden und zwar dies, trotzdem dass einerseits dem Vereine durch die Gründung ähnlicher Vereine unter Zusicherung einer höheren Unterstützungssumme Concurrenz gemacht wurde, und andererseits die Sterbkassenvereine überhaupt, freilich jene besonders, welche ihren Mitgliedern unverhältnissmässig hohe Unterstützungssummen bieten, in öffentlichen Blättern nicht ohne Grund mehrfach eine missbilligende Kritik erfuhren, indem nachgewiesen wurde, dass die Vereine sich nur bei mässigen Unterstützungssummen und möglichst grossem Reservefond lebensfähig zu erhalten vermögen. Denn durch mässige Unterstützungssummen werde allen, selbst den niederstbesoldeten Bediensteten eine dauernde Theilnahme ermöglicht; beim Vorhandensein eines möglichst grossen Grundstocks aber können die Mitglieder versichert sein, nicht blos eine Anzahl Jahre bezahlen zu dürfen, sondern dass auch wirklich bei ihrem Tode den Ihrigen die Wohlthat des Vereines, die statutenmässige Unterstützung zu Theil werde.

(Gefängnisswesen in Baden.) Nach Einführung des deutschen Reichs-Strafgesetz-Buches wurde die Bestimmung der badischen Strafanstalten so geordnet, wie wir dies in VI., 2 S. 213 und VIII., 5 S. 6 ff. mitgetheilt haben.

Im Laufe des Jahres 1872 zeigte sich jedoch eine nicht unerhebliche Zunahme der Verurtheilungen zu, die Dauer von sechs Wochen übersteigenden Gefängnissstrafen, und damit zugleich die Unmöglichkeit diese Strafen in der früher beabsichtigten Weise in den beiden Landesgefängnissen vollziehen zu lassen. Man sah sich desshalb veranlasst, Kreisgefängnisse einzurichten und zwar in den grösseren Amtsgefängnissen zu Villingen, Waldshut, Offenburg, Rastatt und Mosbach und in solchen den Vollzug der die Dauer von über sechs Wochen bis drei Monate betragenden Gefängnissstrafen anzuordnen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 30.) Diese Einrichtung besteht jetzt noch (Febr. 1874); es musste sogar bei der fortdauernden Zunahme der Verurtheilungen zu höheren Gefängnissstrafen der Vollzug solcher Strafen bis zur Dauer von 4 Monaten in diesen Kreisgefängnissen bestimmt und die Verwaltung des Landesgefängnisses zu Mannheim ermächtigt werden, Gefangene mit kurzen Strafresten auch im Amtsgefängnisse zu Müllheim unterzubringen. Die Handhabung der polizeilichen Ordnung in den Kreisgefängnissen ist den Amtsgerichten anvertraut, die Leitung des Gewerbebetriebs aber der Verwaltung des Landesgefängnisses zu Mannheim übertragen, welche auch den Aufwand für diesen Gewerbebetrieb, sowie dessen Ertrag in ihrer Rechnung zu buchen hat.

Die oben berührten, als ein Notbstand zu betrachtenden Einrich-

tungen, begründen von selbst die Nothwendigkeit der Schaffung weiterer, zum Strafvollzug dienenden Räume, zumal früher 2 Strafanstalten, die in Freiburg und Kislau, aufgehoben und ihre Gebäulichkeiten veräussert wurden. Die Grossh. Staatsregierung fordert daher von dem Landtag 1874 die Bewilligung der Mittel zum Bau einer neuen Centralstrafanstalt und begründet die Vorlage, wie folgt.

In dem letzten Budget ist zur Bestreitung der Kosten der Anfertigung eines Plans und Kostenüberschlags für die Centralstrafanstalt eine Creditsumme von 5000 fl. verwilligt, dabei die definitive Entschliessung über den Neubau und über den Ort, in welchem derselbe zu errichten ist, der Vorlage an den jetzigen Landtag vorbehalten worden, indem erst nach den inzwischen zu machenden Erhebungen sich das Bedürfniss zur Erbauung einer Zuchthausanstalt oder aber einer Gefangenanstalt näher bestimmen und sich zugleich ermessen lasse, welche Ausdehnung dem Neubau zu geben sei. Die Grossh. Regierung ist jetzt in der Lage, einen bestimmten Antrag auf Erbauung einer für Männer bestimmten Centralstrafanstalt zu stellen. Was vor Allem die Zahl der Männer betrifft, welche vor dem 1. Januar 1872 in den Centralstrafanstalten verwahrt waren, so stellte sich solche

im früh. Zellengefängniss und der Hilfsstrafanst.	im früh. Kreisgefängn. zu Mannheim
im Jahre 1868 auf 420	161 Köpfe
„ „ 1869 „ 432	175 „
„ „ 1870 „ 440	163 „
„ „ 1871 „ 454	167 „

Unter den im Zellengefängniss und der Hilfsstrafanstalt am 1. Januar 1872 verwahrten Gefangenen, 464 an der Zahl, batten 270 eine Zuchthausstrafe und 194 eine Arbeitshausstrafe zu verbüssen. Im Kreisgefängniss zu Mannheim waren die zu Gefängnissstrafe von 4 Wochen bis zu einem Jahre Verurtheilten untergebracht. Seit Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich werden im früheren Zellengefängniss — jetzt Männerzuchthaus die Zuchthausstrafen und die vor dem 1. Januar 1872 noch erkannten Arbeitshausstrafen, und in den beiden Landesgefängnissen zu Bruchsal und Mannheim, sowie in den Kreisgefängnissen Gefängnissstrafen vollzogen. Das Krankenhaus des Landesgefängnisses in Bruchsal verwahrt die gebrechlichen und geistesgestörten Gefangenen der verschiedenen Anstalten. Der Personalstand der in diesen Centralstrafanstalten verwahrten Gefangenen betrug seit 1. Januar 1872 bis dahin 1874: im Männerzuchthaus verurtheilt am 1. Januar 1872 zu Zuchthausstrafe 236, am 1. Januar 1873 329, am 1. Januar 1874 392 Köpfe; zu Arbeitshausstrafe am 1. Januar 1872 145, 1. Januar 1873 22, 1. Januar 1874 10 Köpfe. Im Landesgefängniss zu Bruchsal: Zu Zucht- und Arbeitshausstrafen (Gebrechliche und Seelengestörte) am 1. Januar 1872 84, 1. Januar 1873 16, 1. Januar 1874 8 Köpfe; zu Gefängnissstrafe am 1. Januar 1872 —, am 1. Januar 1873 126, 1. Januar 1874 113 Köpfe. Im Landesgefängniss Mannheim. Zu Gefängnissstrafe am 1. Januar 1872 156, am 1. Januar 1873 188, 1. Januar

1874 228 Köpfe. Hiernach hat sich im Männerzuchthaus die Zahl der Gefangenen, welche nach dem früheren badischen Strafgesetzbuch zu Arbeitshausstrafe verurtheilt waren, seit 1872 vermindert, dagegen ist die Zahl der Zuchthausgefangenen in der Weise gestiegen, dass solche nicht mehr in den verfügbaren — höchstens 390 — Einzelzellen untergebracht werden können. Ein Theil der Gefangenen — die Leidenden — sind in den neu hergestellten Krankenzimmern verwahrt. Auch die Räume der beiden Landesgefängnisse, in welchen nach der zu Anfang des Jahres 1873 getroffenen Anordnung nur noch diejenigen Gefängnissstrafen verbüsst werden, welche die Dauer von vier Monaten übersteigen, sind so angefüllt, dass stets ein Theil der denselben überwiesenen Gefangenen in den Kreisgefängnissen zu Villingen, Waldshut, Offenburg, Rastatt und Mosbach verwahrt werden muss. In neuerer Zeit sind selbst Räume der Amtsgefängnisse zu Müllheim und Freiburg zur Unterbringung der für diese Landesgefängnisse geeigneten Gefangenen eingerichtet worden. Die Zahl der zu Gefängnissstrafe von mehr als vier Monaten Verurtheilten beträgt nach dem verzeichneten Personalstand seit August 1873 über 300 und hat sich im Dezember auf 333 erhöht. Hiezu kommen diejenigen Gefangenen, welche eine Gefängnissstrafe von mehr als sechs Wochen bis vier Monaten zu erstehen haben, und zu deren Verwahrung nach bestehender Verordnung die genannten fünf Kreisgefängnisse bestimmt sind. Der durchschnittliche Personalstand dieser Gefangenen betrug im Jahr 1873 — 80 Köpfe. Das Männerzuchthaus in Bruchsal verwahrt also gegenwärtig etwa 400 Gefangene und dieselbe Zahl ist in den Landesgefängnissen und Kreisgefängnissen untergebracht. Dass für den Vollzug der Gefängnissstrafe in der Dauer von über sechs Wochen bis zu fünf Jahren der gegenwärtige Zustand nicht beibehalten werden kann, leuchtet von selbst ein. Bei Vertheilung dieser Gefangenen in neun Anstalten, den beiden Landesgefängnissen, den genannten Kreisgefängnissen und Amtsgefängnissen ist es unmöglich, eine einheitliche Leitung im Strafvollzuge zu handhaben, eine entsprechende individuelle Behandlung der Gefangenen eintreten zu lassen, sowie eine den Fähigkeiten und Verhältnissen der Gefangenen angemessene Beschäftigung einzurichten. Dem gegenwärtigen in jeder Beziehung unbefriedigenden Zustand kann nur durch Herstellung einer weiteren Centralstrafanstalt abgeholfen werden. Diese Anstalt wird jedenfalls die Ausdehnung zu erhalten haben, dass sie Räumlichkeiten darbietet, um die bis jetzt in den Landesgefängnissen und theilweise auch in den Kreisgefängnissen untergebrachten, zu Gefängnissstrafe von über sechs Monaten verurtheilten Männer aufzunehmen. Die Zahl derselben wird auf etwa 200 Köpfe zu berechnen sein. Für den Vollzug der Gefängnissstrafen in der Dauer von mehr als sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist besonders eine einheitliche auf Besserung und angemessene Beschäftigung der Verurtheilten hinwirkende Leitung des Strafvollzugs geboten. Wird eine Anstalt in der bezeichneten Ausdehnung eingerichtet, welche nebst für Gemeinschaftshaft bestimmten Räumen 200

bis 216 Einzelzellen erhalten müsste, so wird es zugleich thunlich sein, die in den jetzt bestehenden zwei Landesgefängnissen und in den fünf Kreisgefängnissen befindlichen, zu Gefängnissstrafe von mehr als sechs Wochen bis zu sechs Monaten verurtheilten Männer in einem Landesgefängnisse unterzubringen, jedenfalls aber die Zahl dieser Gefangenenanstalten wesentlich zu vermindern. Bei der Anlage des Bau's wird jedoch für den Fall, dass der gegenwärtig hohe Gefangenenstand andauern oder sich gar steigern sollte, auch auf die Möglichkeit einer etwaigen spätern Erweiterung der Anstalt Bedacht zu nehmen sein. Was nun die Wahl des Orts betrifft, in welchem die neue Anstalt zu errichten ist, so empfiehlt es sich schon mit Rücksicht auf den Gewerbebetrieb nicht, dieselbe in der Nähe von Bruchsal zu erbauen. Als der geeignetste Ort bietet sich Freiburg dar — eine grössere gewerbreiche Stadt, welche wie Bruchsal an der Eisenbahn gelegen ist und wenigstens für den oberen Theil des Landes den Mittelpunkt bildet. In der Nähe von Freiburg bei Herdern konnte auch ein sehr geschütztes Geläude von etwa 16 Morgen ermittelt werden, welches nach den erhobenen Gutachten der Baubehörde und des Gerichtsarztes, wie nach der Aeusserung der Strafanstaltsbeamten als der tauglichste Bauplatz bezeichnet werden kann. Bereits sind wegen Ankaufs desselben Unterhandlungen eingeleitet. Der Ankauf eines grösseren Geländes für die mit einer Ringmauer zu versehende Anstalt ist desshalb erforderlich, um Gefangene innerhalb der Anstalt im Freien beschäftigen zu lassen, sodann aus dem weiteren Grunde, um bei einem in der Zukunft etwa eintretenden Bedürfnisse eine entsprechende mit dem Neubau übereinstimmende Erweiterung der Strafanstalt eintreten lassen zu können. Die neue Anstalt soll zwei Flügel im Ganzen mit 200 bis 216 Zellen, im Centrum mehrere gemeinsame Arbeitssäle, sodann Räume für die Verwaltung, Kirche und Schulen, sowie Wohngebäude für einige Bedienstete erhalten, und wird mit den in den neuen grösseren Strafanstalten, insbesondere des Königreichs Preussen, Bayern und Württemberg eingeführten und erprobten Einrichtungen versehen werden. Nach der eingehenden annähernden Berechnung des Kostenaufwandes sind die Bauherstellungskosten von Grossh. Baudirection veranschlagt und zwar für den Thor- und Eingangsbau und für Materialschuppen zu 101,000 fl, für den Centralbau zu 90,000 fl., für die zwei Zellenflügel zu 285,000 fl., für Einfriedigungsmauer zu 40,000 fl., für Wohngebäude für Bedienstete zu 42,000 fl., für Bauaufsicht und Unvorhergesehenes 10,000 fl., Herstellung einer Dampfmaschine, Centralheizung, Wasser- und Gasleitung zu 45,000 fl., hiezu der Kaufpreis für den Bauplatz mit etwa 80,000 fl., zusammen 693,000 fl. Für die laufende Budgetperiode werden in Anforderung gebracht der Kaufpreis für das Gelände mit 80,000 fl., sodann an dem bezeichneten Bauaufwand der Betrag mit 160,000 fl., zusammen 240,000 fl. Der Bauplan ist gefertigt und ist bei solchem zugleich auf die mögliche Erweiterung der Anstalt Rücksicht genommen.

Die angeforderten Mittel wurden vom Landtag auch genehmigt. Eben

so wurden auch die übrigen, im ordentlichen und ausserordentlichen Budget von der Regierung für die bestehenden Strafanstalten verlangten Mittel fast durchweg bewilligt und heben wir von neu zu treffenden Einrichtungen die früher schon genehmigte Verbesserung der Senkgruben im Männerzuchthaus Bruchsal und die Anschaffung von Pumpen zu deren Entleerung hervor. In den Jahren 1872/73 wurde auf das Krankenhaus des neuen Männerzuchthauses ein 2. Stock aufgesetzt und daselbst Platz für weitere 20 Kranke gewonnen. Der 1871 abgebrannte Mittelbau dieser Anstalt ist jetzt unter Dach, im Innern aber, wo zweckmässige Verbesserungen angebracht werden, erst theilweise vollendet. Für die Weiberstrafanstalt wurde neben dem Gefängnissbau ein grösseres, auch zur Behandlung seelengestörter Gefangenen eingerichtetes Krankenhaus im sog. alten Schloss erbaut.

Aus Frankreich, im September 1873. Die Auflösung der Bagnos, schreibt der „Semaphore“ von Marseille, wird am 1. Jan. 1874 durchgeführt sein, denn an diesem Tage wird das Bagno von Toulon, welches seit 1854 allein noch als Depot dient, geschlossen. Schon vom 1. Sept. an wird kein Sträfling mehr nach Toulon befördert. Man hat gefunden, dass das beständige Zusammenarbeiten der Bagno-Gefangenen mit den Seesoldaten für die letzteren etwas Demüthigendes hat, und auch aus moralischen Rücksichten war die Aufhebung geboten; aber für das Marinebudget wird dieselbe nicht unempfindlich sein, da die Sträflinge in dem Hafenplatze die schwerste Arbeit verrichteten. Bekanntlich hatten sie schon seit 1832 keine Kugel mehr zu schleifen. In Zukunft soll die zur Zwangsarbeit in den Strafkolonien Verurtheilten bis zu ihrer Einschiffung ein auf der Insel Oleron, gegenüber Rochefort, in dem dortigen Schlosse herzustellendes Etablissement, das für 4- bis 500 Bewohner eingerichtet wäre, aufnehmen.

Personalnachrichten.

I. Veränderungen.

a. Baden.

Bauer, Verw. des Männerz. Br. z. Archivar der II. Kammer i. Carlsr.

Kollmer, Buchhalter des Männerzuchthauses Bruchsal zum Verwalter der Weiberstrafanstalt und des Landesgefängnisses hier.

Lenhard, Geh. b. Gr. Landesg. Mannh. z. Buchh. a. Männerz. Bruchs.

Reuther, Verwalter der Gr. Weiberstrafanstalt und des Landesgef. Bruchsal zum Verwalter am Männerzuchthaus.

Walli, Geh. Referend. i. Justiz-Minist. Carlsr. zum Geh.-Rath II. Cl.

b. Bayern.

Gebhard, Lehr. des Arbtsh. Rebdorf z. Oberlehr. der Volksschule in Lechhausen.

c. Preussen.

Klein, Assessor in Wied-Selters zum Kreisrichter in Braunfels.
Rabe, Direct. der Central-Gef.-Anst. Eberhach zum Dir. n. Delitzsch.
Röhsing, Freih., v., Oberstlt. a. D. i. Hammeln, z. Vorsteh. des provinzialständischen Werkhauses Moringen.

d. Oesterreich.

Czernak, Adjunkt der Strafanstalt Mürau zum Controlor daselbst.
Dragic, Verwalter der Strafanstalt Laibach zum Director daselbst.
Handl, Freih., v., Oberlandesger.-R. i. Linz z. Landesger.-Präs. i. Linz.
Herold, v., Stoda, Adj. d. Strfan. Garsten z. Insp. d. Strfan. Neudorf.
Kroupal, Verw. d. Strafanst. Gradisca zum Dirigenten daselbst.
Lubaszek, Bezirksrichter in Neumarkt als solcher nach Bochnia.
Lutzer, Verw. der Strafanst. Snhen zum Dirigenten daselbst.
Patek, Adjunkt der Strafanstalt Gradisca zum Kontrolor daselbst.
Potuczek, Adj. d. Strafanst. Karthaus zum Kontrolor daselbst.
Sbisa, Staatsanwalt in Triest zum Oberlandesgerichtsrath daselbst.
Scoumal, Kontr. der Strafanst. Prag zum Verwalter daselbst.
Stark, Adj. der Strafanstalt Wisnicz zum Kontrolor daselbst.
Steinhausen, Ritter, v., Offizial der Strafanst. Karthaus z. Adj. das.
Valontinoig, Adj. der Strafanst. Kapodistria zum Kontrol. daselbst.

2. Todesfälle.

Holbaoh, von, Director der Strafanstalt Insterburg.

3. Decorationen.

Wegmann, Justizr. i. Stuttg. erhielt d. Ritterkr. I. Cl. d. Friedr.-Ord.
Sauer, Werkaufseher des Gr. Männerzuchthauses Bruchsal und
Renkert, Bureaud. d. Gr. Weih.-Strafanst. u. d. Landesgef. Bruchsal, erhielten auf den 18. Januar 1874 (Tag der Kaiserproclamation 1871) die silberne Verdienstmedaille.

Berichtigung.

Zu Seite 94 im VIII. Band 5. Heft: Director Rittnor von Hagenau wurde nach Hamburg, nicht nach Bremen berufen.

Vereinsangelegenheiten.

I. Neu eingetretene Mitglieder.

a. Baden.

Lenhard, Buchhalter des Männerzuchthauses Bruchsal.

b. Bayern.

Böhme, Fnnktionär und Buchhalter der Gef.-Anstalt Zweibrücken.
Eyring, ev. Geistlicher des Zuchthauses Lichtenan.
Knödel, kath. Geistlicher des Zuchthauses Lichtenau.
Lechner, Lehrer des Zuchtbauses Lichtenau.

c. Elsass-Lothringen.

Bittner, Rendant des Bezirksgefängnisses Metz.

d. Prenssen.

Gnügge, Hanptm. a. D., Director der Strafanstalt Lichtenbnrg.
Inspection des provinz. Werkhauses Moringen.
Kranse, Inspector der Strafanstalt Insterhurg.
Lüttge, Inspector der Strafanstalt Insterhurg.
Strafgefängniss hei Berlin Plötzensee.

e. Sachsen.

Schneider, Secretär der Irrenheilanstalt Sonnenstein, comm. hei den Straf- und Correctionsanstalten zn Hamhurg.

f. Sachsen-Meiningen.

Sehald, Geh.-Reg.-R., Dir. der Straf- u. Bessernngs-Anst. i. Massfeld.

g. Oesterreich.

D'Anna, Dr. Staatsanwaltssuhstitut in Triest.
Oherstaatsanwaltschaft Triest.
Resche, Kontrolor der Strafantalt Garsten.
Scheller, Kontrolor der Strafanstalt Lemberg.
Sohrott, Dr. Staatsanwalt in Triest.

h. Russland.

Wilm, von, Hofrath, Insp. des Strafgefängnisses Riga.

2. Ausgetretene Mitglieder.

a. Anbalt.

Schilling, Oherstaatsanwalt in Dessau.

b. Preussen.

Dietzen, Kronanwalt in Nienbnrg.
Kerstein, Dr. Sanitäts-R., Arzt der Strafanstalt Herford.
Lane, Verwalter des Arresthauses Bonn.
Laux, Pfarrer, kath. Geistlicher der Strafanstalt Eherhach.
Paulus, Pfarrer, ev. Geistlicher der Strafanstalten Kassel.
Perthes, ev. Gefängnissprediger in Dortmund.
Stäglich, Prediger des Centralgefängnisses Cotthns.
Wiederhold, Vorstand des provinz. Werkhauses Moringen.

c. Sachsen.

Barth, ev. Katechet des Zuchthanses Waldheim.
Eisemann, Insp. des Zuchthauses Waldheim.

d. Württemherg.

Herrmann, Helfer in Markgröningen.

e. Oesterreich.

Blumenstock, Ministerial-Secretär in Krakau.
Czyszczan, Staatsanwalt in Rzeszow.
Darnak, Landesgerichtsrath in St. Pölten.
Ferrari, Dr., Hofrath, Oberstaatsanwalt in Triest.
Fiedler, Staatsanwalt in Troppau.
Kummer, Adj. der Strafanstalt Laibach.
Kreisgericht Trient.
Sacher, Dr., Oberlandesgerichts-Rath in Prag.
Schön, Kreisgerichts-Präsident in Rzeszow.

2. Nachweisung

über die Einnahmen und Ausgaben pro 22. März 1873 bis 18. Januar 1874.

(Band VIII des Vereinsorgans.)

Einnahmen.

1. Casse-Rest aus voriger Rechnung		285 fl. 10 kr.
2. Beiträge der Mitglieder:		
pro 1870 — 1 Mitgl.		
„ 1871 — 2 „		
„ 1872 — 51 „		
„ 1873 — 249 „		
„ 1874 — 17 „		
320 „		
Aus Oesterreich 110 „		
430 Mitgl. à 1 Thlr.		752 fl. 30 kr.
3. Für abgesetzte Vereinshefte durch die Weiss'sche Buchhandlung in Heidelberg		294 fl. 57 kr.
4. Rückerhobene Capitalien		100 fl. — kr.
5. Sonstige Einnahmen (zu viel eingesandt)		— fl. 15 kr.
Summe der Einnahmen		1432 fl. 52 kr.

Ausgaben.

1. Druck des Vereins-Organs		542 fl. 18 kr.
2. Buchbinderlöhne		120 fl. 30 kr.
3. Für Papier etc.		31 fl. 57 kr.
4. Belohnungen:		
a. Für liter. Arbeiten	59 fl. 30 kr.	
b. Für Rechnungsführung	160 fl. — kr.	
c. für Schreibgebühren	80 fl. — kr.	
d. für den Diener	15 fl. — kr.	
		254 fl. 30 kr.
Uebertrag		949 fl. 15 kr.

Uebertrag	949 fl. 15 kr.
5. Capitalanlage	300 fl. — kr.
6. Versandtkosten nnd Porti	142 fl. 58 kr.
7. Ankauf früherer Vereinshefte	3 fl. 16 kr.
8. Für Literatur	3 fl. 36 kr.
Summe der Ausgaben	1399 fl. 5 kr.

Einnahmen	1432 fl. 52 kr.
Ausgaben	1399 fl. 5 kr.
Casse-Rest auf 18. Januar 1874	33 fl. 47 kr.

Vermögens-Berechnung.

1. Casse-Rest auf heute	33 fl. 47 kr.
2. Rückständige Beiträge, 17 Mitglieder	29 fl. 45 kr.
3. Guthaben bei der Weiss'schen Buchhandlung in Heidelberg	— fl. — kr.
4. Guthaben bei der Gewerbebank hier	966 fl. 32 kr.
Summe	1030 fl. 4 kr.

Schulden.

Hievon gehen ab die pro 1874 bereits erhobenen Beiträge von 17 Mitgliedern	29 fl. 45 kr.
Verbleibt ein Reinvermögen von	1000 fl. 19 kr.

(Wozu noch einige Inventargegenstände, 1 Aktengestell, Bücher u. s. w. zu rechnen sind.)

Bruchsal, den 18. Januar 1874.

Der Vereins-Ausschuss.

Berichtigungen.

Im gegenwärtigen Heft S. 13. Z. 13 v. n. l. Warthebruch statt Marthebruch.

Bd. VIII. Heft 3, S. 75, Z. 4 v. n. l. Bertsch statt Brotsch.
Ebenso S. 76, Z. 5 v. n. l. Heidemann statt Hidemann.

Inhalt.

Gutachten für die nächste Vereins-versammlung.

III.

„Wie sollen seelengestörte und gebrechliche, zu längerer Strafe verurtheilte Gefangene untergebracht werden?"

Von Sanitätsrath Dr. Delbrück.

Der Ausschuss des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten hat mich durch den Präsidenten desselben, Herrn Strafanstalts-Director Ekert zu Bruchsal, aufgefordert, für die nächste Vereinsversammlung ein Gutachten zu erstatten über die Frage:

„Wie sollen seelengestörte und gebrechliche, zu längerer Strafe verurtheilte Gefangene untergebracht werden?"

Ich trenne hier zunächst die Seelengestörten von den Gebrechlichen, welche meines Erachtens nicht recht zu einander gehören und wende mich zuerst zu den „Seelengestörten", deren richtige Behandlung nicht nur für die Strafvollstreckung, sondern auch für die gesammte Strafrechtspflege von grossem Interesse ist. Schon vor 10 Jahren habe ich diese Angelegenheit dem Königlich Preussischen Ministerium gegenüber in einem ausführlichen Gutachten in Anregung gebracht und die Errichtung besonderer Irrenstationen in Verbindung mit einzelnen Strafanstalten vorgeschlagen, doch ohne Erfolg. Inzwischen hat man diesem Gegenstande in immer weiteren Kreisen eine stets wachsende Aufmerksamkeit geschenkt und es scheint sich bei den Sachver-

ständigen die Ueberzeugung immer mehr Bahn zu brechen, dass sowohl im Interesse der Irrenanstalten, als im Interesse der Strafanstalten die Errichtung besonderer Anstalten für „irre Verbrecher“ ein dringendes Bedürfniss ist*). Ich hatte mir schon längst vorgenommen, geeigneten Ortes noch einmal wieder auf diese Angelegenheit zurückzukommen und ergreife daher gern die mir hier gebotene Gelegenheit, in dem nachstehenden ausführlichen Gutachten meiner Ueberzeugung Ausdruck zu geben.

Wenn ich den Seelenstörungen unter den Sträflingen und Verbrechern nun seit circa 30 Jahren meine ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt habe, so geschah dies, theils weil Bedürfniss, Neigung und Beruf mich gleichmässig dazu anregten, theils weil mir ein so grosses Erfahrungsmaterial zu Gebote stand, wie dem Einzelnen selten geboten wird**). Die Hallesche Strafanstalt, eine der grössten im Preussischen Staate, an der ich nun seit über 30 Jahren ununterbrochen wirke, ist dazu bestimmt, vorzugsweise die schweren Verbrecher der Provinz Sachsen aufzunehmen, nämlich alle diejenigen, welche eine längere als fünfjährige Strafe zu verbüssen haben und alle mehrfach Rückfälligen. Die Zahl der Sträflinge schwankte in der angegebenen Zeit zwischen circa 500 und 1000. Da habe ich denn Gelegenheit gehabt, den Verbrecher und das Verbrecherthum in allen seinen Gestalten genau kennen zu lernen und zu studiren, auch ist es begreiflich, dass in einer solchen Strafanstalt ganz besonders häufig und viel häufiger als in den meisten andern, Seelenstörungen im weitesten Sinne des Wortes in allen Formen zur Beobachtung kommen. Ausserdem bin ich seit über 25 Jahren Arzt an dem hiesigen grossen Kreisgerichts-Gefängniss, also einem Justiz- und Untersuchungs-Gefängniss, in welchem die Zahl

*) Auch in Italien wird gegenwärtig diese Frage vielfach ventilirt und man geht auch dort damit um, besondere Anstalten für irre Sträflinge zu errichten. Vergl. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie. 30. Bd. 5. Heft. S. 608.

**) Vgl. meine früheren Arbeiten über diesen Gegenstand in der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie etc. 11. Bd. 1. Heft, 14. Bd. 3. Heft, 20. Bd. 5. und 6. Heft und Hann's Vierteljahresschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin. Neue Folge 4. Bd.

der Inhaftirten zwischen 100 und 200 Köpfen schwankt. Hier habe ich wieder Gelegenheit gehabt, den Verbrecher im Anfang seiner Laufbahn, ferner in der Untersuchungshaft und auf der Anklagebank kennen zu lernen. In meiner doppelten Eigenschaft als Gefängnissarzt und Kreisphysikus war ich auch ungewöhnlich häufig in der Lage, bei zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit, namentlich schwerer Verbrecher als Begutachter zugezogen zu werden und eventualiter Letztere nach ihrer Verurtheilung in der Strafanstalt genauer kennen zu lernen und weiter zu beobachten. Endlich gab mir die unmittelbare Nachbarschaft der grossen Provinzial-, Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt, welche stets gegen 500 Kranke beherbergt, Gelegenheit, auch die Geistesstörungen an sich kennen zu lernen. Auch in diese Irrenanstalt führt mich häufig meine amtliche Stellung, namentlich bei Gelegenheit der vielen gerichtlichen Gemüthszustandsuntersuchungen, zu denen ich alljährlich zugezogen werde, und ausserdem stand ich stets in nahen freundschaftlichen und wissenschaftlichen Beziehungen zu meinen Collegen auf der Irrenanstalt; da fehlte es mir denn auch nicht an Gelegenheit, das Leben und die Schicksale derjenigen Verbrecher zu verfolgen, welche aus unserer Anstalt und den andern Gefängnissen und Strafanstalten der Provinz als irrsinnig dort detinirt worden sind.

Das Resultat aller dieser Erfahrungen und Beobachtungen ist nun die Ueberzeugung, dass dieser Klasse von Menschen, um welche es sich hier handelt, entschieden in legislativer und administrativer Beziehung, wie dies in England, Amerika und andern Ländern schon längst der Fall ist, eine grössere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss, als es bisher in Preussen und dem grössten Theile von Deutschland geschehen ist, sowohl im Interesse des Straf- und Irrenanstaltswesens, als auch im Interesse der Strafrechtspflege.

Die Klasse von Menschen, um die es sich hier handelt, sind theils geisteskranke Sträflinge, welche schon, ehe sie in Seelenstörung verfielen, die Verbrecherlaufbahn begonnen haben und jedenfalls zur Zeit ihrer letzten Verurtheilung von Seiten des erkennenden Richters für zurechnungsfähig erachtet worden sind, theils auch Solche, welche schon vor ihrer

Verurtheilung vielleicht ihr ganzes Leben hindurch an zweifelhaften Gemüths- und Seelenzuständen, leichteren Formen von Seelenstörungen, Geistesschwäche etc. litten, aber trotzdem für wenigstens beschränkt zurechnungsfähig erachtet worden sind. Es sind also Personen, die zugleich Verbrecher und irr- oder schwachsinnig sind, also um es kurz zu bezeichnen, „irrsinnige oder schwachsinnige Verbrecher." Beide Klassen dürfen praktisch und theoretisch meines Erachtens nicht von einander getrennt werden, theils weil sie ihrem ganzen Wesen nach zusammen gehören, theils weil für beide dieselben oder analoge Maassregeln nothwendig sind, wie ich dies weiter unten zeigen werde.

Diese „irren Verbrecher" unterscheiden sich darnach wesentlich von den „Criminal lunatics" der Engländer und Amerikaner. Bekanntlich haben die Engländer und Amerikaner und nach ihnen andere Nationen diesen „Criminal lunatics" in legislativer und administrativer Beziehung eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt und theilweise besondere Anstalten für sie errichtet, welche mit Recht unsere Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben und ehe wir sie näher kannten, auch für unsern Zweck als Muster vorschwebten, die aber, weil sie zum Theil wenigstens einem wesentlich andern Zwecke dienen, als der ist, welchen wir hier verfolgen, nicht für uns passen. Die „Criminal lunatics" der Engländer sind Menschen, die, als sie auf einer verbrecherischen That ertappt wurden, sofort oder im Laufe der Untersuchung für geisteskrank zur Zeit der That und unzurechnungsfähig erkannt und eventualiter freigesprochen wurden. Diese werden dann den besonders für sie errichteten Anstalten ohne Weiteres übergeben und dort zeitlebens oder so lange festgehalten, als es die Verwaltungsbehörde im Interesse der Unglücklichen, sowie im Interesse der öffentlichen Sicherheit für nothwendig erachtet. Diesen Anstalten werden ganz ungerechtfertigter Weise auch die „irren Verbrecher" in unserem Sinne übergeben, wenn sie in den Gefängnissen und Strafanstalten ihres Irrsinns wegen nicht mehr verbleiben können. Letztere bilden in diesen Anstalten bei Weitem die Minderzahl. Die „Criminal lunatics" der Engländer sind daher

zum grossen Theil gar keine Verbrecher, also auch gar keine „irren Verbrecher“, sondern gemeingefährliche Geisteskranke, die mit dem Verbrecherthum gar nichts zu thun haben; für diese ist in Deutschland anderweitig gesorgt, wir haben es hier nur zu thun mit den „irrsinnigen und schwachsinnigen Verbrechern“ in dem oben näher bezeichneten Sinne*).

Da ich dies Gutachten nicht nur für Aerzte und Psychiater, sondern auch für Laien schreibe, erscheint es mir nothwendig, ehe ich zur Sache selbst komme, einige Worte über die Natur der Seelenstörungen und ihr Verhältniss zum Verbrechen voranzuschicken.

Mit dem Namen „Seelenstörung,“ „Geisteskrankheit,“ „Irrsinn,“ bezeichnet man Krankheitszustände des Gehirns, welchen es wesentlich ist, dass durch sie die psychischen Funktionen mehr oder weniger erhebliche Störungen erleiden. Diese Krankheiten sind ihrer Natur nach allermeist sehr chronisch und können oft viele Jahre, ja ein halbes und selbst ein ganzes Leben (bei angeborenem Blödsinn z. B.) bis in ein hohes Alter bei oft wechselnder Heftigkeit bestehen, ohne dem Leben an sich direct gefährlich zu werden. Selten entstehen sie plötzlich (acut) und gehen sofort in unheilbare schwere Formen über, welche die Zurechnungsfähigkeit gänzlich und für immer aufheben; meist entwickeln sie sich allmählig, die Zurechnungsfähigkeit wird durch sie oft zunächst nur beschränkt und erst später dauernd oder vorübergehend ganz aufgehoben, die Uebergänge von der absoluten Geistesgesundheit in absolute Geisteskrankheit, also von völliger Zurechnungsfähigkeit in absolute Unzurechnungsfähigkeit sind ebenso mannigfaltige und allmählige wie die Uebergänge von Gesundheit in Krankheit, von Arbeitsfähigkeit in absolute Arbeitsunfähigkeit, desshalb ist eine bestimmte Grenze zwischen Geistesgesunden und Geisteskranken, zwischen Zurechnungsfähigen und Unzurechnungsfähigen überhaupt nicht zu ziehen.

*) Vgl. u. a. Simon. Die Behandlung geisteskranker Verbrecher vom medicinal-polizeilichen Standpunkte in Horns Vierteljahresschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin. Neue Folge. 2. Bd. 2. Heft; ferner Weidemeister Specialasyle für verbrecherische Irre. Allg. Zeitschrift für Psych. 28. Bd. S. 176.

Sehr häufig treten bei dazu disponirten Personen zunächst einzelne Anfälle auf, die wieder verschwinden und einem relativ normalen Zustande Platz machen; nach kürzerer oder längerer Zeit kehren einzelne Anfälle wieder, die Anfälle werden nach und nach erheblicher, rücken näher aneinander, hinterlassen Residuen auch für die relativ freien Zeiten, bis endlich, oft erst nach Jahren und Jahrzehnten die Krankheit solche Dimensionen annimmt, dass sie für immer und vollständig die Zurechnungsfähigkeit aufhebt. Leichtere Formen des Irrsinns, allgemeiner Schwachsinn und andere geistige Schwächezustände können oft sehr lange, oft ein ganzes Leben bestehen, ohne dass die Zurechnungsfähigkeit, wenn auch in verschieden hohem Grade beschränkt, ganz aufgehoben wird. Hieraus ergibt sich — und darauf lege ich für die vorliegende Frage einen ganz besondern Nachdruck — dass nur eine kleine Zahl derjenigen Personen, um die es sich hier handelt, dauernd und vollständig unzurechnungsfähig sind und bleiben, dass vielmehr bei den meisten der Seelenzustand entweder derart ist, dass er überhaupt die Zurechnungsfähigkeit nur beschränkt (z. B. allgemeiner Schwachsinn) oder ein wechselnder ist, indem die Zurechnungsfähigkeit bald normal, bald mehr oder weniger beschränkt, bald ganz aufgehoben ist; bei den meisten also besteht daher noch immer dauernd oder zeitweise ein gewisser Grad von Zurechnungsfähigkeit, so dass es nicht nur gerechtfertigt, sondern in den meisten Fällen sogar entschieden geboten erscheint, die Strafvollstreckung noch fortzusetzen und sie zunächst noch nicht aus dem Strafanstalts-Verbande zu entlassen.

Es ist noch bis auf die neueste Zeit selbst von bedeutenden Autoritäten bestritten und verkannt, jetzt aber wohl allgemein anerkannt, dass krankhafte Seelenzustände aller Art, sowie eine stark ausgeprägte Praedisposition für dieselben unter Sträflingen und Verbrechern überhaupt bei Weitem häufiger vorkommen, als in gewöhnlichen Verhältnissen. Es liegt dies in der Natur der Sache und kann gar nicht anders sein. In vielen, ja in den meisten Fällen von Seelenstörun-

gen bei Sträflingen besteht von vornherein ein mehr oder weniger naher ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Irr- oder Schwachsinn einerseits und dem Verbrechen andrerseits. Oft sind es dieselben oder ähnliche Ursachen, welche den Menschen gleichmässig zum Verbrechen und zur Seelenstörung disponiren.

Es steht in dieser Beziehung obenan eine oft schon angeerbte und angeborene oder frühzeitig erworbene mehr oder weniger erhebliche Schwäche des Gehirns. Diese Gehirnschwäche hat einerseits eine allgemeine Geistesschwäche oder physische Defecte aller Art zur Folge, welche nicht nur die intellectuellen Fähigkeiten beschränken, sondern auch das Unterscheidungs-Vermögen und das Gefühl für Recht und Unrecht herabsetzen und abstumpfen, perverse krankhafte Triebe erzeugen, die Selbstbeherrschung beschränken, den Menschen in sittlicher Beziehung directionslos machen, ihn leichter als Andere zu Falle kommen lassen — mit einem Worte, ihn unfähig machen, sich eine selbstständige, rechtschaffene, geachtete Stellung in der menschlichen Gesellschaft zu schaffen, respective zu erhalten, zumal wenn auch die sonstigen äusseren Verhältnisse nicht zu Hilfe kommen, sondern Noth, Armuth, Elend hemmend entgegentreten. Andererseits disponirt ein schwaches, schlecht entwickeltes Gehirn zu psychischen Krankheitszuständen aller Art, die dann früher oder später, oft auf geringfügige Veranlassungen zum Ausbruch kommen.

Eine kräftige und gesunde Entwickelung des Gehirns hängt aber nicht allein von den allgemeinen physischen Gesundheits-Verhältnissen, der Ernährung etc. ab, sondern ganz vornehmlich auch von der Erziehung im weitesten Sinne des Wortes und von allen Lebensverhältnissen, welche auf die Erziehung fördernd oder störend einwirken. Für das Gehirn ist die Erziehung das, was für den Magen und die Verdauungs-Werkzeuge die Diät und Ernährung, für die Muskulatur die Bewegung und Gymnastik ist. Je besser die Erziehung ist, die ein Mensch von seiner frühesten Jugend an geniesst, je mehr und je zweckmässiger für seine intellectuelle und sittliche Ausbildung gesorgt wird, desto kräftiger, nor-

maler, gesunder wird sich auch caeteris paribus sein Gehirn entwickeln; aber auch umgekehrt. Nichts ist gefährlicher für ein vielleicht schon ohnehin schwach organisirtes Gehirn, als eine fehlerhafte Erziehung.

Nun vergegenwärtige man sich die Vergangenheit der Mehrzahl der Zuchthaussträflinge. Die meisten stammen aus den ärmeren Volksklassen, aus dem Proletariat; häufig sind sie in Verbrecherkreisen geboren und aufgewachsen, nicht selten ist das Verbrechen durch Generationen erblich. Die Folge der Armuth, der Noth und des unsittlichen Lebens ist in der Regel schon ein schwacher Körper überhaupt; man betrachte nur die Bevölkerung eines Zuchthauses, bei Weitem die Meisten sind schwächliche Leute. Nun aber betrachte man speciell die Erziehung dieser Leute und unter welchen traurigen Verhältnissen sie in dieser Beziehung aufwachsen. Wenig oder Nichts geschieht für ihre intellectuelle und sittliche Ausbildung, schon frühzeitig verfallen sie der Versuchung oder sie werden geradezu zu Lastern und Verbrechen erzogen; geschlechtliche Laster und Ausschweifungen, die Trunksucht und andere Laster wirken schon in der Kindheit und frühen Jugend positiv nachtheilig auf das schwache Gehirn im schwachen Körper; als gehirnschwache Menschen treten sie in's Leben, sind nicht im Stande, als ehrliche Leute sich eine Existenz zu gründen und verfallen dem Verbrechen, erst Vagabondiren, Betteln, dann Diebstahl, Raub u. s. w. und viele von ihnen verfallen dann früher oder später in Geistesschwäche, Seelenstörungen und enden schliesslich im Irrenhause.

So gehen oft Verbrechen und Schwach- und Irrsinn lange nebeneinander her und unterstützen und steigern sich gegenseitig.

Ausserdem gibt es noch gewisse pathologische Zustände, welche nachtheilig auf das Gehirn wirken und den Menschen zu Verbrechen und Geisteskrankheit gleichmässig disponiren; hierher gehören u. a. und vor Allem die Epilepsie und die der Epilepsie verwandten Zustände, sowie beim weiblichen Geschlecht manche schwerere Formen der Hysterie. Von der Epilepsie ist es bekannt, dass sie häufig, ja in den

meisten Fällen allgemeine Geistesschwäche und alle möglichen anderen Formen der Seelenstörung zur Folge hat. Es ist ferner eine Erfahrung, dass diese Krankheit auch den Charakter frühzeitig verdirbt, indem sie zu leidenschaftlichen, zornigen Ausbrüchen aller Art, zur Unverträglichkeit, Rachsucht und Bosheit, zu triebartigen gewaltsamen Handlungen, also auch zu Vergehen und Verbrechen der verschiedensten Art disponirt, die Epileptischen sind daher in jeder Irrenanstalt, aber auch in jeder grösseren Strafanstalt verhältnissmässig stark vertreten. In der hiesigen Anstalt schwankt die Zahl derselben mit Einschluss der der Epilepsie verwandten Zustände mindestens immer zwischen 1 bis 2 Procent. Unter ihnen befinden sich immer Einzelne, welche an den verschiedensten mehr oder weniger ausgebildeten Formen von Seelenstörung leiden oder mit der Zeit darin verfallen.

Alle aetiologischen Verhältnisse und pathologischen Zustände hier ausführlicher zu besprechen, welche zu Seelenstörungen und zum Theil zugleich zum Verbrechen disponiren und unter der Klasse von Menschen, aus denen sich die Bevölkerung der Gefängnisse und Zuchthäuser recrutirt, besonders häufig vorkommen, würde mich zu weit führen. Ich erinnere nur u. a. an die Folgen geschlechtlicher Ausschweifungen, der Trunksucht u. s. w., ferner an die Kopfverletzungen, welche unter diesen Leuten in Folge der vielen Raufereien, der häufigen Conflicte unter sich und mit der Obrigkeit besonders häufig sind und oft eine so ausgeprägte Disposition zu Seelenstörungen zurücklassen. Bei einer statistischen Zusammenstellung aller in der hiesigen Anstalt geisteskrank gewordenen Sträflinge im Jahre 1853 fanden sich unter 58 Fällen 21 mit mehr oder weniger erheblichen Kopfnarben*).

Schon Gall behauptete, dass die Köpfe der Verbrecher durchschnittlich klein wären, d. h. also das Gehirn mangelhaft entwickelt sei; auch ungewöhnlich viel schlecht gebildete, asymmetrische Schädel, kretinoide Formen etc. und dem entsprechende Physiognomieen wird man, wenn man seine Aufmerksamkeit darauf richtet, unter der Bevölkerung der Zuchthäuser finden.

*) Vgl. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie XI. Bd. S. 57.

Weiterhin tritt nun aber auch das Verbrechen selbst als Ursache der Seelenstörung auf; dass ein langes verbrecherisches, lasterhaftes Leben die Entstehung der Geisteskrankheit erheblich fördert und begünstigt, ist schon erwähnt. Ganz besonders häufig tritt aber das Verbrechen als nächste Ursache der Seelenstörung bei den s. g. leidenschaftlichen Verbrechern auf, d. h. bei solchen Personen, bei denen ein grosses schweres Verbrechen, Mord, Todtschlag, Brandstiftung, grossartiger Betrug, geschlechtliche Verbrechen mehr oder weniger vereinzelt im Leben dasteht. Häufig haben auch hier ein besonderer Nothstand, sittlicher Verfall, abnorme Triebe und Leidenschaften, heftige Seelenkämpfe den Menschen, wie für das Verbrechen, so auch für die Gehirnkrankheit vorbereitet; besonders aber ist es das Verbrechen selbst mit seinen unmittelbaren Folgen, welches bei dem bis dahin oft noch mehr oder weniger unbescholtenen, daher weniger verderbten Menschen, der oft auch den besseren gebildeteren Klassen angehört, einen Ausbruch von Seelenstörung zur Folge hat. Die plötzliche Erkenntniss des eigenen tiefen sittlichen Verfalls, die qualvollen Gewissensbisse, die Verzweiflung über alles Geschehene, über den Verlust der Ehre und Achtung, der Freiheit, das qualvolle und vergebliche Abmühen der Seele, das Verbrechen ungeschehen zu machen, vor dem eigenen Gewissen und der Welt zu rechtfertigen — dies Alles macht einen so tief erschütternden Eindruck auf die Seele dieser Unglücklichen, dass sie in Seelenstörung verfallen. Hier bricht die Krankheit in der Regel in der ersten Zeit der Haft, oft schon im Untersuchungsgefängniss aus und entwickelt sich in der Strafanstalt weiter, nicht selten bis zur unheilbaren Form.

Bei dieser Kategorie der geisteskranken Sträflinge besonders, aber auch bei vielen andern während der Haft erkrankten Verbrechern spiegeln sich diese Stimmungen und Gedanken, diese unablässige, oft qualvolle Beschäftigung der Seele mit dem Verbrechen und seinen Folgen im Wahnsinn in eigenthümlicher Weise wieder. Der Wahn oder wenigstens die wahnsinnige Behauptung der Unschuld, die wahnsinnige Beschönigung des Verbrechens, die Behauptung, begnadigt

zu sein, widerrechtlich in der Strafanstalt festgehalten zu werden, die mehr oder weniger ungestüme Forderung, aus der Gefangenschaft entlassen zu werden, die wahnsinnigen Versuche, die Schuld von sich ab und auf Andere zu wälzen, wahnsinnige Anklagen gegen andere unbescholtene Personen, namentlich gegen die Gefängniss- und Justiz-Beamten — dies sind die bei geisteskrank gewordenen Sträflingen immer wiederkehrenden Symptome, die diesem „Verbrecherwahnsinn" ein ganz eigenthümliches Gepräge verleihen.

Ich hoffe, in Vorstehendem überzeugend nachgewiesen zu haben, dass schon aus a prioristischen Gründen die Zahl der Seelenstörungen unter den Sträflingen der Zuchthäusser gross, viel grösser als unter gewöhnlichen Verhältnissen sein muss. Damit stimmen denn auch die thatsächlichen Erfahrungen überein. Ich habe zu verschiedenen Zeiten und Zwecken und auch auf verschiedenen Grundlagen derartige statistische Erhebungen gemacht und kam jedesmal zu dem Resultat, dass von Zuchthaussträflingen circa 5 Procent an Seelenstörungen im weitesten Sinne des Wortes leiden, also „irre Verbrecher" sind, welche dauernd oder zeitweise einer exceptionellen Behandlung bedürfen. Es sind in dieser Zahl, wie ich nochmals ausdrücklich betone, auch die Imbecillen und Schwachsinnigen und die andern Uebergangsformen mit inbegriffen, weil gerade diese einer besondern Fürsorge vorzugsweise bedürfen.

Von diesen würden mindestens 1 bis $1^1/_2$ Procent zur Kategorie derjenigen gehören, welche in Folge von Geistesstörung für lange oder für immer als völlig unzurechnungsfähig zu erachten sind, während bei den Uebrigen der Grad der Zurechnungsfähigkeit zwischen absoluter Unzurechnungsfähigkeit und mehr oder weniger beschränkter Zurechnungsfähigkeit der Zeit und der Person nach schwanken würde. Von diesen würden Viele zeitweise (während ihrer freien Perioden) sehr gut in gewöhnlichen Strafanstalten unter den andern Sträflingen verbleiben können, so dass eventualiter kaum etwa 3 Prozent den durchschnittlichen Bestand der besonderen Anstalten für „irre Verbrecher" bilden würden. Aehnlich werden die Verhältnisse wohl überall in Deutsch-

land sein, damit stimmen auch die Erfahrungen anderer Sachverständigen in Deutschland und andern Ländern überein*).

Nun noch einige Worte über den Einfluss, welchen die Seelenstörung auf die verbrecherischen Elemente und Eigenschaften im Menschen ausübt, ob und in wie weit der Verbrecher trotz der vorhandenen Seelenstörung noch Verbrecher bleibt. Ich habe schon oben erwähnt, dass die Mehrzahl der „irren Verbrecher" in unserem Sinne mit Einschluss der schwachsinnigen Verbrecher etc. schon deshalb noch immer Verbrecher sind und bleiben, weil sie nur zeitweise sich in einem ganz unzurechnungsfähigen oder selbst dauernd nur in einem beschränkt zurechnungsfähigen Zustande befinden. Insofern also bei ihnen die Zurechnungsfähigkeit nicht dauernd oder vollständig aufgehoben ist, bleiben sie selbstverständlich im Wesentlichen das, was sie waren und sind — Verbrecher. Aber auch selbst in weit vorgeschrittenen unheilbaren Fällen von Geistesstörung bleibt doch, wenigstens in vielen Fällen der Mensch das, was er war, also Verbrecher, die ursprüngliche Natur des Verbrechens geht da nicht verloren.

Es ist ein selbst unter gebildeten Laien und Fachmännern weit verbreiteter Irrthum, dass durch die Seelenstörung ohne Weiteres die Neigung und Fähigkeit zum Verbrechen aufgehoben werde. Dieser Irrthum ist in doppelter Beziehung verhängnissvoll, indem man einerseits die Humanität zu weit treibt und die irren Sträflinge sofort glaubt von den Verbrechern überhaupt trennen und einfach den Geisteskranken zugesellen zu dürfen und so die nothwendigen Maassregeln der Vorsicht ausser Acht lässt, welche die öffentliche Sicherheit erfordert; und wieder andererseits sich für berechtigt hält, im Untersuchungs-Gefängniss und auf der Anklagebank solche Individuen ohne Weiteres deshalb für Simulanten zu er-

*) Vergl. meine Mittheilungen in der Allgem. Zeitschrift für Psychiatrie und in Horn's Vierteljahresschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin etc., ferner Snell Allg. Zeitschr. für Psychiatrie Bd. XVIII. S. 841, Gutsch ebendaselbst Bd. XXX., Wiedemeister ebendaselbst Bd. XXVIII., ferner Baehr die Gefängnisse, Strafanstalten und Strafsysteme etc. Berlin 1871 S. 215 u. ff. u. s. w.

klären, weil sie eben nach altgewohnter Weise verbrecherische Handlungen begangen haben. Wenn solche Personen z. B. einen Diebstahl begangen, dabei die gewöhnliche Planmässigkeit oder gar „Schlauheit und Verschmitztheit“ an den Tag gelegt haben, so macht man sofort den Schluss, dass sie nicht geisteskrank sein könnten, also eventualiter die Geisteskrankheit simuliren müssten. Dies ist ein grosser Irrthum. Wenn ein Mensch in Seelenstörung verfällt, geht noch lange nicht seine ganze Eigenthümlichkeit, seine Individualität, sein „Ich“ unter, wenn es auch in mannigfacher Weise verändert und alterirt wird. Die ganze Vergangenheit mit ihrem gesammten psychischen Inhalt geht zunächst innerhalb gewisser Grenzen mit in die Seelenstörung, den Wahnsinn über. Die ursprünglichen Charakter- und Gemüths-Eigenschaften, Lebensgewohnheiten und Beruf, erlernte Kunstfertigkeiten machen sich nach wie vor geltend. Der Arzt bleibt Arzt, der Handwerker — Handwerker, der Künstler — Künstler, der Beamte — Beamte; er ist bemüht und zum Theil auch noch wohl befähigt, innerhalb seiner Berufsphäre noch etwas zu leisten. Auch Wahn- und Irrsinnige in weit vorgerücktem Stadium unheilbarer Form können noch planmässig und berechnet handeln, sie können Entschlüsse fassen — vernünftige und verrückte — und diese mit allem Bedacht, mit Klugheit, Heimlichkeit und Schlauheit zur Ausführung bringen, wie man dies in grossen Irrenanstalten alle Tage zu beobachten Gelegenheit hat. Nur in gewissen weit vorgeschrittenen Formen, z. B. völliger Verblödung gehen diese Fähigkeiten und damit die Individualität und Eigenthümlichkeit fast ganz zu Grunde. So bleiben auch dem geisteskrank gewordenen Verbrecher, dem alten Züchtling Neigung, Gewohnheit und Fähigkeit zum Verbrechen. Auch die andern schlechten moralischen Eigenschaften, die Lüge, Unwahrheit, Verstellung, Heuchelei und Bosheit, Laster aller Art, sie gehen mit hinüber in den Wahn- und Irrsinn, die Geisteskrankheit macht den Menschen in der Regel nicht besser, im Gegentheil, sie wirkt vielmehr demoralisirend. Darum bleiben diese Unglücklichen, was sie früher waren: Verbrecher und sind und bleiben für ihre unmittelbaren Umgebungen und für die öffentliche Sicherheit immer noch ge-

fährlich, ja sie werden oft noch viel gefährlicher, als sie es vorher waren, doppelt gefährlich als Geisteskranke und als Verbrecher. Dies gilt zwar nicht von Allen, aber von Vielen, namentlich den Eigenthums- und Gewohnheitsverbrechern, und darum ist es für die Behandlung solcher Personen unumgängig nothwendig, dass man beide Seiten berücksichtigt — den Irrsinn und den Verbrechersinn. Ich habe in der Horn'schen Vierteljahrsschrift (Bd. XXV. S. 50 und 225) einen solchen Fall sehr ausführlich beschrieben und besprochen. Wir sehen hier, wie ein alter Gewohnheits-Verbrecher, ein renommirter Aus- und Einbrecher noch im weit vorgeschrittenen Wahn- und Irrsinn mit altgewohnter Fertigkeit seine alten Verbrecherpractiken ausübt, wie er mit grosser Schlauheit und Gewandtheit in seiner Gefangenenzelle aus seinem zinnernen Becher Nachschlüssel verfertigt, wie er im Strafanstalts-Lazareth Nachts arbeitet, um durch den Fussboden in den Keller durch- und auszubrechen, wie er dann, der hiesigen Irrenanstalt übergeben, ein Attentat auf den Wärter macht, in Folge dessen, weil man sich nicht anders zu helfen weiss, ununterbrochen in der Tobzelle und Zwangsjake gehalten wird, wie er trotzdem entkommt, sich Tage lang in der Umgegend herumtreibt, neue Verbrechen, Einbrüche, Diebstähle etc. begeht, wie er später der Irrenstation auf der Charité in Berlin übergeben wird, wieder auch von dort entweicht und neue Verbrechen begeht und man auch hier, um sich vor diesem Verbrecher zu schützen, sich genöthigt sieht, ihn ganz gegen alle sonstigen Regeln der Irrenheilkunde mit Ketten an sein Bett zu schliessen. Wer sich davon überzeugen will, wie auch ganz und unheilbar geisteskranke Personen noch höchst gefährliche Verbrecher sein können, der möge diesen genau beschriebenen und besprochenen Fall nachlesen. Man glaube aber nicht, dass dies etwas Ungewöhnliches, Besonderes, eine Ausnahme von der Regel ist, ich könnte dem aus meiner persönlichen Erfahrung noch viele, sehr viele Fälle hinzufügen.

Aus Allem ergibt sich, dass die irr- und schwachsinnigen Verbrecher — die „irren Verbrecher" —, um welche es sich hier handelt, etwa 5 Prozent aller Zuchthaussträflinge, Irre

und Verbrecher zugleich sind; Irre sind sie, insofern sie in Folge deutlich ausgesprochener psycho-pathologischer Zustände dauernd oder vorübergehend an psychischen Schwächezuständen oder ausgebildeten Seelenstörungen leiden; Verbrecher sind und bleiben sie, zunächst, weil sie zum grössten Theil noch in einem gewissen Grade, wenigstens zeitweise zurechnungsfähig sind, demnächst aber auch, weil auch nach dem Ausbruch der Seelenstörung, selbst in weit vorgeschrittenen und unheilbaren Fällen das verbrecherische Element in ihnen noch so vorherrschend bleibt, dass es nach wie vor bei der Behandlung dieser Personen die dringendste Berücksichtigung verdient.

Was sollen wir also mit ihnen machen? In früheren Zeiten, wo überhaupt das Humanitäts- und Besserungssystem noch nicht so zur allgemeinen Geltung bei der Strafvollstreckung gekommen war, kümmerte man sich wenig um sie, man machte sie unschädlich, beachtete ihren kranken Seelenzustand wenig oder gar nicht, hielt sie für Simulanten oder behandelte sie wenigstens so. Es ist unglaublich, mit welcher Barbarei gegen solche unglückliche Geisteskranke, zumal wenn sie zu Excessen und Widersetzlichkeit geneigt waren, verfahren wurde. Als nun das Strafanstaltswesen parallel mit dem Irrenanstaltswesen immer mehr im Sinne der Humanität fortschritt, wurde diesen unglücklichen Menschen eine immer mehr steigende Aufmerksamkeit geschenkt. Sobald eine Seelenstörung constatirt war, übergab man den Sträfling der Irrenanstalt, „dem Asyl" und die Psychiater selbst drangen auf eine „sofortige" Ueberlieferung aus der Strafanstalt in die Irrenanstalt. An geisteskranken, unzurechnungsfähigen Menschen noch ferner die Strafe zu vollstrecken, habe keinen Sinn, sei eine Barbarei, die Strafanstalt sei für diese Unglücklichen der ungeeignetste Ort für ihre Behandlung u. s. w.

Allein als nun dies Princip wirklich zur allgemeinen Anwendung kam, trat alsbald gerade bei den Psychiatern, bei den Vorstehern der Irrenanstalten eine Reaction ein, die, je mehr sich die Fälle häuften, je grösser die Zahl der irre gewordenen, den Irrenanstalten überlieferten Sträflinge wurde, um so lebhafter ward.

Man erkannte sehr bald, dass diese irren Sträflinge keine

so harmlosen Geisteskranken seien, wie die übrigen Bewohner der Irrenanstalten, sondern dass sie nach wie vor höchst gemeingefährliche Subjekte seien, die in Folge ihrer ganzen Vergangenheit und ihrer verbrecherischen Gewohnheiten einen höchst nachtheiligen Einfluss auf ihre Umgebungen ausübten und für die Anstalt, wie für die öffentliche Sicherheit sehr gemeingefährliche Individuen seien, trotz ihrer Seelenstörung und abgesehen von ihrer Geisteskrankheit. Eine Irrenanstalt ist eben keine Anstalt für Verbrecher, sie bietet wohl die nötbige Sicherheit für gemeingefährliche Irre, aber nicht für gemeingefährliche Verbrecher dar. Die Irrenanstaltsbeamten sind keine Strafanstaltsbeamten und können und werden es auch der Natur der Sache nach niemals werden, sie wissen sich daher den verbrecherischen Elementen gegenüber nicht zu benehmen. Die unbescholtenen und besseren Klassen der Irren scheuen die Gemeinschaft mit den Verbrechern, und Letztere üben oft einen sehr bedenklichen demoralisirenden Einfluss auf ihre bis dahin relativ unverdorbene Umgebung aus.

So ist man denn jetzt ziemlich allgemein dahin gekommen, dass man die in den Strafanstalten geisteskrank gewordenen Sträflinge so viel und so lange als möglich von den Irrenanstalten und Asylen fern hält, ja dass man es geradezu zum Prinzip erhebt, die gewöhnlichen Irrenanstalten und Asyle ganz für die geisteskrank gewordenen Sträflinge zu schliessen. Und dies mit vollem Recht. Gerade die Engländer und Amerikaner, die zuerst dieser Klasse von Menschen eine grössere Aufmerksamkeit schenkten, sie aber ganz verfehlter Weise mit den „Criminal lunatics“ im engeren Sinne d. h. den gemeingefährlichen Irren in eine Kategorie und dieselbe Anstalt brachten, klagen jetzt am meisten über den unglücklichen Einfluss, den sie in den betreffenden Anstalten auf die andern Irren ausüben und überhaupt über ihre Gemeingefährlichkeit und geben damit um, eine vollständige Trennung der „irren Verbrecher“ in unserem Sinne von den gesunden Sträflingen sowohl, wie von den gewöhnlichen gemeingefährlichen Irren zu bewerkstelligen. (Vgl. Simon und Wiedemeister l. c.) Auch in Deutschland gibt es bereits einzelne

Irrenanstalten, welche durch ihre Statuten die Aufnahme von Kranken aus den Strafanstalten verbieten, und auch die Direction der hiesigen Irrenanstalt geht, nach den übeln Erfahrungen, die sie gemacht hat, mit dem Plane um, Bestimmungen zu treffen, resp. zu erwirken, wonach die Aufnahme von geisteskranken Sträflingen ganz unterbleiben oder wenigstens möglichst beschränkt werden soll.

Aber auch abgesehen von dem guten Willen von Seiten der Irrenanstalts-Verwaltung, die Kranken bei sich aufzunehmen, gibt es noch viele andere gewichtige Gründe, welche eine solche Maassregel sehr erschweren und nur auf einen kleinen Theil der Fälle beschränken. Die Translokation eines mehr oder weniger schweren Verbrechers aus einer Straf- in eine Irrenanstalt ist immerhin eine Maassregel, die wohl überlegt sein will und die man nicht so ohne Weiteres in's Werk setzen kann. Dies ist schon dann der Fall, wenn die Irrenanstalt zufällig, wie z. B. hier in Halle am Orte ist; noch schwieriger wird die Maassregel, wenn die Irrenanstalt, wie gewöhnlich, viele Meilen weit entfernt ist. Ehe man zu einer solchen Maassregel schreitet, muss die Seelenstörung schon bis zu einem gewissen Grade entwickelt und sicher constatirt sein. Die leichteren Formen der Seelenstörung, die geistigen Schwächezustände, Imbecillität etc., die ersten Anfänge der sich langsam entwickelnden Psychose, bald vorübergehende leichtere Depressions- und Exaltationszustände, periodisch wiederkehrende, aber nur kürzere Zeit anhaltende Anfälle, wie z. B. bei Epileptikern u. s. w. können desshalb gar nicht berücksichtigt werden; erst wenn die Krankheit grössere Dimensionen angenommen hat, durch längeres Bestehen und länger fortgesetzte Beobachtung sicher constatirt ist, kann eine solche Maassregel der betreffenden Behörde gegenüber motivirt und beantragt werden, und dann kommt sie für den Kranken oft zu spät, indem der richtige Zeitpunkt versäumt und die Krankheit schon mehr oder weniger unheilbar geworden ist. Dazu kommt der in Strafanstalten stets vorhandene und wohl berechtigte Verdacht der Simulation, welcher, zumal bei den geringen Mitteln zur genauen und sachgemässen Beobachtung innerhalb der Strafanstalten, die Dia-

gnose und Beurtheilung eines Falles sehr oft unglaublich erschwert. Man muss dabei bedenken, dass die wenigsten Strafanstaltsärzte der Natur der Sache nach zugleich geübte Psychiater sind, denn dazu gehört vor Allem Erfahrung und reicheres Beobachtungsmaterial, was den wenigsten Privatärzten und Strafanstaltsärzten zu Gebote steht.

Aehnliche und andere Schwierigkeiten entstehen wieder eventualiter in Betreff der Entlassung aus der Irrenanstalt in die Strafanstalt. Gerade eine zu frühzeitige Entlassung ist aus leicht begreiflichen Gründen oft geeignet, alle guten Erfolge der Irrenanstalt wieder zu nichte zu machen und doch kann sie nicht bis in's Unbestimmbare aufgeschoben werden. Ist die Genesung erfolgt, ist der Verbrecher wieder geheilt, also auch wieder zurechnungsfähig, so muss die Strafvollstrecknng auch wieder fortgesetzt, der Sträfling wieder in die Strafanstalt zurück versetzt werden. So kommt es, dass selbst beim besten Willen die Irrenanstalts-Verwaltung die Kranken nicht lange genug in der Anstalt zurückbehalten kann, wenn nicht der Zweck der Strafe ganz illusorisch werden soll, und so in Folge dessen die auf der Irrenanstalt gewonnenen Resultate zum Theil wieder verloren gehen. (Vgl. meinen Anfsatz in der Allgem. Zeitschrift für Psychiatrie etc. Bd. XX.)

Eine ausführliche Besprechung der Verlegenheiten und Unzukömmlichkeiten, welche aus einer Anhäufung von irren Sträflingen in den Strafanstalten entstehen, und wie wenig die Strafanstalt an sich der geeignete Ort zur wirksamen Behandlung der seelengestörten Sträflinge ist, dürfte hier wohl kaum nöthig sein.

Wie die Irrenanstalts-Beamten die Sträflinge und Verbrecher als solche nicht zu beurtheilen und zu behandeln verstehen, verstehen die Strafanstalts-Beamten noch viel weniger, mit Irren zu verkehren. Sie beurtheilen und behandeln sie eben gerade so wie die Gesunden und selbst wenn sie den besten Willen haben, auf den geistigen Schwäche- und Krankheits-Zustand Rücksicht zu nehmen, so können sie es nicht, weil ihnen das Verständniss dafür fehlt. Wird ferner dem geisteskranken Sträfling zu viel Rücksicht geschenkt,

wendet man ihm gegenüber eine zu schlaffe Disciplin an, lässt ihm die Excesse und Widersetzlichkeiten, zu denen gerade der Geisteskranke etc. geneigt ist, durchgehen, so wird dadurch die ganze Disciplin der Anstalt gelockert. Wie der Beamte, verstehen auch die übrigen Sträflinge nicht, die Irrsinnigen zu beurtheilen, die wohlbegründete Nachsicht halten sie für Schwäche, Begünstigung, Ungerechtigkeit; die Nachsicht, welche den Geisteskranken geschenkt wird, verleitet sie zur Nachahmung, zur Simulation; ja die Irr- und Schwachsinnigen selbst beuten ihre Krankheit für sich aus; haben sie früher wirklich Anfälle von Seelenstörung gehabt und sind wieder genesen, so simuliren sie später ähnliche Anfälle, nm gewisse Zwecke zu erreichen. Kurz und gut, die ganze Disciplin der Anstalt, der Geist in der Anstalt leidet darunter.

Dazu kommt, dass die Strafanstalt und auch das Strafanstalts-Lazareth in der Regel die ausreichenden Mittel zu einer zweckmässigen Behandlung und Beobachtung der Seelenstörungen nicht gewähren. Theils sind, wie ich oben schon erwähnte, die Aerzte meist keine Psychiater, theils fehlt es ganz an sachverständigem Pflegepersonal; die nicht geisteskranken Sträflinge sind nur zu oft geneigt, die geisteskranken zu reizen, zu verhöhnen u. s. w.; und andererseits wirken wieder die Geisteskranken störend und schädigend auf die andern Kranken im Lazareth ein. Die Behandlung der geisteskranken Sträflinge innerhalb der Strafanstalt bleibt daher allermeist theils eine unzureichende, theils eine geradezu unzweckmässige, schädliche.

So ergibt sich, dass eben diese unglücklichen Menschen, die irr- und schwachsinnigen Verbrecher nicht in eine Irrenanstalt passen, weil sie Verbrecher sind, und wieder nicht in eine Verbrecher-, d. h. Strafanstalt passen, weil sie Irre sind, und dass wir also für Anstalten sorgen müssen, welche beides sind: Irrenanstalten und Strafanstalten. Es fragt sich nur, wie dies am zweckmässigsten zu erreichen ist.

Nach meiner Ueberzeugung, wie sie sich aus den reichen Erfahrungen und Erlebnissen und nach langjähriger Prüfung immer fester gestaltet hat, ist es das Einfachste, Na-

türlichste, Zweckmässigste und am leichtesten Ausführbare, mit einzelnen grösseren Strafanstalten Irrenanstalten oder Irrenstationen zu verbinden, welche in einem ähnlichen organischen Zusammenhange mit der Strafanstalt stehen müssen, wie die Strafanstalts-Lazarethe, die ja in den neueren Strafanstalten auch völlig getrennt von der Strafanstalt sind, nur mit der Modification, dass in der Irrenstation noch mehr als im Lazareth der betreffende Arzt die selbstständige Direction haben muss, namentlich in Betreff der Verfügung über die Personen. In Preussen z. B. würde also etwa für jede Provinz oder für je zwei Provinzen eine solche Irrenstation sive Irrenanstalt einzurichten sein, welche mit einer dazu am meisten geeigneten Strafanstalt der betreffenden Provinz zu verbinden wäre. Nach meiner Idee würde dann jeder Verbrecher, welcher auch nur den leisesten Zweifel in Betreff seines geistigen Zustandes und seiner Zurechnungsfähigkeit in der Untersuchungshaft und auf der Anklagebank erregt hat, seine Strafe in einer solchen mit einer Irrenstation verbundenen Strafanstalt zu verbüssen haben. Jeder Sträfling ferner, welcher bereits in einer oder der andern Anstalt in der Provinz seine Strafe verbüsst und während Verbüssung derselben in Irrsinn verfällt oder überhaupt Zweifel in Betreff seines Seelenzustandes erregt, würde sofort einer solchen combinirten Anstalt zu überliefern sein, um dort seine Strafe weiter zu verbüssen. Die Behandlung der Sträflinge innerhalb der combinirten Strafanstalt, ob, wann und wie lange eventualiter ein Sträfling der Irrenstation zu übergeben, resp. zu überlassen sei, wann er versuchsweise oder dauernd wieder aus der Irrenstation zu entlassen und wieder in Gemeinschaft mit den übrigen Sträflingen treten soll, würde lediglich dem Ermessen der Direction, resp. des betreffenden Arztes, zu überlassen sein. Eine solche Irrenstation muss möglichst von der übrigen Strafanstalt isolirt sein, sie muss einerseits alle Requisite einer Strafanstalt oder richtiger eines Strafanstalts-Lazareths in Betreff der Sicherheit und der Beaufsichtigung der darin befindlichen Sträflinge, aber auch alle Requisite einer guten Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt besitzen. Der Arzt der Strafanstalt hat auch die oberste Leitung der

Irrenstation, darum muss er auch die nothwendige psychiatrische Ansbildung besitzen, resp. sie sich aneignen und es muss ihm eventualiter die nöthige ärztliche Assistenz beigegeben werden. Die Oeconomie kann von Seiten der Strafanstalt wie bei dem Lazareth besorgt werden; das Irrenanstalts-Warte-Personal muss aber theilweise wenigstens aus gut geschulten und erfahrenen Irrenwärtern bestehen; dies gilt namentlich von dem Oberwärter; die Irrenstation muss die hinlänglichen Räumlichkeiten darbieten, so dass die Irr- und Schwachsinnigen zweckmässig darin untergebracht und überwacht werden können und soviel als möglich das non restraint-System in Anwendung gebracht werden kann, auch muss für Gelegenheit zu einer zweckmässigen Beschäftigung überhaupt und zur Beschäftigung und Aufenthalt im Freien gegeben sein.

Von anderer Seite ist auch der Vorschlag gemacht, mit einzelnen grösseren Irrenanstalten Stationen für irre Verbrecher zu verbinden, wo die aus den Strafanstalten und Gefängnissen eingelieferten Irren getrennt von den Uebrigen zu behandeln, resp. zu verpflegen sein würden. Dies liesse sich ja auch hören und würde immerhin ein Fortschritt gegenüber der jetzigen Praxis sein, aber es würde dadurch unser Zweck lange nicht so vollständig erreicht werden, als durch die von mir vorgeschlagene Combination einer Irrenstation mit einer Strafanstalt. Im Bewusstsein der Sträflinge würde eine solche Verbrecherstation doch immer den Charakter einer Strafanstalt behalten, während doch andererseits viele nothwendige Requisite einer Strafanstalt vermisst werden würden. Namentlich ist hervorzuheben, dass Irrenanstalts-Aerzte und Beamte eben keine Strafanstalts-Beamte sind und ihnen die zur richtigen Behandlung, Beurtheilung und Ueberwachung der Verbrecher nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen abgehen. Ausserdem würde der rechtzeitigen Aufnahme, resp. Dislocation der Sträflinge aus einer Anstalt in die andere, wenn auch in beschränkterem Maasse, dieselben und ähnliche Schwierigkeiten und Hindernisse im Wege stehen, wie ich sie oben schon in Betreff der Ueberlieferung an die Irrenanstalten geschildert habe, nnd die Folge davon würde sein, dass ein grosser Theil derjenigen Sträflinge,

welche gerade der Wohlthat einer solchen Anstalt am meisten bedürfen, weil sie noch im ersten heilbaren Stadium stehen oder weil sie überhaupt nur zu den beschränkt Zurechnungsfähigen, Imbecillen etc. gehören, von dieser Wohlthat ausgeschlossen sein würden. Das gerade ist der grosse Vortheil der von mir vorgeschlagenen Einrichtung, dass hier die Strafvollstreckung keinen Augenblick unterbrochen zu werden braucht, ebenso wie bei den übrigen erkrankten Sträflingen, und dass doch andererseits jeden Tag, jede Stunde, so lange und so oft es nöthig ist, die rechte Hülfe für Jeden, der ihrer bedarf, zur Anwendung kommen kann.

Auch das Gespenst der Simulation verliert hier vollständig seine Bedeutung, der Sträfling erreicht eventualiter durch diese gar keine oder kaum nennenswerthe Vortheile. Auch wenn in andern Gefängnissen und Strafanstalten Sträflinge Spuren von Seelenstörung zeigen, können sie sofort der combinirten Anstalt überliefert werden, gleichviel ob ein Verdacht der Simulation besteht oder nicht. Eventualiter kann und wird in einer solchen Anstalt die Simulation viel leichter festgestellt werden können, weil hier viel bessere Gelegenheit zur sachgemässen und sachverständigen Beobachtung gegeben ist.

Gegen eine solche Combination mit einer Strafanstalt ist namentlich auch geltend gemacht, dass gerade schon die Versetzung eines Sträflings aus der Strafanstalt in die entfernte Irrenanstalt an sich das beste Heilmittel sei, während schon das Bewusstsein, in der Strafanstalt zu sein und zu bleiben, der Heilung der Seelenstörung hinderlich sei. Man sollte dies allerdings a priori glauben, namentlich wenn man die Eigenthümlichkeiten des „Verbrecher-Wahnsinnes“, wie ich sie oben geschildert habe, berücksichtigt. Nach meinen Erfahrungen und nach den Erfahrungen, welche man auf der hiesigen Irrenanstalt gemacht hat, ist dies aber eine reine Illusion. Die Versetzung in die Irrenanstalt an sich macht meist gar keinen, oft einen geradezu schlimmen Eindruck. Die Irrenanstalt gilt diesen irrsinnigen Verbrechern eben so gut für ein Gefängniss, wie die Strafanstalt, und dies würde, wie ich schon erwähnt habe, in einer mit einer Irrenanstalt

combinirten Verbrecherstation erst recht der Fall sein. Häufig steigert sich sogar im Anfang noch die Erregung, die Kranken sehen in der Maassregel der Versetznng in die Irrenanstalt ein zweites grosses Unrecht, eine neue Beleidigung, sie beklagen sich bitter, dass man ihnen neuen Schimpf, eine neue Schmach zufügen wolle, indem man sie nicht nur für Verbrecher, sondern auch für „Verrückte“ erklären wolle, dass man sie, statt sie in die Freiheit zn entlassen, in die Irrenanstalt einsperre.

Ich habe wiederholt im Einverständniss mit meinen Collegen auf der Irrenanstalt das Experiment gemacht und möglichst zeitig Sträflinge der Irrenanstalt übergeben, wo gerade nach Form und Inhalt des Wahnsinns nnd nach der ganzen Eigenthümlichkeit der Person ein günstiger Erfolg von der blossen Versetzung in die Irrenanstalt zu erwarten stand. Aber der erwartete Erfolg blieb jedesmal aus. Noch ganz neuerlich war auf meine Veranlassung ein ziemlich harmloser Mensch, der an hypochondrischem Wahnsinn litt, von dem Justizgefängniss der Irrenanstalt übergeben. Obwohl die Behandlung in der Anstalt den besten Erfolg hatte und die ganze Maassregel eine recht augenscheinliche Wohlthat für den Menschen war, hielt er doch nicht in der Anstalt aus, wusste zu entkommen, beging neue, im Allgemeinen unbedeutende Vergehen und kam so wieder ungeheilt in das Gefängniss zurück. Von jetzt an verfolgte er mich mit den wahnsinnigsten Anklagen, machte heimlich Denunciationen bis an's Reichskanzleramt, überall kehrte als Hauptvorwurf gegen mich wieder, dass ich ihm, einem so gebildeten und klugen Menschen „die Schmach“ angethan hätte, ihn in die Irrenanstalt zu bringen und den Verrückten gleich zu stellen. Solche und ähnliche Beispiele könnte ich noch viele anführen. *Uebrigens aber würde der von mir gemachte Vorschlag natürlich durchaus nicht ausschliessen, dass in besonders geeignet scheinenden Fällen die zuständige Bohörde ausnahmsweise einen irrgewordenen Sträfling einer gewöhnlichen Irrenanstalt überwiese oder einfach beurlaubte.*

Auch besondere s. g. Centralanstalten für „irre Verbre-

cher“ nach dem Muster der englischen Anstalten für „Criminal lunatics“ sind in Vorschlag gebracht. Diese würden meines Erachtens ganz zu verwerfen sein. Dass die englischen und amerikanischen Anstalten für „Criminal lunatics“ der Hauptsache nach ganz andern Zwecken dienen, indem sie in erster Linie für gemeingefährliche Irre bestimmt sind und nur nebenbei auch „irre Verbrecher“ in unserem Sinne aufnehmen, habe ich schon oben erwähnt. Eine Vermischung aber unbescholtener gemeingefährlicher Geisteskranker mit den „irren Verbrechern“ in unserem Sinne passt für unsere ganzen Verhältnisse gar nicht, würde dem deutschen Bewusstsein ganz widersprochen und ist unter allen Umständen zu verwerfen. Eine Central-Anstalt lediglich für „irre Verbrecher“ in unserem Sinne würde aber in keiner Weise den Zweck erfüllen, sie würde schon wegen der grossen Schwierigkeit der Dislokation doch nie Heil-, sondern immer nur Irren-Bewahr-Anstalt für mehr oder weniger unheilbare, ganz unzurechnungsfähige „irre Verbrecher“ werden. Will man für diesen Zweck und namentlich zur Aufbewahrung und Sicherstellung aller nicht mehr im Strafanstalts-Verbande befindlichen gemeingefährlichen „irren Verbrecher“ solche Central-Anstalten errichten, so liesse sich diess allenfalls für einen grösseren Staat rechtfertigen, ich würde aber eine solche Maassregel entschieden abrathen, schon desshalb weil eine Anhäufung so vieler in doppelter Beziehung höchst gemeingefährlicher Individuen auf einen Punkt sehr bedenklich und Gefahr bringend sein dürfte, und ausserdem glaube ich auch, dass wenn der von mir gemachte Vorschlag zur Ausführung gekommen ist, eine solche doch immerhin sehr kostspielige Einrichtung entbehrlich sein wird. Ich werde hierauf später noch einmal zurückkommen.

Schliesslich komme ich noch auf einen Vortheil, welchen eine solche mit einer Strafanstalt combinirte Irrenanstalt bieten würde, auf welchen ich das allergrösste Gewicht lege. Nach meiner Ueberzeugung würde diese Einrichtung die einzige, wahrhaft practische Lösung der Frage der beschränkten Zurechnungsfähigkeit sein, welche schon so oft und neuerlich wieder

bei den Vorbereitungen zum neuen Deutschen Strafgesetzbuch von Psychiatern, Gerichtsärzten und Juristen ventilirt und doch ungelöst geblieben ist. Jeder einigermassen erfahrene Gerichtsarzt und Psychiater weiss, wie unendlich schwierig fast in jedem einzelnen Falle die Entscheidung der Frage über die Zurechnungsfähigkeit in Bezug auf eine verbrecherische That ist, wie schwer die Grenze zu finden ist zwischen absoluter Unzurechnungsfähigkeit und beschränkter Zurechnungsfähigkeit, wie oft in dieser Beziehung die Aerzte und Richter und die competentesten Sachverständigen unter sich verschiedener Meinung sind, so dass es oft nur ein reines Würfelspiel ist, ob ein Verbrecher für zurechnungsfähig und strafbar oder für unzurechnungsfähig und straflos erklärt wird. Jeder erfahrene Gefängniss- und Strafanstaltsarzt weiss auch, wie oft in dieser Beziehung Irrthümer vorfallen und wie viele Personen verurtheilt werden, ohne dass nur einmal die Frage der Zurechnungsfähigkeit in foro zur Erörterung gekommen ist, obwohl der Thäter sich zur Zeit der That entschieden in einem abnormen Seelenzustande befand, der mindestens die Zurechnungsfähigkeit mehr oder weniger beschränkte. Und die Zahl dieser Unglücklichen ist viel grösser als man gemeinhin denkt. Was wird nun aus ihnen, wenn sie verurtheilt sind? Für manche mag ja die Disciplin im Gefängniss etc. recht dienlich und oft schon an sich ein gutes Heilmittel sein, z. B. für Solche, welche sich durch eigene Schuld, Trunksucht und lasterhaftes Leben geistig und körperlich zu Grunde gerichtet haben. Aber für die meisten dieser geistesschwachen, geistig verstümmelten, zu Geisteskrankheit schwer disponirten, halb und ganz geisteskranken Personen ist das gewöhnliche Gefängniss oder Zuchthaus der grösste Verderb und sie gehen während der Verbüssung der Strafe vollends zu Grunde, auch wenn sie vorher vielleicht noch ziemlich unverdorben waren.

Was soll nun aber der Staat solchen Unglücklichen gegenüber thun? Im Interesse der Gerechtigkeit, im Interesse der öffentlichen Sicherheit und öffentlichen Moral ist eine schwächliche, allzu humane laxe Praxis in foro höchst gefährlich und eine möglichst strenge Beurtheilung jedes ein-

zelnen Falles nothwendig. Man würde sonst — und ich spreche hier wieder aus Erfahrung — eine privilegirte Klasse zum Theil höchst gefährlicher Verbrecher schaffen, und dio grosse Masse, welche die Motive einer zu grossen Milde und Nachsicht gegen zum Theil schwere Verbrecher nicht begreifen kann, wird einestheils sich in ihrem Gerechtigkeitsgefühl verletzt fühlen, andererseits anfangen, gewisse Verbrechen leicht zu nehmen. Ich halte daher — ich wiederhole es — eine strenge Praxis in dieser Beziehung für geboten. Nur wenn die volle Unzurechnungsfähigkeit unzweifelhaft erwiesen ist, darf eine Freisprechung und Straflosigkeit erfolgen.

Andererseits ist es eine grosse Härte, wenn ein Mensch mit beschränkter, vielleicht nahezu aufgehobener Zurechnungsfähigkeit mit gleichem Maasse gemessen wird, wie der völlig zurechnungsfähige und geistig normale Verbrecher. Wie soll aber hier ein Ausgleich stattfinden ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Moral? Im günstigsten Falle, wenn die beschränkte Zurechnungsfähigkeit erkannt und anerkannt wird, tritt eine „Milderung“ der Strafe ein, d. h. das Strafmaass wird abgekürzt oder die strengere Zuchthausstrafe in die mildere Gefängnissstrafe verwandelt. Was nützt es aber einem solchen Menschen, ob er während einer ein- oder zwei-, fünf- oder zehnjährigen Strafe, ob er in der Strafanstalt oder im Gefängniss verdirbt; eventualiter wird er in der Regel in einem schlechteren Zustande das Gefängniss oder das Zuchthaus verlassen, als er es betrat; das jetzt allgemein anerkannte Prinzip, dass die Strafe zugleich Zucht- und Besserungsmittel sein soll, kehrt sich hier trotz der Abkürzung oder Umwandlung der Strafe in's Gegentheil um. Auch in einer relativ kurzen Zeit kann Vieles, ja Alles verdorben werden und im Gefängniss ist der Sträfling in dieser Beziehung nicht besser, oft noch schlechter aufgehoben, als im Zuchthause. Haben wir aber erst solche combinirten Straf-Irrenanstalten, wie ich sie vorgeschlagen habe und verbüsst der Betreffende in einer solchen combinirten Anstalt seine Strafe, so wird auch für ihn die Strafanstalt im eigentlichen Sinne eine Besserungs-Anstalt, und die Strafe für ihn, wie

für viele Andere, ja in doppeltem Sinne eine Wohlthat, denn es werden in dieser Anstalt alle Hebel in Bewegung gesetzt, um ihn so weit als möglich moralisch zu bessern, zugleich geschieht aber auch Alles, um den abnormen Seelenzustand zu heben, resp. auf ein möglichst geringes Maass zu reduciren. Ja er kommt in dieser Beziehung in eine günstigere Lage, wie sie ihm vielleicht sonst je zu Theil geworden wäre; die wahre „Milderung" der Strafe in solchen Fällen also ist nicht die Abkürzung der Strafe etc., sondern die Modification der Strafvollstreckung in der Art, dass sie nicht nur ein moralisches Besserungsmittel, sondern zugleich ein Heilmittel wird für den geisteskranken, resp. geistesschwachen Zustand der Verurtheilten. Dies ist aber nur allein möglich in einer Strafanstalt, die mit einer Anstalt für geistesschwache und geisteskranke Personen combinirt ist, die also für die zwar beschränkt, aber doch immerhin noch nicht ganz unzurechnungsfähigen Verbrecher beides ist — eine Straf- und Besserungsanstalt in Bezug auf seine moralische Verderbniss und eine Heil-Anstalt in Betreff seines psychopathologischen Zustandes. Grade der Umstand, dass eben in einer so combinirten Anstalt auch die Geistesschwachen, die Geistesverstümmelten, die mehr oder weniger schon zu Seelenstörung disponirten hier die nöthige Hilfe und Berücksichtigung finden können, ist in meinen Augen ein Hauptvorzug vor jeder andern Combination und namentlich vor der einer Verbrecherstation mit einer Irrenanstalt, welche für diese Klasse von Leuten, die gerade der Berücksichtigung am meisten bedürfen, fast ganz nutzlos sein würde. Die von mir vorgeschlagene Combination dagegen gestattet es, streng zu sein bei der Verurtheilung der Verbrecher trotz beschränkter Zurechnungsfähigkeit im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Moral, und doch wahrhaft human zu sein gegenüber dem verurtheilten, immerhin geistig abnormen Verbrecher.

Für die Errichtung solcher combinirten Straf-Irrenanstalten spricht sich u. A. auch Gutsch aus, der bereits Gelegenheit gehabt hat, in der nach diesen Grundsätzen orga-

nisirten Anstalt zu Bruchsal diese Einrichtung aus eigener Erfahrung genauer kennen zu lernen. Auf Grund dieser Erfahrungen erklärt er sich noch ganz neuerlich für eine solche Combination in einem Aufsatz: „Wohin mit den geisteskranken Sträflingen?“ in der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie Band XXX. Jedem, der sich für den fr. Gegenstand interessirt, kann ich diesen Aufsatz nicht dringend genug zur Beachtung empfehlen. Die dort ausgesprochenen Grundsätze und Ansichten stimmen fast bis in's kleinste Detail hinein völlig mit den meinigen überein; nur schwankt Gutsch noch darüber, ob es besser sei, entsprechend meinem Vorschlage Irrenstationen mit einzelnen grösseren Strafanstalten zu combiniren, oder einzelne Strafanstalten lediglich für unsern Zweck allein einzurichten, so dass wir also wieder, wenn auch in anderer Gestalt auf Central-Anstalten zurückkommen würden.

Alles wohl erwogen halte ich daher — ich wiederhole es — die von mir vorgeschlagene Combination einer Irrenanstalt mit einer grösseren Strafanstalt für das Empfehlenswertheste, weil diese Einrichtung Allen, auch den Geistesschwachen und Imbecillen, den nicht eigentlich Irrsinnigen, aber mehr oder weniger schwer zu Seelenstörungen Disponirten, welche oft dicht an den Grenzen der Seelenstörung stehen und diese Grenzen von Zeit zu Zeit, oft nur auf kurze Zeit überschreiten, gleichmässig zu Hülfe kommt, und weil sie überall den Anforderungen der Gerechtigkeit und Humanität, sowie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit entspricht.

Vorausgesetzt nun, dass die von mir vorgeschlagene Maassregel zur allgemeinen Durchführung kommen sollte, würden in Betreff der „irr- und schwachsinnigen Verbrecher“ immer noch einige Lücken auszufüllen bleiben, worüber ich mir zum Schluss noch einige Bemerkungen erlaube.

1. Durch die von mir vorgeschlagene Combination einer Irrenanstalt mit einer Strafanstalt würde zunächst nur gesorgt sein für diejenigen „irren Verbrecher“, welche sich noch im

Strafanstalts-Verbande befinden. Es fragt sich nnn weiter, was soll mit denen werden, welche ihre Strafe zu Ende verbüsst oder aus sonst welchen Gründen aus dem Strafanstalts-Verbande geschieden und doch noch geisteskrank und unzurechnungsfähig oder gar in unheilbare Seelenstörung verfallen sind. Für diese würde vielleicht in einem grossen Staate die Errichtung einer „Centralanstalt für irre Verbrecher" in Frage kommen können. Dass und aus welchen Gründen ich von einer solchen Maassregel abrathen zu müssen glaube, habe ich schon oben auseinander gesetzt. Wenn wir erst combinirte Straf-Irrenanstalten haben, halte ich auch besondere Anstalten für diesen Zweck für überflüssig. Es würde dann ausreichend sein, eine gesetzliche Bestimmung zu erlassen, welche die zuständige Behörde autorisirt, nicht mehr dem Strafanstalts-Verbande angehörige geisteskranke Verbrecher, bei denen trotz ihrer Geisteskrankheit das verbrecherische Element noch überwiegend und für die öffentliche Sicherheit Gefahr bringend ist, in der mit einer Strafanstalt verbundenen Irrenanstalt zu belassen, resp. denselben zu übergeben; die Andern aber, wo solche Besorgnisse nicht mehr bestehen, einfach wie bisher den Irrenanstalten zu überweisen, entweder für immer oder so lange bis sie geheilt, resp. ungefährlich geworden sind.

2. Zweitens wäre die Frage, was mit den „irren Verbrechern" der Justizgefängnisse werden soll. Zur Errichtung besonderer combinirter Anstalten (Justizgefängnisse mit einer Irrenstation) dürfte wohl ein Bedürfniss nicht vorhanden sein, erstlich weil die meisten Sträflinge in den Justizgefängnissen nur kurze Strafen zu verbüssen haben und zweitens weil die Meisten von ihnen lange nicht in dem Maasse gefährliche Verbrecher sind, als die Zuchthaussträflinge, für sie also meist die Irrenanstalten ausreichen werden; dennoch ist es wünschenswerth, dass namentlich die Geistesschwächlichen, die beschränkt Zurechnungsfähigen an der Wohlthat einer solchen Einrichtung Theil haben könnten. Ich sollte meinen, dass es auch hier nicht schwer halten könnte, durch besondere Bestimmungen diese combinirten Straf-Irrenanstalten, wo es wünschenswerth erscheint, auch für die Sträflinge

der Justizgefängnisse nutzbar zu machen, wenn Letztere in besonderen Abtheilungen und in einer gewissen Trennung von den Zuchthaussträflingen gehalten würden. Ausserdem würde es sich empfehlen, in grösseren Staaten, z. B. in Preussen, mit einem grösseren Centralgefängnisse, wie z. B. dem neuen Gefängnisse am Plötzensee bei Berlin eine Irrenstation zu verbinden, wo dann namentlich die zu jahrlanger Gefängnissstrafe verurtheilten irr- oder schwachsinnigen Verbrecher ihre Strafe zu verbüssen haben würden.

Eine sehr wichtige Aufgabe ist es auch, Fürsorge zu treffen für solche gefährliche Verbrecher, welche in der Untersuchungshaft Symptome von Geisteskrankheit zeigen. In diesen Fällen kommt es meist und vor Allem zunächst darauf an, festzustellen, ob und inwieweit eine Simulation oder wirkliche Geisteskrankheit vorliegt. In den gewöhnlichen Untersuchungs-Gefängnissen fehlt es aber leider an allen Mitteln zu einer sachgemässen Beobachtung und gerade dadurch wird es den Gerichtsärzten, die ohnehin oft keine geübten und erfahrenen Psychiater sind, sehr erschwert, zu einem sicheren Urtheil über diese Frage zu gelangen. Auch in diesen Fällen würde es sich empfehlen, wenigstens ausnahmsweise zu gestatten, dass solche geisteskranke Untersuchungsgefangene zur genaueren Beobachtung und Behandlung der mit einer Strafanstalt combinirten Irrenanstalt übergeben würden.

3. Endlich möchte ich bei dieser Gelegenheit Anregung geben zum Erlass einer gesetzlichen Bestimmung, wonach Jeder, der ein gefährliches Verbrechen begangen hat und in irgend einem Stadium der Untersuchung für geisteskrank erkannt, resp. wegen Geisteskrankheit und Unzurechnungsfähigkeit aus der Haft entlassen oder frei gesprochen wird, unter allen Umständen, wie in England die „Criminal lunatics“ sofort einer Irrenanstalt übergeben werden und event. sofort aus dem Gefängnisse in die Irrenanstalt translocirt und daselbst so lange festgehalten werden muss, bis die zuständige Behörde sich von seiner Unschädlichkeit überzeugt hat. Sollte es sich dann in einem solchen Falle um Personen handeln, die bereits, ehe sie in Geisteskrankheit

verfielen, gefährliche Verbrecher waren und namentlich schon vorher Zuchthausstrafe verbüsst haben, so würden auch diese am zweckmässigsten einer mit einer Strafanstalt combinirten Irrenanstalt zu übergeben sein.

Nachdem ich den ersten, bei Weitem wichtigsten Theil der an mich gerichteten Frage möglichst erschöpfend beantwortet habe, füge ich zum Schluss noch einige Bemerkungen hinzu zur Beantwortung des zweiten Theiles der Frage: „wie sollen gebrechliche, zu längerer Strafe verurtheilte Gefangene untergebracht werden?"

Mein College Gutsch hat den Vorschlag gemacht, die Gebrechlichen in Gemeinschaft mit den „irren Verbrechern" in die für Letztere bestimmte Anstalt unterzubringen. (Vgl. Allgem. Zeitschrift für Psychiatrie Band XXX.) Ich muss gestehen, dass ich nach meinen Erfahrungen in meinem speciellen Wirkungskreise keinen Grund habe, mich diesem Vorschlage anzuschliessen. Erstlich haben doch die beiden Klassen von Verbrechern Nichts mit einander gemein und gehören nicht zusammen, ja ich fürchte, dass diese Gemeinschaft für beide Theile, besonders für die Gebrechlichen, geradezu störend werden möchte. Ausserdem liegt aber auch meines Erachtens ein Bedürfniss für Errichtung besonderer Anstalten und Abtheilungen in gut eingerichteten Strafanstalten kaum vor. Ich empfehle zu dem Zweck, was zeitweise je nach Bedürfniss auch hier in Halle schon zur Ausführung gelangt ist, in den Anstalten, wo ein Bedürfniss hervortritt, Invalidenstationen zu errichten, d. h. Stationen, wo die invaliden, altersschwachen, gebrechlichen, blinden, tauben, lahmen Personen, die sonst noch relativ gesund und in gewissem Grade arbeitsfähig sind, eine leichte und für sie passende Beschäftigung erhalten und wo sie zugleich so situirt sind, wie es in Betreff ihrer körperlichen Schwäche und Gebrechlichkeit erforderlich ist, sowohl in Bezug auf Arbeits- als Schlafräume. Ich sollte meinen, dass sich dies in jeder grösseren Strafanstalt bei gutem Willen leicht bewerkstelligen liesse. Wenn aber einzelne Gefängnisse und Strafanstalten

zu klein sind oder auch sonst aus besondern Gründen keine Gelegenheit zur Einrichtung solcher Invalidenstationen darbieten sollten, würden diese ebenfalls ihre „Gebrechlichen" an eine solche Strafanstalt abliefern können, welche mit einer solcher Invalidenstation versehen ist.

Diejenigen, welche in Folge ihrer Gebrechlichkeit gänzlich arbeitsunfähig sind, werden immer im Lazareth am besten und zweckmässigsten aufgehoben sein.

IV.

„Wie sollen seelengestörte und gebrechliche, zu längerer Strafe verurtheilte Gefangene untergebracht werden?"

Von Dr. Baer,
Arzt am Strafgefängniss bei Berlin (Plötzensee.)

Die in dieser Frage enthaltenen zwei Kategorien von Gefangenen haben in den Beweggründen, die eine eigene Art ihrer Unterbringung und ihre Trennung von den andern Gefangenen nothwendig machen, so wenig Gemeinsames, dass zur Beantwortung dieser Fragepunkte eine gesonderte Erörterung derselben nöthig wird.

I.

„Wie sollen seelengestörte zu längerer Strafe verurtheilte Gefangene untergebracht werden?"

Es ist ein von allen neuen Strafgesetzgebungen anerkannter Grundsatz, dass eine gesetzwidrige Handlung nur dann strafbar wird, wenn der Thäter bei der Ausübung derselben im Vollbesitz seiner Geisteskräfte gewesen, so dass er mit dem Bewusstsein der Gesetzwidrigkeit in freier Ueberlegung ohne Beeinträchtigung seiner Willensbestimmung die das öffentliche Rechtsbewusstsein verletzende That begangen. Alle Zustände, die den Vernunftgebrauch einschränken, jede Störung der Geistesthätigkeit, die die freie Willensbestimmung beeinträchtigt, schliessen die Strafbarkeit aus. Dieselbe Rechts-Anschauung findet auch in der Jugend des Thäters bei der Beurtheilung einer strafbaren Handlung eine wesentliche Milderung, wenn dieser noch nicht den Grad der Entwickelung des Verstandes und das Mass von sittlich erstarktem Pflichtbewusstsein erlangt hat, dass er die volle Einsicht in die Strafbarkeit seiner Handlung besitzt. — Legt das

Gesetz das entscheidende Moment für die Strafbarkeit einer Handlung in die freie Willensbestimmung des Thäters, so dass beim Vorhandensein einer Geistesstörung zur Zeit der That der Thäter straffrei ausgeht, so muss auch für den Antritt oder die Unterbrechung einer bereits begonnenen Strafe derselbe Massstab gelten. Strafwürdigkeit und Strafvollstreckung sind in logischem Verhältniss wie Ursache und Wirkung — und bei beiden tritt der Wille des Thäters in den Vordergrund. Dort war es sein Wille, der unbeeinträchtigt und unbeschränkt die That überlegte und die Strafe herbeiführte — und hier wird bei der Ausführung dieser Strafe wiederum sein Wille vorzugsweise betroffen, in so fern gerade dieser gleichsam in gerechter Wiedervergeltung durch den Strafvollzug unterdrückt und beeinträchtigt wird. Mag die Strafe einem beliebigen Zweck dienen, irgend eine Absicht verfolgen, in der Art wie sie vollzogen wird, zeigt sie sich von dem niedrigsten bis zu dem höchsten Grade der Freiheitsstrafe als eine Steigerung in der Willensberaubung, resp. Willensvernichtung des zu bestrafenden Individuums. Von der kürzesten Haftstrafe an bis zur schwersten Zuchthausstrafe, — von der Todesstrafe kann hier nicht die Rede sein, da mit der Vernichtung der ganzen Individualität die vollständige Negation des Willens in höchster Potenz ausgedrückt ist, — sind alle Momente der Strafvollstreckung mittelbar und unmittelbar darauf berechnet, deu Willen des Gefangenen mehr oder weniger zu negiren. War sein Wille dahin gerichtet, die gesetzliche Ordnung zu verletzen, so will die Strafe zur Sühne der geschändeten Gesetzlichkeit und zur Sicherheit der öffentlichen Ordnung den Verbrecher aus der Gesellschaft entfernen und ihn der ihm innewohnenden Willensbestimmung auf eine bestimmte Zeit mehr oder weniger berauben. Mit dem Eintritt in das Strafhaus hört je nach dem Grade der Strafe seine Entschliessung, seine Willensbestimmung auf, ein anderer Wille tritt für ihn ein, er muss dem Willen einer höheren Macht, des öffentlichen Gesetzes, gehorchen.

Es kann demnach nach unserm Dafürhalten nur dann eine Strafe vollstreckt und weitergeführt werden, wenn der Bestrafte die volle Einsicht in das Wesen der Strafe hat,

wenn er in der Freiheitsentziehung und in den die Strafausführung bildenden Einzelheiten das sühnende Prinzip, das züchtigend ihn bessern will, zu erkennen in der Lage ist. Wird durch eine krankhafte Störung der Seelenthätigkeit jede noch so verbrecherische Handlung straflos, so muss jede bereits verhängte Strafe unausführbar und jede Strafe im Vollzuge unterbrochen werden, wenn der Gefangene geisteskrank wird. Dort war das Verbrechen das Ergebniss einer unfreiwilligen krankhaften Geistesrichtung, der Thäter war ein Irre und hat nie angefangen, ein Verbrecher zu sein, hier hört mit dem Eintritt der Seelenstörung der Gefangene auf ein für die Vollstreckung der Strafe geeignetes Object zu sein, er wird ein Irre.

Sollen nunmehr alle geisteskrank gewordenen Gefangenen aus der Gefangenschaft entlassen werden? Diese Frage lässt sich nur in sehr beschränktem Maasse bejahen. Der geordnete Staat muss jede strafbare Handlung ahnden, und um die Gesellschaft vor weiteren verbrecherischen Angriffen zu wahren, muss er dem Verbrecher die Freiheit entziehen; er bringt den Verbrecher in eine Strafanstalt, wo er in sich gehen kann und wo er die Mittel zu seiner sittlichen Besserung findet. Aus demselben Grunde der Selbsterhaltung muss der Staat auch die sogenannten gefährlichen Irren, die bereits gegen das Gesetz gefehlt haben, oder von denen verbrecherische Handlungen zu gewärtigen sind, in sichern Verwahrsam bringen in Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten, wo der Kranke geheilt, oder auch nur vor weiteren unheilvollen Thaten geschützt wird. Die Freiheitsentziehung, die hier dem unschuldigen Irren auferlegt wird, lediglich aus präventiven Massnahmen eines gebieterischen Nützlichkeitsgrundes, diese Freiheitsentziehung darf und kann dem in der Gefangenschaft geisteskrank gewordenen Verbrecher nicht erspart bleiben, der wohl nicht mehr gestraft, aber wahrlich auch nicht auf die Gesellschaft losgelassen werden darf, da er durch die Geisteskrankheit für die öffentliche Ordnung wahrscheinlich noch gefährlicher geworden ist, als er es bereits durch seinen früheren verbrecherischen Willen und Lebenswandel gewesen. Der geisteskrank gewordene Sträfling gehört

nicht unter die schwere Zucht und den unbeugsamen Willen eines Strafhauses, aber noch viel weniger in das freie Leben; er muss aufhören, Strafobject zu sein, um dafür in sicherem Verwahrsam Gegenstand ärztlicher Behandlung und menschenfreundlicher Theilnahme zu werden. Die Strafe soll aufhören, aber nicht die Gefangenschaft; der geisteskranke Gefangene muss aus der bisherigen in eine andere seinem jetzigen Zustande am meisten dienliche und am besten angepasste Lage gebracht werden, in eine Lage, die der Widerherstellung seiner geistigen Gesundheit günstig ist, die ihm alle Mittel gewährt, die sein Zustand von dem öffentlichen Mitleid zu fordern berechtigt ist, die aber auch die Gesellschaft vor seinen Angriffen schützt.

Wie die geisteskranken Sträflinge in diesem Sinne unterzubringen seien, ist der Kernpunkt unserer Erörterung und eine Frage, die ebenso vielfach besprochen als verschieden beantwortet ist. Fragen von so hervorragend practischer Bedeutung lassen sich auf Grund eines, wenn auch an sich richtigen Theorems, nicht immer practisch lösen, nur die wirklichen Verhältnisse und Zustände, die die Beobachtung des gesunden wie des kranken Seelenlebens von Gefangenen gewährt, nur die Kenntniss der den Gefangenen eigenthümlichen intellectuellen und moralischen Fähigkeiten, sowie der in der Gefangenschaft vorkommenden Arten von wirklichen und zweifelhaften Geistesstörungen dürften massgebend sein für die Beurtheilung derjenigen Einrichtungen, wie geisteskranke Sträflinge unterzubringen seien. Wir glauben uns für eine solche Einrichtung mit bestem Erfolge zu entscheiden, wenn wir das Vorkommen und die Eigenartigkeit der Geistesstörungen in den Gefangen- und Straf-Anstalten kennen gelernt und gleichzeitig die in andern Ländern nach dieser Richtung getroffenen Massnahmen und deren Ergebnisse erfahren haben.

In den Gefangenanstalten kommen, wie alle Beobachter übereinstimmen, Geistesstörungen in erheblich grösserer Anzahl vor, als im freien Leben. Delbrück und Gutsch nehmen 5 % der Gefangenen als geistesgestörte in weitester Ausdehnung des Begriffes an. Diese Thatsache hat nichts Ue-

berraschendes an sich, wenn man bedenkt, dass keine Klasse der menschlichen Gesellschaft einen so günstigen Boden für ein geistig krankhaftes Leben als die Verbrecherwelt abgiebt, und dass keine Lebensweise so sehr geeignet ist, anererbten und anerworbenen Wahnsinn an den Tag zu bringen, als das Leben in der Gefangenschaft. Man denke nnr an die Abstammung der Gefangenen; viele von den Sträflingen stammen von Eltern ab, die selbst geistesgestört gewesen, die an Epilepsie gelitten, die verkommene Vagabunden und Trunkenbolde gewesen. In den Familien der Verbrecher sind Epilepsie, Idiotie, Geistesstörung, Alkoholismus und Verbrechersinn abwechselnd bei den einzelnen Gliedern der Familien häufig und reichlich vertreten. Mit diesen Zeichen einer geistigen Entartung vergesellschaften sich nicht selten, aber wechseln auch ab die angeborenen Kennzeichen einer körperlichen Degradation, wie dies namentlich Thomson in Edinburg nachgewiesen. (The yournal of mental science 1870.) Man denke an den von Jugend an begonnenen liederlichen, ausschweifenden Lebenswandel, an die ungeordnete Lebensweise, die, zwischen Hungern und Darben mit Vergeuden und Schwelgen zeitweise abwechselnd, den Gewohnheitsverbrecher durch einen anhaltenden, Körper und Geist aufregenden und verzehrenden Kampf um das Dasein und mit dem Gesetz aus Gefängniss in's Gefängniss führt. Man denke an die leibliche und geistige Verwahrlosung, an das leibliche und geistige Elend der Jugend in der Verbrecherwelt. Ohne jenen Unterricht, den die Schule und die Religion durch ihren versittlichenden und veredelnden Einfluss dem Leben den rechten und wahren Weg vorzeigt und lehrt, ohne jenen noch wirksameren und nachhaltigeren Theil der Erziehung, den die Familie, das Beispiel ehrlicher und arbeitsamer Eltern dem Kinde jenen Vorrath von Anschauungen und Grundsätzen gewährt, die den Knaben und Jüngling sittlich erstarken und bösen Antrieben und Versuchungen zu widerstehen befähigen, hat ein Theil der Gefangenen keine Ahnung von moralischer Verantwortlichkeit seiner bösen Handlungen, hält er den Kampf gegen die bestehende Ordnung als etwas Berechtigtes, Selbsverständliches, da er dazu angehalten oder verführt, von

Kindheit an daran gewöhnt, ein Gegentheiliges gar nicht kennt und nicht begreift. Leuten dieser Art fehlt jeder ernst- und wahrverstandene Begriff von Pflicht, von Gewissen, von Verantwortlichkeit, von moralischem Sinn und es ist keine Frage, dass viele von diesen moralischen Idioten, wie es besonders Thomson in England, Morel und Despin in Frankreich und v. Krafft-Ebing in Deutschland gezeigt haben, neben dem Defect des moralischen Sinnes auch andere Zeichen einer organischen Hirnerkrankung und eine grosse Neigung besitzen, geistig zu erkranken. Den Leidenschaften und dem ausschweifendsten Laster triebartig — weil nicht durch Vorwürfe und Gewissen gebändigt und gezügelt — ergeben, an Körper und Geist depotenzirt, was Wunder, dass solche Individuen im Gefängnisse dem Wahnsinn verfallen? — Ein relativ noch grösseres Contingent zu den Geisteskranken unter den Gefangenen als das Gewohnheitsverbrecherthum liefert das Gelegenheitsverbrecherthum und unter diesen besonders die Verbrechen aus Leidenschaft. Hier war ein bis zum äussersten Grade gestiegener Affekt, langgenährter Durst nach Rache, verletztes Ehrgefühl, blinde Eifersucht, unbezähmbare Sucht und Gier die Ursache des Verbrechens — und nach geschehener That kommt mit der Vernunft tiefe Reue, unsägliche Scham und herzbeklemmende Gewissensangst. Die Schwere der That, das hereingebrochene Elend über ihn und die Seinen, die schreckliche Zukunft drückt den Unglücklichen an der Schwelle des Gefängnisses nieder, am Beginn der langen Gefangenschaft umdüstert sich sein Geist zu dunkler Nacht. — Ist es bis jetzt mehr das verbrecherische Leben und das Verbrechen selbst, das die Geistesstörung bedingt oder mitbedingt, so ist es in einer grossen Reihe von Fällen eine von Kindheit an in der Constitution liegende Nervosität, eine durch Krankheit des Gehirns bedingte Disposition zu einer Geisteskrankheit, ist es die bei Gefangenen ausserordentlich häufig vorkommende Trunksucht und die unter Gefangenen relativ sehr reichlich vertretene Epilepsie, Kopfverletzungen, sowie andere organische Erkrankungen des Nervensystems, die den Gefangenen zum Irrsein führen. — Und eine der wirksamsten Gelegenheitsursachen

für das Hervortreten einer in Disposition vorhandenen Geistesstörung und auch eine direkte Ursache für die Hervorrufung einer solchen bei ganz gesunden Individuen ist die Gefangenschaft selbst. Die vielen Entbehrungen und Uebel, deren sich die Gefangenschaft niemals benehmen kann, wenn sie nicht aufhören soll Gefangenschaft zu sein, die veränderte Lebensweise, die wenig anregende und belebende Beköstigung, die strenge, unbeugsame Hausordnung, die unangenehme, bösartige und oft äusserst widerwärtige Gesellschaft in der gemeinsamen Haft, die unnatürlichen, sexuellen Laster, denen die meisten Gefangenen unverbesserlich ergeben sind, das stille, grübelnde, sich selbst überlassene Denken, sowohl in Collektivhaft als in der Zelle, die ungewohnte Einsamkeit und Verlassenheit in dieser, der nagende Kummer um die Familie, die düstere Gegenwart und die noch düsterere Zukunft, reicht das nicht aus, Geist und Gemüth zu verstimmen und zu vernichten? Noch ist hier einer grossen Reihe von geistesgestörten Gefangenen zu erwähnen, auf die das Verbrechen und das Gefängniss gar keinen oder nur einen nebensächlichen Einfluss ausgeübt. Es sind dies diejenigen Gefangenen, die bereits geisteskrank in die Anstalt eingeliefert sind, solche, die ihr Verbrechen bereits in geistesgestörtem Zustande begangen, deren Zurechnungsfähigkeit gar nicht in Frage gekommen — und die Anzahl dieser von dem Richter in's Gefängniss geschickten Geistesgestörten ist auch bei uns durchaus keine geringe, wie jede Gefangenanstalt beweisen kann — und solche, die während der Untersuchung geisteskrank geworden, und endlich solche, die als „zweifelhafte Geisteszustände“ an Gerichtsstelle in Erwägung gezogen, aber als zurechnungsfähig, eventuell als gemindert zurechnungsfähig, jedoch als strafwürdig befunden worden sind, und nach längerer oder kürzerer Haft im Gefängniss erkranken. So kommt es denn in der That, dass in den Gefangenanstalten unvergleichlich viel mehr Geistesgestörte vorkommen als im freien Leben, viel mehr als man vermuthet und vielmehr als gemeinhin angegeben wird.

Die Geisteskrankheiten in den Gefangen- und Strafanstalten haben an sich bis auf ein gewisses Vorkommen eines

nach Inhalt und Erscheinungsform sich kennzeichnenden Verfolgungswahnsinnes, der in dem verbrecherischen Vorleben und in den Verhältnissen der Gefangenschaft sich ausbildet, in ihrem Auftreten und Wesen nichts Absonderliches und Eigenthümliches. Es sind dieselben psychischen Krankheiten in ihren Aeusserungen und in ihren organischen Veränderungen, wie in den Abstufungen der primären und secundären Formen bei allen anderen Geistesstörungen, nur dass hier bei dem gleichmässigen Vorkommen von occasionellen und ätiologischen Momenten gewisse Typen sich herausbilden, die mehr oder weniger häufig aufzutreten pflegen. Für den Zweck unserer Aufgabe, zu untersuchen, wie diese geisteskranken Sträflinge am zweckmässigsten unterzubringen seien, lassen sich die Geisteskranken in den Gefängnissen in zwei grosse Gruppen theilen, in solche, deren Krankheit in unverkennbarer Deutlichkeit als eine psychische Störung auftritt und die, wenn die Geistesstörung nicht sehr bald vorübergeht, schnell aus der Strafanstalt entfernt werden müssen — und in solche, bei denen bösartige Triebe und verbrecherische Neigungen mit krankhaften Impulsen abwechselnd oder vergesellschaftet auftreten, resp. in einander übergehen, so dass gerechter Zweifel obwaltet, ob hier nur ein sittlich perverses Verbrecherleben oder auch Wahnsinn vorhanden. In diese Gruppen gehören mehrere Kategorien von Gefangenen, die nicht immer und vielleicht auch nicht im strengsten Sinne des forensischen Begriffes unzurechnungsfähig sein dürften, aber aus prophylaktischer Rücksicht und aus Rücksicht auf Billigkeit und Humanität durchaus nicht Gegenstand der gewöhnlichen Strafvollstreckung bleiben können.

Zu den ersten Gruppen gehören alle entwickelten Formen von primärer Seelenstörung, die nach einem unbemerkt gebliebenen Vorläuferstadium oder auch ganz plötzlich und tumultuarisch auftretenden Falle von Schwermuth und Tobsucht, von denen die erstere im Gefängniss namentlich gern als religiöse Melancholie, nicht selten auch in nostalgischer Form mit einem verzweifelnden Sehnen nach der Heimath, nach den Angehörigen vorkommt und sich bis zum Selbstmord steigern kann. In der ersten Zeit der Gefangenschaft

kommen leichte Fälle von Schwermuth verhältnissmässig recht häufig vor, bedingt durch die starke Gemüthsdepression der neuen Verhältnisse, durch die Wucht des verhängnissvollen Unglückes. In den Anstalten mit Isolirhaft treten in der ersten Zeit des Aufenthaltes in der Zelle sehr häufig gewisse Formen von Melancholie mit hervorstechend exaltirtem, aggressivem Charakter auf, deren Hintergrund Hallucinationen, besonders des Gehörs, bilden. Diese leichten Formen von psychischen Depressions- und Exaltationszuständen heilen in den allermeisten Fällen auf der Lazareth-Abtheilung der Anstalt, eventuell nach Entfernung aus der Zelle mit Versetzung in eine gemeinschaftliche Abtheilung bei einer entsprechenden Behandlung, Beschäftigung im Freien, milden und schonenden Disciplin, bessern Verpflegung, so dass die Kranken zuweilen überraschend schnell genesen und ohne Störung und Nachtheil ihre Strafe weiter verbüssen. Andere aber scheinen sich nur gebessert zu haben, und, den früheren ungünstigen Verhältnissen wieder ausgesetzt, werden sie von Neuem in tiefster Verzweiflung oder in tobender Raserei auf die Kranken-Abtheilung gebracht. Der Kranke wird eine lange Zeit beobachtet, um jede Möglichkeit von Simulation, die in jedem Falle — und nicht immer mit Unrecht — vermuthet wird, auszuschliessen, der Wahnsinn bildet sich mit seinen fixen, selbstüberschätzenden Ideen und Projekten immer mehr aus, und ist endlich die Aufnahme in die Irrenanstalt eingeleitet und auch ermöglicht, dann ist auch der Fall unheilbar geworden. Die Irrenärzte klagen desshalb mit Recht, dass die meisten aus den Gefangen- und Strafanstalten in die Irrenheilanstalten eingelieferten Kranken unheilbar sind. — Unter den Verbrechern aus Leidenschaft treten nicht selten gerade in der ersten Zeit der Haft Geistesstörungen auf, die, durch das schwer belastete Gewissen mit allen Schrecken der bösen That und in tiefster Zerknirschung der Seele eine solche Zerrüttung des Nervensystems verursachen, die durch die Verhältnisse in der Gefangenschaft noch erheblich gefördert und unterstützt werden, dass die Entfernung aus der Gefangen-Anstalt die erste Bedingung einer denkbaren Heilung ist. — Zu diesen Gruppen gehören endlich noch jene unheilbaren

Schwächezustände, die Verrücktheit und der Blödsinn, die meistentheils sich aus den primären Formen entwickelt haben, ferner die partiell Verrückten und die auf epileptischer Grundlage oder in Folge der allgemeinen Paralyse blödsinnig gewordenen Gefangenen, die sich, der Verwaltung, und den andern Kranken auf dem Lazareth zur Last sind.

In der zweiten Gruppe sind in erster Reihe alle Schwachsinnigen zu rechnen, die unter den Gefangenen sehr häufig sind. Meist den Eigenthumsverbrechern angehörig und zu verschiedenen Malen bestraft, sind sie bei ihren sehr beschränkten intellectuellen Fähigkeiten gute Gefangene, sie sind meistentheils gutwillig und ängstlich gehorsam. Sie haben nichts in der Schule gelernt und sind meist arbeitsscheu und energielos; sie lassen sich von Andern zu Verbrechen missbrauchen und können nicht den geringfügigsten Versuchungen widerstehen. Sie werden aus der Strafanstalt entlassen, um von Neuem Verbrechen zu begehen und wieder eingefangen zu werden. Der Schwachsinn ist in den verschiedensten Graden in den Gefängnissen vertreten. Während er in den leichtesten Graden nur, wie auch Griessinger hervorhebt (die Pathologie und Therapie der psych. Krankh. S. 354) „aus Mangel an aller äusseren psychischen Anregung —, bei äusserster Vernachlässigung und Verwahrlosung . . . . durch sehr ungünstige äussere Verhältnisse bedingt sein könnte“, ist er in den andern schweren Graden angeboren und auch mit körperlichen Missbildungen (Schädelasymetrie, Strabismus, Lähmungen, Cryptorchie, Plattfuss etc.) verbunden. Diese Idioten sind bei ihrer allgemeinen Gemüthsstumpfheit und Willensschwäche zu gewissen Zeiten, namentlich wenn sie gereizt und hart behandelt werden, äusserst eigensinnig und selbst gefährlich. „Die Arbeiten von Morel, sagt Falret (über gefährliche Geisteskranke und die Spezial-Asyle für die sogenannten verbrecherischen Irren, übersetzt von Dr. Stark, S. 31) haben uns gelehrt, dass schwach- oder blödsinnige Kinder, deren Eltern an Alkoholismus, Hysterie oder Epilepsie leiden, gewöhnlich lasterhaft und verdorben sind, Neigung zu schlimmen Trieben, zu Diebstahl, zu schamlosen und zu gewaltsamen Handlungen haben. Es wird ihnen

um so leichter, solche Handlungen auszuführen, als bei ihnen neben den lasterhaften Trieben noch einige vereinzelte intellectuelle Fähigkeiten vorhanden sind, die ihnen zur Vollbringung von Handlungen, welche ein gewisses Combinationsvermögen erfordern, unerwartete Hilfsmittel verschaffen". Diese Schwächezustände bleiben nicht selten stationär, ebenso häufig treten aber auch zu ihnen andere leichte Seelenstörungen hinzu, bei andern geht die Imbecillität in Verwirrtheit oder apathischen Blödsinn über.

Ein grosser Theil der Geisteskranken in den Strafanstalten gehört jenen Gefangenen an, die in vielen Fällen wegen Vagabundirens, Betteln und Verbrechen häufig rückfällig in Arbeits- und Gefangenhäusern den grössten Theil ihres Lebens zubringen, in der Strafanstalt still in sich gekehrt, mürrisch und unverträglich mit Widerwillen der Hausordnung gehorchen und nur durch strenge Zuchtmittel an Gehorsam und Arbeit gehalten werden. Ohne Störung fügen sie sich eine lange Zeit den Anordnungen der Vorgesetzten, sind ruhig und gefügig, bis sie durch einen unangenehmen Vorfall aufgeregt, durch die Mitgefangenen geneckt und geärgert, widersetzlich und ungehorsam werden, oder bis die rücksichtslose und unverständige Art eines ungeeigneten Beamten sie zum offenen Gehorsam treibt, sie verweigern die Arbeit, werden bösartig, toben und rasen ringsumher, vergreifen sich an Personen und Sachen, bis eine harte Disciplinarstrafe diesen bösen Willen gebändigt, bis sie durch eine empfindliche Züchtigung zu sich kommen, um sich eine Zeit lang gut zu führen, bis dieser Paroxysmus — mit dem technischen Ausdruck, Zuchthausknall — wiederkommt. Viele von diesen Gefangenen verfallen früh oder spät dem Blödsinn, ob sie unzurechnungsfähig sind — während diesen Stadien maniakalischer Exaltation sind sie es zweifellos immer — oder nicht, jedenfalls passen sie wie die Imbecillen und Idioten nicht durchweg unter die strenge Disciplin und Behandlung eines Strafanstalts-Regimens.

In dieselbe grosse Gruppe von Kranken möchten wir auch die Epileptiker zählen und wenn auch nicht alle, so doch diejenigen, deren Anfälle häufiger auftreten. Diejenigen,

die durch dieses Leiden bereits Zeichen von Geistesstörung darbieten, sowie diejenigen, die vor oder nach den Anfällen gewaltthätig werden und genau beobachtet werden müssen und endlich die auf epileptischer Grundlage bereits in Blödsinn etc. verfallenen unheilbaren Kranken gehören selbstverständlich in erster Reihe nicht hierher, sondern in die erste Gruppe.

Auch jener Zustand, der in der ersten Zeit der Haft bei insbesondere jugendlichen Gefangenen auftritt, die wegen eines schweren Verbrechens (Mord, Todtschlag etc.) zu einer lebenslänglichen oder zu einer sehr langzeitigen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, gehört in nicht vereinzelten Fällen hierher. Solche Gefangene sind, wie ich es wiederholt beobachtet, in der ersten Zeit der Haft — zuweilen durch Jahre hindurch — durch die Hoffnungslosigkeit ihres Daseins, namentlich wenn sie ihr Verbrechen bereuen, so tief erdrückt und resignirt, dass ihr Zustand einem im höchsten Grade Stumpfsinnigen und Schwermüthigen, einem Verwirrten gleicht —, und wieder andere, die ihr Verbrechen böswillig und frech leugnen, die ihre That beschönigen und ihr Gewissen niederzudrücken suchen, sind beständig in einer solchen Aufregung und Unbändigkeit, in einer anhaltenden Auflehnung gegen Alles und Jedes, dass sie mit Körper und Geist einen verzweifelten Kampf führen. Böswilliger Trotz, tobsüchtiges, unsinniges Benehmen, krankhafte Aufregung, Selbstmordverversuche wechseln mit schweren Disciplinarstrafen ab, bis sie dieses Stadium einer krankhaften Reaction zuweilen erst nach Jahren überwunden und dieser stürmische Kampf einer mehr besonnenen Ruhe Platz gemacht hat. Sind diese Verbrecher in dieser Periode keineswegs als seelengestört im strengen Sinne aufzufassen, so ist doch sicher, dass sie in dieser Zeit rebellischer Auflehnung, Schonung und Rücksicht, vielleicht auch mehr Mitleid und mildere Behandlung verdienen, als eine Strafanstalt gewähren kann.

Endlich möchte hier noch zu erwähnen sein der periodisch auftretende Wahnsinn, sowie der nach einer Geistesstörung genesene Kranke, beide dürften aus prophylaktischen Rücksichten in eine weniger strenge Zucht, in bessere Zu-

stände gebracht werden als der Zweck einer Strafanstalt es erlaubt.

Dieses sind in grossen Zügen die Arten von Geisteskrankheiten und Geisteskranken, wie sie in Strafanstalten zur Beobachtung kommen und es fragt sich nun, wie diese untergebracht werden sollen.

Die geisteskranken Gefangenen können untergebracht werden:

a) In der Gefangen- oder Straf-Anstalt,
b) in einer Irren-Anstalt,
c) in Special-Asylen für geisteskranke Verbrecher,
d) in einer besondern Abtheilung einer Irren-Anstalt,
e) in einer besondern Abtheilung einer Straf-Anstalt.

Diese fünf verschiedenen Unterbringungsarten von geisteskrank gewordenen Gefangenen — denn nur von solchen kann hier die Rede sein, da Personen, die bereits geisteskrank in die Strafanstalt eingeliefert sind, die schon im geistesgestörten Zustande ihr Verbrechen begangen haben, gar keine Verbrecher sind und nie und nimmer in ein Gefängniss, sondern wie jeder andere Mensch, der geisteskrank ist und ein Verbrechen begeht, seiner Allgemeingefährlichkeit wegen in eine Irren-, Heil- oder Pflege-Anstalt gehören, — sind für unsern Zweck denkbar und auch in verschiedenen Staaten in Anwendung. Sie verdienen alle erwogen und betrachtet zu werden.

Die geisteskranken Sträflinge in den Gefängnissen zu lassen, ist eine Praxis, die in Wirklichkeit noch in sehr vielen Staaten üblich ist. Die auftretenden Geistesstörungen werden, sobald sie in den Arbeitsstationen nicht mehr verbleiben können, in der Lazareth-Abtheilung behandelt, die Geheilten werden in die Arbeits-Reviere zurückgeschickt, die Unheilbaren bis zu ihrer Entlassung auf dem Lazareth verpflegt, die zweifelhaften, die idiotischen, die schwachsinnigen und andern Kranken, so lange sie ruhig sind und die Ordnung nicht gar zu sehr stören, in ihren verschiedenen Abtheilungen gelassen. Diese Praxis widerspricht, wie schon auseinandergesetzt, jeder Gerechtigkeit und Humanität. Diese Gefangenen sind zum

grossen Theil vollkommen unzurechnungsfähig, sie sind kein Object einer Strafe mehr, sie sind geisteskrank und müssen aus der Strafanstalt entfernt werden. Freilich hat man früher auch unschuldige Irre in Gefängnissen verwahrt und mit Verbrechern zusammen unschädlich gemacht, aber die Zeit ist vorüber, wo man im Geisteskranken einen Verbrecher sah, wo man Justizmorde begangen und Hexen zu Dutzenden verbrannte. Die Neuzeit hat gelernt, auch im Verbrecher noch einen Menschen zu sehen, und sie muss auch für den irren Verbrecher gerechtes Mitleid haben. — Geisteskranke sind nicht mit andern somatisch Kranken zu vergleichen, sie dürfen nicht wie diese in der Strafanstalt bleiben, weil sie geisteskrank sind und nicht gestraft werden können. Für viele Kranke ist die Gefangenschaft an sich die Ursache der Geistesstörung, sie müssen in eine andere Lage gebracht werden, um event. geheilt zu werden. Die Gefangenanstalt ist kein günstiger Ort für die Heilung von Geistesstörungen. Auf der Kranken-Abtheilung sind sie eine störende, häufig sogar recht gefährliche Gesellschaft für die andern Kranken; für einen längern Aufenthalt daselbst fehlt es nicht selten an der geeigneten Localität, an dem geeigneten Wartepersonal und an dem Regimen, das einem Geisteskranken Heilung gewähren kann. Noch schlimmer sind die Kranken der früher angeführten zweiten Gruppe daran, sie sind auf den Arbeits-Stationen den Neckereien und Spöttereien der andern Gefangenen ausgesetzt, die sich an den Verkehrtheiten und Eigenheiten dieser Unglücklichen ergötzen. Sie sind, weil sie sich der straffen, unnachgiebigen Zucht — und diese muss vorhanden sein, um Hunderte von unsaubern Elementen in Ordnung zu halten — nicht fügen können, eine grosse Last und eine noch grössere Verlegenheit für die Verwaltung, deren Bestimmung es nicht ist, geisteskranke Sträflinge individualisirend zu behandeln. Sie werden für ihre Ungefügigkeit, Widersetzlichkeit und anderweitigen Excessen nicht selten und nachhaltig gezüchtigt. Diese Kranken werden nach längerer Gefangenschaft dem unheilbaren Wahnsinn zugeführt.

Eine zweite Art, geisteskranke Sträflinge unterzubringen ist, sie in Irrenanstalten zu schicken. Die Möglichkeit einer

Heilung wird nirgends so gut gewährt wie in diesen Anstalten; ob aber überhaupt alle Geistesgestörten aus den Gefangen-Anstalten in die gewöhnlichen Irrenanstalten geschickt werden können, und ob in den meisten Fällen auch so frühzeitig, dass ihr günstiger Zeitpunkt für die Heilung nicht vorüber ist, möchte mindestens sehr zweifelhaft sein. Wir können hier ganz von den schnell vorübergehenden Fällen von acuter Seelenstörung in der ersten Zeit der Gefangenschaft absehen, diese Fälle werden bei allen Einrichtungen für die Unterbringung geisteskranker Gefangenen immer auf der Kranken-Abtheilung jeder einzelnen Anstalt behandelt werden müssen, und sie werden auch dort schnell heilen. Die Hauptschwierigkeit liegt darin, dass viele von diesen Gefangenen nicht immer derartig krank sind, dass sich ihre Aufnahme in eine Irrenanstalt rechtfertigen und für zweckmässig befinden lässt, da in vielen Fällen nur aus prophylaktischen Gründen eine Entfernung aus der Strafanstalt nothwendig ist. Die Hauptschwierigkeit liegt ferner darin, dass gerade in den Strafanstalten die Geistesstörung sehr häufig unter der Form von gewöhnlicher oder vermeintlich gewöhnlicher Neigung zu Widersetzlichkeit und Böswilligkeit auftritt, so dass ein längeres Beobachten und Zögern sehr wohl gerechtfertigt ist. Die Ministerial-Instruction von 1858 in Preussen verlangt ausdrücklich, in zweifelhaften Fällen sich des Bestimmtesten durch eine längere Beobachtung zu versichern, dass der Kranke nicht simulirt, wenn es sich darum handelt, einen geisteskranken Gefangenen in die Irrenanstalt zu schicken. Man kann noch so viel Humanität und Gerechtigkeitssinn haben und wird doch bei dem eigenthümlichen Leben und Denken der Verbrecher nicht vergessen dürfen, dass Schlauheit und egoistisches Motiv so manchen Gefangenen die Ueberbringung in eine Irrenanstalt wünschenswerth und möglich machen. Fälle von Simulation würden entschieden viel häufiger vorkommen, wenn die Ueberführung in eine Irrenanstalt leichter genommen und schneller ausgeführt würde. — Es ist ferner eine Thatsache, dass manche geisteskranke Verbrecher, wie auch Roller und Damerow hervorheben, sich nicht für die Irren-Anstalten eignen, solche, „die zugleich in hohem Grade

gefährlich sind, die auszubrechen drohen und dafür mit einer Kraft und Geschicklichkeit begabt sind, wogegen die Einrichtungen der Irrenanstalten nicht ausreichen, und endlich solche, deren Verbrechen so schwer, so verabscheuungswürdig war, dass ihre Anwesenheit für die andern Kranken zum Anstoss werden würde" (Allg. Zeitschr. f. Psych. 1863 B. XX S. 201. Roller über Seelenstörung in Einzelhaft.) „Verbrecherische Irre, meint Damerow, die in Irrenanstalten persönlich und human schlechter und ausserdem unbedingt unsicher untergebracht sind, die ein stehender Vorwurf für die Irren-Anstalt und auf die Länge unerträglich lästig werden, sollen in der Krankenabtheilung der Strafanstalt verbleiben" (Damerow Allg. Zeitschr. f. Ps. 1862 Bd. XIX S. 164.) Viele Irrenanstalten nehmen Geistesgestörte aus Gefangenanstalten nicht gerne auf. Verbrecher und wenn sie auch geisteskrank sind, haben so schlechte Gewohnheiten, lasterhafte Neigungen, sind so zank- und ränkesüchtig, dass sie für die Kranken der Irrenanstalt eine schlechte Gesellschaft sind. Sie schmieden Complotte und wiegeln die andern Kranken auf, sie verlangen eine grosse Aufsicht und eignen sich für die milde Disciplin der Irrenhäuser nicht. Diese Urtheile und Ansichten sind in England und Amerika, wie wir sehen werden, ganz allgemein, in Deutschland wollen die Irrenärzte diese Meinung nicht so allgemein theilen — und dürfte die Ursache darin liegen, dass aus den deutschen Strafanstalten meisthin veraltete, in der Geistesstörung bereits weit vorgeschrittene Fälle in die Irrenanstalten kommen bei denen die frühere, verbrecherische Persönlichkeit fast untergegangen ist. Von den bösartigen moralischen Idioten, die in Strafanstalten den grössten Theil ihres Lebens zugebracht, und von den zweifelhaften Fällen, deren Thun und Treiben ebenso viel von Verbrechen als von Wahnsinn zeugt, hat die Irren-Anstalt sicher nichts Gutes zu erwarten, diese Gefangenen eignen sich nicht für ein Irren-Asyl. So lange übrigens in diesen Anstalten mit den Plätzen noch so gegeizt werden muss, dass thatsächlich Kranke Monate und Jahre bis zu ihrer Aufnahme warten müssen, dass unheilbare Wahnsinnige und Blödsinnige — wie auch schon Delbrück früher mit Recht hervorgehoben

— (allg. Zeitschrift f. Ps. Bd. XX 1863 S. 453) ihrer Familie und der Gemeinde zur Last, sich und der Gesellschaft zur Gefahr umherlaufen, so lange dürfte man wohl anstehen, jeden Sträfling, dessen Gemüthszustand in Frage kommt, zur Heilung und Verpflegung in ein Irren-Asyl zu schicken. — Bei dieser Art der Unterbringung geisteskrank gewordener Sträflinge kommt es dahin, dass in die Irrenhäuser die Gefangenen bereits meist unheilbar eingeliefert werden, und dass in den Gefängnissen und Strafhäusern eine grosse Zahl von wirklichen und zweifelhaften Geisteskranken verbleiben. Die Irrenanstalt ist nicht der Ort, wohin alle geisteskranken Gefangenen zu ihrem, so wie der Irren- und Gefangen-Anstalt Besten geschickt werden können.

Am einfachsten und vortheilhaftesten scheinen besondere Anstalten zur Aufnahme geisteskranker Sträflinge zu sein. Die sogenannten Special-Asyle, die von Vielen gelobt, von Vielen wiederum angefeindet sind, haben besonders in Amerika und in England ihre Verwirklichung gefunden. Die Erfahrungen, die in diesen Ländern mit diesen Asylen gemacht sind, scheinen nicht sehr ermuthigend zu sein. Indessen ist hervorzuheben, dass jene für unsere Verhältnisse nicht massgebend sein dürfen, insofern der Hauptübelstand in jenen Asylen in den nach unseren Anschauungen ungerechtfertigten gesetzlichen Missverhältnissen dieser Staaten liegt und zwar darin, dass Geisteskranke, die ein sehr schweres Verbrechen (Mord u. s. w) begangen haben und auf Grund ihrer Unzurechnungsfähigkeit für straffrei erklärt sind, rein aus Sicherheitsgründen mit den aus den Strafanstalten eingelieferten Geisteskranken zusammen verwahrt werden, und zwar manchmal lebenslänglich, ganz nach Belieben der Krone, (during the pleasure of the Crown) wie der Ausdruck lautet. Der Charakter dieser Asyle, der darin liegen soll, geisteskranke Gefangene aus den Gefängnissen zu nehmen, um sie zu heilen und event. unter besseren Verhältnissen zu verwahren, wird hier in das Gegentheil umgekehrt, hier werden nur aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit Geisteskranke, die ein Verbrechen begangen haben, lebenslänglich und häufig selbst wenn sie wieder vollkommen geheilt sind, detenirt. Aus

dem Asyl ist ein gefängnissartiger Verwahrsam geworden. — Das älteste Asyl dieser Art ist in Irland, es ist dies das Central Criminal Asylum von Dundrum bei Dublin, das auf Parlamentsbeschluss von 1845 errichtet, und seit 1850 als Special-Asyl für verbrecherische Irre eröffnet ist. Das ursprünglich für 120 Kranke (80 Männer und 40 Weiber) berechnete Gebäude ist 1862 für noch weitere 30 Kranke erweitert. Die Anstalt besitzt eine grosse Farm und treibt einen ausgedehnten Feldbau. Die Behörde für das Irrenwesen in Irland (Commissioners in Lunacy) sprachen sich im Jahre 1864 nach einem 14jährigen Bestehen der Anstalt über ihre Leistungen und Wirksamkeit äusserst günstig aus. Seit der Eröffnung des Asyls von 1850 bis Ende December 1863 sind 250 Kranke aufgenommen (173 M. 77 W.); am 31. Dec. 1863 war der Bestand 127 (86 M. 41 W.). Von den 250 Kr. sind 79 entlassen (57 M. 22 W.; davon 31 in andere Asyle, 38 freigelassen, 10 in's Gefängniss zurück), 41 gestorben und 3 entflohen. Unter den Kranken waren 25 Mörder, 8 Kindsmörder, 12 Einbrecher etc.; von den 127, die als Bestand bleiben, waren 25 Mörder, 21 hatten einen gewaltsamen Angriff begangen, 9 waren wegen Schiessens und die übrigen wegen kleiner Verbrechen im Asyl. Die 127 Kranken, der Bestand Ult. 1863, litten 55 an Manie, 23 an Melancholie, 1 an Dementia, 18 an Imbecillität und Idiotismus, 7 an epileptischer Manie, 5 an Moral insanity und 18 waren genesen. — Die Verpflegung ist eine sehr reichliche; die Männer werden viel auf dem Felde, die Weiber im Haushalte, Küche, Wäsche beschäftigt; — auch für Zerstreuung ist hinreichend gesorgt. Im Allgemeinen ist das Betragen der Kranken ein befriedigendes. Die einzigen, die störend für die Ordnung des Hauses waren, sind diejenigen, welche, während sie ihre Strafe verbüssten, geisteskrank wurden, die geisteskranken Züchtlinge. (cfr. über diese Special-Asyle. Th. Simon, die Behandlung geisteskranker Verbrecher etc. Vierteljahrsheft für gerichtl. und öff. Medicin von v. Horn, 1865 N.T. II. Bd.) „Sie sind die schwierigsten Kranken; ein Theil sei allerdings offenbar geisteskrank — epileptisch und idiotisch — die übrigen seien durchweg zänkisch, eigensinnig, verschlossen und in allen

Künsten der Verstellung so bewandert, dass die genauste Ueberwachung nöthig ist. Dazu kommt der Verdacht der Simulation der Geisteskrankheit, welche offenbar häufig von den Verbrechern geübt wird und welche von mehreren eingestanden wurde. . . . „Sie litten an einer Verderbtheit des Gemüths, heisst es in einem andern Berichte, welche sie zu höchst verderblichen Beispielen für ihre Mitkranken stempeln.“ Die Zahl der in den Gefängnissen geisteskrank gewordenen Sträflinge in Irland war von 1855 — 1857 22 (16 M. 6 W.); von 1857—1859 9 (6 M. 3 W.); und von 1859 bis 1861 23 (13 M. 10 W.), also in 6 Jahren 54 geisteskranke Sträflinge. — Zu Anfang des Jahres 1869 gab es in Dundrum 162 Kranke (Allg. Zeitschrift f. Psychiatrie 1873 S. 683). Aus einer sehr freundlichen brieflichen Mittheilung des Dr. Mc. Cabe, des jetzigen Vorstehers und Arztes des Verbrecher-Asyls, geht hervor, dass zur Zeit 3 verschiedene Kategorien von Kranken in Dundrum sich befinden, wirkliche Geisteskranke, die ein Verbrechen begangen haben (Criminal Lunatics), dann geisteskrank gewordene Sträflinge aus den Gefängnissen, und endlich Leute, die ein schweres Verbrechen begangen haben, auf das die Todesstrafe folgen sollte, die aber auf Grund einer Geistesstörung freigesprochen und hier zu einer Detention nach Belieben der Krone verurtheilt sind. — Der Vicekönig von Irland hat gesetzlich das Recht, jeden Geisteskranken, der ein Verbrechen begeht, in das Asyl zu schicken. Personen, die während der Untersuchung geisteskrank werden, werden nach dem Asyl gebracht und bleiben nach dem Belieben der Krone in demselben; sobald sie genesen, kann der Vicekönig, nachdem ein ärztlicher Bericht eingegangen, sie wieder zu einer neuen Untersuchung der Anklage in's Gefängniss zurückschicken oder er kann sie auch begnadigen, und das thut er bei kleinen Vergehen häufig. Gefangene, die vor Ablauf ihrer Strafzeit genesen, werden ins Gefängniss zurückgeschickt, und bleiben sie auch nach Verbüssung der Strafzeit krank, so werden sie nach dem Districts-Asyl geschickt, zu dem sie gehören. Ueber das Verhalten der verschiedenen Gattungen von Kranken in der Anstalt äussert sich Dr. Mc. Cabe folgendermassen: „Die Criminal Lunatics sind

leicht zu behandeln, sie unterscheiden sich in keiner Beziehung von gewöhnlichen Geisteskranken, dagegen sind die Insane Convicts, die geisteskranken Sträflinge, unhändig, ungehorsam, böswillig und für die Disciplin unzugänglich. Es wäre eine grosse Verbesserung, meint er, wenn diese Klassen von einander getrennt würden, den ersten muss viel Nachsicht und Zerstreuung gewährt, die Gefangenschaft muss ihnen so wenig fühlbar als möglich gemacht werden, den andern muss mehr Zucht und Strenge als Milde, mehr Arbeit als Zerstreuung gegeben werden."

Fast dieselben Verhältnisse finden sich in dem für England und Wales bestimmten Verbrecher-Asyl, Broadmoor, der grössten überhaupt existirenden Anstalt dieser Art. In England wurden die Criminal Lunatics früher nach 2 Irren-Asylen; Bethlehem und Fisherton House und zwar in besondere von den andern Geisteskranken getrennten Abtheilungen gebracht. Waren die wegen schweren Verbrechens Angeklagten, (Mord, Hochverrath etc.) als geisteskrank noch vor ihrer Verurtheilung befunden, so wurden sie during Her Majesty's pleasure in ein sicheres Verwahrsam gebracht; die in den Gefängnissen geisteskrank gewordenen wurden nach einer Begutachtung von einer Commission aus 2 Aerzten und 2 Richtern auf Befehl des Staatssekretärs in die Irrenanstalten geschickt (Simon l. c.) Wurden diese vor Ablauf ihrer Strafzeit gesund, so wurden sie in's Gefängniss zurückgeschickt, blieben sie aber nach Ablauf derselben krank, so konnten sie auf Befehl des Staatssekretärs entlassen werden. Indessen ist es vorgekommen, dass diese Kranken Jahre lang, nachdem ihre Strafzeit abgelaufen, im Asyl zurückbehalten wurden. Die Commissioners in Lunacy verlangten schon frühzeitig, dass diejenigen Personen, die im geisteskranken Zustande ihr Verbrechen begangen haben, als Geisteskranke angesehen und in die gewöhnlichen Irrenanstalten gebracht würden und sollten sie nach erfolgter Genesung der öffentlichen Sicherheit wegen noch in Verwahrsam bleiben, so sollte dies in eigenen Abtheilungen geschehen. Sie erklärten es für ein grosses Uebel, dass die in Gefängnissen geisteskrank gewordenen Sträflinge in öffentliche Irrenanstalten ge-

bracht würden, weil sie einen schlechten Einfluss auf die andern Kranken ausübten, die Disciplin stören, fortwährend Fluchtversuche machten, und weil durch ihre Gegenwart das Asyl mehr das Ansehen eines Gefängnisses bekommt. Sie verlangten, dass der Staat für diese Geisteskranken eigene Asyle errichte, in denen auch die „imbecillen Gefangenen, deren geistiger Zustand hart an die Grenze der Geisteskrankheit streife, untergebracht werden sollen, denn für diese sei die Gefängnissdisciplin meist sehr ungeeignet.“ Im Jahre 1857 wurde die Gründung eines Special-Asyls für 500 Kranke beschlossen, jedoch ohne die gewünschte Trennung der Kranken, die vor und die nach dem Begehen der verbrecherischen That geisteskrank waren. Das Parlament beschloss, den Staatssecretair zu bevollmächtigen, in das Asyl die Criminal Lunatics zu senden und die zur Zwangsarbeitstrafe (penal servitude) verurtheilten Verbrecher, wenn sie geisteskrank oder imbecil sind, so dass sie sich für die Gefängnisszucht nicht eignen. — Das Broadmoor Criminal Lunatic Asylum, das 33 englische Meilen von London, unweit der Eisenbahn-Station bei Wellington college in einer anmuthigen, hügeligen Gegend liegt, besteht aus 5 Gebäuden für Männer, und aus einem Gebäude für Weiber. — Die Kranken sind in Abtheilungen getheilt; so enthält eine Abtheilung die Kranken aus der gewöhnlichen Klasse, eine andere die Arbeiter, eine dritte die bettlägerigen Kranken, eine vierte die Gebildeten und eine fünfte die wildesten und bösartigsten. Das Asyl hat ein sehr grosses Terrain und ist in jeder Beziehung glänzend ausgestattet, für Zerstreuungen und Amusements, so wie für geistige Belehrung und Erbauung ist reichlich gesorgt. — In das Central-Asyl von Broadmoor werden nach gesetzlichen Bestimmungen nur solche Personen aufgenommen, die 1) bei der Untersuchung als geisteskrank befunden sind, oder wegen Geisteskrankheit freigesprochen sind, welches auch ihr Verbrechen sein mag; 2) Leute, die einen Mord verübt und weil sie als geisteskrank befunden sind, gar nicht unter Anklage kamen, und 3) Gefangene, die ihre Zwangsarbeitstrafe (penal servitude) abbüssen und in den Staatsgefängnissen geisteskrank geworden sind. (Twenty first Report

of the Commissioners in Lunacy to the Lord Chancellor. 1867 S. 13). Aus don Grafschafts- oder Stadt-Gefängnissen sollten geisteskrank gewordene Gefangene nicht nach Broadmoor, sondern nach den gewöhnlichen Asylen (Pauper-Asylnms) geschickt werden, und von diesen Asylen ans sollen diese Kranken, wenn sie auch noch so gefährlich würden, nicht mehr nach Broadmoor gobracht werden. Die Commissionäre erklärten jedoch, „dass eineAnsschliessung dieser krankenGefangenen aus dem Staats-Asyl nicht in der Absicht des Gesetzes liege und auch nicht in der Absicht, in welcher dieses Verbrecher-Asyl geschaffen wurde, damit die gewöhnlichenIrrenanstalten von den Criminal Lunat. befreit würden, die wegen ihres Verhaltens und ihrer schlechten Angewohnheiten keine passende Gesellschaft für gewöhnliche Geisteskranke sind und eine besondere Ueberwachnng und Behandlung nöthig haben." — Die „Criminal Lunatic Act von 1867" gibt dem Staats-Secretair die Macht, jeden Criminal Lunatic ganz oder bedingungsweise zu entlassen und enthält auch die Vorschriften für den Fall, wenn eine Entlassungsbedingung gebrochen wird, so wie das Verfahren, das einzuhalten ist, wenn die Strafzeit eines Criminal Lnnatic aufhört, bevor er so weit hergestellt ist, dass er entlassen werden kann und er dann nach einem Irren-Asyl geschickt werden muss. — Die folgende Tabelle, die ich ans dem 27. Jahresberichte der Commissioners in Lunacy zusammengetragen (Twenty seventh Report of the Commiss. in Lunacy to the Lord Chancellor 1873) gewährt eine Uebersicht über die Bewegung der Krankenzahl in Broadmoor während seines 10jährigen Bestehens:

Am 1. Januar:	1863.	1864.	1865.	1866.	1867.	1868.	1869.	1870.	1871.	1872.
war Bestand:	—	95.	309.	421.	440.	426.	461.	462.	460.	489.
Zugang während des Jahres:	99.	228.	135.	43.	75.	190.	32.	31.	77.	68.
Totalsumme während des Jahres:	99.	323.	444.	464.	515.	616.	493.	493.	537.	557.
Geheilt entlassen w. des Jahres:	1.	7.	10.	6.	7.	8.	6.	10.	17.	12.
Nicht geheilt entlassen, incl. die anders wohin gekommen:	3.	—	—	—	72.	140.	11.	10.	17.	28.
Todesfälle w. des Jahres:	—	7.	13.	18.	10.	7.	14.	13.	14.	9.
Der tägl. Durchschnitt w. des Jahres:	—	209.	395.	426.	433.	441.	462.	452.	483.	503.
Verhältniss der Heilungen zu den Zugängen w. des Jahres:	1,01	3,07	7,41	13,95	9,33	4,21	18,75	32,25	22,07	17,64
Verhältniss der Todten zur tägl. Durchschnittszahl w. des Jahres:	—	3,33	3,29	4,23	2,31	1,89	3,03	2,87	2,89	1,78

Im Jahre 1868 waren in Behandlung 616 und zwar 257 (188 M. 69 W.) wegen Capital-Verbrechen (Mord, Todtschlag, Raubmord) und 359 wegen anderer Verbrechen (Raub, Diebstahl, Brandstiftung u. drgl.) — Seit dem Eröffnen der Anstalt war die jährliche Sterblichkeit zu der täglichen Durchschnittszahl der Kranken 2,87 %, im letzten Jahr war sie nur 2 %. Am 1. Januar 1873 waren in Broadmoor 508, am Inspectionstage 510 Kranken in der Anstalt (413 M. und 97 W)., von diesen waren 269 M. und 72 W., also 341 geisteskranke Verbrecher und 144 M. und 25 W., also 169 geisteskranke Sträflinge. Die Zahl der Weiber hat sich in den letzten Jahren fast verdoppelt. Die Kranken werden regelmässig im Garten, auf dem Feld, in der Küche, bei der Wäsche, als Stubereiniger beschäftigt, andere mit Handwerksarbeit als: Schuhmacher, Schneider, Schmiede, noch andere mit Lesen und Schreiben, und die Weiber besonders mit Näharbeiten. — In den letzten Jahren ist der Restraint ganz abgeschafft worden, auf der Männerabtheilung kommen auf je 11 Kranke 2 Wärter und scheint die Einsperrung, Isolirung

(Seclusion) die einzige Strafe zu sein. Im Jahre 1870 sind hei den Männern 2099 und hei den Weihern 607 Einsperrungen vorgekommen, von den ersten sind 100 = 25 %, von den letzten 24 = 27 % eingesperrt worden. Im Jahre 1871 sind wegen Gewaltthätigkeit, Unfugs und höswillig gefährlicher Neigungen 2524 Einsperrungen hei 99 männlichen und 173 bei 13 weihlichen Kranken vorgekommen, und zwar waren von denjenigen Kranken, die noch nicht bestraft waren, also der Criminal Lunatics 31 Männer 377 mal und von den geisteskrank gewordenen Sträflingen, Insane Convicts, 68 Mann 2152 mal isolirt worden, also 9 his 10 mal mehr als hei den ersten. Bei den Weibern stellt sich heraus, dass 20 mal mehr Weiher wegen Gewaltthätigkeit aus der zweiten Klasse als aus der ersten eingesperrt sind. Von 84 Weihern sind üherhaupt nur 15 zu dieser Klasse gehörig, und von 410 Männern 156. Im Jahre 1872 zeigt sich eine erhebliche Ahnahme dieser Einsperrungen, es sind 65 M. und 13 W. eingesperrt worden und zwar die ersten 1353 mal und die letzten 130 mal. Aber auch in diesem Jahr, heisst es in dem Bericht, war unter den Convicts die Zahl der Einsperrungen erhehlich grösser als hei den unhestraften Geisteskranken. — Der Bericht der Commissioners für 1872 meint am Schlusse, dass die Männer-Ahtheilung vollbelegt sei und dass es sehr wünschenswerth wäre, wenn eine Einrichtung getroffen werden könnte, die geisteskranken Sträflinge aufzunehmen, deren es mehrere im Gefängniss Millbank giht. — Wir können die Mittheilung üher Broadmoor nicht schliessen, ohne ein Urtheil von Dr. Pelman üher diese Einrichtung anzuführen. „Ich war, meint dieser deutsche Irrenarzt, mit grossen Erwartungen nach Broadmoor gekommen und kam mit wesentlich andern Ansichten zurück. Die Idee, alle verhrecherische Irre auf einen Punkt zu vereinen, hat von vornherein etwas Bestechendes, jedenfalls wird jeder Anstalts-Direktor a priori dafür sein, solche Elemente aus seiner Anstalt fern zu halten. Man hat aher dahei ausser Acht gelassen, dass das Uehel, welches man an anderen Stellen vermeiden wollte, sich hier in einem Maasse protenzirt, welches fast jede Aufsicht unmöglich macht und aller Bemühungen spottet und ich glaube, man hat hier ein Experiment gemacht, wel-

ches zu ähnlichen Versuchen fernerhin nicht gerade ermuthigen dürfte.“ — „Die sittliche Grundlage der Anstalt, sagt der Anstaltsgeistliche in seinem Berichte für 1868, ist wesentlich verschlechtert worden durch die Einführung einer stets steigenden Anzahl von Verbrechern, welche während der Abbüssung ihrer Strafe irre geworden. Diese Leute haben zu ihrer ursprünglichen Verdorbenheit noch den schlechtesten Unterricht der Gefängnisse genossen, während ihnen häufig noch so viel Geisteskraft geblieben ist, um auf die Andern einen recht verderblichen Einfluss auszuüben. In den 20 Jahren, wo es meine Aufgabe war, in Gefängnissen und Anstalten zu wirken, habe ich Versunkenheit und Unglück nie in so verzweifelter Form gesehen, wie hier.“ — „Der frühere Direktor von Broadmoor, Dr. Meyer, verwirft bei der grossen Kostspieligkeit eines solchen Asyls — der Kranke kostet täglich 1 Thlr. — und bei den geringen Ergebnissen desselben, die Idee eines solchen Asyls ganz und gar, und was ich davon gesehen habe, meint Pelman, kann mich nur dazu führen, ihm beizustimmen.“ (Allg. Zeitschr. für Psych. 27. Bd. 1871. S. 183.) — Sollen solche Special-Asyle auch bei uns errichtet werden? und würden sie unserm Zweck entsprechen? Wir können diesen Asylen in dieser Form nicht das Wort reden. Wenn wir unserem Grundsatz treu bleiben und die Geisteskranken, die ein Verbrechen begangen, oder was dasselbe ist, die Verbrecher, die im geisteskranken Zustande die gesetzwidrige Handlung begangen haben, in eine Irrenanstalt — und wenn sie gefährlich sind, höchstens auf eine bestimmte Abtheilung in denselben schicken, so bleiben nur die in den Gefängnissen geisteskrank gewordenen Sträflinge übrig, und für diese Special-Asyle nach Art von Broadmoor errichten, dürfte Angesichts der grossen Bedürfnisse und Aufgaben, die der Staat noch für gewöhnliche Irre und für gesunde Gefangene zu erfüllen hat, ein grosser philanthropischer Luxus sein. Die Anforderungen der Billigkeit und der Gerechtigkeit gegen die in den Strafanstalten geisteskrank gewordenen Verbrecher lassen sich in vollem und praktischem Masse erfüllen, wenn diese, aus den Strafanstalten gebracht, in eigens eingerichteten und besonders geleiteten Asylen ver-

wahrt werden, die mit einer Irren- oder einer Gefangen-Anstalt im engsten Zusammenhange stehen.

Die Unterbringung geisteskranker Sträflinge in einer besondern Abtheilung einer Irren-Anstalt ist früher, wie wir gesehen haben, in Bethlehem und Fisherton-House in England in grossem Massstabe geschehen. In Belgien sind solche getrennte Verbrecher-Abtheilungen in den gewöhnlichen Irren-Anstalten gesetzlich vorhanden, aber auch hier sind verbrecherische Irre mit irren Verbrechern zusammen verwahrt. In Frankreich wird nach dem Gesetz von 1838 ein Gefangener, so wie ein nach der Anklage Verurtheilter, wenn er im Gefängniss irre wird, in das Departement-Asyl gebracht. Ist er daselbst wieder hergestellt, so kommt er bis zur Abbüssung der Strafe in das Gefängniss zurück; ist er aber nach Ablauf seiner Strafzeit noch nicht geheilt, so kann er entweder seiner Familie wiedergegeben, oder in ein anderes Asyl gebracht werden .... „In einzelneu Asylen gibt es noch besondere Abtheilungen für gefangene Irre, die aber ein wahrer Schandfleck (flétrissure) für diese Asyle sind.“ (Gazette Hebdam. 1868 Nr. 49; allg. Zeitschrift f. Psych. 1869, 26. Bd.) Bekannt ist diese Abtheilung in der alt berühmten Irrenanstalt Bicêtre zu Paris. Dieses Quartier de Sureté ist wie ein Isolir-Gefängniss eingerichtet nnd kann nur 25—30 Kranke aufnehmen. — „Es hat, meint Falret, für die Geisteskranken grosse Inconvenienzen, es gleicht viel zu sehr einem Gefängniss; es reicht kaum für 25—30 Kranke aus, die mehr der Zufall als das Bedürfniss einer specielleren Ueberwachung dort vereinigt, und man muss nur bedauern, dass Parchappe dieser Einrichtung in seinem Werk so viele Lobsprüche ertheilt.“ (L. c. S. 42) — Alle Uebelstände, die gegen die Unterbringung der geisteskranken Sträflinge in gewöhnlichen Irrenanstalten angeführt sind, lassen sich auch hier geltend machen. Neben den Nachtheilen für die andern Abtheilungen der Irren-Anstalt, neben dem Uebelstande, dass für sehr viele geisteskranke Sträflinge und namentlich für die einer Geistesstörung verdächtigen Gefangenen eine strengere Disciplin nothwendig wird, als eine Irrenanstalt sich in der Jetztzeit erlauben dürfte, wird sich immer der Missstand herausstellen,

dass die Gefangenanstalten nicht alle diejenigen Gefangenen, die aus curativen oder aus prophylaktischen Gründen der Strafhaft im engern Sinne entzogen sein sollen, wegschicken werden und nicht wegschicken können.

Mehr Erfolg versprechend, zweckmässiger und unvergleichlich besser durchführbar ist für unsern Zweck die Einrichtung besonderer Verbrecher-Irren-Anstalten, die für sich selbstständig verwaltet, mit einer grösseren Gefangen- oder Straf-Anstalt im Zusammenhange stehen. Auch für diese Art der fraglichen Einrichtungen liegen Erfahrungen vor aus Schottland und insbesondere aus Amerika.

In Schottland hatte eine 1855 zur Prüfung des Irrenwesens niedergesetzte Commission (cfr. Simon l. c. S. 206) den Grundsatz aufgestellt, dass ein Geisteskranker, der ein Verbrechen begehe, kein Criminal Lunatic sei. „Das Verbrechen dürfe nicht ihm, sondern denen zur Last gelegt werden, die mit seiner Obhut betraut, statt ihn dem sicheren Gewahrsam des Asyls anzuvertrauen, ihn frei herumlaufen liessen." Stellt sich bei der Untersuchung oder durch den Spruch der Geschworenen heraus, dass der Angeklagte geisteskrank sei, so ist dieser ein Criminal Lunatic und kann ihn die 1839 begründete oberste Gefängniss-Verwaltungsbehörde (General Board of Directors of Prison) anstatt ins Gefängniss auch in eine Irrenanstalt schicken. In dieselbe Kategorie von Criminal Lunatics wurden durch ein späteres Gesetz auch die im Gefängniss geisteskrank gewordenen Sträflinge gebracht. Von Seiten der Irrenanstalten wurden aber gegen diese Kranken so viel Klagen erhoben, dass der General Board beschloss, alle Criminal Lunatics in eine besondere Abtheilung des Central-Gefängnisses zu Perth unterzubringen. In diese Verbrecher-Irrenstation wurden von den Gerichtshöfen alle geisteskrank befundenen Angeklagten und die geisteskrank gewordenen Gefangenen auf Befehl der obersten Gefängnissbehörde geschickt, wenn die Strafzeit der letzteren noch über 3 Monate dauert, widrigenfalls sie im Gefängniss bleiben oder in ein gewöhnliches Irren-Asyl geschickt wurden. — Die Irren-Station, die 48 Personen (35 Männer und 13 Weiber) aufnehmen konnte, ist ein besonderes Gebäude, „das ursprünglich

zum Gefängniss diente und durch seine sehr vergitterten Fenster, seine eisenbeschlagenen Thüren auch an ein düsteres Gefängniss erinnert." Die Zellen boten wenig Bequemlichkeit, die Kranken waren ohne Beschäftigung, sie lagen faulenzend im Hofe umher. Es fehlte jede Trennung der Gefangenen nach Stand, Bildung und Reinlichkeit. Gegen einzelne Unruhige wurde ein sehr schwerer Restraint geübt (eiserne Kette an der Hand und um den Leib, eiserne Ringe an den Unterschenkeln etc.) Diese Zustände wurden von einer Aufsichts-Commission sehr getadelt. Die Kranken werden wie Verbrecher behandelt, sie entbehren die Einrichtungen, die für die Heilung, event. für die Erleichterung ihres Zustandes nothwendig seien. — Die Entlassung aus der Anstalt wurde so festgestellt, dass die vor Ablauf ihrer Strafzeit wiederhergestellten Verbrecher ins Gefängniss zurückgeschickt, die nicht Geheilten kurz vor dem Entlassungstermin in das frühere Localgefängniss gebracht, um von dort aus der Form nach entlassen, in der That aber auf Befehl des Generalprocurator's in einem Asyle sicher verwahrt zu werden. Die als geisteskrank befundenen Angeklagten bleiben bis zum Belieben der Krone im Asyle und können nur auf directe Erlaubniss des Staatsprocurators entlassen werden; diejenigen, die zur Zeit der That geisteskrank waren, bleiben auf Lebenszeit in der Anstalt oder werden durch den obersten Gerichtshof entlassen. Später wurde dem Staatsprocurator das Recht eingeräumt, solche Verbrecher anstatt nach Perth auch nach einem gewöhnlichen Asyle zu schicken. Auf weiteres Betreiben der Commissioners in Lunacy wurde 1861 die Irren-Abtheilung im Centralgefängniss Perth nur für geisteskrank gewordene Gefangene bestimmt. Die Commission spricht sich nicht für die Errichtung einer besonderen Anstalt für die geisteskrank gewordenen Sträflinge aus, weil die Zahl dieser Kranken zu klein ist und halten sie es nicht für rathsam, eine solche Irren-Station mit einem Gefängnisse zu verbinden. — In dieser Abtheilung waren 1858: 28 Kranke (22 M. und 6 W.), 1859: 29 Kranke (21 M. und 8 W.) Im Jahre 1866 wurden daselbst 8 männliche geisteskranke Verbrecher aufgenommen, die Zahl aller Kranken belief sich

auf 34 männliche und 12 weibliche, sie war seit dem vorigen Jahre um 10 gestiegen. Die Commissioners berichten, dass unter den Insassen dieser Abtheilung sich mehrere finden, die seit langer Zeit kein Symptom eines Irreseins zeigen, allein aus Furcht vor einem Rückfalle scheut sich der Arzt, die unbedingte Entlassung zu empfehlen und so währt die Haft ohne Aussicht auf Entlassung. Sie empfehlen diese Kranken auf bestimmte Zeit probeweise zu entlassen. (Ninth annual Report of the General Board of Commissioners in Lunacy for Scotland Edinburg 1867.) Im Jahre 1870 wurden 9 geisteskranke Sträflinge aus den Gefängnissen (4 M. 5 W.) in die Irren-Station des Strafhauses zu Perth eingeliefert (4 Diebe, 3 Mörder, 1 Kindsmörderin.) Der Bericht tadelt mit Bitterkeit die Ungerechtigkeit, dass Verbrecher, die zur Zeit der That geisteskrank waren, selbst wenn sie genesen sind, dennoch wider alles Gesetz during Her Majesty's pleasure in der Irren-Station zurückbleiben und zwar desshalb, weil Niemand es wagt, sie für nicht mehr gefährlich zu erklären, eine Härte, die gegenüber unglücklichen Müttern, die ihr Kind in einem Anfalle von puerperalem Irresein umbrachten, entsetzlich ist. — Sind Kranke, die in der Strafanstalt irre wurden, genesen, bevor sie ihre Strafzeit abgebüsst haben, so kommen sie in das Gefängniss zurück, ist aber ihre Strafzeit abgelaufen, ehe sie genesen sind, so behält man sie, wenn ihr Verbrechen kein schweres war, in den Irrenanstalten ihres Heimathsbezirks, andernfalls bleiben sie in der Irren-Station Perth bis zur Genesung oder zum Tode. — Der weitere Bericht über die Anstalt lautet günstig. Restraint wird nur noch auf der Männerabtheilung gebraucht, um impulsive Ausbrüche von Wuth und Gewaltthätigkeit zu verhüten. (Thirteenth Report etc. etc. 1871.)

In den einzelnen Staaten Nord-Amerikas wurden die in den Gefängnissen geisteskrank gewordenen Sträflinge meist in die Irrenanstalt geschickt, häufig aber auch in den Gefängnissen bis zum Strafende belassen. Die Directoren der Anstalt weigerten sich, diese geisteskranken Verbrecher aufzunehmen; „die Irrenanstalten seien kein Ort, um Verbrecher zu bewahren.“ Im Staate Massachusets sprach sich 1854

eine zur Prüfung der Verhältnisse der Irren im ganzen Staate niedergesetzte Commission gegen dio Aufnahme der in den Gefängnissen geisteskrank gewordenen Sträflinge in dio Irrenheilanstalten aus. Später wurdon diese Kranken von hier aus nach der Verhrecher-Irren-Station von Auburn im Staate New-York geschickt. In diesem Staate wurde nämlich 1855, nachdem auch dort dieselben Klagen und Beschwerden gegen die geisteskranken Verhrecher in den Irrenanstalten erhoben wurden (cfr. Simon l. c.), gesetzlich festgestellt, dass die in den Irrenanstalten vorhandenen Criminal lunatics und solche geisteskranke Sträflinge, die für die Gefängnissdisciplin ungeeignet sind, in einem dor Staatsgefängnisse behandelt und verwahrt worden sollten. „Die Gefängniss-Vorstände schienen diesem Gesetz nicht sehr günstig, sie behielten die neuen Fälle in den Gefängnissen und die älteren blieben in den Irrenanstalten.“ Im Jahro 1857 wurde neben dem Gefängniss Auburn das noue Central-Asyl errichtet und 1859 als State Lunatic Asylum for Insane Criminals eröffnet. In den Staaten Ohio, Rhode-Island, Connecticut wurde von den Gesetzgebungen gleichfalls dio Unterbringung der geisteskrank gewordenen Verbrecher in mit dem Staatsgefängniss in Verbindung stehenden Verbrecher-Irren-Anstalten beschlossen. — In ihrer 19. Jahressitzung erklärten die amerikanischen Irrenärzte in Pittsburg, dass Geisteskranke, schwere Verbrecher nicht in öffentliche Irrenanstalten gehören, und dass diesen selbst, wenn sie wieder geheilt sind, nicht die Freiheit wieder gegeben werden dürfe. (Allg. Zeitschr. f. Psych. 1868 S. 232.) Das ursprünglich nur zur Aufnahme von männlichen geisteskranken Gefangenen bestimmte Asyl ist in der jüngsten Zeit erweitert worden, da ein Gesetz von 1869 auch Angeklagte, die während der Untersuchung geisteskrank befunden worden, und auch geisteskrank gewordene weibliche Sträflinge in dieses Asyl zu schicken berechtigt. Der gesetzgebende Körper bewilligte zum Ausbau der Anstalt 25000 Dollar und die nunmehr seit 1872 vollständig erweiterte Anstalt kann jetzt bequem 80 Kranke aufnehmen; das Gebände ist 3stöckig, hat 145' Länge und 40' Tiefe und ist mit Comfort ausgestattet. Das Gesetz vom 17. Mai 1869 bestimmt, dass Personen,

die wegen Mords, Mordbrennens oder wegen eines Mordversuchs angeklagt und wegen Geisteskrankheit freigesprochen sind, von dem Gerichtshof sorgfältig untersucht werden und im Falle die Geistesstörung als eine andauernde befunden wird, in einer Staats-Irren-Anstalt odor in dor Verbrecher-Irren-Anstalt in Auburn ganz nach der Entscheidung des Gorichtshofes in sicherem Verwahrsam bleiben sollen. Wird ein wegen Mordes etc. Bestrafter geisteskrank, so soll der Richter eine Commission von 2 oder mehreren Aerzten, dem Staatsanwalt, und wenn es nöthig ist, selbst eino Jury einberufen und wenn er als geisteskrank befunden wird, soll dor Richter ihn aus dem Gefängniss in eino Staats-Irren-Anstalt oder nach dem Verbrecher-Irren-Asyl nach Auburn schicken, woselbst er bis zu seiner Wiederherstellung verbleibt. In diesem letztern Falle wird der Genesene in's Gefängniss zurückgeschickt. Auch kann der oberste Gerichtshof alle wegen Mordes angeklagten und wegen Geistesstörnng in einer Staats-Irren-Anstalt untergebrachten Verbrecher auf den Antrag des Vorstandes der Irren-Anstalt nach der Verbrecher-Irren-Station in Auburn überbringen lassen. (Twelfth annual Report of the Superintendent of the State Criminal lunatic asylum at Auburn 1871.) Der Director der Anstalt, Dr. Wilkie, dem ich die neuesten Berichte über diese Anstalt verdanke, beklagt, dass der Staat nur die Geisteskranken, die die schwersten Verbrechen begehen, in das Asyl schicke, dass er auf diese Weise den Mörder etc. beschützt und sich um die weniger gefährlichen geisteskranken Verbrechor gar nicht kümmere. Diese können nur vom Gefängnisse aus in das Asyl kommen, so dass die unschuldigen und sittsamen Geisteskranken in den andern Irrenanstalten von der Gesellschaft nicht befreit werden, die ihr Gefühl beleidigt (Thirteenth annual Report 1872.) — Ueber die Bewegung in der Bevölkerung der Anstalt seit ihrer Eröffnung gibt die folgende Tabelle näheren Aufschluss. (14. Jahresbericht S. 5.)

	Jahr	Zugang	Die ganze Bevölkerungszahl	Entlassen geheilt	Entlassen ungeheilt	Entlassen gestorben	Bestand
Sept. 30.:	1859	55	55	—	4	—	51
"	1860	14	65	2	8	—	55
"	1861	30	85	2	10	4	69
"	1862	27	96	8	6	1	81
"	1863	10	91	6	4	2	79
"	1864	6	85	7	7	—	71
"	1865	9	80	3	1	3	73
"	1866	4	77	3	—	3	71
"	1867	11	82	2	1	2	77
"	1868	14	91	9	3	3	76
"	1869	23	99	9	6	5	79
"	1870	17	96	9	24	3	60
"	1871	30	90	6	8	2	74
"	1872	31	105	10	3	5	87
"	1873	22	109	11	8	4	86

Im Jahre 1873 war die ganze Bevölkerung der Anstalt 109, die grösste Krankenzahl zu gleicher Zeit war 97. In diesem Jahre sind 22 zugegangen und davon waren 19 aus den Gefängnissen (15 M. und 4 W.). Von diesen 19 litten 2 an acuter, 9 an chronischer und 1 an periodischer Manie, 3 an Melancholie und 4 an Dementia. Unter den Entlassenen sind 2 mit einbegriffen, die durch die Flucht entkommen sind. Seit Eröffnung der Anstalt sind in dieselbe 303 Mann aufgenommen. Von 276 aus den Gefängnissen Eingelieferten waren 14 Simulanten und 12 wurden zurückgeschickt. Von den übrig bleibenden 250 waren 54 schon geisteskrank als sie in's Gefängniss kamen, 15 hatten schon vor dem Eintritt in's Gefängniss einen Anfall von Geistesstörung überstanden und eine grosse Anzahl von ihnen ist kurze Zeit nach ihrem Strafantritt in's Asyl geschickt worden, ohne dass man über ihr früheres geistiges Verhalten Genaueres weiss. Von denen, die schon geisteskrank in's Gefängniss eingeliefert sind, waren 37 Verbrecher gegen das Eigenthum und 17 gegen Personen, von den ersten waren 7 Mordbrenner und von den letzten 7 Mörder. Es scheint, meint Dr. Wilkie, dass ein Viertel der von den Gefängnissen in's Asyl geschickten Kranken als unzurechnungsfähige Menschen verurtheilt und bestraft sind. Er will diese Ungerechtigkeit nicht dem parteiischen Spruche

der Gerichtshöfe zuschreiben, sondern dem Umstande, dass zu Zeiten, wo ein schweres Verbrechen die Bevölkerung aufregt und Wiedervergeltung verlangt, das richterliche Urtheil sich nicht leicht vom öffentlichen Willen lossagen kann. Zu solchen Zeiten geschieht Verbrechern, die unter dem Drange einer geistigen Oppression leiden, oder die moralische Idioten sind, viel eher Unrecht, als dass ein Schuldiger unter der Annahme von Geistesstörung freigesprochen würde, was ja sonst vorkommt, wenn das öffentliche Urtheil ruhig und nicht voreingenommen ist. — Dr. Wilkie macht darauf aufmerksam, dass unter den geisteskrank gewordenen Sträflingen sehr viele jüngere Leute sind, die zu sehr langer Strafzeit verurtheilt waren. Man sollte jungen Verbrechern durch zu lange Strafen nicht alle Hoffnung und alles Streben nehmen, man sollte ihnen durch gute Führung die Möglichkeit einer Strafabkürzung gewähren. Er beklagt, dass viele von den Kranken als gefährliche Irre in der Anstalt lange verbleiben müssen, weil die Gefahrlosigkeit bei dieser Art von Geisteskranken sich ausserordentlich schwer voraussehen lasse; in der Anstalt halten sie sich bei der Regelmässigkeit der Lebensweise, bei der immerhin strengen Hausdisciplin ruhig und gut, aber in der Freiheit ändern sie nicht selten durch Excesse, durch beunruhigende Einflüsse und Einwirkungen verschiedenster Art ihren bisherigen Charakter. Er beklagt ferner, dass die Geisteskranken aus den Gefängnissen nicht frühzeitiger in's Asyl geschickt würden, da ja die frühzeitige Behandlung bekanntlich immer viel mehr Aussicht auf Heilung gewährt. Um die Simulation von Geisteskrankheit unter den Gefangenen zu verhüten, schlägt Wilkie vor, dass die Zeit, die der Kranke in der Irrenanstalt zubringt, nicht von der Strafzeit abgerechnet werden solle; der Gefangene wird sich alsdann hüten, Geisteskrankheit zu erdichten. Das Gesetz, meint er mit Recht, hebt während der Geistesstörung jede Strafe auf und folglich kann diese Zeit auch nicht auf die Strafzeit angerechnet werden.

Wir haben uns bei dem in fremden Staaten gesetzlich eingerichteten Verfahren in Betreff der Unterbringung geisteskranker Verbrecher des Ausführlichsten aufgehalten, weil wir durch die Einzelheiten in diesen Einrichtungen und

in deren Ergebnissen die gewünschten Anhaltspunkte für unsere Aufgabe zu gewinnen hofften. Solcher Anhaltspunkte im positiv nachahmungswerthen wie im negativen Sinne lassen sich allerdings mehrere aufstellen und als Grundanschauungen betrachten. Wir können aus dem anerkannten Bedürfniss — und das gerade in denjenigen Ländern, wo die Bestrebung für die Reform des Gefängnisswesens, wo humaner Sinn für den gefangenen Menschen von je her eine gewichtige Stelle in den öffentlichen philantropischen Interessen einnahm, — und der getroffenen Abhilfe der verschiedensten Art das als zweifellos thatsächlich hinstellen, dass es sich nicht mit den Grundsätzen der Billigkeit und Menschlichkeit vereinigen lässt, Geisteskranke in den Gefängnissen unter der strengen Zucht der Strafvollstreckung weiter zu belassen, dass es sich gebietet, die Strafe aufzuheben und die Kranken so früh als möglich in einer Anstalt zu verwahren, wo sie die Möglichkeit einer Heilung und die Sicherheit einer bessern Existenz finden. Wir können aus den Protesten und Remonstrationen von Seiten der Irren-Asyle, von Seiten der Commissioners in Lunacy und durch die Anerkennung derselben von Seiten der Gesetzgebung ersehen, dass die Aufbewahrung der geisteskrank gewordenen Verbrecher in den gewöhnlichen Irrenanstalten zusammen mit den andern Geisteskranken als ein Unrecht gegen diese und als unzweckmässig angesehen wird, und dass es desshalb nothwendig wird, die geisteskranken Sträflinge in eigenen Verbrecher-Irren-Asylen, seien sie Special-Asyle wie Broadmoor oder Dundrum, oder in Verbindung mit andern Gefangenanstalten wie Perth oder Auburn, unterzubringen. Wir haben aus diesen Mittheilungen die vielfachen und gerechten Klagen darüber gehört, dass die Criminal Lunatics zu Unrecht allein wegen ihrer Gefährlichkeit und aus Sicherheitsmassregeln wie die geisteskrank gewordenen Sträflinge behandelt werden. Wir können dieser Ansicht in vollster Ueberzeugung und um so mehr beistimmen, als sie wohl die allgemein gültige in Deutschland sein dürfte. Derjenige, der im geisteskranken Zustande ein Verbrechen begeht, kann nicht bestraft werden, weil er kein Verbrecher, sondern ein Geisteskranker ist und folglich ge-

hört er auch nicht dahin, wo Bestrafte oder Gefangene sind, selbst wenn auch diese geisteskrank sind. Jene gehören in eine Irrenanstalt, auf eine besondere Abtheilung derselben, wenn sie der Disciplin und der Anstalt im Ganzen gefährlich sind, und diese müssen in einer besonderen Anstalt untergebracht werden, die weit entfernt, ein Gefängniss zu bleiben, doch aus Zweckmässigkeitsgründen neben oder bei einer Gefangenanstalt zu errichten sind.

Die Gründe, die uns dieser Art von Verbrecher-Irren-Asylen nach Art von Auburn das Wort reden lassen, sind solche, die sich aus dem täglichen Bedürfniss in den grossen Strafanstalten ergeben und die diesem die gewünschte Abhilfe gewähren. Denken wir uns in kleineren Staaten ein und in grösseren zwei oder mehrere solcher Verbrecher-Irren-Asyle bei einer oder mehreren Gefangen- oder Straf-Anstalten errichtet, so kann von Hause aus durch eine Verwaltungsmassregel und besser noch durch ein Gesetz jeder Verurtheilte, dessen Zurechnungsfähigkeit bei der That zweifelhaft gewesen, in diese Gefangenanstalt geschickt werden, um bei dem leisesten Verdacht einer auftretenden Geistesstörung in die Irren-Abtheilung verlegt zu werden. Neben der Abtheilung für gesunde Sträflinge und neben dem eigentlichen Irren-Asyle kann eine dritte Abtheilung vorhanden sein, in welcher neben angemessener Beschäftigung die Disciplin milder, die Behandlung mehr nachsichtig und schonend sein muss und in diese sollen alle diejenigen Gefangenen aus den andern Gefängnissen geschickt werden, die wir aus prophylaktischen Gründen der strengen Gefängnisszucht entziehen wollen. Hierher könnten auch diejenigen Verurtheilten gebracht werden, denen bei dem Abmessen des Strafmasses in dem zweifelhaften Gemüthszustande eine verminderte Zurechnungsfähigkeit und ein Milderungsgrund anerkannt worden. In der Milderung der Strenge des Strafvollzuges würde diesen Verurtheilten gegenüber ein grösseres Mass von Gerechtigkeit liegen als darin allein, dass die Strafzeit herabgesetzt und diese bei der vollen Strenge der Strafvollstreckung verbüsst würde. In diese Abtheilung können ferner alle diejenigen aus den andern Gefängnissen geschickt werden, deren See-

lenstörung in Paroxysmen auftreten, sowie diejenigen endlich, die von einer acuten Seelenstörung in andern Anstalten genesen sind, um event. später wieder in die Abtheilung für Gesunde versetzt zu werden. In die Irren-Abtheilung müssen alle ausgesprochenen Fälle von Irresein, von heil- und unheilbarer Geistesstörung aus den andern Straf-Anstalten geschickt werden, und auch alle diejenigen Fälle, bei denen der Geisteszustand noch zweifelhaft, die Diagnose noch nicht ganz sicher gestellt ist. Schon auf den blossen Verdacht hin können solche Sträflinge in diese Gefangen-Anstalt transportirt werden. Die Sicherheit, dass nicht zu viel Simulationen vorkommen werden, ist, abgesehen von der an und für sich nicht allzugrossen Zahl derselben, dadurch verbürgt, dass der Betrüger jeden Augenblick in die gewöhnliche Sträflings-Abtheilung verlegt werden kann — sie kann auch noch dadurch mehr gewährleistet werden, dass nach dem oben angeführten Vorschlag des Dr. Wilkie von Auburn, die in der Irren-Station zugebrachte Zeit nicht von der Strafzeit abgerechnet wird. Diese Massregel liesse sich auch noch dahin modificiren, dass bei wirklich Geisteskranken das Gesetz einen Erlass der Strafzeit durch eine besondere Ermächtigung der obersten Justizbehörde zugesteht. — In dieses Asyl und in diese Gefangen-Anstalt könnten schon alle diejenigen Gefangenen aus den andern Anstalten geschickt werden, bei denen ein psychophatisches, ein prädisponirendes, selbst ein hereditäres Moment sich ermitteln lässt, sowie auch die auf Lebenszeit oder zu sehr langer Strafzeit verurtheilten schweren Verbrecher aus Leidenschaft für die erste Zeit der Gefangenschaft, wo eine Sturmperiode heftigster Reaction eine gewisse Schonung und Milderung der Strafe nothwendig macht. Auf diese Weise würden viele Seelenstörungen in den Gefangenanstalten verhütet werden — und diese Prophylaxis ist, wie Gutsch in seiner jüngsten Arbeit über diesen Gegenstand hervorgehoben, (allgem. Zeitschrift für Psychiatrie 1873 Bd. 30) ein Hauptvorzug dieser Verbrecher-Irren-Asyle. Dann werden die ausgebrochenen Psychosen, weil sie bedeutend früher in Behandlung kommen, auch schneller und sicherer heilen, und endlich würden die Gefängnisse nicht mehr im grellen Wi-

derspruche zur Billigkeit und Humanität eine Reihe von Geistesgestörten unter der erdrückenden Wucht einer eisernen Disciplin zu verwahren brauchen; die vielen ungerechten Strafen gegen diese Unglücklichen werden aufhören und auch die Störungen und Misshelligkeiten, die diese Gefangenen der allgemeinen Hausordnung und insbesondere auf der Kranken-Abtheilung der Anstalt verursachen. — Eine Verbrecher-Irren-Station in Zusammenhang mit einer grossen Straf-Anstalt empfiehlt sich aus zahlreichen Gründen der leichtern practischen Ausführbarkeit. Wir können in diesem Sinne den Ausspruch eines hochgefeierten deutschen Irren-Arztes anführen: „Die event. relative Verbindung mit den grossen Straf-Anstalten, meint Damerow, der diese getrennten Asyle im Allgemeinen nicht gern zugiebt, dürften übrigens doch wohl vorzuziehen sein in Rücksicht auf die relativen Zu- und Angehörigkeits-Verhältnisse der irren Sträflinge, wegen der Vereinfachung des Geschäftsganges, der leichteren, bequemeren und sicheren Aus- und Durchführung der Anordnungen in Betreff der Belassung in der Straf-Anstalt, Versetzung in die Irren-Abtheilung, Rückversetzung in die Strafanstalt, Entlassung aus derselben, ihrer anderweitigen Unterbringung, sowie in Rücksicht auf die dadurch gegebene Concentration und Beherrschung des vollständigen Materials zur Feststellung und Sicherung der Grenzen und zur gründlichen allseitigen Cultivirung des hier so nahe gelegten Gebietes der Irren- und Rechtspflege, Erkenntniss und Beurtheilung.“ (l. c.) —

Die Verbrecher-Irren-Station muss ausserhalb der Mauern der Straf-Anstalt liegen, sie muss unter der Verwaltung eines psychiatrisch gebildeten Arztes stehen und darf, nach den Grundsätzen eines Irren-Asyls eingerichtet, von einem Gefängnisse nur so viel an sich haben, als die Rücksicht auf den Charakter dieser Kranken unbedingt nothwendig ist. Die Beschäftigung der Kranken, womöglich im Freien, Verpflegung und Zerstreuungen, die Eintheilung der Kranken nach Geschlecht, Verhalten, Krankheitsart etc. in besonderen Abtheilungen ergeben sich von selbst. — Da ein grosser Theil der einer Geistesstörung verdächtigen, geisteskrank gewesenen, oder imbecilen Gefangenen in der gewöhnlichen Sträflings-

Abtheilung dieser Anstalten oder in der gewünschten besondern Abtheilung derselben sehr wohl untergebracht ist, so bleibt für das eigentliche Irren-Asyl nur ein Theil übrig, der nach unserer Schätzung höchstens 1 % der Gefängnissbevölkerung betragen wird. In den unter dem Ressort des Ministeriums des Innern in Preussen stehenden Straf- und Gefangen-Anstalten waren im Jahre 1870 täglich 27,483 Personen detenirt (4285 Weiber) — die Zahl der Gefangenen wird jetzt nach dem neuen Strafgesetz geringer sein — und es würden diese und die geisteskranken Gefangenen aus den Straf-Gefängnissen (im Gegensatz zu Zuchthäusern) sehr wohl in 3 Irrenstationen, je 1 für die östlichen, westlichen und mittleren Provinzen, untergebracht werden können.

Ob die zu Gefängnissstrafe verurtheilten und geisteskrank gewordenen Gefangenen mit den aus den Zuchthäusern stammenden geisteskranken Verbrechern zusammen unterzubringen seien, kann freilich Gegenstand einer rechtlichen Erwägung sein, indessen dürfte dem wohl wenig entgegenstehen, wenn man erwägt, dass die Verbrecher-Irren-Station kein Strafhaus und die in derselben untergebrachten Individuen keine Gefangenen sind, an denen eine Strafe vollstreckt wird, sie sind Kranke, bei denen das frühere Verbrechen und die für dasselbe festgesetzte Bestrafung nicht mehr massgebend sind. Der Vermengung dieser Gefangen-Kategorien in der Verbrecher-Irren-Station kann um so weniger Etwas im Wege stehen, als ja bis jetzt die schwersten Verbrecher, sobald sie geisteskrank geworden, aus den Zuchthäusern heraus in die gewöhnlichen Irrenanstalten gebracht werden, in die Gesellschaft von ganz unschuldigen und unbescholtenen Geisteskranken.

In diese Verbrecher-Irren-Asyle werden nur Gefangene von einem nicht allzukurzen Strafmass eingeliefert werden können. Ob der im Asyl detenirte geisteskranke Sträfling mit dem Ablauf seiner Strafdauer, auch wenn er nicht geheilt ist, entlassen werden soll? Da der Geisteskranke in dem Verbrecher-Asyl aufgehört hat, Gefangener zu sein und die Strafen mit seinem Eintritt in das Asyl gleichzeitig aufhört, so kann er nur wie ein Geisteskranker in einer Irrenanstalt angesehen werden. Seine Entlassung aus dem Asyl kann

sich nicht nach dem Ablauf der Strafzeit, sondern nach seinem Zustande, nach seiner Gefährlichkeit und Heilbarkeit richten. Im Falle der Unheilbarkeit kann er im Asyl verpflegt, event. wenn er ungefährlich ist auch seiner Familie übergeben werden. Im Genesungsfalle wird der Gefangene, wenn die Strafzeit abgelaufen oder diese ihm erlassen ist, selbstverständlich der Freiheit wiedergegeben.

Mit der Errichtung von Verbrecher-Irren-Asylen im Zusammenhange mit Gefangen-Anstalten glauben wir allen sich darbietenden Schwierigkeiten in der Behandlung und Unterbringung geisteskranker Sträflinge zu begegnen; in dieser Anstalt, die eine Abtheilung für vollkommen geistesgesunde resp. geheilte Gefangene, eine Abtheilung für Zweifelhafte, Verdächtige, Imbecile als Beobachtungs-Station und endlich eine Abtheilung für wirklich Kranke, heilbare und unheilbare enthält, werden alle Elemente aus den Gefangen-Anstalten vereinigt sein, die, für die Gefängniss-Zucht untauglich, Schonung und Heilung bedürfen. Nur die in der ersten Zeit der Haft, insbesondere auch in der Zelle auftretenden, bald vorübergehenden psychischen Störuugen werden in den gewöhnlichen Straf- und Gefangen-Anstalten behandelt werden müssen, und ist darauf zu sehen, dass auch hier die geeignete Localität, ein geeignetes Wartepersonal und alle andern Mittel zur Behandlung von Geisteskrankheiten vorhanden seien. — Die Errichtung solcher Verbrecher-Irren-Asyle würde die mindestens sehr erschwerte Durchführung der Unterbringung von geisteskranken Gefangenen je nach dem Stadium und Charakter der auftretenden Geistesstörung bald in gewöhnlichen Irrenanstalten, bald in Irrenstationen der Gefangen- und Strafanstalten, und endlich auch in eigenen Verbrecherasylen, wie in jüngster Zeit v. Krafft-Ebing gewünscht (Friedreich's Blätter für gerichtliche Medicin 24. Jahrg. 1873. S. 306) und wie wir selbst bei einer früheren Gelegenheit in ähnlicher Weise vorzuschlagen uns erlaubt haben. (Baer: die Gefängnisse, Strafanstalten nnd Strafsysteme etc. Berlin 1871) erheblich vereinfachen und zweckmässiger gestalten.

Hoffen wir, dass ein baldiges, ebenso nothwendiges, als

längst ersehntes Irren-Gesetz in Deutschland. die Lücken unseres Strafgesetzes (§. 51: Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war), wie das ebenso wichtige und unentbehrliche Strafvollzugs-Gesetz die Lücke des dahin gehörigen §. 368 der deutschen Strafprozess-Ordnung (§. 368 des Entwurfs der deutschen Strafprozess-Ordnung: Verfällt ein zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilter in Geisteskrankheit, so ist die Strafvollstreckung auszusetzen, oder wenn sie schon begonnen hat, zu unterbrechen) ausfüllen wird, indem es die Art und das weitere Verfahren bei der Unterbringung verbrecherischer Irren und geisteskrank gewordener Sträflinge des Genauern regelt und festsetzt. —

II.

„Wie sollen gebrechliche, zu längerer Strafe verurtheilte Gefangene untergebracht werden?“

Beim Strafvollzuge in jeder gut organisirten Gefangen- oder Straf-Anstalt wird auf die Arbeitsleistung des Gefangenen ein grosser Werth gelegt. Von allen Mitteln, die bei der Strafvollstreckung in Anwendung kommen, ist das zwangsweise auferlegte Quantum einer zu leistenden Arbeit das gerechteste und zugleich das wohlthätigste, vorausgesetzt dass gebührliche Rücksicht auf die Individualität des Gefangenen genommen wird. Die Arbeit ist für den Gefangenen nothwendig und unentbehrlich, sie ist das sittlichste aller Zuchtmittel, sie gewährt ihm Zerstreuung und Unterhaltung und schützt ihn vor einem vor- und unzeitigen Dahinsiechen des Körpers und Geistes. In jeder Gefangenanstalt giebt es jedoch ausser denen, die wegen einer derzeitigen Krankheit auf der Lazareth-Abtheilung der Anstalt sich befinden, eine Anzahl von Gefangenen, die nicht die Arbeit zu leisten im Stande sind, die gesetzmässig von ihnen verlangt werden kann. Unter den Gefangenen befindet sich eine nicht kleine Zahl, die nicht ganz arbeitsfähig sind und von diesen wird

mit der Zeit ein Theil, ganz abgesehen von den mit Fehlern und Gebrechen behafteten, ganz abgesehen von den Altersschwachen, Erblindeten, Krüppeln etc. nach einer längeren Haftzeit ganz arbeitsunfähig. Die eigentlichen Gewohnheitsverbrecher — und wiederum vorzugsweise die aus dem Proletariat grösserer Städte sich neu rekrutirenden Insassen der Gefängnisse — sind schon im Alter der besten Mannesblüthe körperlich so heruntergekommen, so vorzeitig gealtert und abgenutzt, dass ein grosser Theil derselben nur relativ arbeitsfähig ist. Die Lebensweise dieser Individuen in der Freiheit und ihr häufiger Aufenthalt in den Gefangen- und Strafhäusern ist nicht darnach angethan, den Körper zu voller Kraft zu entwickeln. Von den in das Gefängniss eingelieferten Gefangenen — und hier sind es wieder ganz besonders die jugendlichen und vielfach bereits bestraften jungen Verbrecher — sind viele blutleer, schlecht genährt und mit Krankheitsanlagen oder mit bereits ausgesprochenen krankhaften Veränderungen in Lungen-, Herz- und anderen Organen behaftet, bei vielen sind noch Ueberreste überstandener constitutioneller Krankheiten vorhanden und bei anderen ist die ganz körperliche Entwickelung so erheblich zurückgeblieben, dass sie nur zu den leichtesten Arbeiten in der Anstalt verwendet werden können. Von 1596 im Jahre 1873 in das Strafgefängniss bei Berlin (Plötzensee) eingelieferten Gefangenen, die ich nach dem Grade ihrer Gesundheit bei der ersten Untersuchung mit Nr. 1 als gesunde und völlig arbeitsfähige, mit Nr. 2 als schwächliche, kränkliche, mit einer nachweislichen Krankheit behaftete und nur relativ arbeitsfähige, mit Nr. 3 als Sieche, Krüppel etc. andauernd arbeitsunfähige bezeichnet habe, war 1144 = $71_{,74}$ % arbeitsfähige (Nr. 1), 442 = $27_{,69}$ % relativ arbeitsfähige (Nr. 2) und 10 = $0_{,57}$ % als ganz arbeitsunfähige. In Anstalten mit langer Strafzeit, wie in den Zuchthäusern wird die Zahl dieser nur theilweise Arbeitsfähigen eine noch grössere, weil die Arbeitsfähigkeit bei der relativen Schwere der Zuchthausstrafe mit der Haftzeit abnimmt. Solche Gefangene bedürfen hin und wieder eine Erholung, sie müssen eine Zeit lang von ihrer Arbeit fortgenommen werden, um bei einer bessern

Verpflegung, leichterer Beschäftigung oder gänzlicher Ruhe neue Kräfte zu gewinnen. Dasselbe ist mit den nach schwerer Krankheit Genesenen der Fall; diese können auch nicht vom Lazareth aus gleich in die volle Arbeit eintreten und ein weiterer längerer Aufenthalt im Lazareth selbst ist weder für sie noch für die wirklich Kranken wünschenswerth. Diesen Gefangenen wird es zu schwer, sich der Hausordnung zu fügen, sie können nicht des Morgens so früh aufstehen wie die andern, die Betten und Stuben reinigen, anhaltend sitzen oder zur bestimmten Stunde und vielleicht gar im bestimmten Schritt mit den anderen spazieren gehen u. s. w. Sie passen nicht in die Abtheilung für gesunde und noch viel weniger in die für kranke Gefangene. Sie sind nicht Gegenstand einer ärztlichen Behandlung, weil sie nicht krank sind, sie füllen unnützerweise die Lazarethräume aus, langweilen sich dort und bilden den eisernen Bestand für die Kranken-Abtheilung. Auf der Arbeiter-Station werden diese siechen, arbeitsunfähigen durch die lange Haft und Arbeit heruntergekommenen immer elender, sie sind die stehenden Gäste bei der Vorführung zum Arzte, sie werden nicht selten von diesem und noch mehr von den andern Beamten verkannt, und sind ein Gegenstand des Aergernisses für den Arbeitsbetrieb und die Verwaltung. Sie quälen sich so lange hin, und werden so lange hin gequält, bis sie endlich doch in's Lazareth kommen, um es nicht mehr zu verlassen. So hatte Moritz im Jahre 1860 in den Strafanstalten zu Graudenz unter 1445 Gefangenen 42 solche Personen, von denen 1 schon seit 4, 7 seit 2, 10 seit 1 und 10 seit einem halben Jahre bereits im Lazareth waren — und von denen 22 noch bis zu 3 Jahren, 10 bis zu 8, 4 bis zu 19 und 2 Gefangene, die 24 und 32 Jahre alt waren, hatten sogar ihr Lebensende im Lazareth unbeschäftigt zuzubringen (Moritz: Einige Bemerkungen über Beschäftigung und Gesundheitspflege der Gefangenen etc. Berlin 1860. Hirschwald. S. 2.) „Solche Personen, klagt dieser Gefängnissarzt, treiben nur um der Langweile zu entgehen, allerlei Thorheiten und stören die Ruhe wirklich Kranker, zumal sie, zumeist unnütze Subjekte, zur Krankenwartung nicht benutzt werden können, zu der sie auch meist körper-

lich nicht geeignet sind. Auch gehören hierher Epileptische und Geisteskranke."

Es ist keine Frage, dass für diese erschöpften, heruntergekommenen, siechen Gefangenen, sowie für einen Theil der chronisch Kranken in gewissen Stadien ihres Leidens (Phthisiker, nach Apoploxie Gelähmte, mit Fussgeschwüren behaftete etc. etc.) für Reconvalescenten nach schweren Krankheiten und endlich für die durch Fehler und Gebrechen ganz arbeitsunfähigen Gefangenen, ein Verwahrsam geschaffen werden muss, in dem eine minder strenge Hauszucht, eine leichtere Arbeit und, wenn nöthig, auch eine bessere Verpflegung gewährt wird. Hier soll der Gefangene sich wieder erholen und kräftigen, so dass er wieder auf die Arbeits-Station geschickt werden kann und beim Ablauf der Strafzeit als arbeitsfähig entlassen wird.

Sollen solche Siechen-Krüppel-Invaliden-Abtheilungen in jeder einzelnen Anstalt existiren oder soll auch hier centralisirt werden, so dass die Arbeitsunfähigen aus den andern Anstalten dorthin geschickt würden? Wir halten bei der Art, wie in deutschen Gefangenanstalten die Strafe vollstreckt und das Arbeitsprincip in Ausführung ist, eine Central-Anstalt für invalide Gefangene für überflüssig, dagegen eine Invaliden-Abtheilung in einer jeden grössern Gefangen- oder Strafanstalt für unbedingt nothwendig, aber für auch vollkommen ausreichend.

Invaliden-Gefängnisse im Sinne von Central-Anstalten und in systematischer Weise geregelt sind nur in England vorhanden. Unseres Wissens ist das eigentliche Wesen dieser Invalid-Prisons bei uns in Deutschland so wenig gekannt, dass wir uns, selbst auf die Gefahr hin zu weitläufig zu werden, nicht versagen dürfen, über diese Anstalten einige interessanten Data, die wir der ausserordentlichen Güte des Herrn Dr. Nicholson, früheren Sanitäts-Beamten am Invaliden-Gefängniss Wooking und jetzt an dem grossen Gefängniss in Portsmouth verdanken, an dieser Stelle wiederzugeben.

Alle Leute, die zu Zwangsarbeitsstrafe (Penal servitude), der schwersten Freiheitsstrafe in England, verurtheilt sind, kommen unter die unmittelbare Aufsicht und Behandlung der

Regierung und werden in grossen Staats-Gefängnissen — im Gegensatz zu den Grafschafts- und Stadt-Gefängnissen — bei öffentlichen Arbeiten, wie Hafen-, Festungs-, Brücken-Bauten beschäftigt. Die kürzeste Zeit dieser Strafe ist 5 Jahr. Portsmouth ist eines dieser Public Works Prisons und hat 1300 Sträflinge (Convicts) die meistentheils bei Hafenarbeiten thätig sind. — Die Zwangsarbeit besteht aus 3 verschiedenen Graden: 1) Gewöhnlich schwerer Arbeit (hard labour), zu der die kräftigsten und stärksten Leute gehören; 2) gewöhnlicher Arbeit, zu der gesunde Gefangene kommen, die aber nicht mehr ganz kräftig und fest sind; 3) leichter Arbeit, (light labour) zu dieser Arbeit werden schwächliche und gebrechliche Gefangene verwandt, zu ihr kommen auch Gefangene, die aus dem Lazareth entlassen sind und zu dieser Arbeits-Klasse werden auch Leute aus den andern Arbeits-Abtheilungen auf eine bestimmte Zeit gebracht. — Diese leichte Arbeitsabtheilung ist thatsächlich eine Invaliden-Klasse, die bei jeder Gefangen-Anstalt vorhanden ist, wo schwere Arbeit verrichtet wird. Diese Abtheilung ist dringend nothwendig, um das ewige Hin- und Hertransportiren von Gefangenen nach den regulären Invaliden-Gefängnissen (Invalid Prison) zu vermeiden. Gefangene dagegen, die ein schweres und voraussichtlich langwieriges Leiden bekommen, wie Schwindsucht, Herzfehler u. drgl. oder auch ein anderes Leiden, das sie für eine längere Zeit zu der schweren Arbeit unfähig macht, werden nach dem Invaliden-Gefängnisse geschickt. Solcher gibt es zwei, das Gefängniss Wecking in der Grafschaft Surrey und Portsmouth auf der Insel Wight. Diese Invaliden-Gefängnisse stehen unter derselben Verwaltung, wie die gewöhnlichen Gefängnisse, sie können als Kranken-Abtheilungen, die mit den Staats-Gefängnissen verbunden sind, betrachtet werden. Die Gefangenen sind den Vorschriften und Verordnungen für die Penal servitude unterworfen. Die Disciplin ist nur um so viel milder als die Krankheit der Insassen es nothwendig macht. Die Beschäftigung ist für die Schwächlichen und Reconvalescenten ihren Fähigkeiten entsprechend eingerichtet, manche werden ausserhalb der Anstalt mit Feld- und Garten-Arbeit, andere innerhalb der

Anstalt mit leichten Handarbeiten, Nähen, Stricken, Flicken beschäftigt. Die Verpflegung ist wie bei den gewöhnlichen Gefangenen, wenn nicht eine bessere Hospital-Diät nöthig wird. In diesem Falle ist es am besten, das betreffende Individuum in das Hospital zu schicken. — Ist der Gefangene wieder hergestellt und gekräftigt, so wird er in das Arbeits-Gefängniss zurückgeschickt, andernfalls verbringt er seine weitere Strafzeit im Invaliden-Gefängniss.

Das Wesentlichste bei dieser Einrichtung, meint Nicholson, ist, ausreichende Mittel zu haben, um die Gesundheit des Gefangenen, wenn überhaupt möglich, wiederherzustellen und zu kräftigen, ohne dass man dabei Simulanten und Betrügern Gelegenheit gibt, für ihre Faulheit, hier Bequemlichkeit und Annehmlichkeit zu suchen. Und dagegen schützt am meisten das nach der Arbeitsleistung des Gefangenen eingerichtete Marken-System, nach welchem die Dauer der Strafzeit bemessen wird. Die fünfjährige Strafzeit ist nämlich in ein bestimmtes Verhältniss zur Arbeit gebracht; man rechnet, dass der Gefangene, wenn er 5 Jahre verbüsst, täglich durchschnittlich 6 Marken erarbeitet, bei gutem Fleiss und guter Führung kann der Gefangene sich aber auch 8 Marken erarbeiten, und dieses Viertel mehr Arbeit bringt ihm einen Nachlass von einem Viertel seiner Strafzeit ein (earning his remission). Durch diese Einrichtung wird der Gefangene angespornt, fleissig zu arbeiten und sich gut zu führen. Invalide Gefangene können aber im höchsten Falle nur 7 Marken täglich erarbeiten und desshalb bleiben sie auch länger im Gefängniss. Es scheint freilich hart, Leuten, die den guten Willen, aber nicht die Kraft haben tüchtig zu arbeiten, diese grosse Begünstigung einer Strafabkürzung zu nehmen, indessen haben sie dafür viele Begünstigungen und Annehmlichkeiten in Betreff der Behandlung, der Disciplin, so lange sie im Gefängniss sind. Gefangene, die durch die Gefängnissarbeit selbst oder durch Verunglückung bei derselben arbeitsunfähig geworden sind, können übrigens auch ihre volle Markenzahl bekommen. — In die Invaliden-Gefängnisse werden auch einfältige, alberne und schwachsinnige Gefangene aus den andern Gefängnissen geschickt, die für die gewöhn-

liche strenge Gefängnisszucht ungeeignet, aber doch nicht so geisteskrank sind, dass sie in's Asyl geschickt werden müssten.

Wir können nach dem Mitgetheilten sehr wohl begreifen, wie nothwendig sich in England die Errichtung von speciellen Invaliden-Gefängnissen neben den Invaliden-Abtheilungen in den einzelnen Staats-Gefängnissen hat herausstellen müssen. Bei der materiell sehr schweren und harten Arbeit, die der zur Zwangsarbeitsstrafe verurtheilte Gefangene zu leisten hat, und bei der Länge der Strafzeit — das Minimum ist 5 Jahre — muss eine grosse Zahl von Gefangenen früher oder später, in höherem oder geringerem Grade arbeitsunfähig werden und am frühesten und meisten natürlich für die Arbeit in den öffentlichen Strafarbeits-Gefängnissen selbst. Solche Gefangene werden dann in die Invaliden-Abtheilung oder bei voraussichtlich langer Dauer der Arbeitsunfähigkeit in die Invaliden-Gefängnisse zur sogenannten leichten Arbeit geschickt, wo sie sich erholen und kräftigen sollen. Sie müssen weggeschickt werden, weil sie bei den öffentlichen Straf-Arbeiten nicht verwendet werden können und weil es billig ist, den bei dieser vom Staate ihnen auferlegten schweren Arbeit Beschädigten Gelegenheit zur Wiedererlangung ihrer Arbeitsfähigkeit zu geben. Ganz anders ist es bei dem Prinzip der Straf- und Zwangs-Arbeit in den Gefangen-Anstalten in Deutschland. Hier kommt es thatsächlich weniger auf die Schwere der Arbeit an, als auf das sittlich erziehende Moment, das in der Arbeit liegt. Der Gefangene soll arbeiten lernen und soll die Arbeit lieb gewinnen. Die Arbeiten werden zum allergrössten Theile innerhalb der Anstalt ausgeführt, und möchten im Grossen und Ganzen nicht sehr erheblich von der leichten Arbeit in den englischen Gefängnissen verschieden sein. Meist sind eine grössere Anzahl von Arbeitszweigen in derselben Anstalt vertreten, der minder Kräftige kann eine minder schwere Arbeit bekommen und der bei einer schweren Arbeit schwach gewordene kann zu einer leichteren versetzt werden. Es können die weniger Arbeitsfähigen immer noch Beschäftigung finden, die ihren Kräften angemessen ist — und nur ein kleiner Theil der ganz Arbeitsunfähigen muss, wie die Altersschwachen, Blinden, Gelähmten u. drgl. besonders unterge-

bracht werden — und für diese genügt eine eigeno Abtheilung in jeder Gefangen- und Straf-Anstalt, bedarf es keiner centralen Invalidon-Gefängnisse.

Nachtrag.

Aus den mir von Herrn Dr. Orange, dem jetzigen Director des Broadmoor Criminal Lunatic Asylum in sehr liebenswürdiger und dankenswerther Weise zugeschickten, aber leider etwas spät zugegangenen Jahresberichten über dieses Special-Asyl und über die Irren-Abtheiluug zu Perth sei mir gestattet, Einiges nachzutragen, das die obigen Data zu ergänzen geeignet ist.

Unter den am 31. Dezember 1870 in Broadmoor verbliebenen 458 Kranken waren 299 (237 M. u. 62 W.), die wegen Geistesstörung freigesprochen oder ausser Anklage gesetzt sind und 159, die während der Abbüssung der Zwangsarbeitsstrafe geistesgestört wurden. Unter diesen letzten waren 26, deren Strafzeit schon abgelaufen war. Diese Gefangenen, heisst es in dem Bericht (Broadmoor Criminal Lunatic Asylum annual Report for the year 1870 S. 5), müssten in die Irrenanstalton ihres heimathlichen Bezirkes geschickt werden können, einmal aus Rücksicht für diese Kranken selbst, die, wenn sie nicht geisteskrank wären, sich nunmehr in keiner Verbrecher-Anstalt befändon, und die in ihren Heimaths-Asylen von ihren Angehörigen und Freunden nicht so abgeschnitten wären, wie in Broadmoor, und dann auch um desshalb, weil an ihrer Stelle andere geisteskranke Sträflinge, die jetzt zu ihrem und der andoren Gefangenen Schaden noch in die Gefängnisse detenirt sind, aufgenommen werden könnten. — Im Jahre 1870 sind von den männlichen Kranken 34 Angriffe auf die Beamten und Wärter gemacht und zwar gehörten in 25 Fällen die Angreifer den irren Verbrechern und in 9 Fällen den verbrecherischen Irren an, auf die Kran-

konzahl dieser einzelnen Klassen borechnet, kommen $17_{,65}\,\%$ der ersten und $3_{,23}\,\%$ der letztern zu.

Am 31. Dec. 1871 waren in Broadmoor 488 Kranke und zwar 322 verbrecherische Irren und 166 aus den Gefängnissen eingelieferte irre Verbrecher. Unter diesen waren 301 Verbrecher gegen die Person und 121 Verbrecher gegen das Eigenthum, 36 Mordbrenner und 27 Militär-Verbrecher.

Von diesen 488 Kranken waren:

	unter den wegen Geisteskrankheit freigesprochenen	unter den während der Anklage geisteskrank befundenen	unter den aus den Gefängn. eingelieferten irren Sträflingen	zusammen
Mörder:	93	53	10	156
Mordversuch:	65	25	13	103
Diebstahl:	3	5	55	63
Mordbrenner:	16	9	11	36
Raub:	—	—	6	6
Einbruch:	4	5	19	28

Von den in diesem Jahre unter ärztliche Behandlung gekommenen Krankheiten des Nervensystems waren 11 acute, 68 chronische, 17 periodische, 6 hysterische, 1 puerperale Manie, 18 Melancholie, 11 allgemeine Paralysen, 3 Xamplegien, 11 Epilepsien, 3 Neuralgien (Annual Report for the year 1871).

Am 31. Dec 1872 waren in Broadmoor 507 Kranke (406 M. u. 101 W.), der tägliche Durchschnitt der Kranken im Jahre war 503, 1871 waren es 483 und 1870, 452. Diese Kranken, meint Dr. Orange in seinem neuesten Berichte, werden alle mit dem Namen Criminal Lunatics bezeichnet und doch sind es zwei ganz verschiedene Klassen von Geistesgestörten. Bei den Einen ist das Verbrechen eine vereinzelte Handlung und die unmittelbare Folge der Geistesstörung bei Leuten, die sonst ein sittsames und ehrliches Leben geführt. Sie sind gefährliche Kranke, weil sie mit der Wiederkehr ihrer Anfälle zu denselben gewaltthätigen Angriffen meist gegen die Person disponiren, — aber im Ganzen ist für diese Kranken keine andere Behandlung nothwendig, wie gegen andere gefährliche Geisteskranke. Die andere Klasse unterscheidet sich von dieser ganz beträchtlich. Sie besteht

aus Leuten, bei denen Vergehen gegen Gesetz und Ordnung einen Theil ihres täglichen Lebens ausmacht. Nach Broadmoor kommen die geisteskranken Gefangenen nur aus den Staatsgefängnissen (Convict Prisons), in denen es im Jahre 1871 8218 M. und 1712 W. gab, die aus den Grafschafts- und Gemeinde-Gefängnissen werden nach den Grafschafts-Asylen gebracht. Der Arzt am Gefängniss Milbank berichtet 1869, dass von 28 in diesem Jahre in der Strafanstalt sich befindlichen Geisteskranken 24 rückfällige Verbrecher waren und zwar war Einer bereits 14, ein Anderer 13 und ein Dritter 10 mal bestraft. War ihr Geisteszustand früher noch nicht so defect, dass man ihn als krank bezeichnen konnte, so war er doch kein Hinderniss, dass sich diese Leute einem vollen Verbrecherleben hingeben und Gewohnheiten von roher Gewaltthätigkeit, von Ordnungswidrigkeit, von Arbeitsunlust und einer widerwärtigen Sprechweise aneignen konnten, die diese Kranken characterisirt. Die Behandlung dieser Leute, berichtet Dr. Orange, ist sehr schwierig, ganz besonders, wenn sie in grösserer Anzahl zusammen sind. Von den 507 Kranken gehören 268 M. und 75 W. der ersten u. 138 M. u. 26 W. der zweiten Klasse an, und obschon diese 164 Personen sich wegen ihres Geisteszustandes nicht für eine Strafvollstreckung eignen und thatsächlich in eine Irrenanstalt gehören, so ist doch die Frage sehr gerechtfertigt, ob es recht und rathsam ist, dass die andern Kranken, deren früheres Leben sie niemals solchem Einflusse ausgesetzt, von den Unsitten und den unsaubern Gesprächen dieser Verbrecherklasse belästigt und beschmutzt würden, oder dass sie unter der strengen Zucht, die durch die Verbrecherklasse allein nothwendig wird, nur weil sie mit ihnen zusammen leben müssen, so erheblich leiden sollen. Bei den Männern tritt der Uebelstand mehr hervor, weil die Abtheilung für Männer voll belegt und die ursprünglich beabsichtigte Classification in den einzelnen Abtheilungen (Block-System) jetzt gar nicht durchführbar ist. Die Trennung dieser beiden Klassen ist unbedingt nothwendig. (Annual Report for the year 1872. London 1873). — Nach Dr. Orange soll ein derartiges Institut nie mehr wie 300 Insassen aufnehmen können, wo für eine grös-

sere Bevölkerung zu sorgen ist, müsse man lieber zwei etc. Asyle errichten.

In demselben Sinne für die Verbesserung einzelner gesetzlich bestehenden Missstände in diesen Verbrecher-Irren-Asylen waren neben den Commissioners in Lunacy in Schottland auch die an die Stelle des früheren General Board of Prison seit 1860 gotretenen Gofängniss-Aufsichts-Commission wirksam. Die ursprünglich für die Aufnahme geisteskranker Gefangonen bestimmte Abtheilung des Coutral-Gefängnisses zu Perth erwies sich in Betreff der Baulichkeit und sonstige Einrichtung für die Zwecke eines Irren-Asyls so ungeeignet, und andrerseits war auch in Schottland der Wunsch nach einem Institut für die Unterbringung von Criminal Lunatics, wie es England und Irland besitzt, so geltend geworden, dass der Staats-Secretair Sir George Cornwall Lewis genehmigte, dass innerhalb der Mauorn des Central-Gefängnisses ein bis dahin ungebrauchtes Gebäude in ein solches Asyl umgewandelt wurde, und dazu die Summe von 1400 Pfd. bewilligte (Thirty-second Report on Prison in Scotland 1871. Edinburgh.) Auch hier wurden die verschiodeneu Klasson von Geisteskranken zusammengeworfen — und namentlich sind es die nach Belieben der Krone (at Her Majesty's pleasure) detenirten sogenannten gefährlichen Irre, für die die neueste Gesetzgebung eingetreten ist. Diese Kranken werden häufig, selbst wenn sie seit Jahren bereits wieder genesen sind, im Asyl zurückbehalten. Nach dem früher bestehenden Gesetz mussten diese Leute entweder immer im Asyl bleiben, oder ganz freigelassen werden. In der Freiheit sind sie aber Rückfällen ausgesetzt, namentlich wenn sie sich der Unmässigkeit ergeben. Andrerseits ist es für diese Leute, die geistig wieder gesund sind, gewiss nicht sehr vortheilhaft, immer mit wirklich Geisteskranken zusammenleben zu müssen. Diese Wiedergenesenen sind natürlich unzufrieden, sie schmieden Complotte, thun sich zusammen und machen der Verwaltung viele Schwierigkeiten. Das Gesetz von 1871 (The Criminal and Dangerous Lunatics (Scotland) Amendement Act) bringt diesem Uebel die gewünschte Abhilfe, indem es solche Personen bedingungsweise entlässt, wenn von Verwandten oder

anderer Seite genügende Bürgschaft für die Versorgung und Beaufsichtigung der Entlassenen gewährt wird. Das Gesetz theilt diese Kranken in solche ein, die noch geisteskrank sind, aber doch der Art, dass sie in gewöhnlichen Irrenanstalten behandelt und dahin gebracht werden können — und in solche, die unter dem Einfluss einer Geistesstörung ein grosses Verbrechen begangen haben, wieder genesen sind und lange Zeit in dem Verbrecher-Irren-Asyle ohne jede Spur einer Geistesstörung zugebracht haben. Für diese letzteren kann die bedingte Entlassung eintreten. — Es muss über den Entlassenen allmonatlich an die Gefängniss-Aufsichts-Commission ein Bericht eingereicht werden, und war die Geistesstörung eine Folge von Trunksucht, so muss auf dieses Moment ganz besonders sorgsam gewacht werden. Die Entlassenen werden nach Verordnung und Belieben des Staats-Secretairs von dem Arzt des Central-Gefängnisses untersucht und hat dieser halbjährlich über ihren Zustand zu berichten. Der Staats-Secretair kann zu jeder Zeit die bedingte Entlassung widerrufen und den Entlassenen in das Gefängniss zurückbringen lassen. — Im April 1872 ist der erste und im Laufe dieses Jahres sind noch 5 andere Gefangene bedingt entlassen worden. Alle Entlassenen haben sich gut gehalten. (Thirty-fourth Report etc. 1873).

Es bleibt noch zu erwähnen, dass im Jahre 1870 in der Irren-Abtheilung, die für 58 Personen (40 M. u. 18 W.) eingerichtet ist, durchschnittlich 48 Personen (34 M. u. 14 W.) verwahrt wurden, der Bestand Anfangs 1870 war 49 (34 M. u. 15 W.) Zugang während des Jahres war 9 (4 M. u. 5 W.) und Abgang 7 (3 M. u. 4 W.), so dass am Ende des Jahres 51 (35 M. u. 16 W.) im Asyle verblieben.

Im Jahre 1872 war der tägliche Durchschnitt 53 (36 M. u. 17 W.) bei einer durchschnittlichen Gefängnisszahl von 2777 (1615 M. u. 1162 W.) in ganz Schottland. Anfangs 1872 war der Bestand 51 (33 M. und 18 W.), der Zugang 21 (18 M. u. 3 W.), der Abgang während des Jahres 18 (12 M. u. 6 W.), so dass am Ende desselben Jahres 54 (39 M. u. 15 W.) verblieben.

In der Irren-Abtheilung zu Perth kostet jeder Kranke

per Jahr 25 Pfd., in dem Broadmoors State Asylum hingegen (1868) 67 Pfd. 45 9 d. Für letzteres Asyl zahlte der Staatsschatz 1868 27,444 Pfd. und 1869 (à Kopf 64 Pfd.) 26,835 Pfd.

V.

1. Jst zu einer erspriesslichen Durchführung der Einzelhaft die Trennung der Gefangenen auch
a. in Kirche und Schule,
b. im Spazierhofe
nothwendig?
2. Können zur Erreichung des angeführten Zweckes die Masken entbehrt werden?

a. Von Director **Miglitz.**

Für die Bejahung der sub I und die Verneinung der sub II. angeführten Frage finden sich in der Literatur der Gefängnisskunde Urtheile so hochbegabter und vielerfahrener Gefängnissbeamten niedergelegt vor, dass ich bei meinen über Einzelhaft noch ganz jungen Erfahrungen, zu denen mir erst durch die im Sommer des J. 1872 erfolgte Eröffnung des Zellengefängnisses in der Strafanstalt Graz Gelegenheit gegeben wurde, es nicht zu unternehmen wagen würde, für die gegentheilige Behauptung einzutreten, wenn ich nicht von dem Bewusstsein durchdrungen wäre, dass meine Berufsgenossen und sonstige Fachmänner, wenn sie selbst anderer Meinung sind, meine Ausführungen als das Ergebniss eines anfrichtigen Strebens, auf diesem ebenso wichtigen und schwierigen Gebiete das Rechte und Wahre zu fördern, mit wohlwollender Nachsicht beurtheilen werden.

Um zur Beantwortung der obigen Frage zu gelangen, scheint es mir vor Allem nothwendig, das Wesen der Einzelhaft in's Auge zu fassen, welches nach ihrer Entwicklung nicht in absoluter Einsamkeit, sondern in einer Absonderung des Gefangenen von schlechtem Umgange, um ihn vor Verschlimmerung seines sittlichen Zustandes zu hüten, zur Selbsterkenntniss und Reue zu bringen, für eine bessernde Einwirkung empfänglicher zu machen, Sinn für Arbeitsamkeit und

ein gesetzmässiges Verhalten überhaupt zu erwecken, — besteht. Kann daher diese Isolirung von schlechtem Umgange bei Durchführung der Einzelhaft ohne Trennung der Gefangenen durch Isolirstüble in Kirche und Schule, und die gebräuchlichen Spazierhöfe erreicht werden, dann gestaltet sich eine solche ausserhalb der Zelle durchgeführte Trennung als ein zur Erreichung der Zwecke der Einzelhaft entbehrlicher, daher überflüssiger Apparat, der, abgesehen von dadurch bedingten Mehrkosten, als lediglich Formsache vermieden werden sollte.

Die Anhänger der sogenannten strengen Einzelhaft machen nun dafür geltend, dass beim Aufgehen derselben dem so schädlichen Verkehre der Gefangenen Thor und Riegel geöffnet, die Andacht und Aufmerksamkeit in Kirche und Schule beeinträchtigt, so die wichtigen Erfolge derselben abgeschwächt, die dem Gefangenen gewährte Erholungszeit in freier Luft verbittert, ja der Spaziergang, wenn er in Form eines „Gänsemarsches“ vollzogen wird, statt Erholung zu sein, zur Qual herabgedrückt wird.

Was nun den ersten Punkt anbelangt, dass ohne strenge Isolirung ausserhalb der Zelle dem verderblichen Verkehre der Gefangenen Vorschub gegeben sei, so dürfte solche Behauptung in der Regel wohl nur dort ihre Bestätigung finden, wo das Aufsichtspersonale, sei es nun aus Mangel an Verständniss, aus Lauheit oder gar Absichtlichkeit, sich über die pünktliche und gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstpflichten hinweggesetzt. Wo aber dieses der Fall ist, dort werden auch die Wände, durch welche man dem Verkehre der Gefangenen vorbeugen will, nicht ausreichen, diesem Zwecke zu genügen. Liegt nicht vielmehr die Gefahr nahe, dass gerade diese Wände einen minder pflichttreuen Aufseher dazu bestimmen können, bei Ueberwachung der Gefangenen nicht jenen höchsten Grad von Aufmerksamkeit zuzuwenden, der, soll nicht der Ernst der Strafe und die Disciplin darunter leiden, zu jeder Zeit dem Gefangenen gegenüber beobachtet werden muss? Dem eben Gesagten liesse sich vielleicht entgegensetzen: „Gerade desshalb, weil es nicht immer möglich ist, für den Gefängnissdienst durchgehends solche Män-

ner zu gewinnen, auf deren Pflichttreue man sich unter allen Umständen verlassen kann, erscheint es geboten, diesem Mangel durch solche Einrichtungen, wie es die Stalls etc. sind, nachzuhelfen.“ Wird diese Nachhilfe aber auch einen ausreichenden Schutz gegen derartige Ausschreitungen der Gefangenen bieten? Ich bezweifle es! Bei dem einen grossen und gerade dem verderbtesten Contingent der Gefängnissbewohner in oft staunenerregender Weise eigenen Erfindungsgeist und Raffinement werden diese — mag man sie auch noch so strenge isoliren, allenthalben Gelegenheit finden, mit andern Gefangenen in Verkehr zu treten, und wenn ihnen dies, ohne entdeckt worden zu sein, gelungen ist, mit erhöhtem Stolz über ihre That erfüllt sein, je mehr Hindernisse sie dabei zu beseitigen gewusst haben. Dies bestätigt aber auch die Erfahrung, welche uns zugleich lehrt, dass dort, wo modificirte Einzelhaft besteht, die Mittheilungen der Gefangenen unter sich keinen so bedenklichen Charakter gezeigt haben, als dass hierin für die Erreichung des Straf- und Besserungszweckes, worauf es ja schliesslich doch nur ankommt, ein erheblicher Nachtheil erblickt werden könnte.

In der Strafanstalt Graz, an welcher ich mich befinde, werden in Gemässheit des Gesetzes vom 1. April 1872 seit dem Sommer desselben Jahres Freiheitsstrafen (Kerker 1. und 2. Grades) in der Dauer von mehr als einem Jahre, theils ganz, oder theilweise bei Beginn der Strafzeit in Einzelhaft, und zwar dergestalt verbüsst, dass die Sträflinge, mit Ausnahme des Gottesdienstes, Schulunterrichts und der Bewegung im Freien, in unausgesetzter Absonderung von allen übrigen Sträflingen gehalten werden. Für die Bewegung im Freien, sowie bei allen sonstigen Gängen zur Kirche, Schule, Hof etc. und zurück, ist übrigens festgesetzt, dass die Sträflinge einzeln, ein jeder sechs Schritte von dem andern entfernt zu gehen, und sich überhaupt jeden Verkehrs mit andern Sträflingen zu enthalten haben. Bis Ende 1873 wurden auf diese Art 362 Sträflinge der Einzelhaft unterworfen und ich kann zur Steuer der Wahrheit konstatiren, dass die im Verlaufe obiger Periode während der Gemeinsamkeit ausser der Zelle unter ihnen vorgekommenen Mittheilungen

nicht nur sowohl rücksichtlich ihrer Anzahl zu keinem besonderen Bedenken Anlass gaben, sondern dass sich selbe durchgehends nur auf Mittheilungen unverfänglichen Inhalts beschränkten, und nicht selten von denen, an die sie gerichtet wurden, nicht nur nicht gewürdigt, ja sogar manchmal von diesen selbst zur Anzeige gebracht worden sind. In derartigen Fällen habe ich mir dadurch geholfen, dass ich solche zu verbotenen Zuflüsterungen hinneigende Sträflinge schärfer beobachten, ihnen in Schule und Kirche besondere der Aufsicht zunächst liegende Plätze anweisen, und sie auch bei der Bewegung im Freien in eine kleine Abtheilung einreihen liess, wo sie eine grössere Distanz einhalten mussten, durch welche Massnahmen und mitunter Anwendung geringerer Disciplinarstrafen es mir bisher gelungen ist, dem Umsichgreifen solch' verbotenen Verkehrs vorzubeugen.

Dass übrigens die Gemeinsamkeit der Gefangenen in Kirche, Schule und Hof keine so grosse Gefahr in sich berge, als von anderer Seite besorgt zu werden pflegt, dafür scheinen mir auch die Erfahrungen, welche in dem Männerzuchthause in Bruchsal seit dem grossen Brandunglücke im Jahre 1871, nach welchem man genöthigt war, nicht nur den Gottesdienst, sondern auch den Schulunterricht in provisorisch eingerichtete Lokalien ohne Stalls zu verlegen, gemacht wurden, zu sprechen. Obwohl sich zwar in dem diessbezüglichen Jahresberichte des Vorstehers dieser Musteranstalt pro 1872 die inhaltsschweren Worte: „Die fortdauernde Gemeinsamkeit der Gefangenen in Kirche und Schule erleichterte wesentlich das Bekanntwerden derselben unter einander, und wirkte desshalb nicht günstig“ vorfinden, so gelangen wir doch bei Prüfung der statistischen Nachweise dieser Anstalt zu einem Resultat, welches mir mit dem zitirten Ausspruche nicht ganz im Einklange zu stehen scheint; denn, während sich bei einem Gefangenstand von 650 Köpfen im Jahre 1872 im Ganzen 54 Fälle verbotenen Benehmens mit Mitgefangenen, und zwar 37 Fälle heimlicher Correspondenz, und 17 Fälle des Sprechens mit einander, somit $8_{,30}$ % ergaben, entnehmen wir den analogen Tabellen früherer Jahresberichte folgende Daten:

Jahrgang	Gefangenanzahl	heimliche Correspondenz	Sprechen mit einander	%
1871	896	86	28	12,71
1870	839	74	35	13
1869	835	88	41	15,43
1868	833	60	45	12,60
1867	768	116	116	15,10

Bei Vergleichung dieser Ziffern ergibt sich für das Jahr 1872, insoweit es sich um den verbotenen Verkehr der Gefangenen unter einander handelt, gegen die Vorjahre, ein sogar weitaus günstigeres Verhältniss, welches theilweise wohl darin seinen Grund haben mag, dass die Versammlung der Gefangenen zum Gottesdienste, welcher erst von Pfingsten an in seiner früheren Ausdehnung abgehalten wurde, nicht so häufig, als sonst, stattfinden konnte, — immerhin aber im Zusammenhalt mit den weitern, durch beide Seelsorger der erwähnten Anstalt bestätigten Thatsache, dass die Haltung der Sträflinge, sowohl beim Gottesdienste, als dem Religionsunterrichte, eine durchaus korrekte gewesen sei, den schwer zu bekämpfenden Beleg dafür liefert, dass eine aus Strenge und Liebe gepaarte Gefängnissdisciplin, die aus der Nichtisolirung der Gefangenen ausserhalb der Zelle dort und da wachgerufene Besorgniss für deren sittliches Wohl auf solch' ein geringes Maass zurückzuführen im Stande sei, ein solches auch bei durchgeführter strenger Isolirung kaum günstiger zu erzielen sein dürfte.

Was den Einwand betrifft, dass bei nicht strenger Einzelhaft Andacht und Aufmerksamkeit in Kirche und Schule beeinträchtigt, und so deren gute Erfolge abgeschwächt werden, so kann ich dem nicht unbedingt zustimmen. Ich theile zwar nicht die Ansicht derer, die da meinen, dass die Würde des Gottesdienstes unter der Errichtung von Isolirstühlen in der Kirche leide, und diese einen mächtigeren Reiz zu Mittheilungsversuchen hervorrufen, als das bei dem Zusammensein der Fall ist; allein eine strenge Aufsicht, die allenfalls noch durch die Anordnung eines gewissen Zwischenraumes zwischen den Sitzplätzen unterstützt wird, wird auch hier, sowie in der Schule dem gegenseitigen Verkehr der Sträflinge einen zwar nicht undurchbrechlichen Damm entgegensetzen, denselben aber doch so erschweren, dass die daraus zu besor-

gende Gefahr mindestens nicht so gross erscheint, um darüber die Vortheile, welche die Gemeinsamkeit in sich birgt, gänzlich aufgeben zu sollen. Es mag sein, und muss nach den gemachten Erfahrungen auch zugegeben werden, dass manche Gefangene in der Isolirung insoferne eine Wohlthat erblicken, als sie dadurch den Blicken ihrer Mitgefangenen entzogen und weniger der Versuchung ausgesetzt sind, sich um das Thun und Treiben ihrer Nachbarn zu bekümmern, und sich so leichter vor eigenen Ungehörigkeiten bewahren können. Allein wer möchte es in Abrede stellen, dass die wahre Andacht des Einzelnen erst dadurch zu ihrer höhern Weihe gelangt, wenn sie inmitten seiner Mitmenschen unbekümmert um das abfällige Urtheil des Gottlosen zu Tage tritt! Das so oft beliebte Sprichwort: „Unter den Wölfen müsse man mitheulen“ kann hier nicht entgegen gehalten werden, denn die Scheu, seinen bessern Gefühlen und Regungen freien Lauf zu lassen, indem selbe leicht zum Hohne und zur Verspottung Seitens gottloser, oder sonst bösgesinnter Mitgefangenen führen könnten, findet in der Einzelhaft keine Nahrung, die Zelle bietet dem Bessern in dieser Beziehung mindestens gleichen Schutz, als ihn der Stall in der Kirche zu gewähren vermag. Nur die Andacht, welche von innen heraus wirkt, hat einen wahren Werth, diese aber wird durch eine bloss äussere Einrichtung, die darauf berechnet ist, jede nachtheilige Zerstreuung hintanzuhalten, sicherlich nicht gefördert. Derjenige, den der blosse Anblick und das Studium der Gesichter seiner Genossen mehr interessirt, als die feierliche Handlung, zu der man ihn in's Gotteshaus ruft, und die Lehre, die ihm dort geboten wird, den wird auch der verwehrte Anblick seiner Leidensgenossen nicht bestimmen, sein Inneres dem zuzuwenden, aus dessen Verehrung allein er den beruhigendsten Trost in die Einsamkeit der Zelle mitzunehmen vermag. Leider ist es nicht zu läugnen, dass es unter den Bewohnern einer Strafanstalt viele gibt, welche von der Religion und deren Segnungen nichts wissen wollen, und die daher auch mitunter bei den gottesdienstlichen Uebungen eine geradezu empörende Gleichgültigkeit zur Schau tragen, und dadurch möglicherweise andern, minder verderb-

ten Schicksalsgenossen böses Beispiel geben können. Allein, finden wir unter den Gefangenen nicht auch solche, die trotz ihres Verbrechens, dem in vielen Fällen nicht einmal eine bösartige Triebfeder zu Grundo lag, ihren religiösen Sinn bewahrt haben, oder bei denen er in der Strafanstalt wieder geweckt wurde, und die denselben auch während des Gottesdienstes im Strafhause ohne Heuchelei durch wahre Andacht und Aufmerksamkeit manifestiren? Und sollte man solch' guten Beispielen nicht ebenfalls einen die Feier des gemeinsamen Gottesdienstes erhöhenden und eben dadurch, weil sie von Solchen ausgehen, die sich ebenfalls gegen das Gesetz vergangen und zur Sühne dafür nunmehr gleiches Leid zu tragen haben, auf das sittliche Gefühl Anderer bessernd einwirkenden Einfluss vindiziren dürfen?

Derartige nicht zu unterschätzende Beispiele im Vereine damit, dass auch der den Gottesdienst abhaltende Seelsorger seiner hohen Aufgabe gewachsen ist, und der es versteht, durch würdige Form, durch lebendige, klare und einnehmende Redeweise die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer zu gewinnen, werden alsdann gewiss nicht verfehlen, den Geist derselben von nur sinnlichen Betrachtungen abzulenken, und die Gefahr, welche die Gemeinschaft in der Kirche ohne Stalls mit sich führt, die jedoch auch diese Einrichtung nie ganz zu beseitigen erreichen wird, dermassen verringern, dass es sich hiernach füglich nicht rechtfertigen lässt, die auf das Gemüth des Menschen ohnehin so empfindlich wirkende Einsamkeit der Zelle auch auf die Kirche auszudehnen. So wie es aber hier hauptsächlich von der Persönlichkeit des Seelsorgers abhängt, die Andacht und Aufmerksamkeit der Gefangenen zu erwecken und festzuhalten, so wird es auch in der Schule nur die Tüchtigkeit des Lehrers und ein den practischen Bedürfnissen des Lebens angepasster Unterricht sein, welche die nöthigen Garantien dafür bieten können, dass die Schule nicht zum blossen Zeitvertreib und zu einer Versammlung ausarte, wo man sich auf einige Zeit der Arbeit entledigen, allenfalls Neuigkeiten sammeln, und andere dem Straf- und Besserungszwecke Verderben bringende Unzuträglichkeiten erlauben kann.

Sind die obigen Grundbedingungen für ein gedeihliches

Resultat des Unterrichtswesens in einer Strafanstalt gegeben, und werden dieselben noch weiter durch eine wachsame Beaufsichtigung der Schüler unterstützt, dann wird meines Erachtens auch in der Schule die Trennung der Gefangenen entbehrt werden können, ohne die Gefahr, dass, um mich der Worte Wilke's zu bedienen, während guter Samen gesäet, gleichzeitig auch Unkrautsamen ausgestreut wird, der bald üppig aufwuchern und das Wachsthum des guten Samens verhindern wird; es wird viel mehr wie von Wik sagt, das Beispiel weiter geförderter, fleissigerer und fähigerer Sträflinge grossen und heilsamen Einfluss auf die andern haben. Solche Elemente aber, welche den durch den Schulunterricht bezweckten Nutzen nicht einsehen wollen, demselben vielmehr Trotz und Spott entgegensetzen, werden auch ungesehen von andern Schülern durch ihr indolentes Betragen in der Schule den guten Geist, der da herrschen soll, untergraben, und auf die Wissbegierde hemmend einwirken; man entferne aber diese, und man wird sich alsbald überzeugen, dass so gesäubert auch die gemeinsame Schule ihre Aufgabe zu erfüllen vermag. Die Erfahrung, welche in dieser Beziehung an Zellengefangenen der hiesigen Strafanstalt gemacht wurde, konnten mich in der obigen Ansicht nur bekräftigen. Denn, sowie daselbst nach der bestimmtesten und wohlwollenden Absicht der hohen Regierung Alles aufgeboten wird, den Schulunterricht, welcher sich auf das Lesen, Schreiben, Rechnen, die Sprache, die Grundbegriffe der Natur- und Erdkunde, Geschichte, geometrische Formenlehre und Zeichnen erstreckt, und zu dem jeder Sträfling bis zum 36. Lebensjahr, und auch ältere, als lernfähig erkannte Sträflinge verpflichtet sind, insofern sie die Kentnisse nicht bereits besitzen, wo sohin für deren weitere Fortbildung in anderer Weise vorgesorgt ist, den Gefangenen in möglichst nutzbringender Weise angedeihen zu lassen, so kann ich mit Befriedigung konstatiren, dass die dabei erzielten Resultate, sowohl hinsichtlich der erworbenen Kenntnisse, vollkommen günstige gewesen sind, und dass auch die Gefangenen mit höchst geringen Ausnahmen sich nicht nur mit Liebe und Eifer dem Schulbesuche gewidmet, sondern daraus auch einen unverkennbaren Nutzen

für eine vortheilhafte Entwicklung ihres Charakters gezogen haben. Diese Erfolge verdienen umsomehr Berücksichtigung, wenn man erwägt, dass ein grosser Theil dieser Schüler von äusserst vernachlässigter Erziehung, sehr niedriger Bildung, und von schwachen Geistesgaben gewesen ist.

Dass die Gemeinsamkeit beim Schulunterrichte und beim Gottesdienste die Intensität der Zellenhaft und deren das Gemüth mehr oder weniger niederdrückende Wirkung theilweise abschwächt, will ich gerne zugestehen, allein selbe trägt, indem sie die abstumpfende und erschlaffende Einförmigkeit im Leben des Zellengefangenen aufhebt, andererseits doch gewiss auch wesentlich dazu bei, dessen geistige Gesundheit vor den Gefahren zu bewahren, welche die strenge Isolirhaft nach den gemachten Erfahrungen im Gefolge hat, und welche dort, wo modifizirte Einzelhaft durchgeführt ist, nach den gesammelten statistischen Daten im Vergleich zu anderen Strafanstalten mit dem System strenger Einzelhaft in bedeutend geringerem Grade vorhanden sind. Die Richtigkeit dieser Annahme hat sich auch in eklatanter Weise bei der Durchführung der Einzelhaft in der hiesigen Strafanstalt bewährt, allwo unter den 362 Gefangenen, welche bis Ende 1872 in dem Zeitraume von $1^1/_2$ Jahren der Einzelhaft zugetheilt, und daselbst in der Dauer von 8 bis 18 Monaten, und in den verschiedensten Altersstufen von 16 bis 60 Jahren angehalten wurden, erst ein einziger Fall vorgekommen ist, wo es nothwendig wurde, wegen Gemüthskrankheit eine Versetzung aus der Zellen- in die Collektivhaft vorzunehmen. Der betreffende Gefangene, 24 Jahre alt, der ländlichen Bevölkerung angehörig, sehr ungebildet und schwachsinnig, wegen versuchten Verbrechen des Meuchelmordes an seinem leiblichen Vater zu sechsjährigem schwerem und verschärftem Kerker verurtheilt, verfiel schon nach fünfwöchentlicher Anhaltung in Einzelhaft aus tiefer Reue und qualvollen Gewissensbissen über seine ruchlose That in tiefe Melancholie, welche sich in starrem Hinbrüten, häufigem Weinen, Schlaflosigkeit und allgemeinen Symptomen von Verwirrtheit kundgab, unter ärztlicher Behandlung im gemeinschaftlichen Spitale aber nach Verlauf von 9 Wochen war sein Zustand so

weit gebessert, dass er aus dem Spital entlassen werden konnte, wonach er der Collectivhaft zugetheilt und bei grober Holzarbeit verwendet, seit Ende Februar 1873 fleissig und unverdrossen seine Arbeit verrichtet, dabei zwar noch immer schweigsam und tiefsinnig ist, die übrigen Erscheinungen aber haben gänzlich aufgehört.

Kann ich dem Vorgeführten zu Folge mich für die Nothwendigkeit einer Trennung der Gefangenen in Kirche und Schule nicht begeistern, so kann es mir folgerichtig auch nicht beikommen, einer solchen im Spazierhof das Wort zu führen, noch weniger aber mich zu der von Wirth ausgesprochenen Ansicht bekennen, dass der Gefangene wohl in dem Einzelspazierhofe eine Erholung findet, dagegen einen Spaziergang, wo er in fester Ordnung, im sogenannten „Gänsemarsch", zu gehen verpflichtet ist, als Qual betrachtet. Ich will gerne zugestehen, dass der letztere Modus nicht eben eine besondere Annehmlichkeit ist, immerhin aber dürfte eine Bewegung, wenn auch in solcher Ordnung, aber doch auf einem, unbeschadet der nöthigen Beaufsichtigung, hinlänglich geräumigen Platze, der überdies durch Anlagen von Rasen, Bäumen, Blumen und Gestrüppe verschönert ist, auf das Gemüth des sich dazwischen Bewegenden wohlthuender einwirken, als es in den sonst üblichen Einzelspazierhöfen, wo der Gefangene im weit beschränkteren Raume, zwischen Mauern und Gittern eingeschlossen wird, der Fall ist. Aber auch die reichlichere Einführung einer bessern Luft, sowie eine aussergewöhnliche Aktion der Organe, welche durch die Bewegung im Freien veranlasst werden sollen, scheint mir bei der ersteren Art des Spazierganges mehr gefördert, als bei den letzteren, indem er sich dort bewegen muss, während dies hier seinem freien Willen überlassen ist.

Was schliesslich die Frage anbelangt, ob zur erspriesslichen Durchführung der Einzelhaft die Masken entbehrt werden können, so kann ich mich diessfalls nur für eine bejahende Antwort entscheiden. Als Grund für Beibehaltung derselben wird hauptsächlich geltend gemacht, dass die der Einzelhaft mit zu Grunde liegende Absicht, einerseits Gefangene, die in der Freiheit bekannt waren, in der Strafanstalt

nicht die Bekanntschaft erneuern, andererseits Gefangene, die den mehr gebildeten Ständen angehörten, oder überhaupt früher den Verbrecherkreisen fern gestanden haben und auch künftig fern bleiben wollen, nicht anderen Gefangenen bekannt werden möchten, — durch Entfernung der Masken völlig vereitelt werde.

Wenn nun auch die Maske das Bekanntwerden und den Verkehr, das sich Mittheilen der Gefangenen erschwert, so wird sie dergleichen doch nie ganz zu verhindern vermögen; der raffinirte Gauner wird auch unter der Larve Mittel und Wege finden, sich anderen Gefangenen zu erkennen zu geben, und solche kennen zu lernen, dabei um so scharfsinniger zu Werke gehen, und so zugleich seine Entlarvung erschweren. Uebrigens besteht ja die Aufgabe der Einzelhaft, wie bereits erwähnt wurde, nicht in der Verhinderung solcher Vorkommnisse, sondern in der Isolirung vom gefährchen Umgange, und dies lässt sich, meine ich, wenn die Aufsicht ihre Schuldigkeit thut, auch ohne Maske erreichen. Der Umstand, dass die Maske von den Gefangenen, insbesondere den der besseren Classe Angehörigen und nicht aus Gewohnheit zu Verbrechern Gewordenen in der Regel gerne getragen wird, kann hier, wo es sich nur um Erledigung der Frage handelt, ob sie zu einer erspriesslichen Durchführung der Einzelhaft entbehrt werden kann, nicht weiter in Betracht kommen; so gerne ich aber jenen zustimme, die auf die Berücksichtigung der Scham und Ehrgefühls der Gefangenen einen hohen Werth legen, so möchte ich doch sehr bezweifeln, ob selbes darunter, dass sich der Gefangene mit einemmale in eine so ungewohnte, abschreckende, im Ganzen aber doch beklagenswerthe Gesellschaft versetzt sieht, mehr leidet, als unter dem Eindrucke, den auf ihn die durch eine von einer Schaar Neugieriger besuchte Gerichtsverhandlung, der übrigens nicht selten in der Presse, ohne Schonung des Namens und der Familie, eine förmliche Annonce vorhergeht, und die mitunter noch nachträglich durch eine frivole und pikante Ausschmückung illustrirt wird, hervorbringt, welche Zuthat dem Gefallenen schon a priori seiner Rehabilitirung, wenn er seinerzeit in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehrt,

eine fast unübersteigliche Klippe entgegensetzt, und alle Bemühungen, welche sich im Strafvollzug zur Erreichung des letzten und wichtigsten Zweckes „Minderung des Verbrecherthums" vereinigen, zu Schanden macht.

Graz, im Februar 1874.

---

b. Von Director Bracker.

In dem Gutachten d. d. Berlin im Juni 1869 (Blätter für Gefängnisskunde Band IV, Heft 6, Seite 663) hat Herr Strafanstaltsdirector Wilke die Frage aufgeworfen: ist zu einer erspriesslichen Durchführung der Einzelhaft die Trennung der Gefangenen auch in Kirche und Schule und im Spazierhof nothwendig? und hat diese Frage mit Ja beantwortet, sodann noch die Frage angereiht, können zur Erreichung des angeführten Zweckes die Masken entbehrt werden? und hat diese Frage verneint. Vom Vereinsausschuss um Abgabe eines Gutachtens angegangen, führe ich dieses, wie folgt aus.

Ich stimme vollkommen damit überein, dass der Verkehr der Gefangenen unter einander in gemeinschaftlicher Haft ein höchst verderblicher ist und die Absicht der Strafe, auch Besserung zu erzielen, unwirksam macht, dass der noch weniger verdorbene Gefangene die Strafanstalt schlechter verlässt, als er sie betreten hat und dass die Strafanstalten mit gemeinsamer Haft Brutanstalten zur Vermehrung der Verbrecher sind.

Ich bin auch mit ihm der Ansicht, dass diesem Missstande nur durch Trennung der Gefangenen sowohl bei Tag als auch bei Nacht (Einzelhaft) entgegengetreten werden kann.

Ganz einverstanden bin ich auch damit, dass diese Trennung sich auch auf Kirche und Schule zu erstrecken habe und dieses um so mehr als ich tagtäglich die Erfahrung mache, welche Ordnungsstörungen hervorgerufen werden, wenn

in Einzelhaft sich befindliche Gefangene zugleich mit den in gemeinsamer Haft sich befindlichen Gefangenen ohne alle Abscheidung die Kirche besuchen, wie es in der Anstalt der Fall ist, zu deren Leitung ich berufen bin.

Auch eine Trennung im Spazierhofe halte ich für unumgänglich nothwendig, glaube aber nicht, dass dieses einzig und allein dadurch geschehen könne, dass die Gefangenen durch eine Wand von einander geschieden werden, sondern dass es schon dadurch erzielt werden kann, dass dieselben den Spaziergang in einen grösseren Hof in einiger Entfernung von einander z. B. 5—10 Schritte zurücklegen. Nach dem Referate des Herrn Sanitätsraths Dr. Marcardt, welches in der Versammlung in München im Jahre 1871 zum Vortrage gekommen ist, bedürfen die Gefangenen zur Bewegung in freier Luft geräumiger möglichst vom directen Sonnenlicht beschienener Höfe.

Eben dieses Referat, sowie die diesem zu Grunde gelegten Gutachten sprechen sich dahin aus, dass der Aufenthalt in frischer Luft eines der wesentlichsten Mittel zur Bekämpfung von Gemüthsdepressionen sei, dass durch denselben das Festhalten und Verfolgen Einer Idee unterbrochen, der träge Fluss der Gedanken belebt wird und neue Vorstellungen in die Seele treten.

Diese Eigenschaft kann unmöglich einem Raume, der einige Schuhe lang und einige Schuhe breit ist, wie ihn die Spazierhöfe bei Zellengefängnissen bieten, beigelegt werden. Ebensowenig kann ein solcher Raum die oben angegebenen Wirkungen hervorbringen, ein Raum, innerhalb welchem der Gefangene sich so viel bewegen kann, wie das wilde Thier in seinem Käfig, ein Raum, von welchem aus der Gesichtskreis ein höchst beschränkter ist. Ein Spaziergang in einem solchen Raum ist für den Körper keine Erholung und Stärkung, sondern bringt vielmehr eine Abspannung und Erschlaffung hervor.

Man wird vielleicht einwenden, dass die in dem angezogenen Referate erwähnte Art und Weise der Bewegung

im Freien sich nur auf Gefangene in gemeinschaftlicher Haft beziehe.

Hierauf erwiedere ich, dass der Herr Referent dieses in der That auch erwähnt, dass aber nach meinem Dafürhalten eine Bewegung in freier Luft, wie sie für einen Gefangenen in gemeinsamer Haft für nothwendig erachtet wird, noch bei Weitem mehr einem Zellengefangenen vergönnt werden muss, der den ganzen Tag hindurch vom bösen Gewissen gefeltert, einsam in der Zelle sich befindet und in Folge dessen zu Gemüthsdepressionen viel mehr geneigt ist.

Ich komme nun zu der weiteren Frage, sind zur Erreichung einer erspriesslichen Durchführung der Einzelhaft die Masken entbehrlich?

Das Gutachten beantwortet diese Frage mit Nein und begründet es damit, dass einerseits Gefangene, die in der Freiheit einander bekannt waren, in der Strafanstalt nicht die Bekanntschaft erneuern, anderseits Gefangene, die den mehr gebildeten Ständen angehören, oder überhaupt früher den Verbrecherkreisen fern gestanden haben und auch künftig fern bleiben wollen, nicht anderen Gefangenen bekannt werden möchten. Diese Gründe sind aber nicht stichhaltig, denn diejenigen Gefangenen, die schon in der Freiheit mit einander bekannt waren, und sich im Strafhause von Weitem einander sehen, sich aber nicht sprechen und ihre Meinungen und Ansichten nicht austauschen können, können höchstens zu der Einsicht kommen, dass den Einen der Arm der Gerechtigkeit so gut erreicht, wie den Anderen.

Sind solche Gefangene mit einander bekannt durch früheres Beisammensein in Strafhäusern, so ist ihnen dieses nicht auffallend, denn dieselben kennen sich als solche, die die Verbrecherbahn nicht leicht verlassen. Bei solchen ist der Zweck schon dadurch erreicht, dass sie von einander getrennt sind und ihre neueren Schandthaten ihren Mitgefangenen nicht zum Besten geben können. Glaube man auch nicht, dass bei solchen Gefangenen die Maske hindert, sich gegenseitig zu erkennen, denn ein Zeichen mit der Hand, ein Husten etc. genügt, die frühere Bekanntschaft zu erneuern. Solche dagegen, die den gebildeten Ständen an-

gehören, den Verbrecherkreisen ferne gestanden sind und auch künftig ferne bleiben wollen, können Bekanntschaft mit ihren Mitgefangenen nicht machen, denn das abgeschorene Haar, der abrasirte Bart, die Zuchthauskleidung an und für sich geben ein ganz verändertes Aeussere als die gewöhnliche bürgerliche Tracht und Kleidung, so dass ein Erkennen in der Freiheit gar nicht möglich ist. Die Anordnung, dass die Gefangenen, wenn sie die Zelle verlassen, schnellen Schrittes zu gehen haben, macht es fast unmöglich, einen anderen Gefangenen nur recht anzusehen. Das einfache Ansehen kann auch keine verderbenbringende Bekanntschaft hervorbringen; eine solche wird erst gemacht durch Bekanntgeben der gegenseitigen persönlichen Verhältnisse und dieses wird schon verhindert durch Trennung in Zellen, in der Kirche, in der Schule und beim Spazierengehen. Auch die in dem Gutachten ausgesprochene Befürchtung, dass Gefangene nach der Entlassung von ihren Gefängnissgenossen oder ihre Angehörigen, besonders wenn sie den bessern Ständen angehören, schon während der Strafverbüssung belästigt werden, wird durch die Trennung beseitigt und können aus dem oben angegebenen Grunde die Masken hiezu nichts beitragen. Ich glaube nunmehr nachgewiesen zu haben, dass die Masken nicht das bezwecken, was man erreichen will und daher zur erspriesslichen Durchführung der Einzelhaft recht wohl entbehrlich sind. Ich gehe aber auch noch weiter und behaupte, dass dieselben den Bestimmungen des Strafvollzugs geradezu zuwider sind. Bekanntlich ist jede Strafe ein Uebel, das demjenigen durch richterlichen Ausspruch auferlegt wird, der sich gegen die bestehenden Gesetze verfehlt hat. Nach unserer jetzigen modernen Gesetzgebung besteht diese Strafe, die Todesstrafe ausgenommen, einzig und allein in Entzug der Freiheit. Das auferlegte Uebel soll aber kein grösseres sein, als es das Gesetz und die Bestimmungen des Strafvollzugs verlangen. Die Strafschärfungen und die sogenannten Erinnerungsstrafen sind, als mit unserm Zeitgeist nicht mehr vereinbar, abgeschafft. Das Tragen von Masken ist trotz aller gegentheiligen Behauptung eine Qual und ich frage, was ist härter, alljährlich einige Tage Arrest zu erstehen und einige

Kostabzüge zu ertragen, oder bei jedem Gang aus der Zelle das ganze Jahr hindurch die quälende Maske anzulegen?

Ich behaupte, dass das Letztere eine viel grössere Härte ist, daher die auferlegte Strafe unnöthigerweise verschärft und somit den Bestimmungen des Strafvollzugs zuwider ist.

Meine Ansicht geht somit dahin,

dass zur erspriesslichen Durchführung der Einzelhaft die Trennung der Gefangenen auch

a. in der Kirche und Schule,

b. sowie auch im Spazierhofe

nothwendig ist, im letzteren jedoch nicht ausschliesslich in Räumen, die durch Wände von einander abgeschlossen sind und

dass zur Erreichung des angeführten Zweckes die Masken recht wohl entbehrlich sind.

Ich stelle daher den Antrag,

hohe Versammlung wolle dieser Ansicht entsprechend Beschluss fassen.

Plassenburg, im Februar 1874.

VI.

Nach welchen Grundsätzen sind den Gefangenen für ihre Arbeitsleistungen Belohnungen zu bewilligen?

a. Von Director Miglitz.

Mit der zu unserer Zeit in humanem Geiste fortschreitenden Entwickelung des Strafrechts, hat sich auch eine zweckentsprechende Regelung des Arbeitswesens in den Strafanstalten als das Postulat eines erspriesslichen Strafvollzuges immer allgemeinere Anerkennung und Würdigung errungen;

und sowie die Arbeit längst als eines der wirksamsten Mittel, auf die Besserung der Gefangenen hinzuwirken, erkannt wurde, so dürfte sich heute kaum mehr eine Stimme mit Aussicht auf Erfolg für die Behauptung des Grundsatzes erheben, dass die Gefangenen für ihre Arbeitsleistungen unter keinem Titel einen Antheil an ihrem Erwerbe erhalten sollen. Während jedoch über diesen Gegenstand nicht nur in Betreff der Bezeichnung solchen Antheils, sondern auch, wie dies Bauer in seinem trefflichen Werke „der Gewerbsbetrieb in den Strafanstalten 1861“ ausführlich geschildert, in den Prinzipien, Motiven, Beträgen etc. die grösste Mannigfaltigkeit besteht, so finden wir auch insbesondere über die Frage: „Ob das Peculium der Gefangenen nur mit Rücksicht auf ihre Arbeitsleistung verabreicht, oder dabei auch noch ihr Gesammtverhalten berücksichtigt werden soll“ nicht nur eine Verschiedenheit der Meinungen, sondern in Folge davon auch in der Praxis eine ungleichartige Behandlung der Gefangenen vor, welche eine nähere Erörterung dieser Frage, wozu der gegenwärtige Aufsatz einen kleinen Beitrag liefern soll, wohl rechtfertigten dürften.

Während nämlich von einer Seite behauptet wird, dass die Arbeit ein Gegenstand sei, der stets für sich betrachtet und nach eigenen der Sache entsprechenden Grundsätzen behandelt, dass nur der Fleiss belohnt werden, daher die Belohnung nicht auch auf das gute Verhalton der Gefangenen ausgedehnt werden soll, wird von Seite der Gegner, welche in neuerer Zeit in H. Direktor Kühne (siehe dessen Schrift „Ueber den Verdienstantheil der Gefangenen, St. Gallen 1870) einen eifrigen Vertheidiger ihrer Ansicht gefunden haben, geltend gemacht, dass eine Belohnung für geleistete Arbeit nur demjenigen Gefangenen gewährt werden solle, der und so lange er sich gut beträgt; denn sehe man von dieser Bedingung ab, so räume man, wie Kühne sagt, damit ein, dass der Gefangene einen rechtlichen Anspruch auf eine Belohnung habe und dieser nicht bloss eine Prämie sei; eine Prämie aber habe überall gutes Betragen des Empfängers zur Voraussetzung, um wie viel mehr im Strafhause! Der Staat deute ferner damit an, dass ihm die Geldinteressen das

Höchste seien, wenn ihm der Gefangene nur tüchtig verdient, auf die sittlichen Interessen komme es schon weniger an. Es stehe endlich mit der neuen Lehre, dass es nicht genug sei, den Verbrecher einzusperren, sondern dass man zugleich seine Besserung anstreben solle, im Widerspruche, wenn der Staat zwei finanziell gleich ergiebige Sträflinge, von denen der eine gut, der andere sich schlecht beträgt, im Prämium gleichhält.

Weit entfernt, mir darüber, welche dieser beiden einander gegenüberstehender Ansichten die richtige sei, ein entscheidendes Urtheil anzumassen, möchte ich doch der erstern Anschauung, welche der in Frage stehenden Belohnung lediglich die wirkliche Arbeitsleistung zu Grunde gelegt wissen will, den Vorzug einräumen, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Arbeit in den Strafanstalten ist der Boden, dessen sorgfältigster Pflege sich kein wie immer geartetes Strafsystem, dem es um Erreichung höherer Strafzwecke zu thun ist, entschlagen kann. Soll jedoch die Arbeit über die Strafgefangenen ihren wahren Segen ausbreiten, soll sie überdiess dem Staate die Aussicht auf einen reichlicheren Ertrag zur Deckung des mit der Erhaltung der Strafanstalten verbundenen namhaften Aufwandes eröffnen, so muss andererseits auch Alles aufgeboten werden, die Arbeitslust und den Fleiss der Gefangenen zu beleben, zu fördern und zu erhalten. Nun wird sich aber bei der angeborenen, unvertilgbaren Selbstsucht des Menschen kaum eine mächtigere Triebfeder zur Hervorbringung und wenn auch nur mechanischen Angewöhnung dieser Tugenden finden lassen, als wenn man dem Gefangenen zur Belohnung solchen Fleisses einen Antheil an seinem Arbeitserwerbe in Aussicht stellt, beziehentlich gewährt, und wenn er solchen auch nur als ein gnadenreiches Geschenk ansehen darf. Denn durch dasselbe wird dem Gefangenen die Wohlthat der Arbeit zunächst zur Erkenntniss gebracht, er lernt allmälig den Werth seiner Arbeitskraft schätzen, mit Wenigem haushalten und wird zugleich in den Stand gesetzt, sich damit nicht nur schon während der Strafgefangenschaft sein schweres Loos bei sonstiger Gestattung durch Verschaffung geistiger oder leiblicher Genüsse zu er-

leichtern, sondern sich auch für den Austritt nach eigener Wahl die nöthigen Kleider zu beschaffen, und dem Augenblicke tröstlicher entgegenzusehen, wo er wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurücktritt und wo seiner bei Gründung einer neuen menschenwürdigeren Existenz so grosse Schwierigkeiten harren. Indem man nun die Verabfolgung solchen Geschenkes nicht allein von der Arbeitsleistung und dem hiebei bethätigten Fleisse, sondern auch noch von der sonstigen guten Führung des Gefangenen abhängig macht, schränkt man nicht nur die obigen für die Gefangenen in mehrfacher Hinsicht wohlthätigen Erfolge ein, sondern beeinträchtigt hiedurch auch jenen mächtigen Einfluss, welchen die erwähnte Triebfeder zur Erzeugung grösserer und anhaltender Arbeitslust auszuüben vermag, und zwar gerade dort, wo deren Nothwendigkeit am meisten hervortritt; denn wer bedarf eines solchen Anreizes zu angestrengter Thätigkeit mehr, als eben jene beträchtliche Zahl der Gewohnheitsverbrecher, die es aus Arbeitsscheue geworden, die sich auch im Strafhaus durch Faulheit auszeichnet, die jedes sittlichen Halts entbehrend, an Leib und Seele verdorben, sich nur mit Widerstreben, der sie zum Gehorsam, zu Ordnung und Reinlichkeit und zu einer geregelten Arbeit anheissenden Disciplin unterzieht, und eben desshalb auch am öftesten gegen das Hausreglement verstösst! Ist die Führung schlecht, dann strafe man, aber mit andern und nicht solchen Mitteln, bei deren Anwendung man, wie es bei der Versagung des Arbeitsgeschenkes mit Grund zu besorgen ist, Gefahr läuft, dasjenige, was man erst mühsam aufgebaut, wieder zu zerstören; und wodurch gerade der fleissigere und sich in der Regel gut betragende Sträfling viel empfindlicher getroffen würde, als der träge, dem die Wohlthat der Arbeit durch die daraus resultirende Belohnung erst zur Erkenntniss gebracht werden muss, und der, wenn man ihm noch diesen einzigen Sporn entzieht, leicht dahin gebracht werden kann, bei all' seinen sonstigen schlimmen Neigungen und Trieben auch in puncto der Arbeit allen auf seine Besserung hinzielenden Bemühungen Hohn zu sprechen; da er ja recht gut weiss, dass wenn ihm auch für den Augenblick das Arbeits-

geschenk entzogen wird, ihm seiner Zeit nach verbüsster Strafe von Seite der Anstalt dennoch das Nöthigste nicht wird versagt werden können, dessen er damals für Bekleidung und zu sonstiger Subsistenz in der allerersten Zeit der Freiheit bedürfen wird.

Macht man die Bestimmung und die Gabe des Arbeitsgeschenks von der guten Führung des Gefangenen abhängig, so entzieht man demselben aber auch den Boden, dem es doch zunächst sein Entstehen und Wachsthum zu verdanken hat, und zollt damit einer Eigenschaft des Gefangenen und zwar in einer Form Anerkennung, welche dem Wesen der Strafhaft, die ein gutes Betragen jedes Gefangenen als die oberste der Pflichten fordern muss, widerstreitet.

Gesetzt aber auch, dass letzteres nicht der Fall wäre, so liesse sich einer derartigen Anerkennung guten Betragens höchstens nur dann das Wort führen, wenn diesem, d. i. einem äussern legalen Verhalten auch der moralische und religiöse Zustand des Gefangenen entspräche. Diess mit Sicherheit festzustellen, wird bei der unendlichen Verstellungskunst und Heuchelei der Gefangenen nur in den seltensten Fällen gelingen, dabei vorkommende Missgriffe aber nicht nur den Werth solcher Belohnungen schmälern, sondern auch das Ansehen und das Vertrauen in den Gerechtigkeitssinn der Verwaltung in bedenklicher Weise erschüttern.

Welchen Werth aber hat ein bloss äusseres legales Verhalten des Gefangenen, insbesondere in der Einzelhaft, wo es ihm unter dem Drucke der eng umschliessenden Mauern gleichsam zur Unmöglichkeit gemacht ist, anders zu thun und zu lassen, als es die Hausgesetze vorschreiben. Und was die Gemeinschaftshaft betrifft, lehrt uns da nicht die Erfahrung, dass gerade die verkommensten Subjekte, die den Werth der Freiheit gar nicht zu schätzen wissen, sich im Zuchthaus ganz wohl fühlen und zu einem so tiefen sittlichen Indifferentismus herabgesunken sind, dass sie den trostlosesten Theil der Gefängnissbevölkerung ausmachen, mit grosser Gewandtheit und Fleiss bei der Arbeit auch ein äusserlich gutes Verhalten verbinden!

Es wird gewiss Niemand in Abrede stellen, dass solch'

ein aus dem niedrigsten Egoismus hervorgegangenes, wenn auch gesetzliches Betragen, nicht als eine verdienstliche, am wenigsten aber als eine einer besondern Anerkennung werthe Eigenschaft angesehen werden kann und doch würde dieselbe wenn man sich keiner Inconsequenz schuldig machen will, einem Gefangenen dieser Kategorie den Bezug des Arbeitsgeschenkes sichern, während dasselbe einem ungleich Bessern versagt werden müsste, der bei Verrichtung der ihm aufgegebenen Arbeit vielleicht aus edlerem Beweggrunde nicht mindern Fleiss angewendet, und sich nur in einer Aufwallung der Leidenschaft, aus Sorglosigkeit oder Mangel an Ueberlegung eine Disciplinarstrafe zugezogen hat.

Nun ist es zwar allerdings wahr, dass nicht durch jede noch so geringfügige Verfehlung gegen die Hausordnung und dadurch verschuldete Disciplinar-Bestrafung der Anspruch auf die Qualification „gute Führung" als verwirkt angesehen werden müsste, allein wo sollte, wenn nicht die Verhängung einer Disziplinarstrafe als das entscheidende Moment für die Herabsetzung oder Entziehung des Arbeitsgeschenks erkannt wird, die Grenze gezogen werden, bis zu welcher die Censur „gute Führung" anzunehmen und darauf gestützt die Belohnung zu gewähren, darüber hinaus aber zu versagen wäre!

Die Bemessung der von den Gefangenen zu leistenden Arbeitsaufgaben und der darauf sich gründenden Zutheilung des Arbeitsgeschenkes ist bei der grossen Verschiedenheit der menschlichen Anlagen, Fertigkeiten und sonstigen Verhältnisse an sich schon äusserst schwierig; dadurch aber, dass man vor Entscheidung über die letztere noch weitere Momente in den Kreis der Berathung zieht, die mit der zu beurtheilenden Arbeitsleistung in gar keinem Zusammenhange stehen, würde die Zuweisung des Arbeitsgeschenkes einem Massstabe unterzogen, bei dessen Anwendung Irrthümer, Ungleichheiten und Unbilligkeiten kaum zu vermeiden sein dürften.

Was den Einwurf betrifft, dass der Staat, welcher hiebei von dem sonstigen Verhalten des Gefangenen absicht, damit andeute, dass es ihm mehr auf das Geld als das sittliche Interesse ankomme, so erscheint mir derselbe nicht stichhaltig, und zwar erstens aus dem Grunde, weil dem

Arbeitsgeschenke an sich schon, wie aus dem früher Gesagten hervorgeht, ein sittlicher Werth innewohnt, und zweitens desshalb, weil der Staat gerade dadurch, dass er diese Gabe nur an Bedingung guter und fleissiger Arbeit knüpft, von weiteren Erfordernissen aber absieht, seine grössere Freigebigkeit manifestirt. Zudem wollen aber die Gegner selbst das gute Betragen nur auf Legalität und nicht auf Moralität, auf reglementarische Führung und nicht auf Gesinnung, somit auf Eigenschaften bezogen wissen, welche in sehr vielen Fällen nicht die mindeste Garantie für eine wahre sittliche Besserung bieten, und wie bereits oben gezeigt wurde, bei der ungleich höheren Aufgabe des Strafvollzugs einen verschwindend kleinen Werth haben.

Der Besorgniss endlich, dass die Verabfolgung des Arbeitsgeschenkes ohne Rücksicht auf das sonstige Verhalten zur Deutung Anlass geben könnte, als ob man hiemit dem Gefangenen einen rechtlichen Anspruch auf einen Antheil an seinem Arbeitserwerbe einräumte, lässt sich ganz leicht dadurch abhelfen, dass eine klare Bestimmung in das Hausgesetz des Inhalts „dass kein Gefangener einen Anspruch auf eine Entlohnung seiner Arbeit habe“ aufgenommen und durch welche von vornhinein jeder willkührlichen Auslegung über den Charakter des Arbeitsgeschenks vorgebeugt wird. Die Zeit, wo rohe Zwangsarbeit den Schrecken der Straforte ausmachte, im Gefangenen den Menschen vergass und zur Verbitterung und Verstocktheit führte, ist glücklich vorüber; allenthalben ist man bemüht, an diesen Stätten nur solche Arbeiten einzuführen, die für das geistige und leibliche Wohl der Gefangenen zuträglich, ihrer Individualität anpassend und thunlichst geeignet sind, sie auch in der Freiheit zu ehren und zu nähren.

All' diesen Bestrebungen aber werden nach meinem Dafürhalten die gewünschten wohlthätigen Erfolge in ausgedehnterem Maasse nur dann entsprechen, wenn in den Strafanstalten die Lust und Liebe zur Arbeit nicht nur durch die Aussicht und Verabfolgung einer Belohnung rücksichtlich Arbeitsgeschenk erweckt, gefördert und erhalten, sondern letzteres auch nicht engherzig an weitere einschränkende Be-

stimmungen, als sie eben durch die Natur der Strafarbeit selbst bedingt sind, gebunden und daher lediglich der Leistung und dem Fleisse entsprechend bemessen und gewährt wird.

Graz, im Februar 1874.

VII.

Welches sind die für eine gesetzliche Regelung der Vollstreckung der Freiheitsstrafen massgebenden Grundsätze und Gesichtspunkte?

Von Geh. Reg.-Rath Lütgen, Decernent im Kgl. Oberpräsidium zu Hannover.

(Referat in der 1872er Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft. Mit gütiger Erlaubniss des Verfassers hier abgedruckt.)

Die Frage über die gesetzliche Regelung der Vollstreckung der Freiheitsstrafen, welche uns heute hier beschäftigen wird, ist bekanntlich schon vor 11 Jahren im Abgeordnetenhause des preussischen Landtags in Anregung gebracht, uns jetzt jedoch näher gerückt durch den bei Gelegenheit der Verhandlungen des Reichstages über das nunmehr für ganz Deutschland geltende Strafgesetzbuch gefassten Beschluss: „Den Bundeskanzler aufzufordern, eine Vorlage des Bundesraths herbeizuführen, durch welche die Vollstreckung der Freiheitsstrafen gesetzlich geregelt und die Einführung einer Bundesbehörde angeordnet wird, welcher die oberste Aufsicht über die sämmtlichen Angelegenheiten der Straf- und Besserungsanstalten obliegt.“ (Sten. Ber. 1870, pag. 189.)

Unser Strafgesetzbuch enthält über die Art, beziehungsweise den Vollzug der einzelnen Freiheitsstrafen nur die ganz allgemeinen Merkmale des Arbeitszwangs, daneben die Zulässigkeit der Einzelhaft und das Institut der bedingten Entlassung. Die allgemeinen Merkmale des Arbeitszwanges

sind offenbar für eine einheitliche Ordnung des Strafvollzugs nicht genügend; es ist also eine nähere Regelung desselben unbedingt nothwendig, und da liegt es gerade in einem Bundesstaate mit einem gemeinschaftlichen Strafgesetzbuche sehr nahe, den Strafvollzug auch gesetzlich zu regeln. Die Schwierigkeit dieser Aufgabe ist nicht zu verkennen; sie liegt offenbar in der Lösung der Frage, inwieweit ist zur Erreichung einer einheitlichen Ordnung die gesetzliche Regelung nothwendig, — soll ein in allen Einzelheiten durchgeführtes System der Strafvollstreckung aufgestellt werden, oder genügt es und ist es zweckmässig, nur die wesentlichsten Momente des Vollzugs und die Befugnisse der Verwaltung zur Durchführung derselben näher festzustellen?

Ich glaube mich für das Letztere aussprechen zu müssen. Ganz abgesehen davon, dass es überhaupt bedenklich erscheint, bei Festhaltung des jetzt wohl allgemein als richtig anerkannten Grundsatzes der Individualisirung für die Vollstreckung jeglicher Art der Freiheitsstrafe, alle Momente für die Behandlung der Gefangenen gesetzlich näher festzustellen, so spricht auch schon dagegen, dass bei der Verschiedenartigkeit der baulichen und organischen Einrichtungen der Strafanstalten und Gefängnisse in Deutschland und bei der Schwierigkeit und Kostspieligkeit, gerade die Baulichkeiten derselben nach einem abweichenden System einzurichten, vielfach für eine lange Reihe von Jahren die Unmöglichkeit vorliegen würde, ein in jenem Sinne gesetzlich normirtes System in Ausführung zu bringen.

Ich glaube annehmen zu dürfen, dass die meisten Gefängniss-Beamten in der fraglichen Beziehung meinen Standpunkt theilen werden. Es geschieht dies aber in der Hauptsache auch von Männern der Wissenschaft, die sich eingehend mit dem Strafvollzug beschäftigt haben und theilweise sogar Anhänger eines bestimmten Strafsystems sind.

Ich darf in dieser Beziehung unter andern aus der Neuzeit auf Wahlberg in seinem Buche „das Prinzip der Individualisirung in der Strafrechtspflege“, — Zugschwerdt in „Vollzug der Freiheitsstrafe“ — und auf ver-

schiedene Aufsätze von Holtzendorff in der allgemeinen deutschen Strafrechtszeitung — aufmerksam machen. Der letztere, welcher bekanntlich von jeher stets ganz entschieden die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs vertreten hat, hat in seinem Aufsatze „über Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht in Deutschland" gerade über die uns vorliegende Frage (XI. Jahrgang, pag. 19. seq.) sich näher geäussert. Er hebt darin die grossen Schwierigkeiten hervor, welche die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs haben wird; er betont namentlich auch, dass dazu zunächst eine genaue Kenntnissnahme von den vorhandenen Zuständen erforderlich sei, die man nicht aus Büchern, sondern nur aus eigener Anschauung erwerben könne, u. s. w. Er fährt dann fort:

> „Dennoch sind die vorhandenen Schwierigkeiten nicht unüberwindlich; es kommt nur darauf an, die Aufgabe einer einheitlichen Ordnung der Strafvollstreckung richtig zu begrenzen und sich davor zu hüten, dass man im Centralisationseifer zu weit gehe. Ein in allen Einzelheiten durchgeführtes System der Strafvollstreckung würde die Reichsgesetzgebung nur dann beschliessen können, wenn sie gewillt und berechtigt wäre, die Kosten der Strafanstalten auf das Reichsbudget zu übernehmen."

Und ferner: „Die Hauptaufgabe der den Strafvollzug regelnden Reichsgesetzgebung dürfte darin zu setzen sein, dass das erfahrungsgemäss allgemein Schädliche und Missbräuchliche in der bisherigen Strafanstalts-Verwaltung verboten, die wichtigsten Massnahmen der Administration unter dem Gesichtspunkt der Zulässigkeit bestimmt und, soweit dies thunlich ist, im Wege der Bundesverordnung gewisse Normativregeln aufgestellt werden. Ueber die an sich zulässigen und unzulässigen Disciplinar-Strafmittel, über höchstes und geringstes Mass der Arbeitsantheile, über die formelle Ordnung des den Sträflingen einzuräumenden Beschwerderechts gegen ungerechte Härte wird von Reichswegen zu disponiren sein. Unter allen Um-

ständen muss aber eine Verbindung hergestellt werden zwischen den Strafanstalts-Verwaltungen der einzelnen Staaten zu dem für das Justizwesen eingesetzten Ausschuss des Bundesraths. Der Augenblick dürfte gekommen sein, in welchem eine General-Gefängnissinspection mit dem Rechte der Kenntnissnahme und der Pflicht regelmässiger Berichterstattung durch Vorlage einer sachgemäss geordneten Gefängnissstatistik einzurichten ist."

Bekanntlich hat sich auch der deutsche Juristentag mit der Frage über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen wiederholt beschäftigt, so namentlich in den Jahren 1867 und 1869 mit den Fragen über die Individualisirung im Strafvollzuge und über die Einzelhaft. In den in dieser Veranlassung erstatteten Gutachten, sowie in den Verhandlungen selbst, ist die Frage vielfach ventilirt, was der gesetzlichen Regelung bedürfen werde. So abweichend auch mehrfach die Ansichten gewesen sind, so hat aber doch auch in vielen Punkten sich eine Uebereinstimmung ergeben, und gerade diese dürften bei unserer Berathung besondere Beachtung verdienen.

Ich hatte mir anfänglich vorgenommen, Ihnen aus den betreffenden gründlichen Gutachten von Schück, Ekert, Holtzendorff, Wahlberg, d'Alinge und Valentini, sowie aus den Verhandlungen selbst Näheres zu referiren, indessen ich habe darauf verzichten müssen, um meinen Vortrag nicht zu sehr auszudehnen. In der Hauptsache kann ich die Resultate jener Gutachten und Verhandlungen hier ja auch als bekannt voraussetzen.

M. H. Unsere heutige Frage umfasst das ganze Gebiet der Gefängnisswissenschaft. Sie werden aber nicht von mir erwarten, dass ich Ihnen hier alle die verschiedenen Strafsysteme und die sonstigen Zweige des Gefängnisswesens auch nur andeutungsweise vorführe, viel weniger noch, dass ich sie näher erörtere. Es ist ja auch nicht erforderlich, denn ich darf hier dies Alles als bekannt voraussetzen; ich spreche hier zu Männern, welche theils das Gefängnisswesen zu ihrem Berufe erwählt, oder doch sämmtlich schon seit vielen

Jahren mit allen Fragen desselben sich eingehend beschäftigt haben. — Lassen sie uns daher aus unserer Erfahrung, aus unserer Kenntniss der vorhandenen Zustände der Strafanstalten und aus dem, was uns die Wissenschaft an die Hand gibt, die Beantwortung der vorliegenden Frage suchen. Ich glaube, es bedarf hier keiner besonderen Rechtfertigung, wenn ich in meinem weiteren Vortrage hauptsächlich nur die Zuchthaus- und Gefängnissstrafen berücksichtige, da die Vollstreckung der Haftstrafen für uns nur von nebensächlicher Bedeutung ist.

Ich sprach schon im Anfange meines Vortrages aus, dass, nach meiner Ansicht, zur Erzielung einer einheitlichen Ordnung nur die wesentlichsten Momente des Strafvollzugs und die Befugnisse der Verwaltung zur Durchführung derselben einer gesetzlichen Regelung bedürfen werden.

Wollen wir die wesentlichen Momente des Strafvollzugs feststellen, so ist es nothwendig, dass wir zuvor unsern Standpunkt in Bezug auf das Wesen der Strafe uns klar machen. Ich glaube nach Ihren früheren Verhandlungen nicht zu irren, wenn ich annehme, dass Sie der sog. absoluten Besserungstheorie nicht huldigen, vielmehr meine Ansicht theilen, dass die Strafe ein Uebel, eine Sühne des Verbrechens sein soll, dass aber zugleich die Strafe so einzurichten ist, dass sie die Besserung des Gefangenen unterstützt, oder wie von Arnold *) schon vor längerer Zeit ausführlicher und bestimmter sagte: „Die Strafe muss ein Uebel sein, welches dem Verbrecher in gerechtem Verhältniss zu seiner Verschuldung und in den Grenzen der Humanität zugefügt und welches dessen moralische Besserung zu bewirken geeignet ist."

Lassen sie uns nun jetzt die wesentlichen Momente der Strafvollstreckung näher ansehen.

1) Zunächst die Behandlung der Gefangenen im Allgemeinen.

---

1) Archiv des Kriminalrechts 1854. S. 537.

Wir verlangen gewiss alle für jeden Gefangenen unter Berücksichtigung seiner Individualität eine strenge, aber humane Behandlung, genügende und angemessene Nahrung, Bekleidung, Lagerung, gesunde Lokale, tägliche Bewegung in freier Luft, Gottesdienst und soweit nothwendig auch Unterricht, ferner angemessene Arbeit und, soweit es der Strafzweck irgend gestattet, auch schriftlichen und mündlichen Verkehr mit seinen Angehörigen und Freunden.

Ich glaube, es wird sich vollständig rechtfertigen, wenn dies Alles auch im Gesetze ausgesprochen und so dem Gefangenen auch ein Recht darauf eingeräumt wird. Damit muss aber auch nothwendig

2) das Beschwerderecht der Gefangenen gesetzlich anerkannt und geregelt werden. Ich halte dies Recht — welches ja jetzt faktisch schon überall besteht — nicht allein für völlig unbedenklich, sondern im wahren Interesse der Disciplin auch für nothwendig, wobei ich aber hervorheben muss, dass aus dem Gesichtspunkte der nothwendigen Autorität und der Zweckmässigkeit selbstredend den Beschwerden der Gefangenen ein Suspensiveffekt nicht beigelegt werden kann.

Auch gegen eine gesetzliche Regelung

3) der Disciplinarstrafen und ihrer Anwendung kann ich erhebliche Bedenken nicht finden. Ich gebe zu, dass die jetzt bei uns gebräuchlichen Strafen nach den bisherigen Erfahrungen im Reichstage sehr wahrscheinlich eine Milderung erfahren werden. Bekanntlich sind diese strenger, als sie jetzt in mehreren Staaten Deutschlands für die Gefangenen existiren, ohne dass man sagen könnte, dass die Disciplin in den Anstalten der betr. Staaten aus diesem Grunde schlechter sei, als bei uns. Ich halte eine Milderung im Allgemeinen auch für unbedenklich, weil nach meiner Erfahrung die Aufrechthaltung einer guten Disciplin unter den Gefangenen viel mehr von einer richtigen Leitung und von der innern Ordnung einer Anstalt überhaupt abhängt, als von der Anwendung sehr harter Strafen. — Zum Beweise für meine Ansicht brauche ich sie nur auf eine nahe

gelegene, Ihnen Allen bekannte grosse Strafanstalt (Köln) hinzuweisen, in welcher schon seit vielen Jahren, so viel mir bekannt, weder Lattenstrafe noch körperliche Züchtigung erkannt ist, ohne dass desshalb die Disciplin gelitten hätte, im Gegentheil, diese Anstalt ist bekannt als ein Muster guter Ordnung und Disciplin.

Eine Begrenzung in der Anwendung der Disciplinarstrafen Seitens der Direktoren, beziehungsweise die Zuziehung der höheren Beamten bei Fällen schwerer Art haben wir schon jetzt fast überall, und wird auch dies bei einer gesetzlichen Regelung berücksichtigt werden können und müssen.

4) Die Haftform: Einzelhaft und Gemeinschaftshaft, ist offenbar ein sehr wesentliches Moment des Strafvollzugs.

Der §. 22 des Strafgesetzbuchs sagt über die Einzelhaft:

„Die Zuchthaus- und Gefängnissstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, dass der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung der Gefangenen die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen."

Der alte auch bei den Verhandlungen über das Strafgesetzbuch im Reichstage entbrannte Streit über die Einzelhaft ist durch die Aufnahme dieser Haftform in das Strafgesetzbuch wesentlich begrenzt. Es wird also bei einer gesetzlichen Regelung in der Hauptsache wohl nur die Anwendbarkeit und der Vollzug derselben in Frage kommen können.

In dieser Beziehung haben Theorie und Praxis in vielen Punkten Uebereinstimmung ergeben.

Gestatten Sie mir, dass ich gerade diese hier kurz anführe:

Die Einzelhaft muss ausgeschlossen bleiben oder wieder aufgehoben werden, wenn deren Anwendung oder Fortsetzung nach Ansicht des zuständigen Arztes einen bleibenden Nachtheil für den geistigen oder körperlichen Gesundheitszustand besorgen lässt.

Die Einzelhaft ist zweckmässig vorzugsweise zur Verbüssung kurzzeitiger und im Anfange längerer Freiheitsstra-

fen in Anwendung zu bringen. Unter Festhaltung des Grundsatzes der Individualisirung ist es ferner zweckmässig, hiebei — innerhalb der gesetzlich zulässigen 3jährigen Dauer der Einzelhaft — der Gefängniss-Verwaltung unter sachgemässen Kautelen (z. B. Entscheidung durch den Aufsichtsrath etc.) den erforderlichen Spielraum zu lassen.

Für die Behandlung der Gefangenen in Einzelhaft ist ausser den für alle Gefangenen massgebenden Grundsätzen nur noch die Bestimmung nothwendig, dass jene regelmässig auch von den Oberbeamten, Geistlichen, Aerzten und Lehrern in den Einzelzellen besucht werden müssen.

Ich glaube von den eben angeführten Sätzen wird möglicherweise wohl nur der Punkt Anfechtung erleiden können, dass die Gefängniss-Verwaltung die Entscheidung über Anwendung und Dauer der Einzelhaft haben soll.

So geht z. B. der 8. deutsche Juristentag in seinem Beschlusse, resp. in den Verhandlungen über die Einzelhaft, in seiner Majorität namentlich von dem Gesichtspunkte aus, dass die Haftform stets von den Gerichten zu bestimmen sei.

Ich darf wohl davon Abstand nehmen, diese Frage hier näher zu erörtern, da wir in Rücksicht auf die Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches und auf die jetzigen Einrichtungen der Strafanstalten in Deutschland gewiss einstimmig der Gefängniss-Verwaltung das Recht vindiciren müssen, über die Haftform die Entscheidung zu treffen. Es steht zu hoffen, dass in dieser Beziehung die Erfahrungen der Praxis die theoretischen Bedenken besiegen werden.

Im Uebrigen werden jene Sätze gewiss unbedenklich auch zum Gesetz erhoben werden können. Es ist darin zwar nur die Zulässigkeit der Einzelhaft ausgesprochen — wie dies unter den vorhandenen Zuständen wohl nicht anders möglich ist — gleichzeitig sind aber doch auch darin nähere Anhaltspunkte für die Anwendung der Einzelhaft und ist damit faktisch eine Bestimmung gegeben, in welcher Richtung die Gefängnisse zu reformiren sein werden, ein Umstand, welcher nach meiner Ansicht von grosser Bedeutung sein muss.

Es ist immerhin möglich, sogar wahrscheinlich, dass

bei der Frage über den Vollzug der Einzelhaft von mancher Seite auch noch gesetzliche Bestimmungen über andere Details gewünscht werden, z. B. über das Lebensalter der zu Isolirenden — welche Gefangenen beim Mangel an Einzelzellen vorzugsweise für die Einzelhaft zu bestimmen sind — ob sogenannte absolute oder relative Einzelhaft — über das Progressivsystem u. a. m.

Da alle diese Bestimmungen, wenn man sie gesetzlich generalisiren wollte, meines Erachtens von dem Standpunkte der Individualisirung aus sich nicht vollständig rechtfertigen lassen möchten, so muss ich es unbedingt für zweckmässig halten, in das Gesetz nur solche allgemeine Normen aufzunehmen, die nach den bisherigen Erfahrungen zur sachgemässen Durchführung der Einzelhaft absolut nothwendig sind.

Für die Gemeinschaftshaft bestehen bekanntlich gar viele Systeme, ich möchte sagen fast eben so viele, als Strafanstalten vorhanden sind.

Es liegt also die Frage sehr nahe, sollen auch über den Vollzug der Gemeinschaftshaft nähere Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen werden? Ich glaube, die Frage bejahen zu dürfen. Aber eben, weil in dieser Beziehung faktisch so viele in den Details verschiedene, aber in der Hauptsache doch übereinstimmende Systeme vorhanden sind und weil schliesslich gerade bei der Gemeinschaftshaft die Durchführung eines bestimmten Systems wesentlich von der Auffassung des Anstalts-Vorstehers abhängt, so wird man sich darauf beschränken können, in das Gesetz etwa den Grundsatz aufzunehmen, dass die Gefangenen in der Gemeinschaftshaft in Berücksichtigung ihrer Individualität in besondere Abtheilungen zu vertheilen und bei Nacht thunlichst zu isoliren sind.

5) Der Unterschied im Vollzuge der Zuchthaus- und der Gefängnissstrafe dürfte hier eine kurze Erwähnung nothwendig machen.

Das Strafgesetzbuch charakterisirt diese beiden Freiheitsstrafen wesentlich nur nach dem Arbeitszwange.

Die Zuchthausgefangenen sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten und können auch ausserhalb derselben beschäftigt werden.

Die zu Gefängnissstrafe Verurtheilten können auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen. Ausserhalb der Anstalt können sie nur mit ihrer Zustimmung beschäftigt werden.

Ein langjähriges Mitglied Ihrer Gesellschaft, der Herr Pastor Rommel, hat den Begriff der Strafanstalts-Arbeit und die Frage über die Beibehaltung der Zuchthausstrafe in einem Aufsatze (Blätter für Gefängnisskunde IV. Band Extraheft), der Ihnen ja sämmtlich bekannt sein wird, so eingehend und ausführlich behandelt, dass ich hier wohl nur darauf hinweisen und zugleich meine volle Uebereinstimmung mit den darin gezogenen Resultaten aussprechen darf.

M. H. Nach meiner Ansicht müssen bei einem zweckmässigen individualisirenden Strafvollzug auch die Zuchthaus-Gefangenen auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt und in der Hauptsache in gleicher Weise behandelt werden, wie die zur Gefängnissstrafe Verurtheilten.

Soll das Gesetz über den Strafvollzug noch besondere unterscheidende Merkmale über den Vollzug der Zuchthaus- und der Gefängnissstrafe enthalten — wie dies allerdings für wünschenswerth gehalten werden kann, da das Strafgesetz diese beiden Strafarten noch beibehalten hat — so wird man, abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeitszwang, die Unterschiede wohl nur in der längeren oder kürzeren Arbeitszeit, oder in den geringeren oder höheren Arbeitsprämien, in der bedingungsweise zu gestattenden Selbstverpflegung oder dergleichen mehr suchen können.

6) Es möchte hier der Ort sein, die Frage über die Arbeitsprämien einer kurzen Erörterung zu unterziehen.

Die Grundsätze über die Bewilligung und Verwendung derselben sind bekanntlich fast in allen Strafanstalten Deutschlands mehr oder weniger verschieden. Es lässt sich wohl nicht verkennen, dass hierdurch auch ein wesentlicher Unterschied in dem Strafvollzuge hervorgerufen wird. Während Gefangene mit derselben Strafzeit in der einen Anstalt 100 Thaler und darüber erwerben und dabei noch während ihrer

Haft sich reichliche ausserordentliche Genussmittel verschaffen können, haben sie in der anderen Anstalt am Ende ihrer Strafe kaum so viel erworben, um sich anständig zu kleiden und die Kosten ihrer Rückreise bestreiten zu können, und haben gleichzeitig während ihrer Haft so gut wie gar keine Zulage zu der reglementsmässigen Verpflegung sich verschaffen können.

Und wer sind jene Gefangene mit den hohen Arbeitsprämien sehr häufig? Die Rückfälligen, die, nachdem sie ihr in der Strafanstalt erworbenes Kapital verprasst haben, sofort wieder neue Verbrechen begehen. Ich verkenne die Schwierigkeiten nicht, welche einer entsprechenden Regelung jener Verhältnisse hindernd entgegentreten, und dennoch muss diese erfolgen, wenn der Strafvollzug ein gerechter sein soll. Ich kann selbstredend diese Frage hier nicht eingehend erörtern — es ist dies eine Frage, ebenso wie die anderen, die uns heute beschäftigen, welche zur vollständigen Klarstellung Gegenstand besonderer Verhandlung sein sollte — nur eines möchte ich mir erlauben, hier noch anzuführen, was meines Erachtens für eine gesetzliche Regelung der Frage über die Arbeitsprämien gleichfalls Berücksichtigung verdienen dürfte.

Es ist dies der Umstand, dass jetzt in vielen Anstalten Gefangene überhaupt mehr erhalten können, als ein freier Arbeiter in gewöhnlichen Verhältnissen nach Abzug seiner Unterhaltungskosten zu erübrigen vermag, was offenbar sehr bedenklich ist, und scheint mir schon desshalb ein Verbot jeder Einwirkung fremder Arbeitsgeber auf die Gefangenen und damit faktisch auch der Gewährung von Arbeitsprämien an die Letzteren durch jene unbedingt nothwendig zu sein.

7) Der Vollständigkeit wegen glaube ich noch die Frage berühren zu müssen, ob über die Strafvollstreckung an jugendlichen Gefangenen besondere Bestimmungen in das Vollzugsgesetz aufzunehmen sein möchten.

Ich möchte diese Frage verneinen, da ich in Uebereinstimmung mit dem bezüglichen Beschlusse der vorjährigen Münchener Versammlung dafürhalte, dass bei Ordnung des Strafvollzugs an jugendlichen Gefangenen den pädagogischen Bedürfnissen des jugendlichen Alters und sodann speziell auch

den Individualitäten besondere Rechnung getragen und schon desshalb der Verwaltung möglichst freie Bewegung gelassen werden muss.

8) Zum Schlusse meines Vortrages komme ich noch in Kürze auf die einheitliche Leitung und Organisation des Gefängnisswesens, ein Gegenstand, welcher meines Erachtens im Gesetze nicht fehlen darf.

Sie haben diesen Gegenstand in Bezug auf das Gefängnisswesen unseres speziellen Vaterlandes schon früher einer besonderen Erörterung und Beschlussfassung unterzogen. Ein Gleiches, jedoch genereller, ist bekanntlich in der Münchener Versammlung geschehen, und kann ich hier darauf wohl verweisen. Neues wüsste ich dazu nicht vorzutragen. Nur glaube ich hier noch der Hoffnung Ausdruck geben zu dürfen, dass es gelingen werde, schon in der etwaigen Gesetzvorlage einen Ausgleich der divergirenden Ansichten — ob Justiz oder Verwaltung die Leitung haben soll — zu finden.

Was nun speziell den Antrag des Reichstages wegen Einsetzung einer besonderen Bundesbehörde für die oberste Aufsicht über die sämmtlichen Angelegenheiten der Straf- und Besserungs-Anstalten anlangt, so scheint mir dies unter den jetzigen Competenz-Verhältnissen kaum ausführbar zu sein, wenn jener Behörde mit der Aufsicht auch zugleich eine direkte Einwirkung auf das Gefängnisswesen der einzelnen Staaten eingeräumt werden soll. Ich möchte in dieser Beziehung einer Aeusserung von Holtzendorff in dem im Anfange meines Vortrages citirten Aufsatze beistimmen, wonach einer derartigen Behörde nur das Recht der Kenntnissnahme und die Pflicht regelmässiger Berichterstattung durch Vorlage einer sachgemäss geordneten Gefängnissstatistik beizulegen sein möchte.

Gestatten Sie nun, m. H., dass ich als Resultat meines Vortrages die folgenden Thesen zu ihrer Entscheidung und Beschlussfassung aufstelle:

1) Zur Erzielung einer einheitlichen Ordnung der Vollstreckung der Freiheitsstrafen ist es weder nothwendig noch zweckmässig, ein in allen Einzelheiten aufgeführtes System gesetzlich festzustellen, sondern es genügt vollständig, wenn

zu jenem Zwecke nur die **wesentlichsten Momente der Strafvollstreckung** und die **Befugnisse der Gefängniss-Verwaltung** zur Durchführung derselben normirt werden.

2) Als solche **wesentliche** Momente der Strafvollstreckung sind zu bezeichnen:

a. Die Behandlung der Gefangenen im Allgemeinen;
b. die formelle Ordnung des Beschwerderechts der Gefangenen;
c. die Disciplinarstrafen;
ferner **allgemeine Grundsätze**
d. für die Anwendbarkeit und den Vollzug der Einzelhaft und der Gemeinschaftshaft, sowie
e. über die den Gefangenen zu gewährenden Arbeitsprämien; und schliesslich
f. über die einheitliche Leitung und Organisation des Gefängnisswesens der einzelnen Staaten.

3. Für die **gesetzlich festzustellenden Specialitäten** der wesentlichen Momente der Strafvollstreckung sind die nachstehenden Gesichtspunkte als massgebend anzusehen:

a. Die Strafe muss ein **Uebel** sein, welches dem Verbrecher in **gerechtem** Verhältniss zu seiner Verschuldung und in den Grenzen der **Humanität** zugefügt wird und welches dessen moralische **Besserung** zu bewirken **geeignet** ist.
b. Zur Durchführung einer zweckentsprechenden **Individualisirung** der Gefangenen muss der Gefängniss-Verwaltung der nothwendige Spielraum belassen werden, und
c. die **vorhandenen Zustände** der Strafanstalten und Gefängnisse, sowie die **Erfahrungen**, welche zu einer **Uebereinstimmung** der Ansichten über wesentliche Grundsätze des Strafvollzugs geführt haben, sind einer Berücksichtigung zu unterziehen.

Correspondenz.

(Aus Bayern.) (Ueber den Werth statistischer Mittheilungen mit Bezug auf Beschäftigung der Gefangenen.) Im Entwurfe des bayr. Budgets für ein Jahr der XII. Finanzperiode (1874 und 1875) ist in Beilage B. zum Spezial-Etat Ziff. XXXIV. der jährliche Arbeitsverdienst der in den bayr. Strafanstalten verwahrten Gefangenen incl. des Erträgnisses der Landwirthschaft angegeben, wie folgt:

Num. curr.	Bezeichnung der Strafanstalten.	Kopfzahl der Gefangenen.	Arbeits-Verdienst.
			fl.
1	Zuchthaus Ebrach	550	17,300
2	„ Kaiserslautern	350	26,700
3	„ Kaisheim	850	30,500
4	„ Lichtenau	450	21,000
5	„ München	500	20,000
6	„ Plassenburg	680	29,000
7	„ St. Georgen	330	12,000
8	„ Wasserburg	150	6500
9	„ Würzburg	330	18,000
10	Gefangenanstalt Amborg	530	24,000
11	„ Frankenthal . . .	70	3000
12	„ Laufen	430	19,000
13	Zellengefängniss Nürnberg	350	24,000
14	Gefangenanstalt Sulzbach	240	12,000
15	„ Zweibrücken . . .	130	7500

Danach stellt sich der Arbeitsverdienst, für 100 Gefangene und für 1 Jahr berechnet, wie nachstehend angegeben, und reihen sich die einzelnen Strafanstalten, nach dem Erträgnisse ihres Gewerbsbetriebes geordnet, wie folgt:

Ord-nungs-Num.	Bezeichnung der Strafanstalten.	Jährlicher Arbeitsverdienst v. 100 Gefangen.
		fl.
1	Kaiserslautern, Zuchthaus f. Männer u. Weiber .	7629
2	Nürnberg, Zellengefäng. f. männl. Gefängn.-Sträfl.	6857
3	Zweibrücken, Gefangenanstalt f. Männer . . .	6615
4	Würzburg, Zuchthaus f. Weiber	5455
5	Sulzbach, Gefangenanstalt f. Weiber	5000
6	Lichtenau, Zuchthaus f. Männer	4666
7	Amberg, Gefangenanstalt f. Männer	4528
8	Laufen, Gefangenanstalt f. Männer	4419
9	Wasserburg, Zuchthaus f. Weiber	4333
10	Frankenthal, Gefangenanstalt f. Weiber . . .	4286
11	Plassenburg, Zuchthaus f. Männer	4265
12	München, „ „ „	4000
13	St. Georgen, „ „ „	3637
14	Kaisheim, „ „ „	3588
15	Ebrach, „ „ „	3105

Zu richtigem Verständnisse der Tabelle I. ist zu bemerken, dass in Colonne 4 diejenige Summe vorgetragen ist, welche voraussichtlich während der laufenden Finanzperiode aus dem Verdienste der Gefangenen zur Bestreitung der Haushaltungs-Kosten der einzelnen Strafanstalten wird zugeschossen werden können, und dass der Aufwand, der nach dem eingeführten Rechnungs-Schema unter Cap. I. — III. der Ausgaben der Beschäftigung und Cap. II. der Ausgaben der Landwirthschaft zur Verrechnung kommt, nämlich der Aufwand auf Funktionsgehalte und Remunerationen des Werkpersonales, auf Gratifikationen, endlich auf Kanzlei-Kosten, von dem Arbeitsverdienste der Gefangenen nicht in Abzug gebracht ist.

Nun ist allerdings der jährliche Activ-Rest der Beschäftigungs-Rechnung, welcher vorschriftsgemäss als Zuschuss zu den Haushaltungs- und Verwaltungskosten in unserer Oeconomie-Rechnung in Einnahme zu bringen ist, keineswegs gleichbedeutend mit dem Rein-Erträgnisse des Gewerbsbetriebes. Trotzdem vermag jener aus den Erübrigungen der Fabrik an die Oekonomie zu leistende Zuschuss bei Betrachtung einer längeren Verwaltungsperiode durchschnittlich einen ziemlich verlässigen Maassstab für die Rentabilität des Gewerbsbetriebes in den einzelnen Anstalten abzugeben. Auch lässt sich nicht bezweifeln, dass die in unserer Tabelle I. enthaltenen Ziffern eine derartige, auf mehrjährige Ergebnisse gestützte Durchschnittsberechnung zu ihrer Grundlage haben.

Dieses vorausgesetzt, bieten die Vorträge in Tab. II. reichhaltigen Stoff zum Nachdenken, und drängen sich bei Betrachtung der grossen Ziffern-Unterschiede in Colonne 3. ganz von selbst die folgenden Fragen auf:

Ist ein hoher Arbeitsverdienst der Gefangenen wesentlich dadurch bedingt, dass die Anstalt in einer grössern oder in einer gewerbreichen Stadt gelegen ist?

Für eine Bejahung dieser Frage scheint das Beispiel von Kaiserslautern, Nürnberg, Zweibrücken, Würzburg zu sprechen. Dass schöne Resultate in der Beschäftigung auch ohne die erwähnte Voraussetzung erzielt werden können, dafür scheint Lichtenau den Beweis zu liefern, wie andererseits das Beispiel von München zeigt, dass die Vortheile der günstigen Lage durch anderweitige Einflüsse nachtheiliger Art weit aufgewogen werden können.

Ist dem Betriebe auf eigene Rechnung oder der sog. Kundenarbeit in den Strafanstalten den Vorzug zu geben?

Ueber diesen Punkt lässt uns unsere Tabelle vollständig im Unklaren; ein Blick in die Jahresberichte der verschiedenen Verwaltungen würde uns über manche auffallende Ziffer in unserer Tabelle II. und gleichzeitig über die letzt angeregte Frage die interessantesten Aufschlüsse gewähren.

Ist die Zuchthausarbeit weniger lohnend, als die Arbeit in Gefangen-Anstalten? Ist die Arbeit weiblicher Gefangenen einträglicher,

als die der männlichen Gefangenen oder umgekehrt? Aus welchen Gründen?

Zu dieser Untersuchung reizt die Erscheinung, dass die grosse Mehrzahl der Männerzuchthäuser in obiger Reihe (Tab. II. Colonne 1.) die letzte Stelle einnehmen und ihnen dio sämmtlichen Weiber-Strafanstalten vorangehen.

Bietet die Einzelhaft der Beschäftigung der Gefangenen grosse Hindernisse und Schwierigkeiten dar? Wodurch vermögen diese paralysirt zu werden?

Die Erfahrungen, welche in der zuletzt angedeuteten Richtung in Bruchsal und Nürnberg gemacht wurden, liefern den Nachweis, dass die unverkennbaren Nachtheile der Isolirhaft in Beziehung auf die Beschäftigung dor Gefangenen zum Theile wenigstens auch durch Vortheile des Systems aufgewogen, und durch gute Wahl der Lage eines Zellengefängnisses und durch Aufmerksamkeit auf vorschiedene andere, hier nicht näher zu herührende Umstände wesentlich verringert werden können.

Wie weit reicht der Einfluss der durchschnittlichen Strafdauer der Inhaftirten auf das Erträgniss ihrer Arbeitsleistungen?

Wie steht es um die Morbilität, wie um die Mortalität in den verschiedenen bayr. Strafhäusern?

In welchem Alter standen die in einem Jahro neu eingelieferten Gefangenen?

Wie viele von ihnen konnten in einem von ihnen bereits früher erlernten Gewerbe am Straforte fortbeschäftigt werden?

Wie viele von ihnen besassen keine gewerblichen Kenntnisse?

Alle diese Fragen sind von der grössten Wichtigkeit für die Gefängnisskunde im Allgemeinen. Ganz besonders aber mag an einer genauen, erschöpfenden und übersichtlichen Darstellung der vaterländischen Strafhaus-Industrie dem bayrischen Gefängniss-Verwaltungs-Beamten gelegen sein, unter dessen Berufsaufgaben die Beschäftigung der Gefangenen eine ziemlich hervorragende Stelle einnimmt. Das Bekanntwerden mit den gewerblichen Verhältnissen anderer Anstalten bewahrt ihn vor Ueberschätzung seiner eigenen Leistungen, mahnt zur Bescheidenheit, spornt zur Nacheiferung an, lehrt anderswo begangene Fehler vermeiden, führt zum gegenseitigen Austausche von Erfahrungen, zur gegenseitigen Mittheilung billiger Bezugsquellen und vortheilhafter Absatzgelegenheiten und trägt auf solche Woise ganz wesentlich zu einer gedeihlichen Lösung der Arbeitsfrage bei.

Je grösser sonach der Nutzen ist, welcher von einer statistischen Erhebung der oben berührten Punkte und von der Veröffentlichung derselben mit Grund erwartet werden kann, um so mehr ist es zu bedauern, dass es den mit der Leitung der Beschäftigung Betrauten fast an jeglichem Materiale fehlt, sich ein klares und richtiges Urtheil über alle diejenigen Momente zu bilden, wodurch die Wirksamkeit des Gewerbe-

betriebes in unsern einheimischen Strafanstalten vorzugsweise begünstigt oder beeinträchtigt wird.

Es ist wohl der benöthigte Stoff in ausreichender Menge in den alljährlich der höchsten Stelle zu erstattenden Rechenschaftsberichte der einzelnen Verwaltungen vorhanden, aber derselbe entzieht sich der Benützung und praktischen Verwerthung seitens des ausübenden Gefängnissbeamten.

Diesem im fachlichen Interesse zu beklagenden Mangel abzubelfen, würde es sich empfehlen, dass die oberste Aufsichtsstelle alljährlich eine Zusammenstellung der Arbeitsergebnisse der sämmtlichen ihr untergebenen Strafanstalten jeder Verwaltung zustellten oder auch weiteren Kreisen durch Veröffentlichung in dem Organe des Vereins deutscher Straf-Anstalten zugänglich machen, oder doch die sämmtlichen Strafanstalts-Administrationen dazu anhalten würde, ihre nach einer vorgeschriebenen und genauest einzuhaltenden Norm gefertigten Uebersichten des Reingewinnes aller von ihnen betriebenen Beschäftigungsarten sämmtlicher Schwester-Anstalten mitzutheilen.

Ein Schema für eine tabellarische Zusammenstellung zu entwerfen, woraus sich die wichtigen, die Beschäftigungs-Erträgnisse beeinflussenden Umstände ersehen liessen, verursacht keine grossen Schwierigkeiten. Ein in der Hauptsache nachzuahmendes Muster findet sich in den Bruchsaler Jahresberichten, deren Veröffentlichung alljährlich auf Kosten des grossh. Bad. Justizministeriums durch die Bl. f. G.-K. erfolgt; ebenso können die die Beschäftigungs-Verhältnisse darstellenden Tabellen der vom k. preuss. Ministerium des Innern durch den Druck bekannt gegebenen Statistik der pr. Straf- und Gefangen-Anstalten in mancher Hinsicht als Muster dienen.

Ich schliesse mit dem Wunsche, dass den obigen Vorschlägen, zu welchen ich mich lediglich durch fachliches Interesse bestimmen liess, gnädige Würdigung und verdiente Berücksichtigung zu Theil werden möge.

S.

Aus **Laufen**, 1. April 1874 gebt uns folgende Mittheilung zu: Der Correspondenz-Artikel von der österr.-bayr. Grenze" im ersten Hefte des IX. Bandes der Blätter für Gefängnisskunde S. 79 u. 80 über die Cholera in Laufen enthält einige Ungenauigkeiten, die der Berichtigung bedürfen: Die Gefangenanstalt Laufen hat zu keiner Zeit ihres Bestebens den Eingeweihten als ihrem Zwecke vollkommen entsprechend geschienen. — Den Fachgenossen wird dies sofort in den Sinn gekommen sein, als sie gelesen, dass sie ursprünglich ein fürstbischöfliches Schloss, der Lieblingssitz der Herrscher von Salzburg, gewesen. Wissen wir ja längst, dass wir mit alten Schlössern und Klöstern nur aus finanziellen Gründen uns behelfen müssen. — Der angebliche Cholera-Fall schon im August vorigen Jahres, vom Hausarzte allerdings als solcher bezeichnet und desshalb auch dem Bezirksarzte gemeldet, wurde

von diesem Letzteren mit schliesslicher Zustimmung des Hansarztes als Herzfehler erklärt. Im Monat November sind der Anstalts-Behörde keine Cholera verdächtigen Erscheinungen zur Anzeige gekommen. Der wirkliche Cholera-Stand unter den Gefangenen ist aus der Beilage zu entnehmen:

Ebenso ist der richtige Gefangenen-Bevölkerungs-Stand bei Ausbruch der Epidemie 508, nicht 560. Von einer Evacuation, wenigstens einer solchen, wie sie in Indien und Amerika möglich, musste in Laufen desswegen abgesehen werden, weil wir die Gefangenen nicht im Freien unter Zelten unterbringen konnten und auch keine Reserve-Station haben. — Der bei uns einzig mögliche Ersatz der Evacuation, Einstellung der Zulieferung, wurde sofort beim Ausbruche der Seuche in's Werk gesetzt und dauert zur Stunde noch fort, so dass die Anstalt von 508 auf 235 evacuirt ist.

Bei der allgemeinen Bestürzung Muth und Ruhe zu erhalten, war nicht ausschliesslich Sache des Hausarztes, sondern dessen Platz war hauptsächlich am Krankenbette. — Um Hilfe- und Trost-Spenden an die Kranken aber war Hausarzt Dr. Baer, dessen Verdienste während der Epidemie nicht im Geringsten geschmälert werden wollen, vielmehr von den mit und neben ihm Wirkenden noch besser erkannt und gewürdiget werden können, als von Fernestehenden und welche unterdessen die Allerhöchste Anerkennung Sr. Majestät des Königs durch Verleihung des Ritterkreuzes I. Klasse vom Verdienstorden des hl. Michael erhalten haben, — zu keiner Zeit der Epidemie ohne jede Assistenz; der Hausgeistliche und die mit der Kranken-Aufsicht befassten Bediensteten standen ihm hierin getreulich zu Seite. — Um ärztliche Assistenz wurde sofort, als sie nothwendig erschien, telegraphirt. Untergebracht waren die Kranken beim Ueberfall durch die Seuche so schlecht oder so gut, als es eben möglich ist, wenn mit einem Male der Krankenstand von 20 auf 100 schwillt, dazu nur ein für höchstens 20 ausreichendes Krankenhaus vorhanden ist und zur Aufnahme weiterer, zu ganz anderen Zwecken dienende Lokalitäten, Einzelhaft, Bau und dessen Corridor, Kirche u. s. f. erst geräumt und hergerichtet werden müssen. Die Versorgung der Gefangenen mit besserer, kräftigerer Kost und wärmerer Kleidung zur Zeit der Epidemie darf nicht so aufgefasst werden, als wäre in diesen Beziehungen vorher etwas vernachlässigt gewesen, sondern es geschah hierin Alles vor-, wie nachher wieder, nach höherer Vorschrift.

Schicker, Director der Gefangenanstalt Laufen.

Cholera und Choleraverwandte Erkrankungen in der Königlichen Gefangen-Anstalt Laufen vom I. December 1873 und ff.

Nr. seit Epidemie Anfang	Datum	Zugang, davon			Davon		Jeweils verblieben		
		ächte	verwandte	Summa	Genesen	Gestorben	ächte	verwandte	Summa
				December 1873.					
1	1	4	3	7	„	2	2	3	5
2	2	1	4	5	„	„	3	7	10
3	3	7	7	14	„	1	9	14	23
4	4	21	12	33	1	6	24	25	49
5	5	21	17	38	„	16	31	40	71
6	6	25	20	45	2	11	51	52	103
7	7	11	8	19	9	6	52	55	107
8	8	6	6	12	14	11	50	44	94
9	9	3	6	9	4	7	46	46	92
10	10	„	2	2	6	8	39	41	80
11	11	„	5	5	3	6	38	38	76
12	12	„	„	„	8	3	29	36	65
13	13	„	„	„	8	„	28	29	57
14	14	„	„	„	9	1	20	27	47
15	15	„	„	„	7	1	19	20	39
16	16	„	1	1	„	2	17	21	38
17	17	„	„	„	„	„	17	21	38
18	18	„	1	1	„	1	16	22	38
19	19	„	„	„	1	1	15	21	36
20	20	„	„	„	1	„	14	21	35
21	21	„	„	„	5	„	11	19	30
22	22	„	„	„	„	„	11	19	30
23	23	„	„	„	„	„	11	19	30
24	24	„	„	„	„	„	11	19	30
25	25	„	„	„	3	„	9	18	27
26	26	„	„	„	3	„	9	15	24
27	27	„	„	„	„	„	9	15	24
28	28	„	„	„	2	„	9	13	22
29	29	„	„	„	3	„	8	11	19
30	30	„	„	„	2	„	7	10	17
31	31	„	„	„	2	„	6	9	15
				Januar 1874.					
32	1	„	„	„	4	„	5	6	11
33	2	„	„	„	2	„	4	5	9
34	3	„	„	„	3	„	3	3	6
35	4	„	„	„	„	„	3	3	6
36	5	„	„	„	6	„	„	„	„
Summa	Total	99	92	191	108	83			

(Aus England.) Es dürfte auch für diese Blätter von Interesse sein, die Arbeit einer Frau zu betrachten, deren Anstrongungen, arme, verwahrloste Kinder dem Elende und oft der Verbrecherlaufbahn zu entreissen, in den letzten 4 Jahren einen immer grössern Umfang genommen und in wirklich bewunderungswürdiger Weise sich entwickelt haben.

Miss Annie Macpherson, im Jahr 1827 in Schottland geboren und nach Pestalozzis Grundsätzen erzogen, besass schon in jungen Jahren viel Lehrtalent, und nahm sich mit besonderer Vorliebe der Kinder aus den allerverschiedensten Kreisen an. Zu ihrer jetzigen Thätigkeit wurde sie besonders durch einen Bericht der Miss Bowe, Tochter von Sir Hudson Bowe, der Napoleon I. auf St. Helena bewachte) angeregt, die bereits in Eastend von London einen Anfang gemacht hatte, die verbrecherischen Klassen zu sammeln.

Als die Cholera in London grassirte und viele Unglückliche auf den Strassen eines jammervollen Todes starben, kam man auf den Gedanken, der brod- und arbeitslosen Klasse eine durchgreifende Hülfe zu schaffen. Eine Collekte machte es möglich, von einem Refuge aus 500 solcher Personen: Männer, Frauen und junge Leute nach Canada zu transportiren, welche Expedition über Erwarten gut ausfiel, da Alle drüben ihr Brod fanden.

Als dann ein Jahr später in London der Hungertypbus ausbrach und Miss Macpherson die traurige Wirklichkeit erkannte, war sie ernstlich darauf bedacht, einen Ausweg zu finden, um dem furchtbaren Elend abermals zu steuern. So reifte der Entschluss, im Hinblick auf Jene, die in Canada ihr gutes Fortkommen gefunden, eine Anzahl von Kindern dorthin zu befördern. Ihr Interesse wandte sich besonders gerade den Kindern zu, weil sich diese Armen zum Theil vater- und mutterlos auf der Strasse umhertrieben, oder, wenn sie Eltern hatten, bei diesen sehr schlecht aufgehoben waren. Gerade um die Kinder zu retten, musste man sie so weit als möglich den schlechten Einflüssen entziehen. Die Unnatur und Unwissenheit der Frauen, welche in England nur gar zu häufig dem Trunk ergeben sind, ist grösser, als man sich in Deutschland eine Vorstellung macht. Kinder von 4—7 Jahren worden von ihren Müttern bei fünfzehnstündiger Arbeit pro Tag angehalten, Schwefelhölzer-Schachteln anzufertigen; sie tragen den Namen match-boxmakers. Sie sind Sklaven, haben schon in diesem zarten Alter ganz alte Gesichtszüge, wissen nichts vom Spiel, kennen nur Sorge und Laster.

Nachdem Miss Macpherson mit Hilfe eines schottischen Lehrers 200 solcher Kinder 6 Monate lang unterrichtet, hat sie die Reise sorgfältig vorbereitet, für jeden Einzelnen ein Kistchen mit Hemden, Kleidern und dem Nothwendigsten packen lassen und ist dann mit jenem Lehrer und den Knaben von Liverpool aus per Steamer abgereist.

Ohne jede Verbindungen und Anknüpfungspunkte drüben wagte sie diesen heldenmüthigen Schritt im Vertrauen auf Gott, dass Er sie und die ihr anvertraute Schaar nicht verlassen werde. Schon in Quebeck

hätte man ihr gern die Hälfte ihrer Schutzbefohlenen abgenommen. Aber sie sah in der grossen Stadt Gefahren für die Kinder und führte sie sämmtlich tiefer in das Innere von West-Canada, nach Toronto. Auf ihren Wunsch einen Mittelpunkt zu gründen, ging man bereitwillig ein; man stellte ihr ein Haus zur Verfügung, ausserdem mehrere Morgen Land und eine Kuh. Daselbst liess sie nun die Kinder unter Obhnt des Lehrers zurück.

Während dessen hatte Frl. Stapfer, eine Schweizerin, das begonnene Werk mit einem andern Lehrer in der Heimath fortgesetzt. Den zweiten Transport übernahm Miss Macpherson's Schwager Rev. Merry; mit dem dritten ging sie im August desselben Jahres mit 150 Kindor nach Canada. Sie alle dort in jenem Hause zu behalten, wäre nicht thunlich gewesen, sie kam desshalb auf den Gedanken, Eltern für sie zu suchen, welche sie auch ohne alle Schwierigkeiten bei den Farmern fand. Tausende hätte sie placiren können, wenn sie sie nur gehabt hätte.

Im folgenden Jahr wurden 4 Mal, im dritten Jahr ebenfalls 4 Mal Reisen und Transporte von Kindern unternommen. Miss Macpherson hat selbst im Laufe dieser 4 Jahre 10 Mal den Ocean durchkreuzt, 1500 Kinder sind bis jetzt hinüber befördert, meist Knaben.

General Blair hat in der Times auf die Nothwendigkeit dieser Emigration hingewiesen. Aber die Regierung hat sich nicht daran betheiligt, nicht einmal ein Schiff hergegeben. Desto reichlicher sind die freiwilligen Liebesgaben bei ihr eingegangen. Sie hat z. B. blos im letzten Jahr 12000 St. verausgaben können. Zu den Contribuenten gehören u. A. auch jetzt schon mehrere der ausgewanderten Knaben, von denen sie bereits 600 St. erhalten, um andern Kameraden weiter zu helfen.

In der Nähe von London, in Hampton befinden sich 2 unter ihrer Leitung stehende Erziehungshäuser, das eine für Knaben, das andere für Mädchen; im grossen Refuge in London (Eastend) Commercial-Street Spitalfields, recht eigentlich im Mittelpunkt der Stadt wohnt sie. Neben ihren grossen, praktischen Talenten besitzt sie einen ungemeinen Humor, welcher ihr besonders den kleinen Mädchen gegenüber, die oben in ihrem Hause Schwefelholzschachteln anfertigen, zu Statten kommt.

Jedes Kind bleibt eine Probezeit, mindestens 4 Wochen, aber nicht länger als 3 Monate in ihrer persönlichen Nähe und wird dann in eines ihrer andern Häuser in Hampton zur Weiterbildung geschickt, von dort werden sie dann nach Canada expedirt, wo nun mit der Zeit sehr viel vollkommenere Einrichtungen haben getroffen werden können. Es gibt nun dort 3 Aufnahmehäuser, in denen man die Kinder unter Aufsicht mehrerer trefflicher Lehrer und Lehrerinnen so lange verwahrt, bis sich für sie eine andere Häuslichkeit findet.

Man hat neuerdings der Miss Macpherson 98 Morgen Land und Geld geschenkt, noch ein viertes Haus zu bauen. Von denen, die zuerst

mit ausgewandert, befindet sich Einer in der Familie eines Rechtsgelehrten, der Andere in der eines Doktors. Beide Kinder sind sehr begabt und hoffen die Universität zu beziehen.

Die Anverwandten der Kinder sind sehr mit der Auswanderung einverstanden, da sie einsohen, dass sie den Kindern niemals eine solche Existenz und Zukunft im Vaterland bieten könnten. Miss Macpherson hat eine grosse Reihe von Bildern anfertigen lassen, und zwar Doubleten, welche auf der einen Seite das Kind zeigen, wie es zerlumpt und in Fetzen von der Strasse aufgenommen ist, auf der andern, wie es sich entwickelt hat, nachdem es in gesittete Umgebung gebracht und mit einem saubern, schmucken Kleide versehen worden; wer ein solches Bild sieht, glaubt kaum, dass es dasselbe Kind vorstellen soll. Wenn sich ein Junge gut aufführt, kann er in Canada, wo es im Ganzen noch sehr an Menschen fehlt, mit dem zwanzigsten Jahre selbstständig sein. Jetzt hat man, ausser den erwähnten Häusern in Hampton, sowohl ein Haus in Glasgow, als auch 2 Häuser in Edinburgh und Dublin zum Besten solcher heimathloser Kinder zur Verfügung gestellt. In Liverpool ist man jetzt im Begriff, ein neues Home zu gründen und wird eine verheirathete Schwester von Miss Macpherson die Leitung desselben übernehmen.

Nähere Details sind in folgenden Schriften von Miss Macpherson zu finden: The little match-box-makors. — Canadian Homes. — The little London Arabs. — S. Winter in London. — Sommer in Canada. (Nach den fliegenden Blättern aus dem Rauhen Haus.)

Personalnachrichten.

1. Veränderungen.

Bayern.

Düll, Rechtspraktikant und Functionär des Arbeitshauses Rebdorf an die Gefangenanstalt Amberg.

2. Todesfälle.

a. Preussen.

Hesselmann, Inspector des Centralgefängnisses Hamm.

b. Württemberg.

Rösler, Stadtpfarrer in Bietigheim.

3. Decorationen.

Reil, kath. Geistlicher der Gefangenanstalt Amberg, erhielt die Kriegsdenkmünze von Stahl am Nichtcombattanten-Bande.

Vereinsangelegenheiten.

1. Neu eingetretene Mitglieder.

a. Bayern.

Lotzbeck, Pfarrer, evang. Geistlicher der Gefangenanstalt Amberg.

b. Elsass-Lothringen.

Friedrich, Dr. Kreisarzt, Arzt des Gefängnisses Saargemünd.

c. Oldenburg.

Rodenbrook, Inspector der Strafanstalt Vechta.

d. Preussen.

Krüger, Dr., Rabbiner, Religionslehrer des Strafgefängnisses bei Berlin, Plötzensee.

Longard, Geh. Regierungsrath in Sigmaringen.

Nolte, Vorsteher des Arresthauses Saarbrücken.

Rudolf, evang. Geistlicher der Strafanstalt Jauer.

e. Württemberg.

Hörner, Dr., von, Generalstaatsanwalt in Stuttgart.

f. Oesterreich.

Rossi-Sabatini, Oberlandesgerichtspräsident in Zara.

2. Ausgetretene Mitglieder.

a. Preussen.

Braun, Staatsprocurator in Marburg.

Hedler, früher Vorstand der Landarmen- und Correctionsanstalt Strausberg bei Berlin.

Halder, Pfarrer, evang. Geistlicher der Corrections- und Central-Gefangenanstalt Eberbach.

Milentz, Lieutenant a. D., Rendant der Strafanstalt Lichtenburg.

Corrections- und Central-Gefangen-Anstalt Eberhach. (Die Gefangenanstalt Eberbach wurde am 1. Oktober 1873 aufgelöst.)

b. Sachsen.

Melde, evang. Katechet des Gefängnisses Hoheneck.

Möbius, Dr., Arzt ebenda.

Mülhausen, Director ebenda.

Inhalt.

Normen
für eine rationelle Leitung des Arbeitsbetriebs in den Straf-Anstalten.

Von Strafanstalts-Director Hoyns.

Die Arbeit der Gefangenen in den Strafanstalten bildet einen in so hohem Maasse wichtigen Zweig in deren Verwaltung, dass es mit Rücksicht auf die noch so weit auseinander gehenden Anschauungen über das zur Sicherstellung günstiger Ergebnisse einzuschlagende Verfahren wohl gerechtfertigt erscheinen wird, an der Hand der Erfahrung Grundsätze aufzusuchen, deren Beobachtung eine gedeihliche Entwickelung dieses Verwaltungszweiges erhoffen lassen.

Um dabei aber nicht fehl zu gehen, wird man sich zunächst alle die Forderungen vor Augen zu stellen haben, denen die Arbeit Genüge leisten muss, wenn sie den ihr im Strafvollzuge angewiesenen Platz gebührend ausfüllen soll. —

Die Arbeit soll nämlich:

1. einen integrirenden Theil der Strafe bilden,
2. ein Förderungsmittel der Disciplin sein und
3. den Ersatz für die dem Staate aus dem Strafvollzuge erwachsenden Kosten liefern.

Wenden wir uns nun zur ersten Forderung, so wird die Arbeit ebenso wie die Strafe selbst für den Gefangenen ein Uebel enthalten müssen, dessen Wesen durch den nöthigen Falls zur Geltung zu bringenden Zwang — jedoch ohne zu schädigen — den ganzen Ernst jener mit zur Erscheinung zu bringen die Aufgabe hat. — Hieraus folgt aber nicht nur, dass die Arbeit an und für sich eine ernste sein muss, sondern auch, dass sie die ganze Zeit des Gefangenen in Anspruch nehmen soll und diesem nur die zur Erholung und

Erhaltung seiner Kräfte erforderliche Ruhe bewilligt werden darf. Geschieht dies nun unter der nöthigen Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit des einzelnen, so wird sich dasjenige, was von vornherein als Uebel aufgefasst werden musste, bald nur noch für die wirklich Arbeitsscheuen als solches erhalten, für alle andern aber sich in das Gegentheil verwandeln. Ja, wenn die Leistungen des Einzelnen — was ja bei gutem Willen nicht ausbleiben kann —, schliesslich zum Bewusstsein der eigenen Geschicklichkeit führen, so wird die Arbeit Gemüthsstimmungen hervorrufen, welche an Zufriedenheit, ja selbst an Freudigkeit grenzen und Vorsätze erwecken, die eine sittliche Hebung des ganzen Menschen anbahnen und fördern helfen. — Treten derartige Empfindungen bei den Gefangenen in die Erscheinung, so suche man sie zu stärken und zu beleben. Denn eben dadurch wird die Erfüllung der oben sub 2 gestellten Forderung gesichert und die Arbeit ein Mittel, welches die Disciplin erfolgreich zu machen verspricht. Weder der Ungeschickte noch der Träge werden sich auf die Dauer der Ueberzeugung verschliessen können, dass sie bei ernstem Willen ihren Lebensunterhalt auf redliche Weise zu erwerben im Stande sind. Sollte aus dem Gesagten nun erhellen, dass der Erfolg der Arbeit wesentlich durch den guten Willen der Gefangenen bedingt wird, so wird sich die Verwaltung auch der Aufgabe nicht entziehen dürfen, diesen nach Kräften zu fördern. Dass dazu aber gute Worte und Ermahnungen auf die Dauer allein nicht ausreichen, lehrt die Erfahrung; hiezu bedarf es anderer Mittel. Ebenso wie dauernder Unfleiss nicht ungerügt bleiben darf, muss auch dem dauernden Fleisse seine Belohnung werden. Die Art und Weise, in welcher dies geschieht, ist für den Erfolg aber ebenfalls von der grössten Bedeutung und verdient desshalb eine nähere Erörterung. Es kommt nämlich dabei in der That weniger darauf an, was man gibt, sondern wie man gibt. Indess gilt vor allem Andern als Norm, dass die Belohnung zunächst nach dem Fleisse bemessen werde und nicht nach Willkür. Jeder Gefangene muss desshalb genau wissen, wie viel ihm die gethane Arbeit werth ist, mit andern

Worten: welchen Betrag seine Prämie erreichen wird, wenn seine Leistungen auf eine bestimmte Höhe steigen. Verlangt nun aber die Gerechtigkeit, dass der Strafvollzug für alle Detinirte desselben Strafgrades, soweit dies überall zu ermöglichen ist, ein gleichmässiger sein soll, so gilt dies in noch höherem Masse für die Gefangenen derselben Anstalt. Desshalb ist es denn wieder die Pflicht der Verwaltung dafür zu sorgen, dass die Gefangenen in den verschiedenen Arbeitszweigen bei gleichem Fleisse und gleicher Geschicklichkeit auch die gleiche Arbeitsprämie erwerben können. Ist nun meines Erachtens eine richtige Beurtheilung der Leistung des Einzelnen überall nicht möglich, wenn es an einem zutreffenden Massstabe dazu mangelt, so ergibt sich die Feststellung eines solchen als Nothwendigkeit. Und damit ist denn auch ausgesprochen, dass in allen Arbeitszweigen bestimmte Leistungen als solche bezeichnet werden müssen, die jeder Gefangene als das Minimum seiner Arbeit anzusehen gehalten sein soll. Bis dahin und nicht weiter unterliegt die Arbeit also in der That dem Zwange, den die Taglohnarbeit in so gerechter Form nie zum Ausdruck zu bringen vermag.

Lässt sich nun auch nicht verkennen, dass eine dahin zielende Regelung der Arbeitsverhältnisse ihre Schwierigkeiten haben kann, so sind diese doch nicht unüberwindlich. Freilich gehört eine länger durchgeführte sorgfältige Beobachtung der einzelnen Leistungen dazu, ehe man mit Bestimmtheit dasjenige tadellose Arbeitsquantum fordern darf, was jeder Gefangene wenigstens liefern soll. Indess wird die Ermittelung desselben schon ziemlich zuverlässig, wenn man 3 Gefangene, bei denen ein guter Wille vorauszusetzen ist und von denen einer als fleissig und geschickt, einer als mittelmässig und einer als langsamer Arbeiter bekannt ist, die aber sämmtlich mit der betreffenden Arbeit vertraut sind, einen Monat hindurch dieselbe Arbeit verrichten lässt und dann das Mittel sämmtlicher Leistungen als das Minimum der Arbeit aufstellt. Ergibt sich bei dem angedeuteten Verfahren indess, dass einzelne Theile der Arbeit, ihrer besondern Eigenthümlichkeit wegen, die Feststellung eines Pensums

nicht wohl zulassen, so sind diese zweckmässig davon auszuschliessen und als Nebenarbeiten zu tarifiren.

Ein jeder Gefangene, der das auf geschehene Weise festgestellte „Pensum" liefert, gewinnt damit den Anspruch auf eine Prämie. Um den Gefangenen nun aber zu einer Mehrarbeit über das Pensum hinaus anzuspornen, empfiehlt es sich, die Belohnung für das letztere der Mehrarbeit gegenüber so niedrig zu bemessen, dass er für diese erheblich mehr und zwar etwa das 3- oder 4fache der Prämie für das Pensum erhält. Ist die Höhe des Pensums richtig bemessen, so lehrt die Erfahrung, dass die Mehrzahl der Gefangenen $1^1/_2$ Pensa zu liefern im Stande ist und dass nur einzelne bis zu 2 Pensen und darüber hinaus fertig bringen können. Trifft dies Verhältniss nicht zu, bleiben die einzelnen Leistungen im Ganzen unter $1^1/_2$ Pensen oder gehen dieselben in demselben Maasse darüber hinaus, so ist das Pensum im ersteren Falle zu hoch, im andern zu niedrig bemessen und muss dann Remedur eintreten.

Im Uebrigen ist es zweckmässig, die Höhe der Prämie für Mehrarbeit nicht zu begrenzen, vielmehr die Prämie für das Pensum so niedrig zu fixiren, dass die Ueberschreitung eines als Maximum angenommenen gewissen Betrages unmöglich bleibt. Denn schon die Gewissheit, dass die Leistungen nur bis zu einer bestimmten Grenze belohnt werden dürfen, wirkt lähmend auf den Fleiss ein. Dabei bemerke ich jedoch, dass die Höhe der Prämie für das Pensum nicht so niedrig bemessen werden darf, dass auch diejenige für die Mehrarbeit überall keinen Reiz mehr hat. Im Allgemeinen dürfte der Betrag der überall erreichbaren Prämie so zu normiren sein, dass er zu der Verwerthung der Arbeit in einem bestimmten billigen Verhältniss steht, welches nach meinen Erfahrungen dann der Fall ist, wenn er $^1/_7$ bis $^1/_6$ des Arbeitsertrages in Anspruch nehmen darf. Uebrigens lege ich auf eine bestimmte Höhe der zu erreichenden Prämie weniger Werth, als auf ein richtiges Verhältniss der Prämiensätze untereinander. Denn der Gefangene soll in der Anstalt weder Capitalien sammeln, noch Gelder verwenden dürfen, welche den Strafvollzug alteriren können; sondern bei seiner Entlas-

sung nur so viel gewonnen haben, dass er rechtlich gekleidet und mit einem Nothpfennig versehen in das bürgerliche Leben zurücktreten kann.

Dass das Betragen der Gefangenen bei Zumessung der Prämien berücksichtigt wird, halte ich im Interesse des Arbeitsbetriebes nicht für richtig. Auch vermag ich ebensowenig zu billigen, dass bei den zuerkannten Strafen die Prämien ganz oder theilweise zur Casse gezogen werden dürfen, weil dies Verfahren Erbitterung erzeugt und desshalb die Disciplin schädigt. Dagegen bin ich damit einverstanden, dass neben einer Disciplinarstrafe oder auch an Statt dieser die Dispositionsbefugniss über den verwendbaren Theil der Prämie auf Zeit entzogen werden kann. Habe ich nun im Vorstehenden die Grundsätze festgestellt, nach denen die Arbeit zu leiten sein dürfte, so erübrigen nur noch einige Andeutungen für deren zweckmässige Verwerthung.

Da tritt uns nun zunächst die Frage entgegen:

„Ist es zweckmässiger, die Arbeit auf eigene oder auf Rechnung fremder zu treiben?"

Und da lautet meine Antwort ganz entschieden: auf Rechnung Fremder.

Denn, scheint es auf den ersten Blick auch lockend, den ganzen Betrieb auf Rechnung der Anstalt zu führen, weil man auf diese Weise den ganzen Ertrag derselben, ohne diesen mit dem fremden Arbeitgeber theilen zu müssen, ungeschmälert erhält, so gestaltet sich die Sache in der Praxis doch erheblich anders. Denn ganz davon abgesehen, dass das Beamtenpersonal an den Strafanstalten regelmässig technisch nicht so durchgebildet sein kann, wie dies für einen derartigen eigenen Betrieb der Fall sein muss, wenn er selbst nur billigen Anforderungen Genüge leisten soll; es gehört auch ein erheblicher Betriebsfonds dazu, der bei dem nicht wegzuleugnenden Risico, veranlasst durch den nicht stets gesicherten raschen Absatz der Fabrikate, die eigene Arbeit zu theuer macht. Erwägt man aber nebenher noch die grossen Lasten und Mühen, welche der Verwaltung aus dem Betriebe auf eigene Rechnung erwachsen, so leuchtet ein, dass zur Bewältigung derselben auch eine erheblich grössere

Zahl von Kräften nöthig wird, wie solche ein Betrieb auf Rechnung Fremder erfordert. Dass aber ein solcher Mehraufwand von Kräften der Rentabilität des Betriebes Abbruch thut, wird einer weiteren Erörterung nicht bedürfen.

Ich weiss sehr wohl, dass man diese meine Ansicht mit dem Hinweis auf Bruchsal widerlegen zu können meint; indess kann mich dies nicht irre machen. Auch wird es meines Erachtens nicht mehr lange dauern, dass der schon jetzt in einem bedeutenden Aufschwunge begriffene Arbeitsbetrieb in den preussischen Anstalten sich ebenso rentabel gestaltet, wie dies zur Zeit derjenige Bruchsal's ist. Wer dies bezweifeln sollte, sehe nur die vom Königlichen Ministerio des Innern seit 1869 von Jahr zu Jahr veröffentlichten statistischen Nachweisungen ein und der Zweifel wird schwinden.

Von Bedeutung ist indess die Persönlichkeit des Arbeitsgebers. Sie muss in jeder Beziehnng die nöthige Garantie gewähren und zuverlässig sein; denn sie hat nicht nur der Verwaltung, sondern auch den Gefangenen gegenüber ernste wichtige Pflichten zu erfüllen. — Der Arbeitgeber muss es verstehen, die Arbeit durch eine den Verhältnissen entsprechende Leitung zu fördern. Es gibt deren, welchen die Gefangenen gerne Folge leisten und solche, bei denen dies nur mit Widerstreben geschieht.

Haben wir nun oben schon angedeutet, dass die Pensumarbeit vor der Tagelohnarbeit den Vorzug verdient, weil die Ergebnisse dieser in der Regel hinter denen jener zurückbleiben werden, so wird einleuchten, dass erstere auch für den Unternehmer den höheren Werth hat. Da derselbe jedenfalls am sichersten geht, wenn er nur für wirklich geleistete Arbeit zu zahlen hat, so erscheint es zweckmässig, die Vergütung je nach der Art der Arbeit etwa der für das Pensum oder für das Stück zu stipuliren, wo dann bei letzterem Modus natürlich das Pensum wieder die Grundlage bilden muss.

Hat der Arbeitgeber z. B. für das Pensum 8 Gr. zu vergüten, so verdient nach obiger Darstellung jeder im Arbeitsbetriebe beschäftigte Gefangene durchschnittlich täglich 12 Gr. Die Zahlung nach Stücklöhnen muss aber

dasselbe Resultat liefern, wenn bei Anfertigung der Stücke die darauf entfallenden Pensa richtig berechnet sind. Und so wird ein beliebiges Stück, zu dessen Anfertigung beispielsweise 3 Pensa oder 3 Arbeitstage bewilligt sind, bei normalem Fleiss in 2 Tagen vollendet sein müssen.

Habe ich nun meines Erachtens alle diejenigen Momente, welche die verhältnissmässig günstigen Resultate des hiesigen Arbeitsbetriebes mit herbeigeführt haben, im Vorstehenden näher beleuchtet, so darf ich schliesslich auch noch darauf hinweisen, dass die Zahl der Gefangenen, welche die Geschäfte des eigentlichen Hauswesens zu besorgen haben, auf das durchaus erforderliche Bedürfniss zu beschränken ist und dass ausser den Kranken unbeschäftigte Gefangene überall nicht geduldet werden dürfen.

Wenn also hier oder dort noch Tagelohnarbeit die Regel bildet, gebe man dieselbe auf und besorge nicht, dass wenn der Uebergang zur Pensumarbeit auch anfänglich einige Einbussen herbeiführt, diese auf die Dauer irgend welche Bedeutung haben werden.

Um diese meine Ansicht übrigens zu begründen, darf ich zum Schlusse dieser Zeilen noch anzuführen mir erlauben, dass der Netto-Arbeitsverdienst der hier Detinirten bis zum Jahre 1868, wo der Betrieb nach den vorstehend orläuterten Grundsätzen reformirt wurde, durchschnittlich pro Kopf und Jahr nur 38 Thlr. betrug, während er im verflossenen Jahre bereits die Höhe von 68 Thlr. erreicht hat und auch künftig noch eine erhebliche Steigerung mit Sicherheit erwarten lässt.

Lüneburg, im Februar 1874.

Statistische Uebersicht

der

Verhältnisse der K. K. österreichischen Strafanstalten.

Seit mehreren Jahren sind uns von K. K. österreich. Justizministerium in Wien in dankenswerther Weise die jeweiligen Statistiken der österreichischen Strafanstalten (von 1868 an) zugesendet worden. Wir haben gerne davon Einsicht genommen und möchten das Hauptsächlichste daraus um so eher mittheilen, als die Zustände des Gefängnisswesens in dem grossen befreundeten Kaiserstaat auf unser Interesse einen gerechten Anspruch haben. Ueberdies ist es immer anregend und belehrend, die Verhältnisse anderer Länder mit den unsrigen zu vergleichen, einerlei, ob dieser Vergleich zu unserm Vortheil oder Nachtheil ausfällt.

Es ist nicht zu verkennen, dass nach der gegebenen Schilderung im österreichischen Gefängnisswesen noch Manches zu wünschen übrig bleibt. Doch ist gerade in den letzten Jahren ein eifriges Vorwärtsstreben unverkennbar. Handgreiflichen Uebelständen wird mehr und mehr abgeholfen, bewährte Einrichtungen anderer Länder werden in immer ausgiebigerem Maasse verwerthet.

Davon überzeugt uns ein Blick in die vorliegenden statistischen Mittheilungen, von denen die neuesten vom Jahre 1872 gegen die erstmals erschienenen vom Jahre 1868 einen wesentlichen Fortschritt beurkunden. —

Zum Verständniss des Einzelnen müssen wir einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken.

Die Strafanstalten im eigentlichen Sinne standen, wie es in der Vorbemerkung zur 1868er Statistik heisst, bis zum Jahre 1865 unter der Verwaltung der politischen Behörden. Die Thätigkeit der Justizverwaltung beschränkte sich in Ansehung derselben auf die Theilnahme bei den jährlich vorzunehmenden Revisionen und darauf, dass über wichtigere Angelegenheiten das Votum des Ministeriums der Justiz gehört wurde. Im Jahre 1865 wurde die Verwaltung der Strafanstalten in den Ressort der Justizverwaltung übertragen. Im Justizministerium wurde eine Generalgefängniss-Inspection zur Oberleitung und Beaufsichtigung des gesammten Gefängnisswesens errichtet; als Verwaltungsbehörden zweiter Instanz wurden die Oberstaats-Anwälte für die im Sprengel jedes derselben befindlichen Strafanstalten berufen, die unmittelbare Beaufsichtigung der Vorstände der einzelnen Strafanstalten dem Staatsanwalte des nächstgelegenen Gerichtshofes, und in einigen Orten, wegen der grösseren Entfernung des Gerichtshofes, dem nächsten Bezirksrichter übertragen.

Alle Anstalten waren damals gemäss dem bestehenden Strafgesetze für gemeinsame Haft eingerichtet. Die Einzelhaft kommt nur als Disciplinarstrafe vor.

Unter diesen Strafanstalten befanden sich einige in unmittelbarer staatlicher Verwaltung, andere, und zwar alle Weiberstrafanstalten und die Strafanstalten für Männer zu Stein, Garsten, Mürau und Karthaus unter der Verwaltung geistlicher Frauen-Orden. (!!) Der Orden hatte in den diesfälligen Verträgen die Ausführung des Strafvollzuges, die Verpflegung und Beschäftigung der Sträflinge in Besorgung übernommen und bezog dafür vom Staate Pauschalsummen, welche nach den Verpflegstagen der Sträflinge bestimmt wurden. Der Arbeitsverdienst der Sträflinge fiel der Ordenscongregation zu. Nur in den Männerstrafanstalten war der Congregation ein Inspector an die Seite gestellt, welcher insbesondere die Disciplinargewalt im Vereine mit der Lokalvorsteherin auszuüben hatte.

Einer Kritik dieser mehr als patriarchalischen Zu-

ständo sind wir um so mehr enthoben, als die Uebelstände, welche diese Art der Verwaltung hervorrief, erkannt und thunlichst beseitigt wurden. Wo die eigenthümlichen Verhältnisse eine völlige Aufhebung der bestehenden Missstände bis jetzt noch nicht ermöglichten, hat der Staat die Sache ohne Zweifel nicht aus den Augen verloren, und dürfte die erforderliche Correction nur als eine Frage der Zeit zu betrachten sein. Muss doch im Verlauf der letzten Jahre ein wesentlicher Fortschritt konstatirt werden

Schon im Jahre 1868 kamen die Strafanstalten Garsten und Karthaus in unmittelbar staatliche Verwaltung, während die Verträge in Ansehung der Strafanstalten Mürau und Stein gekündigt wurden. Im Jahre 1870 hat die Verwaltung der Männer-Strafanstalten durch weibliche Ordens-Congregationen durchweg aufgehört und der Verwaltung durch staatliche Organe Platz gemacht. In Folge dessen hat, wie die Vorbemerkung zur 1870er Statistik mittheilt, das Beamten-Personale in diesen Anstalten eine Vermehrung erfahren. Ueberdies wurden auch die Bezüge der Beamten in einem dem Umfange der Strafanstalten, in welchen sie angestellt sind, entsprechenden Verhältnisse geregelt und die in dieser Beziehung bestandenen Ungleichheiten beseitigt. Ferner wurde das Aufsichtspersonal in den sämmtlichen Männerstrafanstalten einer durchgreifenden Reorganisirung unterzogen.

Das Jahr 1871 brachte in dieser Hinsicht keine Aenderungen, die von allgemeinem Interesse wären.

Dagegen berichtet uns das Jahr 1872 von einer bemerkenswerthen Veränderung in der Strafanstalt Carlau, wo in Folge der Eröffnung des Zellengefängnisses und der Einführung eines neuen, nach dem Systeme einer progressiven Behandlung der Gefangenen eingerichteten Strafvollzuges der Stand der Beamten und Aufsichtsorgane einer Reorganisirung unterzogen und dem Bedürfnisse entsprechend vermehrt wurde. — Ferner wurden die Bezüge der sämmtlichen Strafanstaltslehrer so geregelt, dass dieselben in materieller Hinsicht den öffentlichen Volksschullehrern in den grösseren Städten im Allgemeinen gleichgestellt wurden.

Wie hinsichtlich der Verwaltung, so war der Staat nicht weniger auch auf andern Gebieten des Gefängnisswosens bemüht, vorhandenen Mängeln abzuhelfen und auf der Bahn der Weiterentwicklung rüstig vorwärts zu schreiten. Fassen wir zunächst die räumlichen Verhältnisse in's Auge.

Nach dem Bericht vom Jahre 1868 mussten seit mehreren Jahren viele Sträflinge mit mehrjähriger Freiheitsstrafe, die ihre Haft in den eigentlichen Strafanstalten hätten verbüssen sollen, wegen Mangels an Raum in den Gerichtsgefängnissen untergebracht werden. Im darauffolgenden Jahre wurden in den Strafanstalten Karthaus, Wisnicz und Gradisca durch Zubauten neue Arbeitsräume geschaffen. In einigen anderen Anstalten wurden Schlafsäle zu Arbeitszwecken umgestaltet; die hiedurch herbeigeführte Verminderung der Schlafräume war von der Art, dass bei Zugrundelegung des mittleren Sträflingsstandes von 8895 Männern und 1566 Weibern auf einen Sträfling in den Männerstrafanstalten je 385, in den Weiberstrafanstalten je 507 Kubikfuss Raum entfielen. — Ueberdiess wurden, um dem Raummangel abzuhelfen, die erforderlichen Neubauten angebahnt, die in wenigen Jahren vollständig durchgeführt werden sollen.

Die Eröffnung des neuen Zellengefängnisses in Carlau im Juli 1872 wird in der Vorerinnerung zu der Statistik dieses Jahres mit Recht als eine wichtige Neuerung auf dem Gebiete des österreich. Strafvollzugswesens bezeichnet. Doch scheint man mit der ungewohnten Einrichtung noch ziemlich behutsam und ängstlich umzugehen. Die Strafvollstreckung in dem neuen Zellengefängnisse wurde nämlich nach dem System der sogenannten relativen Einzelhaft eingerichtet. Bei dem Stammescharakter eines Theiles der Carlauer Sträflinge glaubte man eine absolute Isolirung derselben wegen der nachtheiligen Rückwirkungen auf die geistige Gesundheit für nicht ganz unbedenklich halten zu müssen.

Das Zellengefängniss in Carlau umfasst 252 Straf- und 10 Correctionszellen (oder umgekehrt? —). Ein zweites Zellengefängniss mit 63 Straf- und 7 Correctionszellen wurde im Jahre 1872 in der Strafanstalt Carthaus errichtet, ohne

jedoch in diesem Jahre in Benützung genommen worden zu sein.

Wenden wir uns nach diesen allgemeinen Bemerkungen, die wir zur nothwendigen Orientirung vorausschicken zu müssen glaubten, zum Einzelnen.

Die statistische Uebersicht des Jahres 1868 gibt ihren Inhalt in XI. Tabellen. Es sind folgende:

Tabelle	I.	Räumliche Verhältnisse.
„	II.	Verwaltungs- und Aufsichtspersonal.
„	III.	Bewegung der Bevölkerung.
„	III. a)	Uebersicht der Maxima, Minima und Media des Beleges.
„	IV.	Persönliche Verhältnisse der eingelieferten Sträflinge.
„	V.	Persönliche Verhältnisse der entlassenen Sträflinge.
„	VI.	Unterricht.
„	VII.	Arbeitsbetrieb.
„	VII. a)	Beilage hiezu.
„	VIII.	Krankheiten.
„	IX.	Todesfälle.
„	X.	Disciplin.
„	XI.	Aufwand.

Diese Ordnung ist in den Statistiken der folgenden Jahre nur unbedeutend abgeändert, und zwar so, dass VII a) nunmehr lautet: „Uebersicht der in einem grösseren Umfange betriebenen Arbeiten," während die Tabellen IX und XI eine Erweiterung erfahren haben. Zu IX kommt hinzu: IX a) „Uebersicht der Todesursachen." Tabelle XI theilt sich in XI A. Aufwand (Voranschlag für das Jahr 18.. und XI B. Aufwand (wirklicher im Jahre 18..)

Hinsichtlich der räumlichen Verhältnisse, deren wir schon grossentheils Erwähnung gethan haben, theilen wir nur noch Folgendes mit: Für die Männer sind 12 Gefängnisse vorhanden, für die Weiber 6. Die Tabelle verzeichnet uns die Schlafarreste, die Arbeitsräume, die Zellen für Einzelhaft, für Dunkelhaft, die Spazierhöfe, die zur Anstalt gehörigen Grundstücke.

Eine eigenthümliche Rubrikenordnung enthält Tabelle II. Es wird unterschieden zwischen weltlichem und geistlichem Personal. Das erstere zerfällt in die „Verwaltungsorgane“ und das „Aufsichtspersonal.“ Unter den Verwaltungsorganen sind aufgezählt: 1) Director (Verwalter), 2) Controlor (Inspector), 3) Adjunkt, 4) Kanzlist (Amtsschreiber), 5) Arzt, 6) Wundarzt, 7) Lehrer, 8) Werkmeister, 9) Maschinist.

Wenn die Aerzte und Lehrer zur Verwaltung gehören, warum nicht auch der Geistliche? Man wird die auffallende Scheidung wohl um der Ordensschwestern willen gemacht haben, die sich allerdings als Verwaltungsorgane von Männerzuchthäusern nicht sonderlich gut ausnehmen. Nach unserer Ansicht gehören weder Aerzte, noch Lehrer, noch Geistliche zur Verwaltung im eigentlichen Sinne des Wortes, und was dem Werkmeister und Maschinisten die Ehre dieser Classificirung einträgt, ist uns ebenfalls nicht klar. — Zu dem Aufsichtspersonal gehören Obergefangenwärter (Kerkermeister), Vicekerkermeister (Feldwebel, Corporal), Oberaufseher I. Classe, Oberaufseher II. Classe, Aufseher I. und II. Classe, provisorische Aufseher, äussere Bewachung.

Die Gehaltsbezüge sind nichts weniger als glänzend. Die Directoren von Prag, Lemberg und Carlau, die vor 5 Jahren je 1050 Gulden nebst Naturalquartier, Feuerungs- u. Beleuchtungsmaterial bezogen, haben seit 1872 allerdings ein Einkommen von je 1400 Gulden, während von den andern Vorstehern 3 nur je 1000 und die übrigen je 1260 Gulden nebst den genannten Naturalien erhalten. Die Geistlichen haben von 400 — 840 Gulden Besoldung und die erwähnten Naturalien. Sie ertheilen, um dies nebenbei zu erwähnen, in einigen Anstalten den Unterricht unter Beihilfe tauglicher Sträflinge. (!) Ein Oberaufseher I. Classe hat 400 Gulden nebst den mehrfach erwähnten Naturalbezügen. Die Aufseher I. Classe haben 100, die II. Cl. 140 Gulden weniger.

Gehen wir über zu Tabelle III, welche die Bewegung der Bevölkerung zum Gegenstand hat. Darnach befanden sich am 1. Januar 1868 in den Männeranstalten zusammen 8123, in den Weiberanstalten 1475 Sträflinge,.

Im Jahre 1869 waren es:	Männer:	8652.
	Weiber:	1568.
„ „ 1870:	Männer:	9079.
	Weiber:	1564.
„ „ 1871:	Männor:	8943.
	Weiber:	1560.
„ „ 1872:	Männer:	8883.
	Weiber:	1539.

Entwichen und wieder eingebracht waren im Jahre 1868 im Ganzen 14, die Meisten davon, nämlich 5, in Lemberg, auch in der Weiberanstalt Lemberg 1.

Entwichen und nicht wieder eingobracht: 16, darunter 7 aus Carlau.

Im Jahre 1869 sind 33 entwichen; davon wurden 9 wieder eingebracht.

1872 entwichen 11, von denen 3 wieder eingebracht wurden.

Begnadigt wurden im Jahre 1868:

Männer: 454.
Weiber: 125.

Im Jahre 1872:

Männer: 168.
Weiber: 38.

Somit scheint auch in Oesterroich wie anderweits im Verhältniss zu früher eine strengere Praxis geübt zu werden.

Die Tabellen IV und V entrollen uns ein sehr sorgfältig und eingehend ausgearbeitetes Bild über die persönlichen Verhältnisse der eingelieferten und entlassenen Sträflinge.

Wir geben hierüber nach der neuesten uns vorliegenden Statistik folgende Einzelheiten:

Dem letzten Aufenthaltsorte nach waren unter den Eingelieferten:

	Männer:	Weiber:
Städter	28,19 %	46,32 %.
Bewohner des flachen Landes .	57,48 „	47,35 „
Ausländer, oder unsteten, bezw. unbekannten Aufenthalts .	14,31 „	6,06 „

Bezeichnend ist, dass die Städte fast noch einmal so viel Weiber als Männer in die Strafanstalten lieferten.

Dem Alter nach befanden sich unter den Sträflingen:

	Männer:	Weiber:
14—16jährige	0,64 %	0,90 %.
16—20 „	0,47 „	9,86 „
20—30 „	41,62 „	40,51 „
30—40 „	28,52 „	24,12 „
40—50 „	12,72 „	14,19 „
50—60 „	5,52 „	7,61 „
60 „ und darüber .	1,88 „	2,83 „

Der Nationalität nach waren unter den Gefangenen:

	Männer:	Weiber:
Deutsche	45,02 %	43,74 %.
Nordslaven	36,43 „	46,19 „
Südslaven	9,89 „	6,96 „
andere Stammesangehörige .	8,65 „	3,09 „

Hinsichtlich der Confession fielen,

	Männer:	Weiber:
auf das römisch-kath. Glaubensbekenntniss	85,58 %	89,16 %.
„ „ griech.-kath. „	7,35 „	3,83 „
„ „ griech-oriental. „	1,71 „	0,90 „
„ „ evangelische „	1,56 „	1,41 „
„ „ mosaische „	3,74 „	1,66 „

Was die Schulbildung der eingelieferten Sträflinge betrifft, so hatten vorher unter den

	Männern	Weibern
gar keinen Unterricht genossen	37,46 % (!)	49,03 % (!)
Unterricht im Lesen erhalten	8,14 „	11,22 „
Unterricht im Lesen und Schreiben	51,66 „	36,25 „
einen weiter gehenden Unterricht	3,48 „	3,48 „

Ferner waren unter den Eingelieferten:

	Männer:	Weiber:
früher noch nie gestraft . .	28,40 %	35,09 %.
früher blos wegen einer Uebertretung gestraft . . .	10,89 „	7,74 „
früher schon wegen Verbrechen und Vergehen gestraft .	60,40 „	57,16 „

	Männer	Weiber
früher begnadigt und neuerlich wegen Verbrechen gestraft	0,26 %	0,38 %.

Der starke Prozentsatz der Rückfälligen, von denen nahezu drei Viertheile der Kategorie der Verbrecher aus Gewinnsucht angehörten, veranlasste das Justizministerium zu der Verordnung, „dass vom Jahre 1873 an denjenigen Sträflingen, welche schon einmal eine Strafe wegen Diebstahl, Veruntreuung, Betrug, Raub, Nachmachung der öffentlichen Creditpapiere, Münzverfälschung oder wegen Mitschuld oder Theilnahme an einem dieser Verbrechen in einem österreichischen Strafgefängnisse abgebüsst haben und innerhalb des Zeitraumes von zehn Jahren nach der Entlassung aus einer solchen Strafe abermals zur Abbüssung einer Strafe wegen einer der vorbenannten verbrecherischen Handlungen in eine Strafanstalt eingeliefert würden, während der ersten Hälfte ihrer urtheilsmässigen Strafzeit als Entlohnung für die von ihnen geleistete Arbeit nur die Hälfte desjenigen Betrages, welcher nach der Hausordnung für die betreffende Arbeit an Ueberverdienst oder Taglohn entfalle, zuzuweisen und in demselben Maasse der Betrag des Ueberverdienstes, welchen sie auf die Anschaffung von Nebengenüssen verwenden dürfen, zu beschränken sei.

Zugleich wurden die Hauskommissionen der Strafanstalten ermächtigt, dieselbe verschärfte Behandlung auch bei anderen Sträflingen während des ersten Viertels oder der ersten Hälfte der urtheilsmässigen Strafzeit eintreten zu lassen, wenn solche Sträflinge entweder noch während der Abbüssung einer wegen eines Verbrechens verhängten Strafe, oder aber nachdem sie eine solche in einem österreichischen Strafgefängnisse abgebüsst hätten, binnen der Frist des darauf folgenden Jahres ein neuerliches Verbrechen verüben und zur Abbüssung der ihnen desshalb auferlegten Freiheitsstrafe in eine Strafanstalt eingeliefert würden.

Wir können diese Maassregel nicht gutheissen. Einmal wird sie ihren Zweck schwerlich erreichen. Sie wird Aerger und Verbitterung hervorrufen, aber weder abschreckend noch bessernd wirken. Eine Verschärfung der erkannten Strafe auf disciplinarem Wege in der Anstalt hat etwas sehr Be-

denkliches und ist vom Standpunkt des gerechten Strafvollzuges nicht zu rechtfertigen. Und warum die aus Gewinnsucht Rückfälligen härter behandeln als die wegen schwererer Verbrechen wiederholt Eingelieferten? Das macht keinen guten Eindruck. Allgemeine Abschaffung der Nebengenüsse und Einführung der Einzelhaft werden günstigere Resultate erzielen als unmotivirte Verkürzung der Gutschrift.

Die Tabelle VI. enthält manche interessante Notiz. Nach der Statistik des Jahres 1868 figurirten 50 Mitsträflinge als Lehrer. Im Jahre 1872 waren es 46.

In dem letzteren Jahre betrug die Schülerzahl:

a) Männliche:	
1) unter 20 Jahren:	513
2) von 20—40 Jahren:	2707
3) über 40 Jahre:	105
b) Weibliche:	
1) unter 20 Jahren:	107
2) von 20—40 Jahren:	489
3) über 40 Jahre:	50.

Unterrichtet wurde, von Religion und Elementarfächern abgesehen, in Landwirthschaftslehre, Viehzucht, Obstbaumzucht, Bienenzucht, Geographie, Geschichte, modernen Sprachen, Musik, Zeichnen und in Handelsrechnung.

In Stein werden ausser dem Gottesdienste und dem eigentlichen Religionsunterrichte wöchentlich noch viermal Religionsvorträge in der Kirche gehalten, woran alle Sträflinge in zwei Abtheilungen Antheil nehmen. — Sollte das des Guten nicht zu viel sein?

In Suben wurden unterrichtet im Französischen 41, italienisch 16, englisch 3, spanisch 3.

Das Arbeitswesen der Strafanstalten, über welches Tabelle VII. Auskunft ertheilt, scheint an nicht geringen Mängeln gelitten zu haben, so lange die Leitung desselben den Orden unterstellt war. Seitdem der Staat die Sache in die Hand nahm, wurde dieselbe von Jahr zu Jahr schwunghafter betrieben. Geschäftszweige waren:

A. für den Verkehr nach aussen:

1) innerhalb der Anstalt:

Schneiderei,
Schusterei,
Leinen-Mannufaktur,
Wollmanufaktur,
(Schaf- und Baumwolle),
Spinnen, (insbesondere auch Kuhhaare, Seide u. Wolle),
Handschuhnähen,
Knopfmachen u. Perlschlagen,
Posamentierarbeiten,
Galanteriearbeiten,
Cartonnagearbeiten,
Dütenmacherei,
Buchbinderei,
Goldleistenfabrikation,
Gummiwaarenarbeit,
Bürstenbinderei,
Fassbinderei,
Goldarbeiten,
Strohhut- u. Deckenmacherei,
Maurer-, Zimmerer- und Handlanger-Arbeiten,
Schmieden, Schlosserei, Tischlerei nnd Drechslerei,
Federnschleisser-,Werkzupfer,-Weissnäher-, Wäschnäher-Arbeiten, Stricken, Sticken, Schlingen, Netzen, Spinnen.

2. ausserhalb der Anstalt:

Feld- und Gartenarbeit.
Holzarbeit (Hacken, Sägen.)
Steinarbeit (Steinbrecher, Pflästerer.)
Maurer-, Zimmerer-, Handlanger-Arbeit.
Eisenbahnbau.
Strassenarbeit.
Handlangen in Magazinen.

Dass die Arbeit der Sträflinge ausserhalb der Anstalt der Besserung derselben hemmend in den Weg tritt, daran dürfte kaum zn zweifeln sein.

B. für die Bedürfnisse der Anstalt:

Allgemeine Hausarbeit:

Beschäftigung als Krankenwärter (Badediener),
Köche,
Bäcker,
Wäscher,
Flicker,
Schneider,
Schuster,
Tuchmacher,
Weber und Spinner,
Maurer, Schmiede, Schlosser, Tischler, Drechsler etc.,
Feld- und Gartenarbeit,
Kanzleigeschäft u. Unterricht.

Der Arbeitsverdienst, welcher nach dem in den österreich. Strafanstalten gegenwärtig bestehenden Systeme bei

Arbeiten für die Bedürfnisse des Hauses dem Sträflinge ganz allein zufällt, bei allen übrigen Arbeiten dagegen nach vorläufigem Abzuge der Vorauslagen in den Männer-Strafanstalten zwischen Sträfling und Staat, in den Weiber-Strafanstalten zwischen Sträfling und der mit der Verwaltung der Anstalt betrauten Ordens-Congregation gleichmässig getheilt wird, betrug im Jahre 1870:

für den Staat	142,471 fl. 11 kr.
„ die männl. Sträflinge . .	186,750 fl. 38 kr.
„ „ weibl. Sträflinge . .	22,936 fl. 10 kr.

Die auf die Ordens-Congregationen entfallene Quote ist nicht verrechnet. (Warum nicht?) —

In den Jahren 1871 u. 72 hat der Arbeitsbetrieb einen nicht unwesentlichen Aufschwung genommen, in Folge dessen sich der Verdienst des Staates und der Sträflinge bedeutend vermehrt hat. Im Jahre 71 hatte der Staat eine Mehreinnahme von 40,237 fl. 31 kr., die Sträflinge hatten eine solche von 8374 fl. 48 kr.; im folgenden Jahre stellte sich die Einnahme höher: beim Staat um 35,165 fl., bei den Sträflingen um 11,968 fl. —

Die gleichmässige Theilung des Verdienstes zwischen Staat und Gefangenen ist wohl nur bei dem System der Entreprise durchzuführen, erscheint uns aber auch dann mit den Grundsätzen eines gesunden Strafvollzugs nicht vereinbar. Bei uns können die Inhaftirten überhaupt Nichts verdienen; sie können nur ein Geschenk erhalten. Dieses Geschenk aber darf nicht so splendid ausfallen, dass der freie Arbeiter Grund hat, den Sträfling um seine Einnahme neben freier Station zu beneiden, und dass der Bestrafte sich nach erlangter Freiheit bald zu der Einnahme und den Nebengenüssen im Gefängniss zurücksehnt.

Die Statistik der Krankheits- und Todesfälle, insofern ihre Resultate mit Recht Schlussfolgerungen zulassen und massgebende Gesichtspunkte darbieten sollen, bietet anerkanntermassen die grösste Schwierigkeit. Die uns vorliegenden Tabellen müssen jedenfalls als eine sorgfältige Arbeit bezeichnet werden.

Wir bemerken hier nur Folgendes:
Die Zahl der Verstorbenen betrug

	bei den Männern	Weibern
im Jahre 1869	2,7 %	3,05 %
„ „ 1870	3,3 %	3,2 %
„ „ 1871	3,5 %	4,7 %
„ „ 1872	3,12 %	3,41 %

von der Gesammtzahl. In dem Verzeichniss der Todesursachen finden wir die weitaus höchste Nummer bei der Krankheit der Athmungsorgane. *)

Tabelle X. handelt von der Disciplin. Es ist charakteristisch, dass hier eine ganze Reihe von Vergehen bezeichnet ist gegen Beamte, Geistliche, Aerzte, Wache oder Aufseher, Mitsträflinge, Dritte Personen. Als Disciplinarstrafen sind angeführt: Verweis, Strafarbeit, Entziehung von Begünstigungen, Krummschliessen, hartes Lager, Fasten, Einzelhaft, Dunkelhaft, Absonderung, Versetzung in eine andere Abtheilung, Fesselung. —

Die XI. und letzte Tabelle endlich macht uns mit dem Aufwand für die Strafanstalten bekannt. Wir entnehmen hierüber der Vorerinnerung zur 1872er Statistik folgende Angaben:

Die Kosten der Neubauten wurden veranschlagt auf	346,000 fl.
Die ordentlichen Verwaltungs- und Verpflegungskosten auf	1,868,000 fl.
Der Gesammtaufwand auf	2,214,000 fl.
Die ordentlichen Verwaltungs- und Verpfle-pflegungskosten sollen durch eigene Einnahmen der Strafanstalten im Betrage von	273,551 fl.
und durch einen Zuschuss aus Staatsmitteln im Betrage von	1,594,449 fl.
	1,868,000 fl.

gedeckt werden,
und es würde sich daher im Jahre 1872 der wirkliche Kostenaufwand per Sträfling für

*) Wie in England vgl. VII. Bd. 3. Heft, S. 193.

das ganze Jahr auf . . . . 176 fl. 52 kr.
für einen Tag auf . . . . 48,36 kr.
der auf einen Sträfling entfallende Staatszuschuss für das ganze Jahr auf . . . . . 150 fl. 67 kr.
für einen Tag . . . . 41,27 kr.
belaufen.

Werden die sich im Wege der Durchschnittsberechnung für einen Sträfling ergebenden Aufwandsziffern mit denen der Vorjahre zusammengehalten, so entfallen im Durchschnitt auf einen Sträfling an wirklichen Kosten:

im Jahre	1868	per Jahr	157 fl. 68 kr.,	per Tag	43,2	kr.
„ „	1869	„ „	155 fl. 3 kr.,	„ „	42,2	kr.
„ „	1870	„ „	163 fl. 19 kr.,	„ „	44,7	kr.
„ „	1871	„ „	173 fl. 14 kr,	„ „	47,4	kr.

und an Zuschuss aus Staatsmitteln:

im Jahre	1868	per Jahr	136 fl. 51 kr.,	per Tag	37,4	kr.
„ „	1869	„ „	131 fl. 40 kr.,	„ „	36	kr
„ „	1870	„ „	136 fl. 28 kr,	„ „	37,03	kr.
„ „	1871	„ „	131 fl. 59 kr.,	„ „	36,05	kr.

Hiemit sind wir am Ende unserer Mittheilungen angelangt, aus denen ersichtlich sein wird, dass wir in den statistischen Uebersichten der Verhältnisse der k. k. österreichischen Strafanstalten ein Werk vor uns haben, welches alle Beachtung und Anerkennung verdient.

Bruchsal, 16. Februar 1874. Sp.

Gutachten für die nächste Vereinsversammlung.

VIII.

Nach welchen Grundsätzen soll der Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten geregelt werden; soll insbesondere auf eigene Rechnung gearbeitet oder sollen die Arbeitskräfte vermiethet werden?

Von Director Rittner.

Je geringer nach meiner Erfahrung die Anzahl solcher praktischer Strafanstalts-Beamter ist, welche die produktive Seite der Gefangenen-Arbeit in erster Reihe berücksichtigt wissen wollen, jemehr ich glaube, dass unter allen Sachverständigen die Ansicht vorherrscht, dass die Beschäftigung der Gefangenen vor allen Dingen ein educatorisches Hülfsmittel sein soll, desto leichter erscheint es, die Grundsätze, nach welchen der Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten geregelt werden soll, festzustellen.

Im Nachstehenden glaube ich, diejenigen Grundsätze, welche in der letzgenannten Richtung zu beobachten sind, feststellen zu dürfen.

1) Die Arbeit der Gefangenen muss mit den sicherheitspolizeilichen Vorschriften in Einklang stehen.

Motiv. Der Hauptzweck des Strafvollzugs ist sichere Aufbewahrung der Gefangenen; solche Arbeiten, welche die sichere Aufbewahrung der Gefangenen in irgend welcher Weise gefährden, z. B. Schlosserei im engeren Sinne, Anfertigung mechanischer Werkzeuge u. s. w. müssen vom Betriebe ausgeschlossen bleiben.

2) Die Arbeiten der Gefangenen müssen sich auf solche beschränken, welche weder ihre eigene Gesundheit, noch die anderer Personen gefährden.

Motiv. Es kann nicht die Aufgabe des Strafvollzugs sein, durch der Gesundheit nachtheilige Arbeiten, wie z. B. Haasenhaarschneiden, Filzerei, Bild- und Steinhauerarbeiten, Federschleissen etc. die Gefangenen in ihrer Leistungsfähigkeit nach der Entlassung zu schädigen. Es muss vielmehr darauf Bedacht genommen werden, dass die Gefangenen bei ihrer Entlassung möglichst arbeitsfähig sind, damit sie nicht in Folge physischer Erwerbsunfähigkeit von Neuem zum Verbrechen schreiten. Nur eine falschverstandene Volkswirthschaft kann in einem entgegengesetzten Strafvollzuge etwas Erspriessliches erblicken; ausserdem ist auch im Strafgesetzbuch keine einzige Bestimmung enthalten, welche die Schädigung der Gefangenen an ihrer Gesundheit irgendwie zulässig erscheinen lässt.

Zu denjenigen Arbeiten, welche die Gesundheit oder das Leben dritter Personen schädigen können, rechne ich das Verarbeiten von gefährlichen und giftigen Droguen zu pharmaceutischen Zwecken.

3) Die Arbeit der Gefangenen darf weder zuviel Platz für den Einzelnen in Anspruch nehmen, noch auch mit Verrichtungen verbunden sein, welche die Ruhe der Anstalt stören.

Motiv. Der den einzelnen Gefangenen zugemessene Arbeitsraum ist in der Regel schon knapp bemessen; Vergrösserungen dieser Räume würden zu wesentlichen Unkosten führen und die übersichtliche Controle erheblich erschweren.

Durch solche Arbeiten, welche mit Verrichtungen verbunden sind, die grossen Lärm oder lautes Geräusch verursachen, wird nicht allein der Ernst, welcher einem Gefängniss unter allen Umständen aufgeprägt sein soll, paralysirt, sondern es wird auch dem Aufsichtspersonal die Aufgabe, das Sprechen zu verhindern, oder wenigstens zu controliren, erschwert.

4) Die Arbeit soll keine fabrikmässige, wohl aber eine leicht zu erlernende sein.

Motiv. Da es offenbar die Absicht ist, den Gefangenen durch die Arbeit eine Basis für ihre materielle Existenz nach der Entlassung zu bieten, so ist es folgerichtig, dass nur solche Arbeiten betrieben werden, welche ein Entlassener selbstständig und unabhängig vom Zuthun Anderer verrichten kann.

Ich halte es z. B. für falsch, wenn Schreinereien in der Weise von Gefangenen betrieben werden, dass Einer die Beine, ein Anderer die Lehnen, ein Dritter den Sitz, ein Vierter die nöthigen Schnitzereien anfertigt und ein Fünfter das Poliren besorgt. Will man, dass ein Gefangener nach seiner Entlassung auf eigenen Füssen stehen soll, so muss er im Stande sein, die vorgenannten Arbeiten selbstständig auszuführen.

Leicht erlernbar muss die Gefängnissarbeit desshalb sein, weil nicht alle Detinirte eine Strafzeit zu verbüssen haben, welche vermöge ihrer längeren Dauer ein sog. professionsmässiges Erlernen eines Handwerkes möglich macht.

5) Die Arbeit muss so beschaffen sein, dass zu ihrer selbständigen Betreibung nicht allzu hohe Geldmittel erforderlich sind.

Motiv. Wenn die zum selbständigen Betriebe einer in der Strafanstalt erlernten Beschäftigung erforderlichen Werkzeuge und Materialien sehr kostspielig sind, wird der gute Wille des Entlassenen sehr häufig an der Unmöglichkeit der Anschaffung scheitern.

6) Die Arbeit der Gefangenen muss überall leicht ausführbar sein und mit den betreffenden örtlichen Verhältnissen correspondiren.

Motiv. Es gibt viele Arbeitsprodukte, welche nur an bestimmten Orten und Gegenden vortheilhafter verwerthet werden können. Es ist daher falsch, ohne Berücksichtigung des Entlassungsortes einen Gefangenen in der Strafanstalt zu beschäftigen; es muss vielmehr thunlichst darauf gerücksichtigt werden, dass der Entlassene überall und leicht von dem Erlernten Gebrauch machen kann.

Beispielsweise führe ich die Anfertigung von Gold-

leisten an; es ist dies eine Arbeit von sehr lokaler Natur und äusserst beschränkter Ausbreitung.

Ich gebe gerne zu, dass es äusserst schwierig ist und die Denkkraft eines Strafanstalts-Beamten völlig in Anspruch nimmt, unter allen Umständen nach den obigen Grundsätzen zu verfahren. Nicht allein die Kürze der Strafzeit, nicht allein das Ungeschick einzelner Individuen, nicht allein die lokalen Einrichtungen einzelner Gefängnisse machen es sehr schwierig und oft unmöglich, diese optimistischen Grundsätze zur Ausführung zu bringen: sondern auf der andern Seite macht es auch der Wille der vorgesetzten Behörden, die pecuniären Erfolge der Gefängnissarbeit möglichst hoch zu schranben und somit Ersparnisse in der Verwaltung herbeizuführen, oft unmöglich, den ethischen Zweck der Beschäftigung Gefangener fortwährend im Auge zu behalten.

Ich bin jedoch überzeugt, dass, wenn die Zeit gekommen sein wird, statistisch hinreichend nachweisen zu können, dass die meisten Rückfälle das Resultat von Erwerbslosigkeit sind, — eine Ueberzeugung, die bei mir unumstösslich feststeht — die Art des Arbeitsbetriebes in Strafanstalten sich immer rationeller und den obigen Grundsätzen entsprechender gestalten wird.

Mit dieser Auffassung wird sich gleichzeitig auch die Ueberzeugung Bahn brechen, dass lediglich die Gefängniss-Direktion unter Rücksprache mit den ihr unterstellten Beamten und unter Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse darüber zu entscheiden hat, mit welchen Arbeiten Gefangene zu beschäftigen sind. Es lässt sich über diese letztere Frage äusserst schwer vom grünen Tische aus beurtheilen: nur derjenige Director, welcher mit offenen Augen und steter Fürsorge mit und unter seinen Gefangenen lebt und die Arbeitsverhältnisse seines Landes nach allen Richtungen hin hinreichend kennt — und nur solche Direktoren kann ich statuiren — wird hierin das Richtige finden.

Was die zweite Frage anbelangt, ob der Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten auf eigene Rechnung oder durch Vermiethung der Arbeitskräfte erfolgen soll, habe ich mir, nachdem ich verschiedene

Anstalten kennen gelernt, beziehungsweise dirigirt habe, in welchen die eine oder die andere Art des Arbeitsbetriebes üblich war, folgende Grundsätze gebildet.

Von der Ansicht ausgehend, dass bei der Arbeit der Gefangenen vorzugsweise die ethische und educatorische Seite zu berücksichtigen ist, kann es nach meinem Dafürhalten keinem Zweifel unterliegen, dass die höchste Vollendung darin besteht, wenn die Gefangenen auf eigene Rechnung beschäftigt werden.

Der moderne Strafvollzug bringt es mit sich, dass die Gefangenen in allen ihren Interessen ihren Stützpunkt in der Gefängnissverwaltung suchen sollen. Es muss daher die ganze Leitung einer Strafanstalt nach einem einheitlichen System erfolgen. Es darf kein einzelner Stein in diesem schwierigen Gebäude fehlen, wenn das Grundprincip nicht sofort durchbrochen erscheinen soll. In derselben Weise, wie man längst davon abgekommen ist, die Verpflegung der Gefangenen an den Mindestfordernden zu überlassen — ein Princip, welches in der französischen Generalentreprise in der frivolsten Weise sich gipfelt — in derselben Weise wird man auch späterhin davon absehen, die Arbeitskräfte der Gefangenen an den Meistbietenden zu vermiethen.

Zur Erfüllung dieser Prophetie gehört freilich zunächst, dass die Regierungen davon abgehen, die möglichst grosse Anzahl Gefangener in einer Anstalt zusammenzupferchen. Leider werden in dieser Beziehung bei Errichtung neuer Anstalten und obgleich Wissenschaft und Praxis längst den Stab gebrochen haben, immer noch die Fragen der Nützlichkeit über diejenigen Anforderungen gesetzt, welche der moderne Strafvollzug in richtiger Erkennung seiner eminenten socialpolitischen Aufgabe zu erfüllen hat, wenn seine Thätigkeit eine fruchtbringende sein soll.

So lange man also noch Strafanstalten hat, deren Bestand zwischen 500 und 1000 Köpfen differirt, und so lange man nicht zu der Erkenntniss gelangt ist, dass nur Anstalten mit geringerem Personalbestand statthaft sind, wenn anders der Strafvollzug nicht mehr oder minder zu einem einfachen Einsperren herabsinken soll: wird man immerhin genöthigt

sein, die Arbeitskräfte der Gefangenen zu vermiethen, denn es würden mit dem Betriebe der Arbeit auf eigene Rechnung als z. B. Ankauf und Beschaffung des Rohmaterials, Vertreibung des Kunstproduktes u. s. w. eine so grosse Anzahl nicht zum eigentlichen Strafvollzuge gehöriger Arbeiten verbunden sein, dass keine Anstaltsverwaltung im Stande wäre, ohne besondere Anstrengungen in sachlicher und persönlicher Richtung diese Aufgabe zu lösen. Es würden mit dieser Aufgabe nicht allein eine grosse Menge merkantilischer und fachtechnischer Arbeiten verbunden sein, sondern es würde auch die Zahl der anzustellenden Hülfsarbeiter für die letzgenannten Zwecke eine solche Höhe erreichen, dass die einheitliche Leitung gänzlich verloren gehen müsste. Der verantwortliche Director würde seine ganze Zeit Verwaltungsgeschäften widmen müssen, die der eigentlichen directoriellen Thätigkeit fernliegen und letztere der individualisirenden Behandlung der Gefangenen entziehen.

Immerhin wird es im Angesichte der gerügten Uebelstände daher noch nöthig sein, in grösseren Strafanstalten die Arbeitskräfte der Gefangenen zu vermiethen und empfehle ich hierbei folgende Grundsätze:

1) Die Arbeit soll thunlichst in Accordarbeit bestehen.
2) Der Arbeitgeber ist thunlichst von directen Beziehungen zu Gefangenen fern zu halten.
3) Die Machtvollkommenheit der Gefängnissdirection, einzelne Gefangene ohne Zustimmung des Arbeitgebers von der bisherigen Arbeit zu entfernen, darf in keiner Weise in Frage gestellt werden.
4) Die Vertheilung einzelner Gefangener zu den verschiedenen Arbeiten bleibt lediglich Sache der Direction.
5) Die Beurtheilung, ob ein Gefangener fleissig oder nicht fleissig ist, ist Sache der Direction.
6) Die Feststellung eines bestimmten Arbeitspensums erfolgt von der Direction.
7) Der Arbeitsverdienst der Gefangenen wird lediglich von der Direction festgestellt.
8) Die Ertheilung von Prämien von Seiten der Arbeitgeber ist unstatthaft.

Hamburg, den 14. April 1874.

IX.

Kann den Gefangenen die Selbstverpflegung gestattet werden, ohne die Gleichmässigkeit des Strafvollzugs zu gefährden, eventuell in welchem Umfange?

Von Director Rittner.

Um den Ausdruck „Gefangene" zu präcisiren, ist zunächst zu bemerken, dass ich bei Beleuchtung der obigen Frage nur solche Gefangene im Auge habe, welche entweder zu Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe verurtheilt sind.

Von solchen Gefangenen, die zu Festungsstrafe oder Haft verurtheilt sind, kann hierbei nicht wohl die Rede sein, indem das Strafgesetzbuch, wenigstens was die letztgenannte Strafart anbetrifft, dadurch schon die Richtschnur gibt, dass es in §. 18 bestimmt:

„die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung."

Ich glaube, dass die Verwaltungsbehörden hiernach nicht die Berechtigung haben, Haftgefangenen und in analoger Weise auch Festungsgefangenen das Recht der Selbstverpflegung zu verkümmern, dagegen aber verpflichtet sind, solchen Gefangenen der letztgenannten Categorien, denen die Mittel zur Selbstverpflegung fehlen, angemessene Verpflegung auf Staatskosten zu gewähren.

Diejenigen Vergehen, die Festungs- oder Haftstrafe nach sich ziehen, sind in der Regel als aus nicht gemeiner Gesinnung hervorgegangene zu betrachten, es darf daher mit der Bestrafung derselben keine Beschränkung verbunden sein, welche mehr ist, als die einfache Freiheitsentziehung, wie solche das Gesetz vorschreibt.

Ebensoweuig kann bei Untersuchungs-Gefangenen von einem Verbote der Selbstverpflegung die Rede sein, wie es sich auf der anderen Seite im Allgemeinen von selbst versteht, dass sich jede Art der Selbstverpflegung in den Grenzen der Mässigung halten muss und nicht in Völlerei ausarten darf. Es wird daher erforderlich sein, auch die statthafte Selbstverpflegung zu normiren, wobei socialen und lokalen Verhältnissen Rechnung zu tragen ist.

Was die Zuchthaus- und Strafgefangenen anbelangt, so bin ich durchaus der Ansicht, dass die Selbstverpflegung nicht gestattet werden kann, indem sie die Gleichmässigkeit des Strafvollzugs vernichtet.

Man hat gegen diesen Grundsatz verschiedene Bedenken erhoben; man hat geltend gemacht, dass der an bessere Verhältnisse gewöhnte Gefangene die Strafe um so bitterer büsse, wenn man ihn zwinge, von der Gefangenkost zu leben; man hat ferner geltend gemacht, dass es vom staatsökonomischen Standpunkte aus empfehlenswerth sei, die möglichst ausgedehnte Selbstverpflegung zu gestatten; man hat endlich betont, dass einzelne Gefangene die Gefängnisskost nicht ohne Nachtheil für ihre Gesundheit geniessen können und in solchen Fällen Selbstverpflegung statuirt.

Zu dem ersten Einwande habe ich zu erwähnen, dass ich gerne glaube, sogenannte „vornehme Gefangene", die an ein besseres materielles Leben gewöhnt sind, die wenig luxuriöse Gefängnisskost nur ungern acceptiren und den Ernst der über sie verhangenen Strafe um so tiefer empfinden, jemehr sie mit einem sybaritischen Leben vertraut waren, indess ist dieses Zugeständniss für mich durchaus kein Grund, die Selbstverpflegung zu statuiren, indem ich von der Ansicht ausgehe, dass der „vornehme Gefangene", welcher eine bessere Erziehung genossen und weniger Veranlassung zur verbrecherischen Selbsthülfe gehabt hat, viel mehr in der Lage war, das Recht und Unrecht zu unterscheiden, als der gewöhnliche Gefangene, der minder befähigt ist, über Recht und Unrecht nachzudenken und häufig durch Noth und Elend dazu getrieben wird, die Bahn des Lasters zu betreten.

Ich kann daher es nur als eine logische und nothwen-

dige Consequenz bezeichnen, wenn der „vornehme Gefangene“ durch Entziehung der Selbstverpflegung die Schwere seiner Strafe recht ernst fühlen lernt, denn wem viel gegeben ist, von dem soll auch viel verlangt werden.

Angewendet auf meine letztere Ansicht soll diess heissen: der besser unterrichtete, sorgfältiger erzogene, mit reichlicheren intellektuellen und materiellen Mitteln versehene Mensch ist weniger inducirt, ein Verbrechen zu begehen, als der mangelhaft unterrichtete, oberflächlich erzogene und mit geringeren intellectuellen und materiellen Mitteln ausgerüstete Mensch.

Verlässt ersterer daher freiwillig das Piedestal, auf welchen ihn höhere Bildung und reichlicherer Besitz stellten, um sich in die Kategorie des minder Bevorzugten zu begeben, so mag er auch die Folgen tragen.

Es gibt einzelne Staaten, in welchen die grössten Schwindler und Betrüger, wenn anders sie noch soviel Geld gerettet haben, dass sie sich den Luxus der Selbstverpflegung gestatten können, während die Opfer ihrer Betrügereien vielleicht um das Ihrige gekommen sind und die bitterste Noth leiden, in besonders gut eingerichteten Gefängnissen bei ziemlich unbeschränkter Lectüre und Gestattung anderer unnöthiger Vergnügungen, z. B. Cigarrenrauchen, ungestörte gegenseitige Unterhaltung, untergebracht werden und ein verhältnissmässig sehr angenehmes Leben führen.

Ich muss ein solches Verfahren als durchaus unsittlich bezeichnen; ich behaupte, dass ein solches Verfahren das Rechtsbewusstsein, dieses Palladium eines gesitteten Volkes, nach und nach völlig zu Grunde richten muss. Wo bleibt bei einem solchen Verfahren die Gleichheit vor dem Gesetze? Wie soll der mittellose Verbrecher, den gar häufig die Noth zum Verbrechen getrieben hat, noch an menschliche Gerechtigkeit glauben, wenn er sieht, dass der Strafvollzug sich nach dem unsichern Faktor des Besitzes richtet? Wenn irgendwo, so ist es für den Gesetzgeber die erste Pflicht, den Strafvollzug so einzurichten, dass die Strafe Jeden gleichmässig trifft.

Zu dem zweiten Einwande übergehend, dass es vom staatsökonomischen Standpunkte aus empfehlenswerth sei,

die möglichst ausgedehnte Selbstverpflegung zu gestatten, so kann ich von meinem Standpunkte aus nicht verstehen, wie man es rechtfertigen will, aus ökonomischen Gründen die Gleichmässigkeit des Strafvollzuges und die Gleichheit vor dem Gesetze zu gefährden.

Wenn der Staat auf der einen Seite offenbar verpflichtet ist, den ohnehin unproduktiven Prozess des Strafvollzugs so einzurichten, dass er möglichst sparsam und ohne die Kräfte des steuerzahlenden Publikums zu sehr in Anspruch zu nehmen, dabei verfährt: so darf man auf der anderen Seite doch verlangen, dass die höheren und ethischen Zwecke des modernen Strafvollzuges nicht zu sehr unter einer weisen Finanzökonomie leiden.

Da ich nun der Ansicht bin, dass durch Selbstverpflegung die Gleichmässigkeit des Strafvollzuges gefährdet und die Gleichheit vor dem Gesetze in Frage gestellt wird, so kann ich es durchaus nicht billigen, wenn die Selbstverpflegung aus ökonomischen Gründen gestattet sein soll. Der Gewinn, welchen der Staat in materieller Beziehung durch das Princip der Selbstverpflegung macht, steht in keinem Verhältniss zu dem moralischen Verluste, welchen er in unabweisbarer Consequenz durch die Erschütterung des Rechtsbewusstseins erleiden muss.

Wenn Staaten sich in finanzieller Beziehung so schlecht befänden, dass sie auf die Ersparnisse, welche durch die Selbstverpflegung in immerhin beschränkter Weise gemacht werden, angewiesen sein sollten, so wäre es traurig um sie beschaffen und man könnte ihnen propbezeien, dass ein allgemeiner sittlicher Bankerott in naher Zeit über sie hereinbrechen wird! Solche Staaten sollten wenigstens nicht die Principien des modernen Strafvollzuges äusserlich zur Schau tragen; ihre Lebensquelle entspringt in den finsteren Schluchten eines mittelalterlichen Barbarismus, der den Strafvollzug auf das einfache Einsperren der Gefangenen reducirte und nicht erkannte, dass jede Strafe, mit welcher die Besserung nicht Hand in Hand geht, zur gewöhnlichen Rache herabsinken muss.

Dies Alles zusammengenommen, kann ich mich auch

aus ökonomischen Gründen nicht für Gestattung der Selbstverpflegung aussprechen, muss vielmehr auch diesen zweiten Einwand als nicht stichhaltig und vom sittlichen Standpunkte aus ungerechtfertigt bezeichnen.

Was nun endlich den dritten Einwand betrifft, so stellt sich derjenige Staat, welcher die Selbstverpflegung desshalb gestattet, weil einzelne Gefangene die Gefängnisskost nicht vertragen könnten, in blindem Eifer selbst das grösste Armuthszeugniss aus. Er sagt damit nichts Anderes, als dass die von ihm gewählte Kost so schlecht und unzulänglich ist, dass sie zu einer rationellen Ernährung des Menschen sich nicht eignet. Er macht sich dadurch ferner eines groben Verstosses gegen die gesetzlichen Bestimmungen schuldig, indem das Strafgesetzbuch an keiner Stelle davon spricht, dass die Gefangenen durch schlechte Ernährung an Gesundheit und Leben geschädigt werden sollen. Er handelt endlich gegen sein eigenes Interesse, wenn er den Gefangenen so schlecht ernährt, dass er während seiner Strafzeit körperlich zurückgeht und bei seiner Entlassung arbeitsunfähig den schweren Weg der bürgerlichen Rehabilitation betreten muss.

Ich verlange, dass eine jede Gefängnisskost so beschaffen sein soll, dass sie im Stande ist, einen Menschen in rationeller Weise zu ernähren. Sie braucht desshalb noch lange nicht luxuriös zu sein, sie braucht auch nicht von der Beschaffenheit zu sein, dass oberflächliche Beurtheiler in ihrer Qualität die Motive zu den häufigen Rückfällen finden, indem man hier und da die Phrase hört, die Gefangenen befinden sich zu wohl im Gefängnisse.

Die Gefängnisskost soll aber eine derartige sein, dass sie im richtigen Verhältniss zur Arbeitsleistung des Gefangenen steht; sie soll ferner eine derartige sein, dass der Gefangene nicht durch Hunger und Eckel verbittert wird und sich in Folge dessen gegen die Vorschriften der Disciplin auflehnt; sie soll endlich in sorgfältiger und reinlicher Weise bereitet und in gerechter Weise vertheilt werden.

Eine solche Gefangenkost werden die meisten normal entwickelten Individuen gut vertragen, während es natürlich nicht ausgeschlossen sein kann, dass einzelne ältere an Ver-

dauungsschwäche leidende Gefangene auf ärztliche Anordnung zeitweise sogenannte Krankenkost erhalten. Wenn die Gefängnisskosten in der oben angedeuteten Weise beschaffen sind, wozu die Wissenschaft längst die nöthigen Mittel und Wege geboten hat, so ist die Selbstverpflegung durchaus unnöthig und kann nur dazu dienen, die Schwierigkeit der Verwaltung zu erhöhen und die Gleichmässigkeit des Strafvollzuges zu verwischen.

Nachdem ich mich in unbedingter Weise und prinzipiell gegen jede Art der Selbstverpflegung ausgesprochen habe, bin ich der Verpflichtung überhoben, auf dem zweiten Theil der mir gestellten Aufgabe: in welchem Umfange die Selbstverpflegung zu statuiren sei, einzugehen. Ich will nur hinzufügen, dass, wenn überhaupt eine Selbstverpflegung stattfinden soll, die Gewährung derselben nicht von Gunst oder Ungunst, nicht von Besitz oder Mittellosigkeit abhängen, sondern lediglich darnach sich reguliren soll, ob der in Frage stehende Gefangene sich eines gemeinen oder nicht gemeinen Vergehens schuldig gemacht hat.

Schliesslich aber will ich auch an dieser Stelle noch den Wunsch aussprechen, dass es recht bald gelingen möge, ein allgemeines Deutsches Strafvollzugs-Gesetz zu erlangen. Nichts kann unangemessener sein, als wenn die nach demselben Gesetz Verurtheilten nach verschiedenen willkürlichen Anschauungen einzelner Staaten während des Strafvollzuges behandelt werden. Vergleicht man die mannigfachen Systeme, welche nicht nur in den verschiedenen Staaten, sondern auch innerhalb einzelner Staaten gehandhabt werden, so kommt man zu der Ueberzeugung, dass der deutsche Strafvollzug einer Musterkarte verschiedener Systeme gleicht, welche aus den buntesten Auffassungen hervorgegangen sind. So hoch man auch den Werth des deutschen Strafgesetzbuches sowohl vom wissenschaftlichen als vom humanen Standpunkte aus stellen mag, so kann man doch nicht leugnen, dass das Strafgesetzbuch erst dann in seiner ganzen Tragweite sich heilbringend erweisen wird, wenn wir in ganz Deutschland auch einen gemeinschaftlichen Strafvollzug haben werden.

Hamburg, den 18. April 1874.

Fürsorge für die entlassenen Gefangenen.

(Der Gefängniss-Verein der Provinz Brandenburg) hielt am 10. Juni 1873 zu Berlin im ersten evangel. Vereinshause (Oranienstr. 106) seine 3. Generalversammlung ab, zu welcher ausser den Mitgliedern auch alle diejenigen in öffentlichen Blättern eingeladen waren, welche für die Zwecke des Vereins ein lebendiges Interesse haben. Es hatten sich denn auch Personen aus den verschiedensten Berufskreisen eingefunden, namentlich aber Gefängnissbeamte und Geistliche.

Nach Maassgabe der Tagesordnung eröffnete der Vorsitzende, Prediger Ragotzky von der Stadtvoigtei die Versammlung mit einem Gebet und trug dann den Jahresbericht vor. Die Bestrebungen des Vereins in Betreff der Fürsorge für Entlassene fänden nicht die Unterstützung, welche sie um der Wichtigkeit der Sache willen verdienen. Daran sei ausser anderen Ursachen das weitverbreitete Vorurthoil Schuld, dass das, was zu diesem Zweck geschehe, verlorene Mühe sei. Allerdings müsse man zugeben, dass viele Mühe und Liebe an den Entlassenen als verschwendet erscheine; aber so trostlos, wie man gewöhnlich glaube, seien die Erfahrungen an den Entlassenen doch nicht. Man höre meist nur von denen, welche wieder rückfällig geworden wären, von denen aber, die nach dem Falle wieder aufgerichtet worden, pflege man nichts zu hören, weil sie in dem Gefühl der Schande ihrer Vergangenheit sich soviel als möglich zurückziehen. Wer die grossen Schwierigkeiten und Hindernisse, welche den Entlassenen in den Weg treten, kenne und mit Billigkeit beurtheile, der werde auch vielen Rückfälligen sein Mitleid nicht vorenthalten können. Vielfach trugen gewiss schon die Gefängnisseinrichtungen dazu bei, dass die moralisch bereits sehr geschwächten Menschen noch mehr demoralisirt würden, indem sie meistentheils im Gefängniss einer Verbrechergemeinschaft einverleibt werden, aus deren Netzen es sehr schwer sei, loszukommen. Er müsse die Aufmerksamkeit dabei insbesondere auf die lokalen Einrichtungen der Stadtvoigtei lenken, welche die gegenseitige Demoralisation der Gefangenen in einer Weise begünstigen, wie es in unserer Zeit und „in der Stadt der Intelligenz“ nicht mehr möglich sein sollte. Die Ueberfüllung der Gefängnisslokale sei dort im Winter 1872/73 so gross gewesen, dass in einem Raume, der zur Aufnahme von 40 Gefangenen

bestimmt war, deren 100 untergebracht werden mussten. Bei solchen Zuständen seien die sittlichen Gefahren, die ohnehin schon sehr gross seien, nur noch grösser geworden. Die Behörden hätten schliesslich, um den Gefahren, welche aus der enormen Anhäufung von Menschen in zu beschränkten Räumen folgen müssen, zu begegnen, viele Gefangene mit einer Strafzeit unter 6 Monaten entlassen; damit sei wohl den crassesten Uebelständen einigermassen gesteuert, aber nicht den Bestraften geholfen gewesen, welche sich nicht selten wieder zur Erstehung ihrer Strafe gemeldet hätten, weil sie mit der Aussicht, wieder zur Strafverbüssung eingezogen zu werden, sich kein ordentliches Unterkommen verschaffen könnten. Noch mehr als die numerische Zunahme gäbe die sittliche Beschaffenheit der Gefangenen zu den ernstesten Befürchtungen Anlass. Der Geist des Widerspruchs und der Missachtung gegen Alles, was sonst als Autorität gegolten, trete immer unverhüllter hervor, und es sei daher kein Wunder, wenn dabei das Gefühl, vergebliche Arbeit zu thun, und gegen unbesiegbare Mächte zu kämpfen, auch in der Vereinsthätigkeit seinen lähmenden Einfluss geltend gemacht habe. Aber dadurch, dass man die Hände in den Schoss lege und mit dem Interesse des historischen Beobachters der Entwicklung dieser Verhältnisse zusehe, werde es nur schlimmer. Darum möge der Verein durch den langsamen Fortgang und den seither geringen Erfolg seiner Bestrebungen sich nicht irre machen lassen, er möge vielmehr getrost im Vertrauen auf die Hilfe Gottes fortfahren in seinem Wirken.

Nach den von den Zuchthäusern in Brandenburg, Moabit, Sonnenburg und Sagan bekannt gewordenen Notizen seien ca. 84% aller Eingelieferten rückfällig. Dieser hohe Procentsatz erkläre sich zum Theil daraus, dass nach dem neuen Strafgesetze in vielen Fällen erst für Diebstahl im Rückfall auf Zuchthaus erkannt werde. Aber auch in den Gefängnissen sei die Rückfälligkeit eine grosse, in der Stadtvoigtei betrage die Zahl der Rückfälligen unter den Eingelieferten des Jahres 1872 ca. 54%. Dazu scheine der Umstand beigetragen zu haben, dass durch die bedeutende Strafermässigung, welche das neue Gesetz zulässt, auch eine leichtfertigere Anschauung über die Strafe Platz gegriffen habe. Besonders sei dies bei den jugendlichen Gefangenen auffällig gewesen. Im Jahre 1872 wären 754 jugendliche Gefangene in die Stadtvoigtei eingeliefert worden, darunter 327 unter 16 Jahren. Sie hatten meistens bis zu 4 Wochen Strafzeit. Ein grosser Theil dieser Burschen habe die Strafe als Spielerei angesehen. Mehrere seien noch in derselben Woche, ja an demselben Tage, an welchem sie entlassen waren, wieder eingeliefert worden, ohne dass irgend eine Bewegung an ihnen zu spüren gewesen sei. Diese bedeutende Zunahme des jugendlichen Verbrecherthums in den Gefängnissen und der Geist, welcher sich in ihnen zeigte, sei eines der bedenklichsten Zeichen unserer Zeit, das die grösste Beachtung verdiene.

Es sei jetzt für jugendliche Gefangene der Bau eines Zellengefängnisses in Plötzensee im Werke und damit ein wesentlicher Schritt vorwärts zur Besserung unserer Zustände gethan. Aber vor allen Dingen sei es nöthig, dass solche Einrichtungen auch für die Untersuchungsgefängnisse getroffen würden, da erfahrungsgemäss das meiste Unheil in der gemeinsamen Untersuchungshaft angerichtet werde. Auch wäre sehr zu wünschen, dass von dem §. 56 unseres Strafgesetzes mehr Gebrauch gemacht werde als es geschehe. Dem Berichterstatter sei noch nicht ein einziger Fall bekannt geworden, in welchem die gesetzliche Bestimmung zur Anwendung gebracht worden sei, so dass es scheint, als ob sie ganz überflüssig sei. Freilich mangle es auch an den erforderlichen Anstalten. Und doch könne wohl nur durch die dauernde Unterbringung der verwahrlosten Jugend in einer Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt dem Verbrecherthum erfolgreich entgegen gewirkt werden; es würde daher ein schönes Werk des Vereins sein, wenn er die öffentliche Meinung dafür in dem Maasse anregen könnte, dass sie auch hier eine Macht würde.

Im Allgemeinen sei bei den Entlassenen das Begehren einer Geldunterstützung viel häufiger als das Verlangen nach Verschaffung eines ordentlichen Unterkommens und ehrlicher Arbeit. Es würde aber wahrscheinlich auch das Verlangen nach letzterer wieder wachsen in dem Maasse, als man sehen wird, dass Entlassenen Hilfe geschafft wird; zur Zeit sei immer die Zahl derer, die Hilfe suchen, noch bedeutend grösser als die Zahl derer, denen Hilfe gewährt werden könne.

Zur Ausbreitung der Vereinsbestrebungen seien von Vereinsmitgliedern öffentliche Vorträge gehalten worden; von Pastor Schröter in Potsdam, von Pastor Freidank in Bremen, von Pastor Wiessner in Frankfurt a. O. und sei dadurch erfreuliche Anregung zur Förderung der Vereins-Sache gegeben worden. Neue Lokalvereine, welche mit dem Provinzialverein in Verbindung traten, seien nicht entstanden. Mit denen aber, welche sich im vorigen Jahre auf Anregung des Pastors Wiessner bei seiner Agentenreise constituirten, sei der Provinzialverein in Beziehung geblieben, namentlich habe der Landsberger Kreisverein das Anerbieten gemacht, für entlassene Strafgefangene aus den Kreisen der Provinz Unterkommen im Landsberger Kreise zu vermitteln, welche zu einer solchen Hilfeleistung für Entlassene aus dem Landsberger Kreise bereit wären. Da es gewiss zweckmässig sei, dass entlassene Strafgefangene in anderen von ihrer Heimath entfernteren Kreisen untergebracht werden, habe der Berichterstatter die Bereitwilligkeit des Vereins zu einer solchen Reciprocität zu erkennen gegeben. Andere Lokalvereine, wie z. B. der hiesige, seien zwar noch nicht in nähere Beziehung zum Provinzialverein getreten, doch hätten sie gerne geholfen, wenn sie um Hilfe angegangen worden seien; auch scheine die Erkenntniss, dass der Provinzialverein nicht mit den Bestrebungen des Lokalvereins concurriren, sondern ihnen Bahn brechen und sie fördern

helfen wolle, mehr und mehr hervorzutreten. Die Reisen der Agenten zur Abhaltung von Vorträgen hätten dem Verein nichts gekostet, sie seien theils aus Privatmitteln, theils von den betreffenden Lokalvereinen bezahlt worden. Dagegen sei durch Druckkosten, Inserate und Unterstützungen die Kasse bis auf 46 kr. zusammengeschmolzen und werde um deren Stärkung durch Beiträge gebeten.

Hierauf wurde der durch den Cassier Inspektor Homuth gestellten Rechnung Decharge durch die Generalversammlung ertheilt.

Demnächst referirte Director Wirth von Plötzensee über „die vorläufige Entlassung nach §. 23—26 des Strafgesetzbuchs." Derselbe erklärte, man solle kein entscheidendes Wort in dieser Frage von ihm erwarten; dazu sei die Frage zu wichtig und zu neu; er wolle nur seine Ansicht darüber aussprechen, bezügliche Thatsachen mittheilen und Andern Anregung zum weiteren eigenen Nachdenken über die Sache geben.

Die Einrichtung der vorläufigen Entlassung sei neben der Statuirung der Einzelhaft wohl einer der grössten Fortschritte unserer Strafgesetzgebung. Die Idee dazu sei von England zu uns gekommen; eine ähnliche Einrichtung habe schon seit dem Jahre 1862 im Königreiche Sachsen nach königlicher Verordnung bestanden und den dort damit gemachten, ausserordentlich günstigen Erfahrungen, sei es wohl zumeist zu danken, dass das Institut auch im Deutschen Strafgesetzbuch Aufnahme gefunden habe. Zum erstenmale habe sich mit dieser Bestimmung ein Deutsches Strafgesetz, welches hier die Willensmeinung des gesammten Deutschen Volks repräsentirt, fast direct dahin ausgesprochen, dass der Zweck der Strafe und des Strafvollzugs vorzugsweise die Besserung des Bestraften sei, und dass die Strafe unter gewissen Beschränkungen ganz oder theilweise erlassen werden könne, wenn dieser Zweck erreicht, Besserung unzweifelhaft eingetreten sei. Der Reichstag habe zwar die Worte des Strafgesetzentwurfs „und Zeichen von Besserung gegeben hat" gestrichen, weil der Begriff „Besserung" zu unbestimmt sei, aber alle Regierungen hätten sie wieder in ihre Instruction zum Vollzuge des Gesetzes aus dem einfachen Grunde aufgenommen, weil sie eben unentbehrlich sind. Es sei damit unzweifelhaft das Besserungsprincip in unser Strafgesetz hineingetragen, der Vortheil sei unberechenbar und unendlich, wenn auch nur eine Zeile eines Gesetzes die Proclamation eines guten Princips enthalte; der Gesetzgeber, welcher einen solchen Satz aufstelle, erwerbe sich ein Anrecht auf den Dank der Nachkommen. Er hoffe von dieser gesetzlichen Bestimmung eine Neugestaltung unseres Strafvollzugs. Derselbe müsse sichere Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Frage geben, ob ein Bestrafter sich gut geführt und Zeichen von Besserung gegeben habe. Diese Beurtheilung sei bei einem Strafvollzug in gemeinsamer Haft sehr unsicher und fast unmöglich; darum dränge das Vorhandensein der einen gesetzlichen Bestimmung zur vermehrten und ausgedehnteren An-

wendung der andern über den Strafvollzug in Einzelhaft, bei welchem die Garantien für Anwendung der vorläufigen Entlassung sicherer zu erhalten seien und es sei darum auch wohl mehr als Zufall, dass dem §. 23 der §. 22 mit den Bestimmungen über Einzelhaft im Gesetz vorausgehe. Von Wichtigkeit sei es, welche Bedeutung und welchen Zweck man der vorläufigen Entlassung beilege. Viele fassen sie als eine Art Begnadigung auf, eine Wiedergabe der Freiheit unter Bedingungen, also eine Aufhebung der Strafe. Director Wirth sieht in der vorläufigen Entlassung nicht die Aufhebung der Strafe und des Strafzustandes, sondern nur eine Veränderung der Form, in welcher die Strafe vollzogen wird. Die Veränderung sei freilich eine grosse, die Schranken der Zellen- und Gefängnissmauern seien gefallen, der Zwang der Hausordnung höre auf, die Freiheit der Wahl im Thun und Lassen werde bedeutend erweitert. Weil die Veränderung in der Form des Strafvollzugs eine so grosse sei, hätte er auch gewünscht, dass die Zeitdauer, während welcher der Widerruf der vorl. Entlassung zulässig ist, überall auf mindestens 1 Jahr festgesetzt worden wäre, im Zusammenhange mit der Erfahrung, dass die Gefahr rückfällig zu werden für Entlassene im 1. Jahre nach der Entlassung am grössten ist. Mit dieser Verlängerung der Garantiezeit auf 1 Jahr würde man sich auch leichter entschliessen, Gefangenen mit nur kurzer Strafzeit (etwa 18 Monate) die Wohlthat der vorläufigen Entlassung angedeihen zu lassen, zumal sie bei solchen häufig vom allergrössten Segen begleitet sei, während jetzt billig Anstand genommen werde, sie vorläufig zu entlassen, weil die Garantiezeit für gesetzliches Verhalten mit 3—4 Monaten doch gar zu kurz und wenig massgebend sei. Die Möglichkeit der vorläufigen Entlassung müsse eine mächtige Wirkung auf den bessern Theil der Bestraften haben; der Bestrafte habe es in der Hand, sich der vorläufigen Entlassung würdig zu machen, seine Aufnahme in den ehrenhaften Theil der bürgerlichen Gesellschaft vorzubereiten; das Gesetz verleihe ihm seinen Schutz, der Fluch des Bestraftseins werde dadurch von dem Menschen, der es verdient, genommen. Es braucht nicht mehr wie früher das Bestraftsein künstlich vor der Umgebung des Bestraften und Entlassenen geheim gehalten zu werden, wodurch die Vorsorge für Entlassene so sehr erschwert werde, sondern der vorläufig Entlassene habe einen Geleitsbrief, der ihn schützend ins bürgerliche Leben wieder einführe. Wie bei der öffentlichen Aburtheilung der Bestrafte als „schuldig" hingestellt wurde vor Aller Augen, so solle der vorläufig Entlassene hingestellt werden, als derjenige, welcher des Gesetz gesühnt und allen Grund gegeben habe, dass man ihn nun wieder mit Vertrauen in die bürgerliche Gesellschaft aufnimmt. Director Wirth hielt es für eine wesentliche Aufgabe des Gefängnissvereins, solche Ansichten von der Bedeutung und dem Zweck der vorläufigen Entlassung möglichst zu verbreiten, damit die vorläufig Entlassenen überall willige Aufnahme finden, womit ihnen das redliche Fortkommen erleich-

tert werde. Sei dies der Fall, so würde man mit dem Institut der vorläufigen Entlassung die besten Erfahrungen machen und diese wieder müssten nothwendig den Entschluss der Regierungen unterstützen, immer ausgedehnteren Gebrauch von der gesetzlichen Wohlthat zu machen. Wie viele Unglückliche könnten dadurch aus schrecklicher Lage befreit, wie viel bekümmerten Frauen und nothleidenden Kindern könnte der Ernährer zurückgegeben werden, ja wie viel Kosten könne selbst der Staat in der Steuerzahl sparen, wenn die vorläufig Entlassenen für den letzten Theil ihrer Strafzeit, den sie ausser der Anstalt erstehen, die Kosten des Strafvollzugs selbst aufbringen!

Eine Vorbedingung bei Bewilligung der vorläufigen Entlassung sei der Nachweis eines ordentlichen Unterkommens und andauernder redlicher und nährender Beschäftigung. Daraus ergebe sich für die Fürsorge-Vereine die Pflicht, sich nach den Gefangenen schon im Gefängnisse umzusehen, und sei die Erfüllung dieser Pflicht namentlich bei den in Einzelhaft gehaltenen Gefangenen sehr zu wünschen und gewiss auch von Segen begleitet.

Hierauf wies Director Wirth die Versammlung noch auf die Bemerkungen hin, welche er zu §. 23 — 26 des Strafgesetzbuchs in den Blättern für Gefängnisskunde Band V, Heft 5, S. 197 — 217 gemacht habe und welche den meisten Anwesenden bekannt seien.

Bei Besprechung der Stellung, welche der Hausgeistliche zu der Beurtheilung eines Gesuchs um vorläufige Entlassung zu nehmen habe, möchte er den Umstand, ob der Gefangene während der Strafzeit von den Gnadenmitteln Gebrauch gemacht habe, nicht als ein Kriterium der Entscheidung für oder wider angesehen wissen, wie dies in einer Conferenz der westphälischen Anstaltsgeistlichen zu Münster am 17. April 1872 verlangt worden sei (45. Jahresbericht der rheinisch,-westphäl. Gefängniss-Gesellschaft S. 63.), während er mit den andern dort aufgestellten Thesen fast durchgehends übereinstimme.

Noch theilte Director Wirth eine Zusammenstellung der Vollzugs-Instructionen mit, welche die Regierungen von Preussen, Bayern, Württemberg, Baden, Weimar, Meiningen, Braunschweig, Rudolstadt, Oldenburg und Coburg-Gotha zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über vorläufige Entlassung gegeben hätten; er zeigte namentlich die Punkte, in welchen die Instructionen von einander abwichen; in der Hauptsache stimmten sie überein und seien fast ohne Ausnahme dem preussischen Muster nachgebildet.

Bei der hierauf eröffneten Diskussion sprach zuerst Prediger Busse vom Arbeitshaus Berlin seine Zweifel aus, ob mit der vorläufigen Entlassung und mit der Aussicht darauf eine Besserung der Gefangenen erzielt werde. Er habe unter dem früheren Strafgesetz schon bei den Corrigenden, welche zu etwa 3 Jahren Correctionshaft landespolizeilich verurtheilt waren, von der vorläufigen Entlassung Gebrauch und dabei sehr trübe Erfahrungen gemacht: seine Entlassenen seien

fast alle wieder rückfällig geworden. Prediger Busse gibt aber seine Zweifel wieder auf, nachdem er von Director Wirth auf den grossen Unterschied aufmerksam gemacht worden war, welcher zwischen der Persönlichkeit eines Gefangenen, der nach §. 23 vorläufig zu entlassen, und der eines arbeitsscheuen trunkfälligen Bummlers sei, welcher zu 3 Jahren Correctionshaft verurtheilt gewesen: der letztere sei ja von der Wohlthat des §. 23 geradezu ausgeschlossen. Pastor Wiessner von der Strafanstalt Sonnenburg stimmt dem zu. Seine Erfahrungen an Entlassenen seien sehr günstig. Er stimme jedoch nicht mit der Anschauung von Director Wirth überein, dass die vorläufige Entlassung den Strafvollzug nicht aufhebe, sondern ihn nur unter anderer Form stattfinden lasse. Während der vorläufigen Entlassung finde kein Strafvollzug statt, es müsse ja auch bei Widerruf der Entlassung immer noch der ganze bei der Beurlaubung noch vorhandene Rest der Strafzeit erstanden werden. Der Zustand des vorläufig Entlassenen müsse ein Zustand der Freiheit, wenn auch einer bedingten sein; nur dann wollten die Gefangenen die gesetzliche Wohlthat. Er habe schon die Erfahrung gemacht, dass vorläufig Entlassene gerne von der freien Bevölkerung aufgenommen würden. Der Hebel der Hoffnung sei durch das Gesetz in den Strafvollzug gebracht, dies sei bei langdauernden Zuchthausstrafen überaus wichtig, wo die Hoffnung fehlt, tritt Schlaffheit ein.

Inspector Homuth wünscht, dass der Gefängnissverein mehr Mitglieder erhalte, damit er auf die öffentliche Meinung wirken, eine Macht entfalten könne.

Amtmann Jung begrüsst die Milde des neuen Strafgesetzes, welche sich auch in §. 23 ausspreche, mit Freuden, besonders im Interesse derer, welche im Affect ein Verbrechen verübt haben.

Pastor Ragotzky klagt darüber und wird darin von vielen Seiten unterstützt, dass bei uns in Preussen von dem §. 23 fast gar kein Gebrauch mehr gemacht werde; was bei Emanirung des Gesetzes vielleicht zu viel geschehen sei, geschehe jetzt zu wenig. Die Gefängnissverwaltungen hätten ihre Anträge auf vorläufige Entlassung schon auf die exquisitesten Fälle beschränkt, in denen ein Grund, die Entlassung zu verweigern, sich gar nicht zu denken sei. Gleichwohl würden von den Appellgerichten und dem Justizministerium die Anträge fast ausnahmslos zurückgewiesen, dadurch trete ein Verhältniss ein, das es fast wünschenswerth mache, dass der §. 23 gar nicht bestehe, da er bei den Gefangenen nur Hoffnung errege, die getäuscht werde und der er die Gefängnissverwaltung, welche nach bestem Wissen und Gewissen, nach reiflicher Prüfung aller Umstände, nach langjährigem Umgange mit dem betreffenden Gefangenen, nach oft mühsamer Fürsorge für Unterkommen und Beschäftigung des zu Entlassenden Antrag auf Entlassung stelle, damit aber abgewiesen werde, in eine höchst fatale Situation dem Gefangenen gegenüber bringe. Es sei die Thatsache der fast regelmässigen Abweisung aller Anträge auf vorläufige Entlassung um so auffal-

lender, als Zeitungsberichte wiederholt die Mittheilung gebracht haben, dass die Resultate der vorläufigen Entlassung überraschend günstig seien.

Damit wurde die Diskussion über diesen Gegenstand geschlossen und nunmehr zu Nr. 3 der Tagesordnung übergegangen, der Frage: „Wie soll man Strafgefangene unterstützen?“ Pastor Schröter vom Zellengefängniss in Moabit hatte das Referat übernommen, das wir wörtlich folgen lassen wollen:

In welcher Art soll man die „entlassenen Gefangenen“ unterstützen. Referat gehalten auf der General-Versammlung des Gefängniss-Vereines der Provinz Brandenburg, den 10. Juni 1873 von Schröter, Pastor am Zellengefängniss zu Berlin.

Sie werden, hochg. Herrn und Brüder, nichts Neues von mir erwarten über diesen Gegenstand unserer Tagesordnung, über den wir ja mehrfach verhandelt haben und der uns überhaupt zusammengeführt hat zu unserem Verein.

Wenn unser Herr Vorsitzender dennoch dieses Thema auf die Tagesordnung gestellt hat und ich mich seiner Anfforderung, darüber einige Worte zu sagen, nicht habe entziehen mögen, so werden Sie dies nicht ungerechtfertigt finden. Das Streben, die Fürsorge für die Entlassenen anzuregen und zu fördern, ist ja das Band, das uns zusammengeschlossen hat, ist die treibende Kraft in unserer Arbeit, zu der wir immer mehr Mitarbeiter werben möchten, besonders auch durch jede Jahres-Versammlung unseres Vereins.

Aber auch für uns, die wir mitten in der Arbeit stehen und über ihre Mittel und Zwecke uns verständigt haben, wird es heilsam sein, unsere Erfahrungen unter einander auszutauschen, uns gegenseitig zu stärken und zu fördern in unserer Arbeit.

Fürsorge ist ja stets auch Vorsorge, wie man auch in Süddeutschland sie nennt; die Fürsorge für die entlassenen Gefangenen hat daher auch ihren Anfang zu nehmen bei den inhaftirten Gefangenen von der Stunde ihrer Haft an. Daher kommt es auch, dass alle Vereine für Entlassene, wenn sie ihre Aufgabe tiefer erfasst haben, sich immer zu Gefängniss-Vereinen erweitern und die mannigfachsten Fragen des Gefängnisswesens in ihre Erörterung und soweit es thunlich in das Gebiet ihrer Arbeit mit hineinziehen, wie dies auch bei uns geschieht.

Die wichtigste Fürsorge für die zu Entlassenden bleibt daher immer die treue Sorge für die Gefangenen, denen die Strafzeit nicht bloss Strafe sein, sondern eine Schule werden soll, in der sie unter ernster und strenger Zucht des Gesetzes, bei festgeregelter und tüchtiger Arbeit durch das Wort Gottes in Predigt, Unterricht und Seelsorge zu einem christlichen Sinn geführt und unter Anknüpfung oder Befestigung der zerrissenen oder gelockerten Familien-Bande zu einer

geordneten Berufsthätigkeit und sittlichem Wandel befähigt werden sollen.

Diese Seite der Fürsorge ist von unserer heutigen Besprechung durch das Thema ausgeschlossen; es handelt sich eben nur um die entlassenen Gefangenen und zwar um die Frage, wie sie zu unterstützen seien.

Dass sie unterstützt werden müssen, steht uns ja fest, und doch werden wir auch in dieser Ueberzeugung und immer von Neuem, wenn auch nicht zu stärken, so doch in ihr gegenseitig zu erwärmen haben, dass sie zum „Muss der Liebe“ werde, oder das „Muss der Liebe, der erbarmenden Liebe“ bleibe: „Wir können es ja nicht lassen!“ So lange wir unsere Arbeit überhaupt ziemlich ebensogut lassen, wie treiben können, wird's nicht viel nützen. Ist's feine oder grobe Selbstsucht, kluge Berechnung, sind's Gründe der Nützlichkeit oder Humanitäts-Gedanken und Gefühle, die zu solchem Werk veranlassen, so werden diese Pfeiler gar leicht über den Haufen stürzen, wenn die bittern Erfahrungen wie brausende Wogen daran stossen.

Wie mancher ist da schon ein Renegat der Entlassenen-Sache geworden und hat gesagt: „Es ist doch alles umsonst, das sind verlorene Leute, an eine Besserung ist nicht zu denken, man muss sie nur fürchten, bewachen, bändigen, unschädlich machen. Und wie gross ist die Schaar derer, die dazu wohl ihre Beiträge geben würden, aber sich eines Entlassenen vertrauensvoll anzunehmen und für ihn zu sorgen, halten sie bei anderen für thörichte Schwärmerei oder schändliche Heuchelei, für sie selbst scheint es eine Sisyphus-Arbeit oder gar eine Befleckung ihrer Rechtschaffenheit zu sein, einen bestraften Menschen in ihrem Hause, in ihrer Fabrik zu haben, — es wäre denn, dass der Mangel an Arbeitern sie dazu zwänge; in solchem Falle wird ihnen auch die Noth zur Tugend — sonst aber meinen sie, es sei eine schwere Versündigung an sich und den Seinen, weil sie einen Entlassenen sich gar nicht anders denken können, als mit zum Diebstahl ausgestreckten Fingern, oder zu Mord, Brand und Todtschlag erhobener Hand. — Wie oft bin ich von Fremden, denen ich unsere Anstalt zeigte, schon gefragt worden: „Sie haben doch, wenn Sie Zellenbesuche machen, immer den Wächter bei sich — womöglich mit geladenem Gewehr?“

Wenn ich dann sagte, dass ich allein zu den Gefangenen ginge und auch nicht wisse, was mir der Aufseher bei meiner Seelsorge oder meinem Verkehr mit den Leuten nützen solle, ward ich immer wieder verwundert, erstaunt gefragt: „Thun sie Ihnen denn nichts?“ Und wenn ich dann lachend erwiederte „dann wären sie ja sehr thöricht, wenn sie ihrem Freunde ein Leid's anthun wollten“, war's ihnen kaum verständlich. Das sind Erfahrungen, die viele von uns gemacht haben.

Doch diese Vorurtheile schwinden jetzt allmählig, freilich weniger vor dem warmen Hauch der Liebe, als vielmehr vor dem Pesthauch

des Mammonsdienstes, der Alles vergiftet, und der in dem Menschen nur die ausnützende Arbeitskraft sieht und daher auch ein gottloses Herz, einen unsittlichen Wandel und ein beflecktes Leben mit in den Kauf nimmt. Doch fehlt es auch nicht an solchen die hie und da mit bangem Herzen aus dem dunkeln Gefühl der Pflicht heraus einen Versuch machen, ihre Hand zur Hilfe zu bieten, um sie bald desto entschiedener zurückzuziehen, nachdem sie sich in ihrem Vertrauen getäuscht gesehen haben. Das sind ja fast die schlimmsten Hindernisse, die uns immer wieder entgegentreten, diese immer wiederkehrenden „Aber", „aber dieser, oder jener ist doch wieder rückfällig geworden, ist ein Heuchler gewesen, hat Sie betrogen."

So ward mir kürzlich in einer Gesellschaft nach mancherlei Fragen über Gefangene und Entlassene gesagt: „Aber die Herrn Prediger werden doch öfter getäuscht." Als ich dem Herrn lächelnd zurief: „Wäre ich noch nicht getäuscht worden, möchte ich nicht Gefängnissgeistlicher sein, sah man mich verwundert an und verstand der dunkeln Rede Sinn nicht. Erst als ich die Worte mit tiefem Ernst wiederholte, schien es zu dämmern — und man schwieg. —

Ja, getäuscht werden wir oft, enttäuscht auch, täuschen uns selbst auch; das Alles wollen wir anerkennen mit Schmerz und mit Beschämung — hat indess die Welt ihr „Aber" gegenüber der Aufforderung zur Hülfe, so haben wir auch unser „Aber" gegenüber der weggeworfenen Hilfe, gegenüber allen bitteren Erfahrungen und schmerzlichen Täuschungen und Enttäuschungen und dieses „Aber" heisst: „Aber die Liebe lässt sich nicht erbittern, sie hört nimmer auf, sie glaubt Alles, sie hofft Alles, sie duldet Alles."

Dazu wollen wir uns immer von Neuem stärken; in dem einen Wörtlein „Liebe" liegt die Antwort auf das „Wie", wie wir die entlassenen Gefangenen unterstützen sollen. An dieser Liebe wollen wir uns nicht ärmer machen lassen durch Enttäuschungen, vielmehr sollen diese uns nur reicher machen an Weisheit und Geduld.

Wenn es im Thema heisst: „In welcher Art soll man die entlassenen Gefangenen unterstützen, so fragen wir zunächst: Wer ist der „man" —

I. Wer soll unterstützen?

1. Der erste und nächste Factor ist die Familie. Wo diese gewillt und befähigt ist, diese Unterstützung dem Entlassenen zu Theil werden zu lassen, ist Weiteres kaum erforderlich; vielmehr ist es der Familie zu überlassen, ihr heimkehrendes Glied aufzunehmen, zu schützen und in die weiteren Bahnen zu leiten. Doch wie selten ist sie dazu befähigt! —

2. Die Kirche — und zwar zunächst die kirchliche Gemeinde in ihrer Vertretung, dem Gemeinde-Kirchenrath.

Auf der 13. Rhein. Provinzial-Synode 1868 ward eingehend über diesen Gegenstand verhandelt; der Präses sprach in seinem Gutachten

die Erwartung eus, die Provinzial-Synode werde ohne Zweifel dem völlig zustimmen, dass die Kirche sich als die naturgemässe Trägerin aller Liebesarbeit an ihren verkommenen und gefangenen Gliedern anzusehen und desshalb ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Pflege der Gefangenen in besonderer Weise zuzuwenden hebe. Die von dem Präses gestellten Anträge wurden mit grosser Majorität angenommen.

Die Synode ersncht:

a. die Presbyterien, soweit dies noch nicht gescbieht, nach Bedürfniss in ihren Sitzungen die entlassenen oder noch in Haft sich befindenden Gefangenen und ihre Familien znm Gegenstand der Besprecbung zu machen und demnach für sie zu sorgen nnd sie in erziebende Aufsicht zu nehmen;

b. die Geistlichen, mit den Gefangenen auch in der Haft eine seelsorgerlicbe Verbindung durch Besuche oder schriftlich, soweit es thunlich und zweckmässig ist, zu unterhalten;

c. die Gemeinden, in den grossen Städten Hülfsvereine zu gründen;

d. die Kreis-Synoden, die Verbindung mit der Gesellschaft im Allgemeinen, oder auch je nach Bedürfniss in speciellen Angelegeuheiten durch den Superintendenten oder einen von der Synode gewählten Pfarrer zu unterbalten.

Aebnlich erklärte die Westpbälische Provinzial-Synode in demselben Jahre:

„Die Fürsorge für eutlassene Gefengene wird als dringend nothwendig anerkannt und den Presbyterien empfoblen."

Auch in der Instruotion für unsere Gemeinde-Kirchenräthe ist diese Fürsorge als eine der Aufgaben derselben bezeichnet.

3. Die bürgerliche Gemeinde und die steatlichen Behörden. Die grossen und kleinern Grnndbesitzer, die Fabrikherren und Hendwerksmeister haben ein Interosse daran, dass in den Gemeinden nicht Material zu einer „Commune" aufgehäuft werdo, sowie die Richter, Magistrats-Personen und Polizei-Beemte sich wohl derenf besinnen sollten, dess sie nicht blos das Schwert der Gerechtigkeit nnd die Ruthe der Zucht zu schwingen haben, sondern Pfleger und Förderer des Gemeinwesens sein sollen und als solcbe sich der kranken Glieder absonderlich anzunehmen haben.

Aus all' denen müssen die Freunde der Entlasseuen-Sache sich sammeln zu Vereinen; doch das lässt sich nicbt befehlen und nicht andisputiren.

Hier gilt nur dess „Muss der Liebe" — „dieselben muss ich herführen," spricht der Herr.

II. Wer soll unterstützt werden?

Sie segen: „Nun, die entlassenen Gefangenen — Alle? Nein, doch nur die, die es bedürfen, und was ich vor Allem betone, die die Unterstützung wünschen. — Beneficia non obtruduntur."

Wir sollen doch nicht meinen, wir könnten Jemand wider seinen Willen retten. Solch zweifelhafte Leute bitte ich vielmehr, sie möchten mir doch ehrlich sagen, ob ihnen an einer Fürsorge, etwa in Bezug auf Schlafstelle oder Arbeit etwas gelegen sei, sie möchten doch nicht glauben, sie thäten mir einen Gefallen, wenn sie mir gestatteten, etwas für sie zu thun; vielmehr würde ich mich freuen, wenn sie mich nicht nöthig hätten, auch könnten sie mir getrost es sagen, wenn sie die alten Wege ohne Arbeit wieder gehen wollten, ich würde sie nicht hindern, bäte sie vielmehr, für andere später zu entlassende mir nicht die Fürsorge dadurch zu erschweren, oder zu verhindern, dass sie durch ihr Verhalten die mir bis jetzt aufgethanen Thüren bei Schlafstellwirthen und Arbeitgebern verschlössen. Auf solche Worte ist mir dann wohl manchmal erwiedert worden: „Nun, dann lassen Sie es nur sein, Herr Prediger, ich will mir schon selber helfen." In solchen Fällen hört die Unterstützung auf, nur nicht die der trauernden und fürbittenden Liebe.

III. Wie soll unterstützt werden?

Meine Antwort lautet kurz „in herzlicher Liebe." Was für alle Arbeiten des Reiches Gottes gilt, das gilt auch für die Entlassenen-Sache, Menschen thun noth, die das Herz auf dem rechten Flecke haben, Männer und Jünglinge, auch Frauen und Jungfrauen zum Dienst an weiblichen Entlassenen.

Man denke doch nicht, es komme zunächst darauf an, dass Mittel da seien. Die Geldmittel machen's nicht, fehlts an den rechten Verwaltern, so bleiben jene liegen als todtes Kapital, oder werden unnütz oder schädlich verwandt. Wo aber Männer sind, denen das Herz voll ist von Liebe, da werden die Hände auch immer gefüllt werden mit den Gaben, deren sie bedürfen.

Persönlich geübte Thätigkeit — da liegt der Kernpunkt. — Vor einigen Jahren ward von dem grossen Erfolge berichtet, den die Gesellschaft zur Pflege junger entlassener Sträflinge im Departement der Seine gehabt. Durch die Polizeiverwaltung war festgestellt worden, dass von 100 entlassenen jugendlichen Verbrechern 75 rückfällig zu werden pflegten.

Darauf hin trat 1833 eine Gesellschaft zusammen, die sich die Fürsorge für jene jugendlichen zur Aufgabe machte. Und siehe, schon nach einem Jahre belief sich die Zahl der Rückfälligen auf 46 von 100, nach 3 Jahren auf 19, im zehnten Jahre auf 10 und verminderte sich so fortwährend.

Im Jahre 1850 zählte man etwas weniger als 7 Rückfällige auf 100, 1860 nur noch reichlich 3 und 1863 nur noch 1 — $\frac{1}{2}$ p. c. Während der ganzen Zeit ihres Bestehens nahm die Gesellschaft 7651 junge Entlassene in Pflege, von denen 650 rückfällig, 7000 aber vor weitern Verbrechen behütet und in die verschiedensten Berufsstellungen eingeführt wurden. Und wodurch, fragen Sie, sind diese grossartigen Resul-

tate erzielt worden? — Durch die persönlich geübte Thätigkeit der Mitglieder. — Dieselben besuchen die jugendlichen Verbrecher in den Gefängnissen, bringen nach der Entlassung einige in ein für diesen Zweck eigens gegründetes Asyl oder bei zuverlässigen Leuten unter, sorgen für ihren Unterricht, versammeln sie zu monatlichen Zusammenkünften, belohnen Fleiss und Fortschritte, behalten sie auch, wenn sie in das Berufsleben übertreten, fortwährend im Auge, sorgen für ihre Pflege in Krankheitsfällen, bei Todesfällen für das Begräbniss, gewähren ihnen bei ihrer Verheirathung eine Beihülfe zur Aussteuer u. s. w.

Damit ist zum Theil schon die Antwort gegeben auf die Frage:

IV. Wodurch ist zu unterstützen?

Natürlich gibt's kein General-Recept, das in allen Fällen anzuwenden wäre und seine Wunder thun würde; vielmehr wird in den einzelnen Fällen verschieden zu verfahren sein.

Zu unterscheiden ist zunächst zwischen Jugendlichen und Erwachsenen:

A. die Jugendlichen;

1. Bei geordneten Familien-Verhältnissen sind dieselben dem Elternhause zu übergeben. Christliche Eltern bleiben meist die besten Erzieher. Heilsam ist's, wenn ein Pfleger mit Eltern und Kind in fleissigem Verkehr bleibt.

2. Bei fehlender Familie, oder wenn dieselbe nicht einen heilsamen Einfluss auszuüben vermöchte, ist das Kind am Besten bei christlichen Leuten unterzubringen. Nur, wo das nicht thunlich, in einem Rettungshaus, das aber doch am Besten nur ein Asyl sein sollte, ein Bergungsort, wo das Kind so lange bleibt, bis sich eine geeignete Familie gefunden, der man es anvertrauen könnte.

3. Nach der Confirmation sind die Zöglinge unterzubringen am Besten bei einem Meister, wohl auch auf dem Lande bei den Bauern. Fortgesetzter persönlicher Verkehr des Pflegers mit dem Pflegling sollte geübt werden; in grossen Städten möglichst in der oben angedeuteten Pariser Weise, wenn auch sonst die Pariser Moden weniger für uns maassgebend sein sollten.

B. Erwachsene.

1. Entlassene weiblichen Geschlechts bedürfen vor Allem der Fürsorge, haben sie auch am ersten gefunden.

a. die Rückkehr in's Vater- und Mutterhaus wird, wo es wirklich eine Zufluchtsstätte für sie sein kann, das Beste sein — dazu die Angehörigen zu bewegen, sie auf die rechte Behandlung der verirrten Tochter aufmerksam zu machen und die Herzen einander zuzuwenden, wird eine dankbare Aufgabe für einen weisen Pfleger sein.

b. Unterbringung in Dienst, sei es in Stadt oder auf dem Lande, wird in ordentlichen Familien schwer, bei solchen, die nicht zugleich ein erbarmendes Herz haben, nicht rathsam sein.

c. Für solche Mädchen dürfte ein Asyl das zweckmässigste sein.

Dieser Gedanke war der erste, den Pastor Fliedner realisirte unter all' seinen Werken, die der Herr ihn hat thun heissen zum Bau seines Reiches. Auf diesem Gebiet hat besonders Dom. Heldring in Hemmon (Holland) Grosses geleistet. Schon bestand sein Magdalenen-Stift für gefallene Mädchen länger und brachte herrliche Früchte, schon blühte seine 2. Anstalt „Talithakumi" für verwahrloste Mädchen lieblich auf — da sagte er sich, wie er mir erzählte, es bedürfe einer 3. oder Zwischen-Anstalt für solche Mädchen, die nach ihrer Confirmation auf böse Wege gekommen, aber noch nicht gefallene Mädchen seien, daher nicht in das Magdalenen-Stift gehörten. Darauf legt Dom. Heldring sehr den Ton, dass ein überaus grosser Unterschied sei zwischen gefallenen und nicht gefallenen Mädchen, wenn letztere auch sonst sich weit verirrt hätten.

Für letztere, besonders bestrafte Mädchen, gründete er sein Bethel mit 40 — 50 Mädchen.

Es ist mir kaum je eine Anstalt vorgekommen, in der mir die Geistesmacht des Vorstehers auf die Zöglinge so mächtig und in ihren Wirkungen so lieblich entgegen getreten wäre, wie in Bethel. Von hier, wie überhaupt aus Heldrings-Anstalten verschreiben sich die vornehmen Familien aus dem Haag, von Amsterdam und Rotterdam am liebsten ihre Dienstmädchen.

Frauen-Vereine in diesen und anderen grossen Städten sind es auch besonders, die den Heldring'schen Anstalten Mädchen zuweisen und die Pflegegelder für sie aufbringen.

2. Entlassene männlichen Geschlechts:

a. Familien-Väter.

Das Nächste ist natürlich Zuweisung von Arbeit, wo es nöthig ist Beschaffung von Kleidung und Handwerkszeug. Vielleicht handelt es sich bei Manchen um Auslösung von verpfändeten Sachen und Wirthschaftsgegenständen. Die darauf gewandte Summe ist indess nur als Darlehen zu beziehen und hat der Empfänger die Kleidung oder das Handwerkszeug durch allmälige Abzahlungen als sein Eigenthum zu erwerben. Geldgeschenke werden nur in einzelnen besonderen Fällen von Krankheit, oder anderer Noth zu gewähren sein.

Freilich fehlt es an besonderen Nöthen gewöhnlich nicht, wenn der Entlassene zu seiner Familie zurückkehrt. Oft stellen sich Schatten zwischen Mann und Weib, Aufreizungen, Verdächtigungen mancherlei Art, gerechtfertigte und ungerechtfertigte, veranlassen leicht Störung des häuslichen Friedens von vornherein. Da ist's besonders der persönliche Verkehr eines einsichtsvollen Pflegers mit den Leuten, der das aufglimmende Feuer der Zwietracht löschen und manchem Uebel vorbeugen kann..

Vor wenigen Wochen erhielt ich einen Brief von der Frau eines vor $1^1/_2$ Jahre aus dem Zollengefängniss entlassenen Mannes. Sie schrieb, sie sei an Leib und Seele in einem jammervollen Zustande und möchte

ich sie am andern Tage einmal besuchen. Ich machte mich auf und trat in das elende Dachstübchen am andern Ende der Stadt. Da sass der kräftige Mann den von Branntwein glühenden Kopf auf den Tisch gestützt. Die kleine schwächliche Frau kam mir mit vielen Worten und Thränen entgegen und zeigte mir ihren in viele Stücke zerbrochenen Kamm, den ihr der trunkene Mann auf dem Kopfe zerschlagen. Er gab zu, dass er am Saufen sei, doch wolle er nicht eher davon ablassen, erklärte er mir, bis er seine Miethe bezahlen könne.

Allmälig fing es an, in ihm zu dämmern, und als ich ein kleines unzüchtiges Bildchen von der Wand nahm und zu ihm sagte: „Und Sie schämen sich nicht, solch' Bild zu haben," bat er mich: „Zerreissen Sie es, Herr Prediger, zerreissen Sie es." Ich that's — und nicht lange darauf, als ich die gefüllte Schnapsflasche im Schrank sah und sagte, ich würde an seiner Stelle sie wegwerfen, forderte er seine Frau alsbald auf, die volle Flasche in den Spüleimer auszugiessen. Sie that es und er gelobte das Beste.

b. Unverheirathete.

Auch bei diesen gilt es zunächst, die Bande an das Vaterhaus, die der Sohn gelöst, wieder anzuknüpfen durch persönliche Einwirkungen.

Während ich dies schreibe, erhalte ich einen Brief von einem Geistlichen, den ich vor ca. 14 Tagen gebeten, die Verwandten eines hier inhaftirten 20jährigen Burschen von geringem Verstand zu bewegen, denselben bei seiner Entlassung in ihrer Landwirthschaft aufzunehmen, oder bei Nachbarn Beschäftigung für ihn zu suchen. Die Antwort lautete: „Die Verwandten lehnen die Aufnahme auf das Entschiedenste ab, bitten Sie vielmehr, seine Unterbringung, womöglich eine bleibende, in ein Arbeitshaus, zu vermitteln. Umgehend bat ich noch einmal, bei den Verwandten Fürsprecher zu sein und ihnen vorzuhalten, wie unrecht ihre Ablehnung sei. Die eben eingegangene Antwort meldet mir, dass dieselben sich nun bereit erklärt haben, den Entlassenen bei sich aufzunehmen.

Ein gut Wort findet noch immer öfter eine gute Statt, als man meint. — Was in diesem Falle der Ortsgeistliche gethan, der auf Dörfern, vielleicht auch in kleineren Städten der geeignetste Mann ist, werden die Pfleger, die Mitglieder der Vereine in den grösseren Städten zu thun haben.

Wo eine Unterbringung in der Familie nicht möglich ist, oder nicht wünschenswerth erscheint, werden, wenn der Gefangene in die Heimath entlassen wird, der Gemeinde-Kirchenrath unter der Adresse des Geistlichen, oder wo besondere Vereine bestehen, diese in Anspruch zu nehmen sein, zur Beschaffung von Unterkommen und Arbeit.

Ob Unterstützung zur Beschaffung von Kleidung, Handwerkszeug etc. nöthig sei, ist in jedem einzelnen Falle sorgsamlich zu prüfen;

doch ist wohl darauf zu achten, dass durch derartige Unterstützung, wenn sie nothwendig erscheint, der Bummelei auch nicht auf einen Tag Vorschub geleistet werde. Scheint es richtiger, den Gefangenen nicht in seine Heimath zu weisen, so wird für Knechte u. drgl. bei Gutsbesitzern, für Arbeiter bei Fabrikanten anzuklopfen sein; doch wird es im letzten Falle meist auch der Vermittelung von Vereinen bedürfen, um zum Ziele zu kommen.

Die Untergebrachten sind dann aber von einem Vereinsmitgliede im Auge zu behalten und weiter zu berathen, nicht mit „vigilanten Augen und in hochfahrendem schulmeisterlichem Ton", sondern in der Weise eines väterlichen Freundes.

So wird es möglich sein, den Pflegling vor schlechter Gesellschaft zu bewahren und in gute einzuführen, wozu an einzelnen Orten die christlichen Herbergen etc. Gelegenheit bieten möchten.

Der unter dem Protectorat des Königs von Baiern stehende Verein zur Vorsorge für entlassene Sträflinge bezeichnet als seine zur Erreichung dieses Zweckes angewandten Mittel folgende:

a. Aufnahme von Obdachlosen in das Vereins-Asyl und Verpflegung in demselben.

b. Ermittelung von Unterkunft und Arbeits-Gelegenheit.

c. Gewährung der nöthigen Unterstützung, insbesondere an Kleidung und Arbeitsgeräthe.

d. Persönliche väterliche Ueberwachung der Entlassenen.

e. Auszeichnung hervorragender Leistungen und Erfolge bezüglich der Förderung der Pfleglinge.

Dieser Bairische Verein hat in den 11 Jahren seiner Vereinsthätigkeit 1182 Pfleglinge aufgenommen, von denen 377 rückfällig geworden sind, während 805 sich gut anführen und als gebessert zu betrachten sind.

In einzelnen Fällen empfiehlt sich wohl die Auswanderung nach Amerika; freilich nicht, um einen Unverbesserlichen los zu werden, sondern um einem Hoffnung erweckenden und thatkräftigen Entlassenen durch Verpflanzung auf neuen Boden eine grössere Möglichkeit zur Neugestaltung seines Lebens zu geben; doch müssen die Auswandernden gut mit Kleidung, wie auch noch mit Geld ausgerüstet sein, um drüben weiter nach dem Westen reisen zu können, sowie sie der Fürsorge der Hafen-Missionare in Hamburg und New-York zu empfehlen sind.

In ganz vereinzelten Fällen endlich dürfte sich die Unterbringung in Asylen empfehlen, vornemlich bei Säufern, soweit sie noch die Energie haben, sich freiwillig unter ernste Zucht zu stellen. Zu solchem Zweck, bisweilen auch einmal zu einer Auswanderung die nöthigen Mittel zu beschaffen, dürfte für einen Verein nicht schwer sein.

Schliesslich bemerke ich noch für diejenigen, die unter uns noch pessimistisch denken in Bezug auf die Gefangenen, dass von unseren

in den letzten 7 Jahren entlassenen 952 Gefangenen in derselben Zeit nur 151 wieder mit Zuchthaus bestraft sind. —

Nur getrost voran, meine Herrn und Brüder, unsere, Ihre Arbeit ist nicht vergeblich in dem Herrn.

Ich schliesse mit einem Wort, das ein Gefangener seinem Geistlichen in einem Gedicht zurief und das ich gern auch den Gefängniss-Vereinen zurufe:

„Pflanze, lass die gold'nen Körner
Fall'n aus milder, off'ner Hand.
Unter Schutt und Steingerölle
Ist auch hier noch gutes Land."

Nach diesem Wort bezeichne ich als die Hauptgesichtspunkte, nach denen wir unser Werk zu treiben haben:

I. Die Unterstützung geschehe als Säemannsarbeit im Namen des Herrn — d. h. aus der Liebe, die dem ganzen Menschen für sein zeitliches und ewiges Wohl helfen möchte.

(Pflanze, lass die goldnen Körner fall'n.")

II. Sie zeige sich zunächst in persönlicher Hingabe des Pflegers an den Pflegling. Daher bedarf es directer Verwendung für ihn, wie fleissigen persönlichen Verkehrs mit ihm, sei es zu freundlicher Berathung und Ermunterung, sei es zu väterlicher Ueberwachung.

(„die milde Hand")

III. Beim Eintritt in die Freiheit sind Unterkommen und Arbeit dem Entlassenen zuzuweisen, für Kleidung und Handwerkszeug ist, wenn's nöthig erscheint, zu sorgen durch ein Darlehen, das allmählig zurückzuzahlen ist.

(„die offene Hand.")

IV. Anderweitige baare Unterstützungen sind in der Regel zu vermeiden und nur in besonderen Nothfällen zu gewähren, vielleicht auch bei Auswanderung, oder bei Unterbringung im Asyle.

(„Schutt und Steingerölle")

V. Die Arbeit geschehe mit Vorsicht und Weisheit, aber doch auch mit Vertrauen und Zuversicht.

(„Gutes Land.")

Um den erfrischenden Eindruck, den das Referat gemacht hatte, nicht abzuschwächen, schlug der Vorsitzende vor, von einer Diskussion der Frage heute abzusehen. Nach Zustimmung der Versammlung theilte Pastor Ragotzky mit, dass seine Versetzung nach der Provinz Sachsen in naher Aussicht stehe, dass er desshalb leider genöthigt sei, den Vorsitz im Vereinsausschusse abzutreten. Er bittet die General-Versammlung einen Vorsitzenden vorzuschlagen. Pastor Wiesner beantragt, zum Vereinsvorsitzenden keinen Geistlichen zu wählen und wurde sich mit Zustimmung des seitherigen Ausschusses, der wieder gewählt wird, dahin geeinigt, dem Director Wirth den Vorsitz im Verein zu übertragen. Director Wirth nimmt den Vorsitz an und dankt dem Pastor Ragotzky

für die seither unter grossen Schwierigkeiten mit Geschick und Aufopferung hethätigte Leitung des Vereins.

Nach einem Gebete des Pastor Wiesner wurde hieranf die 3. General-Versammlnng des Gefängniss-Vereins der Provinz Brandenburg geschlossen.

Literatur.

a. für Gefängnissbeamte.

Aphorismen über das Unterrichtswesen in Straf-Anstalten. Ein Buch für Beamte an Strafanstalten, Bezirks- und Gerichtsgefängnissen, Pädagogen und Lehrer, sowie für Alle, die sich für Unterricht und Erziehung interessiren. Von Alexander Krell, Director der Strafanstalt zu Görlitz, früher Ober-Inspector der Strafanstalt Zwickau. I. Theil. Görlitz. H. Wollmann's Verlag 1874. 93 S. kl. 8. Preis 15 Sgr.

Was der Verfasser dieser sehr beachtenswerthen Schrift, — die wir hesonders den Strafanstalts-Geistlichen nnd Lehrern hestens empfehlen möchten, — in hescheidener Weise „Aphorismen“ nennt, sind nicht etwa ahrupte, sentenzenartige Bemerkungen üher das Unterrichtswesen in Strafanstalten, sondern vielmehr eingehende und ansprechende Erörterungen, die uns hinsichtlich der in Betracht kommenden Fragen hinreichend orientiren und unser lehhaftes Interesse für den hochwichtigen Gegenstand in Anspruch nehmen. Der letztere wird in folgenden 6 Kapiteln ahgehandelt: Cap I. Die Schüler. Cap. II. Zweck des Unterrichts. Cap. III. Organisation des Unterrichts im Allgemeinen. A. Die Schule. Cap. IV. Fortsetzung. B. Der freie Sonntags-Unterricht. Cap. V. Der Lehrer. Cap. VI. Der Unterricht, die Arbeit und die Disciplin. Wer hinter diesen Thematen eine trockene, den Leser ermüdende Ahhandlung erwartete, würde sich sehr täuschen. In frischer lehendiger Darstellung hewegt sich der Verfasser auf dem Boden der Erfahrung und weiss durch seine anschanliche drastische Behandlung des Stoffes unsere Aufmerksamkeit von Anfang his zu Ende zu fesseln.

Wie wahr nnd treffend ist, was der Verfasser über die Schüler sagt! Wie richtig ist die Erörterung üher den Zweck des Unterrichts! Wir können ihm in dem Grundsatze nur vollkommen heipflichten, dass das Strafhaus weder eine Fachschule sei noch eine Akademie der Wissenschaften, und dass es hier, wie in allen Dingen, gelte, das rechte Maass zu halten. Werden anf diesem Gebiete die richtigen Grenzen

nicht eingehalten, so wird der Gefangene leicht zu einem dünkelhaften verschrobenen Menschen verbildet, der vor lauter Bildung nicht mehr natürlich reden und schreiben kann, und das ist in der That nicht der Zweck des Unterrichts.

Freilich werden wir bei Festhaltung des angegebenen Grundsatzes die Grenzen doch auch nicht zu ängstlich und schablonenmässig stecken dürfen. Verschiedene Verhältnisse bedingen verschiedene Methoden. Wir möchten desshalb nicht unbedingt unterschreiben, was auf S. 80 (Cap. VI.) zu lesen ist: „Der Sträfling darf im Strafhause durchaus nichts vor dem freien, ehrlichen Arbeiter voraus haben, wenn der Staat, der solches duldet, sich nicht eine Ungerechtigkeit gegen jenen zu Schulden kommen lassen soll. Das würde aber der Fall sein, wenn eine Strafanstaltsverwaltung zugeben wollte, dass innerhalb der Arbeitszeit dem Sträflinge gestattet würde, andern Unterricht als den eigentlichen Schulunterricht zu empfangen.“ Macht doch der Herr Verfasser selbst einen Unterschied zwischen dem, was in den Anstalten in Rücksicht auf Unterricht gegeben werden muss und dem, was nur gegeben werden kann. Verlegt man nach der Ansicht des Verfassers den Unterricht, in welchem über das „muss“, also über den eigentlichen Schulunterricht hinausgegangen wird, auf den arbeitsfreien Sonntag, so muss doch derselbe immerhin unentgeltlich ertheilt werden, eine Vergünstigung, die sich der freie Arbeiter in der Regel auch am Sonntag nicht verschaffen kann. Nur dann wäre der Vorwurf unbilliger Bevorzugung des Gefangenen gerechtfertigt, wenn ausser den für den eigentlichen Schulunterricht bestimmten Stunden am Werktag noch andere für den über das gewöhnliche Maass hinausgehenden Unterricht festgesetzt würden. Für das, was gegeben werden kann, darf keine andere und nicht mehr Zeit beansprucht werden, als für das, was gegeben werden muss. Dies führt uns auf die Classeneintheilung.

Was der Verfasser über diesen Gegenstand sagt, mag sich da und dort practisch verwerthen lassen; als allgemeine Norm wird es nicht aufgestellt werden können. Die Gefangenenschule zerfällt nach dem Verfasser in zwei Hauptheile. Man bildet 1) eine besondere Elementarschule, in welcher der Religionsunterricht zwar den wichtigsten aber nicht den einzigen Lehrgegenstand ausmacht; 2) richtet man Lehrstunden ein für den Religionsunterricht allein. Die Classen für diese letztere Einrichtung wären etwa Selektenclassen zu nennen. Für die Elementarschule sollen zunächst zwei Klassen gebildet werden.

Der ersten Classe würden zuzuweisen sein die wenig Befähigten, die Vernachlässigten, die Verwahrlosten u. s. w. Diese Classe würde die meisten Lehrstunden erhalten müssen und die meiste Kraft und Mühe des Lehrers beanspruchen. In die zweite Classe würden diejenigen aufzunehmen sein, welche vielleicht gute Schulen besucht, aber nichts Rechtes gelernt haben, dabei wohl aber gute Befähigung besitzen. Ferner gehörten hierher alle jene Oberflächlichen, welche in

ihrem Leichtsinne das Meiste wieder vergessen haben. Es kann sich aber auch, fährt der Verfasser fort, (S. 80) die Nothwendigkeit herausstellen, diesen zwei Classen noch eine dritte binzuzufügen. In dieser Classe wären alle die zu vereinigen, welche zn alt sind, um mit den jüngern um die Wette zu lesen und zu lernen; auch wohl die, welche sich schämten, im Bewusstsein ihrer Unbeholfenheit im Beisein der Anderen, Geschickteren plumpe Fehler zu machen. Dann kommt eine vierte oder Nachhülfeclasse, in welcher einzelnen Gefangenen, die, ohne faul oder schlecht begabt zu sein, zurückgeblieben sind, in gewissen Fächern besonders fortgeholfen wird.

Der Selekte, also dem vom Geistlichen zu ertheilenden Religionsunterricht sollen diejenigen Gefangenen zugewiesen werden, welche der Schule nicht zugetheilt werden konnten. (S. 33). Leute, welche bereits eine Schulclasse der Strafanstalt besuchten, könnten nicht auch zugleich Schüler einer Selektenclasse sein und umgekehrt. „In die Selekte gehören alle die jüngeren Leute, welche eine so gute Schulbildung genossen haben, dass sie auch eine Auffrischung oder Befestigung des Gelernten durch Wiederholung nicht bedürfen. Namentlich solche, denen am Ende der Besuch der Schulklasse nicht schaden würde, die aber diese Zeit doch nur in erster Linie verwenden würden, sich zu zerstreuen, Verbindungen anzuknüpfen, oder von der ihnen überhaupt nicht sehr convenirenden Arbeit loszukommen. In die Selekte können auch die mitgenommen werden, denen die Zutheilung zur Elementarschule wegen ihrer Verbildung eine Demüthigung sein würde. Ja selbst der geistig Unbeholfene, der Schwache, der Vernachlässigte, der Alte und Lebensmüde, der wiederholt Rückfällige darf von der Selekte nicht ausgeschlossen werden. Damit ergibt sich aber ganz von selbst die Nothwendigkeit, wenigstens zwei Selektenclassen einzurichten Die erste Selektenclasse würde umfassen die Gebildeteren, ohne allzu ängstliche Rücksicht auf die Altersjahre. Die zweite Selectenclasse wäre zu bilden aus den Beschränkten, Stumpfen, Alten."

Um der Wichtigkeit der Sache willen haben wir den Verfasser hinsichtlich der Organisation des Unterrichts ausführlicher citirt und erlauben uns nun, gegen die gemachten Vorschläge einige Bedenken auszusprechen. Die Eintheilung in zwei Klassen (die Dritte liesse sich doch sehr wohl mit der ersten vereinigen, namentlich wo „Stalls" vorhanden sind; auch dürfte die sogenannte Nachhilfeclasse kaum in Betracht kommen) mag für Gefängnisse mit kurzzeitiger Haft nicht unzweckmässig sein; ob sie auch für Zuchthäusser passend ist, das möchten wir fast bezweifeln. Wir denken dabei nicht ausschliesslich an Gefängnisse mit Zellenhaft, sondern auch an solche mit Collectivhaft. Nimmt doch auch der Verfasser seine Zuflucht zu einem erweiterten Unterricht, nur dass er denselben vom Werktag auf den Sonntag verlegt und in die freie Wahl des Detinirten gestellt wissen will. Ob diess zweckmässiger ist, als die Errichtung höherer Classen, welchen dieje-

nigen zuzuweisen sind, die noch in schulpflichtigem Alter stehen und doch die gewöhnlichen Kenntnisse besitzen, das lassen wir dahingestellt. Dabei sehen wir überdies ab von den ausserordentlichen mancher Orten wohl unüberwindlichen Schwierigkeiten, die der Durchführbarkeit der Vorschläge bezüglich des freien Sonntagsunterrichts entgegenzustehen scheinen.

Uebrigens wollen wir nicht verhehlen, dass wir namentlich für Zellengefängnisse eine maassvolle Erweiterung des Unterrichts für erspriesslich halten. Der §. 22 des Reichsstrafgesetzbuches, wornach die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf, kann uns in dieser Ansicht ebenso wenig irre machen, als wenn der Verfasser (S. 82) behauptet, es sei nur die Vorliebe für ein Haftsystem, dem man um jeden Preis Geltung verschaffen wolle, dass man im Unterrichte über das eigentliche Ziel, welches in den Strafanstalten gesteckt werden sollte, hinausgehe. Nach unserer unmaassgeblichen Meinung sollten die Gefangenen, einerlei ob sie isolirt sind oder nicht, möglichst lang den Schulunterricht geniessen, der ihr sonstiges Einerlei wohlthätig unterbricht. Anregend und belehrend kann aber der Unterricht, namentlich auf die Begabteren nur wirken, wenn er fortschreitet, wenn die Zöglinge wirklich etwas zu l e r n e n und zu d e n k e n haben.

Viel weniger aber als die z w e i -, beziehungsweise dreiklassige Eintheilung nebst freiem Sonntagsunterricht wollen uns die sogenannten Selektenklassen einleuchten. Wir sind völlig einverstanden, wenn es auf S. 35 heisst: „Es wird am zweckmässigsten, ja ich möchte fast behaupten, allein richtig sein, wenn der Geistliche selbst den Unterricht ertheilt" (in den Selektenklassen nämlich.) Welche Gefangene aber sollen daran Theil nehmen? Nach dem Verfasser alle diejenigen, welche die Schule nicht besuchen, also: 1. alle jüngeren Leute, welche schon eine gute Schulbildung besitzen, 2. solche, denen zwar der Schulbesuch nichts schaden würde, die aber voraussichtlich dort zerstreut und schlimm wären, 3. diejenigen, welche in der Zutheilung zur Elementarschule eine Demüthigung erblicken würden, 4. die Kurzzeitigen, 5. die geistig Unbeholfenen, Schwachen, Alten u. s. w. Eine grosse Anzahl Gefangener käme gar nicht in diesen von dem Geistlichen ertheilten Religionsunterricht, was wir für einen Missgriff hielten. An dem letzteren Unterricht haben a l l e Gefangene Theil zu nehmen, denn sie haben ihn alle mehr oder minder nöthig, und das, was von Religion in den eigentlichen Schulstunden vorkommen mag, kann dafür keinen Ersatz bieten. Schulunterricht durch den Lehrer für die noch nicht dreissig- oder fünfunddreissigjährigen, ausnahmsweise auch für Aeltere, und Religionsunterricht durch den Geistlichen für a l l e Gefangene, das erscheint uns als das einzig Richtige.

Wir haben uns bei dem interessanten Büchlein länger aufgehalten, als wir ursprünglich beabsichtigten. Konnten wir uns auch nicht mit

allen Einzelheiten einverstanden erklären, so wollen wir es doch schliesslich nicht unterlassen, der vortrefflichen Arbeit nochmals unsere volle Anerkennung zu zollen. Sp.

Pädagogische Briefe für Aufsichtsbeamte an Strafanstalten von Alexander Krell, Director der Strafanstalt in Görlitz. Zweite Auflage. Zwickau, Verlag der Richterschen Buchhandlung. 1873. Preis 20 Sgr.

Im 4. Heft des ersten Bandes der „Blätter für Gefängnisskunde“ hat dieses vortreffliche Büchlein eine so eingehende und sachgemässe Beurtheilung erfahren, dass wir einfach darauf hinweisen möchten. Der Herr Verfasser wird sich schwerlich getäuscht sehen in der Annahme, dass sein Werk auch in einer zweiten Auflage noch manchen Freund und Abnehmer finden werde. Das Bedürfniss, welchem die Schrift entgegenkommt, ist ja noch immer vorhanden, und welche Aenderungen auch im Strafanstaltswesen eintreten mögen, solch' gründliche auf reicher Erfahrung und tüchtiger Menschenkenntniss beruhende Belehrungen nnd Rathschläge, wie sie für die Anfsichtsbeamten in den „Pädagogischen Briefen“ niedergelegt sind, werden für alle Zeiten einen bleibenden Werth haben. Wir können nur wünschen, dass das Bnch von keinem Aufsichtsbeamten nngelesen bleiben möchte.

Sp.

Report of the Howard Association. September 1873. Office 5, Bishopsgate Street Without, London E. C.

Was der Engländer anfängt, betreibt er in der Regel energisch und nach allen möglichen Seiten hin. Dabei kommt ihm nicht selten eine gewisse praktische Begabung zu Statten. Diese Eigenschaften des nordischen Volkes treten anch im obigen Bericht in charakteristischer Weise zu Tage. Ohne alle Umschweife wird uns unter einer Reihe von Ueberschriften knrz und bündig mitgetheilt, was die „Howard Association“ in Sachen des Gefängnisswesens erstrebt nnd erzielt hat. So erfahren wir unter dem Titel: „Vorbereitung und Verbreitung von Belehrendem“, dass das Comitee der Gesellschaft das nach dem Gefängniss-Congress in London abgefasste, äusserst gelungene Resume der Verhandlungen in alle Welttheile versendet hat. Gleichzeitig wird von der Anfnahme, die das Circular da und dort fand, Bericht erstattet. — „Der Gebrauch der Zeitungspresse“ belehrt uns in einem zweiten Abschnitt, was die Gesellschaft in dieser Richtung geleistet hat. Daran reihen sich noch die folgenden Gesichtspunkte: „Produktive Gefängniss-Arbeit. — Fortschreitende Strafanstalten.“ „Verminderung des Verbrechens.“ „Der letzte Geheimsekretär (Lord Aberdare.)“ „Ueberflüssige Gefängnisse.“ „Znnahme der Trunkenheit und Leichtfertigkeit.“ „Missbräuche in Verbrecher-Gefängnissen.“ „Gefängniss-Statistiken.“ „Gehalte der Aufseher. — Gestohlenes Hausgeräth.“ „Todesstrafe.“ „Die Polizeigefängnisse Londons.“ „Andere allgemeine Arbeiten.“ „Anerkennung.“ „Zugang einflussreicher Freunde.“ „Ermuthigungen.“ — Alle diese

Punkte werden zwar in bewunderungswürdiger Kürze auf 14 Seiten erledigt, lassen uns aber immerhin einen erfreulichen Einblick thun in den lobenswerthen Eifer, mit welchem sich die „Howard Association" die allseitige Förderung der Gefängnisssache angelegen sein lässt.

Sp.

Die Zuchthausstrafe in ihrem progressiven Vollzug. Herausgeg. von C. von Lichtenberg, Königl. preuss. Kreisgerichtsrath. Leipzig, Druck und Verlag der Rossberg'schen Buchhandlung. 1873.

Das Buch zerfällt in zwei Theile. Der erste Theil behandelt in IV. Abschnitten folgende Themata: 1. die Rechts-Idee, 2. der Staat, 3. das eigene Haus, 4. das Verbrechen und seine Strafen. Der zweite Theil erörtert in III. Abschnitten: 1. die Strafmittel, 2. das progressive Zuchthaus, 3. die Zustände der Entlassenen.

Der Verfasser kennt allem Anscheine nach das Gefängnisswesen nicht aus Erfahrung, sondern redet von rein theoretischem, beziehungsweise philosophischem Standpunkte aus. Dies führt aber nicht selten auf Abwege, um nicht zu sagen Curiositäten, wie sie uns in obiger Schrift entgegentreten. Von vornherein müssen wir es als einen Missgriff bezeichnen, wenn der Verfasser sich alle erdenkliche Mühe gibt, von der Strafe den Zweck der Besserung absolut zu scheiden und meint, mit einem Besserungscultus würden die straflichen Momente bei Seite geschoben. Mag man die Begriffe von Strafe und Besserung noch so reinlich auseinanderhalten — in Wirklichkeit wird man nach den humanen Grundsätzen der Neuzeit bei der ersteren immer auch die letztere im Auge behalten müssen. Erstrebt doch der Verfasser selbst bei seinen Vorschlägen im letzten Grund nicht blos die Bestrafung, sondern gleichzeitig die Besserung des Sträflings, eine Consequenz, der er sich freilich mit folgenden Worten (S. 65) zu entziehen sucht: „Die Abrechnung ist keine Besserungsschule, welche etwa von der Lehre ausgeht: Vergessenheit dem Vergangenen, Lohn der Gegenwart und Hoffnung der Zukunft, und in Lob oder Tadel, Vergünstigungen oder Schmerzbereitung ihr Ziel verfolgt; die Abrechnung hat weder Belohnung noch Bestrafung, sie fixirt nur die Epochen des Verhaltens und verleiht ihnen Ausdruck." — Auf solch' sandigem Grunde baut nun der Verfasser sein System auf, das er als „progressives Zuchthaus" betitelt. Das irische und das Beurlaubungssystem, — das nach S. 46 auch unter die Progressivsysteme gerechnet wird, — werden ziemlich kurz und leicht abgethan. „Wenn wir hier, heisst es in Betreff des irischen, den Sträfling zum Gegenstand eines künstlichen Experiments herabgewürdigt finden und dabei die Freiheiten, in denen er seine bürgerlichen Ehrenrechte zur Geltung bringt, in dem Aufrückungs- und Rückversetzungsprozess ganz auf die Seite geschoben sehen, so dass ein innerer Anschluss an den bürgerlichen Verkehr nicht stattfinden kann, so leuchtet evident ein, dass das System das, was es erreichen will, nicht erreichen könne." Noch nichtssagender ist die Bemerkung über das Beurlaubungssystem:

„Wenn wir erwägen, welchen Sprung der Sträfling als ein mit Strafrückstand Entlassener dabei aus dem Auburn'schen Zuchthaus ohne Progress in das ihm entfremdete Gebiet des bürgerlichen Lebens zu thun hat und in welchen Kampfzustand ihn derselbe verwickelt, so werden wir ihn kaum in der Lage finden, dem guten Zeugniss, was er während des Urlaubs erproben soll, gerecht zu werden. Wenn wir ferner erwägen, dass dieser Urlaub lediglich auf einen Contrakt, den er mit dem Staat eingeht, hinausläuft und seine Zurückführung in's Zuchthaus, wenn er demselben zuwiderhandelt, nichts anderes ist, als eine Conventionalstrafe und dass, er mag die Wette gewinnen oder verlieren, er der Strafe seines Verbrechens ledig ist, ohne sie verbüsst zu haben, indem er im Gewinnsfall ganz leer ausgeht, entgegengesetzten Falls aber nicht sein Verbrechen, sondern nur die verlorene Wette zu verbüssen hat, so werden wir nicht minder wahrnehmen, dass man auf dieser Conventionsbahn sich ebenfalls vom rechten Weg verloren habe."

Darüber liesse sich nun Vieles sagen; wir begnügen uns einerseits mit der Hinweisung auf die bisher gemachten Erfahrungen, wonach der Sprung der Beurlaubten aus dem Zuchthaus in die Freiheit keineswegs so halsbrechend ist, wie der Verfasser meint. Andererseits halten wir die Gefangenen nicht für so geistreich, dass sie im Falle der Zurückführung in's Zuchthaus nicht den Rest ihrer Strafe, sondern nur eine verlorene Wette zu verbüssen meinen.

Ohne uns bei dem Kapitel von den „Strafmitteln" aufzuhalten, das durchgehends einer Correctur bedürftig wäre, richten wir unser Augenmerk auf das System, welches der Verfasser an die Stelle der beseitigten gesetzt wünscht. Das „progressive Zuchthaus" ist sein Ideal. Das rechte Zuchthaus zerfällt nach ihm in zwei Kammern: in eine Schmachkammer für die schweren, ruchlosen Verbrecher, die von innerer Bösartigkeit getrieben u. s. w. Sie verhängt über sie eine die Ehre bei Seite setzende und darum schmähliche Knechtschaft und unterwirft sie einer, nur den Gehorsam zum Gegenstand habenden Abrechnung; und in eine Zuchtkammer für die leichtfertigen Verbrecher, die zur Erreichung ihres auf Vergehen oder Uebertretung gerichteten Willens, als Mittel zum Zweck Verbrechen verübten, oder bei Verübung ihrer Verbrechen nicht mit vollem Bewusstsein handelten. Sie verhängt über sie eine ihr Ehrgefühl unantastende Knechtschaft und räumt bei der Abrechnung mit ihnen auch letzterem eine Stelle ein. Diesen beiden Kammern reiht sich noch eine dritte an, die Haftkammer, welche die aus jenen Entlassenen aufnimmt, die mit dem Austritt aus ihnen Ehren- und Hausesrechte wieder erlangt, der Strafknechtschaft ledig geworden sind (weil gebessert oder weil hinlänglich durchgeprügelt?) und nur noch die Strafhaft zu bestehen haben, in Folge dessen sie zwar noch behindert sind, ihre Ehrenrechte auszuüben oder dergleichen zu erwerben, die Hausesrechte aber ihnen so weit zu gut

kommen, als diess ihre Gefangenschaft zulässt (S. 60 und 61). Die Strafknechtschaft in der Schmachkammer ist schmählich in dem Dienst, den sie dem Sträfling auferlegt, indem sie für denselhen alle seine Kräfte in Anspruch nimmt nnd his zur Ermüdung anspannt, ohne dass er damit für sich einen Erfolg erzielt, und schmählich in der Zucht, unter welchor der Dienst gehandhabt wird, in den Zuchtmitteln, die ohne Beachtnng des Ehrgefühls nur anf's Fleisch gerichtet sind (?!). Unter den schmählichen Zuchtmitteln steht die Prügelstrafe oben an (S. 63) (Dachten wir's doch, dass es hei dieser Progression ohne den Prügel nicht abgehen werde). Schliesslich kommt dann die sogenannte Ahreohnnng. Sie lässt durch die unmittelbaren Anfseher das tägliche Vollbringen autzeichnen nnd darans von dem Oheraufseher eine den Frohndienst nnd das freie Gehahren wahrnehmenden wöchentlichen Abschluss bilden, den derselbe dem Sträflinge vorlegt und dessen Aeusserung darüber heifügt. (!) Diese Abschlüsse werden vierteljährig der aus dem Director, dem Oberanfseher, Arzt und Geistlichen bestehenden Ahrechnungs-Commission vorgelegt, die den Sträfling mit seinen Beschwerden und Wünschen hierüher vernimmt, das Ergehniss ihrer Begutachtnng in einer Beschlnssfassung ihm vorlegt und in dessen Sittenbuch einträgt. (Wie schön!) Beim Uebertritt von einer Kammer in die andere stellt der Director ein motivirtes Gntachten als Kammerzeugniss aus, bei welchem er zugleich die Erfolge, welche jene Beschlüsse auf Sinn, Geist und Gemüth des Sträflings erbracht haben möchten und was er thatsächlich sich hereitet hat, in Betracht zieht, und hei Entlassung desselben ihm den „Abschied" ausstellt, in welchem das Vertrauen, zu welchem der Entlassene Berechtigung giht, auszusprechen ist. (Und was man schwarz auf weiss hesitzt, kann man getrost nach Hause tragen.)

Das wäre also im Grossen und Ganzen das progressive Zuchthaus. „So viel den änssern Bau anlangt, so dürfte sich ein Centralbau empfehlen, der in vier Flügel ausläuft, in drei, welche die Einzelzellen der drei Kammern enthalten, nnd in einem vierten für gemeinschaftliche Arheit, Schnl- nnd Betsäle etc." In welchem Flügel würde wohl geprügelt und gehrüllt werden und wie oft im Tage ginge die Procedur vor sich? Und wenn nun gerade die schwersten Verhrecher sich im Zuchthans vielleicht gar am ordentlichsten betragen und ein lehhaftes Ehrgefühl an den Tag legen, während die leichtfertigen Verhrecher die meiste Mühe machen und am wenigsten Ehrgefühl zeigen, müsste nicht der Prügel aus der Schmachkammer in die Znchtkammer wandern? —

Selbstverständlich verspricht sich Herr von Lichtenherg von seinem progressiven Zuchthaus keinen geringen Erfolg. „Wir wissen znnächst, sagt er, dass der entlassene Züchtling in seiner Moralität (Dank dem Prügel!) sich nicht verschlechtert hat, und wissen auch, dass die ungerechtfertigte Znrückstossung, die hei der bisherigen Verfassnng der Znchthänser dem Entlassenen widerfuhr, die ihn ans-

ser Nahrung setzte und auf schlechte Wege hinüber trieb, bei dem progressiven Zuchthanse nicht leicht vorkommen kann (?), andere Besorgnisse aher, aus denen Gefahr erwachsen könnte, sind füglich nicht vorhanden, oder es sind solche, die nur der individuellen Suhjectivität, nicht aher dem Verhältnisse des Entlassenen znm Zuchthause beizumessen sind; nnd wenn wir herücksichtigen, dass der hösartige Charakter, in welchem der Entlassene den öffentlichen Frieden gefährdet, in dessen Ahschied hesonders signalisirt ist, so werden wir die Ueherzeugung gewinnen, dass in dem Entlassenen als solchen auch der öffentlichen Ordnung keine Gefahr hereitet sei.“ Qnod erat demonstrandum!

Nach dem Bisherigen können wir schliesslich nur hemerken, dass falls das Bnch — was nicht zu hefürchten steht, — je eine zweite Auflage erlehen sollte, der Titel etwa dahin ahzuändern wäre: „Das Zuchthaus nach einem nnsinnigen System oder das Znchthaus, wie es heileibe nicht sein soll.“ *) Sp.

b. für Gefangene.

1. **D i e P i l g e r g a s s e i n M a n c h e s t e r**, von der Verfasserin von „Jessira's erstes Gebet“, — „Die kleine Maggy“ und ihre Kinder etc. Frei nach dem Englischen von M. K. G. Basel, Verlag von C. F. Spittler.

   Eine recht ansprechende Erzählung, die, zunächst für Kinder hestimmt, auch von Erwachsenen gerne gelesen werden wird. In lebendigen Zügen wird uns der kurze aber lehrreiche Lehensgang eines jungen Menschen vorgeführt, welcher aus grosser Verwahrlosung gerettet und auf guten, selig endenden Weg geleitet wird. Der Geist christlicher Milde und liehevoller Theilnahme an menschlichem Elende, welcher das Büchlein durchweht, sowie der ernste religiöse Sinn, von dem es getragen ist, dürfte ganz geeignet sein, auf Gefangene, die noch für höhere Eindrücke empfänglich sind, wohlthuend einzuwirken nnd sie znm Guten anzuregen. Für Evangelische. Sp.
2. R. **L a u x m a n n**, Gedenkhlätter des Heldenkampfes D·utschlands. Heilbronn, Scheuerle. In drei Bändchen a. 148, b. 166, c. 224 S. Preis 2 fl. Für Evangelische.
3. R. **K ö n i g**, der grosse Krieg 1870 und 1871. Bielefeld und Leipzig, Velhagen. 488 S.
   Preiss 3 fl. Für heide Confessionen.
4. O. **S c h u p p** (Nachfolger Horn's.) Wiesshaden Niedner.

---

*) Anm. Die Schrift (vgl. S. 67) hat unseren früheren Collegen B. zu folgender poëtischen Auslassung begeistert:

O Berg des Lichts, o Lichtenberg,
Dein Vorschlag ist nicht überzwerg,
Wozu den alten Zuchthausjammer,
Man sperrt den Züchtling in die Kammer,
Und dieser braucht dann Hausesrecht
Dünkt ein Beamter ihm zu schlecht.

Der Pfarrer Plebanns 119 S.
Feurige Kohlen 103 S.
Das Büchlein vom Vater Arndt 130 S.
Der Fuhrmannsjunge 129 S.
Brand um Brand 146 S.
Die heiden Frennde 146 S.
Preis per Exemplar 24 kr. Für heide Confessionen.

5. E. Ohly, (Jugendhibliothek) Stuttgart und Leipzig, Risch.
Kaiser Wilhelm 130 S.
Kanzler Bismarck 135 S.
Preis per Exemplar 24 kr. Für heide Confessionen.

6. Felix Bovet, Reise in's gelobte Land. Zürich, Schultheiss 1866 348 S.
Preis 2 fl. 51. Für Gehildetere evang. Confession.

7. A. Werfer, Herrlichkeit Gottes in der Natnr Ulm, Ehner'sche Bnchhandlung 391 S. Für Katholische.

Correspondenz.

Berlin. (Haus der Ahgeordneten. 37. Sitzung am 28 Januar 1874.) Präsident: Wir gehen üher zu Kapitel 101: Strafanstaltsverwaltung. Zn diesem Kapitel ist untor Nr. 158 ad 18 von dem Abgeordneten Dr. Eherty eine Resolution heantragt.

Ich ertheile dem Ahgeordneten Eberty das Wort in der Diskussion üher diesen von ihm eingebrachton Antrag.

Ahgeordneter Dr. Eherty: Am 11. Januar 1872 hat das hohe Haus auf meinen Antrag heschlossen:

> die Königliche Staatsregierung aufzufordern, eine einheitliche Gefängnissverwaltung mit einer möglichst selbstständigen Generaldirection herheizuführen.

Die Königliche Staatsregierung ist bis jetzt nur in sehr nnvollkommener Weise dieser Aufforderung nachgekommen, ohgleich sie die Nachtheile, welche mit der Duplizität der Gefängnissverwaltung verknüpft sind, in der Ihnen gedruckt vorliegenden Erklärung auerkennt; sie hat an Stelle einer einheitlichen Gefängnissverwaltung lediglich eine hegutachtende Kommission eingesetzt, hestehend aus je zwei Räthen des Ministeriums des Innern und der Jnstiz, aus einem Medizinal- nnd einem Baubeamten und zwei Gefängnissdireotoren; diese Kommission erstattet Gntachten, wenn sie von ihr gefordert werden. Auch nach der

gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung kann die Regierung weiter geben. In dieser Beziebung ist uns Italien mit einem glänzenden Beispiel vorangegangen. Werfen Sie mir nicht ein, meine Herren, dass in Italien eine viel grössere Unsicherheit berrscht als hier; dae ist lediglich eine Folge der weltlichen Herrschaft des Papstes. Durch die weltliche Herrschaft des Papstes ist es dahin gekommen, dass die Via Appia, welcbe früher durch blühende Fluren ging, dass die Campagna, welche in früherer Zeit mit den scbönsten Städten nnd Landsitzen ausgestattet war, dass die scbönsten Landschaften in Italien in Sümpfe versunken sind. (Unrube im Centrnm.)

Ja, meine Herren, das ist die Folge der päpetlichen Herrschaft geweeen, und noch mehr: diese weltlicbe Herrschaft dee Papstes war die Zuflucht aller Räuberbanden in Italien. (Heiterkeit.)

Die italienische Regierung hat trotz dieser Scbwierigkeiten unverzagt ibre Aufgabe festgehalten, sie hat, was in ibren Kräften stand, gethan, um die Znstände der Italienischen Gefängniseverwaltung zu beseern. Es ist dies ja der alte Ruhm Italiene, auf dem Gebiete der Criminalrechtspflege voranzugeben. Diè Criminalrecbtspflege ist in Italien gross geworden, Italion verdanken wir den Beccaria und all' die grossen Fortscbritte, welche eich auf dem Gebiete der Criminalrechtspflege überhanpt haben erkämpfen lassen. In Italien gibt es zwar auch noch keine einheitlicbe Gefängniss gese tzgeb n ng, aber dessen ungeachtet, meine Herren, gibt es eine einheitliche Gefängniss v e r w a l t u n g. An der Spitze steht ein Gencraldirector der Gefängnisse mit zwei Kabinetssecretären, und unter dieeer Genoraldiroction der Gefängniese gliedert eicb das Gefängnisewesen in drei Abtheilungen; die erste Abtbeilung betrifft die Personalien, die andere betrifft die Bevölkerung der Gefängnisse, die dritte Abtheilung hetrifft die Bauten. Aber was bauptsächlieb nun zur Belehrnng Italiens und der ganzen Welt dient, das ist die vorzügliche Italienische Gefängnissstatistik; sie liefert einen Beweie dafür, was eine sorgsame Regierung für dieee Verwaltnng leisten kann und für die Lösung dieser schwierigsten Aufgaben der Verwaltnng gewährt. Der fünfte Bericht der Italienischen Gefängnissstatistik liefert ein gar schönos Bild aller dieser Bestrebnngen; sorgsam sind die Tabcllen von dem beschroibenden Inbalte gesondert. Sie können ans dieser Gefängnissstatistik lernen nicht bloss, wie die Gefängnisse verwaltet werden, sondern aucb wie die Bevölkerung der Gefangenen in die Gefängnisse gekommen ist, welchcs die Ursacben der Verbrechen sind, welches die Wirkungon der Strafanstalten gewesen. So erfüllt die Italienische Regierung durch dieee Gefängnissstatietik die Anfgabe, die Regierung und das Parlament darüber zu belehren, was auf dem Gebiete der Gefängnisspflege sich ausrichten lässt. Es ist diese Gefängnissstatistik ein Musterbild für alle Länder. Wae aber in dieser Gefängnissstatietik hervortritt, sind die glänzenden Erfolge der Ackerbaukolonien. In dem toskanischen Meere sind auf den Inseln Lampe-

dusa, Capraja und Linosa und auf der Insel Sicilien bei Trapani, und Messina grossartige Ackerbaukolonien gegründet. Die Erfolge sind ausserordentlich lohnend, es sind dadurch die Kosten des Gefängnisswesens, aber auch die Rückfälligkeit ausserordentlich vermindert, und die Besserung der Gefangenen nimmt zu. Doch wendet man sich hier in Preussen von dieser Entwickelung des Gefängnisswesens ab, obgleich nichts im Wege steht, auch bei uns die Gefangenen beim Ackerbau zu beschäftigen. Nach dem Gesetz vom 11. April 1854 ist der Weg dazu geöffnet. Ich habe von mehreren Gutsbesitzern hier in diesem Hohen Hause gehört, wie gern sie Gefangene auf ihren Gütern beim Ackerbau beschäftigen; es ist namentlich ausserordentlich wichtig bei dem grossen Mangel von Arbeitern zu Feldarbeiten. Aber es wäre auch die Aufgabe der Regierung, Domänen dazu herzugeben, um Gefängnisskolonien auf denselben einzurichten. Ja, meine Herren, die Lösung der schwierigsten Aufgabe der Verwaltung, das Entgegentreten gegen die um sich greifende Unsicherheit lässt sich hauptsächlich nur durch Prävention und Reform lösen. Die Verschärfung der Strafgesetze wird nicht diesen Erfolg haben, das Strafgesetz trifft immer nur den Einzelnen, und weder der Verbrecher, der aus Affect handelt, noch der Verbrecher, der aus Ueberlegung die verbrecherische Laufbahn betritt, lässt sich dadurch abschrecken. Es kommt darauf an, dass die Polizei so viel als möglich verbreitet ist über die Fläche des Landes, und das wird dadurch ermöglicht, dass man die unnöthige Anhäufung der Polizei an einzelnen Orten unterlässt. Dann wird es dahin kommen, dass die Polizei dem Verbrecher in dem Augenblicke, in welchem er das Verbrechen zu begehen im Begriffe ist, in den Arm fällt, und wenn ihr das nicht gelingt, dann wird sie wenigstens ihn dem Strafrichter schnell zuführen. Wenn er dann in Gefängniss-, in Strafanstalten gebracht wird, in welchen man für seine Gesundheit, für seine Besserung sorgt, dann wird er als gebesserter Mensch aus diesen Gefängnissen hervorgehen. So werden die grossen Kräfte der Gefangenenarbeit, die jetzt nutzlos zu schädlichen Experimenten verwendet werden, der Kultur des Bodens wieder zugeführt. Nur auf diesem Wege, der sich überall bewährt hat, lässt sich die Gefängnissaufgabe lösen. Es spricht dafür das glänzende Beispiel Australiens, es spricht dafür das irische Gefängnisswesen, es spricht dafür die grosse Kolonie, die einen Theil des Zuidersees ausgetroknet hat, es sprechen dafür die Gefängnissanstalten der Schweiz. Das ist aber nur zu erreichen, wenn die Gefängnissverwaltung eine einheitliche ist. Es braucht nicht abgewartet zu werden, dass ein Gefängnissgesetz die einheitliche Gefängnissverwaltung regelt, das lehrt das Beispiel Italiens. Darum bitte ich Sie, meine Herren, meinen Antrag, der eine Wiederholung des früher gestellten ist, anzunehmen, falls die Königliche Staatsregierung nicht eine entgegenkommende Erklärung gibt.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath **Illing**: Die Staatsregierung hat bereits in der durch den Herrn Vorredner erwähnten Sitzung vom 11. Januar 1872 sich mit dem Antrage, eine einheitliche Leitung der Gefängnissverwaltung herbeizuführen, im Prinzip einverstanden erklärt. Die Ausführung ist bis jetzt vornehmlich desswegen unterblieben, weil das Gefängnisswesen mit der gesammten Gerichtsorganisation und mit der Strafprozessordnung in so engem Zusammenhange steht, dass es geboten erscheint, zunächst die in der Vorbereitung begriffene Reorganisation des Strafprozesses und der Gerichtsbehörden abzuwarten, ehe zur Reorganisation der Gefängnissverwaltung übergegangen wird.

Um in der Zwischenzeit den Uebelständen, die allerdings aus der Duplicität des Ressorts erwachsen, nach Möglichkeit abzuhelfen, haben die beiden Herren Minister des Innern und der Justiz eine Centralkommission für das Gefängnisswesen gebildet, die unter dem Vorsitz des Unterstaatssekretärs im Justizministerium aus je zwei Räthen der beiden Ministerien, einem höheren Baubeamten, einem höheren Medizinalbeamten und zwei Strafanstaltsdirectoren besteht. Diese Kommission ist mit administrativen Befugnissen irgend welcher Art nicht ausgestattet, sondern nur dazu berufen, die durch die Herren Minister erforderten Gutachten abzugeben, um auf diese Weise eine grössere Conformität in den Verwaltungsprinzipien und eine gegenseitige Unterstützung der beiden Ressorts zu ermöglichen.

Die Zentralkommission hat bereits in einer Zahl von Fällen, wo es sich um wichtige Prinzipienfragen oder grössere Strafanstaltsbauten handelte, sehr wesentliche Dienste geleistet, und die Staatsregierung ist desshalb der Ansicht, dass es vorläufig bei dieser Maassregel zu belassen sei, bis die erwähnten Reorganisationen in der Justizverwaltung zu Abschluss gediehen sind und dann freie Hand gegeben ist für die Reorganisation der Gefängnissverwaltung im Sinne der gewünschten Centralisation.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Eberty hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Eberty**: In Anbetracht, dass ich aus der Erklärung des Herrn Regierungskommissarius entnehme, dass die Königliche Staatsregierung selbst die jetzt bestehende, sehr unvollkommene Einrichtung nur als eine vorübergehende und Uebergangseinrichtung betrachtet, als einen Uebergang zu dem allein richtigen Prinzip einer einheitlichen Gefängnissverwaltung, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Dann eröffne ich die Diskussion über Titel 1, **Besoldungen**.

Der Abgeordnete Dr. Techow hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Techow**: Meine Herren! Die älteren Mitglieder dieses Hauses werden sich wohl erinnern, dass im vorigen Jahre zu diesem Titel der Antrag angenommen wurde, die Besoldungen der

Lehrer an den Strafanstalten zu verhessern. Gewiss baben Sie, wie ich, mit Genngthuung aus dem vorliegenden Etat ersehen, dass der Herr Minister diesem Antrege entsprochen hat. Das Durchschnittsgehalt der Lehrer an den Strafanstalten ist um 150 Thaler verbessert, so dass es jetzt 600 Thaler beträgt, während es sich früher nur auf 450 Thaler belief. Das ist ja eine sebr erfreuliche Maassregel, aber ich möchte die Königliche Staatsregierung bitten, nicht auf balbem Wege stehen zu bleibeu. Icb erinnere nur an die Strafanstalt zu Moabit. Moabit gehört bekanntlich zu Berlin, hat ganz dieselhen Preise und Lebensverhältnisse, wie die übrige Stadt; es dürfte daher für die Lehrer an jener Strafanstalt das jetzige Durcbschnittsgehalt nicht ausreichend sein, und ich möchte dem Herrn Minister in dieser Beziehung das Beispiel der hiesigen Stadt zur Nachfolge empfehlen. Die Stadt zahlt an die Lehrer der Gemeindeschulen ein Durchschnittsgehalt von 720 Thaler. Ich hitte also den Herrn Minister dringend, dem Beispiele unsrer Stadt zu folgen und für die Strafanstaltslehrer in grösseren Städten noch mehr zu thun als hisher; für die kleineren und mittleren Städte kann der jetzt angenommene Satz einstweilen vielleicht ausreichen. Ich glaube dass der Herr Minister umsomehr geneigt sein wird, auf meine Bitte einzugehen, weil er nur die hewährtesten und erfahrensten Lehrer an den Strafanstalten verwenden kann, und weil die Lehrer nicbt blos Unterricht ertheilen, sondern zugleich eine heanfsichtigende Thätigkeit üben. Sie sind verpflichtet, die Gefangenen in ihren Zellen zu besnchen, und theilen ihre Zeit in die Aufgabe des eigentlichen Unterrichts und in die, ich möchte fast sagen, erziehende oder wenigstens doch bestimmt heaufsichtigende Thätigkeit. Es ist dies eine sehr aufreihende Wirksamkeit, die keine Zeit übrig lässt, um Nebenverdienst zu suchen, und auch aus diesem Grunde möchte der Herr Minister vielleicht geneigt sein, für diese Männer noch etwas zu thun.

Präsident: Der Herr Regierungs-Kommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath Illing: Die Staatsregierung ist sehr gern auf den Antrag des Hohen Hauses eingegangen, die Stellung der Lehrer an den Strefanstalten zu verbessern, und sie hat, wie die Herren auf Seite 83 des vorliegenden Etats ersehen werden, durch Bewilligung von Gehaltszulagen für 44 Stellen à 150 Thlr., im Ganzen eine Gehaltserhöhung von 6200 Thaler für die Lehrer in Vorschlag gebracht. Es werden sich diese Lehrergehaltserhöhungen natürlich nach dem verschiedenartigen Bedürfnisse, welchen die Theuerkeit der einzelnen Orte mit sich hringt, abstufen und es wird in Folge dessen das, was der geehrte Herr Vorredner beantragt hat, ohne Weiteres in's Leben treten. Ich glaube annehmen zu können, dass wir einzelne Lehrerstellen an den theuersten Orten bis auf ein Einkommen von 800 Thaler, möglicherweise auch 850 Theler hringen werden; ganz genau vermag ich die Zahlen augenhlicklich nicht anzugeben.

Präsident: Ich kann wohl jetzt die Diskussion schliessen

über diesen Titel und konstatiren, dass derselbe mit seiner Bemerkung genehmigt ist.

Zu Titel 2 ist eine Resolution beantragt unter Nr. 158 ad 19 von dem Abgeordneten Grafen Wintzingerode. Dieser Antrag verlangt eventuell eine Mehrausgabe und würde, ehe er zur Abstimmung gelangt, an die Budgetkommission zu verweisen sein.

Der Abgeordnete Graf Wintzingerode hat das Wort.

Abgeordneter Graf v. Wintzingerode: Ich würde mich in der Lage befinden, für den Fall, dass der Herr Vertreter der Königlichen Staatsregierung eine dem Sinne dieses Antrages entgegenkommende Erklärung hier abzugeben geneigt wäre, den Antrag zurückziehen; denn dann würde sein Zweck erreicht sein. Es haben den Kommissarien von verschiedenen Beamten der Strafanstaltsverwaltung, von Geistlichen und Inspectoren, von Lehrern und Sekretären und von Unterbeamten verschiedentliche Klagen über eine nicht angemessene Besoldung vorgelegen. Die Kommissarien sind indess der Meinung gewesen, ihre Anträge möglichst zu beschränken und nicht wieder einzugehen auf das Gebiet des Abwägens von Gehaltssätzen aus verschiedenen Behörden, sondern nur einzutreten mit einem Antrage, wo in der That die Sache noch in anderer Weise begründet war, und das ist der Fall speziell bei den Unterbeamten. Hier ist durch Schriftstücke, die uns vorgelegen haben, dargethan worden, dass die alten Abstufungsverhältnisse zwischen den einzelnen Beamtenkategorien: Hausvätern, Werkführern, Oberaufsehern und Aufsehern, dass diese Abstufungen verschoben sind durch die Art, wie sie sich nach den Gehaltserhöhungen gestaltet haben, und dass dadurch Inconvenienzen entstehen. Einmal sei die Möglichkeit dadurch beschränkt, durch ein Aufrücken aus den Aufseherstellen tüchtige Kräfte, die sich unter den Aufsehern befinden, demnächst als Oberaufseher u. s. w. zu verwenden, und dann seien in solchen Fällen, wo Hausväter gleichzeitig als Inspectoren fungiren, wo also besondere Inspectoren nicht angestellt sind, in der That die Abstufungen zwischen den beiden Kategorieen von Beamten nicht erheblich genug, um diejenige Autorität auch in dieser Beziehung zu unterstützen, die höhere Beamten gegenüber den niedriger gestellten aufrecht erhalten müssen. Diese Darstellungen sind, wie gesagt, den Kommissarien wichtig genug erschienen, um wenigstens in Bezug auf diese Beamten zu einer nochmaligen Prüfung der Gehaltsverhältnisse aufzufordern, ohne indess ganz abweisen zu können, dass auch in Bezug auf die andern Kategorien vielleicht ein Bedürfniss auf Gehaltserhöhung vorliegen mag, und dass mindestens die Billigkeit dafür spricht, bei der Königlichen Staatsregierung eine Gehaltsaufbesserung auch hier in Anregung zu bringen.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath Illing: Die Staatsregierung theilt die Ansicht, dass unsere Strafanstaltsbeamten bisher zu gering besoldet gewesen sind, und sie hat desshalb auch be-

reits in dem vorliegenden Etat Erhöhungen von Gehältern und Miethsentschädigungen aufgenommen. Ich erlaube mir, in dieser Beziehung namentlich hinzuweisen auf Seite 82 des dem Hohen Hause vorliegenden Etats, wonach die Directorengehälter eine Erhöhung erfahren sollen von 9000 Thalern, auf Seite 83, wo den Lehrern eine Gehaltserhöhung zu Theil wird von 6600 Thalern, auf Seite 85, wo für die Unterbeamten eine Gehaltserhöhung von 21,600 Thalern und auf Seite 88, wo eine Erhöhung an Miethsentschädigungen für Inspectoren, Geistliche und Unterbeamte ausgeworfen ist, ein Betrag von 29,125 Thalern. Es war Absicht, noch weiter gehende Einkommensverbesserungen in Vorschlag zu bringen; es musste hierauf jedoch vorläufig verzichtet werden, weil sich finanzielle Bedenken entgegenstellten. Die betreffenden Verhandlungen sind inzwischen noch nicht abgeschlossen, und die Regierung erklärt sich desshalb einverstanden mit dem Antrage, die vorliegende Frage einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen oder vielmehr die bereits eingeleitete Prüfung fortzuführen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf v. Wintzingerode hat das Wort.

Abgeordneter Graf v. Wintzingerode: Die Erklärung ist so, wie ich gehofft hatte, abgegeben, und ich ziehe den Antrag nunmehr zurück.

Präsident: Die Resolution ist also zurückgezogen.

Zum Titel selbst hat das Wort der Abgeordnete Dr. Eberty.

Abgeordneter Dr. Eberty: Meine Herren! Die Erhöhung der Gehälter der Unterbeamten der Strafanstalten rechtfertigt sich aus demselben Grunde, aus welchem ich die Erhöhung des Einkommens der Boten, freilich nicht mit Erfolg, beantragt habe. Die Strafanstaltsbeamten sind gewissermassen Mitgefangene, sie leiden einen grossen Theil der Uebel der Gefangenen mit, sie verlassen die Gefängnissgebäude fast nie oder sehr selten. Wenn Sie in ihrem schweren Berufe sie unterstützen wollen, in ihrem Berufe, von dem die Besserung der Gefangenen vorzugsweise abhängt, so ist es geboten, dass Sie nach allen Kräften sich dafür aussprechen, dass eine Erhöhung ihrer Gehälter eintritt. Es ist ihr Gehalt im höchsten Grade unzureichend. So habe ich es eigentlich bedauert, dass der geehrte Herr Vorredner seinen Antrag zurückgezogen hat. Ich will aber wenigstens meine Stimme dafür erheben, dieser Forderung der Gerechtigkeit, welche zugleich mit dem Wohl der Gesellschaft ganz innig verknüpft ist, hier Ausdruck zu geben. Ich bitte Sie also, meine Herren, und ich stelle es der Königlichen Staatsregierung als eine Forderung der Gerechtigkeit vor, dass die Verbesserung der Gehälter der Strafanstaltsbeamten, zu welchen auch die Inspectoren der Gefangenen mit gehören, herbeigeführt werde. Das ist dringend geboten, da diese Beamten eine ausserordentlich schwierige Aufgabe zu lösen haben, und die Verbesserung ihrer Lage ist dringend nothwendig zur Besserung der Gefangenen.

Präsident: Der Abgeordnete Spangenberg hat das Wort.

Abgeordneter Spangenberg: Meine Herren! Den Ausführungen des Herrn Regierungskommissarius gegenüber und zur Erläuterung desjenigen, was der Herr Graf v. Wintzingerode bemerkt hat, erlaube ich mir nur, Ihnen ein paar Daten ganz kurz anzuführen, um einestbeils Sie für die Annahme der Resolution zu bestimmen (Ruf: Ist ja zurückgezogen!) und andererseits auch der Königlichen Staatsregierung einen besonderen Impuls zu geben mit der Absicht, eine andere Normirung der Gehaltsstufen vorzunehmen und energisch damit vorzugeben.

Meine Herren, in der uns vorliegenden Position sind bestimmt die Gehälter der Aufseher von 300 bis 360 Thaler, es sind bestimmt die Gehälter der Hausväter zu 380 bis 450 Thaler, die der Oberaufseher bis 400 Thaler, die der Werkmeister zu 320 bis 400 Thaler. Durch diese Verrückung der früher bestehenden Gehaltsverhältnisse werden nun ganz abnorme Zustände herbeigeführt. Es wird vorkommen, dass die Oberaufseher häufig nur 10 bis 20 Thaler mehr Gehalt beziehen als die Aufseher, und es werden ganz ähnliche Ungleichheiten herbeigeführt bezüglich der Werkführer und noch grössere Ungleichheiten bezüglich der Hausväter. Der Herr Graf v. Wintzingerode hat bereits hervorgehohen, dass diese Zustände für alle diejenigen Anstalten, in denen sich Polizei- und Oeconomieinspectoren nicht befinden, wo also die Funktionen der letzteren den Hausvätern, resp. den Oberaufsehern anvertraut werden, dadurch diese Leute aus der Kategorie der Subalternbeamten in die Kategorie der höheren Beamten, also derjenigen Beamten, die eine gewisse grössere Verantwortlichkeit haben, hinaufgerückt werden, dass in allen diesen Anstalten, wo also die Polizeiinspectoren und die Oeconomieinspectoren fehlen, dadurch die Missverhältnisse um so schreiender, um so krasser werden und in der That, wenn sie länger fortbestehen sollten, eine ausserordentliche Schädigung des Dienstes herbeiführen würden. Ich glaube nicht, dass seitens des Königlichen Ministeriums diesen Angaben, die ich gemacht habe, in Anerkenntniss ihrer Richtigkeit widersprochen werden wird; ich glaube, dass das Königliche Ministerium sich veranlasst gefühlt hat, diese Angelegenheit bei der Etatberathung zur Sprache zu bringen; ich glaube aber, dass der Widerstand, den das Ressort des Innern an dem Herrn Finanzminister gefunden hat, wesentlich darauf zurückzuführen ist, dass den Herrn aus dem Innern gesagt worden ist: dass die gleichartigen Beamten, die der Justiz untergeordnet sind, kein grösseres Gehalt beziehen. Meine Herren, das ist nicht zutreffend, denn die Beamten der genannten Kategorie der Justiz beziehen gewisse Remunerationen aus den Ueberschüssen des Arbeitsbetriebes, welche den Beamten bei den Strafanstalten nicht zu gute kommen. Ferner muss in Rücksicht gezogen werden, dass der Dienst derjenigen Beamten, welche bei den Strafanstalten fungiren, ein wesentlich beschwerlicherer, ein wesentlich aufreibenderer ist, als der bei den Justizanstalten beschäftigten, denn die

in den Justizanstalten detinirten Gefangenen arbeiten eine geringere Zeit. Der Dienst der Beamten bei den Strafanstalten lässt sich kurz dahin fassen, dass die Leute in eine fortwährende Thätigkeit hineingebannt sind von Morgens früh bis Abends $^1/_2$9 Uhr, und dass sie wesentlich in der Regel nur einen halben Tag zu ihrer eigenen Disposition haben.

Aus den angeführten Gründen, meine Herren, bitte ich Sie, dass Sie der Resolution des Herrn Abgeordneten Grafen v. Wintzingerode, trotzdem er sie zurückgezogen hat, doch Ihre Zustimmung geben wollen (Heiterkeit), und ich bitte zu gleicher Zeit die Königliche Staatsregierung, sie möge diesem Posten ihre besondere Aufmerksamkeit widmen.

Präsident: Ich weiss nicht, ob ich den Herrn Redner so verstehen soll, dass er die zurückgezogene Resolution wieder aufnimmt.

Abgeordneter Spangenberg: Ich nehme sie wieder auf.

Präsident: Der Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter Schmidt (Stettin): Ich bitte Sie, meine Herren, diese Resolution abzulehnen, und zwar nach der Erklärung, die wir vom Ministertische gehört haben. Wenn ich den Herrn Regierungskommissar richtig verstanden habe, so sprach er sich dahin aus, dass die Staatsregierung nicht bloss die Gehälter der Unterbeamten, sondern der Beamten in den Strafanstalten überhaupt einer neuen Prüfung unterwerfen wolle. Wenn diese Erklärung so aufzufassen ist, wie ich sie hier angeführt habe, dann wäre die Resolution zu eng gefasst, und es wäre eine Amendirung nöthig geworden.

Die Vorredner haben einen Punkt nicht hervorgehoben, den ich noch als einen wichtigen anführen will. Es ist ein bekanntes Geheimniss, dass schon jetzt mit Mühe Unterbeamte für den Strafanstaltendienst zu finden sind. Bei den Militäranwärtern ist schon seit Jahren die Erscheinung hervorgetreten, dass sie sich zum Dienst in Strafanstalten weniger als sonst melden. Der Grund ist kein anderer, als dass beim Eintritt in andere Verwaltungen der Militäranwärter besser bezahlt wird, und dass der Dienst nicht so lästig und anstrengend erscheint, wie in den genannten Anstalten. Es wird auch aus diesem Grunde die Staatsregierung in Erwägung ziehen müssen, ob die Wünsche des Herrn Vorredners für bessere Besoldung der Unterbeamten in Erfüllung geben können.

Der Herr Vorredner hat noch eine Klasse von Beamten, soweit ich ihn verstanden habe, ganz ausser Acht gelassen. Das sind die Inspektoren der Strafanstalten, deren Zahl über 100 beträgt, und die in ihren Gehalts- und Rangverhältnissen nach meiner Anschauung mit den Kreissekretarien zu rangiren haben. Es muss das Durchschnittsgehalt dieser Beamten nicht 750, sondern 900 Thaler sein. Die Staatsregierung hat dringende Veranlassung, dieser Frage näher zu treten, und das Abgeordnetenhaus wird in der nächsten Etatberathung Gele-

genheit haben, zu erfahren, inwieweit den begründeten auf weitere Gehaltsaufbesserung der Strafanstaltsbeamten gerichteten Wünschen näher getreten ist.

Präsident: Der Abgeordnete Spangenberg hat mir inzwischen erklärt, dass er den wiederaufgenommenen Antrag fallen lässt. (Heiterkeit.)

Es ist der Schluss der Diskussion beantragt von den Abgeordneten Müller (Hannover), Henze und v. Branchitsch. Ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche den Antrag unterstützen. (Geschieht.) Die Unterstützung reicht aus.

Der Abgeordnete Windthorst (Meppen) ist noch auf der Rednerliste notirt.

(Abgeordneter Windthorst (Meppen): Ich verzichte auf das Wort.) Sie haben verzichtet, dann ist der Schluss von selbst eingetreten. Der Titel ist nicht angegriffen, er ist also mit seinen Bemerkungen bewilligt. Andere persönliche Ausgaben: Titel 3, — Titel 4, — Titel 5; die Titel sind genehmigt.

Sächliche Ausgaben: Titel 6. Dispositionsfonds des Ministeriums des Innern für unvorhergesehene Ausgaben 49,000 Thaler.

Hierzu liegt ein Antrag des Abgeordneten Richter (Hagen) unter Nr. 158 ad 20 vor, dahin gehend: diesem Titel seine Stelle am Schluss des Kapitels zu geben.

Ich ertheile dem Abgeordneten Richter das Wort.

Abgeordneter Richter (Hagen): Der Antrag bezweckt im Einvernehmen mit der Regierung dem Fonds diejenige Stelle anzuweisen, die er auch in andern Kapiteln des Etats einnimmt.

Präsident: Es ist Niemand weiter zum Wort gemeldet, ich schliesse die Diskussion, und da dem Titel und dem Antrag nicht widersprochen ist, darf ich wohl konstatiren, dass mit der Versetzung an eine andere Stelle der Titel genehmigt ist.

Titel 7 — ist bewilligt.

Zu Titel 8: Zur Unterhaltung der Oekonomie und für häusliche Bedürfnisse 1,355,880 Thaler liegt ein Antrag des Abgeordneten Richter (Hagen) und Genossen unter Nr. 158 ad 21 vor, nämlich einer Resolution für den künftigen Etat.

Ich ertheile dem Abgeordneten Richter das Wort.

Abgeordneter Richter (Hagen): Auch dieser Antrag bezweckt, diesen Etat mit den andern Etats in Uebereinstimmung zu bringen, spespeziell diesem Titel diejenige Form zu geben, die das Haus schon angenommen hat bei den entsprechenden Titeln der Gefangenenverwaltung und der Justizverwaltung, und dem entsprechenden Titel über die indirekten Steuern. Es wird dadurch nur bewirkt, ohne dass der Regierung dadurch Fonds entzogen werden, dass gewisse Ausgaben von 100 oder 1000 Thlr. bis zu 5000 Thlr. hinauf, die sich nicht auf das Extraordinarium beziehen, sondern bisher aus dem Dispositionsfonds bestritten

wurden, künftig aus diesem Titel bestritten werden können. Für uns hat die Aenderung den Gewinn, dass der Dispositionsfonds von Ausgaben entlastet wird, die besonders zu kontroliren wir kein Interesse haben.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath Illing: Die Tragweite des vorliegenden Antrages liess sich von vornherein nicht absehen, weil in demselben keine Bestimmung darüber enthalten war, was unter „grösseren Neubauten nnd Hauptreparaturen“ zu verstehen sei. Der Abgeordnete Richter hat diese Lücke soeben dahin ausgefüllt, dass unter „grösseren Neubauten und Hauptreparaturen“ solche zu verstehen seien, deren Kostenbetrag über 5000 Thlr. hinausgeht, dass also diesem Titel alle diejenigen Neubauten und Hauptreparaturen verbleiben, deren Kosten 5000 Thlr. und weniger betragen. Mit dieser ausdrücklichen Maassgabe erklärt die Regierung sich für die Annahme des vorliegenden Antrages.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Auf Grund der eben gehörten Erklärung des Herrn Regierungskommissars kann ich wohl konstatiren, dass der Titel und der Antrag des Herrn Abgeordneten Richter ohne Abstimmung angenommen sind.

Tit. 9, — Tit. 10 — sind bewilligt.

Zu Tit. 11: Zu Transport- und Einlieferungskosten u. s. w. 84,217 Thaler liegt unter Nr. 158 ad 22 ein Antrag der Abgeordneten Richter (Hagen) und Genossen vor.

Ich ertheile dem Abgeordneten Richter das Wort.

Abgeordneter Richter (Hagen): Auch dieser Antrag spricht für sich selbst, wenn Sie sich die verschiedenen Fonds ansehen, die jetzt in diesem Titel zusammen stehen. Beispielsweise sind in einem Titel die Schulunterrichtskosten, die Kosten für den Gottesdienst und die Versetzungskosten für die Beamten. Es kann nicht Absicht des Hauses sein, dass, wenn besondere Versetzungskosten nothwendig werden, diese gedeckt werden durch Einschränkung der Fonds für den Schulunterricht. Aus diesem Grunde erscheint eine Zerlegung, die dem sachgemässen Ermessen der Regierung anheimgestellt wird, für die Zukunft angemessen.

Präsident: Der Herr Regierungskommissar hat das Wort.

Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath Illing: Die Staatsregierung kann sich mit dem eben gehörten Antrag nicht einverstanden erklären.

Der Titel 11, um dessen Zerlegung es sich handelt, lautet: „Transport und Einlieferungskosten, Begräbnisskosten für verstorbene Sträflinge, zu Diäten, Reise- und Versetzungskosten, zum Gottesdienste und Schulunterricht, zu Vertretungskosten sowie zu sonstigen Ausgaben.

Meine Herren, bei der Verwaltung öffentlicher Anstalten kommen,

wie in jedem Privathaushalt, Ausgaben vor, die sich nicht vorhersehen und also auch nicht im voraus unter eine bestimmte Rubrik bringen lassen. Demgemäss finden wir in allen Verwaltungsetats einen Titel zu unvorhergesehenen Ausgaben, gewöhnlich unter der Bezeichnung „insgemein“ oder „zu sonstigen Ausgaben.“ Diesem Titel „insgemein“, der in keiner geordneten Verwaltung entbehrt werden kann, entspricht der Tit. 11 des vorliegenden Etats, der sich aus den Spezialetats der einzelnen Strafanstalten zusammensetzt und so zu sagen ihr Resumé ist. Wenn sie in diesem Titel einzelne Ausgaben besonders verzeichnet finden (Begräbnisskosten, Versetzungskosten u. dgl.), so haben diese speziellen Ausgabebezeichnungen im Wesentlichen nur die Bedeutung von Beispielen; wollten wir für alle diese beispielsweise aufgeführten Ausgaben besondere Titel kreiren, so würde sich nicht absehen lassen, unter welchem der neu zu kreirenden Titel die „sonstigen“ Ausgaben, d. h. diejenigen Ausgaben subsumirt werden sollen, welche sich nicht vorhersehen und also auch nicht vorher spezifiziren lassen, die aber ebenso nothwendig und unentbehrlich sind wie die speziell aufgeführten Ausgaben für Begräbnisskosten u. s. w.

Die Herren Antragsteller haben bei andern Titeln, z. B. bei 8 „zur Unterhaltung der Oekonomie und für häusliche Bedürfnisse“, eine solche Zerlegung nach den einzelnen verschiedenartigen Bestimmungen des Titels nicht für nöthig gehalten, obgleich es sich dort um eine Summe von 1,355,000 Thalern handelt und obgleich für die Zerlegung dort dieselben Gründe sprechen würden wie bei Titel 11.

Die Staatsregierung kann hiernach nur den dringenden Wunsch aussprechen, dass das Hohe Haus sich von der Unentbehrlichkeit dieses Titels, namentlich der Unterabtheilung „zu sonstigen Ausgaben“ überzeugen und sich mit Belassung des Titels in seiner gegenwärtigen Fassung einverstanden erklären wolle, da es nicht möglich ist, die in Rede stehenden Ausgaben sämmtlich vorher zu spezifiziren und zu bezeichnen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Eberty hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Eberty: Ich bitte Sie den Antrag Richter (Hagen) anzunehmen; das Beispiel des Herrn Regierungskommissarius passt nicht, denn bei der Position 1,355,000 Thaler handelt es sich um ganz spezialisirte und genau erkennbare Zwecke; dahingegen wäre die Bewilligung von 84,000 Thaler hier in Bausch und Bogen eine höchst gefährliche. Das weiss ich aus früherer Erfahrung; man hat nämlich die Transporte der Gefangenen aus tendenziösen Zwecken u. s. w. zuweilen eintreten lassen: so hat man das Gefängniss in Moabit mit einer Elite von Gefangenen gefüllt, und hernach die Ergebnisse der Gefangenenverwaltung und die Ergebnisse der Besserung der Gefangenen ans Licht treten lassen in einer Weise, die durchaus nicht sichere Resultate ziehen lässt. Was ist unter diesen 84,000 Thalern alles zusammengefasst: der Unterricht der Gefangenen, dieser so ausserordentlich

wichtige Gegenstand, die Einlieferung und der Transport; ohne Grund dürfen die Gefangenen nicht transportirt und nach entlegenen Ortschaften gebracht werden. Ich bin der Ueberzeugung, dass der Zusammenhang der Gefangenen mit ihren Verwandten ohne Grund nicht erschwert werden kann, denn es dient zur sittlichen Hebnng der Gefangenen, dass von Zeit zu Zeit ihnen die Kommnnikation mit ihren Eltern u. s. w. gestattet wird, darum glaube ich, bauen Sie einem grossen Missbranche vor, wenn Sie dem Antrage des Abgeordneten Richter (Hagen) beipflichten, der eine Spezialisirung dieser Summe von 84,000 Thaler Ihnen empfiehlt. Icb bitte Sie, nehmen Sie den Antrag Richter (Hagen) an.

Präsident: Der Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter Richter (Hagen): Aber, meine Herren, nicht ganz aus denselben Gründen, die der Herr Abgeordnete Eberty angeführt hat! Der Antrag ist in seiner Tragweite sowohl von dem Herrn Regierungskommissar, wie auch von dem Herrn Abgeordneten Eberty überschätzt worden. Man kann durchaus nicbt im Wege der Titelübertragung Aenderungen in der Verwaltungspraxis herbeiführen; dies kann nur auf anderm Wege durch besondere Verhandlnng geschehen und wird hier nicbt erreicht. Wenn der Herr Regierungskommissarius seinerseits meint, es sei die Absicbt den Titel „Insgemein“ anfzuheben, so liegt diese Absicht durcbaus nicht vor, im Gegentheil halten wir einen solchen Titel für notbwendig. Der Antrag bezweckt weiter nichts, als solcbe Gegenstände aus dem Titel herauszunebmen, die es wobl werth sind, zum Gegenstande einer besonderon Position gemacht zu werden, und das ist der Schulunterricht der Gefangenen unbedingt. Der Schulunterricbt der Gefangenen hat eine solche Wichtigkeit, dass es nicht angemessen ist, die Ausgaben dafür unter „Insgemein“ zu verrechnen und mit allen verscbiedenartigen Fonds zusammen zu rechnen. Ich glaube, wenn Sie den Antrag annehmen, so wird sicb bei näherer Erwägung die Regierung überzeugen, dass das Gewünschte ausführbar ist in gewissen Grenzen, ohne der Verwaltung selbst zu schaden.

Präsident: Der Abgeordnete Miquél hat das Wort.

Abgeordneter Miquél: Icb möchte nur darauf hinweisen, dass hier unter den Ausgaben für Schnlunterricht und zum Gottesdienst nur sächliche Ausgaben verstanden sind, während wir die persönlichen Ausgaben längst bewilligt und dafür spezielle Titel ausgeworfon haben.

Präsident: Ich kann die Diskussion schliessen. Der Titel selbst ist ohne Widerspruch bewilligt. Ich bitte, die Resolntion des Abgeordneten Richter zn verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Sachse:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen:

Die Königliche Staatsregierung anfzufordern, im nächsten Etat diesen Titel seinen verschiedenartigen Bestimmungen entsprechend zu zerlegen.

Präsident: Diejenigen, welche den eben verlesenen Antrag des Abgeordneten Richter (Hagen) annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Antrag ist nicht angenommen.

(Aus Bayern.) Gefängnissbeamte mit 25jähriger Dienstzeit sind wohl nicht selten; wohl aber möchten Fälle vereinzelt dastehen, dass ein Gefängnissdirector 25 Jahre lang der gleichen Anstalt vorsteht und auch dann noch Hoffnung lässt, dass er bei ungeschwächter Körper- und Geisteskraft dem einmal liebgewonnenen Posten noch viele Jahre treu bleiben werde. Dieses gewiss seltene Vorkommniss ist constatirt am bayrischen Zuchthause zu St. Georgen bei Baireuth. Dort feierten am zweiten Ostertage 1874 die Gefängnissbeamten das 25jährige Dienstjubiläum ihres hochverehrten Directors, Herrn Ignaz Herzinger.

Ein kurzer Rückblick auf das langjährige Wirken dieses Mannes im Gefängnisswesen dürfte schon darum in diesen Blättern Platz finden, weil die ersten Jahre desselben einer Periode angehören, wo das Gefängnisswesen in manchen deutschen Einzelstaaten noch in ziemlich primitivem Zustande sich befand und einen Vergleich mit den jetzigen Verhältnissen nahe legt.

Ignaz Herzinger, geboren zu München am 31. Juli 1815, studirte in seiner Vaterstadt Jurisprudenz und widmete sich nach bestandenem Staatsexamen sofort dem Gefängnissdienste. Seine erste Praxis übte er im Männerzuchthause zu Au unter der Leitung der damaligen Directoren, des Freiherrn v. Wehfeld und später unter Herrn von Obermaier, beide hochgeachtete Autoritäten im Gefängnisswesen. Herzinger's Persönlichkeit war für seinen freigewählten Beruf äusserst günstig angelegt. Unverwüstliche Gemüthsruhe, Selbstbeherrschung und Ausdauer, verbunden mit hinreichender Energie und seltener Herzensgüte liessen ihn bei Behandlung seiner Gefangenen jeden Geschlechts und aller Kategorien stets den richtigen Tact treffen. Die brieflichen Kundgebungen entlassener Gefangenen, selbst aus überseeischen Ländern, zeugen von der dankbaren Anhänglichkeit, die er sich zu erwerben wusste. — Herzinger wurde sehr bald Verwalter und im December 1848, kaum 32 Jahre alt, schon zum Director für St. Georgen ernannt. Diese Anstalt befand sich zu jener Zeit noch in einem Zustande, der einer organisatorischen Kraft dringend bedurfte. Die Verköstigung der Gefangenen war an einen „Wenigstnehmenden“ veraccordirt; es lässt sich denken, dass dieser Wenigstnehmende möglichst Viel gewinnen wollte und zu steten Collissionen mit den Gefangenen Anlass gab. Die Gefangenen durften ihre Arbeitskraft zu eigenem Nutzen ausbeuten und hatten für das Aerar nur einen bestimmten Verdienst zu leisten. Was sie mehr verdienten, durften sie auf Bier, Fleisch (selbst Braten), Eier, Schmalz, Butter, Käse, Presswurst, Tabak, Kaffe u. dgl. verwenden, so dass die Gefangenen selbst scherzhaft die Anstalt nur ihr „Kaffeehaus“ nannten. Das Aufsichtspersonal war unzureichend und stand des eigenen Vor-

theils wegen wohl gar in einem gewissen Abhängigkeitsverhältniss zu einzelnen, besonders produktiven Gefangonen. Der Schmuggel nach Innen und Aussen auf allen möglichen Wegen stand in vollster Blüthe trotz des zu Ehren bestandenen Prügelsystems. Staaren, Elstern, Canarienvögel, Eichhörnchen und andere Liebhabereien zogen von der Arbeit und übten auf die Reinlichkeit in den beengten Räumen keinen günstigen Einfluss. Die Freiheitsideen von 1848 — leider vielseitig missverstanden — hatten auch hinter den Zuchthausmauern fruchtbaren Boden gefunden und spukten in absonderlicher Weise.

Solcher Art war das Arbeitsfeld, das der neue Director zu bearbeiten hatte. Doch er verstand trefflich zu pflügen und umzuarbeiten. Wohl erregten seine kühnen Griffe nach lang geübten, unentbehrlich scheinenden Liebhabereien und Observanzen eine Bitterkeit, die mehrmals in Meutereien auszuarten drohte. Doch Herzinger trat derselben unerschrocken und klug entgegen; während die eine Hand tiefe Einschnitte machte, war die andere Hand schon bereit mit dem Balsam zur Stillung der Schmerzen. Die Anthipathie, welche der neue, noch so junge Director sowohl bei den Gefangenen, wie bei dem Hauspersonal infolge seiner reformatorischen Thätigkeit nach allen Richtungen zu bekämpfen gehabt hatte, wandelte sich allmälig in Sympathie. Täglich durchwanderte er mehrmals ohne alle Befangenheit oder Furcht die Reihe der Gefangenen belehrend, tröstend, ermunternd, verheissend; er interessirte sich für ihre Arbeiten und für ihre Familien; schuf bessere Kost- und Lohnverhältnisse; von der Wahrheit beseelt, dass nur Bildung das sicherste Mittel zur allmäligen Beseitigung der Rohheit sei, organisirte Herzinger einen nachhaltigen Schulunterricht, verbunden mit Unterricht im Zeichnen und Modelliren; eine vielseitig bildende Lectüre wurde durch eine reich ausgestattete Bibliothek möglichst zum Bedürfniss gemacht; die zersplitterten Arbeitskräfte auf grössere, lohnendere industrielle Unternehmungen vereinigt; die Prügelstrafe, obwohl noch gesetzlich in Kraft, kam faktisch ausser Praxis; — mit einem Worte: „Das Humanitätsprincip“ kam zur Geltung und zu Ehren. Schon nach wenig Jahren hatte die Anstalt durch ihre trefflichen Einrichtungen und durch ihre verschiedenartige Industrie in weiten Kreisen einen ehrenvollen Ruf erlangt.

Das Organisationstalent Herzingers sollte bald weitere Verwerthung finden. Das Vertrauen der Regierung berief ihn zur Umwandlung der ehemaligen, grossartigen Klosterräume zu Ebrach in eine Correktions-Anstalt für Männer und Weiber. Nach zwei Jahren war diese Aufgabe gelöst und Herzinger übernahm wieder seine, inzwischen einem Verweser anvertraute Anstalt zu St. Georgen. Der Verdienstorden vom heiligen Michael ward ihm als allerhöchste Anerkennung seines bisherigen Wirkens verliehen.

Ein neuer Wirkungskreis eröffnete sich für Herzinger, als in un-

mittelbarer Nähe der alten Anstalt ein Besserungshaus für protestantische jugendliche Verbrecher unter seiner Leitung etablirt wurde. Diese Anstalt, welcher er ganz besondere Sorgfalt widmete, gedieh zu einer wahren Musteranstalt und erzielte die erfreulichsten Resultate; man weilte und wirkte mit Lust in derselben. Leider sollte dieselbe nicht lange bestehen. Es kam vielmehr eine Zeit für Herzinger, die seine oben gerühmte Gemüthsruhe einer harten Probe unterstellte. Der Anstalt St. Georgen waren Wandlungen beschieden, wie keiner andern Anstalt in Baiern, infolge deren mehrmals ein Wechsel des gesammten Bevölkerungsstandes eintrat und die Berufsthätigkeit des Directors in fühlbarster Weise beeinträchtigte. Es war ihm nicht gegönnt, für seine in steter Spannung gehaltene Thätigkeit zufriedenstellende Resultate zu erzielen; denn kaum war eine neue Anstalt geschaffen und versprach günstige Ergebnisse, war schon eine neue Wandlung im Anzuge. Das früher ausschliesslich protestantische Zuchthaus wurde in ein Arbeitshaus für Gefangene gemischter Confession umgewandelt. Welche Störung im Geschäftsbetrieb, welche Sorgen für den Vorstand, bis eine solche Umwandlung fertig und ein stabiler Zustand eingekehrt ist! Nach kurzem Bestehen dieses Arbeitshauses wurde dasselbe wieder aufgehoben und zu einer Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher gemischter Confession decretirt. Die bisherige Besserungsanstalt für jugendliche protestantische Gefangene, diese dankbare Schöpfung, wurde gleichfalls umgewandelt und zwar in eine weibliche Polizeianstalt gemischter Confession. Dieselbe Unruhe, dieselben Sorgen, dieselben Unannehmlichkeiten in doppelter Auflage. Und welche Dornen entspriessen dem Director einer solchen Polizei-Anstalt, die nicht Verbrecherinnen, sondern den weiblichen Auswurf des ganzen Königreichs beschäftigen und in Zucht halten soll! War das frühere Besserungshaus eine Lust für Herzinger, so erwuchs ihm mit dieser Polizei-Anstalt eine Geschäftslast, die nur eine so zähe Natur wie die seinige bewältigen mag. — Doch es sollte auch der allmählig eingetretene ruhige Gang der neuen Ordnung keinen Bestand haben. Die Umwandlungen hatten ihr Ende noch nicht erreicht. Die kaum zur Stabilität gelangte Gefangenanstalt für jugendliche Verbrecher wurde wieder aufgehoben und St. Georgen wurde ein Männerzuchthaus für Katholiken und Juden, als welches es heute noch besteht. Von diesem Zeitpunkte an trat wieder eine, dem Wirken des Vorstandes und für die Verhältnisse der Anstalt günstigere Wendung ein. Der Verwaltung war es wieder möglich, die vorhandenen Arbeitskräfte in einer, das Fortkommen der Gefangenen fördernden und zugleich für das Aerar der Anstalt rentablen Weise anzulegen. Vom Jahre 1870 an kam die oberste Leitung des gesammten bayrischen Gefängnisswesens vom k. Ministerium des Innern an das k. Ministerium für Justiz; die stete Besorgniss vor weiteren Umwandlungen schwand und es kam für Herzinger wieder eine Zeit innerer Befriedigung.

Während der Periode steten Wechsels stunden Herzinger der

Reihe nach fünf Juristen als Praktikanten treu zur Seite, die alle, selbst schon wieder Directoren, ihrem einstigen Chef zur Freude gereichen.

So hat denn Herzinger die Freuden und Leiden, die Licht- und Schattenseiten des Gefängnisswesens in allen Beziehungen praktisch kennen gelernt, wie nicht leicht ein Anderer, und noch immer steht er stramm auf seinem Posten. Möge es dem verdienstvollen, in weiten Kreisen beliebten Beamten, dem väterlichen Vorstande, dem treuen Vertreter des Humanitätsprincips, nach einem so lange tiefbewegten Berufsleben vergönnt sein, noch viele Jahre erfolgreich zu wirken auf dem Gebiete, dem er bereits seit 25 Jahren seine beste Manneskraft als Anstaltsdirector mit Ehren gewidmet hat!

(Aus Württemberg.) Nachstehend geben wir unserer Zusage in Heft 1 gemäss den Erlass des Königl. Justizministeriums an die erkennenden Strafgerichte und die Staatsanwaltschaften vom 17. Oktober 1873.

Nach dem Strafgesetzbuche für das deutsche Reich (§. 22) können die Zuchthausstrafe und die Gefängnissstrafe, und zwar sowohl für die ganze Dauer wie für einen Theil der erkannten Strafzeit, in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, dass der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird. Doch darf die Einzelhaft ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen. Indem das Strafgesetzbuch sich darauf beschränkte, in dieser Weise die Zulässigkeit des Strafvollzuges in Einzelhaft auszusprechen, blieb den Bundesstaaten anheimgegeben, die zur Durchführung der Bestimmung des Gesetzes erforderlichen näheren Vorschriften, insbesondere auch betreffs der Ausdehnung, in welcher bei den zwei im Gesetzbuche bezeichneten Strafarten die Einzelhaft angewendet werden soll, im Verwaltungswege zu erlassen. Die in Württemberg bestehenden Gefängnisseinrichtungen gestatten die Anwendung der Einzelhaft in grösserem Umfange nicht.

Das neue Zellengefängniss in Heilbronn enthält, neben den Räumlichkeiten für 50 nur bei Nacht und in der arbeitsfreien Zeit zu isolirende Gefangene, in denjenigen zwei Flügeln des Zellengefängnissbaues, welche zuerst zur Ausführung gelangt sind, 150 zur Isolirung sowohl bei Tag wie zur Nachtzeit dienliche Zellen. Nach Vollendung des dritten noch im Bau begriffenen Flügels wird die Anstalt im Ganzen 220 Zellen der letzteren Art neben 50 Zellen für Gefangene, welche in Gemeinschaft arbeiten, aufzuweisen haben.

Die Strafanstalt in Stuttgart enthält 64 Einzelzellen. In den übrigen Strafanstalten ist nur die dem Bedürfniss entsprechende Zahl von Disziplinarstrafzellen vorhanden. Als aus Anlass des Inkrafttretens des Reichsstrafgesetzbuches die neuen Bestimmungen über die künftige Verwendung der Strafanstalten getroffen wurden, blieb die Strafanstalt zu Stuttgart am zweckmässigsten zur Verwahrung derjenigen männlichen Gefangenen bestimmt, welche lebenslängliche Zuchthausstrafe oder zeitige Zuchthausstrafe von längerer Dauer — nach der zur Zeit geltenden

Anordnung solche von mehr als fünfjähriger Dauer — zu erstehen haben.

Das neue Zellengefängniss in Heilbronn ist, nachdem das Gesetz vom 15. Dezember 1865, betreffend die Einführung der Zellenstrafe für weibliche Zuchtpolizeihaus- und Arbeitsgefangene weggefallen war, zur Aufnahme männlicher, über achtzehn Jahre alter zu zeitiger Zuchthausstrafe von kürzerer Dauer oder zu Gefängnissstrafen verurtheilter Personen bestimmt worden (vergl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1870—1872, II. Beil.-Bd., 2. Abth. S. 1047 ff., 1070 ff.; IV. Prot.-Ad., 80 Sitzung, S. 1996—1998).

Von der Gesammtzahl männlicher Gefangener, welche bei Zusammenrechnung des Standes von Zuchthausgefangenen nach Abzug der in dem Zuchthaus zu Stuttgart unterzubringenden — und der Gefangenen in den Landesgefängnissen sich ergibt, kann nun aber nur der kleinere Theil, ungefähr 20, später 25% in jenem Zellengefängniss Aufnahme finden. Es ist daher aus derselben eine Auswahl für das Zellengefängniss zu treffen. Zur Regelung dieses Gegenstandes ist mit Höchster Genehmigung Seiner Königl. Majestät die Verfügung vom 9./11. Juli l. J. (Regierungsblatt S. 311 u. f.) ergangen.

Der gegenwärtige Erlass bezweckt, den erkennenden Strafgerichten und den Staatsanwaltschaften, welche bei Abwendung der Verfügung mitzuwirken haben, über die bei Erlassung derselben maassgebend gewesenen Erwägnngen Mittheilung zu machen. Zugleich ist für die Uebergangszeit eine modifizirende Anordnung angefügt.

So lange die Einzelhaft vornehmlich aus dem Gesichtspunkte der am stärksten wirkenden und zur Abschreckung geeignetsten Haftweise betrachtet und aus diesem Standpunkt ihrer Einführung das Wort geredet wurde, war die Ansicht vorherrschend, dass da, wo die Räumlichkeiten nur für einen Bruchtheil der Gefangenen ausreichen, der Einzelhaft diejenigen Verurtheilten zu unterwerfen seien, welche die schwersten Verbrechen begangen und die schwersten Strafen zu erstehen haben.

Wenn es nun auch begründet ist, die Einzelhaft als eine intensivere Haftweise zu betrachten, und dieselbe als Uebel gerade von den sittlich entarteteren Gefangenen am meisten empfunden wird, so wird doch jetzt der Werth der Einzelhaft hauptsächlich darin gefunden, dass sie mehr als andere Arten des Strafvollzuges dem Besserungszweck förderlich ist. Zwar kann auch im Zellengefängniss der Verkehr der Gefangenen unter einander nicht ganz verhindert werden, aber doch ist die Möglichkeit eines solchen Verkehres auf's Aeusserste beschränkt; dem nachtheiligen Einfluss, welchen das Beisammensein der Gefangenen in den Gemeinschaftsanstalten auf die Gefangenen ausübt, ist in wirksamer Weise begegnet. Sodann erscheint die Einzelhaft, die Gefangenen zu wirklicher und nachhaltiger Sinnesänderung zu führen, desshalb eher geeignet, weil der Gefangene in der Stille der Zelle Gelegenheit und

Aufforderung zur Sammlung und Selbstbetrachtung hat, in der Einzelhaft eine individualisirende Behandlung der Gefangenen ohne dio Schwierigkeiten, welche in der Gemeinschaftshaft damit verbunden sind, möglich ist, und von der erziehenden Macht der Ordnung und zweckmässiger Beschäftignng und den sonstigen auf die Besserung der Gefangenen berechneten Mitteln, wie Gottesdienst, Seelsorge, Schulunterricht, passende Lektüre, hier, wo nicht die Hindernisse entgegenstehen, welche der Wirksamkeit jener Mittel durch die Gemeinschaft der Verbrecher bereitet werden, mit mehr Grund ein günstiger Erfolg erwartet werden kann.

Diese Auffassung der Wirksamkeit der Einzelhaft muss dazu führen, dass, wo dieselbe wegen der Beschränktheit der zu Gebot stehenden Räumlichkeiten nur auf einen Theil der Gefangenen angewendet werden kann, das Augenmerk in erster Linie auf solche Verurtheilte gerichtet wird, bei welchen die Verwaltung sich vorzugsweise aufgefordert fühlen muss, sie vor dem Einfluss verdorbenerer Mitgefangener zu bewahren und in Betreff dereu Bedürfniss und Aussicht vorhanden ist, eine Umstimmung verbrecherischer Gesinnung herbeizuführen.

In Ziff. II. der Verfügung sind diejenigen Verurtheilten bezeichnet, deren Einlieferung in das Zellengefängniss, wofern nicht der besondere körperliche oder geistige Zustand eine Ausnahme begründet, durch das zur Anordnung der Einleitung der Strafvollstreckung zuständige Gericht verfügt werden muss. Es sind hier jüngere, wegen Angriffen anf das Eigenthum verurtheilte Personen genannt. Die jüngeren Verurtheilten mussten in solcher Weise berücksichtigt werdeu, weil sie als das der Ansteckung am meisten zugängliche, zugleich in gutem Sinne noch bildungsfähige Element anzusehen sind. Daneben musste auf den ausgehobenen Grund der Bestrafung Gewicht gelegt werden, weil bei den Verbrechern am Eigenthum erfahrungsmässig die Gefahr, rückfällig zu werden, und im Besondereu die Gefahr, durch Mitgefangene noch mehr verschlechtert, wenigstens von dem Entschluss zur Umkehr abgehalten zn werden, eine grössere ist. Anlangend die beigefügten Beschränkungen, so war eine Ausscheidung der zur Verwahrnng in der Einzelzelle Untauglichen darum geboten, weil sonst derartige Gefangene eiuen zu grossen Theil des in dem Zellengefängniss vorhandenen Gemeinschaftslokales einnehmen könnten, welches für Solche bereit zu halten ist, deren Verwahrung in der Einzelzelle im Verlaufe der Zeit als unthuulich oder als überflüssig sich herausstellt. Ferner kam in Betracht, dass die Einzelbaft die Wirkungen, welche von ihr erwartet werden, doch nur dann hervorzubringen vermag, wenn sie nicht gar zu kurze Zeit angewendet wird, und dass an Solchen, welche schon früher Insassen von Strafanstalten waren, auch die Eiuzelhaft spurlos vorüberzugehen pflegt — dass übrigens diesen letzteren Erwägungen bei der jüngsten Altersklasse eine geringere Bedeutung zukommt.

Gewiss wird unter den Verurtheilten, welche nicht unter Ziff. II.

der Verfügung fallen, stets eine namhafte Zahl sich befinden, für welche die Einzelhaft als angemessen oder sogar als angemessener denn die gemeine Haft zu erachten ist. Man glaubte indessen, das wünschenswerthe Ziel, dem Zellengefängniss solche Verurtheilte zuzuführen, betreffs welcher anzunehmen ist, dass durch den Strafvollzug in Einzelhaft den Strafzwecken besser gedient sei, werde sich eher dadurch, dass, wie in Ziff. III. der Verfügung geschehen, die Entscheidung von dem Ergebniss der Prüfung des einzelnen Falles abhängig gemacht würde, als durch Bezeichnung weiterer Kategorien erreichen lassen.

Was die formellen Vorschriften in Ziff. III. anbelangt, so musste es vor allem für wünschenswerth gehalten werden, dass in das Zellengefängniss die Verurtheilten nicht in grösserer Zahl (vergl. Ziff. IV. der Verfügung) erst, nachdem sie einen Theil ihrer Strafzeit bereits in einer andern Anstalt erstanden, verbracht werden, — schon dessshalb, weil hiebei der Eindruck, welchen der Eintritt in die Strafanstalt auf einen nicht ganz verstockten Sträfling hervorzubringen pflegt, und welcher sofort zur Einwirkung auf den letzteren benützt werden kann, für die Beamten des Zellengefängnisses verloren ginge. — Dem Gerichte, welches das Urtheil gesprochen, konnte die Beschlussfassung über die Einlieferung in das Zellengefängniss, abgesehen von den Fällen, in welchen die Einlieferung an gewisse, im Verwaltungswege fixirte Voraussetzungen geknüpft ist, darum nicht überlassen werden, weil die Beschlussfassung hiedurch den Charakter der Verhängung einer besonderen Art von Freiheitsstrafe annehmen würde, während es sich nach der Auffassung, von welcher das Strafgesetzbuch ausgeht, nur um die in den Ressort der Strafanstaltenverwaltung fallende Wahl einer anderen Art des Strafvollzuges handelt. Andererseits aber erschien es von höchstem Werthe, dass das erkennende Gericht und in den Straffällen, in welchen ein Staatsanwalt mitgewirkt, die Staatsanwaltschaft, — als welche durch den Prozess mit der Individualität des Falles genau bekannt geworden sind, — über diese für die Allgemeinheit und den Sträflingen so wichtige Frage sich auszusprechen Veranlassung erhielten. Dabei musste, da es sich hier nicht mehr um einen gerichtlichen Entscheid handelt, der staatsanwaltschaftliche Antrag, wenn ihm auch das Gericht nicht beipflichtete, aber der Staatsanwalt gleichwohl an demselben festhält, für sich allein genügen, die Sache an das Strafanstaltenkollegium gelangen zu lassen. Dass letzteres nicht ohne dringende Gründe eine von den Justizbehörden beantragte Einlieferung in das Zellengefängniss ablehnen sollte, ist demselben ausdrücklich bemerkt worden. Der in III. eingeschlagene Weg gewährt denn auch den Vortheil, dass, was zu wünschen, das Zellengefängniss fortwährend mit der den Räumlichkeiten entsprechenden Zahl von Gefangenen, ohne Gefahr der Ueberfüllung, besetzt gehalten werden kann.

Für die Anwendung der Ziff. III. sind selbstverständlich wieder die wegen strafbarer Handlungen von der in Ziff. II. bezeichneten Be-

schaffenheit Verurtheilten in das Auge zu fassen, da ungeachtet des Nichtzutreffens der unter 1. und 2. der Ziff. II. bestimmten Voraussetzungen die Anwendung der Einzelhaft nach den im Früheren dargelegten Gesichtspunkten am Ort sein kann. Dies gilt auch von schon früher Bestraften, sofern ein Solcher nicht für geradezu unzugänglich bessernden Einflüssen zu halten oder der Versuch angezeigt sein mag, ob nicht die Einzelhaft einen stärkeren Eindruck, als die seitherige Bestrafung, hervorzubringen vermöge. Sodann aber ist die Frage der Angemessenheit der Einzelhaft in Beziehung auf die wegen anderer Verbrechen oder Vergehen Verurtheilten zu prüfen. Es mag in dieser Beziehung genügen, hier noch die Bemerkung beizufügen, dass in Betracht, dass eine im Affekt begangene That nicht selten als eine Kundgebung tiefgewurzelter Rohheit oder Verwilderung sich darstellt, auch bei einem wegen einer solchen That Verurtheilten das strenge Regime der Zelle mit den mit der Einzelhaft verbundenen Zucht- und Besserungsmitteln angemessen sein kann. Endlich kann nicht unterlassen werden, auf solche Verurtheilte als berücksichtigenswerth hinzuweisen, für welche nach ihrer Persönlichkeit das Zusammensein mit andern Gefangenen eine besondere Erschwerung der Strafe in sich schliessen würde und die Einzelhaft eine Wohlthat ist.

Da jedoch durch die in Ziff. III. vorgeschriebene Einholung der Entscheidung des Strafanstaltenkollegiums eine Verzögerung der Einlieferung herbeigeführt wird, welche, wenn der Verurtheilte in Untersuchungshaft sich befindet, ihm zur Last fallen würde, in Folge des Grundsatzes, wonach die Strafzeit vom Eintritt in die Strafanstalt an berechnet wird, so haben Seine Majestät der König, damit im Gnadenwege eine Ausgleichung der hierin liegenden Härte erfolge, vermöge Höchsten Dekrets vom 9./11. Juli l. J. kraft besonderen widerruflichen Auftrags dem Königl. Strafanstaltenkollegium die Vollmacht ertheilt, in den unter Ziff. III. der Verfügung genannten Fällen diejenige Zeit, um welche die Einlieferung in die Strafanstalt durch die Einholung der Entscheidung des Strafanstaltenkollegiums verzögert wird, in die Strafzeit einzurechnen.

Nun ist es aber wünschenswerth, dass die Besetzung des Zellengefängnisses in Heilbronn mit Gefangenen rascher herbeigeführt werde, als dieselbe unter dem Einfluss der in der Verfügung vom 9./11. Juli enthaltenen Vorschriften erreicht würde. Man will daher hiemit verfügt haben, dass in so lange, bis der Fall der Besetzung des Zellengefängnisses mit einer angemessenen Zahl von Gefangenen eingetreten sein wird, die wegen eines Reats der in Ziff. II. bezeichneten Art und zu der genannten Strafe Verurtheilten, ausser in den unter Ziff. 1. und 2. aufgeführten Fällen, auch dann durch das Gericht, ohne vorgängige Kommunikation mit dem Strafanstaltenkollegium, in das Zellengefängniss einzuliefern sind, wenn

der Verurtheilte zwar das 27., aber noch nicht das 33. Lebensjahr vollendet hatte, oder

der über 21 Jahre alte Verurtheilte zwar schon früher, aber nicht öfter als ein oder zwei Mal, eine Strafe von der in Ziff. 2 bezeichneten Art erstanden hatte.

Das Königl. Strafanstaltenkollegium ist angewiesen, sobald der durch diese Uebergangsbestimmung bezweckte Erfolg wenigstens insoweit erreicht sein wird, dass dieselbe theilweise ausser Wirksamkeit gesetzt werden kann, unter Bezeichnung der Fälle, für welche sie ausser Kraft zu treten hätte, die erkennenden Strafgerichte und die Staatsanwaltschaften zu benachrichtigen.

Heilbronn, den 14. April 1874. In der letzten Zeit kam das Areal und die Gebäulichkeiten des seit Bezug des neuen Zellengefängnisses verlassenen Zuchtpolizeibauses von Seiten der K. Staatsverwaltung zur öffentlichen Versteigerung. Es ist ein Komplex alterthümlicher Gebäude, das vormalige Nonnenkloster zu St. Klara. Dasselbe wurde im 14. Jahrhundert von Flein hierher verlegt und im Jahre 1811 von den letzten Insassen verlassen. Am besten erhalten ist die vormalige Kirche. Wie allgemein vermuthet wurde, hat die Stadt ein Angebot auf den ganzen Komplex gemacht; es wird die Erwerbung durch die Stadt auch der einfachste Weg sein, um den im Stadtbauplan liegenden Durchbruch einer Strasse durch jenes Areal am besten und schnellsten zu bewerkstelligen. Indessen ist eine Verständigung zwischen Staat und Stadt noch nicht erzielt.

(Aus Württemberg.) Der Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene im Königreich Württemberg hat seinen 19. Rechenschaftsbericht, der die Zeit vom 1. Juli 1870/1872 umfasst, herausgegeben. Derselbe zählt 61 Hilfsvereine in Oberamtsstädten und einen Lokal-Hilfsverein in Kirchberg-Langenburg. Die Mitgliederzahl des Gesammtvereins betrug am 30. Juni 1872: 2762. Die Summe der Beiträge von Privaten belief sich in beiden Jahren auf 3626 fl. 38 kr. Das Vermögen des Vereins beträgt auf 30. Juli 1872: 34,129 fl. 9 kr.

In der Füssorge des Vereins befanden sich in dem angeregten Zeitraum 240 männliche und 89 weibliche entlassene Strafgefangene. Die ausgetheilten Geldunterstützungen im Betrage von 4968 fl. 6 kr. vertheilten sich nur auf 298 Personen. Zur Unterbringung jugendlicher männlicher Personen dient die Rettungsanstalt auf dem Schönbühl, für weibliche Personen die am 1. August 1871 eröffnete Rettungsanstalt für ältere Mädchen in Leonberg. Zur ersten Einrichtung dieser Anstalt hat der Central-Ausschuss ein unverzinsliches Anlehen von 1200 fl. und auf die Dauer von 4 Jahren einen jährlichen Beitrag von je 240 fl. unter der Bedingung verwilligt, dass 2 entlassene weibliche Strafgefangene daselbst unentgeltlich Aufnahme finden. Erfreulich ist

die Mittheilung, dass in dem abgelaufenen Zeitraum von 329 Individnen 158 oder 48 Prozent als anscheinend gerettet bezeichnet werden können.
(„Blätter für das Armenwesen.")

Brüssel, im Januar 1874. (Verspätet.) Folgendes ist der Wortlaut der Ansprache des Präsidenten des International-Gefängniss-Ausschusses.

Ansprache an den International-Gefängniss-Ausschuss, bei Eröffnung der Sitzung am 10. September 1873 zu Brüssel, Belgien, gehalten von E. C. Wines, D. D. L. L. D., Präsident des Ausschusses.

Versammelt in dieser schönen Stadt, der Metropole eines Landes, das sich schon lange ehrenhaft hervorgethan, durch gründliches Stndium der Gefängnissfrage und durch verständige Anwendung dessen, was die Wissenschaft hierin zu Tage gefördert, können wir uns nicht ohne Grund Glück wünschen zu den Resultaten, die wir schon erreicht haben, und zu der erfreulichen Aussicht, welche unser schönes Werk uns für die Zukunft bietet. Der Congress in London, welchem dieser Ausschuss sein Bestehen und die Mittel zu erspriesslicher Thätigkeit verdankt, war ein Ereigniss von der höchsten Bedeutung. Er war eine Thatsache, welche klar, wie Sonnenlicht, den Fortschritt humaner Gesinnung bekundet; ein Markstein im Laufe der Jahrhunderte, ein neuer Zeitabschnitt in der Geschichte der Gefängniss-Kunde und Strafreform. Herrn der Commission, wir Alle kennen den namhaften Erfolg des Congresses in London; denn wir Alle waren Augenzeugen davon. Es war eine grossartige Versammlung in vielfacher Rücksicht: gross in Beziehung auf die Ansdehnung des Gebietes, aus welchem deren Mitglieder stammten; gross dnrch die Zahl der Regierungen und Völker, die dort vertreten waren; gross mit Rücksicht auf die Bestandtheile, aus denen sie zusammengesetzt war; gross durch das Werk, das sie schuf, und gross durch die Resultate, die bereits von ihr ausgingen, und die aus derselben frnchtbaren Quelle in immer stärkerem Flusse im Laufe der kommenden Jahrhunderte noch hervorfliessen sollen.

Die Creirung des hier versammelten Ausschusses, meine Herren, ging hervor aus einem Vorschlage, den ich mich, in dem letzten Circular zu den Vorarbeiten des Congresses, den verschiedenen in der Sache thätigen National-Comiteen zu machen beehrte. Dieser Vorschlag ging dahin, es solle, um die Erfolge des beabsichtigten Congresses auch für die Zukunft zu sichern und zu erhöhen, eine permanente International-Organisation hergestellt werden. Die Form, welche der Congress der vorgeschlagenen Organisation gab, war die eines permanenten International-Gefängniss-Ausschusses, dessen Aufgabe es wäre: 1) eine kurze praktische Uebersicht internationaler Gefängniss-Statistik zu geben; 2) auch andere Fragen über Gefängnisswesen, die eine internationale Bedeutung und Tragweite haben, in's Auge zu fassen, und darüber eine gewisse Oberaufsicht zu führen.

Gleich bei der Constituirung des Ausschusses kam man überein, dass der geehrte Sekretär derselben, Herr Beltrani Scalia, aus Italien, das Ruder in die Hand nahm, indem er eine Reihe Formulare aufstellte, die geeignet sind für die statistischen Erhebungen, welche in den verschiedenen Ländern der civilisirten Welt gemacht werden sollen. Diese Aufgabe hat Herr Scalia mit seiner gewohnten Geschicklichkeit in einer Weise erledigt, wie sie seines grossen Rufes als Criminal-Statistiker würdig ist. Es freut mich, mittheilen zu können, dass eine beträchtliche Zahl europäischer Regierungen ihre Absicht kund gegeben, nebst Fertigung der nöthigen Abbildungen, die ihnen übersandten bewunderungswürdigen Formulare auszufüllen, und insoweit sie berührt sind, dem Ausschusse die statistischen Angaben zugehen zu lassen.

Was mein Land betrifft, muss ich ein Wort der Aufklärung beifügen. Die National-Regierung zu Washington hat keine Gefängnisse und beschäftigt sich nicht mit Strafwesen; demgemäss stehen alle Gefängnisse in den Vereinigten Staaten unter der Jurisdiktion derjenigen Staaten, in denen sie sich befinden. In Folge davon ist kein gemeinsames Band zwischen ihnen; keine gemeinschaftliche Verwaltung für das ganze Land; keine Gleichmässigkeit in der Statistik. In der That, ausser den Staatsgefängnissen (in Europa Landesgefängnisse oder Centralgefängnisse genannt), einigen wenigen Corrections-Häusern (die meisten Staaten haben deren keine) und den Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher, liefert keine Anstalt eine Statistik von irgend einem Werthe. Es besteht daselbst keine gemeinsame Organisation ausser der National-Gefängniss-Gesellschaft, einem freien noch in der Kindheit stehenden Vereine, der Straf-Statistik sammeln kann für das ganze Land. Aber selbst, wenn er so thut, wäre es schwer, dieselbe in gemeinschaftliche Formulare zu bringen. Diess in's Werk zu setzen, würde viel Zeit erfordern und nicht unbeträchtliche Auslagen machen. Trotzdem beabsichtigte der Verein, sich der Aufgabe zu unterziehen und ersuchte letzten Winter den Congress um eine Unterstützung von 10,000 Dollars. Der Senat stimmte dafür, aber die Volksvertretung verwarf die Forderung. Doch auch jetzt hoffen wir noch, dass die nachgesuchte Subvention nur für den Augenblick verweigert wurde, und dass ein nächster Versuch ein besseres Resultat haben werde. Wir werden kaum im Stande sein, die Formulare für das laufende Jahr auszufüllen; aber wir hoffen im nächsten Jahre Etwas in dieser Beziehung thun zu können.

Ich kann nicht unterlassen, hier eine gelegenheitliche Bemerkung zu machen über die hohe Wichtigkeit einer einheitlichen Gefängniss-Statistik für die ganze civilisirte Welt, zumal diese Einheit ein wesentliches Erforderniss ist, um den Fortschritt in diesem höchst wichtigen Zweige socialen Wissens zu erweitern und zu festigen. Die Gesetze socialer Erscheinungen können nur begründet werden durch eine Anhäufung von Thatsachen. Solche Thatsachen, sorgfältig gesammelt auf

einem weiten Felde der Beobachtung, verständig geordnet und in Tabellen zusammengestellt, sind unumgänglich nothwendig, um ein Urtheil zu fällen über die Wirksamkeit eines Strafgesetzbuches oder eines Gefängnisssystems, das da oder dort Geltung hat. Was wir brauchen, sind Thatsachen; aber die Kenntniss von Thatsachen bezüglich eines so umfangreichen Gegenstandes, wie der des Verbrechens und des Criminal-Verfahrens, schliesst in sich eine Masse von Zahlen, die gesammelt sind aus allen Gebieten und zusammengestellt zu einem ganz bestimmten Zweck. Das Locale und Beschränkte ist hier von wenig Werth; nur das Allgemeine hat Bedeutung. Blos Thatsachen, die sich zahlreich, unter vielerlei Gestalten, auf einem weiten Beobachtungsfelde und unter verschiedenen Umständen wiederholen, vermögen den Resultaten eine Bedeutung zu geben. Solche Wiederholungen allein ermöglichen Schlüsse von praktischem Werthe. Wir müssen ein gewisses Durchschnittsmaass haben, aber um selbes zu bekommen, müssen wir Raum und Mannigfaltigkeit genug haben sowohl in der Ausdehnung als in dem Charakter der Erscheinungen. Nur so sind wir im Stande, auszuscheiden, was local und zufällig, und zu behalten, was allgemein und wesentlich ist. Nur so können unsere Schlüsse bezüglich des Wesens der Sache vernünftig und richtig sein. Unter dieser Voraussetzung blos können wir uns überzeugt halten, dass unsere Folgerungen nicht beruhen auf etwaigen Zufälligkeiten der Erscheinungen, die partiell und unwesentlich sein können; sondern auf den Thatsachen selbst, mit Ausschluss alles Veränderlichen, aus Zeit und Umständen herrührenden. In dem gleichen Verhältnisse als unsere Thatsachen gesammelt sind aus engen Grenzen der Zeit des Raumes, werden unsere Folgerungen eine unsichere Grundlage und zweifelhafte Beweiskraft haben; denn wie können wir sicher sein, dass blos die Zufälligkeiten beim Beobachtungsverfahren den Charakter des Resultates bestimmt haben. Eine Schlussfolgerung in dieser Art würde, obschon scientivisch der Form, doch empirisch sein der Sache nach, und Theorie wäre verwechselt mit Induktion. Diese falsche Beweisführung kann nur ein Correctiv finden in universellen oder wenigstens generellen Berichterstattungen, d. h. solchen, die einen grossen Länder- und Zeit-Raum in sich schliessen.

Eine Frage von der höchsten Wichtigkeit muss zweifelsohne an die gegenwärtige Versammlung herantreten, ob nämlich ein zweiter International-Gefängniss-Congress tagen soll? Wenn Ja! so erheben sich unmittelbar drei weitere Fragen, nämlich: 1) Wann soll der neue Congress gehalten werden? 2) Wo soll er zusammenkommen? 3) Auf welchen Grundlagen soll er veranstaltet werden? Ich will in Kürze diese drei Fragen der Reihe nach betrachten.

I. **Soll ein weiterer International-Gefängniss-Congress zusammentreten?** Gestatten Sie mir hier, einen Auszug aus einem Briefe vorzulesen, den letzten Herbst ein verehrtes Mitglied dieses Ausschusses, Herr Pols aus Holland, an mich richtete. Er sagt:

„Der Hauptzweck solcher Congresse ist, die öffentliche Meinung anzuregen, und ihr einen mächtigen Anstoss nach einer bestimmten Richtung zu gehen. Dieser Zweck wurde, nach meinem Dafürhalten, auf dem Congress in London vollständig erreicht. Und da, wie ich glaube, die öffentliche Meinung die Welt regieret nicht blos in freien Ländern, wie das Ihrige und meinige, sondern auch in Staaten, die dem Anscheine nach von einer unbeschränkten Executiv-Gewalt regiert werden, so dürften sich die mittelbaren Erfolge des Congresses bald zeigen, und unser (oder, wie ich es zu nennen nicht anstehe, Ihr) Werk wird sich als nicht unfruchtbar erweisen. Der durchweg praktische und wissenschaftliche Charakter der Verhandlungen, die ernsten, und in manchen Punkten erschöpfenden Erörterungen, die schliesslich erreichte einhellige Uebereinstimmung in so vielen wichtigen und bedeutungsvollen Prinzipien der Gefängniss-Disciplin sichern dessen Erfolg, der um so grösser sein wird, da er erreicht wird durch Ueberzeugung und nicht durch Zwangsmaassregeln, welche gar zu bald durch eine Reaktion wirkungslos gemacht werden könnten. Auch halte ich es nicht für eines der geringsten Resultate des Congresses, dass Männer, die in Anwendung der Mittel, um gewisse gemeinsame Principien zu erfüllen, so weit auseinandergehen, einander ohne Heftigkeit oder persönliche Eingenommenheit begegneten, sondern soweit ich wahrnahm, ausnahmslos die grösste Achtung zeigten für ihre strengsten Gegner und die weitgehendste Nachsicht für entgegengesetzte Meinungen. Das Freisein von kleinlicher Eifersucht und persönlicher Eitelkeit sichert, wie ich glaube, eine unpartheiliche und volle Inbetrachtnahme der gegnerischen Ansichten." Ein Congress, von dem in Wahrheit so Vieles gesagt werden kann (und ich glaube, dass das Gesagte Wahrheit ist), muss nothwendig wiederholt werden. Ich sehe daher einem einstimmigen Votum des Ausschusses zu Gunsten eines weitern Congresses entgegen, der den gleichen Charakter und die nämliche Absicht hat, wie der vom letzten Jahr in London.

II. Wann soll der Congress tagen? Meine persönliche Ansicht bezüglich der geeignetsten Zeit für Abhaltung des Congresses ist so innig verwachsen mit meiner Vorstellung über die Constituirung desselben, dass ich die letztere zuerst entwickeln muss, ehe ich über erstere etwas Bestimmtes und Nachhaltiges sagen kann. Ich halte es also für höchst wünschenswerth, dass der nächste internationale Gefängniss-Congress eine Versammlung sei, welche in buchstäblichem und vollem Sinne dieganze civilisirte Welt repräsentirt. Ich wünchte, dass jede Nation, jeder Staat, jede Provinz, Colonie der Erde dort vertreten sei. Kurz, mein Wunsch geht dahin, der Congress möchte im wahren und vollen Sinne ein ökumenisches Gefängniss-Concil sein, das hervorgeht aus umfangreichern Territorien und entferntern Gegenden als je vertreten waren auf einem ökumenischen Concil der Kirche, welches durch päpstliche Autorität berufen wurde. Es ist klar, dass die Organisation einer

solchen Versammlung eine immense Arbeit verursacht, sowohl in Bezug auf Reisen als auch bezüglich der Geschäftsführung und Correspondenz. Ich glaube nicht, dass ein so grosses Werk könne zu Stande gebracht werden vor Sommer 1876. Wenigstens würde es nicht zu rathen sein, das Zustandekommen eher zu erwarten. Darum schlage ich den Sommer oder Herbst 1876 als die geeignetste Zeit vor für Abhaltung des Congresses, für die sich, wie ich annehme, der Ausschuss erklären wird.

Aber ein Werk, wie ich es vorgeschlagen, vollendet sich nicht selbst. Irgend Jemand muss daran arbeiten. Wer soll die Aufgabe übernehmen? Ich kann nur mit den Worten eines Propheten in Erwiederung höherer Aufforderung antworten: „Hier bin ich, sende mich.“ Ich habe schon drei Jahre unausgesetzter und aufreibender Thätigkeit auf Organisirung von drei Gefängniss-Congressen verwendet (zwei National- und ein International-Congress); und ich bin bereit, drei weitere solche Jahre diesem einen zu widmen, wozu die Vorbereitungsarbeiten denen der drei früheren gleichkommen. Denn es ist nichts weniger erforderlich, als eine Umschiffung der Erde, und Reisen von den Eisregionen des Nordens zu denen des Südens.

III. Wo soll der in Frage stehende Congress gehalten werden? In dieser Beziehung habe ich keine so fest ausgeprägte Ansicht, dass ich nicht gerne die Meinung der Mehrheit meiner Collegen in der Commission mich anschliessen würde. Meine persönliche Wahl würde auf die Stadt New-York in meinem Vaterlande fallen: 1) weil, es dem Jahrestage unseres Bestehens als einer Nation im Jahre 1876, als ein Theil der Säcularfeier zu Philadelphia eine grosse International-Ausstellung stattfinden wird, welche sicherlich Menschen von allen Völkern der Welt herbeizieht; 2) weil New-York zugänglicher ist, als irgend eine Stadt Europa's für die Süd-Staaten Amerika's, die, wie ich hoffe, auf dem Congress vertreten sein werden, und ebenso für die Völker und Provinzen des Westens. Wenn jedoch der Continent Europa's sollte gewählt werden, so würde ich für die Schweiz stimmen, und wenn die Wahl auf die Schweiz fallen sollte, so wäre es, wie ich glaube, selbstverständlich, dass Bern oder Genf die Congressstadt sei.

IV. Auf welchen Grundlagen soll der Congress organisirt werden? Gestatten Sie mir in Betreff dieses Punktes zuerst eine Stelle aus einem Briefe anzuführen, den ich letzten Herbst von einem verehrten Mitgliede dieses Ausschusses, Herrn Stevens, aus Belgien, erhielt. Sie lautet: „Für den Fall, dass ein zweiter Congress stattfinden sollte, möchte ich vorschlagen: 1) dass alle Erörterungen in französischer Sprache geführt werden. 2) Dass die Fragen, welche erörtert werden sollen, mindestens drei Monate vor Eröffnung des Congresses bekannt gemacht werden. 3) Dass die Zahl dieser Fragen eine möglichst beschränkte sei, und alle ausgeschlossen bleiben, die nicht im internationalem Interesse sind. 4) Dass jedes Land eine vollständige Zusam-

menstellung über die Lage seines Gefängnisswesens anfertige, ähnlich wie Belgien für den Congress in London, und diese Arbeit einige Monate vor Eröffnung des Congresses an die permanente International-Commission übermittle. 5) Dass der Congress in Europa, in einer von den grössten Städten des Continents tage." Herr Stevens fügt bei: „ich glaube, dass auf diese Weise die Diskussionen besser werden vorbereitet sein, und dass der Congress in der Lage sein werde, Resolutionen zu fassen, deren Ansehen unbestreitbar ist." Bezüglich der fünften Proposition des Herrn Stevens habe ich bereits meine Ansicht geäussert und habe hier nichts beizufügen. Ueber die zweite denke ich gerade wie mein geehrter Correspondent. Ueber die dritte desgleichen; nur meine ich, fast jede Frage über Gefängnisswesen, die Bedeutung hat für ein Land, hat gleiche Bedeutung für jedes andere, so dass der zweite Theil der Proposition wenig Restringirendes in sich schliessen dürfte. Ich stimme dafür, dass die vorgeschlagene Beschränkung der Fragen in Betracht gezogen werde, unter Anderem, weil ich hoffe, dass diese internationalen Gefängniss-Congresse eine feststehende Gewohnheit werden sollen, und dass sie sich mindestens so oft wiederholen werden, als die olympischen Spiele in Griechenland — jedes vierte Jahr. Der vierte Vorschlag unseres verehrten Collegen scheint mir von hoher Wichtigkeit zu sein. Ich möchte meine innerste Ueberzeugung dahin aussprechen, dass die Fragen über Präventiv- und Reform-Maassregeln bezüglich des Verbrechens auf dem nächsten Congresse vorherrschen sollen, dass demnach eine Darlegung des gegenwärtigen Standes bezüglich dieses Punktes einen Theil des Berichtes bilden solle, welchen jedes Land dem Ausschusse übermittelt. Bezüglich des ersten Punktes trage ich Bedenken, ob er der Organisation des Congresses zu Grunde gelegt werden solle. Ich habe bereits meine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, es sei im höchsten Grade wünschenswerth, dass der Congress ein universeller werde im weitesten, vollsten Sinne des Wortes, und dass sich auf ihm Repräsentanten jeder civilisirten Nation unter dem Himmel einfinden. Ich fürchte, die Beschränkung des Congresses auf den Gebrauch einer einzigen Sprache würde wesentlich die Realisirung dieser Idee gefährden. Ich neige daher sehr zu der Ansicht hin, es sei dem künftigen Congress bezüglich des Gebrauches der verschiedenen Sprachen mindestens ebenso grosser Spielraum zu lassen, als dem Congress zu London. Gewiss ist der Gebrauch verschiedener Sprachen in einer berathenden Versammlung von Missständen begleitet; und einer der ersten unter ihnen ist der Zeitverlust, der durch die benöthigte Uebersetzung herbeigeführt wird. Dennoch würde, nach meiner Ansicht, die Verlängerung der Sitzungen um zwei oder drei Tage ein viel geringeres Uebel sein, als der Ausschluss von vielleicht zwanzig oder noch mehr Völkerschaften oder Staaten vom Congresse. Sollte mir vielleicht entgegengehalten werden, dass die Staaten, welche aus diesem Grunde von der Versammlung wegbleiben, aller Wahrscheinlichkeit nach nicht viel zu

den Berathungen beitragen, so antworte ich: es handelt sich hier nicht weniger um das Empfangen als um das Geben. Es soll nicht weniger Gutes gespendet als entgegengenommen werden. Wenn Japan, China, Aegypten, Palästina und die Staaten von Süd-Amerika nicht viele neue Thatsachen oder Grundsätze zu den vorhandenen fügen werden, so mögen sie doch alle unberechenbaren Gewinn ziehen aus der Theilnahme am Congresse. Auf diese Weise würde die Welt vorwärts gebracht in dem grossen Werke der Civilisation, und die Gesellschaft würde allenthalben Fortschritte machen in Tugend, Weisheit, Ordnung, Besserung und Glück.

Herrn des Ausschusses und verehrte Collegen! Ich habe schon hingewiesen auf das frühzeitige Interesse und die hervorragende Stellung in der Gefängniss-Reform, welche das Land eingenommen, das unserer gegenwärtigen Versammlung Gastfreundschaft gewährt. Aber ich glaubte sowohl meinen eigenen Gefühlen, als dem Lande, das uns gastfreundlich aufgenommen, Unrecht zu thun, wenn ich dem Gesagten nicht noch ein oder zwei Worte beifügte. Belgien ist in eminentem Sinne der Pionier in diesem guten Werke gewesen. Dank einem Bürger, auf den jedes Land stolz sein dürfte, Vicomte Vilain XIV., gewiss einer der weisesten und begabtesten Staatsmänner, die je durch das Erleuchtende und Erwärmende ihres Genies den Fortschritt humaner Gesinnung befördert haben, wurde gerade vor hundert Jahren in der Nachbarschaft von Gent eine Strafanstalt eröffnet, in welcher mit Sachkenntniss und Erfolg fast alle grossen Prinzipien zur Anwendung kamen, welche die Welt gerade jetzt, wenn auch nur langsam und mühevoll, in das Gefängnisswesen einzuführen sucht. Welches sind diese Principien? Besserung der Verbrecher als letztes Ziel der Strafe; Aufrechthaltung der Hoffnung, als mächtiges Regenerations-Mittel im Gefängnisse; Produktiv-Arbeit, als eine weitere belebende Kraft nach demselben Ziele hin; religiöse und Schulbildung und Erziehung als ein drittes Besserungsmittel; Abkürzung der Strafzeit und Theilnahme am Verdienste als ein Stachel zum Fleisse, gutem Betragen und Selbstbeherrschung der Gefangenen; freiwillige Theilnahme des Gefangenen an dem Werke seiner geistigen Wiedergeburt — seiner Wiederbelebung zur Achtung vor dem Gesetze; die Einführung verschiedener Handwerke in den Gefängnissen, und die Erreichung vollkommener Meisterschaft durch jeden Gefangenen in irgend einem Handwerke, das ihm nach der Entlassung ein ehrenhaftes Auskommen sichert; Anwendung des Gesetzes der Liebe und Güte als eine Triebkraft bei Handhabung der Gefängnissordnung, mit möglichster Ausschliessung gröberer Strafmittel, die dem Willen vornehmlich durch den Körper beizukommen vermeinen; die vollständige Werthlosigkeit kurzer Gefängnissstrafen und die absolute Nothwendigkeit längerer Straffrist selbst für geringere Vergehen, als das einzige Mittel, ein richtiges Besserungsverfahren bei solchen Uebertretern des Gesetzes in Anwendung zu bringen; endlich Fürsorge, Erziehung und Geschäftsaus-

bildung von armen Kindern und solchen, die dem Bettel ergeben oder in Gefahr sind, in Verbrechen zu fallen — den Grundzügen und Bestrebungen nach eine Vorschule der heutigen industriellen und Besserungs-Anstalten für jugendliche Verbrecher.

Selbst der berühmte Howard war ein anderer Mann, als er würde gewesen sein, wenn er seine Inspirationen nicht erhalten hätte aus den wiederholten Besuchen in der Strafanstalt zu Gent; auch schuf er ein grösseres und edleres Werk für die Menschheit als er ohne dieselben Inspirationen würde zu Stande gebracht haben. Ich kann, meine Herren, nichts Besseres wünschen, als dass dieselbe Inspiration auch auf unsere Herzen wirken und unsere Berathung leiten möge in dem Werke, das uns aus so vielen verschiedenen nnd entfernton Gegenden zusammengerufen.

London, 8. April 1874. Im heutigen Globe finden wir folgende Zuschrift des M. Wilh. Tallack.

An den Herausgeber des Globe.

Mein Herr! Die Gewaltthätigkeiten, welche in letzter Zeit in den Gefängnissen Englands und Irlands mit gemeinsamer Haft wiederholt zum Ausbrnche kamen, liefern neue Beweise, dass das System der Gemeinschaft demoralisirend sei für die Gefangenen und gefährlich für ihre Beamten. Diese häufigen brutalen Angriffe und zeitweiligen Morde zn Chatham, Portland, Spike Island und anderen Gefängnissen, welche gemeinsame Haft haben, erzählen selbst die Geschichte über das Verfehlte ihres Systems. Solches ereignet sich nicht in den Zellengefängnissen von Pentonville nnd Millbank. Auch hören wir in der That selten von solchen Ausschreitungen weder in den zahlreichen Grafschafts-, noch Ortsgefängnissen von Gross-Britanien, noch auch in den Muster-Zellengefängnissen Deutschlands und Belgiens; während vor Jahren in unsern Anstalten für gemeinsame Strafarbeit die Gefangenen in kurzen Zwischenräumen bald sich selbst, bald ihre Aufseher verstümmelten. Zweimal während der letzten Parlaments-Sitzung hatte der Howard-Verein zur Kenntniss des Unterhauses die schaudererregenden Selbstverstümmelungen und andere Selbstbeschädigungen der Strafgefangenen in Chatham zu bringen, welche Beschädigungen sich in diesem Gefängnisse allein jährlich auf Hunderte belaufen. Und nun erzählen uns dio nenesten Nachrichten aus der Strafanstalt in Portland von einer Sippe Gefangener, die zwei Beamte halb tödteten und sich dann in ihren Zellen verbarricadirten.

Und doch, solchen Vorgängen znm Trotze, verharren einige von den ersten Autoritäten im Gefängnisswesen in der sonderbaren Behauptung, gemeinschaftliche Arbeit sei nicbt demoralisirend und nicht begleitet von verderblicher Ansteckung. Auf dem Gefängniss-Congress im Jahre 1872 wollten sogar Major Du Cane nnd Sir W. Crofton den Ausdruck „Gemeinschaft" bezüglich der Strafgefangenen abgeschafft wissen und schlugen die Benennung „Organisation der Arbeit" vor. Gewiss! es ist „Organisation"

mit Rache, wenn Gefangene sich so „organisiren“ können, um ihre Beamten zu tödten, und sich dann zu fünf in einer Zelle zu verschanzen. Selbst die grossen Wohlthaten des Maconochie-Crofton Systems, in Auszeichnung und fortschreitender Classifikation bestehend, werden in hohem Grade vermindert durch diess System der Gemeinsamkeit.

Wenn ein zuvor nicht verwildeter Verbrecher, z. B. ein Bediensteter, der unter dem Drucke schwerer Versuchung eine unehrenhafte Handlung beging, in Gemeinschaft versetzt wird mit Mördern, Räubern und Menschen, die mit jeglichen Greuel beladen sind, ist fruchtbare Ansteckung unausbleiblich, ebenso wie wenn in einem Spitale gewöhnliche und leicht Kranke zusammengelegt würden mit Opfern der Blattern-Krankheit, des Typhus und Aussatzes.

Es wäre fast unmöglich, bessere Beamte zu finden, als wenigstens einige von denen in Portland z. B., wo der Director, der Hausgeistliche, der Work-Oberaufseher und Andere ausgezeichnete Männer sind. Allein das Unmögliche können sie nicht leisten. Sie können nicht hindern, dass die Gemeinsamkeit der Strafhaft ihre natürlichen und nothwendigen Uebel hervorbringt. Selbst ein Dutzend Bischöfe mit ihren Kaplänen könnten es nicht. Die langen Jahre gemeinsamer Arbeit und gegenseitige Ansteckung, welche auf Männer einwirken, die thatsächlich von ihren Frauen getrennt und abgeschnitten sind von allem Einflusse der Heimath und Verwandten, tragen das Ihrige dazu bei, den Prozess der Verwilderung zu vollenden, wenigstens bei einer grossen Anzahl von Menschen.

Hingegen werden in Strafanstalten, wie in Löwen (Belgien), Moabit (Berlin), und Bruchsal (Baden) die Gefangenen in gänzlicher Absonderung, Jahre lang, in vollständigem, körperlichen und geistigen Wohlbefinden erhalten, und werden glücklich ferne gehalten jene Gefahren und Uebel, wie sie zu Tage treten in Chatham, Portsmouth oder Portland. Und man hat gefunden, dass mit dieser Einzelhaft (wohlgemerkt nicht vollständige Einsamkeit) — indem die Gefangenen zwar von einander getrennt sind, aber in Fülle besucht worden von ihren Beamten oder sachkundigen Commissionen — die betreffenden in verhältnissmässig kurzer Zeit so wirksam bestraft, abgeschreckt und gebessert werden, dass es mit der öffentlichen Sicherheit vollkommen vereinbar ist, das Strafurtheil wenigstens auf ein Drittel der Zeit zu reduciren. Zum Beispiel hat sich erwiesen, dass drei Jahre in Einzelhaft eine grössere Strafe sind und mehr Besserung erwirken, als sieben oder selbst zehn Jahre in Gemeinschaft, was natürlich vortheilhafter für den Steuerzahler ist. Bessere Gefangene ziehen Absonderung von den Uebrigen als eine Wohlthat vor. Die schlimmsten Auswürflinge finden Gefallen an den verderblichen Einflüssen der Gemeinsamkeit. Der Director eines Stadtgefängnisses mit Einzelhaft sagte mir: „Ich bekomme zuweilen entlassene Strafgefangene hier, welche ausrufen: Ich wollte lieber fünf Jahre in Chatham zubringen, als zwei in dieser verdammten Höhle.“ Die Absonde-

rung, die sie so hassen, ist sowohl eine empfindlichere Strafe, als ein wirksames Mittel zur Besserung für den Schlimmen, während sie eine Wohlthat ist für den Bessern sowohl als für den Schlimmsten.

Die ausgezeichnetsten auswärtigen Gefängnissbeamten — welche in Wirklichkeit die längste praktische Erfahrung über die Einzelhaft gemacht haben — sind dessen entschlossenste Vertheidiger. Als auf dem Congress zu London im Jahre 1872 unser Gefängnisssystem mit gemeinsamer Haft in den Augen der Fremden durch einige unter uns hervorragende Namen mit vieler Mühe „weissgewaschen" wurde, sagte ich zu einem der erstern: „ich hoffe die glänzende Vertheidigung der gemeinsamen Strafhaft, mit der Sie beglückt worden sind, wird Sie nicht verleiten, Ihr besseres System zu verlassen. Und es gewährte mir grosse Genugthuung von den besten Gefängnissbeamten (den Deutschen und Belgiern) die entschiedene und stets gleiche Antwort zu erhalten: nie, nie! Wir wollen das unsrige behalten. Ereignisse wie die Gewaltthätigkeiten zu Portland und die im Grossen betriebenen Selbstverstümmelungen zu Chatham beweisen, dass die Vertheidiger der Einzelhaft vollkommen im Rechte waren.

Die Vertheidiger der Gemeinschaftshaft in Gross-Britanien sind zur Zeit noch zu mächtig, um ihre Aufhebung zu gestatten. Allein sie ist in sich selbst unrettbar und faul. Sie muss sich in der Folge selbst verdammen. Und solche Vorfälle, wie sie die Zeitungen in letzter Zeit so oft registrirt haben, werden wenigstens eine gute Wirkung haben. Sie werden mehr und mehr dem Publikum die Augen öffnen über die wahre Natur solch' verderblichen Zusammenlebens, das derartige Resultate zu Tage fördert, selbst in Gefängnissen, die geleitet werden von einigen der fähigsten und besten Beamten, wie zu Portland.

Howard-Verein London. Ihr ergebener
Wilh. Tallack.

Leipzig, im Mai 1874. Wächtercontroluhr. Es beruht auf einem Irrthum, wenn berichtet wird, dass sich die gebräuchlichen Wächtercontroluhren nur bis zu 6 Stationen einrichten lassen und wäre eine Erhöhung der Stationen nur durch Anwendung eines electrischen Stromes möglich. Letzterer Controleapparat ist durchaus nicht practisch, da hier der Strom zwischen Uhr und Wächter den Vermittler spielt und hierin gerade der fatalste Fall liegt, wenn derselbe einmal nicht contact ist; dann würde nicht nur allein die Beschaffung und Einrichtung dieses Apparates, sondern auch die Unterhaltung kostspielig sein. Electrische Leitungen werden aber mitunter durch den Witterungseinfluss unzuverlässig.

Es liegt uns heute eine Controluhr von Bernhard Zachariä in Leipzig vor, welche auf eine einfache Weise bis zu 30 Stationen eingerichtet ist ohne Anwendung des oben erwähnten Stromes; bei diesem System hört fast jede Streitigkeit auf, da der Wächter stets direct mit der Uhr zu thun hat. Der Raum gestattet uns nicht, eine nähere Be-

schreibung dieses Systems zu geben, nur sei erwähnt, dass sich diese Uhren einer regen Abnahme nach allen Ländern erfreuen; einige Zeugnisse über den practischen Werth derselben lassen wir am Schlusse dieses folgen. Die Fabrik fertigt zwei Sorten Controluhren. Controluhr Nr. I mit sichtbarem Zifferblatt nebst Stunden- und Minutenzeiger, solche bietet gleichzeitig vollständigen Ersatz für eine Taschenuhr und würde die Anwendung dieser Uhr da zu empfehlen sein, wo es darauf ankommt, dass der Wächter zu bestimmten Stunden, resp. Minuten seinen Rundgang thut. Controluhr Nr. II. ohne sichtbares Zifferblatt ist da am Platze, wo es nur darauf ankommt, dass der Wächter überhaupt controlirt.

Neuerdings wird Controluhr Nr. I. mit grossem Erfolge für den Wachdienst auf Schiffen angewandt.

Zur Controle von Eisenbahnwärtern lässt sich diese Uhr gleichfalls recht gut verwerthen. Die Behandlung der Uhr ist eine einfache, der Wächter erhält solche in dauerhaft gearbeiteter verschlossener Ledertasche mit Leibriemen zum bequemen Umhängen und geschieht die Markirung durch die Tasche hindurch. Ein Herausnehmen der Uhr aus der Tasche wird also vollständig vermieden, mithin auch ein Fallenlassen der Uhr. Für zuverlässige Dienste übernimmt die Fabrik eine mehrjährige Garantieverpflichtung und versichert solche, dass die Werke mit grösster Sorgfalt solid und dauerhaft hergestellt werden. Eine etwaige Reparatur könnte nur in einer Reinigung oder in Ersatz gesprungener Federn bestehen, so dass füglich für 1 Thlr. per Jahr oben erwähnte Reparaturen ausgeführt werden könnten.

Ausser Controluhren fabricirt genannte Fabrik Turmuhren jeder Grösse, im verflossenen Jahre sind allein ca. 90 grössere Uhrenanlagen geliefert worden, ferner: Pendeluhren für astronomische Zwecke, Apparate für wissenschaftliche Institute nach eigener Construction oder Zeichnung. Von sämmmtlichen Artikeln werden Prospecte, Zeichnungen auf Verlangen gerne übersandt werden.

1. Atteste. Hierdurch bestätige ich gern, dass die Controle-Uhr von Herrn Bernhard Zachariä in Leipzig auf dem von mir geführten Dampfschiffe „Göthe“ von der „Adlerlinie“ der „Deutschen Transatlantischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft in Hamburg“ auf den Reisen zwischen Hamburg und New-York zur Anwendung gekommen ist und sich zum genauen Controliren der Wachmannschaft als besonders praktisch, sicher und nützlich bewährt hat.

Da die Pflichterfüllung der Wachmannschaft auf den Schiffen sehr wesentlich zu einer glücklichen Fahrt beiträgt, so halte ich die ausgedehnteste Anwendung obengenannter Controle-Uhr sowohl auf Dampfschiffen, wie auf Segelschiffen im Interesse der Schiffs-Rheder, Reisenden und Schiffsmannschaften für sehr wünschenswerth.

Hamburg, den 6. November 1873.

J. A. Wilson, Capitain.

2. Mit den uns gesandten Uhren sind wir sehr zufrieden, dieselben gehen gut und bewähren sich als höchst praktisch.

Staffelstein in Bayern, den 26. März 1874.

Stadtschreiber Metthey,
Namens der Commune.

3. Die von Herrn Bernhard Zachariä in Leipzig construirten Controluhren, welche durch dessen Vertreter Herrn August Kleinau hierselbst dem hiesigen Detentionshause geliefert worden sind, bewähren sich in jeder Hinsicht vorzüglich und übertreffen alle uns bisher bekennten sonstigen Systeme von Controluhren, indem sie sich durch Einfachheit, sowie namentlich durch Billigkeit andern Controlmitteln gegenüber auszeichnen.

Hamburg, den 2. Mai 1874.

Der Director der Straf- und Correctionsanstalt:
Rittner.

Aus der Schweiz, im März 1874. — Unglaublich und doch wahr! Einem Bericht der „Zürcher Zeitung" über eine am 27. Februar in Zürich gepflogene Schwurgerichtsverhandlung wegen Brandstiftung, die im Uebrigen wenig Interesse bot und — bei dem ungenügenden Belastungsbeweis — mit der Freisprechung des Angeklagten, des Webers R. Furrer von Pfäffikon, endigte, entnehmen wir folgende merkwürdige Thatsache: Unser Angeklagter, schreibt die „Zürch. Ztg.", der erst seit circa zwei Jahren in Wyl wohnt, ist jedenfalls ein merkwürdiger, sehr merkwürdiger Mensch, in Einer Beziehung vielleicht der merkwürdigste in der ganzen Welt. Nicht etwa desshalb, weil er schon dreimal wegen Diebstahls bestraft ist, und zwar das letzte Mel im Jahr 1864 mit fünf Jahren Zuchthaus; auch nicht desshalb, weil er dann im Zuchthaus ganz absonderlich fromm wurde, sich für ein besonderes Werkzeug Gottes ausgab und in seinen Freistunden des Sonntags ein ganzes Buch voll kräftiger und erbaulicher Gebote, die er selber erfand, niederschrieb, sondern aus folgendem Grund: Rudolph Furrer fand eines Tages beim Spaziergeng im Gefängnisshof einen Nagel, Pariserstift, $5^1/_2$ Centimeter lang, den er heimlich zu sich steckte. Diesen Stift schlug er in seiner Zelle in selbstmörderischer Absicht, „um sich aus dem Leben auszulöschen," mit seiner Weberbürste oben mitten auf den Schädel in sein Gehirn hinein, und diesen Nagel hatte er volle 7, sage sieben Monate, im Schädel! Niemand wusste um diese That, bis er sie einem Mitsträfling anvertreute, der sie dem Direktor der Strafanstalt verrieth. Als dieser dem Zuchthausarzt Dr. Zwicki davon Mittheilung machte, lachte ihm der Doktor in's Gesicht. Der Director aber liess Furror den Kopf rasiren, veranlasste den Arzt zu näherer Untersuchung und siehe — dieser zog, zu seinem eigenen wahren Entsetzen, dem Angeklagten den $5^1/_2$ Centimeter langen Stift aus dem Kopfe! Höchst merkwürdiger Weise war der Stift gerade zwischen den zwei Gehirnballen eingedrungen und blieb ebendesswegen unschädlich im Kopfe stecken! Nachdem

der Nagel aus demselben gezogen war, litt Furrer etwa sechs Wochen lang an Zuckungen. Der interessante Nagel ist von Herrn Dr. Zwicki sorgsam aufbewahrt worden. Bei der Schwurgerichtsverhandlung wurde er vom Präsidenten dem Angeklagten vorgezeigt mit der Frage: ob er diesen Nagel kenne? Nach einigem Besinnen erklärte Furrer: „Ja, ich kenne diesen Nagel. Am Pfingstmontage 1854 habe ich ihn mir selbst in den Kopf eingeschlagen, ich wollte Alles aufreissen, damit Alles aus sei; weil aber Gottes Hand mich rettete und der Herr mich offenbar nicht wollte zu Grunde gehen lassen, so habe ich vom selben Nagel an geschworen, kein Unrecht mehr zu thun und ich habe Das gehalten; ich habe den Brand nicht gestiftet."

(Die Wirkung des (Preuss.) Gesetzes vom 14. Mai 1873, betreffend den Austritt aus der Kirche auf die Hausordnung der Straf- und Gefangen-Anstalten.)

Die Hausordnung in den Königl. Preuss. Strafanstalten schreibt sonntäglichen Besuch des Gottesdienstes für alle der christlichen Kirche angehörigen Inhaftirten vor. Ein Confessionswechsel war bisher — der allgemeinen Regel nach — während der Zeit der Strafverbüssung nicht gestattet.

Es fragt sich, ob nach dem Inkrafttreten des Preuss. Gesetzes vom 14. Mai 1873 diese Ordnungen noch aufrecht erhalten werden können.

Wie wichtig diese Frage für Zucht und Disciplin in den Strafanstalten, sowie für die Möglichkeit einer geordneten sittlichen und christlichen Einwirkung auf die Gefangenen ist, leuchtet ein. Eine möglichst unbefangene und allseitige Erörterung ist, wie alle Sachkundigen sofort erkennen werden, sehr erwünscht.

Die diesjährige Gefängnissprediger-Conferenz in der Provinz Sachsen, welche am 4. Juni zu Halle a. S. abgehalten wurde, beschäftigte sich unter Anderem eingehend auch mit dieser Frage. Da dieselbe unseres Wissens noch nicht öffentlich in weiteren Kreisen behandelt worden ist, ihre bejahende oder verneinende Beantwortung aber eine nicht geringe Tragweite hat, so wird es nützlich sein, die Resultate und Anschauungen, welche sich auf dieser Conferenz geltend machten, kurz mitzutheilen und damit eine Veranlassung zu weiterer Erörterung zu geben.

Strafanstaltsprediger P. Wernecke aus Lichtenburg hatte das Referat. Die Frage lautete: „Ist Confessionswechsel, resp. Austritt aus der Kirche während der Zeit der Strafverbüssung zu gestatten, und wie ist es mit dem Kirchenbesuche der Dissidenten zu halten?" *)

Referent erklärte sich für völlige Freiheit der Inhaftirten, auch während der Zeit ihrer Strafverbüssung die Confession wechseln event. ganz aus der christlichen Kirche austreten zu können, desgleichen da-

*) Der Vortrag erschien der Versammlung sehr geeignet, das Interesse für diese wichtige Frage zu erwecken und wurde der Referent gebeten, ihn durch den Druck zu veröffentlichen.

für, dass den Dissidenten das Recht zustehe, den Gottesdienst nicht zu besuchen.

Nach längerer Debatte einigte sich die Versammlung dahin: das allgemeine Gesetz, wonach jeder unbedingte Freiheit hat, sich kirchlich zu bestimmen, wie er will, bedarf für die Inhaftirten gewisser administrativer Ausführungsbestimmungen, in welchen die praktischen Bedenken, welche der uneingeschränkten Anwendung des Gesetzes auch auf die Gefangenen während der Zeit der Strafverbüssung entgegenstehen, berücksichtigt werden.

Zeitz, den 26. Dezember 1873.

Heinicke, Pastor,
Vorsitzender des Gefängnissprediger-Vereins für die Provinz Sachsen.

Personalnachrichten.

Elsass.

Glauner, Vorsteher der Bezirksgefängnisse in Unter-Elsass zu Strassburg, wurde zum kaiserl. Ober-Inspector befördert.

Preussen.

Rüster, in Gollnow, zum Polizeiinspector in Werden ernannt.

Schäffer, Premier-Lieut. a. D. von Görlitz, zum Inspector der Landarmenanstalt Ueckermünde ernannt.

Scheffer, Pfarrer in Boppard, ist zugleich Geistlicher der Staatserziehungsanstalt für jugendliche Verbrecher zu St. Martin.

Sachsen.

Burkhardt, zweiter Catechet an der Strafanstalt Zwickau, wurde zum Inspector des dortigen Zellenhauses ernannt.

Vereinsangelegenheiten.

I. Neu eingetretene Mitglieder.

a. Elsass-Lothringen.

Gräf, Gefängnissrendant in Strassburg.
Hirt, Pfarrer, evang. Geistlicher der Strafanstalt Hagenau.
Strafanstalt Hagenau.

b. Preussen.

Abels, Regierungs- u. Dep.-Rath für Gefängnisswesen in Münster.
Grundmann, Strafanstalts-Inspector in Cronthal bei Poln.-Crone.
Maresch, Pastor, Anstalts-Geistlicher in Gollnow.
Rüster, Polizeiinspector der Strafanstalt Werden.
Schrödter, Dr. Anstalts-Arzt in Gollnow.
Torfstecher, Anstalts-Hilfsprediger in Sonnenburg.

Ungarn.

Csengey, Josef, Gefangenhaus-Inspector in Tyrnau.
Thebner, Samuel, Offizial an der Strafanstalt Leopoldstadt.

2. Ausgetretene Mitglieder.

a. Preussen.

Heinicke, Pastor, früher in Zeitz.

b. Ungarn.

Bencze, Bela, Offizial in Leopoldstadt.

Inhalt.

Gutachten für die nächste Vereinsversammlung 1874.

X.

Nach welchen Grundsätzen sind den Gefangenen für ihre Arbeitsleistungen Belohnungen zu bewilligen?

Von Geh. Reg.-Rath Lütgen.

Die grosse Bedeutung der Arbeit für einen zweckmässigen Strafvollzug und damit zugleich für die sittliche Besserung der Gefangenen wird allseitig anerkannt, und in allen gut verwalteten Strafanstalten ist man desshalb auch bemüht, durch zweckmässige Auswahl der Arbeiten und durch Belohnungen des Fleisses bei den Gefangenen die Lust und Liebe zur Arbeit zu wecken und zu erhalten. Ist man auch darin einig, dass derartige Belohnungen zweckmässig und nothwendig sind, so herrscht aber doch in Bezug auf die Grundsätze, nach welchen dieselben zu bewilligen sind, sowie über die Beträge und die Verwendung derselben auch eine grosse Verschiedenheit der Ansichten. Ich verweise in dieser Beziehung auf die in dem Werke von Bauer: „Der Gewerbsbetrieb in den Strafanstalten" (S. 137, 1. Abth.) enthaltenen ausführlichen und erschöpfenden Mittheilungen, mit welcher ich in der Hauptsache vollständig einverstanden bin, so dass ich zur Vermeidung von Wiederholungen mich hier darauf beschränken werde, die Grundsätze in Kürze anzuführen und zu motiviren, welche nach meiner Ansicht für die Bewilligung der Belohnungen für die Arbeitsleistung der Gefangenen maassgebend sein möchten. Ich bemerke noch, dass ich dabei vorzugsweise die Verhältnisse unserer deutschen Strafanstalten im Auge gehabt habe und zugleich davon ausgegan-

gen bin, dass wenn die von der Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten für richtig erkannten Grundsätze praktische Bedeutung erlangen sollen, sie am Ende nicht zu allgemein gehalten werden und sich thunlichst an die gegebenen Verhältnisse anschliessen müssen.

In der Anlage habe ich zum besseren Verständniss diejenigen Bestimmungen über die Arbeitsbelohnungen zusammengestellt, welche so weit mir bekannt ist und in Kürze zu ermitteln war, zur Zeit in den grösseren Ländern Deutschlands in Geltung sich befinden.*)

1.

Den Gefangenen steht ein Anspruch auf den Ertrag ihrer Arbeiten nicht zu, es können ihnen jedoch von der Strafanstalts-Verwaltung Arbeitsbelohnungen gewährt werden, wenn sie fleissig und gut arbeiten. Diese Belohnungen sind in der Regel nicht von dem sonstigen Verhalten der Gefangenen abhängig zu machen. Jede Einwirkung fremder Arbeitsgeber auf die Arbeitsbelohnungen ist unstatthaft.

In der hier zur Erörterung gestellten Frage liegt schon die Voraussetzung, dass den Gefangenen ein Recht auf einen Antheil an dem Arbeits-Ertrage nicht zugestanden wird, ein Umstand, welcher übrigens auch in den meisten reglementarischen Bestimmungen ausgesprochen ist, obgleich die verschiedenen Bezeichnungen für die Arbeitsbelohnungen (z. B. Arbeitsverdienst, Verdienstantheil, Nebenverdienst, Ueberverdienst etc.) das Sachverhältniss, wenigstens den Gefange-

*) 1. In Bezug auf die in Oesterreich geltenden bezüglichen Bestimmungen conf. Zugschwerdt, der Vollzug der Freiheitsstrafen, Seite 144 ff.

2. Da es m. E. für die in Aussicht genommene Beschlussfassung über das vorstehende Thema von besonderer Wichtigkeit sein dürfte, die in den deutschen Strafanstalten bestehenden Vorschriften über die Arbeitsbelohnungen genau kennen zu lernen und da in der Anlage möglicherweise Irrthümer enthalten sein können, so bitte ich im allgemeinen Interesse, die etwa vorgekommenen Irrthümer, resp. die nicht aufgeführten wesentlichen Momente thunlichst in dem nächsten Hefte der Blätter für Gefängnisskunde berichtigen, resp. ergänzen zu wollen.

nen gegenüber, offenbar verdunkeln muss, was jedenfalls zu vermeiden sein möchte.

Die bezüglichen Vorschriften der verschiedenen Länder enthalten fast sämmtlich die Bestimmung, dass bei Abmessung, resp. bei Bewilligung der Arbeitsbelohnungen überhaupt gleichzeitig das Betragen der Gefangenen berücksichtigt werden soll. Wir finden ähnliche Bestimmungen bei allen Haftsystemen, und es lässt sich wohl nicht verkennen, dass dieselben nicht so unberechtigt sind, wie von einzelnen Seiten behauptet wird, jedenfalls dürfte die Erfahrung gezeigt haben, dass bei zweckmässiger Anwendung derselben auch damit sich günstige Resultate erzielen lassen. Wenn ich gleichwohl hier den Satz aufstelle, die Arbeitsbelohnungen in der Regel nicht von dem sonstigen Betragen abhängig zu machen, so veranlasst mich dazu hauptsächlich der Umstand, dass es erfahrungsmässig leicht und häufig deprimirend auf den Fleiss der Gefangenen einwirkt, wenn die bestimmte Vorschrift existirt, dass bei mangelhaftem Verhalten in dem betreffenden Monate eine Verminderung, oder wohl gar ein Ausfall der Arbeitsbelohnung eintreten muss. Es erscheint mir desshalb praktisch richtiger, das etwaige schlechte Betragen durch andere Strafen und event. durch Einziehung eines Theils des bereits früher erworbenen Guthabens, resp. durch zeitweise Entziehung der Erlaubniss der Verwendung desselben zu bestrafen. Ich möchte aber die eventuelle Berücksichtigung des Betragens bei der Bewilligung der Arbeitsbelohnungen im Interesse der Individualisirung nicht unbedingt ausschliessen, und desshalb ist hier mit Absicht gesagt, dass dasselbe nur in der Regel nicht von dem Verhalten abhängig gemacht werden soll.

Die rückfälligen Gefangenen sind hier nicht erwähnt und ist damit wenigstens indirect angedeutet, dass in Bezug auf die Arbeitsbelohnungen alle Gefangene gleich stehen sollen. Dabei bemerke ich noch, dass m. E. die Rückfälligen in Bezug auf die Behandlung in den Strafanstalten im Allgemeinen mit den anderen Gefangenen überhaupt gleichstehen sollten, jedenfalls wird, wie die Erfahrung gelehrt, eine Kürzung oder Entziehung der Arbeitsbelohnungen

für jene nur die Folge haben, dass sie nicht mehr arbeiten, als sie müssen, da ihnen der Sporn zu grösserem Fleisse fehlt.

Der oben unter Nr. 1 enthaltene Satz, dass jede Einwirkung fremder Arbeitgeber auf die Arbeitsbelohnungen unstatthaft sei, mag vielleicht vielen überflüssig erscheinen; indessen ist eine derartige Einwirkung notorisch auch jetzt noch in manchen Anstalten wirklich vorhanden, und u. A. auch in den württembergischen Vorschriften nicht unbedingt ausgeschlossen. Es erscheint mir desshalb im Interesse des Strafvollzugs dringend wünschenswerth, auch über diesen Punkt einen Ausspruch der Versammlung der Strafanstalts-Beamten herbeizuführen.

2.

Die Arbeitsbelohnungen müssen so hoch bemessen werden, dass die Gefangenen darin auch einen Sporn für fleissige und gute Arbeit erblicken können; der einem Gefangenen zu gewährende Gesammtbetrag darf sich aber nicht höher belaufen, als ein gewöhnlicher freier Arbeiter nach Abzug seines Lebensunterhaltes zu erübrigen vermag, und empfiehlt es sich desshalb, einen Maximalsatz für jene festzusetzen, welcher in der Regel nicht überschritten werden darf.

Der erste Theil dieses Satzes möchte einer weiteren Begründung hier wohl kaum bedürfen, ebenso wird aber auch im Interesse des Strafvollzugs die angedeutete Grenze sich vollständig rechtfertigen; zweifelhaft kann nur sein, ob man für alle Fälle unbedingt an dem angenommenen Maximalsatz festhalten soll. Es lässt sich nämlich nicht verkennen, dass bei Annahme eines unbedingten Maximalsatzes erfahrungsmässig die Leistungsfähigkeit der Gefangenen sehr schwer zu constatiren ist und damit auch die richtige Normirung der einzelnen Pensa erschwert wird. Ich möchte schon desshalb Ausnahmen unter besonderen Verhältnissen zulassen, welche jedoch regelmässig der Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorzubehalten sein dürften. Damit ist selbstredend nicht ausgeschlossen, dass auch der Anstaltsvorsteher

Gefangene mit hervorragender Geschicklichkeit und sehr grossem Fleiss, zumal wenn Beides mit einem musterhaften Betragen verbunden ist, bei ihrem Strafablauf durch Gewährung besonderer Gratifikationen und Unterstützungen aus dem etwa vorhandenen Hülfsfonds berücksichtigen kann.

3.

Zur sicheren Controle des Fleisses der Gefangenen erscheint es nothwendig, für die einzelnen Arbeiten, wenn irgend thunlich, bestimmte Tagespensa zu normiren, welche der Leistungsfähigkeit eines Arbeiters von mittlerer Geschicklichkeit entsprechen müssen.

In den meisten Strafanstalten wird die Nothwendigkeit der Feststellung bestimmter Arbeitspensa anerkannt, und sind die Stimmen gegen dieselben nur vereinzelt. Es scheint mir kaum zweifelhaft zu sein, dass wenn man den Fleiss der Gefangenen mit Sicherheit constatiren will — wie es behufs Gewährung der Belohnungen so unbedingt nothwendig ist — diess am Einfachsten dadurch geschehen kann, dass man im Einzelnen feststellt, was der Gefangene gearbeitet hat. Damit liegt es aber auch sehr nahe, wenigstens die mittlere Arbeitsleistung — ein bestimmtes Pensum — als Bedingung für die Gewährung einer Belohnung zu verlangen. Die Schwierigkeit der Feststellung angemessener Pensa namentlich bei neuen Arbeiten soll nicht in Abrede gestellt werden, indessen hat doch die Erfahrung in vielen Strafanstalten bewiesen, dass die Schwierigkeiten bei Eifer und gutem Willen auch recht gut zu überwinden sind.

4.

Im Interesse einer gleichmässigen Behandlung der Gefangenen eines und desselben Landes ist es zweckmässig, die Arbeitsbelohnungen für alle Strafanstalten nach denselben Sätzen zu regeln und diese in der Weise abzustufen, dass für jedes volle Tagewerk nur ein geringer Betrag — höchstens etwa der vierte Theil des zulässigen Maximalsatzes —, dagegen für die Mehrarbeit über das Pensum, resp. für beson-

deren Fleiss ein grösserer Betrag zu gewähren ist.

Wir finden in den meisten Ländern die Einrichtung, dass die Höhe dor Arbeitsbelohnungen in den verschiedenen Strafanstalten wesentlich von dem Arbeits-Ertrage abhängt, welcher entweder in der betreffenden Anstalt im Ganzen oder von den einzelnen Gefangenen durch seine Arbeit erzielt wird. Es muss dadurch nothwendig eine grosse Ungleichheit in der Höhe der Arbeitsbelohnungen sowohl in den verschiedenen Strafanstalten als auch in jeder einzelnen Anstalt entstehen, welche im Interesse eines gleichmässigen gerechten Strafvollzuges nicht immer zu rechtfertigen sein möchte. M. E. dürften keino erhebliche Bedenken entgegenstehen, jenen Uebelstand zu beseitigen und die Arbeitsbelohnungen der Gefangenen eines und desselben Landes im Ganzen nach denselben Sätzen zu regeln, wie diess factisch ja auch z. B. in Bayern, Sachsen und Baden geschehen ist. Ich habe hier die Frage, in wie weit in dieser Beziehung etwa besondere Unterscheidungen zwischen den Zuchthausgefangenen und den Gefängnissgefangenen zu machen sein möchten, unberührt gelassen, weil ich annehmen darf, dass auch über diesen Punkt in dem hoffentlich zu erwartenden und m. E. nothwendigen Strafvollzugs-Gesetzes eine prinzipielle Entscheidung getroffen werden wird.

Dio Arbeit ist gesetzlich als ein integrirender Theil der Strafe anzusehen und würde damit auch zu rechtfortigen sein, wenn dem Gefangenen für das gewöhnliche Tagewerk (das Pensum), die eigentliche Pflichtarbeit, überhaupt keine Belohnung gewährt würde. Allein mit Recht wird andererseits doch hervorgehoben, dass man den strafrechtlichen Charakter der Arbeit schon aus Zweckmässigkeits-Rücksichten nicht bis zur äussersten Consequenz verfolgen darf, und möchte es desshalb, sowie in besonderer Berücksichtigung des Umstandes, dass in vielen Fällen schwer zu entscheiden ist, ob Schwäche oder böser Willen des einzelnen Gefangenen das Maass seiner Arbeit bestimmt, zu empfehlen sein, auch schon für das gewöhnliche Tagewerk (Pensum) eine jedoch nur geringe Belohnung in

Aussicht zu stellen. Da in vielen Anstalten notorisch häufig schon für das gewöhnliche Pensum — gegen das Interesse des Arbeitsbetriebes, und auch des Strafvollzugs selbst, verhältnissmässig hohe Belohnungen gewährt werden, so möchte der Grundsatz besonders hervorzuheben sein, dass die Hauptbelohnung nur für Mehrarbeit über das Pensum oder für besondern Fleiss zu gewähren sei. Es ist dies der Grund, wesshalb hier das Mass derselben näher angedeutet ist.

5.

Die Arbeitsbelohnungen sind den Gefangenen gut zu schreiben, jedoch kann denselben gestattet werden, während der Dauer ihrer Haft mit Bewilligung des Anstalts-Vorstehers über ihr Guthaben in beschränkter Weise, in der Regel nur bis zur Hälfte desselben, zu verfügen.

Die Gefangenen sind zum Schaden-Ersatze aus ihrem Guthaben für muthwillige Beschädigungen des Anstalts-Eigenthums etc. verpflichtet, auch können dieselben bei Trägheit oder sonstigen Vergehen durch Einziehung eines Theils ihres Guthabens bestraft werden.

Dasselbe kann im Uebrigen zu Gunsten Dritter nicht mit Beschlag belegt werden; es fällt im Falle des Ablebens des Gefangenen während der Strafdauer, sofern dieser mit Bewilligung des Anstalts-Vorstehers nicht anders verfügt hat, der Anstaltskasse zu.

Der Erlös aus dem Zinsertrage der angelegten Guthaben der Arbeitsbelohnungen ist zum Besten der Gefangenen (z. B. Bewilligung von Unterstützungen an Entlassene u. dergl. m.) zu verwenden.

Die vorstehenden Stäze entsprechen im Wesentlichen den jetzt in den meisten Strafanstalten bestehenden Verhältnissen, und wird, soviel mir bekannt, von mehreren Fachmännern nur der Satz angefochten, dass bei Trägheit oder sonstigen Vergehen die Gefangenen durch Einziehung eines Theils ihres Guthabens bestraft werden können. Ich

betrachte diese letztere Strafart zunächst als ein Correctiv der Bestimmungen (sub Nr. 2), wonach die Gewährung der Arbeitsbelohnungen in der Regel nicht von dem Betragen der Gefangenen abhängig zu machen ist. Aber auch von dem Gesichtspunkte der Verpflichtung der Gefangenen zum Schadens-Ersatze dürfte jene Strafe in den Fällen vollständig sich rechtfertigen, wenn die Gefangenen sich absichtlich ohne Grund der Arbeit entziehen oder sich solche Vergehen zu Schulden kommen lassen, dass sie durch die Verbüssung der Arreststrafen am Arbeiten verhindert werden. Man wendet gegen jene Strafart wohl ein, dass die Einziehung der Arbeitsbelohnungen erbitternd wirke, dass dadurch das spätere Fortkommen erschwert und der Fleissige härter getroffen werde als der Faule. Mir schienen alle diese Gründe für den Wegfall dieser Strafart nicht unbedingt maassgebend sein zu können.

Es gibt überall Gefangene, auf welche jede schwere Strafe erbitternd wirkt und dennoch darf man dieselbe im Interesse der Disciplin nicht erlassen. Das fernere Fortkommen erschweren sich viele Gefangene selbst damit, wenn sie nicht so viel arbeiten als sie vermögen, oder wenn sie durch häufige Arreststrafen am Arbeiten verhindert werden. Der Faule ist schon an sich dadurch hart gestraft, dass er überall keine Belohnungen erhält, warum also nicht dem fleissig gewesenen Gefangenen einen Theil derselben wieder entziehen, wenn er später faul wird und sich schlecht beträgt? Ich glaube, in allen Strafanstalten wo diese Strafart in angemessener Weise unter Berücksichtigung der Individualität angewendet wird, wird man auch Fälle genug constatiren können, in welchen sie besonders wirksam gewesen ist. Jedenfalls möchte es sehr wünschenswerth sein, wenn die Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten auch über diesen Punkt ihre Ansicht aussprechen wollte.

Anlage.

Uebersicht der Bestimmungen über die Arbeitsbelohnungen der Gefangenen in Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Mecklenburg und Oldenburg.

Preussen.

Die Arbeitsbelohnungen der Gefangenen sind im Jahre 1872 für die dem Minister des Innern unterstellten Strafanstalten nach den folgenden Grundsätzen geregelt:

1. Die Arbeitsbelohnungen, welche unter Wegfall der bisherigen Benennungen (Verdienstantheil und Ueberverdienst) allgemein als „Arbeitsprämien" zu bezeichnen sind, dürfen nur von der Anstaltsverwaltung gewährt werden.

2. Zu Arbeitsprämien für sämmtliche Gefangene einer und derselben Anstalt darf niemals mehr als der sechste Theil der Arbeitslöhne verwendet werden, welche im Laufe des Jahres von Fremden baar eingezahlt resp. — bei den für eigene Rechnung der Anstalt ausgeführten Handwerks- oder landwirthschaftlichen Arbeiten — auf den betr. Anstaltsfonds zu verrechnen sind. Der Arbeitslohn für Arbeiten der zuletzt gedachten Art wird hierbei nach dem Satze von 4 Sgr. per Tag in Ansatz gebracht.

Für die Arbeitsleistungen der eigentlichen Hand- und Oekonomie-Arbeiter (Köche, Wäscher, Bäcker, Haus- und Hofcalfactoren, Heizer, Flicker u. s. w.) wird ein Lohnsatz nicht berechnet. Die Arbeitsprämien für dieselben müssen vielmehr aus dem sechsten Theile des Ertrages der übrigen Arbeiter mit bestritten werden.

3. Arbeitsprämien werden nur an diejenigen Gefangenen gewährt, welche mindestens das ihnen von der Anstaltsverwaltung gestellte Pensum voll leisten oder, falls die Stellung eines Pensum nicht thunlich ist, die ihnen aufgegebene Arbeit gut und mit Fleiss verrichten.

4. Für Gefangene, welche für Rechnung dritter gegen Stücklohn beschäftigt werden, hat der Anstaltsvorsteher das Pensum unter Zugrundelegung der Leistungsfähigkeit

eines Arbeiters von mittlerer Geschicklichkeit besonders festzustellen.

Für die gegen Pensumvergütung beschäftigten Gefangenen bildet das dem Unternehmer gegenüber angenommene mittlere Leistungspensum zugleich das Pensum, welches der Gefangene geleistet haben muss, bevor demselben eine Prämie gewährt werden darf.

Für Gefangene, welche in dem betreffenden Arbeitszweige erst angelernt werden müssen, ingleichen für gebrechliche und für solche Personen, welche aus anderen Gründen in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, dürfen nach pflichtmässigem Ermessen des Anstaltsvorstehers ausnahmsweise niedrigere, als die in den vorstehenden Sätzen bezeichneten Pensa gestellt werden.

Für die gegen Tagelohn für Rechnung Dritter, sowie für die für Rechnung der Anstalt selbst beschäftigten Gefangenen — in Ansehung der Letzteren jedoch nur, soweit die Normirung eines Pensum nach der Natur der Arbeit nicht thunlich ist — werden Pensa nicht gestellt. Die Gewährung von Prämien findet in diesen Fällen statt, sobald die Arbeit nach dem Ermessen der Verwaltung gut und mit Fleiss ausgeführt worden ist.

5. Für die Erfüllung des Pensum wird dem für Rechnung dritter beschäftigten Gefangenen $^1/_{16}$ bis $^1/_{10}$ des von dem Unternehmer durchschnittlich pro Kopf gezahlten Lohnes, — für Leistungen über das Pensum zwei bis drei mal so viel als Prämie gewährt.

Für Lohnarbeiten ohne Pensum, sowie für alle Arbeiten für die Anstalt selbst wird die Prämie in der Weise festgestellt, dass dieselben mit den für Rechnung dritter beschäftigten Pensumarbeitern in soweit thunlichst gleichgestellt werden, als ihre Arbeit von annähernd gleicher Schwere ist, resp. eine annähernd gleiche Geschicklichkeit erfordert, als die Arbeiten der Letzteren.

Lehrlingen, sowie den übrigen unter Nr. 4 alin. 3 bezeichneten Personen darf eine Prämie nur ausnahmsweise, und zwar niemals über 3 Pf. (= $^3/_{12}$ Sgr. pro Tag gewährt werden.

6. Unter Zugrundelegung der vorstehend getroffenen Bestimmungen ist für jede Anstalt ein, sämmtliche daselbst vorkommende Arbeitszweige umfassender Arbeitstarif aufzustellen, welcher die Arbeitslohnerträge, die Höhe der Pensa und die Prämienbeträge ergibt, welche die Gefangenen durch Erfüllung, resp. Ueberschreitung dieser Letzteren, sowie — falls keine Pensa gestellt sind — durch fleissige und untadelhafte Arbeit erlangen können. Bei Normirung der Arbeitstarife ist darauf zu achten, dass die Prämie für die einzelnen Gefangenen den Betrag von 2 Sgr. (= 20 Reichspfennig) pro Tag nicht übersteigt.

Die Arbeitstarife unterliegen der Bestätigung der vorgesetzten Provinzialbehörde.

7. Zur Beschaffung von Zusatz-Nahrungsmitteln oder sonstigen erlaubten Gegenständen darf von dem Gefangenen immer nur innerhalb der Hälfte seines Guthabens disponirt werden.

Der zur Beschaffung von Zusatz-Nahrungsmitteln zu verwendende Betrag darf niemals über 6 Pf. (= 5 Reichspfennig) pro Tag hinausgehen.

8. Mit jeder disciplinarischen Bestrafung, welche sich der Gefangene zuzieht, kann die Einziehung eines Theils seines Guthabens an Arbeitsprämien verbunden werden. Die Einziehung und zwar mindestens bis zur Höhe der Prämie für die letztverflossenen zwei Monate, muss erfolgen, wenn die Strafe in Lattenarrest oder in körperlicher Züchtigung besteht. Die Genehmigung der vorgesetzten Provinzialbehörde ist erforderlich, wenn ein über die Prämie der letztverflossenen 3 Monate hinausgehender Theil des Guthabens eingezogen werden soll.

Die eingezogenen Beträge fliessen dem Hülfsfonds der Anstalt zu.

In den Strafanstalten der Provinz Hannover ergaben sich hiernach 1873 die nachstehenden Arbeitslohnerträge und Arbeitsprämien:

in der Anstalt zu	Arbeitslohn-Ertrag. jährlich pro Kopf des tägl. Durchschnittsbetrages. Brutto (s. u. Anmk.) Thlr.	Arbeitslohn-Ertrag. Netto Thlr.	Arbeitsprämien. jährlich pro Kopf	Arbeitsprämien. pro Arbtstag Pf. — $^1/_{12}$ Sgr.	Anzahl der Gefangenen mit jährl. Arbeitsprämie unter 10 Thlr.	10—15 Thlr.	15—20 Thlr.	20—25 Thlr.	über 25 Thlr.	Höchster Prämienbetrag eines Gefangenen.
Celle. (M. Zuchthg.) Tgl Drehsch. — $468_{,16}$ Sa Gefang. — 655.	$54_{,33}$	$47_{,72}$	$8_{,29}$	$10_{,5}$	540	86	19	4	6	43 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf.
Lüneburg. (M. Zuchthg.) Tgl. Drehsch. — $197_{,9}$ Sa. Gefang. 245.	$84_{,33}$	$68_{,3}$	$11_{,79}$	$14_{,3}$	138	67	28	9	3	26 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.
Stade. (M. Zuchthg.) Tgl. Drehsch. — 190 Sa. Gefang. — 271	$65_{,43}$	$58_{,0}$	$10_{,7}$	$13_{,2}$	179	58	20	9	5	33 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf.
Hameln. (M. Gefnggf.) Tgl. Drehsch. = $359_{,81}$ Sa. Gefang. — 865.	$40_{,84}$	$38_{,43}$	$6_{,6}$	$8_{,1}$	830	29	3	3	—	22 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf.
Lingen. Weibl. Zuchthausgef. und Arbtshausgf. Tgl. Drehsch. — $215_{,39}$ Sa. Gefang. = 377.	$31_{,43}$	$25_{,1}$	$5_{,01}$	$6_{,3}$	366	10	1	—	—	15 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf.

Anmerkung. Der Brutto-Arbeitslohn-Ertrag ist hier nur insoweit aufgeführt, als er nach der oben sub Nr. 2 aufgeführten Bestimmung für die Bewilligung der Arbeitsprämien in Frage kommt. Es ergibt sich aus Vorstehendem, dass in der Provinz Hannover eine Anstalt 1873 das zulässige $^1/_6$ des fraglichen Brutto-Arbeitslohnertrages zu den Prämien vollständig verwendet hat. — Der hier aufgeführte Netto-Arbeitslohn-Ertrag ist der an den Verwaltungsfonds abgelieferte Ueberschuss aus dem Arbeitsbetriebe, mithin nach Abzug aller darauf ruhenden Ausgaben, wozu u. A. auch die an die Gefangenen gezahlten Arbeitsprämien gehören.

Für die in Preussen dem Justiz-Minister unterstellten gerichtlichen Gefangenen-Anstalten bestehen besondere und im Wesentlichen die nachstehenden allgemeinen Vorschriften. Den Gefangenen kann bis $1/3$ des Netto-Arbeitslohnertrages als „Antheil aus dem Arbeitsverdienste" angewiesen und für sie bis zur Entlassung aufbewahrt werden. Den Gefängnissvorstehern ist überlassen, die Verdienst-Antheile im Einzelnen festzusetzen und haben auch die Handarbeiten solche zu erhalten. Durch die Hausordnungen für einzelne grössere gerichtliche Gefängnisse ist bestimmt, dass die Gefangenen die Hälfte ihres Guthabens zu Genussmitteln verwenden dürfen; für die kleineren Gefängnisse ist nur allgemein bestimmt, dass dem fleissigen und geschickten Gefangenen die günstigen Folgen seiner guten Leistungen möglichst unmittelbar zu Gute kommen können.

Bayern.

Nach den Hausordnungen für die Zuchthäuser und die Gefangenen-Anstalten können die Gefangenen für ihre Arbeiten einen „Arbeitsverdienst" von 1 bis höchstens 4 Kreuzer pro Tag erhalten. Zur Controle der Arbeiten werden wo zulässig bestimmte Arbeitspensa aufgegeben. Für fortgesetztes gutes Verhalten und besonderen Fleiss kann der Gefangene alljährlich ausserdem noch eine „Arbeitsprämie" bis zu 5 Gulden aus den Zinsen der belegten Arbeitsverdienst-Capitalien, resp. in Ermanglung derselben aus dem von dem Minister zu dem boregten Zwecke besonders bewilligten Fonds, erhalten.

Der Gefangene kann mit Bewilligung des Vorstandes über die Hälfte seines Guthabens zur Anschaffung von Genussmitteln, zur Unterstützung seiner Angehörigen u. s. w. disponiren.

Der Arbeitsverdienst kann zur Strafe für 4 Wochen entzogen werden.

Sachsen.*)

Der nach der Hausordnung den Gefangenen zu gewährende Arbeitserwerb zerfällt in:

a. Gratifikation und

b. Verdienstantheil.

*) Nach gütiger Mittheilung des Herrn Reg.-Rath d'Alinge.

Gratifakation wird gewährt:

a. Denjenigen Arbeitern (gleichviel ob Lohn- oder Hausarbeitern), welchen nach der besonderen Natur ihrer Arbeit ein Tagespensum nicht bestimmt werden kann und zwar für ihre gesammte Arbeit, weil ihnen ein Verdienstantheil für Mehrarbeit (da sie kein Pensum haben) nicht gewährt werden kann.

b. Denjenigen Arbeitern, welchen nach der Natur ihrer Arbeit ein Tagespensum zu stellen ist, für Leistung des Pensum.

Um eine den Leistungen entsprechende Gratificirung herbeizuführen, sind die Detinirten (ohne Rücksicht auf die 3 Disciplinarclassen) in 3 Gratifikationsclassen eingetheilt. Bei denjenigen Detinirten, welche ein Pensum haben, müssen diese Gratifikationsclassen in der Regel mit den Pensumclassen zusammenfallen. Bei denjenigen Arbeitern, welche kein Pensum haben und bei solchen, wo das Pensum wegen der durch die Natur der Arbeit gebotenen häufigen, oft nur versuchungsweise und vorübergehend eintretenden Aenderungen der Pensumsätze einen genügenden Anhalt für Beurtheilung der Gratifikationswürdigkeit nicht immer bietet, erfolgt die Vertheilung der Arbeiter in die verschiedenen Gratifikationsclassen nach der Menge beziehentlich Güte ihrer Leistungen.

Die Gratifikation beträgt:

a. bei Arbeitern, welche kein Pensum haben:

in der	I. Gratifikationsclasse	täglich	bis	zu	1	Sgr.	2	Pf.
„ „	II.	„	„	„	—	„	7	„
„ „	III.	„	„	„	—	„	4	„

b. bei Arbeitern, welche Pensum haben:

in der	I. Gratifikationsclasse	täglich	bis	zu	1	Sgr.	—	Pf.
„ „	II.	„	„	„	—	„	6	„
„ „	III.	„	„	„	—	„	3	„

Die höheren Gratifikationssätze bei der Kategorie sub a. rechtfertigen sich dadurch, dass die betreffenden Arbeiter nicht ausserdem einen Verdienstantheil wie die Arbeiter sub b. erwerben können.

Dadurch, dass die Gratifikationssätze der verschiedenen

Klassen durch den Ausdruck „bis zu" lediglich als Maximalsätze normirt sind, ist dem Ermessen der Directionen der nöthige Raum gelassen, die Höhe der Sätze nach der zur betreffenden Arbeit erforderlichen Anstrengung, Geschicklichkeit beziehentlich Intelligenz zu regeln.

Der Verdienstantheil, welcher nur den Pensum-Arbeitern für ihre das Pensum übersteigende Leistungen gewährt werden kann, besteht für jede Mehrleistung eines Tagespensumssatzes im Laufe eines Monats in dem Doppelten für das Tagespensum je nach der Gratifikationsclasse bestimmten (Gratifikations-) Satze. Ergeben sich bei der Verdienstantheil-Berechnung Bruchtheile eines Tagespensumssatzes, so werden dieselben nach demselben Satze antheilig gelohnt.

Von den Gratifikationen und den Verdienstantheilen wird den Detinirten der 3ten Disciplinarclasse ein Viertel für die allgemeine Spargeldercasse (deren Beträge werden im Interesse der Detinirten verwendet) in Abzug gebracht. Vergl. § 32 der Hausordnung.

Die Berechnung der Tages-Pensa erfolgt für die 2te Gratifikationsclasse beziehentlich 2te Pensumsclasse nach dem Maasse der Arbeit, welches in gleicher Branche ein mittelmässig befähigter freier Arbeiter in ca. 10 Stunden leistet.

Danach regeln sich die Pensa-Sätze für die 1te und 3te Gratifikations- beziehentlich Pensum-Classe.

Bei den Gefängniss-Sträflingen wird eine 12stündige und bei den Zuchthaus-Sträflingen eine 13stündige Arbeitszeit der Pensum-Berechnung zu Grunde gelegt.

Letztere Bestimmung bildet bezüglich der Gratifikations- und Verdienstantheil-Gewährung den einzigen Unterschied zwischen den Zuchthaus- und Gefängniss-Sträflingen männlichen oder weiblichen Geschlechts.

Die Verwendung des Arbeitserwerbs ist den Zuchthaussträflingen bis zur Höhe von einem Dritttheil, den Gefängnisssträflingen bis zur Hälfte des gutgeschriebenen Betrages gestattet.

Von dem Dritttheile beziehentlich von der Hälfte des

Arbeitserwerbes dürfen die Detinirten 1ter und 2ter Disciplinarclasse Victualien, Schnupftabak etc. ankaufen.

Die Sträflinge können übrigens auf den Todesfall über ihr Guthaben verfügen, jedoch nicht zu Gunsten von Sträflingen oder Complicen.

Der Anstalts-Vorsteher kann zur Strafe den Verlust des Arbeitserwerbes auf 2 Monate erkennen.

Die Höhe des Arbeitserwerbs steigt a. bei Arbeitern, welche kein Pensum haben, monatlich bis über 1 Thaler; b. bei Arbeitern, welche Pensum haben, monatlich bis über 2 Thaler, ja bei Zuchthausgefangenen, welche eine lange Strafzeit haben und grosse Geschicklichkeit erlangen, bis sogar 3 Thaler.

Württemberg.

Der § 46 der Hausordnung (von 1855) bestimmt das Folgende:

Der Arbeitszeit von 11 Stunden entsprechend wird die tägliche Arbeitsaufgabe je nach der Tüchtigkeit der einzelnen Gefangenen so festgesetzt, dass solche nur mit angestrengten Kräften geleistet werden kann. Wer die Arbeit verweigert oder durch sein Verschulden Arbeitsrückstände erwachsen lässt, wird mit angemessener Disciplinarstrafe belegt. Den fleissigen Arbeitern dagegen kommt nach Maassgabe ihres Fleisses ein Theil als „Nebenverdienst" zu. Derselbe kann nach dem Ermessen der Verwaltung bis zum vierten Theile des Gesammtverdienstes berechnet und auch da, wo der Letztere unter 8 Kreuzer täglich beträgt, bis zu 2 Kreuzer erhöht werden. Bei Gefangenen, welche schon früher eine Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Zuchtpolizeihaus-Strafe erstanden haben, ist der Nebenverdienst während des ersten Viertel ihrer Strafe so zu bemessen, dass er nur etwa die Hälfte dessen beträgt, was andere Gefangene bei gleichem Fleisse erhalten.

Von dem Nebenverdienste muss jedenfalls so viel zurückgelegt werden, dass daraus wenigstens die Kosten der Heimreise bestritten werden können. Von den weiteren Ersparnissen, soweit sie nicht zur Tilgung der während der Strafzeit entstandenen Ersatzverbindlichkeiten oder zu Kost-

pages 353 - 354 do not exist

zulagen (Brod und Milch bis zum Betrage von 3 Kr.) verwendet werden, dürfen die Gefangenen Bücher, Werkzeuge etc. anschaffen oder Unterstützungen an die Ihrigen absenden. Der Rest dient zur Erleichterung ihres ehrlichen Fortkommens nach der Entlassung.

Zu den vorstehenden Bestimmungen sind von dem Strafanstalten-Collegium noch nähere Ausführungs-Vorschriften erlassen, welche im Wesentlichen das Folgende enthalten.

Wo irgend zulässig, sollen bestimmte Arbeitspensa gegeben werden. Dem Anstaltsvorsteher bleibt überlassen, bei Bemessung des Nebenverdienstes auch das Betragen des Gefangenen zu berücksichtigen und bei Vergehen derselben den Nebenverdienst zu verkürzen. Den Arbeitsunternehmern darf ausnahmsweise bei grösseren Arbeiten gestattet werden, dem Gefangenen ein Geschenk bis zu 30 kr. zu gewähren, dessen Austheilung aber dem Vorsteher überlassen bleibt.

Die Vorsteher setzen den Nebenverdienst selbstständig fest. Der Gefangene erhält bei gutem Betragen in der Regel den 4. Theil desjenigen Arbeitsverdienstes, welcher durch seine Arbeit erworben wird. Für Arbeiten in der Freizeit erhalten sie den ganzen Verdienst. Ein Maximalsatz für den Nebenverdienst existirt nicht, der tägliche Nebenverdienst bewegt sich zwischen 2 und 12 Kr., bei Stückarbeit auch über 12 Kr *).

Baden.

Durch landesherrliche Verordnung vom 23. Dez. 1871 ist über die Arbeitsbelohnungen der Gefangenen das Nachstehende bestimmt:

1. Jedem arbeitskundigen Gefangenen wird, insoweit es die Art der Beschäftigung gestattet, ein tägliches Arbeits-

*) Nach den mir gütigst gewordenen Mittheilungen betrug der durchschnittliche Nebenverdienst in den Strafanstalten von Württemberg im Verwaltungsjahre 1872/73 = 15 fl. 28 kr. $1_{,2}$ hl. und zwar in Stuttgart 33 fl. 42. $2_{,8}$. — Gotteszell 17 fl. 43. $4_{,7}$. — Ludwigsburg 17 fl. 43. $4_{,7}$. — Hohenasberg 12 fl. 46. $4_{,0}$. — Hall, Landesgef. 9 fl. 17. $0_{,8}$, Jugendarrest — fl. 17 $0_{,8}$. — Heilbronn Weiberanstalt auf ³/₄ Jahr 13 fl. 31. $4_{,0}$, Zellengefängniss auf ¹/₄ Jahr 2. fl. 12. $4_{,0}$. — Rottenburg 12 fl. 5. $2_{,5}$.

maass aufgegeben, welches unter Zugrundelegung der mittleren Leistung eines gesunden Arbeiters von der Anstaltsverwaltung bestimmt wird.

2. Der Ertrag der Arbeit der Gefangenen fällt der Anstaltskasse zu. Für jedes volle Tagewerk wird jedoch dem Gefangenen je nach dem Grade seines Fleisses und seiner Leistung ein bis drei Kreuzer und für geleistete Mehrarbeit ein weiterer Betrag bis zu drei Kreuzern als Arbeitsbelohnung gutgeschrieben.

Der Gefangene kann während der Haft mit Bewilligung des Vorstandes der Anstalt über dieses Guthaben, jedoch in der Regel nur bis zur Hälfte, verfügen.

Dasselbe kann zu Gunsten dritter nicht mit Beschlag belegt werden; es fällt im Falle des Ablebens der Gefangenen während der Strafdauer, sofern dieser nicht anders verfügt hat, der Anstaltskasse zu.

Aus dem Zinsertrage der angelegten Arbeitsguthaben können einzelnen Gefangenen besondere Belohnungen zugewendet werden.

Zu Vorstehendem wird noch bemerkt, dass das Nähere über die Gewährung des „Arbeitslohns" aus der Schrift von Bauer: Der Gewerbsbetrieb in den Strafanstalten, sowie aus den in den Blättern für Gefängnisskunde enthaltenen verschiedenen Jahresberichten über das Zellengefängniss zu Bruchsal hervorgeht und ist durch Erlass der oben erwähnten Verordnung nur die Aenderung eingetreten, dass die Gefangenen jetzt bis zu 6 Kr. täglich erhalten können.

Mecklenburg.

Das Reglement für die Strafanstalt zu Dreibergen (1856) enthält über die Arbeitsbelohnungen im Wesentlichen die nachstehenden Bestimmungen.

1. Die besseren Gefangenen sollen mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, welche besonders lohnend sind. Die Rückfälligen, d. h. solche, die schon einmal in der Straf-Anstalt zu Dreibergen gewesen sind, sollen zu den unangenehmsten nnd schmutzigsten Arbeiten gebraucht werden.

2. Wo irgend zulässig, wird den Gefangenen eine der mittleren Leistung eines gesunden fleissigen und der Arbeit

kundigen Arbeiters anzupassendes tägliches Arbeitsmaass aufgegeben.

3. Vom Pensum wird keine Belohnung, von der Mehrarbeit und von Arbeiten, bei denen kein bestimmtes Pensum vorgeschrieben werden kann, eine solche von höchstens 8 Pf. gewährt. Nur für ausserordentlichen Fleiss und besondere Geschicklichkeit, sowie auch anderweitiges gutes Betragen darf noch eine ausserordentliche Prämie von höchstens 4 Pf. pro Kopf und Tag bewilligt werden.

4. Die jährliche Gesammt-Prämienzahlung an die Sträflinge für die Mehrarbeit darf einstweilen den zwölften Theil des — nach Abzug aller übrigen Kosten sich ergebenden — reinen jährlichen Gesammtarbeitsertrages nicht überschreiten.

5. Rückfälligen darf für die ersten 6 unter Umständen auch 12 Monate der Strafzeit die Fleissbelohnung ganz und von dann an bis zur Hälfte des Tarifsatzes entzogen werden. Der hiernach nicht zur Auszahlung gelangende Theil der tarifmässigen Fleissbelohnungen fliesst in die Unterstützungskasse für abgehende Gefangene.

6. Die Verwendung der Fleissbelohnungen zu Nebengenüssen ist unbedingt verboten. Dieselben sollen in der Regel zum künftigen Fortkommen der Gefangenen verwendet werden, nur zur Entschädigung der durch ihr Verbrechen Verletzten oder zur Unterstützung ihrer nothleidenden Angehörigen oder zu Gunsten der Unterstützungskasse für abgehende Gefangene oder sonst zu wohlthätigen Zwecken dürfen die Gefangenen schon während ihrer Strafzeit die Fleissbelohnungen verwenden.

Oldenburg.

Die Hausordnung für die Strafanstalt zu Vechta (1867) bestimmt:

Ein Theil des Ertrages der Arbeit (als Ueberverdienst) kann den Gefangenen bei gutem Betragen zur Ermunterung und Belohnung des Fleisses, sowie zur Erleichterung des Fortkommens nach ihrer Entlasssung überlassen werden. Die Gefangenen haben diess lediglich als Geschenk zu betrachten und dürfen davon nach eingeholter Erlaubniss einen

Theil zu kleineren Bedürfnissen und Kostzusätzen für sich und zu Geschenken für ihre Angehörigen verwenden. Der Rest bleibt bis zu ihrer Entlassung aufbewahrt.

Jeder Gefangene erhält ein Führungsbuch, in welchem monatlich das Verhalten der Gefangenen nach ihrer Arbeit, ihrem äusseren und sittlichen Verhalten, sowie nach ihrem Verhalten in der Schule vermerkt wird. Nach diesen Zeugnissen werden der Nebenverdienst und die Vergünstigungen bestimmt. Wer in irgend einer Beziehung mit „schlecht“ vermerkt steht, hat auf keinen Ueberverdienst und auf keine Vergünstigung Anspruch und kann auch unter Umständen alle früheren Belohnungen verlieren. Wer fortgesetzt ein „sehr gutes“ Verhalten zeigt, kann bis zu 1 Thaler monatlich verdienen. Ungewöhnlicher Fleiss und ausserordentliche Leistungen können übrigens noch besondere Gratifikationen zur Folge haben.

Als Strafe für Vergehen können auch Geldstrafen und Entziehung des Ueberverdienstes erkannt werden.

XI.

Soll der Strafvollzug auf dem Wege der Gesetzgebung geregelt werden?

Von Director Wirth in Plötzensee.

Wenn der geschäftsleitende Ausschuss unseres Vereins die vorliegende Frage durch die Tagesordnung zur Diskussion und Beschlussfassung auf unserer nächsten Vereinsversammlung in Berlin stellen will, so glaube ich nicht, dass dies aus dem Grunde geschehen ist, weil die Antwort auf die Frage noch irgendwie zweifelhaft wäre, sie ist bereits mit seltener Uebereinstimmung Aller, welche Interesse dafür kund gegeben haben, bejahend ausgefallen.

Allein obgleich die Nothwendigkeit der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs überall eingesehen wird und anerkannt ist, wurde doch noch keine Einleitung getroffen, sie in's Werk zu setzen, uud es ist daher Nichts natürlicher, als dass die Versammlung der deutschen Strafanstalts-Beamten sich wiederum mit dieser Frage beschäftigt und durch das Gewicht ihrer Stimme die Aufmerksamkeit der maassgebenden Faktoren in drängender und zwingender Weise auf sie hinlenkt. Das Bedürfniss der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs ist so gross, dass diese Frage auch nicht eher von der Tagesordnung aller Versammlungen, welche sich mit Fragen des Gefängnisswesens und des Strafvollzugs beschäftigen, verschwinden wird, als bis eine befriedigende Lösung derselben herbeigeführt ist. Der Reichstag selbst hat in seiner Sitzung vom 4. März 1870 die Forderung auf gesetzliche Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafen gestellt. Diese Forderung wurde seitdem durch die Verhandlungen des Gefängnisscongresses zu London im Juli 1872, durch die hervorragendsten Vertreter der deutschen Gefängnisswissenschaft Mittermaier und v. Holtzendorff und viele Andere in

verschiedenen Abhandlungen, durch die beachtenswerthe Stimme der rheinischwestphälischen Gefängnissgesellschaft und neuerdings im preussischen Landtage durch die Rede des Abgeordneten L a s k e r zum Etat der preussischen Strafanstalten pro 1874 unterstützt. Der Verein deutscher Strafanstaltsbeamten würde wahrlich eine Pflicht versäumen, wollte er nicht seine Stimme laut dafür erheben, dass endlich mit der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs vorgegangen werde. Niemand kann ja mehr das Bedürfniss darnach empfinden, als wir, die wir mit dem Vollzug der Freiheitsstrafen in der Praxis betraut sind, Niemand kann sichereres und vollgültigeres Zeugniss dafür ablegen, dass der Strafvollzug überall in der That und Wahrheit in der verschiedensten Weise stattfindet, dass dadurch der Gedanke, wir hätten ein gemeinsames deutsches Strafgesetz, grossentheil zur Illusion wird, Niemand kann besser dafür zeugen, als eine Versammlung von Strafanstaltsbeamten aus allen deutschen Bundesstaaten.

Es ist sehr zu wünschen, dass durch die Diskussion der Frage der wesentliche Unterschied, welcher im Vollzug der Freiheitsstrafen in den einzelnen deutschen Ländern besteht, in recht prägnanter Weise zum Ausdruck kommt, es wird dies zur Förderung der Sache wirksamst beitragen. Es muss nur dabei sorgfältig vermieden werden, dass wir uns in das Gebiet der freilich nahe liegenden Frage verirren: W i e soll der Strafvollzug gesetzlich geregelt werden? denn für die Erledigung dieser Frage würden wir in unserer Versammlung kein Ende finden, es genügt, die Thatsachen zu constatiren, welche die gesetzliche Regelung nothwendig machen. Hier möchte ich die Aufmerksamkeit hauptsächlich auf einige wichtige Punkte lenken: Nicht einmal in einem und demselben Lande werden die Freiheitsstrafen gleichmässig vollzogen; dies hat darin seinen Grund, dass die Leitung des Strafvollzugs in der Hand verschiedener Behörden liegt. In Preussen z. B. ist für einen Theil der Gefängnisse das Ministerium des Innern die oberste Aufsichtsbehörde, für den andern das Justizministerium, die von diesen beiden Ministerien über den Strafvollzug gegebenen Vorschriften

weichen selbst in den wesentlichsten Punkten von einander erheblich ab, z. B. in Ansehung der Beköstigung, der Isolirung, des Tragens der eigenen Kleider, der Arbeitspflicht, des Verdienstantheils und der Verfügung darüber etc. etc.: Zwei vom Stadtgericht Berlin zu Gefängnissstrafe verurtheilte Personen erleiden förmlich eine der Art nach verschiedene Strafe, wenn es der Zufall will, dass der eine seine Strafe in der Stadtvoigtei, der andere in Plötzensee ersteht. In der Stadtvoigtei regiert das Ministerium des Innern, in Plötzensee das Justizministerium, beide Ministerien treffen ihre Anordnungen unabhängig von einander, es darf daher nicht Wunder nehmen, dass sie verschieden sind. Noch grösser wird der Unterschied sein, wenn wir den Vollzug einer Gefängnissstrafe, wie er z. B. in Nürnberg im Zellengefängnisse stattfindet, mit dem vergleichen, wie er in der Stadtvoigtei erfolgt. Und doch soll nach der Intention unserer Strafgesetzgebung den Bestraften in Nürnberg und Berlin die gleiche Strafe treffen.

Sehr gross ist meines Wissens auch der Unterschied bezüglich der Ansichten über den Vollzug der Haftstrafen; es gibt Regierungen, welche die Haftstrafen unbedenklich in Einzelhaft vollziehen, und andere, welche dies für unzulässig halten; die Beköstigungsfrage für Häftlinge ist überall eine offene; hier geht der mit Haft Bestrafte bis zu 4 Stunden täglich spazieren, an einem andern Orte gar nicht.

Der § 22 des Strafgesetzes über die Zulässigkeit des Strafvollzugs in Einzelhaft ist an vielen Regierungen immer noch spurlos vorübergegangen und es lässt sich ihnen desshalb kein Vorwurf machen, weil sie eben wahrscheinlich zur Ausführung ihrer Anordnungen in dieser Beziehung erst noch das Strafvollzugsgesetz, das in Aussicht gestellt war, abwarten wollten.

Zum § 23 des Strafgesetzes bestehen die verschiedensten Vollzugs-Instruktionen, wenn sie auch in der Hauptsache meist der preussischen nachgebildet sind. Die Diskussion wird in dieser Hinsicht Material genug liefern, namentlich auch darüber, in wie ganz verschiedener Weise von der vorläufigen Entlassung von den einzelnen Regierungen Gebrauch

gemacht wird. Was sollen, was können unter solchen Umständen die wichtigsten Bestimmungen unseres neuen Strafgesetzbuches nützen? Wie soll ein Maassstab gewounen werden, um den Werth der strafgesetzlichen Bestimmungen in § 22, 23, 56, 57 zu messen, wenn dieselbon nicht zur Ausführung gebracht werden? Und zur Entschuldigung der Nichtausführung dient immer mit Grund die Ausrede: es ist das Strafvollzugsgesetz noch abzuwarten. Hätten wir eine Bundesbehörde mit Executivbefugnissen in Justizsachen, so läge die Sache freilich ganz anders, da könnte man dieser Behörde die einheitliche Regelung des Strafvollzugs im Verordnungswege aufgeben; ihren Anordnungen hätten die einzelnen Landesregierungen Folge zu geben, und die aus dem Vollzuge derselben gewonnenen Resultate wären dann das beste und ergiebigste Material für die zukünftige Strafvollzugsgesetzgebung. Denn die gesetzliche Regelung von Verhältnissen, welche Freiheit, Leben und Gesundheit, Vermögen und Ehre einer nicht unbedeutenden Zahl von Staatsbürgern betreffen, ist unerlässlich; sie will nicht aufgegeben, sondern nur besser vorbereitet werden, wenn ich eine einheitliche Regelung des Strafvollzugs im Verordnungswege zugab. Aber auch die Bundesbehörde, wolche die Verordnung geben soll, muss erst durch ein Gesetz geschaffen werden, und wir müssen daher auf die Frage: Soll der Strafvollzug auf dem Wege der Getetzgebung geregelt werden? immer mit „Ja" antworten.

Noch einen Umstand glaube ich hervorheben zu müssen, welcher die Regelung des Strafvollzugs durch das Gesetz nothwendig macht.

Das einfachsto Gefühl tür Recht zwingt zu dem Anerkenntniss, dass die Strafe des Gefängnisses z. B. eine andere sein, in anderer Weise vollzogen werden muss, wenn sie einen Mann trifft, dessen strafbare Handlung keineswegs unedlen, unsittlichen Motiven entspringt, der ein Ehrenmann ist, und wenn sie einen Mann trifft, der, in der Schule des Lasters und der Gemeinheit gross geworden, zu seinen alten Niederträchtigkeiten eine noue hinzugefügt hat, wie der gewerbsmässige Dieb, der Gewohnheitsschwindler etc. etc. Die

Straffolgen, welche sich an die Verurtheilung des Letzteren anknüpfen können, Ehrverlust, Polizeiaufsicht etc. machen keinen Unterschied in der Strafe selbst. Gefängniss bleibt während der Strafdauer Gefängniss, mag darauf folgen, was will. Der Erzbischof, welcher aus innerster Ueberzeugung, damit Gott wohl zu gefallen, also aus den unter Menschen edelsten Beweggründen sich gegen die Maigesetze vergeht, ist mit Gefängniss zu bestrafen, der gemeine Dieb ist mit Gefängniss zu bestrafen. Soll deren Behandlung im Gefängniss die gleiche sein? Nach unsern dermaligen gesetzlichen Bestimmungen müsste sie es sein, sie darf es aber nicht sein, weil dadurch das allgemeine Rechtsgefühl auf's Tiefste beleidigt werden würde. Was berechtigt dann aber, einen Unterschied zwischen Gefängniss und Gefängniss bei dem Einen und Andern zu machen? Muss der Strafvollzugsbeamte nicht besorgen, dass er wegen Verletzung des § 346, der mit Zuchthaus droht, zur Verantwortung gezogen wird, wenn er eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt? Wenn früher die Strafgesetze der einzelnen deutschen Länder von Zuchthaus, Gefängniss etc. sprachen, so war dabei immer stillschweigend angenommen: unsere Regierung wird schon das Nähere bestimmen, was Zuchthaus, Gefängniss etc. ist, welchen Inhalt eine solche Strafe hat. Unser deutsches Strafgesetz stellte sich auch auf diesen Standpunkt: es fand die Namen: Zuchthaus, Gefängniss, Haft fast in allen Strafgesetzbüchern vor und es war offenbar verführerisch, zu glauben, dass mit denselben Worten auch dieselben Begriffe in deutschen Landen verbunden sein würden. Wie gar wenig dies aber der Fall ist, wird nicht allein hier, sondern noch gar oft zur Erscheinung kommen, wenn es sich darum handelt, für eine gemeinsame Einrichtung, eine gemeinsame Anschauung den bezeichnenden Ausdruck im Worte zu finden, das nur e i n e n Begriff zulässt. Die Commissionen für Strafprozessgesetzgebung, für Gerichtsorganisation werden dies oft genug erfahren. Es fehlte nur an der deutschen Reichsregierung, welche, wie bei den einzelnen Strafgesetzen die Landesregierung, den Strafarten etc. ihre Bedeutung gegeben hätte; desshalb mussten die Landes-

regierungen vorläufig noch die Pflicht übernehmen, zu bestimmen, was bei ihnen unter Zuchthaus, Gefängniss, Haft zu verstehen sei; so erhielten wir denn so viele Interpretationen, als wir Bundesregierungen haben. Das ist ein unnatürlicher Zustand, dem schleunigst ein Ende gemacht werden muss, wenn nicht das Rechtsbewusstsein des Volkes verletzt werden soll. Zu diesem Ende gibt es aber keinen andern Weg als den der Gesetzgebung.

XII.

Sollen Normalschulen für die Gefängnissbediensteten und für welche Kategorieen derselben errichtet werden?

Von Director Wirth in Plötzensee.

Es ist gegenwärtig wohl allgemein bekannt und anerkannt, dass für eine geordnete Gefängnissverwaltung, für einen erfolgreichen Vollzug der Freiheitsstrafen neben zweckmässiger baulicher Einrichtung der Gefängnisse und einer auf richtigen Grundsätzen aufgebauten Dienstesinstruktion die Persönlichkeit der Gefängnissbediensteten von der grössten Bedeutung ist. DerGefängnissdienst ist eben ein höchst persönlicher, bei jeder Gelegenheit muss der Gefängnissbeamte dem Gefangenen gegenüber seine Persönlichkeit zur Geltung bringen. Es ist keine Frage, dass dies bei der grossen Verschiedenheit der Charaktere der Gefangenen, bei der aussergewöhnlichen Lage, in welcher sich diese Menschen befinden, bei der vielseitigen Deutung, welche Gesetze und Verordnungen zulassen, keine leichte Sache ist, und es wird sich Niemand der Erkenntniss verschliessen können, dass ein solcher Dienst, der soviel Menschenkenntniss, Takt, Erfahrung, technische Fertigkeiten etc. erfordert, gelernt sein muss. Gleichwohl hat man dieser Forderung bis jetzt bei uns wenig Beachtung geschenkt, wenigstens in Ansehung der Unterbeamten; statt den Leuten das Schwimmen im Wasser zu lehren, hat man sie einfach in's Wasser geworfen und gehofft, sie würden es dann schon lernen. Rationell können wir diesen Modus gewiss nicht nennen.

Die Gefängnissbediensteten theilen sich in Ober- und Unterbeamte. Zu den Oberbeamten zählen die Directoren, Verwalter, Inspectoren etc., zu den Unterbeamten die Haus-

meister, Hausväter, Oberaufseher und Aufseher. Dienst und Stellung der Ober- und Unterbeamten sind insofern von einander getrennt, als der Unterbeamte in der Regel kein Oberbeamter werden kann, der Oberbeamte braucht nicht Unterbeamter gewesen zu sein. Die Vorbedingungen zum Eintritt in den Gefängnissdienst sind darum für die Ober- und Unterbeamten verschiedene.

Von den Oberbeamten wird ein gewisser Grad allgemeiner höherer Bildung verlangt, den sie schon für ihre frühere Lebensstellung als Aspiranten zu dem höheren Staatsdienst durch Universitätsstudien u. drgl. oder als Offiziere und Militärbeamte nachgewiesen haben müssen. Damit ausgerüstet treten sie in den praktischen Vorbereitungsdienst, bei einer Strafanstalt, und suchen nun hier an der Hand eines fleissigen Studiums der Gefängnisskunde und unter der Leitung eines erfahrenen Directors sich die Grundsätze einer erspriesslichen Gefängnissverwaltung theoretisch und praktisch klar zu machen, die Aufgabe und den Zusammenhang der einzelnen Geschäftssparten in der Verwaltung gründlich kennen zu lernen, aus den täglichen Vorkommnissen des Lebens in der Anstalt sich die Erfahrung zu schöpfen, welche zum Regieren des Aufsehercorps und zum Verkehr mit den Gefangenen nothwendig ist. Erst wenn sie solcher Weise längere Zeit praktizirt und dabei die Eigenschaften dokumentirt haben, welche sie befähigen, eine Oberbeamtenstelle selbstständig zu verwalten, wird ihnen eine solche probeweise übertragen. Die Praxis, sich auf diesem Wege Oberbeamte für den Gefängnissdienst zu gewinnen, wird wohl so bald nicht aufgegeben werden. Wollte man statt dessen die jeweiligen Aspiranten zu Oberbeamtenstellen zu einem Cursus vereinigen, die eine Normalschule durchzumachen hätte, etwa wie es die jungen Aerzte in der Klinik zu thun pflegen, so würde dies eine Menge von Schwierigkeiten für die Aspiranten herbeiführen und sie voraussichtlich noch mehr als jetzt schon der Fall ist, davon abhalten, sich dem Gefängnissdienst zu widmen. Es kann aber auch füglich darauf verzichtet werden, denn man darf ja wohl bei dem Bildungsgrade des Aspiranten annehmen, dass er selbst im Stande sein wird, sich aus

der Gefängnissliteratur, durch Beachtung des praktischen Dienstgangs, durch Anfragen bei den Oberbeamten diejenige Belehrung zu verschaffen, die er sonst in der Normalschule erhalten würde. Gleichwohl möchte ich nicht behaupten, dass eine Normalschule für die Ausbildung aller Oberbeamten der Gefängnisse eines Landes nicht mit der Zeit von vortheilhaftestem Einfluss auf die ganze Gebahrung des Vollzugs der Freiheitsstrafen sein müsste; ich halte aber eine Normalschule für die Oberbeamten Angesichts der bestehenden Verhältnisse nur für nützlich, nicht für nothwendig.

Anders steht es bei den Unterbeamten! für diese ist mir die Normalschule eine Nothwendigkeit.

Die Unterbeamten der Gefängnisse rekrutiren sich fast ausschliesslich aus den Reihen der Militäranwärter. Sie haben 9—12 Jahre als Unteroffiziere gedient, oder sind im Dienste oder im Felde invalid geworden, sie haben regelmässig nicht mehr, als die gewöhnliche Schulbildung und diese ist häufig recht mangelhaft; sie sind grossentheils gewöhnt, die Befehle ihrer Vorgesetzten wortgetreu ohne viel Besinnen auszuführen, von ihren Untergebenen schweigenden und augenblicklichen Gehorsam zu verlangen; sie haben aber keine Ahnung davon, welche Listen und Ränke der Gefangenen sie erwarten, auf welche kaum erdenkliche Weise sie belogen und betrogen werden, sie wissen nicht, dass sie hier Milde, dort wieder Ernst und Strenge anwenden müssen; sie vergessen zu leicht, dass hier mehr als sonstwo Vorsicht zu allen Dingen nütze ist, manche wollen kaum glauben, dass die Gefangenen auch Menschen sind und menschliche Bedürfnisse haben dürfen. Die Dienstesinstruktion, häufig mager genug, hat der angehende Aufseher wohl schon öfter gelesen, aber er ist durch sie nur wenig klüger geworden, erst ein hie und da von einem Oberbeamten hingeworfenes Wort hat ihm über den Grund und die Bedeutung der oder jener Bestimmung Licht gegeben.

Der Unterbeamte tritt immer nur dann in Dienst, wenn eine nothwendige Stelle leer ist, er muss also gleich die ganze Stelle eines Aufsehers ausfüllen, tritt gleich in den vollen Dienst und hat doch kaum eine Ahnung von seiner

Aufgabe, von seinen Rechten, von seinen Pflichten. Kommt nun vollends noch die Erkenntniss hinzu, dass ihm auch mancher Gefangene an Bildung überlegen ist, so lässt sich eine kläglichere Lage kaum denken. Er ahmt nun zunächst mechanisch das Verfahren der übrigen Aufseher nach, ein mitleidiger Gefangener gibt ihm vielleicht auch noch kleine Hilfen. Seine Unerfahrenheit und Unwissenheit in allen Dingen lässt ihn natürlich viel dumme Streiche machen; war er einmal zu nachsichtig, zu milde, so fällt er das anderemal mit der Thüre in's Haus und provocirt Widersetzlichkeiten der gröbsten Art. Es muss unsicher und schwankend in Ausführung seines Dienstes sein, Nichts fürchtet er aber mehr, von Militärzeiten her, als den Tadel seiner Vorgesetzten; ihn zu vermeiden, lässt er sich vielleicht einmal zu einer Nothlüge herbei. Schadet dies dem beliebten Unteroffizier nicht im Geringsten bei seinen Soldaten, so setzt dagegen der Aufseher dadurch bei den Gefangenen häufig sein Ansehen, seinen Einfluss auf's Spiel. Die Oberbeamten sind in der Regel alle mit ihrer sonstigen Dienstesaufgabe so vollauf beschäftigt, dass sie dem Aufseherrekruten wenig Zeit und Aufmerksamkeit widmen können; er fragt vielleicht auch gerade einmal zu ungeschickter Zeit, wenn der Oberbeamte übler Laune ist: er wird dann kurz abgefertigt und verliert den Muth, seine Anfrage ein andermal zu wiederholen. Kurz, es ist nur zu natürlich, dass der angehende Aufseher Fehler auf Fehler macht, weil von ihm Dinge verlangt werden, die er nicht versteht, weil er Etwas machen soll, was er nicht gelernt hat. Ist er ein energischer und befähigter Mann, so wird er sich vielleicht durch alle Calamitäten durchbeissen, ist er es aber nicht oder nicht in so hohem Grade, so sinkt ihm der Muth, er tritt von der Stelle zurück, um einem Nachfolger Platz zu machen, der dasselbe Schicksal erfährt. So haben die Anstalten fortwährend eine Anzahl Aufseherstellen entweder gar nicht besetzt oder was beinahe gerade so schlimm ist, mit unfähigen Menschen besetzt. Es kann ja auch Niemand im Voraus sagen, dass er sich zu dem höchst eigenthümlichen Dienst eines Gefängnissaufsichtsbeamten eignet; derselbe ist von jedem andern öffentlichen Dienst so

sehr verschieden, er legt dem Bediensteten so viele Beschränkungen auf, er ist so anstrengend, unter Umständen so gefährlich, dass eben viele Menschen absolut unfähig sind, ihn zu leisten, wenn sie ihn selbst mit dem besten Willen angetreten haben.

Diesem Uebelstande abzuhelfen, gibt es nur ein Mittel das ist: Die Einrichtung von Aufseherschulen, in welchen die Bewerber um Unterbeamtenstellen, den zur Verrichtung ihres Dienstes nothwendigen, theoretischen und praktischen Unterricht erhalten. Nur, wer den Cursus einer solchen Schule durchgemacht hat, sollte eine Verwendung und Anstellung als Gefängnissunterbeamter erhalten können. Die Aufseherschule müsste natürlich wie z. B. eine Baderschule mit einem Krankenhaus, stets mit einer Strafanstalt verbunden sein. Der Aufseher-Aspirant lernt nur in dieser Schule begreifen, was die Gefängnissverwaltung überhaupt mit dem Strafvollzug beabsichtigt; es wird ihm der Zusammenhang der einzelnen Vorschriften in seiner Dienstesinstruction mit den allgemeinen Prinzipien klar gemacht, es wird ihm seine Stellung, die er in dem Mechanismus des Strafvollzugs einzunehmen und festzuhalten hat, deutlich bezeichnet, er wird mit den Charaktereigenthümlichkeiten der Gefangenen, namentlich den dabei vorkommenden Abnormitäten, mit den durch ihre Lage bedingten Bedürfnissen der Gefangenen, ihren Neigungen und Gewohnheiten bekannt gemacht: der theoretische Unterricht wird durch Vorführung praktischer Beispiele fortwährend ergänzt, es wird ihm Gelegenheit gegeben, als Adlatus eines bewährten Aufsehers, vorläufig noch ohne Verantwortlichkeit, den Aufsichtsdienst selbst praktisch auszuführen. Kann sich auf diese Weise der Aspirant für seinen künftigen Dienst vollkommen vorbereiten, so dient diese Schule und Prüfungszeit insbesondere auch dazu, dass er sich selbst darauf prüfen kann, ob er sich zu dem Dienst eignet und dass seine Vorgesetzten in der Lage sind, zu beurtheilen, ob er im Dienst verwendbar ist. Er kann, ohne dass er die Gefängnissverwaltung in Verlegenheit setzt, von seinem Platze zurücktreten, er kann ohne Schaden zu stiften, Missgriffe und Fehler machen, weil er keine verantwortliche

Stellung einnimmt, weil er nicht wirklicher Aufseher ist. Solche Aufseherschulen können natürlich nicht bei jeder Anstalt bestehen; denn nicht alle Oberbeamte bei jeder Anstalt haben die Fähigkeit und die Zeit, den Unterricht zu ertheilen; es müssen dafür bei den Anstalten, mit welchen die Aufseherschulen verbunden sind, mehr Oberbeamte als gewöhnlich angestellt werden, welche, besonders dazu ausgewählt, den Unterricht zu ertheilen haben. Wieviel solche Schulen zu errichten sind, dafür ist allein das Bedürfniss an Aspiranten maassgebend. Doch wird dabei zu beachten sein, dass in einem Cursus nicht mehr als 15 Aspiranten vereinigt sind; bei einer grösseren Anzahl würde deren praktische Ausbildung zu kurz kommen. Normalschule nenne ich die Aufseherschule, weil Jeder, welcher eine Anstellung als Aufseher erhalten will, diese Schule durchlaufen haben muss. Unerlässlich wäre freilich, dass den Aufseheraspiranten für die Zeit, welche sie in der Normalschule zu verbleiben haben, ein Sustentationsbeitrag von Seiten der Gefängnissverwaltung geleistet wird, weil ausserdem sich nur schwer Aspiranten finden würden. Der Cursus könnte auf die Dauer von 6 Monaten festgesetzt werden, in dieser Zeit kann der Aspirant für seinen Dienst vollkommen vorgebildet werden. Der Kostenpunkt kann übrigens hier nicht bedeutend ins Gewicht fallen, wo es sich darum handelt, eine zu empfindliche Lücke in dem Organismus unserer Gefängnissverwaltung auszufüllen, er muss vollständig in den Hintergrund treten gegenüber den eminenten Vortheilen, welche die fragliche Einrichtung auf die ganze Gebahrung unseres Strafvollzugswesens haben muss.

XIII.

Kann den Gefangenen die Selbstverpflegung gestattet werden, ohne die Gleichmässigkeit des Strafvollzuges zu gefährden, eventuell in welchem Umfang?

Von Director Streng in Nürnberg.

Die Frage ist zunächst näher zu präcisiren. Erstreckt sie sich auf alle Arten von Freiheitsstrafen, Zuchthaus, Gefängnissstrafe, Festungshaft und Haft oder nur auf die beiden ersten Kategorieen überhaupt oder auf die Gefängnissstrafe nur insoweit, als sie in Gefangenanstalten vollzogen wird?

Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich wendet den Ausdruck „Gefangene“ gleichmässig auf die zur Zuchthausstrafe wie auf die zu Gefängnissstrafe und Festungshaft Verurtheilten an; es erwähnt als Strafvollzugsorte bei der Zuchthausstrafe Strafanstalten, bei der Gefängnissstrafe Gefangenanstalten; bei dem wesentlichen Unterschiede der zwischen diesen beiden Strafarten und der Festungshaft als custodia honesta liegt, dürfte die gestellte Frage zunächst auf Zuchthausstrafe und auf die Gefängnissstrafe, soweit solche in Gefangenanstalten vollzogen wird, zu beschränken soin. In dieser Beschränkung ist die Frage zu verneinen.

Die Gleichmässigkeit des Strafvollzuges erfordert hier dasselbe Kostregulativ für alle Gefangene. Alle anderen Erwägungen müssen zurücktreten vor dem leitenden Gesichtspunkte der Gleichheit vor dem Gesetze und der Beseitigung auch des Scheines einer willkührlichen Begünstigung Einzelner seitens der Strafvollzugsbehörden. Es mag sein, dass diese äussere Gleichstellung manche Härte und Ungleichheit in sich birgt. Der Arme, der in der Freiheit mit Noth und Elend zu kämpfen hatte, kann in dem Strafhause eine für seine Begriffe gute uud reichliche Kost finden, während der Reiche einen schlimmen Tausch macht. Allein dieselbe Er-

wägung würde auch gegen gleiche Behandlung der Gefangenen sprechen, was ihre Bekleidung, Lagerung und Unterbringung in den Räumlichkeiten des Strafhauses anlangt.

Gleichheit im Strafvollzug darf nicht verwechselt werden mit Gleichheit der Wirkungen des Strafvollzuges auf die einzelnen Gefangenen. Die erste ist erreichbar, die zweite nicht. Gemüthsstimmung, Gesundheit, persönliche insbesondere Familien- und Vermögensverhältnisse, Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft machen die gleiche Strafe dem Einen zur unerträglichen Last, dem Andern zu einer kaum fühlbaren Unbequemlichkeit. Ein Ausgleich lässt sich hier beim Strafvollzug nicht schaffen. Die Verantwortlichkeit für die ausgesprochene Strafe tragen allein die Gerichte; sie können bei Ausmessung der Strafe einzelne dieser Momente berücksichtigen. Ob und inwieweit die irdische Gerechtigkeit dabei ihr göttliches Vorbild erreicht, muss der Strafvollzug dahin gestellt sein lassen; jedenfalls würde die Gerechtigkeit nicht besser wegkommen, wenn neben dem in erster Reihe maassgebenden Ermessen der Gerichte auch die Strafvollzugsbehörde mildernd oder schärfend einzugreifen versuchte. Dem Gesetze soll man seinen Lauf lassen, nicht allein bei Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf gegebene Thatsachen, sondern auch beim Vollzug der Strafe. Die Nothwendigkeit der gesetzlichen Feststellung der einzelnen Strafarten in ihren wesentlichen Wirkungen springt dabei in die Augen. Den Gerichten kann man die volle Verantwortlichkeit für ihre Urtheile erst dann aufbürden, wenn die Strafen in ihren wesentlichen Wirkungen genau bestimmt, bekannt und Aenderungen oder Milderungen seitens der Strafvollzugsbehörden unbedingt ausgeschlossen sind.

Dazu kommt, dass die Zulässigkeit der Selbstverpflegung in Anstalten mit gemeinsamer Haft ihre besonderen Schwierigkeiten fände. Abgesehen von der rechnerischen Behandlung, der Zubereitung oder Beischaffung der Speisen und Getränke würde schon die Eifersucht und die gereizte Stimmung der dem Kostregulativ unterworfenen und mit demselben meist unzufriedenen Gefangenen eine nicht zu unterschätzende Schwierigkeit bilden.

Von dem eingeführten Kostregulativ sind nur nach zwei Seiten hin Abweichungen gerechtfertigt, die Zusätze, welche die Hausordnung für gute Führung und Fleiss bewilligt und die Krankenkost, welche der Hausarzt nicht allein kranken, sondern auch kränklichen Personen ordiniren darf. Ein tüchtiger und humaner Hausarzt wird mit dieser Befugniss viele Härten zu vermeiden wissen; er wird in jenen Fällen, in welchen ein zu durchgreifender Wechsel der Lebensweise die Gesundheit des Gefangenen in kurzer Zeit angreifen muss, zur rechten Zeit von seiner Befugniss Gebrauch machen und so die Gleichheit im Prinzip und die Humanität gleich wahren.

Dieser Gesichtspunkt ist in dem Zellengefängniss Nürnberg maassgebend, welches die den besseren Ständen angehörigen Gefangenen ausschliesslich aufnimmt. Beschwerden über Verköstigung kommen nicht vor.

Consequenterweise sollte dieses Princip bei der Gefängnissstrafe nicht allein in Gefangenanstalten, sondern auch in den zum Vollzuge kurzzeitiger Gefängnissstrafen dienenden Gefängnissen maassgebend sein. In Bayern werden Gefängnissstrafen von nicht über 3 Monaten in Bezirksgerichts-Gefängnissen vollzogen, die zugleich auch Untersuchungsgefangene aufnehmen; die Leitung dieser Gefängnisse ist Gefängnisswärtern übertragen, die aus der Verpflegung der Gefangenen einen grossen Theil ihres Einkommens ziehen; so kommt es, dass zwischen einer Gefängnissstrafe von 3 Monaten und einer von 3 Monaten 3 Tagen mitunter ein Unterschied ist wie zwischen Tag und Nacht. Das Gesetz kennt aber nur eine Gefängnissstrafe, die sich nach der Zeitdauer abstuft, in ihren wesentlichen Wirkungen aber im Vollzuge gleich sein sollte.

Bei Festungshaft und Haft dürfte die Selbstverpflegung der Gefangenen für zulässig zu erachten sein. Das Wesentliche dieser Strafarten besteht in Entziehung der Freiheit, weitergehende Einschränkungen will das Gesetz den Verurtheilten nicht auferlegen. Der Umfang der zulässigen Selbstverpflegung ist in den Hausordnungen im Allgemeinen festzustellen und im Besonderen dem billigen Ermessen der Strafvollzugsbehörde anheim zu geben.

———

XIV.

I. Sollen für die Straf-Anstalts-Rechnungen einheitliche Rubriken eingeführt werden? II. Wie wäre diess etwa durchzuführen?

Von Ernst Sichardt, Verwalter am Zellengefängniss Nürnberg.

Die erste dieser beiden Fragen scheint durch den von der Vereinsversammlung zu Dresden am 4. September 1867 gefassten Beschluss:

„dass die Statistik nach den im Vereinsorgane, Band II. „Heft 1, gegebenen Grundzügen zu bearbeiten sei,"

in bejahendem Sinne bereits entschieden zu sein.

Abschnitt V., der von der Vereinsversammlung deutscher Strafanstaltsbeamten angenommenen Vorschläge zu einer Statistik für die deutschen Strafanstalten handelt, von der Beschäftigung der Gefangenen und dem Gewerbs-Ertrage, — Abschnitt VI. von den ökonomischen Verhältnissen, insbesondere von der materiellen Erhaltung der Gefangenen — Abschnitt VII. endlich von den finanziellen Verwaltungs-Resultaten.

Das zu diesen Nachweisungen erforderliche Material kann nur aus den Strafanstalts-Rechnungen gewonnen werden. Ihre Bedeutung und Wichtigkeit als statistischer Behelfe wurde wohl bisher überall anerkannt, was daraus folgen dürfte, dass die Einnahmen nach ihren Quellen, aus welchen sie fliessen, sowie die Ausgaben durch die wichtigsten Zwecke, zu welchen sie verwendet werden, entweder in verschiedenen

Rechnungen (als: Oekonomie-, Fabrik-, Landwirthschafts- etc. Rechnungen) auseinander gehalten, oder innerhalb einer Rechnung in besonderen Gruppen, Kapiteln oder Paragraphen zusammengestellt werden.

Diejenige Rechnungsform, welche die Gewinnung des zu den Rechenschaftsberichten oder General-Verwaltungs-Uebersichten benöthigten Stoffes auf kürzestem Wege und mit der grössten Genauigkeit ermöglichet, gilt den einzelnen Verwaltungen als die beste und brauchbarste.

Wer es daher mit dem Inslebentreten einer einheitlichen Statistik für die deutschen Strafanstalten ernst und aufrichtig meint, muss auf das Lebhafteste wünschen, dass in einem einheitlichen, in allen deutschen Strafanstalten zur Anwendung kommenden Rechnungs-Schema baldmöglichst die sicherste und verlässigste Grundlage für einen grossen und nicht den unwichtigsten Theil einer gemeinen deutschen Gefängniss-Statistik gesucht und gefunden werden möge.

Nun mag allerdings eingewendet werden: Wozu einheitliche Rechnungs-Rubriken, da es gegenwärtig und wohl noch längere Zeit an einer gemeinsamen Gefängniss-Statistik fehlen wird; oder da letztere, wenn eine solche durch Zusammenwirken sämmtlicher Strafanstalts-Verwaltungen auch allmählig geschaffen werden sollte, wegen der grossen Hindernisse, welche der Veröffentlichung der Verwaltungs-Resultate mancher Anstalten entgegenstehen dürften, doch nicht Gemeingut und darum die Gefängnisskunde durch sie nicht bereichert werden wird?

Diese Bedenken scheinen mir eines tieferen Grundes zu entbehren. Mit der rechnerischen Einheit muss der Anfang gemacht werden, sie ist die nothwendige Vorbedingung der statistischen Einheit. Die Gegner irren, wenn sie sich das Verhältniss umgekehrt vorstellen: Zuerst einheitliche Statistik, alsdann einheitliche Rechnung. Sie täuschen sich aber auch, wenn sie eine einheitliche Gefängniss-Statistik noch in weite Ferne gerückt glauben.

Der von der Vereinsversammlung i. J. 1867 gefasste Beschluss Betreffs einer Normal-Statistik sollte früher, als wir hoffen und erwarten konnten, zu einem namhaften Theile

verwirklichet werden. Wenige Jahre später übergab das k. preuss. Ministerium des Innern eine Statistik der sämmtlichen zu seinem Ressort gehörigen Straf- und Gefangenanstalten, 56 an der Zahl, der Oeffentlichkeit. Das zuerst erschienone Werk enthält die Ergebnisse des Jahres 1869, demselben ist inzwischen eine Statistik für das Jahr 1870 gefolgt. Wer wird in diesem Vorgehen des grössten deutschen Staates nicht einen vielversprechenden Anfang und ein günstiges Anzeichen für baldige Erfüllung unserer Lieblingsidee, einer gemeinsamen deutschen Gefängniss-Statistik, erblicken!

Einen weiteren Schritt auf der eingeschlagenen Bahn bezeichnet der bei Gelegenheit der Verhandlungen über ein gemeinsames deutsches Strafgesetzbuch gefasste Beschluss des Reichstages:

> „Den Bundeskanzler aufzufordern, eine Vorlage des Bundesrathes herbeizuführen, durch welche die Vollstreckung der Freiheitsstrafen gesetzlich geregelt und die Einführung einer Bundesbehörde angeordnet wird, welcher die oberste Aufsicht über die sämmtlichen Angelegenheiten der Straf- und Besserungsanstalten obliegt."

Zu der Competenz dieser in Aussicht gestellten General-Inspection wird seiner Zeit mindestens das Recht der Kenntnissnahme und die Pflicht regelmässiger Berichterstattung durch Vorlage einer sachgemäss geordneten Gefängniss-Statistik gehören. Das Bedenken, dass im Hinblicke auf das künftige Zustandekommen erwähnter Reichsstelle die Einführung einheitlicher Rechnungsrubriken zur Zeit ein verfrühtes Unternehmen sei, vermag ich nicht zu theilen. Die in Frage stehende Bundesbehörde wird an der preuss. offiziellen Statistik ein Werk vorfinden, welches einerseits den weitest gehenden Anforderungen der Gefängnisswissenschaft entspricht, andererseits seine Brauchbarkeit für die Praxis durch Schaffung reichlichen und werthvollen Materiales für die Statistik glänzend bewährt hat. Nahezu die Hälfte sämmtlicher deutscher Strafanstalten arbeitet zur Zeit nach den für Fertigung der General-Verwaltungs-Uebersichten für die preuss. Strafanstalten geltenden Normen, an welchen von Reichswegen irgend etwas zu ändern noch weniger Grund vorhanden sein

wird, wenn auch die Strafanstalten anderer Staaten dieselben sich zum Vorbilde genommen haben werden. Die alsbaldige Annahme eines einheitlichen Formulares für die Geldrechnungen der deutschen Strafanstalten dürfte demnach mit einer abermaligen Abänderung durch die Schaffung einer Central-Gefängniss-Commission nicht bedroht sein.

Alle die bisher angeführten Gründe bestimmen mich, über die erste der zur Begutachtung vorgelegten Fragen mich dahin auszusprechen,

es sei wünschenswerth, dass für die Rechnungen der deutschen Strafanstalten einheitliche Rubriken eingeführt werden.

„Wie wäre diess durchzuführen?“ so lautet die zweite Frage, zu deren Beantwortung ich jetzt übergehe.

Unsere im Vereinsorgane in ihren Grundzügen aufgestellte Normalstatistik macht sich in den Abschnitten V. bis VII. die Erforschung der ökonomischen, industriellen und finanziellen Verhältnisse der Strafanstalten in einem so weiten Umfange zur Aufgabe, dass die anzustrebende Einheit der Rubriken sich auf nahezu sämmtliche Arten von Einnahmen und Ausgaben, welche in unseren Geldrechnungen vorkommen, ausdehnen dürfte.

Die Abweichungen der in den verschiedenen deutschen Staaten zur Anwendung kommenden Rechnungs-Schemate unter einander sind so gross und mannigfaltig, dass ein Vergleichen der Verwaltungsresultate zweier unter verschiedenen deutschen Regierungen stehenden Strafanstalten in hohem Grade schwer, bezüglich des einen oder anderen Verwaltungszweiges geradezu unmöglich ist. Ich versuche diese meine Behauptung an einem Beispiele zu erproben: Das für die preuss. Strafanstalten geltende Rechnungs-Schema fasst in einer Position „die Reinigung der Lokale, der Gefangenen und der Wäsche“ zusammen. Der Vortrag in Pos. 23 der Zwickauer Unterhaltungs-Rechnung „Aufwand auf Wäsche und körperliche Reinigung“ lässt mit Grund bezweifeln, dass in gedachter Position auch die Kosten für Hausreinigung zur Verrechnung kommen. In der Oeconomie Rechnung der bayr. Strafanstalten werden die Ausgaben für Wäsche unter Cap. XI.

„Kleider und Betten", die übrigen Kosten für Reinigung unter Cap. XII. „Hausgeräthe aller Art" eingestellt.

In der Rechnung der gerichtlichen Strafanstalten des Königreichs Württemberg finden wir „Waschkosten" unter den allgemeinen Amts-Ausgaben, den Aufwand „auf körperliche Reinlichkeit" unter den Verpflegungskosten vorgetragen u. s. f.

Ebenso verschieden ist die Behandlung der Büreauexigenz, der Diäten, Reisekosten, des Aufwandes für Krankenpflege, Beerdigungen u. s. f.

Einem so mächtigen Hindernisse statistischer Vergleichung vermag blos durch Aufstellung eines gleichen Rechnungs-Schemas für alle deutschen Strafanstalten gründlich abgeholfen zu werden.

Das passendste Muster für ein solches dürfte nach meinem Dafürhalten bereits gefunden sein. Wenn die schon mehrfach angezogene Statistik der preuss. Straf- und Gefangen-Anstalten nach dem gewichtigen Zeugnisse eines hervorragenden Fachmannes, wie Ad. Bauer ist, als ein für andere Länder mustergiltiges Meisterstück zu betrachten ist, (Bl. f. Gef.-Kunde Bd. VIII. S. 216) so lässt die an ihr gerühmte erschöpfende Darstellung aller wissenswerthen Strafanstalts-Verhältnisse mit der grössten Sicherheit auf eine tüchtige, brauchbare und verlässige rechnerische Unterlage zurückschliessen. Und in der That scheint das preuss. Rechnungsschema von keinem der anderen mir zahlreich vorliegenden Rechnungsformularien an Einfachheit, Klarheit und Uebersichtlichkeit übertroffen zu werden.

Sollte aber auch das eine oder andere der letzteren das gleiche Lob verdienen, so scheint dem preuss. Muster immerhin der Vorrang zu gebühren, nicht blos weil es im Vergleiche zu den übrigen die weitaus grösste Verbreitung und Anwendung gefunden, sondern hauptsächlich auch aus dem Grunde, weil es seine Probe glänzend dadurch bestanden hat, dass es eine den Wünschen der Wissenschaft wie den Bedürfnissen der Praxis im vollen Maasse entsprechende Statistik der häuslichen, gewerblichen und finanziellen Zustände von nahezu der Hälfte sämmtlicher deutscher Strafanstalten ermöglichet hat.

Ich theile dasselbe nachstehend mit:

A. Einnahmen.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Titel I. Arbeitsverdienst der Gefangenen	—	—	—
„ II. Aus der Feld- und Garten-Nutzung	—	—	—
„ III. Verpflegungskosten vermögender Gefangenen	—	—	—
„ IV. An zufälligen Einnahmen, und zwar:			
Position 1. Aus dem Verkauf des Lagerstrohs, Urins u. s. w. .	—	—	—
„ 2. Aus dem Verkauf oder der Verpachtung der Küchenabgänge . . .	—	—	—
„ 3. An zufälligen Einnahmen und zur Abrundung .	—	—	—

B. Ausgaben.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Titel I. Sächliche Ausgaben: A. Büreaukosten, nämlich:			
Posit. 1. Schreibmaterialien für die Anstalt und Militärwache .	—	—	—
„ 2. Buchdrucker- u. Buchbinder-Kosten	—	—	—
„ 3. Schriften, Bücher u. Zeitungen	—	—	—
„ 4. Porto, Inserationen u. öffentliche Aufrufe . . .	—	—	—
Titel II. Sächliche Ausgaben: B. Zur Unterhaltung der Oeconomie u. s. w.			
Posit. 1. Speise-Kosten . . .	—	—	—
„ 2. Kur-Kosten . . .	—	—	—
„ 3. Bekleidung und Leibwäsche	—	—	—
„ 4. Reinigung aller Lokale u. der Gefangenen mit ihrer Wäsche	—	—	—
„ 5. Für Beschaffung und Unterhaltung der Lagerstätten .	—	—	—
„ 6. Für Haus-Utensilien und deren Unterhaltung . .	—	—	—
„ 7. An Heizungskosten . .	—	—	—
„ 8. An Beleuchtungs-Kosten .	—	—	—

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Titel III. Zur Unterhaltung der Gebäude			
Posit. 1. Kleine Bauten u. Reparaturen	—	—	—
„ 2. Unterhaltung der Thurm-Uhr	—	—	—
„ 3. An Feuer-Schäden-Beiträgen	—	—	—
„ 4. Für Schornstein-Reinigung	—	—	—
Titel IV. Sonstige Ausgaben:			
Posit. 1. An Transport- u. Einliefrgskost.	—	—	—
„ 2. An Kultus-Kosten . .	—	—	—
„ 3. An Diäten und Reise-Kosten	—	—	—
„ 4. An Begräbniss-Kosten .	—	—	—
„ 5. Schul-Bedürfnisse und Erbauungs-Bücher . .	—	—	—
„ 6. An zufälligen Ausgaben .	—	—	—
Summa			

Nicht zu den geringsten Vorzügen des preuss. Strafanstalts-Rechnungs-Wesens zählt nach meinem Dafürhalten die Theilung des gesammten Stoffes in mindestens 3 Rechnungen. Die Vortheile dieser auch in Bayern beobachteten Rechnungs-Weise war mir in meiner vieljährigen Praxis schätzen zu lernen hinreichende Gelegenheit geboten.

Eine dieser Rechnungen hat Einnahmen und Ausgaben des Haushalts und die Verwaltungs-Kosten, eine andere die der Gefangenen-Beschäftigung, die dritte die Gelder der Gefangenen zum Gegenstande.

Hinsichtlich der Beschäftigungs-Rechnung schliessen wir uns dem Wunsche Ad. Bauer's an, dass dieselbe den Gesammt-Arbeitsertrag brutto wie netto zur Darstellung bringen möge; ja ich gehe noch weiter und wünschte, dass Brutto- und Netto-Gewinn jedes in einer Strafanstalt betriebenen Arbeitszweiges durch die Rechnung ersichtlich gemacht werde. Wie ich aus eigener Erfahrung weiss, und die Bruchsaler Jahresberichte zur Evidenz darthun, ist diese Absicht nicht schwer zu erreichen. Es brauchen lediglich die Einnahmen wie die Ausgaben nach den einzelnen Beschäftigungs-Arten auseinander gehalten zu werden.

Am Besten dürfte der Aufwand auf Beschäftigung in 3 Abschnitte getrennt werden, die zweckmässig betitelt würden, wie folgt:

I. Für Roh- und Hülfsstoffe,

II. Für Maschinen und Werkzeuge.

III. Arbeitslöhne der Gefangenen.

Innerhalb dieser Abschnitte wären durch eine weitere Kapitel- oder Paragraphen-Eintheilung die einzelnen Arbeitszweige mit ihrem Aufwande vorzutragen. Endlich sollte jede Beschäftigungs-Rechnung behufs genauester Ermittelung des Reingewinnes einer jeden in der Anstalt betriebenen Beschäftigung eine Zusammenstellung der im betreffenden Rechnungs-Jahre vorgekommenen Mehrungen oder Minderungen am umlaufenden wie am stehenden Kapitale, und zwar mit Bezug auf jeden einzelnen Industrie-Zweig enthalten.

Erst dann kann die Forderung unserer Normal-Statistik in Abschnitt V., gerichtet auf Darstellung der Netto-Einnahmen, getrennt nach den verschiedenen Gewerben, in Erfüllung gebracht werden.

Abschnitt III. unserer Normal-Statistik wünscht aber auch eine Nachweisung des Gesammt-Verdienstes der Sträflinge, ferner der Verwendung desselben zum Ankaufe von Lebensmitteln etc., endlich der von den Sträflingen gemachten Ersparungen.

Die Rechnung über die Depositen unserer Gefangenen würde meines Erachtens diesem Wunsche nachkommen, wenn die Einnahmen etwa in die Kapitel:

1. Aus dem Vorjahre übergegangen.
2. Arbeitsverdienst der Gefangenen.
3. Mitgebrachte, geschenkte, oder zugesendet erhaltene Gelder.
4. Erhaltene Arbeitsprämie:
   a. von der Anstalts-Verwaltung,
   b. von Arbeitgebern;

die Ausgaben dagegen in folgende Kapitel zerfielen:

I. Ersätze.

1. Für Extragenüsse (Viktualien und Consumtibilien),
2. Für Bücher, Zeichenvorlagen, Werkgeräthe, Papier, Porti u. dgl.
3. Für Unterstützung Angehöriger.

II. Eingezogene Depositalguthaben verstorbener Gefangenen.

III. Hinauszahlungen an die Erben verstorbener Sträflinge.

IV. Zahlungen an entlassene Büsser.

Um durch die Rechnung vollkommen genaue, verlässige, zum Vergleiche geschickte Ergebnisse zu gewinnen, ist ein einheitliches Rechnungsmuster noch nicht ausreichend; es ist vielmehr noch eine Einigung darüber zu erzielen, wie bei der Verbuchung der einzelnen Arten von Einnahmen und Ausgaben zu verfahren sei. Fragen dieser Art wären:

Nach welchen Regeln ist der vom Staate gewährte Zuschuss zu berechnen?

Ist es zulässig, aus der Rechnung eines Jahres Activreste in die Rechnung des folgenden Jahres zu übernehmen, oder ist vielmehr die Verwaltungs-Rechnung stets ohne Aktiv-Rest abzuschliessen?

Wie sind die Naturalbezüge von Beamten und Bediensteten zu behandeln, wie sind die Anschläge für freie Wohnung und für Gartennützung zu verrechnen?

Sind in den Kapiteln: Mundverpflegung, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, die auf den Ankauf der Materialien erwachsenen Summen vorzutragen, oder kommt nur der wirkliche Verbrauch der Viktualien und Consumtibilien zur Verrechnung, indem der Werthsanschlag der am Jahresschlusse vorhandenen Vorräthe an der Gesammt-Jahres-Ausgabe für gedachte Zwecke abgesetzt wird? Die gleiche Frage wäre hinsichtlich der Schreibmaterialien aufzuwerfen.

Sind die Kosten für Feuerung zum Zwecke der Kostbereitung und der Waschreinigung in das Kapitel „Heizung" oder „Speisung" beziehungsweise „Reinigung" aufzunehmen?

Sind unter den Ausgaben für Militärwache auch die Kosten für Beheizung, Beleuchtung etc. des Wachlokales inbegriffen oder nicht? u. s. f.

Mein Gutachten bezüglich der Frage II. lautet dahin: es empfehle sich, den Geldrechnungen der sämmtlichen deutschen Strafanstalten das in den preussischen, dem Staatsministerium des Innern unterstellten Strafanstalten eingeführte Rechnungs-Schema zu Grunde zu legen.

Nürnberg, im Mai 1874.

XV.

Ist die Verabfolgung von Extragenüssen (Lebensmitteln, Schnupftabak u. drgl.) an Gefangene zulässig? Soll denselben ferner das Halten von Vögeln, Blumen u. s. w. gestattet werden? Eventuell in welchem Umfange?

Von Ernst Sichardt, Verwalter am Zellengefängniss Nürnberg.

Ueber den Werth und Nutzen von Belohnungen an Gefangene für Fleiss und Wohlverhalten dürfte gegenwärtig unter Gefängniss-Kundigen so vollständige Uebereinstimmung herrschen, wie über die Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit der Disciplinar-Strafen.

Es wird daher genügen, wenn ich hier nur dem wichtigsten und meistgehörten Einwande gegen die Belohnungen zu begegnen versuche.

Man sagt: Eine nicht auf freiem Antriebe beruhende, sondern durch Hoffnung auf Belohnung oder durch Furcht vor der Strafe eingegebene Handlung entbehre des sittlichen Werthes. Man müsse die Tugend um ihrer selbst willen üben. Darauf erwiedere ich: Nicht Tugend in eigentlichem Sinne hoffen wir mit unsern Belohnungen zu erreichen, wir begnügen uns zunächst damit, die Legalität, d. i. die Angewöhnung an ein geordnetes Verhalten am Straforte anzustreben. Um aber unsere, der grossen Mehrzahl nach in Sinnlichkeit versunkenen Gefangenen die ersten Schritte auf dem beschwerlichen Besserungswege zu lehren oder sie nur zu einem Gehversuche zu veranlassen, dazu bedürfen wir der sinnlichen Mittel. Wir müssen, um das erste und nächste Ziel zu erreichen, mit der Selbstsucht und der Eigenliebe unserer Zöglinge rechnen. Die erhabensten Wahrheiten der Moral-

philosophie lassen uns bei diesem Anfangsversuche im Stiche, sie erweisen sich als lahm und wirkungslos.

Dagegen liegt ein edler und menschenfreundlicher Gedanke in der Absicht, bei dieser Arbeit als Hülfsmittel sich nicht blos der Strafe, sondern auch der Belohnungen zu bedienen.

Diese Anschauung findet ihre Bestätigung und Anerkennung in einem Ausspruche des edlen Menschenfreundes und Menschenkenners Beccaria, welcher als Mittel, dem Verbrechen vorzubeugen, die Belohnung der Tugend empfiehlt, sowie auch Hommel der Ansicht ist, dass zur Verhinderung mancher Verbrechen das Versprechen von Belohnungen mehr ausrichten werde, als die Androhung von Strafen.

Von ganz vorzüglicher Wirksamkeit haben sich Belohnungen und Aufmunterungen, in Verbesserung der materiellen Lage der Gefangenen bestehend, in dem sog. irischen oder Progressiv-Systeme erwiesen, dessen Hauptstärke mir gerade darin zu beruhen scheint, dass es die menschliche Natur zur sicheren Unterlage gewählt hat.

Die Hoffnung auf Verbesserung seines Looses und die Freude über Erfüllung dieser Hoffnung wirkt wohlthätig auf das psychische und physische Leben des Gefangenen. „Wer hoffen kann“, sagt Hufeland, „der verlängert seine Existenz nicht blos idealisch, sondern wirklich physisch“ u. s. f., und an einer anderen Stelle: „Auch Freude ist eine der ersten Lebenspanaceen.“

Dagegen verliert, wie Ferrus (Ueber Gefangene, Gefangenschaft und Gefängnisse S. 21) seine Ansicht kundgibt, der Gefangene unter der Last der Entmuthigung die Empfänglichkeit für eine moralische Wiederherstellung.

Zum Schlusse dieser allgemeinen Bemerkungen glaube ich noch anführen zu sollen, dass in dem Entzuge von Vergünstigungen eines der wirksamsten Strafmittel gegen renitente Gefangene zu erblicken ist. Als allgemein gültiger Maasstab für alle Aufmunterungsmittel mag im Auge behalten werden, dass sie ihrem nächsten Zwecke, d. i., der Beförderung und Hebung der Disciplin am Straforte dienen, ferner dass sie

in vollem Einklange mit den Strafzwecken überhaupt sich befinden sollen.

Nach diesen Vorbemerkungen gehe ich zur Prüfung der einzelnen Arten von Belohnungen über:

I. Lebensmittel.

Gegen die an Gefangene zu ertheilende Erlaubniss, sich aus eigenen Mitteln Kostzulagen am Straforte zu verschaffen, haben sich mehrere sehr gewichtige Stimmen vernehmen lassen. Dr. E. A. Diez in seiner Schrift: Ueber Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten mit Einzelhaft S. 197. spricht sich darüber in folgender Weise aus:

„Was er (der Gefangene) zur Erhaltung seiner Gesundheit bedarf, soll und muss ihm von der Verwaltung ohne besondere Vergütung zu Theil werden; was er aber nicht bedarf, also nur aus Gefrässigkeit oder Gourmandise verlangt, soll er um der abschreckenden Wirkung der Strafe willen nicht erhalten und sich nicht verschaffen dürfen."

In vollkommener Uebereinstimmung mit dem Vorgenannten befindet sich Dr. Bär (Die Gefängnisse, Strafanstalten und Straf-Systeme S. 180.)

Ferrus dagegen (Ueber Gefangene, Gefangenschaft und Gefängnisse, übersetzt von Dr. S. Klein) macht auf die Gefahren aufmerksam, welche erfahrungsgemäss aus der Aufhebung der in Frage stehenden Begünstigung in dem Falle entspringen können, wenn nicht für deren Wegfall in einer ausreichenden Beköstigung Ersatz geboten ist. Indem er eine von der französischen Regierung unterm 10. Mai 1839 erlassene, die Beseitigung der in den Centralhäusern eingerissenen Missbräuche beseitigende Ordonnanz bespricht, tadelt er unter andern Fehlern dieses Erlasses, dass derselbe durch Aufhebung des Verkaufes von gegohrenen Getränken und stärkenden Nahrungsmitteln, ohne gleichzeitige Aufbesserung der gewöhnlichen Gefangenen-Kost, die Gesundheitsverhältnisse der Sträflinge in höchst ungünstiger Weise beeinflusst habe.

„Man schien," so fährt er S. 21. fort, „gar nicht daran gedacht zu haben, dass gerade in dem Vergessen dieses Punktes

(des Sanitätsinteresses) das wichtigste Hinderniss zur Besserung der Verurtheilten lag, weil die Vorschriften des materiellen Regimes eine ebenso tiefe moralisirende als demoralisirende Wirkung ausüben" u. s. f.

Auch Dr. Diez weiss an der angezogenen Stelle von traurigen Erfahrungen zu erzählen, welche man in den Strafanstalten eines deutschen Staates in Folge der gleichen zweckwidrigen Maassnahme machen musste.

Zugschwerdt (Der Vollzug der Freiheitsstrafe) hat die Frage von der praktischen Seite gefasst und sie darum nach meinem Dafürhalten ganz richtig beantwortet, wenn er sagt: „Man soll wohl voraussetzen, dass die Verpflegung des Gefangenen so beschaffen sei, um ihm die Erhaltung seines Lebens, seiner Gesundheit und seiner Erwerbsfähigkeit zu ermöglichen, weil man nur dann den Anforderungen der Gerechtigkeit entspricht. Ist diese Voraussetzung gegründet, so entfällt im Allgemeinen gewiss die Nothwendigkeit einer Verbesserung derselben. Ist aber diese Voraussetzung eine irrige, erhält der Gefangene an Verpflegung nicht so viel und nicht in der Art, um diese für ihn so hohen Güter zu wahren, dann scheint es mir eine Grausamkeit, ihm nicht zu gestatten, dasjenige aus seinem eigenen Vermögen zu ergänzen, was der Staat ihm zu geben vernachlässsigt."

Für Beibehaltung der Kostzusätze mich auszusprechen, werde ich neben meinen eigenen Erfahrungen durch die Aeusserungen Dr. Baer's über Gefangenen-Kost (loc. cit. S. 134) bestimmt. Nach seinem Ausspruche leidet dieselbe an verschiedenen Mängeln. Sie ist an manchen Orten unzureichend, sie bietet zu wenig Abwechslung, sie ist im Allgemeinen zu mager, die breiige Form, in welcher die meisten Gerichte gegeben werden, macht den Verdauungsapparat träge und schwächt die Verdauungskraft; unrichtige und unverständige Bereitung der Speisen verursacht gastrische Beschwerden, auftretend in der Gestalt des sog. Abgegessenseins u. s. f.

Um den nachtheiligen Folgen der gerügten Mängel vorzubeugen, bringt Dr. Baer die Einführung einer sog. Mittelkost in Vorschlag, welche zwischen der vollen Kost für ganz

Gesunde und der Kost für Kranke stände, und nach seiner Absicht an alle diejenigen Gefangenen verabreicht werden soll, welche durch voraufgegangene Krankheit u. s. f. zu der Befürchtung Veranlassung geben, dass sie bei der gewöhnlichen Gefangenenkost ihre Gesundheit nicht werden erhalten können, ferner an Sträflinge, welche eine mehrjährige Haft abgebüsst haben, einige Zeit vor der Entlassung u. s. f.

Auch ich theile diesen Wunsch von Dr. Bär, zweifle aber an der Möglichkeit seiner Realisirung in gemeinsamer Haft; die Gründe meiner Bedenken hier anzugeben, würde mich zu weit vom Ziele abführen.

Aber auch nach Einführung der nach meinem Dafürhalten höchst zweckmässigen Mittelkost könnte ich nicht für Aufhebung der Kostzulagen stimmen, da dieselben auch dann noch vielen Gefangenen höchst wichtige Dienste leisten werden.

Nach der Hausordnung für das Zellengefängniss Nürnberg darf der Hausarzt für kränkliche Gefangene eine von der Gesunden-Kost abweichende Beköstigung anordnen. Dass von dieser Ermächtigung ein sehr ergiebiger Gebrauch gemacht wird, ist nur ein Beweis für die Richtigkeit der von Dr. Bär erhebenen Anschuldigung gegen die Art und Weise der in den Kost-Reglements vorgeschriebenen Beköstigung gesunder Gefangener.

Unser dahier eingeführtes Kost-Regulativ verdient als solches nur Lob, die Erfahrung aber lehrt, dass mit Rücksicht auf die Gesundheit der Gefangenen häufige Ausnahmen von demselben statuirt werden müssen. Trotz dieser durch die angezogene Ausnahmsbestimmung in unsere Beköstigung hineingebrachten grösseren Abwechslung und Mannigfaltigkeit entstände nach meinem Dafürhalten durch Beseitigung der Kostzusätze in unserer Hausordnung eine höchst empfindliche Lücke.

Es kommt nicht selten vor, dass Gefangene gegen gewisse Gerichte einen natürlichen, nicht zu bekämpfenden Widerwillen empfinden, andere vermögen gewisse Speisen absolut nicht zu vertragen.

Aus Schüchternheit oder aus Besorgniss, als krank zu gelten und darum in das gefürchtete Lazareth aufgenommen zu werden, unterlassen es Manche, Klage zu führen, und geniessen alsdann Wochen, auch Monate lang anstatt gewisser Mahlzeiten nur trockenes Brod. Bei angestrengter Arbeit ist eine solche Diät für die Dauer gefährlich und wird sich in Bälde in einer bedauerlichen Abnahme der Kräfte fühlbar machen, welche, wenn nicht regelmässige Wägungen oder Besuche, wie in Zellengefängnissen, vorgenommen werden, häufig erst entdeckt wird, wenn bereits die unverkonnbaren Anzeichen von Krankheit zu Tage getreten sind. Solchen Gefangenen müssen erlaubte Kostzusätze in hohem Maasse erwünscht sein; sie vermögen mit deren Hülfe die nachtheiligen Folgen unfreiwilliger, unerzwungener Carenz längere Zeit zu paralysiren. Die Fälle, in denen die sog. Mittelkost zu bewilligen, können nicht so genau verzeichnet werden, dass nicht selten ein wirkliches Bedürfniss, wenigstens längere Zeit hindurch, unbefriedigt bliebe. Andererseits kann manchmal das an der Verpflegung Fehlende durch zeitweiliges Gewähren von Extragenüssen recht wohl ersetzt werden, wenn zur Bewilligung der besseren, für Schwache, Reconvalescenten u. s. f. bestimmten Anstaltskost kein zwingender Grund vorliegt. Immer bleiben die Kostzusätze ein sehr bequemes und wirksames Mittel, dem in so verschiedenen Graden auftretenden Nahrungsbedürfnisse gerecht zu werden; es liegt darin die Möglichkeit der Individualisirung, welche, wie bei der Gesammtbehandlung des Gefangenen, auch hinsichtlich seiner leiblichen Pflege unleugbare Vortheile im Gefolge hat.

Insoferne das bisher behandelte Aufmunterungs- oder Belohnungsmittel zur Erhaltung u. Vermehrung der physischen Kräfte beiträgt, ein Erfolg, dessen Erreichung sich eine vernünftige Erziehung nach dem Satze: „In corpore sano mens sana“ ebenfalls zur Aufgabe setzen muss —, liegt in ihm ein nicht unwichtiges pädagogisches Moment. Dass unter besagtem Mittel der Ernst der Strafe nicht leide, dafür bürgt die Bescheidenheit der dem Gefangenen zur Verfügung stehenden Geldmittel, sowie die der Verwaltung zukommende Be-

fugniss, das Maass der Extragenüsse für jeden einzelnen Gefangenen festzusetzen. Welche Speisen und Getränke an Gefangene zur Aufmunterung und Belohnung gegeben werden sollen, mag bei der nach Ländern und Provinzen so sehr verschiedenen Nahrungsweise zweckmässig den Hausordnungen der deutschen Einzelstaaten zur Entscheidung überlassen werden. Als leitender Gesichtspunkt aber soll festgehalten werden, dass nur solche Nahrungsmittel zugelassen werden, welche zur einfachen Befriedigung eines wirklichen Nahrungsbedürfnisses und nicht blos als Gaumen-Kitzel dienen.

Obenan als die wichtigsten, weil nahrhaftesten Lebensmittel, verdienen gestellt zu werden: Brod, Fleisch, Milch, Eier.

„Fleisch macht Fleisch, gibt Kraft und Muth."

„Eier, Milch und Fleisch sind nicht blos die nahrhaftesten, sondern bei richtiger Zubereitung auch die leicht verdaulichsten Nahrungsmittel; denn sie enthalten fast alle die Stoffe in sich, aus denen unser Blut und unser Körper zusammengesetzt ist, auch werden sie vom Magen und Darmkanale aus ziemlich schnell in das Blut übergeführt." (Dr. Bock.)

Butter und Käse vermögen zwar, jedes für sich allein, den Körper nicht zu ernähren; doch spielt erstere als Fettbildner wie als Respirationsmittel bei der Ernährung eine wichtige Rolle, letzterer zählt wegen seines Gehaltes an thierischem Eiweissstoff zu den Blut- und Fleischbildnern.

Kochsalz ist dem Körper unentbehrlich und soll desshalb dem Gefangenen in zureichender Menge gereicht werden. Dieser sanitätlichen Anforderung wird zweifelsohne in den allermeisten Strafanstalten entsprochen werden und sich darum der Wunsch, Salz als Zulage bewilligt zu erhalten, nur sehr selten bemerkbar machen. Wegen ganz besonderer Bedeutung genannter Substanz für die Ernährung des menschlichen Körpers wünschte ich dieselbe gleichwohl in die Reihe der zulässigen Extragenüsse gestellt zu sehen.

Obst ist wenig nahrhaft, und sind die meisten Obst-Sorten schwer verdaulich. Es könnte dasselbe nach meinem Dafürhalten unbedenklich als Kostzusatz gestrichen werden.

Von grosser Bedeutung dagegen erscheint mir die Frage, ob

Bier als besonderes Genussmittel gestattet werden soll. Allerdings ist der Nahrungswerth des Bieres kein besonders grosser; immerhin aber enthält es Nahrungsstoffe, wie Zucker, Gummi, Eiweiss und Salze. Wie alle alkoholhaltigen Getränke wirkt es erregend, nur in grösseren Mengen berauschend, durch die darin enthaltene Kohlensäure aber auch erfrischend und erquickend.

Seinen lobenswerthen Eigenschaften mag es die Zulassung als Extragenussmittel in den Strafanstalten verschiedener deutscher Länder, wie Preussen, Sachsen u. s. f. zu danken haben.

Nach der Hausordnung für die Zuchthäuser, wie für die Gefangen-Anstalten Bayerns darf an gesunde Gefangene ein anderes Getränke, als Wasser nur in Folge eines Gnadenaktes gereicht werden. Nur in einem einzigen Falle ist die Abgabe von Bier gegen Vergütung gestattet, nämlich während der Erntezeit an die mit Einbringung der Heu- oder Getreide-Ernte beschäftigten Sträflinge.

Unbestreitbar gibt es jedoch noch weitere Fälle, in welchen das Verabreichen von Bier sich ebenfalls nicht nur als höchst wünschenswerth darstellt, sondern die Verweigerung desselben nothwendiger Weise nachtheilige Folgen für die Gesundheit des zur schweren Arbeit angehaltenen Gefangenen nach sich ziehen muss. Ich erinnere zunächst an alle diejenigen Gefangenen, welche den ganzen Tag über oder auch nur während mehrerer Stunden am Feuer beschäftigt sind, wie Schlosser, Schmiede, Maschinenheizer u. s. f. Eine derartige Arbeit dem Gefangenen vollends bei schlechtem oder auch nur wenig gutem Wasser zuzumuthen, erscheint als eine nicht zu rechtfertigende Härte, weil das schreiende Missverhältniss zwischen Verbrauch von Körperkraft und deren Ersatz ein Sinken und allmähliges Verfallen derselben zur unausbleiblichen Folge hat. Mit der oben angeführten einzigen Ausnahmsbestimmung der bayr. Hausordnung für die Strafanstalten ist der Nutzen des Bieres im Allgemeinen und die Nothwendigkeit seiner Reichung in gewissen Fällen

anerkannt. Wo aber, wie in den erwähnten Fällen, ein dringender Grund für Bierbewilligung spricht, da sollte dieses Getränke unentgeltlich als hausordnungsmässige Verpflegungszulage, nicht als Extragenuss, den der Gefangene aus seinem sauer erworbenen geringen Arbeitsverdienste sich erkaufen muss, gewährt werden.

Steht dem Gesagten zufolge der Werth des Bieres als Nahrungsmittel ausser Zweifel, so ist seine Zulassung als besonderen Genussmittels so unbedenklich, wie die der übrigen bereits behandelten Viktualien. Dass es nur in mässigen Quantitäten zur Abgabe kommt und darum eine berauschende Wirkung nicht äussern kann, dass ferner durch die fragliche Begünstigung die Strafe an Ernst und Strenge keine Einbusse erleide, dafür zu sorgen wird keiner Strafanstalts-Verwaltung schwer werden; eine sehr sichere Ordnungs-Schranke liegt auch noch in dem geringen Verdienste des Gefangenen, über welchen dieser zudem nur zu einem bestimmten Theile verfügen kann. Endlich kann dem Handel mit Bier, welchem an und für sich diejenigen Eigenschaften nicht zukommen, welche andere Artikel, ganz besonders den Tabak, zu bequemen Tauschmitteln machen, bei einiger Aufmerksamkeit wirksam gesteuert werden.

Was vom Bier gesagt ist, dürfte im Allgemeinen auch auf Wein zutreffen.

Dass ich mich bei vorstehender Ausführung nicht durch falsches Mitleid, einen höchst unzuverlässigen Führer beim Strafvollzuge, leiten liess, dürfte auf das Unzweideutigste aus dem Angriffe folgen, welchen ich nicht anstehe in Nachstehendem gegen den

II. Schnupftabak,

dieses der Mehrzahl der Gefangenen theuerste Genussmittel, zu unternehmen. Prüfen wir die Zulässigkeit desselben zuerst nach seinem nächsten Zwecke, als Aufmunterungsmittel zu einem hausgesetzlichen Betragen zu dienen. Möglich, dass mancher Gefangene durch die Hoffnung, sich durch gute Aufführung Schnupftabak zu verdienen, für Legalität sich gewinnen lässt. Gewiss aber werden eben so viele Gefangene oder noch mehrere, welche die Wohlthat, schnupfen zu dür-

fen, nicht geniessen, durch die Begierde nach diesem reizenden Genussmittel zu Ungesetzlichkeiten sich verleiten lassen. Das Gestatten des Tabakschnupfens in den Strafanstalten ist eine unversiegliche Quelle von Disciplinarstrafen. Eine traurige Schilderung der an die Abgabe von Schnupftabak sich knüpfenden nachtheiligen Folgen für die Disciplin einer Strafanstalt entwirft Zugschwerdt in seiner höchst interessanten Schrift: Der Vollzug der Freiheitsstrafe S. 182 und 183, worauf ich mich hier der Kürze halber beziehe. Die mir zur Seite stehenden Erfahrungen stimmen mit denen des genannten Autors in wesentlichen Stücken überein. Diejenigen Gefangenen, welche die ihnen durch das bayr. Strafgesetzbuch von 1813 bei gutem Verhalten in Aussicht gestellte Vergünstigung eines Strafnachlasses von einem Viertheile ihrer Strafe durch Uebertretung der hauspolizeilichen Bestimmungen über Tabakschnupfen und durch die daraus unmittelbar oder mittelbar resultirenden Bestrafungen verwirkten, dürften nach Hunderten zählen. Werden die Strafjahre, welche in Folge dessen von den Fälligen weiter verbüsst werden mussten, in den sämmtlichen Zucht- und Strafarbeitshäusern nur auf 20 pro Jahr, und die jährliche Unterhaltung eines Gefangenen durchschnittlich auf circa 70 fl. veranschlagt, so berechnet sich der Mehraufwand an Kriminalkosten während der nahezu 50jährigen Wirksamkeit gedachten Gesetzes auf circa 70,000 fl. Fürwahr ein theurer Tabak! In ähnlicher Weise dürfte heute noch die vorläufige Entlassung so mancher Gefangener durch den in fast allen Strafanstalten eingerissenen Tabakunfug und die daraus erfliessenden häufigen Disziplinar-Straffälle ernstlich in Frage gestellt werden.

Man wende hiegegen nicht ein, dass gerade durch die im Tabakzusatze nahe gelegte Versuchung zu Durchsteckereien dem Gefangenen Gelegenheit geboten werde, im Widerstande dagegen seine moralische Kraft zu üben und zu stärken. Dieser Einwand hätte nur alsdann einige Berechtigung, wenn ein derartiger Versuch — ich möchte ihn einen moralischen Abhärtungsversuch nennen — mit Auswahl vorgenommen werden könnte; in einer Straf-Anstalt mit Collectivhaft werden aber nicht nur Gebesserte und auf dem Besserungs-

zweige Befindliche, sondern mit ihnen gleichzeitig Kranke und Schwache dem gleichen Verfahren unterzogen. Letztere aber müssen wir gegen alle Einflüsse, wodurch sich ihr Zustand verschlimmern könnte, mit Sorgfalt schützen. Sie anders zu behandeln, ist unpädagogisch. Zahlreiche Hausstrafen, welche ich aus Anlass des leidigen Tabakschmuggels schon zu verhängen hatte, haben mir immer und immer wieder den Wunsch aufgedrängt, es hätte in die Hausordnung der bayr. Strafanstalten von 1862 der Tabak unter die Mittel zur Aufmunterung der Gefangenen nicht aufgenommen werden sollen. Wäre von genanntem Zeitpunkte an der Tabak nur den damit Begnadeten auf die Dauer ihres Wohlverhaltens belassen, dagegen den neu zugegangenen, sowie den älteren Gefangenen, welche die Vergünstigung durch Verfehlungen gegen die Hausordnung verwirkten, ein für alle Mal versagt worden, so wären wir jetzt sicher der unerquicklichen Tabaksfrage los und hätten uns günstigerer und geordneterer Zustände in vielen unserer Strafanstalten zu erfreuen.

Die geschilderten Nachtheile treten in Einzelhaft allerdings viel weniger zu Tage, als in gemeinsamer Haft. Gleichwohl muss ich mich aus den weiter unten zu erörternden Gründen auch gegen die Bewilligung von Schnupftabak an Zellengefangene erklären. Jagemann (zur Rechtsbegründung und Verwirklichung des Grundsatzes der Einzelhaft S. 79) hat gewiss Recht mit der Behauptung, dass für Alles, was man unter dem Titel einer Vergünstigung oder Erleichterung deu Gefangenen gewähre, entweder ein gesundheitlicher oder sittlicher Grund vorhanden sein müsse. Er verwirft desshalb auch den Schnupftabak mit dem Beisatze, „wenn er nicht für Kopf- und Augenleiden angeordnet wird.“

Ueber die Wirkungen des Tabakschnupfens in sanitätlicher Hinsicht äussert sich Dr. Hufeland (die Kunst, das menschliche Leben zu verlängern) wie folgt:

> „Es reizt die Nerven und schwächt sie am Ende und erzeugt Kopf- und Augenkrankheiten. Zu all' dem kommt noch etwas, was die Nachtheile des Rauchens und Schnupfens ausnehmend vermehrt, die mancherlei Zusätze und Beizen, wodurch die Tabaksfabrikanten die

Käufer mehr zu reizen suchen, und die zum Theile wahre Vergiftungen des Publikums sind.“

Es ist schon häufig die Frage aufgeworfen worden, ob bei sog. Gewohnheitsschnupfern der Entzug von Tabak gesundheitsschädliche Folgen haben könne.

Ferrus (loc. cit. S. 377) theilt einen Fall mit, dass bei einem Gefangenen, der von Natur aus excentrische Gelüste und bizarre Neigungen hatte, die Entziehung von Schnupftabak den Ausbruch einer Geistesstörung wahrscheinlich begünstigte, und dass der ihm als Kranken gestattete Genuss des Tabaks seine Wiederherstellung beförderte.

An einer andern Stelle S. 78 erzählt er als einen Beweis dafür, dass das Disziplinar-Regime Geistesstörungen begünstigen könne, dass gewisse administrative Maassnahmen in den Genter Strafhäusern deren Insassen in grosse Aufregung versetzt haben; am unerträglichsten sei den Gefangenen das Verbot des Tabaks gewesen, „welches allein einen wesentlichen Einfluss auf das in diese Epoche fallende Wachsthum der Geisteskrankheiten zu haben schien.“

In beiden Fällen spricht Ferrus nur von Wahrscheinlichkeiten, der unbefangene Leser der letztangezogenen Stelle kommt auf die Vermuthung, dass zur erwähnten Mehrung der Wahnsinnsfälle in den Genter Strafhäusern wohl auch die übrigen administrativen Beschränkungen, deren dort Erwähnung geschieht, wie die Herabsetzung des Taglohns, das Verbot, Geldzuschüsse von aussen zu empfangen, gewisse Modifikationen im Küchen-Regime, ihren Theil beigetragen haben.

Aber auch die Richtigkeit der von F. ausgesprochenen Vermuthung zugegeben, so folgt daraus noch immer nicht, dass man den Tabak als Genussmittel allgemein in den Strafanstalten zulassen, sondern höchstens, dass man ihn in dem Falle bewilligen solle, wenn die Nichtgewährung ärztlichem Ausspruche zufolge Gefahren für die geistige oder körperliche Gesundheit befürchten lasse. Hochachtbare Aerzte, mit welchen ich über diese Frage zu sprechen Gelegenheit hatte, verneinten dieselbe übereinstimmend.

Wie endlich wird das Tabakschnupfen die sittliche Prüfung bestehen, welcher wir nach Jagemann jede an Gefangene zu gewährende Begünstigung zu unterziehen haben?

Auch der leidenschaftlichste Verehrer des Tabaks wird nicht in Abrede stellen können, dass der Genuss desselben in seinen verschiedenen Formen, als Schnupfen, Rauchen, Kauen die Reinlichkeit gar sehr beeinträchtige und als eine Unsitte, als eine üble Gewohnheit Tadel und Missachtung, am allerwenigsten aber eine Aufmunterung verdiene.

Sollte wider Erwarten irgend Jemand dieses abfällige Urtheil bezüglich des Tabakschnupfens nicht gelten lassen, so wäre ihm anzurathen, eingedenk der Göthe'schen Worte; „Willst du genau erfahren, was sich ziemt" u. s. f. sich hierüber bei unseren Frauen zu befragen. Er darf sich — dessen bin ich überzeugt — einer einstimmigen Abweisung seiner Appellation im Voraus für versichert halten.

Um wieder auf das Tabakschnupfen in den Gefängnissen zurückzukommen, so scheint es mir geradezu dem mit der Strafe verbundenen Besserungszwecke zu widersprechen, wenn dem Gefangenen Gelegenheit geboten wird, üble Gewohnheiten am Straforte fortzusetzen und auszubilden.

Der Schnupftabak ist weitaus das bequemste Tauschmittel der Gefangenen. Er erfreut sich unter ihnen einer so allgemeinen Beliebtheit, dass mit seiner Hülfe für den Sträfling Alles zu erreichen möglich ist, was in der Strafanstalt überhaupt zu haben ist. Daher kommt es denn auch, dass viele von dieser Untugend bisher frei gebliebene Gefangene, nicht um zu schnupfen, sondern nur um in den Besitz dieses Talismans zu gelangen, sich Schnupftabak schreiben lassen, allmälig aber, der Macht des schlimmen Beispieles unterliegend, zu garstigen Gewohnheitsschnupfern sich ausbilden.

Da ich zur Vertheidigung des Schnupfens nicht einen einzigen Grund ausfindig zu machen weiss, so muss ich mich unbedingt für Verwerfung des Schnupftabaks als Belohnung für Gefangene aussprechen.

Wir kommen nunmehr zu einem anmuthigen Abschnitte unseres Thema's, zu der Frage:

III. Soll den Gefangenen das Halten von Vögeln, von Blumen u. s. f. gestattet werden?

Die Vorliebe für Blumen und Vögel entspringt dem Gefallen am Schönen. Der Gefangene ergötzt sich an der Farbenpracht der Blume, erquickt sich an ihrem köstlichen Duft, er lauscht mit Wonne dem fröhlichen, gefühlvollen Gesange des Vogels durch die Pflege dieser seiner Lieblinge will er sich zugleich den Aufenthalt in der schmucklosen, stillen Zelle verschönern, er will sie wohnlicher, heimlicher machen. Er hofft, sein Leid und seine Trauer durch Theilen mit andern, wenngleich vernunftlosen Geschöpfen, zu erleichtern. „Getheiltes Leid ist halbes Leid," so denkt er und findet dabei einige Beruhigung. Die Beschäftigung mit seinen Freunden bringt erwünschte Abwechslung in das traurige Gleichmass seiner Tage, das Vergnügen, das ihm jene gewähren, wirkt nach bei der sauern Tagesarbeit.

Der Hang zur Geselligkeit und das Gefallen am Schönen sind tief in der menschlichen Natur begründet. Danken wir doch jenem die Gründung der Staaten und diesem den Schmuck und die Zierde derselben, die Kunst. Wo wir die beiden Gefühle vorfinden, brauchen wir die Hoffnung auf Besserung nicht aufzugeben. Die Pflege und Ausbildung des sich in ihnen bekundeten Gemüthes gehört zu den dankbarsten Aufgaben der Erziehung. Wurzelt doch die Tugend mit ihren zartesten Keimen in dem Gemüthe als in ihrem eigenthümlichen Boden.

Durch die Abwechslung, welche die beiden Liebhabereien, wie schon angedeutet, in die Eintönigkeit des von der Welt mehr oder weniger abgeschiedenen Zellengefangenen bringen, üben sie zweifellos eine günstige Wirkung auf dessen psychische Gesundheit aus.

„Der geistige Gewinn, welchen man vom zahmen Vogel erhält" — so behauptet der beste Kenner dieser Thiere Dr. A. E. Brehm in seinem reizend geschriebenen Buche „Ueber das Leben der Vögel" — steht unendlich höher, als der, den man mit Gold oder Goldeswerth ausdrücken kann, und desshalb glaube ich auch, dass es die Freundschaft war, welche

den Menschen bewog, die Vögel zu zähmen, und nicht die Gewinnsucht."

Die in der Zelle gehaltenen Pflanzen endlich tragen auch noch durch Absorbirung von Kohlensäure und durch Abgabe von Sauerstoff zur Verbesserung der Stubenluft und damit zum körperlichen Gedeihen des Gefangenen bei.

Kurz, die beiden letztbehandelten Vergünstigungen bieten so viele vortheilhafte und schätzenswerthe Seiten dar, dass es nur zu bedauern ist, dass ihrer der Gefangene in Collectivhaft nicht theilhaftig werden kann. Diesem würde die vermeintliche Wohlthat durch die Bosheit, den Neid und die Missgunst seiner Mitgefangenen bald zu einer Quelle bitteren Leides werden. Ein Bedenken, das sich mir gegen das Halten von Vögeln aufdrängte, das Bedenken, ob das Einsperren von Singvögeln in Käfigen nicht als Thierquälerei, als Grausamkeit zu missbilligen sei, hat mir Ph. Welcker durch seine schönen Verse aus dem Kopfe gesungen:

„Herein! Herein! in Zimmer und in Zellen,
Ihr Vögel gross und klein und mannigfalt,
Durch Eigenschaft, durch Farbe und Gestalt!
Ihr Lieben sollt uns Freunden euch gesellen."

. . . .

„O, Niemand soll den Pfleger mir verhöhnen,
Der, fangend weg von Flur und Baumesast,
Den Vogel liebend wählt zu seinem Gast!
Sein Lied kann uns mit manchem Weh versöhnen,
Kommt Vögel, bringt uns milden Trost im Harme!" u. s. f.

Professor K. Zuccarini in einem Aufsatze „Ueber Thierquälerei" begegnet den gegen das Gefangenhalten der Vögel erhobenen Einwendungen mit den Worten:

„Man sagt: Man schmälert durch ihren (der Vögel) Fang den Genuss der ganzen Gesellschaft, man verödet Busch und Wald und entzieht selbstsüchtig Allen eine Freude, um sie allein im Käfige zu haben. Ja, wenn der Einzelne nur nicht selbst so häufig im Käfige sässe, den er in unschuldiger Täuschung durch Schmuck dann zu erweitern trachtet."

„Dabei bedenke man, dass den Sangvogel das mildeste Loos der Zähmung trifft. Verlust der Freiheit theilt er mit

allen Hausthieren, abgesehen davon ist er am besten gehalten, zu keinem Dienste gezwungen, und das hohe Alter, welches diese Thiere im Käfige oft weit über die Gränzen ihres Lebens im wilden Zustande hinaus erreichen, beweist, dass ihnen selbst die Einsperrung nicht so schmerzlich ist, als man sich so gern vorspiegelt.“ „Ich kenne keinen einzigen Grund“, äussert Dr. A. E. Brehm, (das Leben der Vögel) „gegen das Halten der Stubenvögel, aber hundert Gründe kenne ich für dasselbe.“ Von selbst versteht es sich, dass Seitens der Strafanstalts-Verwaltung der Uebertretung des Verbotes des Einfangens und Verkaufes von Singvögeln nicht Vorschub dadurch geleistet werden darf, dass sie das Halten und die Anschaffung von solchen Vögeln gestattet, welche das Gesetz unter seinen besonderen Schutz gestellt hat.

Wie schon einmal erwähnt, verdient die Empfänglichkeit des Gefangenen für sanfte und edle Gefühle, da wo sie vorgefunden wird, ganz besondere Beachtung. Hier ist der Punkt, wo der Besserungshebel angewandt, die meiste Aussicht auf Erfolg verspricht. Aus dem angegebenen Grunde dürfte es sich empfehlen, dem Zellengefangenen wenigstens zur Belohnung guten Betragens den Besitz theurer Andenken von Angehörigen, wie Bildern, Photographien, eines Medaillons, eines Cruzifixes, eines Buches u. drgl. zu gestatten. Durch solche Erinnerungszeichen wird die Liebe und Pietät des Gefangenen gegen die Seinigen warm erhalten, während andererseits keinerlei Nachtheile oder Gefahren von einer derartigen Erlaubniss zu befürchten sind.

Die letzte der zu beantwortenden Fragen lautet:

„In welchem Umfange sollen die besprochenen Erleichterungen an Gefangene gewährt werden?“

Das Belohnen ist für die Disciplin von gleich grosser Wichtigkeit, wie das Bestrafen. Jenes soll daher mit gleich strenger Gerechtigkeit und mit gleich grosser Umsicht geübt werden, wie dieses. Rigorosität und Pendanterie können die Zwecke des Belohnens eben so gründlich vereiteln wie Nachgiebigkeit und falsches Mitleid. Vor all’ diesen Fehlern bleibt man bei Ertheilung der in Frage stehenden Vergünstigungen

bewahrt, wenn man sich gegenwärtig hält, dass dieselben lediglich in Einräumung einer Dispositionsbefugniss über einen Theil des in der Anstalt verdienten Arbeitslohnes bestehen sollen. Es liegt darin eine Ausnahme von der Regel, dass der Gefangene am Straforte Privateigenthum nicht haben dürfe.

Längere Zeit fortgesetzte gute Aufführung sollte nach meinem Dafürhalten die Voraussetzung der in Frage stehenden Aufmunterungen bilden. Die Bestimmungen der bayr. Hausordnungen, dass sie nur solchen Sträflingen zuerkannt werden sollen, „welche sich durch ihr Verhalten vortheilhaft auszeichnen", scheint mir etwas zu strenge. Dagegen macht der Wortlaut des Rawiczer Reglements in §. 49: „Der Ueberverdienst soll für Sträflinge in der Regel zur Hälfte zur bessern Verpflegung etc. verwendet werden," den Eindruck, als sei es bei dieser Bestimmung mehr auf Verbesserung der Beköstigung der Gefangenen aus deren eigenen Mitteln, als auf gute Führung der Sträflinge abgesehen. In den sächsischen Strafanstalten, von deren Hausordnungen mir ein Auszug vorliegt, bleibt den Sträflingen in der Regel die Verwendung des Arbeitserwerbes während ihrer Detention bis zur Hälfte verstattet, und eine Belohnung für Fleiss und gute Führung liegt in der Erweiterung der erwähnten Befugniss oder in unentgeltlicher Gewährung eines zulässigen Extragenusses. Gutes Betragen mit Geld oder Geldeswerth zu prämiiren, erscheint unpassend, dagegen kommt es uns ganz natürlich vor, dass für fleissige Arbeit Lohn gezahlt wird. Es dürfte daher viel angemessener und pädagogisch richtiger sein, den Gefangenen die Vortheile guter Führung durch blosse Erleichterung des Strafzwanges, der sich insbesondere in der Form von Dispositionsunfähigkeit in der peinlichsten Weise für den Sträfling geltend macht, nach Maassgabe seines Fortschreitens in der Legalität empfinden zu lassen.

Seine Willenskraft zu beleben, ihn zur Thätigkeit anzuspornen und ihm den Segen der Arbeit vor die Augen zu führen, bewilligen wir ihm einen Antheil am Erträgnisse der Arbeit. Damit verweisen wir ihn auf seine eigene Kraft als das einzige Mittel, wodurch er sein Loos am Straforte sich

erleichtern kann. Um dieses Erziehungsvortheiles sicher zu sein, wünschte ich, dass dem Gefangenen auf keinem andern Wege, als durch Verwendung seines in der Anstalt erworbenen Arbeitsverdienstes, Extragenüsse sich zu verschaffen gestattet sein sollte.

Bei Beantwortung der Frage, wie weit ihm die Befugniss darüber zu verfügen eingeräumt werden soll, ist vorerst in's Auge zu fassen, dass der dem Gefangenen gutgeschriebene Verdienstantheil in erster Linie die wichtige Bestimmung hat, demselben zur Erleichterung des Fortkommens nach wiedergewonnener Freiheit zu dienen. Gegen diese Fürsorge hat die Rücksicht auf Verbesserung der Lage des Sträflings mittels der vielbesprochenen Begünstigungen in den Hintergrund zu treten. Je kürzer die Strafzeit ist, desto mehr müssen die Geldmittel des Gefangenen zusammengehalten werden, um so weniger bedarf er der angedeuteten Erleichterungen, um so weniger ist der Verwaltung Gelegenheit geboten, sich über seine Würdigkeit ein richtiges Urtheil zu bilden.

Der Gefangene, welcher, unbekümmert um seine Zukunft, gleich nach der Ankunft am Straforte sein eifrigstes Streben darauf richtet, sich das Leben daselbst durch Erlangung von verschiedenen Esswaaren, Schnupftabak u. dgl. so angenehm zu machen, als diess im Gefängnisse möglich ist, zeigt einen hohen Grad von Leichtsinn und Genusssucht, welchen Fehler die Verwaltung durch Willfährigkeit gegen seine Anliegen nicht begünstigen darf, vielmehr mit Ernst und Nachdruck zu bekämpfen verpflichtet ist.

Wegen der doppelten Absicht, welcher der Arbeitslohn des Gefangenen dienen soll, empfiehlt es sich, diesem ein Verfügungsrecht nur über eine Quote seines Arbeitsverdienstes einzuräumen, und diese Quote bei kürzerer Strafzeit niedriger zu greifen, als bei Strafen von langer Dauer.

Bestimmte Normen lassen sich bei der grossen Verschiedenheit des in den einzelnen Ländern den Gefangenen bewilligten Antheils am Beschäftigungs-Erträgnisse nicht aufstellen. Es dürfte genügen, dem verständigen Ermessen der Anstaltsvorstände die Ordnung der Angelegenheit zu überlas-

sen, denselben jedoch die genaueste Beachtung der bisher entwickelten Grundsätze über Belohnungen zur Pflicht zu machen.

Der Umstand, dass das Unterkommen eines Gefangenen nach seiner Entlassung schon während seiner Straf-Erstehung durch seine Geschicklichkeit, durch günstige Familien- oder Vermögensverhältnisse u. s. f. ausser Zweifel gestellt ist, soll demselben am Straforte durch Einräumung eines weiter gehenden Verfügungsrechtes über den Arbeitsverdienst nicht zu gute kommen. Es läge darin eine grosse Ungerechtigkeit gegen alle übrigen Gefangenen und würden die in Frage stehenden Erleichterungen und Milderungen der Strafe ihre wahre Bedeutung und ihren eigentlichen Zweck, als Aufmunterungen und Belohnungen zu wirken, gänzlich verlieren. Auch die Gefangenen aus den gebildeten Ständen sollten hinsichtlich der hier behandelten Vergünstigungen allen übrigen ganz gleich gestellt sein. Ich verkenne durchaus die Gründe nicht, welche für gewisse Modifikationen des Strafvollzuges an Gefangenen dieser Kategorie sprechen. Sollen aber die in Frage stehenden Vergünstigungen als Belohnungen erscheinen, so erfordert die Gerechtigkeit, dass sie eben so, wie die Strafen, nach einem gleichheitlichen Maassstabe vertheilt werden. Fehler gegen diese zugleich von der Klugheit gebotene Regel rächen sich durch Misstrauen der Gefangenen gegen die Unparteilichkeit der Verwaltung, erregen Neid und Missgunst und bereiten so dem Besserungszwecke die ernstesten Schwierigkeiten.

Wie aber sollen diejenigen Gefangenen gehalten werden, welche in Folge von Arbeitsunfähigkeit sich die Mittel zur Beschaffung von Extragenüssen u. dgl. nicht erwerben können?

Wie schon oben einmal berührt, sollen Belohnungen für gutes Betragen nicht in Geben, sondern nur in Gestatten, d. i. in Minderung des Strafzwanges, bestehen. An diesem Prinzipe sollte meines Erachtens festgehalten werden, und darum den nichtarbeitenden Gefangenen nie und nimmermehr zur Anerkennung ihres Wohlverhaltens ein Geldgeschenk verabreicht oder gutgeschrieben werden.

Zu ihren Gunsten dürfte eine Ausnahme von dem oben auf-

gestellten Satze, dass dem Gefangenen nur der Arbeitsverdienst zur Anschaffung von Extragenüssen zu verwenden gestattet werden solle, gemacht und dürften ihnen zu besagtem Zwecke auch anderwärts erworbene Geldmittel, mitgebrachte oder geschenkt erhaltene u. s. f., überlassen werden. Der Zweck, den wir durch Aufstellung obiger Regel an die arbeitsfähigen Sträflingen erreichen wollen, und der in der Aneiferung zum Arbeitsfleisse besteht, geht an den arbeitsunfähigen verloren.

Dagegen bedürfen wir auch für sie der Aufmunterungen zum Wohlverhalten, und eine Erleichterung des Strafzwanges zur Belohnung für gute Führung ist ihnen um so mehr zu wünschen, da sie des Segens der Arbeit entbehren müssen und in Folge dessen die Strafe viel schwerer empfinden, als diejenigen, welche sich durch Fleiss die Stunden zu kürzen vermögen.

Freilich mag es vorkommen, dass Mancher jener Unglücklichen gar keine oder nur sehr dürftige Mittel besitzt, etwas zur Verbesserung seiner Lage am Straforte zu thun. Dagegen hat er aber auch die Vergünstigung einer Kostaufbesserung durch Zulagen nicht in dem Maasse nothwendig, wie sein zu strenger Arbeit angehaltener Mitgefangener.

Hinwiederum mögen die Mittel eines anderen, nicht beschäftigten Gefangenen weiter reichen, wie diejenigen seines arbeitenden Nebengefangenen. In diesem Falle hat die Verwaltung die Verpflichtung, durch weise Beschränkung seiner Dispositionsbefugniss dafür zu sorgen, dass er gegen den letzteren nicht bevorzugt erscheine.

Der Vollständigkeit halber glaube ich zum Schlusse noch anführen zu sollen, dass die Entziehung der einem Gefangenen bewilligten besondern Genussmittel, sowie anderer zur Aufmunterung ihm eingeräumten Begünstigungen nicht als nothwendige Folge mit einer jeden Disciplinarstrafe verbunden werden solle, wie dieses durch die Hausordnung für die bayr. Zuchthäuser und Gefangen-Anstalten angeordnet ist. Die Straffolge erscheint in zahlreichen Fällen um Vieles härter, als die Strafe selbst, und diese steht gerade um ihrer schweren

Folgen willen nicht selten mehr im richtigen Verhältnisse zum Verschulden des Gestraften.

Gedachte Bestimmung unserer Hausordnung ist lediglich eine Consequenz des nach meinem Dafürhalten nicht richtigen Gedankens, dass nur „ausgezeichnetes Verhalten" belohnt werden dürfe.

Als Ergebniss der vorstehenden Untersuchungen stelle ich die folgenden Sätze auf:

Gefangenen, welche eine gute Aufführung pflegen, kann nach dem Ermessen des Anstalts-Vorstandes der Ankauf von Nahrungsmitteln als sog. Extragenüssen gestattet werden.

Unter gleicher Voraussetzung darf den in Einzelhaft befindlichen Gefangenen das Halten eines Sing- oder Stubenvogels, sowie das Halten von Blumen bewilligt werden.

Schnupftabak soll an Gefangene nur dann verabreicht werden, wenn nach dem Gutachten des Hausarztes die Nichtbewilligung desselben Gefahr für seine geistige und körperliche Gesundheit befürchten lässt.

Erlaubte Genussmittel, dessgleichen Vögel und Blumen dürfen in der Regel nur aus dem Arbeitsverdienste des Gefangenen angeschafft werden.

Arbeitsunfähige Gefangene dürfen bei gutem Verhalten über anderweitige, nicht durch Arbeit am Straforte verdiente Geldmittel zu den angeführten Zwecken verfügen. Doch darf denselben kein Vorzug hinsichtlich des Umfanges der angedeuteten Vergünstigungen im Vergleiche zu ihren arbeitsfähigen Mitgefangenen eingeräumt werden.

Bei Gewährung der fraglichen Aufmunterungen soll nächst dem Betragen auch die Strafdauer des Gefangenen berücksichtigt werden.

Nürnberg, im Juni 1874.

Ueber den Werth der Einzelhaft beim Strafvollzug.

Von Director Streng.

Wenn ich meine Erfahrungen und Anschauungen über ein so allgemeines und vielfach bearbeitetes Thema in den Blättern für Gefängnisskunde zu veröffentlichen wage, so liegt mir Nichts ferner als der Gedanke, dieselben mit neuen Ideen bereichern zu wollen. Ueber den Werth der Einzelhaft beim Strafvollzug stehen sich jedoch die Ansichten selbst in fachmännischen Kreisen zum Theil unvermittelt gegenüber; meine Erfahrungen sollen nur als Beleg der einen oder anderen Ansicht zur schwachen Unterstützung dienen.

Bevor mir die Leitung des Zellengefängnisses Nürnberg anvertraut wurde, stand ich wie so viele meiner früheren Fachgenossen dem Gefängnisswesen ziemlich ferne. Hatte dieser Umstand im Anfang meiner neuen Berufsthätigkeit manche Schwierigkeiten für mich im Gefolge, so bot er doch den Vortheil, unbefangen und frei von vorgefassten Meinungen mich der Aufgabe unterziehen zu können, die Wirkungen der Einzelhaft zu beobachten, um mir nach besten Kräften ein die Wirklichkeit möglichst treffendes Urtheil über dieselbe zu bilden.

Das Zellengefängniss Nürnberg ist bekanntlich nach dem strengen Isolirsystem eingerichtet. Zum Vollzuge von Gefängnissstrafen für männliche Personen bestimmt, umfasst es hauptsächlich drei Kategorieen von Gefangenen.

1. Jugendliche, die zur Zeit der That das 16. Lebensjahr vollendet;

2. Erwachsene, die früher keine Verbrechensstrafe erlitten hatten, und

3 Die den gebildeten Ständen angehörigen Gefangenen; Die Strafdauer muss über 3 Monate betragen.

Unbestreitbare Vorzüge des Strafvollzuges in Einzelhaft sind:

a. Verhütung der moralischen Verschlimmerung der Gefangenen während des Strafvollzuges;

b. Erhöhter Ernst der Strafe, welcher den Besserungszweck sehr begünstigt;

c. Leichte und sichere Handhabung der Disziplin.

Wenn ich unter den Vorzügen in erster Reihe nicht die Besserung der Gefangenen, sondern Verhütung ihrer moralischen Verschlimmerung erwähne, so geschieht dies, weil der negative Gewinn sicher, der positive, die Besserung, dagegen nur unter einer Voraussetzung zu erreichen ist. Diese Voraussetzung ist meiner Ueberzeugung nach ein der Besserung fähiger sittlicher Gehalt des Bestraften.

Besserung ist die Steigerung des Guten. Das sittliche Bewusstsein, dessen Besserung der Strafvollzug anstrebt, ist die Kenntniss des die bürgerliche Gesellschaft beherrschenden in der Religion wurzelnden Sittengesetzes und die durch anfängliche Gewöhnung, spätere Ueberzeugung bewirkte Unterwerfung des Willens unter dasselbe; es zu wecken, ist Aufgabe der Erziehung des Kindes; es zu einer die Handlungen des Menschen in allen Lebensverhältnissen beherrschenden Stärke heranzubilden, ist Aufgabe der Erziehung des reiferen jugendlichen Alters. Wie die körperliche, so ist auch die sittliche Entwicklung des Menschen an bestimmte Perioden gebunden; sind diese überschritten, dann gilt Göthes Wort: „so wie Du bist, so musst Du sein, Dir kannst Du nicht entfliehen.“ Dieses Urtheil gilt für Alle, die aus den Jahren der Entwicklung in das reifere Alter übergetreten sind, mag ihre sittliche Entwicklung einen guten oder schlechten Verlauf genommen haben. Nach Umlauf der für die geistige wie für die körperliche Entwicklung des Menschen bestimmten und für sie entscheidenden Jahre muss man den Menschen nehmen, wie er ist, nicht wie er sein sollte oder sein könnte. Willensschwäche, die trotz der richtigen Erkenntniss des Guten die Kraft nicht mehr hat, Versuchungen zu widerstehen und der mit Bewusstsein und Vorsatz das Sittengesetz

verachtende, nur vom nackten Egoismus geleitete verbrecherische Wille sind dann gleich unverbesserlich.

Wie viele tragen die Sträflingsjacke, die all das, was sie jetzt von den Beamten in der Kirche, Schule und auf der Zelle hören, vor ihrem offenkundig gewordenen Falle sich selbst schon hundertmal gesagt haben, deren Weg in's Gefängniss in der That mit guten Vorsätzen gepflastert war? Der im Kampfe gegen geschlechtliche Begierden Unterlegene wird, wenn er Jahrelang im Geheimen gesündigt, im Gefängniss in seiner moralischen Kraft nicht wieder erstarken; der der schwächenden Gewalt des Müssigganges und der Liederlichkeit Verfallene, den mehrfache Bestrafungen wegen seiner Angriffe auf fremdes Eigenthum nur in seinem Hasse gegen die bürgerliche Gesellschaft bestärkten, der in seiner Gier nach unredlichem Erwerb schliesslich zum Mörder herabsinkt, wird gleich dem felsigen Boden in der biblischen Parabel das gute Saamenkorn auf der Oberfläche liegen lassen und wie dort die Sonnenstrahlen und die Vögel, so werden hier die nimmer rastenden bösen Gedanken das Gute rasch wieder vernichten.

Die lebendigen Beispiele zu diesen in flüchtigen Umrissen gezeichneten Charakteren finden sich in genügender Zahl in jeder Strafanstalt. Gerade in Bayern hat die Criminalgeschichte in den jüngsten Jahren wilde und blutige Verbrechergestalten aufzuweisen, die Schauder und Entsetzen erregend die humanistischen Besserungsbestrebungen unserer Zeit verhöhnen. Die Meilenhofer Räuber, die wehrlose Bauern am hellen Tag auf offener Landstrasse niederschossen und ausraubten, unter sich dann später mordeten und die Landbevölkerung der bayerischen Hochebene im weiten Umkreise monatelang in fieberhafter Aufregung hielten, die wilden und trotzigen Gesellen, mit denen die Vorstände unserer Zuchthäuser Tag für Tag den Kampf um die Hausordnung zu führen haben, die perduta gente der rückfälligen Diebe, die von einer Strafanstalt in die andere wandern, im Strafhaus von guten Vorsätzen überfliessen, die Hausordnung so gewissenhaft respektiren wie ein konstitutioneller Minister die Verfassung, um sofort nach der Entlassung wieder in das gewohnte liederliche Leben zurückzusinken, diese crême

unserer Strafhausbevölkerung ist und bleibt moralisch todt und die Versuche einer sittlichen Wiederbelebung ohne Erfolg.

Wenn aber mitunter trotz guter Erziehung das böse Prinzip zum allein herrschenden wird und in vielen Fällen trotz der noch vorhandenen Erkenntniss des Guten und wiederkehrender guter Vorsätze der durch eigene Schuld entkräftete Wille der Anziehungskraft des Verbrechens immer wieder von Neuem unterliegt, wie kann man sich dann wundern, wenn der Mangel jeder Erziehung oder eine förmliche Erziehung zum Bösen gleich schlimme Resultate liefert? Sind die für die sittliche Entwicklung so wichtigen Jahre der Kindheit und des reiferen jugendlichen Alters unbenützt verstrichen, wurden nur die Keime zum Bösen in dem jugendlichen Herzen geweckt und gepflegt, dann wird in späteren Jahren jeder Besserungsversuch im Gefängniss zu der Ueberzeugung führen, dass der Sinn für sittliche Ideen geschlossen, das Herz für sittliche Eindrücke todt ist. Die jugendlichen Gefangenen, die aus den Staatserziehungsanstalten in das Gefängniss eintreten, liefern die lebendigen Beweise hiefür. Verfolgt man die Lebensgeschichte dieser Unglücklichen, so gleicht meist eine der anderen. Ausserehelich geboren, als Kostkinder aufgezogen, ohne Aufsicht sich selbst überlassen, bei mangelhaftem Schulbesuch frühzeitig zum Lügen und Betteln oft von der eigenen Mutter angeleitet, mit 10 oder 11 Jahren schon wegen Diebstahls bestraft, dann in einer Staatserziehungsanstalt untergebracht, wo man sich bereits von der Vergeblichkeit einer nachträglichen Erziehung überzeugen musste; welchen Erfolg wird wohl der Besserungsversuch im Gefängnisse haben, und welche Widersprüche liegen in einem solchen Verfahren? Der Staat sieht dem moralischen Verderben von gewissenlosen Eltern verwahrloster Kinder gleichgültig zu, bis die nothwendigen Folgen der verwahrlosten Erziehung, für die nicht die Kinder, sondern nur die Eltern oder die Gemeinden verantwortlich sein können, in Gesetzesverletzungen sich äussern, dann straft er die Kinder und sucht mit der Strafe eine nachträgliche Heilung sittlicher Schäden zu verbinden, die im Laufe der Zeit schon einen unheilbaren Charakter angenommen haben. Würde der

Staat der Erziehung solcher Kinder rechtzeitig sich annehmen, dann könnten viele von ihnen gerettet werden; dem Staate würden Strafvollzugskosten erspart, die mit den Kosten der Erziehung in keinem Verhältnisse stehen, und die bürgerliche Gesellschaft bliebe von einer grossen Plage wenigstens zum guten Theile verschont.

Den Gegensatz zu diesem der Besserung zwar sehr bedürftigen, aber nicht fähigen Theile unserer Strafhausbevölkerung bilden jene Gefangene, welche wegen im Affekte oder unter der zwingenden Gewalt ausserordentlicher Verhältnisse verübter Reate verurtheilt, vor der Verurtheilung nützliche und brauchbare Glieder der bürgerlichen Gesellschaft waren, und bei welchen man nicht erst nach der Verurtheilung oder nach erstandener Strafe, sondern gleich nach der That, sobald sie zum ruhigen Bewusstsein ihrer Handlung gelangt sind, überzeugt sein kann, dass der ersten Verfehlung die zweite nicht folgen werde. Bei den dieser Kategorie angehörigen Gefangenen ist oft der Verlust der Freiheit das kleinere Leiden gegenüber den anderweiten Folgen der Verurtheilung, den Seelenqualen, hervorgerufen durch Reue, Scham, Kummer und Sorge ob des Schicksales der Familie, Vermögensverluste u. dgl. Die Strafe steigert sich bei ihnen oft zur unerträglichen Last, sie sind des Trostes und Zuspruches bedürftig, haben die Erkenntniss ihres Verschuldens und die guten Vorsätze schon bei ihrem Eintritte in das Strafhaus und von ihnen kann man mit grösserem Rechte sagen, dass sie das Strafhaus gebessert betreten, als dass sie es gebessert verlassen.

Gebessert betrachte ich den Gefangenen, wenn er das Strafhaus mit der Ueberzeugung der Nothwendigkeit der Beobachtung der Gesetze des Staates verlässt und dieser Ueberzeugung durch sein Verhalten in der Freiheit dauernden Ausdruck verleiht. Viele Gesetzesübertretungen stehen im engsten causalen Zusammenhang mit der schlechten, sittlichen und religiösen Verfassung des Uebelthäters, wie z. B. der Diebstahl; andere sind ganz spontane Verirrungen des der ethischen Leitung momentan beraubten Willens, wie bei der Mehrzahl der im Affekte verübten Reate. Ist dort der

Versuch der Hebung des sittlichen Gehaltes während des Strafvollzuges angezeigt, so trägt hier die Strafe mehr einen vindikativen Charakter. Ist die leidenschaftliche Aufwallung vorbei, so tritt oft die nothwendige Reaction des sittlichen Bewusstseins, die Reue und der gute Vorsatz von selbst ein, ohne dass sie erst durch die Strafe und den Strafvollzug geweckt zu werden brauchen.

Ich bin nicht allein überzeugt, dass ganze Kategorieen von Gefangenen theils der Besserung nicht fähig, theils nicht bedürftig sind, ich halte diese Ausscheidung für nothwendig, wenn man sich über den Werth eines Strafvollzugssystemes ein richtiges Urtheil bilden will. Zeigt die Einzelhaft keine erhebliche Minderung des gewohnheitsmässigen Verbrecherthumes, so lege ich dies nicht dem Systeme zur Last; sind bei gewissen Kategorieen von strafbaren Handlungen die Rückfälle selten, so stelle ich dieses günstige Resultat gleichfalls nicht ausschliesslich auf Rechnung der Einwirkungen dieses Systemes. Worin besteht nun sein Werth? In den günstigen Einwirkungen der Einsamkeit auf das menschliche Gemüth.

In einem dichtbevölkerten Raume ist für Jeden der Zustand völliger Einsamkeit geschaffen. Wie ein Klosterbruder sitzt der Gefangene in seiner Zelle, deren nackte Wände ihn von der Welt abschliessen. Das Fenster gestattet keinen vollen Blick ins Freie. In Kirche und Schule trennt ihn von dem Nachbarn die hölzerne Wand. Die Erholung in frischer Luft ist ihm nur im engen umschlossenen Raume gestattet. Selbst bei den nothwendigen Gängen innerhalb des Hauses sieht er seine Leidensgenossen nur wie von Weitem; das verhüllte Gesicht lässt ihn Gesichtszüge nicht erkennen. In dieser Einsamkeit fehlt es dem Gefangenen nicht an Gelegenheit zur geistigen Anregung. Als hauptsächliche Zerstreuung dient ihm die zugewiesene Arbeit. Ob sie ihm eine wirkliche Zerstreuung bietet oder durch ihre mechanische Einförmigkeit die Einsamkeit noch fühlbarer macht, hängt von der Art und Weise der Beschäftigung ab. Der menschliche Verkehr ist nur auf die Beamten und das Aufsichtspersonal beschränkt.

Welche Wirkungen äussert dieser Zustand auf die Ge-

fangenen? Die verschiedenartigsten je nach der Individualität. Nach den Stürmen und der Aufregung, die gewöhnlich dem Eintritt in das Strafhaus vorangehen, wirkt auf den Einen die Ruhe und Abgeschiedenheit der Zelle wohlthätig; er will Niemand sehen, ist froh, von Niemanden gesehen zu werden. Der Andere findet sich mit seiner Verzweiflung erst recht allein, klagt über die quälenden Gedanken, die er nicht los werden kann und über den furchtbaren Ernst der Zelle, die unerbittlich streng jeden Blick in's Freie, in die Natur, in die Welt verwehre. Der Handwerker, der das gewohnte Geschäft in der Zelle betreibt, findet während der Arbeit den Zustand der Gefangenschaft von dem in der Freiheit nicht sehr verschieden; für den Gebildeten, der zu technischen Arbeiten kein Geschick hat, ist eine mechanische Beschäftigung nothwendig und er findet dabei keine sonderliche Erleichterung der Strafe. Die den besseren Ständen angehörigen Gefangenen erkennen dankbar die Wohlthat ihrer völligen Trennung von dem verkommenen Theile. Für den Rückfälligen hat das System den Reiz der Neuheit verloren, er fügt sich gleichgültig in den ihm bereits bekannten Gang der Hausordnung. Der geistige Beschränkte zeigt sich durch die ihm unverständlichen Einrichtungen verwirrt, klagt über Langweile in den Freistunden; der Trotzige und Rohe wird in der Einsamkeit, die ihn umgibt und da er kein Publikum findet, dessen stiller Beifall ihn ermuntert und für Kraftstücke belohnt, bald gefügig.

Eine Wirkung macht sich bei Allen geltend, die reflektirende Thätigkeit des Geistes, wozu die Einsamkeit unwillkührlich nöthigt. Die Vergangenheit zieht in wechselnden Bildern vor dem Geiste vorüber, alte Erinnerungen tauchen auf; von Betrachtungen gleich jenen in der Neujahrsnacht eines Unglücklichen bis zu dem stillen Tadel, die nöthige Vorsicht bei der That ausser Acht gelassen zu haben und dumm hineingepatscht zu sein, spricht die Selbstanklage in allen Tonarten, im gemeinen Cynismus bis zum lebhaft gesteigerten Gefühle.

So verschieden gestimmt sind die Geister, die in der künstlich geschaffenen Einsamkeit sich zusammenfinden und nach der

Freiheit sehnen. Tage, Monate und Jahre ziehen vorüber in ermüdender Eintönigkeit, einer charakteristischen Eigenheit dieses Strafvollzugssystemes, die aber der Strafe einen hohen Ernst verleiht und die jeden Gefangenen zum vollen Bewusstsein bringt. „Hier ist eine Mücke an der Wand ein Ereigniss, schrieb ein Gefangener, 6 Monate Einzelhaft sind ein vortreffliches Mittel gegen Blasirtheit.“ Für die geistige Anregung sorgen die Kanzel, die Schule, die Bibliothek und der Verkehr mit den Beamten in der Zelle.

Die Einsamkeit und das geschriebene und gesprochene Wort sind demnach die wesentlichen Mittel dieses Systemes zur Erreichung des idealen Zieles der Heilung sittlicher Schäden und Gebrechen. Wie bewähren sie ihre heilende Kraft? Wie wohlthätig wirkt nicht die Einsamkeit auch im Gefängniss auf so manches zerrissene Gemüth und wie viel Trost und Linderung kann nicht ein theilnehmendes ermuthigendes Wort einem mit Verzweiflung erfüllten Herzen bringen; wer aus sittlichen Verirrungen noch zu retten ist, für den gestaltet sich die Einzelhaft zu einem wahrhaft wohlthätigen Rettungswerke; wo aber schlechte Ideen und böse Gewohnheiten als das Produkt der Erlebnisse und Anschauungen des ganzen Lebens innig mit dem Menschen verwachsen sind, da wird die Einsamkeit und das belehrende und ermahnende Wort sich gleich machtlos zeigen. In der Gewohnheit, sagt Göthe, beruht das ganze Behagen des Menschen.

Mit Citaten soll man sparen, wenn es sich um Darlegung eigener Erfahrungen handelt, ich kann aber doch nicht widerstehen, ein zweites Citat hier anzureihen, dessen Verfasser besser ungenannt bleibt. Ein geweckter, aber grundliederlicher Bursche schrieb am Tage vor seiner zweiten Entlassung aus dem Zellengefängnisse die hier empfangenen Eindrücke nieder und äusserte sich dabei wie folgt:

> „Im Jahre 1869 war ich zum erstenmal im Zellengefängniss. Allem Anscheine nach will man hier Besserung erzielen, was auch nicht schwer wäre, wenn in Untersuchungshaft Einzelhaft wäre, denn da wird man am meisten verdorben. Dann wäre es auch nicht schwer, einen Verirrten auf die rechte Bahn zurückzu-

bringen, das heisst, wenn er zum erstenmal verurtheilt ist; ein schon mehrfach Bestrafter ist meines Erachtens der Wohlthaten, die er im hiesigen Zellengefängniss geniesst, nicht würdig."

An guten Vorsätzen fehlt es freilich bei den in Einzelhaft befindlichen Gefangenen nicht. Sucht der Beamte mit Worten auf die Gemüther einzuwirken, so spart der Gefangene auch seinerseits nicht die Worte, die günstigen Wirkungen zu bestätigen. Ein geriebener Napoleonsspieler versicherte mir gleich bei meinem zweiten Zellenbesuche mit freundlichem Lächeln, er sei schon gebessert, und der Mann, seit 20 Monaten, was Fleiss und anständiges Benehmen anlangt, ein wahres Muster von einem Gefangenen, verlässt die Anstalt ganz gewiss moralisch nicht um ein Haar besser als er sie betrat. Nicht minder bestechend war das Verhalten eines rückfälligen Diebes, der fast 2 Jahre an seinem Webstuhle sass, ein ganz interessantes schriftliches Selbstbekenntniss „den Weg zum Verbrechen" verfasste und durch seinen Fleiss und sein anständiges Benehmen den Fabrikanten, für den er arbeitete, bestimmte, ihn nach der Entlassung aufzunehmen. Es verflossen keine 8 Tage, so hatte er in Abwesenheit des Fabrikanten den Geldkasten erbrochen und einen bedeutenden Diebstahl verübt. Es sind das nicht zwei vereinzelte Fälle, sondern zwei eclatante Beispiele aus einer ganzen Reihe von Fällen, in welchen die im Straforte an den Tag gelegten Gesinnungen durch das Verhalten nach der Entlassung sich als Heuchelei erwiesen.

Die Einzelhaft zwingt den Gefangenen zu einem völlig passiven Verhalten; die Zelle gestattet nicht die mindeste selbstständige Willensregung; dieses nach allen Richtungen hin gebundene Dasein erschwert das Urtheil über den inneren Zustand des Gefangenen in hohem Grade. Aus diesem Grunde halte ich auch diese Art des Strafvollzuges für unbrauchbar, wenn mit demselben der Versuch einer nachträglichen Erziehung verbunden wird. Ein Junge von 13 oder 14 Jahren wird in der Zelle nicht schlimmer, aber auch nicht besser und seine Gesundheit kann leicht Schaden leiden. Erziehung ist Ueberwachung und Unterweisung in der Kunst

zu leben, d. i.: im sittlich guten Handeln. Jede Erziehung verlangt für den Zögling einen gewissen Spielraum zur selbstständigen Bewegung. Ein Junge, der allein für sich fortwährend hinter Schloss und Riegel gehalten wird, muss für die Welt unbrauchbar werden und wenn man alle Weisheit Salomons von früh bis Abend ihm vorpredigte. Je schwieriger die Erziehung ist wegen bereits stark entwickelter fehlerhafter Neigungen des Zöglings, desto nothwendiger ist für ihn eine gewisse Freiheit der Bewegung, die Gelegenheit gibt, ihn in seinen Handlungen zu beobachten, die allein verlässige Schlüsse auf den inneren Zustand des Menschen gestatten.

Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich enthält über Einzelhaft nur in §. 22 kurze Bestimmungen; hier ist sie als die unausgesetzte Trennung des Gefangenen von anderen Gefangenen definirt, ihre Dauer darf ohne Zustimmung des Gefangenen 3 Jahre nicht übersteigen. Die in der Gesetzgebung der Einzelstaaten früher damit verbundene Kürzung der Strafzeit ist aufgehoben. Ich betrachte dieses als einen wesentlichen Gewinn. So lange die Einzelhaft eine Kürzung der Strafzeit zur Folge hatte, konnte ihr Vollzug einen pedantischen Beigeschmack nicht verlieren. Der stete Anblick der Zellenwände, der Spazierhofmauer, das über das Gesicht gezogene Visir waren die nothwendigen und unentbehrlichen Aequivalente für die gekürzte Strafzeit. Die Einzelhaft gilt als schärfere Art des Strafvollzuges, ein Abweichen von den durch die Hausordnung festgestellten Einzelheiten dürfte nur aus dringenden Gründen erfolgen, der richtige Zeitpunkt der Entfernung aus der Zelle konnte leicht versäumt werden.

Diese Auffassung der Einzelhaft halte ich für entschieden unrichtig. Im Vergleich zu den Missständen in den Anstalten mit gemeinsamer Haft bringt die Einzelhaft den hohen Ernst der Strafe dem Gefangenen allerdings zum vollen Bewusstsein; ich habe aber unter den vielen Gefangenen, die die gemeinsame Haft in unseren meist baulich zu ihrem Zwecke ganz unbrauchbaren Strafanstalten kennen gelernt hatten, selten einen gefunden, der dem Aufenthalt im Zellen-

gefängniss nicht unbedingt den Vorzug gab „Hier hat man seine Ruhe, dort hört man Nichts Gutes, kommt immer durch Andere in Strafe“. Diese Aeusserung musste ich oft hören, wenn ich mit solchen Gefangenen ihre Erfahrungen in gemeinsamer Haft besprach. Für die den besseren Ständen angehörigen Gefangenen wäre Stafvollzug in gemeinsamer Haft, in Mitte so vieler verkommener schadenfroher Gesellen eine mit der Humanität unserer Zeit unvereinbare Schärfung der Strafe.

Mit Wegfall der Kürzung der Strafzeit gewinnt die Einzelhaft ihren richtigen Werth einer, grösseren Gruppen von Gefangenen am meisten entsprechenden Behandlungsweise, die nicht durch starren Formalismus, sondern durch Abwehr schädlicher Einflüsse und die guten Einwirkungen der Beamten auf die durch die Einsamkeit besonders empfänglichen Gemüther ihren Zweck zu erreichen sucht. Mit dieser Auffassung lassen sich manche Erleichterungen durchführen, die dem Einzelnen und dem Ganzen zu gut kommen. Zu den wirksamsten Mitteln der Einwirkung auf das menschliche Gemüth gehört die Musik. Wie tröstend und erhebend wirkt nicht auf ein gedrücktes Gemüth Musik und Gesang? In dem hiesigen Gefängniss ist aus den besseren Gefangenen ein Gesangsquartett, zeitweise auch ein Streichquartett zusammengestellt, welche unter Aufsicht der Hauslehrer sich üben und zeitweise in der Centralhalle eine Produktion veranstalten Ueber die Wirkungen äusserte ein Gefangener in einem Briefe:

„Am Weihnachtsabend sass ich recht betrübt an meinem Tischchen und dachte an die Vergangenheit. Plötzlich sang auf dem Gange ein Sängerchor das schöne Lied, o du selige, o du fröhliche, gnadenbringende Weihnachtszeit. Wie wurde es mir da ums Herz, ich konnte mich vor Thränen nicht mehr fassen.“

Mehr wie bei jedem anderen Strafvollzugssysteme muss bei der Einzelhaft der Verwaltung freie Hand bleiben; nur dann lassen sich die guten Früchte des Systemes ernten ohne die Gefahr, auf Kosten des geistigen und leiblichen Wohles Einzelner auf dem Prinzip zu reiten. Jeder Versuch,

im Wege der Gesetzgebung durch eine Schablone die Behandlung der Gefangenen im Detail zu regeln wäre hier vom Uebel.

Bei dieser durch die Reichsgesetzgebung angebahnten Entwicklung wird der Einzelhaft im Strafvollzug eine hervorragende Bedeutung gesichert bleiben. Sie wird sich stets bewähren als ein vorzügliches Mittel zur Besserung der der moralischen Besserung bedürftigen und fähigen Elemente der Bevölkerung der Strafhäuser und sie wird sich nicht minder empfehlen als das vorzüglichste System, die schwersten und gefährlichsten Verbrecher den ganzen Ernst der Strafe fühlen zu lassen, verbrecherische Verbindungen am Straforte zu verhüten und eine trotzige und verwegene Gesellschaft unter dem Bande einer eisernen Disciplin zu beugen.

Zur Frage über die consequente Trennung der Zellengefangenen in Kirche, Schule und Spazierhof.

Mit vielem Interesse habe ich im Heft Nr. 2 des 9. Bandes der „Blätter für Gefängnisskunde“ die Abhandlungen der Herren Directoren Miglitz und Bracker gelesen, die beiderseitigen Ansichten verglichen und bin schliesslich zu der Ueberzeugung gelangt, dass, so wahr auch im Allgemeinen Beider Auslassungen, dennoch einzelne Beweise, welche ihre Behauptungen unterstützen sollen, nicht stichhaltig sind.

Da ich mir bewusst bin, zu Fachmännern zu sprechen, wage ich es, ohne zu fürchten, missverstanden zu werden, auf einzelne Punkte jener Abhandlungen, mit denen meine freilich noch sehr jungen Erfahrungen im Gebiete der Gefängnisskunde nicht harmoniren, aufmerksam zu machen, nicht um zu belehren, sondern um das Urtheil bewährter Männer herauszufordern und dadurch zu lernen.

Zu Seite 198.

Ich halte es für zweiffellos, dass ohne Trennung in Schule und Kirche trotz des vorzüglichsten Aufsichts-Personals dem Verkehr der Gefangenen unter einander in hohem und bedenklichem Grade Vorschub geleistet wird.

Zur Illustration führe ich nur ein Beispiel aus einer Anstalt an, die berühmt, wenn nicht berüchtigt ist wegen der darin herrschenden eisernen Disciplin und der scharfen, detaillirtesten Aufsicht und Controlle. Dort ist die Erfahrung gemacht, dass gerade durch das Zusammensein in Schule und Kirche alle möglichen Nachrichten und Neuigkeiten in oft unglaublich kurzer Zeit in vielen Theilen der Anstalt bekannt wurden. In vielen Fällen konnte man mit Bestimmtheit die Persönlichkeit, von welcher die Nachricht ausgegangen sein

musste, bezeichnen, ohne doch den Beweis führen zu können. Der betreffende Gefangene wurde lange Zeit ohne sein Wissen auf's Schärfste beobachtet, wieder wurden Nachrichten verbreitet, die nur aus dieser einen Quelle kommen konnten, und doch war der Urheber nicht zu überführen. Erst nach längerer Zeit stellte sich heraus, dass wirklich von der gedachten Persönlichkeit die Verbreitung der Neuigkeiten ausgegangen war und zwar in der Kirche während des Singens. Er hatte nämlich, statt des Lieder-Textes, seinen Nachbarn die betreffende Neuigkeit zugesungen, die selbige nun auf gleiche Weise weiter fortpflanzten.

Ebenso leicht findet sich auch in der Schule Gelegenheit zu Mittheilungen in ähnlicher und anderer Art, z. B. durch Aufschreiben oder Aufzeichnen — Zeichenschrift — auf die Schiefertafel, auf die unbemerkt, von der Seite oder von hinten, hinzusehen, dem Neben- oder Hintermann leicht sein wird.

In gut eingerichteten Stalls dürfte eine derartige oder ähnliche Art der Mittheilung, wenn auch nicht ganz, so doch fast unmöglich sein. —

Der auf die statistischen Zahlen gegründete Beweis — Seite 201 — dass gerade beim ungetrennten Zusammensein in Schule und Kirche die Zahl der Bestrafungen wegen verbotenen Benehmens mit Mitgefangenen sich gegen früher, wo Isolirung in Stalls stattgefunden, erheblich vermindert hat, scheint mir gerade für das Gegentheil zu sprechen, für Beibehaltung der Stalls. Die Gelegenheit, sich gegenseitig Mittheilungen zugehen zu lassen, findet sich eben bei der Collectiv-Kirche und Schule so leicht und schnell, dass die Gefangenen, ohne ertappt zu werden, dies thun können, während sie bei der Isolirung durch Stalls für ihre Mittheilungen gefährliche und gewagte Wege wählen müssen, die leicht durch die Beamten entdeckt werden.

Ob die Correspondenzen auf diesem oder jenem Wege gefährlicher sind, darüber gestatte ich mir kein Urtheil.

Zu Seite 206.

Was die Art der Spazierhöfe anbetrifft, so ist dies eine vielfach besprochene, aber ebenso vielfach verschieden beantwortete Frage. Für die Einzelhöfe spricht die Unmöglichkeit, Verbindungen mit Mitgefangenen anzuknüpfen, für die gemeinsamen, durch Anlagen verschönten Höfe die zweiffellos grössere und wirkliche Erholung. Liessen sich aber nicht annähernd beide Methoden der Art combiniren, dass in einem grossen, mit Blumen, Rasen u. s. w. verschönerten Hofe eine Anzahl parallel laufender oder noch besser in einem Halbkreis nach der Mitte — erhöhter Platz für den Aufseher — convergirender Wege als Spaziergänge für je einen Gefangenen eingerichtet würden? Er hat die Blumen und den grünen Rasen vor Augen, die Sonnenstrahlen werden nicht durch Mauern abgehalten, der unangenehme Gänsemarsch wird vermieden, und doch ist eine theilweise Isolirung vorhanden, die noch dadurch vervollständigt werden könnte, dass zwischen je zwei Gänge eine lebendige Hecke, die mit ihrem Grün und ihren Blüthen Herz und Auge erfreut und erfrischt, gepflanzt würde. Je nach der Lokalität könnten auch mehrere und nach Bedürfniss modifizirte Erholungshöfe angelegt werden.

Von der Localität derselben ist auch das Tragen der Masken abhängig zu machen, für deren Beibehaltung bei besonderen Gelegenheiten ich mich ebenfalls ausspreche; doch werde ich hierauf gleich zurückkommen bei Besprechung einzelner Punkte in der Abhandlung des Herrn Director Bracker, zu der ich nun übergehe.

Seinen Auslassungen auf Seite 208 pflichte ich bedingungslos bei, ebenso denen auf Seite 209, obwohl ich Spazierhöfe in der von mir oben angegebenen Art für möglich und, wenn ausführbar, für zweckmässiger halte.

Den auf Seite 211 für Abschaffung der Masken angeführten Motiven kann ich mich nicht anschliessen. Abgeschornes Haar, abrasirter Bart, Zuchthauskleider u. s. w. geben einem Menschen wohl ein sehr verändertes Aeussere, aber doch keineswegs in einem so hohen Grade, dass ein Erkennen später in bürgerlicher Kleidung, mit längerem Haar

und mit Bartwuchs zu den Unmöglichkeiten gehört. Im Gegentheil, ich bin der Ansicht, dass man in den weitaus meisten Fällen einen früheren Gefangenen in bürgerlicher Tracht wieder erkennen wird, wenn man ihn öfter gesehen, und hat er ein besonders auffallendes Exterieur, eine originelle Physiognomie, so genügt ein flüchtiger Blick für ein späteres Wiedererkennen. Ich und mehrere andere, mir bekannte Beamte, sowie auch viele Gefangene haben nach häufig nicht gerade guten Photographieen wiederholt ehemalige Sträflinge trotz Bartwuchs und Civilkleidung leicht rekognoszirt, vor Kurzem in einem einzelnen Falle sogar, nachdem fast 4 Jahre seit der Entlassung verstrichen waren.

Desshalb ist die Beibehaltung der Masken für Gefangene, die den gebildeten Ständen angehören, die ein reges Ehr- und Schamgefühl und den festen Vorsatz haben, in Zukunft Verbrecher-Kreisen fern zu bleiben, sicherlich eine nicht zu unterschätzende Wohlthat. Unangenehm sind die Masken nur denen, die dadurch an Befriedigung ihrer Neugierde und an der leichteren Möglichkeit, sich Freunden und Gesinnungsgenossen zu erkennen zu geben und Zeichen und Winke zu wechseln, gehindert werden.

Darum lasse man zu Gunsten der besseren Elemente der Gefangenen die Maske in Gebrauch, der ja doch an und für sich ein beschränkter ist, denn nur bei dem Ein- und Ausmarsch, Vorführungen etc. werden sie gebraucht, während sie in den Stalls und in den Einzelspazierhöfen in die Höhe geklappt werden.

Auch damit stimmen meine Ansichten nicht überein, dass die Strafe – Seite 211 unten — einzig und allein in der Entziehung der Freiheit besteht; dann würden ja logischer Weise die verschiedenen Strafarten, als Zuchthaus-, Gefängniss-, Festungs- und Haft-Strafe, die doch sehr verschieden in ihrem Vollzuge sind, nicht zu Recht bestehen. Es ist eben mit dem Entzug der Freiheit noch eine, je nach der Strafart mehr oder minder grosse Anzahl von Uebel und Entbehrungen gesetzlich verbunden. Ist auch das Tragen der Masken gesetzlich nicht vorgeschrieben, so kann man es dennoch nicht als eine Ueberschreitung des Strafvollzuges

bezeichnen. Analog müsste man dann ebenso den keineswegs angenehmen Gänsemarsch, das Schweiggebot und vieles Andere, was meines Wissens gleichfalls nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern nur im Verwaltungswege angeordnet ist, beseitigt wissen wollen.

Soll die Isolirung gute Früchte bringen, so muss sie auch eine möglichst vollständige sein. Bieten sich den Gefangenen Gelegenheiten dar, wenn auch ganz flüchtige und oberflächliche Bekanntschaften zu machen, so ist der Zweck der Isolirung schon theilweise illusorisch geworden. Das Unangenehme, was die Stalls und Masken für die meisten Inhafteten mit sich führt, wird reichlich aufgewogen durch die gesicherteren Erfolge des die Besserung bezweckenden Isolir-Systems. Für alle Gewohnheitsverbrecher, die das Verbrechen als ihr Handwerk betrachten und betreiben, und bei denen von einer Besserung überhaupt nicht mehr die Rede ist, da können und müssen solche Schranken als überflüssig, nutzlos und kostspielig fallen. Bei solchen, am besten in eigens hierzu bestimmten Anstalten detinirten, unverbesserlichen Individuen genügen Collectivhaft, Isolirschlafzellen für Alle, eine geringe Zahl Isolirzellen für den Tag für die bösartigsten, gefährlichsten Verbrecher und vor Allem eine straffe, eiserne, unerbittliche Disciplin.

— im Mai 1874.

H. R.

Zur Bekämpfung des Verbrecherthums.

Vom kgl. Strafanstalts-director Hölldorfer aus Zweibrücken.

Mit grossem Interesse habe ich den Aufsatz in den „Blättern für Gefängnisskunde“ Band IX. Heft 1 Seite 96 gelesen, welcher ein Mittel an die Hand zu geben versucht, wie das Verbrecherthum theilweise bekämpft und der Gelegenheitsverbrecher vor weiteren Schritten auf der Verbrecherlaufbahn (vor einem Gewohnheitsverbrechen) bewahrt werden könne, und pflichte ich der Ansicht des Verfassers desselben, dass dieses erfolgreich nur dadurch zu bewirken sei, dass man dem entlassenen Gefangenen Arbeit, Kleidung und Unterkommen verschafft, ihn in der ersten Zeit nach der Entlassung unterstützt und derartig unter Controle stellt, dass ein Rückfall erschwert wird, und dass diese Aufgabe nur durch Vereine gelöst werden könne, vollkommen bei.

In Bayern bestehen bereits seit vielen Jahren derartig gegliederte Vereine, wie sie in dem gedachten Aufsatze in Vorschlag gebracht werden, welche sich gleichfalls die Minderung des Verbrechens zur Aufgabe gesetzt haben.

Sehr segensreich haben bisher insbesonders der Verein zur Vorsorge für entlassene Sträflinge der Haupt- und Residenzstadt München als Kreisverein für Oberbayern, dann der St. Johannis-Verein für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg gewirkt, deren Bestreben dahin geht, entlassenen Sträflingen, die besserungs- und arbeitsfähig sind, Gelegenheit und Mittel zur Arbeit und zu redlichem Erwerbe zu beschaffen, wobei prinzipiell daran festgehalten wird, nur arbeitsfähige Individuen in den Verein aufzunehmen und von diesen nur solche, welche von der Gefängnissverwaltung, resp. der Conferenz der Gefängnissbeamten als gebessert und Hoffnung auf nachhaltige Besserung gebend erklärt sind.

Erwähnenswerth ist auch der pfälzische Sitten-Besserungs-Verein für verwahrloste Kinder und entlassene jugendliche Gefangene zu Speyer als Kreisverein mit den Sektionsvereinen zu Frankenthal, Landau, Kaiserslautern und Zweibrücken, welcher bezweckt, erstere bei einer ordentlichen Familie in Pflege, letztere bei einem tüchtigen Gewerbsmeister zur Erlernung eines Handwerkes unterzubringen, mit welchem dann ein Vertrag über Lehrzeit, Lehrgeld etc. abgeschlossen wird. Der Verein übernimmt, wenn die betreffende Heimathsgemeinde mittellos ist, die ganze oder theilweise Bestreitung der Kosten, die auf Anschaffung der benöthigten Wäsche und Kleidung, Werkzeuge, dann des Lehrgeldes erwachsen.

Die erwähnten Vereine zählen zusammen Tausende von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern und ist deren erspriessliches Wirken allgemein anerkannt und in den jährlichen Jahresberichten, die veröffentlicht werden, nachgewiesen.

Wie ausgezeichnet der Münchener-Vorsorge-Verein für entlassene Gefangene organisirt ist, drückt Herr Dr. Wines aus Newyork, Sekretär des Landesvereins für Gefängnisswesen in den vereinigten Staaten Amerikas, welcher dem im Juli 1872 abgehaltenen, internationalen Congresse der Gefängnissbeamten präsidirt hatte, in einem Briefe an den Referenten für das bayr. Gefängnisswesen Herrn Staatsanwalt Petersen im k. Staatsministerium der Justiz zu München aus, welcher in dem 12. Jahresberichte des genannten Vereines pro 1872 abgedruckt ist, und verdient, auch in weiteren Kreisen bekannt zu werden.

Derselbe lautet:

Dampfschiff Baldick im Irischen Kanal,
6. Dezember 1872.

Theuerer Herr Petersen!

Seit dem höchst angenehmen Tage, den ich so glücklich war, mit Ihnen in Ihrer herrlichen Hauptstadt zuzubringen, war ich unausgesetzt beschäftigt, Gefängnisse zu besuchen und Ansichten zu sammeln, so dass ich vor meiner Abreise nach Amerika keinen Augenblick Zeit fand, den beab-

sichtigten Brief an Sie zu richten Sie kennen die grosse Sorgfalt, welche ich aufwendete, das bayr. System der Fürsorge für entlassene Sträflinge von Grund aus kennen zu lernen, und was ich sah und hörte in dem Münchenor-Vorsorge-Verein, dessen Sitzung anzuwohnen ich das Glück hatte, hat einzig nur mein heisses Verlangen nach Erweiterung meiner Kenntnisse vergrössert.

Ich bin ernstlich zu der Annahme geneigt, dass die Vorsorgo und Unterstützung entlassener Sträflinge nirgends besser organisirt ist, als in Ihrem Lande und ich werde nicht anstehen, in dieser Beziehung Ihr Land als ein Muster für die Welt hinzustellen. Einzig aus diesem Grunde suche ich mit Einzelheiten dieses Systems näher vertraut zu werden. Vielleicht werden die folgenden Fragen wenigstens in Umrissen die Hauptgesichtspunkte andeuten, über welcho ich unterrichtet sein möchte . . . .

(Folgen 24 Fragepunkte.)

Haben Sie die Güte, diesen Brief dem Münchener-Vorsorge-Verein bekannt zu geben. Drücken Sie den Herren noch meinen herzlichen Dank aus für ihre mir erwiesene Aufmerksamkeiten und versicheren Sie dieselben meines tiefsten Interesses für ihr edles Werk und meiner besten Wünsche für dessen Erfolg.

C. B. Wines.

So segensreich nun jene Vereine wirken, so würden doch dieselben noch schönere Resultate erzielen können, wenn die Heimathsgemeinden der Entlassenen, denen doch die Fürsorge für dieselben in erster Linie obliegt, Hand in Hand mit denselben gehen und zu diesem Behufe selbst einen Verein unter ihren Gemeindegliedern gründen würden.

Der Gemeinden eigenstes Interesse erheischt es, diejenigen Mittel rechtzeitig zu beschaffen, welche das ehrliche Fortkommen des Entlassenen bedingen, d. i. für Kleidung, angemessene Beschäftigung und passende Unterkunft desselben zu sorgen.

Die Heimathsgemeinde vermag dieses um so leichter und sicherer zu erreichen, als sie mit der Vergangenheit des Entlassenen vollkommen vertraut ist, die Lebensverhältnisse,

denen der Gefangene nach seiner Entlassung entgegengeht, ganz genau kennt und ihr auch von der Gefängnissverwaltung 4 Wochen vor der Entlassung desselben in einem Schreiben, welchem ein Zeugniss des Hausgeistlichen über das kirchlich religiöse Leben und den sittlichen Zustand des zu Entlassenden behufs Hinausgabe an das einschlägige Pfarramt beigelegt wird, die nöthigen Aufschlüsse über das Betragen, den Arbeitsfleiss, sowie über die Art und Weise der Beschäftigung desselben in der Freiheit mitgetheilt werden.

Jede Gemeinde bilde daher unter sich einen Verein, — Lokalverein — dessen Thätigkeit sich hauptsächlich darauf beschränkt, armen verwahrlosten Individuen, insbesonders entlassenen Gefangenen ihres Gemeindebezirkes Arbeit, Kleidung etc. zu verschaffen.

Nicht aber, wie es leider nur zu oft zu geschehen pflegt, dass der hungernde, arbeitsuchende, entlassene Gefangene, statt einer kräftigen Unterstützung von Seite seiner Heimathsgemeinde gewiss zu sein, kurzweg abgewiesen wird, ihm also die Mittel zu einem redlichen Fortkommen verweigert werden; ja man geht soweit, selbst wenn der Unglückliche in einem andern Gemeindebezirke Unterkommen und Arbeit gefunden hat, dieser ihn dadurch zu berauben, dass man dem Dienstherrn den früheren Aufenthaltsort seines in dessen Dienste als fleissig und brauchbar bewährten Knechtes bekannt gibt, der ihn natürlich hierauf seines Dienstes entlässt.

Die Folge der Arbeitslosigkeit ist Betteln, dieses führt zum Stehlen und das Stehlen in's Zuchthaus, das er jüngst mit guten Vorsätzen verlassen hat. Wer nun trägt die Schuld an dem Rückfalle dieses Unglücklichen?

Sollte aber in der Heimathsgemeinde eine angemessene Beschäftigung für den Entlassenen nicht gefunden werden können, so sorge man rechtzeitig dafür, dass derselbe mit einem Arbeitsbuche versehen, sein Heil in der Fremde suchen kann, wo er nicht als Verbrecher gekannt, wenig oder gar keine Hindernisse zu bewältigen hat, um Arbeit finden zu können; oder man setze sich zur Erreichung dieses Zweckes unter Mittheilung der erforderlichen Aufschlüsse

über die Lebensverhältnisse desselben, wie sie oben angedeutet wurden, mit dem zur Obsorge für entlassene Gefangene zu gründenden oder bereits bestehenden Bezirks- oder Kreisvereine in's Benehmen, welcher im Falle der Unvermögenheit der betreffenden Heimathsgemeinde diese durch Geldbeiträge zur Anschaffung von Kleidung, Werkzeugen oder zur Bestreitung der Reisekosten des Arbeitsuchenden oder aber zur Unterbringung desselben in einer passenden Werkstätte u. s. w. kräftigst unterstützten könnte. In letzterem Falle sollte von dem betreffenden Vereine zugleich die Controlle bezüglich der Führung des Schützlings übernommen werden.

Die guten Früchte eines solchen kräftigen Zusammenwirkens der so gegliederten Vereine würden nicht ausbleiben.

Um aber diesen gemeindlichen Vereinen Leben zu geben und sie auch lebensfähig zu erhalten, müssen vor Allem die Vorstände der Lokal- und Distriktspolizeibehörden im Vereine mit den Ortsgeistlichen, besonders aber letztere durch Wort und That die betreffenden Gemeinden von der Wichtigkeit dieser so brennenden socialen Frage überzeugen und denselben recht innig ans Herz legen, dass sie mit aufopfernder Hingebung dem entlassenen Gefangenen die Wege ebnen sollen, die ihn der bürgerlichen Gesellschaft wieder zuführen; sie müssen den Gemeinden begreiflich machen, dass sie allein die Mittel und die Macht in den Händen haben, einen Unglücklichen oft zu retten und zu verhindern, dass der Staat so viele Rückfällige verwahren und verpflegen muss; mit einem Worte, sie müssen besonders dazu beitragen, dass das im Volke noch wurzelnde Vorurtheil gegen einen entlassenen Gefangenen, welcher noch guten Willen und den Vorsatz der Besserung mit sich bringt, gebrochen wird. Nur dann wird diese Aufgabe ihrer Lösung näher gebracht und die Bekämpfung des Verbrecherthums an der Wurzel gefasst.

Zweibrücken, im Mai 1874.

Correspondenz.

Aus Preussen. Bericht über die I. General-Versammlung des Vereins zur Fürsorge für aus Strafanstalten Entlassene zu Görlitz, den 31. März 1874.

Bei der im Saale des evang. Vereinshauses abgehaltenen General-Versammlung des Vereins zur Fürsorge für aus Strafanstalten Entlassene, begrüsste der Vorsitzende, Strafanstalts-Director Krell, die Versammlung mit einer Ansprache, in welcher er die Nothwendigkeit der Vereinsarbeit derzulegen suchte. Er erinnerte zu diesem Zwecke an den Ausspruch Lord Seymour's: „Verbrechen zeigen nicht sowohl augenfällig den Charakter der Verbrecher, als den socialen Zustand der Gemeinschaften, in denen sie begangen werden."

Nach dieser Ansprache folgte der Jahresbericht des Vereinssekretärs Müller, in welchem derselbe nicht blos nachwies, was der Vorstand im Laufe des Vereinsjahres zur Erfüllung der statutenmässigen Aufgabe des Vereins gethan habe, in welchem Umfenge, in welcher Weise und mit welchem Erfolge, sondern er konnte auch jeden Unbefangenen überzengen und jedem Wohlwollenden zu seiner Freude bestätigen, dass diese Arbeit nicht vergeblich nnd die Fortsetzung derselben mit verstärkten Kräften wünschenswerth sei. Der Verein hat es in diesem Jahre zu thun gehabt mit 16 während dieser Zeit aus der hiesigen Strafanstalt und mit 4 vor dem Dasein des Vereins hier oder anderwärts entlassenen Mannspersonen, mit 4 aus Sagan entlassenen Frauenspersonen, mit 2 jungen Mannspersonen und 2 Mädchen, die aus dem hiesigen Kreisgerichtsgefängniss kamen, mit 7 in früherer Zeit hier oder anderwärts entlassenen Mannspersonen, welche sich wegen Vermittelung einer ihren Fähigkeiten entsprechenden Stellung en ihn gewendet haben, und mit 8 Familien Gefangener. Dem Verein ist es gelungen, 5 männlichen Entlassenen Arbeits- und Schlafstelle, ausserdem 4 Mannspersonen und einem Mädchen Schlafstelle, 7 Mannspersonen und einem Mädchen Arbeit zu verschaffen und ein Mädchen ist durch die Sorgsamkeit hilfreicher Damen wenigstens vorläufig gut untergebracht. Materiell unterstützt wurden 3 Einzelnstehende durch einmalige Gaben, 2 Familien zuerst durch einmalige Gaben und hernach durch fortlaufende Beihilfen, ein Einzelner durch einen Vorschuss aus der Vereinskasse, ein Familienvater durch einen Vorschuss aus einer befreundeten Kasse, ein Knabe und 3 Familien durch Weihnachtsgeschenke, wobei jedoch anzumerken ist, dass ein Theil der materiell Unterstützten zur Zahl der Untergebrachten gehört. Zur Zeit stehen dem Vorstande 6

Damen als Pflegerinnen der Mädchen und Familien und 6 Herren, darunter 3 Vorstandsglieder, als Pfleger der Mannspersonen zur Seite und dankte der Berichterstatter ihnen allen für ihre unermüdete unverdrossene Dienstfertigkeit. Bezüglich des Erfolges der Vereinsthätigkeit bedauerte er, dass 9 männliche und 3 weibliche Entlassene unabgemeldet sich der Fürsorge des Vereins entzogen, bezeugte aber daneben, dass 4 Männer tadellos, zum Theil lobenswerth, und 6 Mannspersonen und 2 Mädchen sich so betragen haben, dass man auf ferneres Wohlverhalten hoffen darf. Ist doch das schon ein gutes Zeichen, dass die Beiden, welche unter der Bedingung der Rückzahlung in monatlichen Raten Vorschüsse empfingen, bisher die festgesetzten Fristen pünktlich inne gehalten haben. Nach dieser einfachen Mittheilung der Thatsachen bemerkte der Vortragende, dass der Verein noch grössere Erfolge hoffen dürfte, wenn er 1) eine Erziehungsanstalt wüsste, welche die im Lebensalter von 12 Jahren und darüber Bestraften gegen mässige Vergütung aufnähme; 2) ein in sittlicher Beziehung gefahrloses Obdach für Frauenspersonen hätte; 3) eine Anzahl Hausbesitzer sich ermitteln liesse, welche es litten, dass von ihren Miethern Bestrafte in Schlafstelle genommen werden. Er bat daher Jedermann, der in einer dieser Beziehungen einen Fingerzeig geben könne, um Mittheilung desselben. Hierauf wurde vom Kassenverwalter, Kaufmann Röder, eine Uebersicht über die bisherigen Einnahmen und Ausgaben und den jetzigen Bestand gegeben.

An Einnahmen wurden nachgewiesen:

	146 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf.
Davon waren ausgegeben:	44 „ 9 „ — „
Mithin Bestand:	102 Thlr. — Sgr. 1 Pf.

Nach diesen Mittheilungen richtete das Vorstandsmitglied, Strafanstaltsprediger P. Braune ein Schlusswort an die Versammlung, in welchem er den Anwesenden für ihre freundliche Theilnahme seinen Dank aussprach, und an dieselben die herzliche Bitte richtete, die Zwecke des Vereins auch künftighin kräftig fördern zu helfen. Namentlich bat er um Mithilfe zur Errichtung einer allen Ständen unentgeldlich offenstehenden Volksbibliothek.

(Aus Bayern.) Dreizehnter Jahresbericht des unter dem Allerhöchsten Protektorate Seiner Majestät des Königs stehenden Vereines zur Vorsorge für entlassene Sträflinge Münchens pro 1873.

Mit gegenwärtigem Rechenschaftsbericht geben wir unsern hohen Gönnern und verehrten Mitgliedern den Nachweis über Verwendung der uns im verflossenen Jahre gespendeten Unterstützungen und zugegangenen Jahresbeiträge und eröffnen ihnen zugleich einen Ueberblick über die Wirksamkeit und Resultate unserer Vereinsthätigkeit.

Unser Verein, der sich die schwierige Aufgabe gestellt hat, den in Obsorge genommenen Pfleglingen mit Rath und That Hilfe zu leisten, um sie auf den Weg der Besserung zu bringen und ihnen eine

geordnete Lebensstellung zu verschaffen, in der sie durch redlichen Erwerb der menschlichen Gesellschaft als schaffende, arbeitende Glieder sich nutzbar erweisen sollen, verwendet seine finanziellen Mittel nicht zu periodischen Geldspenden an seine Pfleglinge wie die Wohlthätigkeits- und Unterstützungsvereine an ihre unbescholtenen Dürftigen; diese Praxis würde bei unseren Pfleglingen gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen, die wir beabsichtigen, sie würde statt Arbeitslust den in ihrem Vorleben gepflogenen Hang zum Müssiggang neuerdings anregen, und nach dem Aufhören dieser Sustentation zum verbrecherischen Erwerb anreizen. Jeder entlassene, in unserm Verein aufgenommene Büser findet die erste Zeit bis zur Arbeitsermittlung Aufnahme und Verpflegung im Vereinshaus, es wird für ihn ein Pflegevater bestellt, der ihm Arbeit oder Unterkommen bei einem Gewerbsmeister ermittelt und ihn unter stetiger Aufsicht und Controle hält. Die unentbehrlichen Bekleidungs-Gegenstände und Leibwäsche erhält er vom Verein, und ebenso die nöthigen Werkzeuge und Arbeitsgeräthschaften. Es sollen ihm nur Mittel und Erleichterungen geschaffen werden, durch redlichen Erwerb sein Fortkommen selbst zu begründen. Es ist zwar Regel bei uns, nur Leute in Obsorge zu nehmen, die zum Erstenmale den Weg des Verbrechens gewandelt sind, aber es ist doch nicht ganz selten, dass wir durch dringliche Bitten und Versprechungen auf künftige Besserung uns bewegen lassen, auch Rückfällige wiederholt in die Vereinspflege zu nehmen; und wir gestehen, manchmal sogar mit gutem Erfolg. Vom Jahre 1872 sind in der Vereinsobsorge geblieben 485 Individuen, unter diesen 386 männliche und 99 weibliche. Im Jahr 1873 wurden von den Strafanstalten weitere 148 Individuen bei uns angemeldet, von denen 11 die Hilfe des Vereins nicht beanspruchten, und 69 wegen schlechter Charakteristik und Rückfälligkeit zurückgewiesen wurden. Es wurden demnach in den Verein im Jahre 1873 68 Pfleglinge neu aufgenommen.

Dieser neue Zugang würde mit den aus den Vorjahren in Vereinsobsorge gebliebenen Pfleglingen einen Stand von 553 Individuen entziffern. Aber von diesen kommen in Abrechnung:

24 Indiv., welche während des Jahres wegen Rückfall und Unverbesserlichkeit aus der Vereinspflege entlassen wurden,
2 „ welche sich der Aufsicht entzogen,
9 „ welche auf Kosten des Vereins ausgewandert sind,
10 „ welche mit Tod abgegangen sind; so dass am Schlusse des Jahres 1873 ein Gesammtpfleglingsstand von 508 Individuen sich ergibt.

Was die Ausgaben betrifft, so finden sich in der Rechnungsanlage die detaillirten Angaben, und soll hier nur übersichtlich erwähnt werden, dass für Vereinszwecke, nämlich für Verpflegung, Kleidung und Wäsche, Werkzeuge und Arbeitsgeräthschaften, Reiseunterstützungen, Unterhalt des Vereinshauses und Anschaffung nothwendig gewordener Einrichtungs-

gegenstände in demselben 2051 fl. 38 kr. verausgabt wurden. Die Kosten der Verwaltung, welche den Gehalt des Hausmeisters und des Vereinsaktuars, die Ausgaben für Drucksachen, Schreibmaterialien, Buchbinder-Arbeiten, Briefporto etc. in sich schliessen, ergeben die Summe von 657 fl. 3 kr. Was die Einnahme betrifft, so sind dem Verein ausser den regelmässigen Jahresbeiträgen seiner Mitglieder im Betrag von 1889 fl. 8 kr., auch noch nachstehende besondere Unterstützungen zugeflossen: Durch allerhöchste Bewilligung Sr. Majestät wurde aus dem Gewinnantheil der München-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherung ein Zuschuss von 450 fl. allergnädigst bewilligt. Vom hohen Central-Capitel des St. Johannis-Vereins ein Zuschuss von 500 fl. Ausserdem sind dem Verein wie in den Vorjahren von Sr. Majestät dem Könige und von den allerhöchsten Herrschaften die Jahres-Beiträge im Gesammtbetrag von 580 fl. zugegangen, wie in den Detailangaben unserer Rechnungsablage zu ersehen ist.

Auch mit Vermächtnissen ist der Verein bedacht worden:

a) Von dem verstorbenen Herrn Dr. Zimmermann, königlicher Advokat dahier, der auch Mitglied des Vereins war, ein Legat von 100 Gulden;

b) von der verstorbenen Privatiere Fräulein Jakobine Möhrer ein Legat von 25 fl.

Auch der Stand der Mitglieder hat sich in erfreulicher Weise vermehrt und ist bis zu der namhaften Zahl von 1646 gestiegen.

Mit innigstem Beileid müssen wir auch heuer wieder den Tod von drei Mitgliedern unseres Vereins berichten:

1. Herr Wolfgang Neukam, kgl. Eisenbahn-Expeditor, war, obwohl er nur kurze Zeit dem Verein angehörte, ein eifriges Mitglied desselben.

2. Herr Friedrich Barthelmes, Fabrikant, Gemeindebevollmächtigter und II. Vorstand des Vereins, er ist seinem Bruder Ludwig in's Jenseits bald nachgefolgt. Es wäre schwer zu entscheiden, welcher von beiden eine grössere Liebe, eine grössere Opferwilligkeit in allen Sphären unserer Thätigkeit für den Verein entwickelt hat. Wo es galt, die Interessen des Vereins zu fördern, Pfleglingen Arbeit und Unterkunft zu verschaffen, sie standen immer in erster Reihe.

3. Nicht geringer ist der Verlust, den der Verein durch den Tod des Herrn Georg Dallhammer, Generalagent erlitten hat. Ein Mann von liebenswürdigstem Charakter und empfindsamen Herzens, hilfreich jedem zur Seite stehend, der seinen Beistand erbat. Sein eifriges Streben für unsern Verein war kaum geringer, wie für seine eigenen Berufsgeschäfte, und er stand wohl unter denen, die für Arbeitsermittelung am vielseitigsten gewirkt haben, keinem nach. Der Verein wird seinen hingeschiedenen Mitgliedern ein dankbares Andenken bewahren.

Durch Beförderung und Versetzung wurden dem Verein zwei ausgezeichnete Mitglieder entrissen, die wir schwer vermissen.

Herr Gottfried Peckert, Polizei-Ober-Commissär, der mehrjährige I. Vorsand des Vereins, wurde zum klg. Regiernngsrath in Bayreuth befördert. Ein Mann von sanftem Charakter, der bei grosser Hingebnng für nnsere Sache mit seltenem Takt nnd Geschick die Vereinsverhandlungen leitete.

Herr Adolph Streng, kgl. Staatsanwalt, wurde zum Direktor des Zellengefängnisses Nürnberg ernannt. Ein Mann von umfassenden Kenntnissen des Gefängnisswesens, der sowohl Rnhe wie Energie in richtiger Erwägnng der Lage gleich wirksam anszuüben versteht. Seiner Thätigkeit nnd Ausdaner verdankt der Verein die theilweise Vermehrung seiner Mitgliederzahl.

Im Bewnsstsein der treuen Erfüllung der uns selbst auferlegten Pflichten können wir mit Befriedigung auf die Ergebnisse unserer Vereinsthätigkeit im abgelaufenen Jahre zurückblicken, nnd auch nnsere hohen Gönner nnd verehrten Mitglieder werden nns das Zeugniss der Anerkennung nicht versagen, wenn sie erwägen, wie unheimlich nnd boschwerlich der Weg ist, den wir wandern müssen, wie steril nnd nndankbar der Boden ist, den wir zu hebauen übernommen, und wenn wir auch niemals eine reichliche Ernte erzielen werden, so gereichen schon die spärlichen Garben, die wir auf diesem Felde binden, der öffentlichen Wohlfahrt zum Nutzen.

München, im März 1874.

Der Ausschnss des Vereins znr Vorsorge für entlassene Strätlinge Münchens: I. Vorstand: Stranss Bernhard Dr., Oberstabsarzt à la suite und praktischer Arzt. II. Vorstand; Hergl Anton, Spänglermeister und Gemeindebevollmächtigter. Verwaltungsrath: Interimistisch zugleich der I. Vereinsvorstand. Cassier: Hintner Michael, Magistratsbuchhalter. Controleur: Baierlacher Anton, Cassier des Advokaten-Wittwen- und Waisenpensions-Vereins. I. Schriftführer: Gamport Joseph, Lehrer. II. Schriftführer: Albrecht Joseph Johann, Magistratssekretär. Bibliotekar: Martin Johann, Cnrat und Schnlinspektor am k. Znchthaus.

Pfleglingsstand:

I. Aufnahme.

Von den Vorjahren sind in Obsorge gebliehen	386 männl	99 weibl.	= 485 Indiv.
Im Jahre 1873 wurden angemeldet: 148 Individuen und zwar 115 männliche und 33 weibliche, von welchen 11 männliche die Hilfe nicht beansprnchten, 50 männliche und 19 weibliche, znsammen 69 als schlecht chakterisirt zurückgewiesen werden mnssten.			
In Obsorge wurden genommen . .	56 „	12 „	= 68 „
Es hefanden sich sonach im Jahre 1873 in unserer Obsorge . . .	442 männl.	111 weibl	— 553 Indiv.

II. Alter der Aufgenommenen.

Von den im Jahre 1873 aufgenommenen 56 männl. 12. weibl. = 68 Indiv. waren im Alter:

von 10—20	Jahren	14 männl.	3 weibl.	= 17	Indiv.
„ 21—30	„	18 „	8 „	= 26	„
„ 31—40	„	16 „	1 „	= 17	„
„ 41—50	„	6 „	— „	= 6	„
„ 51—60	„	2 „	— „	= 2	„
über 60	„	— „	— „	= —	„

III. Kategorien der Vergehen oder Verbrechen der Aufgenommenen.

1. Angriffe auf fremdes Eigenthum:

Diebstahl	29 männl.	3 weibl.	= 32 Indiv.
Betrug	2 „	1 „	= 3 „
Unterschlagung	1 „	2 „	= 3 „
Hehlerei	2 „	— „	= 2 „
Brandstiftung	1 „	— „	= 1 „
	35 männl	6 weibl.	= 41 Indiv.

2. Angriffe auf Leib und Leben Anderer:

Körperverletzung	5 männl.	— weibl.	= 5 Indiv.
Aussetzen hilfloser Personen . .	— „	1 „	= 1 „
	5 männl.	1 weibl.	= 6 Indiv.

3. gegen die Sittlichkeit:

Nothzucht	1 männl.	— weibl.	= 1 Indiv.
	1 männl.	— weibl.	= 1 Indiv.

4. Arbeitsscheue, gewerbsmässige Unzucht: . . . . 12 männl. 4 weibl. = 16 Indiv.

5. Sonstige Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung:

Widersetzung und Gewaltthätigkeit	1 männl.	— weibl.	= 1 Indiv.
Meineid, Urkundenfälschung . . .	— „	1 „	= 1 Indiv.
Majestätsbeleidigung	1 „	— „	= 1 Indiv.
Strafbarer Eigennutz (Napoleonsspieler)	1 „	— „	= 1 „
	3 männl.	1 weibl.	= 4 Indiv.

Von den 553 Individuen, nämlich 442 männliche und 111 weibliche, welche sich im abgelaufenen Jahre im der Obsorge des Vereins befanden, sind abgegangen.

a) Wegen Rückfall im Vergehen oder Verbrechen . .	20 männl.	4 weibl.	= 24	Indiv.
b) „ Entziehens der Aufsicht	2 „	— „	= 2	„
c) „ erlangter Selbstständigkeit	— „	— „	= —	„

d) „ Auswanderung . . .	9 männl.	— weibl.	=	9 Indiv.
e) „ Ablebens	6 „	4 „	=	10 „
	37 männl.	8 weibl.	=	45 Indiv.

Zu Ende des Jahres 1873 befanden sich in unserer Obsorge demnach nach Abzug obigen Entgangs noch 405 männl. 103 weibl. = 508 Indiv.

Gegen die in Obsorge verbliebenen 508 Individuen sind bis zur Zeit keinerlei Klagen laut geworden.

Einnahmen	7069 fl. 11 kr. 1 dl.
Ausgaben	6598 „ 43 „ 1 „
Aktiv-Rest . . .	470 fl. 28 kr. — dl.
Vermögen	14,522 fl. 43 kr.
Schulden	2,500 „ — „
Reiner Vermögensstand	12,022 fl. 43 kr.

Mitgliederstand

Am Schlusse 1872 waren Mitglieder vorhanden	1532
Zugang im Jahre 1873	168
	1700
Abgang im Jahre 1873 durch Tod, Abreise oder Austritt	54
Verbleiben für das Jahr 1874	1646 Mitgl.

(**Dreizehnter Jahresbericht** des unter dem Allerhöchsten Protektorate Sr. Majestät des Königs stehenden Kreisvereines zur Vorsorge für entlassene Sträflinge Oberbayerns pro 1873.)

Der Kreisverein besteht ausser dem Vereine der k. Haupt- und Residenzstadt München, dessen Ausschuss zugleich der Centralausschuss für die übrigen Zweigvereine von Oberbayern ist, aus den Vereinen Altötting, Freising, Miesbach, Neumarkt a. d. Rott, Rain mit Niederschönenfeld, Rosenheim mit Aibling und Prien, Schongau, Tegernsee, Traunstein, Wasserburg, Werdenfels und Wolfratshausen. — Der Kreisverein, der mit Zustimmung des Landraths aus der k. Kreiskasse jährlich einen Zuschuss von 300 fl. erhält, hat im abgelaufenen Jahre 7 Pfleglinge in Obsorge genommen, welche ausserhalb München im Kreise Oberbayern beheimatet waren. Für Verpflegung, Bekleidung und Wäsche, Arbeitsmaterialien und Reiseunterstützungen wurde die Summe von 257 fl. 42 kr. für dieselben verwendet.

Der hiesige Centralausschuss hat am 8. Jänner d. J. ein Rundschreiben an alle bestehenden Distriktsvereine Oberbayerns gerichtet, in welchem an die betreffenden Vereine das freundliche Ansuchen gestellt wurde, die Resultate ihrer Vereinsthätigkeit und gemachten Erfahrungen an uns hierher in Kürze mitzutheilen. Wir halten uns desshalb für verpflichtet, die auf unser Gesuch eingelaufenen Berichte im Wesentlichen anzuführen:

„Vom Verein Altötting wurden drei entlassene Sträflinge unterstützt. Einer davon ist gestorben, ohne Spuren der Besserung an den Tag gelegt zu haben, und ebenso wenig ist bei den beiden andern auf eine Sinnesänderung zu rechnen. Uebrigens kommen entlassene Sträflinge, welche besserungsfähig erachtet werden können, in den seltensten Fällen an den Verein, weil bei dem herrschenden Arbeiter-Mangel sie auch ohne Unterstützung Verdienst und gesichertes Fortkommen finden."

„Vom Verein Neumarkt a. d. Rott wird berichtet, dass er besonders günstige Resultate nicht bezweckt habe, und von der letzten Distriktsraths-Versammlung dahier beantragt wurde, den Verein aufzulösen und das Vermögen mit dem Distriktsarmenfonde zu vereinigen. Es erfolgte aber eine hohe k. Regierungs-Entschliessung, dass dem Distriktsrath die Zuständigkeit zur Beschlussfassung über Auflösung des fraglichen Vereins ermangle, und somit wird die Sache vor der Hand wieder beim Alten bleiben; nur werden die Gemeinden keine Sustentationsbeiträge mehr leisten."

„Vom Verein Rain wird mitgetheilt, dass im Jahre 1873 kein Pflegling angemeldet wurde. Was die Vorjahre betrifft, so wurden Vereinsunterstützungen an einem zur Pfarrei Ebenried gehörigen entlassenen Sträfling so gewährt, dass dem betreffenden Pfarramte die Unterstützungssumme übergeben ward, damit nach Würdigkeit und Wohlverhalten an das betreffende Individuum eine Ratenzahlung erfolge, was sich sehr zweckmässig erwies."

Von dem Verein Rosenheim ist uns der rechnerische Jahresabschluss über Einnahmen, Ausgaben und Vermögensstand ohne weitere Bemerkungen zugegangen.

„Der Verein Schongau hat in den Jahren 1872 und 1873 drei entlassene Sträflinge unterstützt. Einer hat bei gänzlich vernachlässigter Erziehung bisher keine Besserung gezeigt."

„Der zweite wird als gebessert aufgeführt, und von seinem Herrn Ortspfarrer als der Unterstützung sehr würdig empfohlen."

„Ein dritter Pflegling, eine Frauensperson, welche in Rothenbuch, Bezirksamt Schongau, zwar beheimatet, aber dort unbekannt ist, erhielt auf Ansuchen des Hauptvereins München vom Bezirksverein Schongau eine Geldunterstützung zur Anschaffung der nöthigen Kleidungs- und Wasch-Gegenstände." Sie ist in Dienst untergebracht, und kann als ganz gebessert bezeichnet werden.

Auch von diesem Verein wird uns versichert, dass bei gegenwärtigem Dienstboten-Mangel entlassene Sträflinge leicht Unterkunft und Verdienst finden können, beklagt, dass sie meist wieder rückfällig werden, und betont, wie nothwendig es sei, auf moralische Besserung hinzuwirken.

Vom Verein Tegernsee geht uns die Erklärung zu, dass schon seit mehreren Jahren keine Gelegenheit zur Bethätigung der Ver-

einszwecke geboten war, wesshalb von Erhebung von Beiträgen Umgang genommen wurde.

Vom Verein Traunstein werden ausser dem rechnerischen Jahresabschluss zwei unterstützte Pfleglinge angeführt, von denen der eine gestorben ist, der andere als ungebessert bezeichnet wird.

Der Verein Wasserburg hat ein Bild seiner Thätigkeit entwickelt, das die höchste Anerkennung und allseitige Nachahmung verdient. Wir geben die wesentlichen Momente nach seinem Wortlaut wieder: „Die Wirksamkeit des Vorsorgevereins Wasserburg ist während seines Bestehens im Allgemeinen eine segensreiche gewesen; was besonders aus dem Umstande gefolgert werden dürfte, dass von Keinem der Unterstützten ein Rückfall zur Kenntniss des Vereins gelangte. Man war stets bemüht, jenen, welche die Hülfe des Vereins in Anspruch nahmen, materielle und geistige Hilfe zu gewähren. Die materielle Unterstützung bestand vorzugsweise in Geld, Anschaffung von Kleidern, Besorgung von Herberge, Kost etc. und wurden auf diese Weise im verflossenen Jahre fünf aus verschiedenen Anstalten entlassene Sträflinge unterstützt. Auf alle Pfleglinge suchte man auch moralisch einzuwirken, indem man ihnen einerseits ihr vergangenes Leben mit seinen schlimmen Folgen recht lebhaft vor Augen stellte, anderseits sie nachdrücklich vor Rückfall warnte, sie hinwies auf das Glück eines braven, arbeitsamen, religiösen Menschen, und durch Aneiferung diesem Beispiele in Zukunft auch zu folgen, das verlorne Ehrgefühl in ihnen wieder zu wecken suchte."

Der Verein Wolfrathshausen wetteifert in lobenswerther Weise in Verfolgung des gemeinsamen humanen Zweckes mit seinem Vorgänger. Nach vorausgeschicktem Rechnungsabschluss heisst es in dem Bericht: „Anlangend die Erfüllung der Zwecke des diesseitigen Zweigvereins beehrt man sich die erfreuliche Mittheilung zu machen, dass nach den gemachten Erfahrungen die gewährten Unterstützungen von erspriesslichem Erfolge waren; indem in den letzten Jahren der hiesige Verein nicht mehr so stark in Anspruch genommen ist, woraus jedenfalls eine Besserung der unterstützten Sträflinge mit Bestimmtheit abzuleiten sein dürfte, wobei nur ein Fall der Rückfälligkeit eines schon öfter abgestraften, unverbesserlichen Subjektes zu constatiren kömmt."

„Hieraus erhellt entchieden die Nützlichkeit des Vereins, und es ist nur zu wünschen, dass für so hochwichtigen Zweck eine Vermehrung der Vereine Platz greife, und das segensreiche Wirken derselben auf unser ganzes Vaterland sich erstrecke."

Es ist hocherfreulich, solche patriotische Stimmen aus der Provinz zu vernehmen, und es wäre aufrichtig zu wünschen, dass sie allenthalben und zunächst in denjenigen Verwaltungsbezirken bereitwillige Aufnahme fänden, die nach allen statistischen Erhebungen noch das grössere Contingent für die Strafhäuser liefern, und dennoch verharrend

in ihrer Passivität bisher noch kein Lebenszeichen zur Gründung solcher Vereine gegeben haben.

Würden sie allenthalben im Königreich in der Art ihre Thätigkeit entfalten, dass neben der materiellen Unterstützung der Eifer zur moralischen Besserung dieser Individuen in gleichem Maasse sich wirksam zeigte; gewiss die Sicherheit für Leben und Eigenthum der Menschen würde zuversichtlich gewinnen, und dieses Werk der Humanität würde durch das grosse Verdienst gekrönt werden, gefallenen Menschen die das Correctiv für ihre Handlungsweisen verloren haben, und denen die Erkenntniss von der Bestimmung des Menschen als schaffende Glieder einer geordneten Gesellschaft entschwunden ist, wieder auf die Bahn der Ehrlichkeit und des redlichen Erwerbs zurückgeführt zu haben.

Möge es der hohen Staatsregierung gefallen, mit ihrem gewichtigen Worte zur Verwirklichung dieses humanen Werkes beizutragen!

München, im März 1874.

Abgleichung.

Einnahmen	860 fl.	58 kr.	1 dl.
Ausgaben	903 „	51 „	— „
Passivrest	42 fl.	42 kr.	3 dl.

Vermögenenachweis.

Vermögen	4000 fl.	— kr.	— dl.
Schulden	42 „	52 „	3 „
Reiner Vermögensstand	3957 fl.	7 kr.	1 dl.

(Aus Sachsen.) In den Monaten Mai und Juni 1874 haben sich in Sachsen erhebliche Veränderungen in der Belegung einzelner Landesanstalten vollzogen, welche sich durch die in den letzten Jahren nach Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs gemachten Erfahrungen als nothwendig erwiesen haben. Da gedachtes Gesetz die in Sachsen früher übliche Arbeitshausstrafe nicht kennt, welche bis 1871 an Männern in Zwickau, an Frauen in Hoheneck, an rückfälligen Frauen in Hubertusburg vollzogen wurde, so wurden die genannten ersten beiden Anstalten zur Vollstreckung von Gefängnissstrafen über 4 Monate unter nur unwesentlicher Abänderung der Hausordnung bestimmt, Hubertusburg aber als Strafanstalt nur noch zu Vollstreckung von Festungsstrafen benutzt. Der Bestand der Strafanstalt Zwickau, der früher einschliesslich der Hilfsstrafanstalt Voigtsberg bisweilen die hohe Ziffer von 1100 Mann erreicht hatte, sank schnell auf 500 Mann herab. Der Bestand der Strafanstalt Hoheneck, welche 1864 für 300 Gefangene mit bedeutendem Aufwande eingerichtet, als höchste Ziffer nur 230 aufzuweisen hatte, sank 1872 bis unter 100 Gefangene herab; während das Männerzuchthaus in Waldheim 1871 von 800 auf 1200, das Weiberzuchthaus ebendaselbst von 150 auf 300 stieg, so dass es sich bereits Anfang 1872 nöthig machte, zur Entlastung der überfüllten Anstalt Waldheim gegen 200 männliche Züchtlinge nach Zwickau zu versetzen, wo sie in einem getrennten Gebäude detinirt wurden, während die Hilfsstrafanstalt Voigts-

berg zur Detention jugendlicher männlicher Gefangener nach §. 57 des R.-St.-G.-B. benutzt wurde. Die Uebelstände, welche sich trotz aller sorgfältigen Trennung aus der gleichzeitigen Detention von Männern und Frauen in Waldheim, sowie aus der zweifachen Verwendung der Anstalt Zwickau als Gefängniss und Zuchthaus, endlich aber aus der geringen Belegung der Anstalt Hoheneck mit einem verhältnissmässig sehr hohen Beamtenapparat ergaben, drängten zu durchgreifenden Aenderungen, welche grösstentheils bereits zur Ausführung gebracht sind. In Zukunft werden die Straf- und Besserungsanstalten Sachsens, soweit sie unter staatlicher Verwaltung stehen, in folgender Weise benutzt: 1. Waldheim, Zuchthaus für Männer, Bestand 1500. Director: Regierungsrath Schilling. 2. Hoheneck bei Stollberg, Zuchthaus für Weiber, Bestand 250. Dir. Berisch. 3. Zwickau, Gefängniss für Männer, Bestand 700. Dir. Reg.Rath d'Alinge. 4. Voigtsberg bei Oelsnitz, Gefängniss für Frauen, Bestand 130. Dirigent: Pastor Bessler. 5. Sachsenburg bei Frankenberg, Gefängniss für männliche Jugendliche, Bestand 80, Dirigent Oberinspector Möbius.*) 6. Hohnstein bei Stolpen, Correctionsanstalt für Männer, Bestand 300. Dir. Meinhold. 7. Grünheim, Correctionsanstalt für Frauen, Bestand 60**). Dirigent noch nicht bekannt. 8. Bräunsdorf bei Freiberg, Erziehungs- und Besserungsanstalt für Knaben und Mädchen. Bestand 300. Dir. Pastor Giesemann. 9) Grosshennersdorf bei Herrnhut, Erziehungs- und Besserungsanstalt für Knaben, Bestand 90. Dir. Köhler.

Die Festungshaft wurde bis vor Kurzem in Hubertusburg, seit Mai d. J. auf der romantisch gelegenen Felsenfestung Königstein vollzogen. Hubertusburg wird künftig nur noch als Landespflege-Anstalt dienen und einen Arzt zum Director haben.

Aus Braunschweig. (Mittheilungen über Zweck und Einrichtung der Gefangenenanstalten zu Wolfenbüttel.)

Die Gefangenenanstalten zu Wolfenbüttel werden seit dem 1. November v. J. nach Erweiterung ihres früheren Zweckes,

a. als Landesstrafanstalt zur Vollziehung der Zuchthausstrafe an männlichen und an weiblichen Sträflingen, sowie der Gefängnissstrafe im Mindestbetrage von über 6 Wochen, an weiblichen Sträflingen jedoch nur dann, wenn neben der Gefängnissstrafe auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist,

b. als Kreisgefängniss für den Bezirk des Herzoglichen Kreisgerichts Wolfenbüttel

benutzt.

Zur Leitung des gesammten Dienstes und der Verwaltungsge-

*) Sachsenburg ist zugleich Correctionsanstalt für Männer bis zu 25 Jahre geblieben, Bestand 30.

**) Von Hubertusburg in das Gebäude des aufgehobenen Grünheim verlegt, noch in der Organisation begriffen.

schäfte bei diesen Anstalten ist eine besondere Behörde eingesetzt, welche von einem Beamten in der Person des Directors repräsentirt wird. Für die Verwaltung der Oekonomie, für die technische Leitung des gesammten Beschäftigungswesens, für die Durchführung der Hausordnung, für die Besorgung des Kassenwesens und für die Wahrnehmung der Geschäfte eines Büreaugehilfen sind dem Director ein Inspector, ein Rendant, zwei Oberaufseher, 15 Polizei-, resp. Werkaufseher, und 2 Aufseherinnen beigegeben, auch sind ein Geistlicher evangelischen Glaubens und ein Lehrer, ferner ein Arzt und ein Wundarzt angestellt.

Die Oberaufsicht führt eine besondere, aus 3 Mitgliedern bestehende Regierungs-Commission.

Die Landesstrafanstalt besteht aus zwei, räumlich von einander getrennten, wirthschaftlich aber mit einander verbundenen Gefangenhäusern: in dem einen, mit getrennten Abtheilungen für Männer und für Weiber, wird die Strafe nach den Grundsätzen der gemeinschaftlichen Haft, unter Vereinigung von je 2 bis 10, auch mehr Sträflingen in gemeinschaftlichen Arbeits- und Schlafzimmern, — mit Classifizirung nach dem Charakter der Strafe und nach dem Lebensalter, thunlichst auch nach dem Grade der Verderbtheit, übrigens ohne eine hier nicht durchführbare strenge Handhabung des Gebots des Stillschweigens —; in dem anderen, einem neu erbauten und am 1. November 1873 belegten Zellengefängnisse, nach dem Grundsatze der Einzelhaft vollzogen.

Das in einem Seitenflügel der Landesstrafanstalt für gemeinschaftliche Haft befindliche Kreisgefängniss dient, für den Kreis Wolfenbüttel, zur Vollziehung von Freiheitsstrafen im Höchstbetrage von 6 Wochen, sowie zur Unterbringung von Untersuchungsgefangenen und polizeilich Arretirten.

Das Zellengefängniss ist in der Fluchtlinie des Gemeinschaft-Gefängnisses auf einem etwa 1 Hektar 25 Ar umfassenden, mit einer 2,85 Meter hohen Mauer umgebenen Terrain aufgeführt.

Die Form des Gebäudes ist einem Kreuze ähnlich: von dem Mittelbau laufen in entgegengesetzter Richtung zwei Flügel so aus, dass das Haus vom Centrum aus zu übersehen ist.

Die Umfangswände sind aus Bruchsteinen, die Scheidewände, ohne hohle Zwischenräume, aus Barnsteinen aufgeführt.

Im Mittelbau liegen nach vorn die Bureaux, rückwärts die Kirche mit 108, die Schule mit 19 reiheweise hintereinander aufsteigenden isolirten Stühlen, sowie das Magazin.

In jedem Flügel liegen an beiden Seiten und zwar in drei Reihen übereinander 72 Einzelzellen, das ganze Haus enthält mithin 144 Zellen. An den beiden oberen Zellenreihen laufen im Lichten 0,87 Meter breite, mit eisernen Geländern versehene Corridore, welche durch Oberlicht, wie auch durch die Fenster in den Giebeln und im Mittelbau reichlich mit Licht versehen werden.

Die Zellen messen in der Länge 3,74, in der Breite 2,30 und in

der Höhe der Wölbung 3,06 Meter; sie werden durch Luftheizung erwärmt, sind mit gebohrten Dielen-Fussböden belegt, mit einem 0,90 Meter boben, 1,11 Meter breiten und vom Fnssboden in den beiden unteren Stockwerken 1,90 Meter, im dritten Stock dagegen nur 1,33 Meter entfernten Fenster, auch mit Gas- und Wasserleitung, ingleichen mit einer Läutvorrichtung verseben, haben Abtritte mit Wasserverschluss und Canalisation, und eine aus dem Dacbe hinausführende Ventilationsvorricbtung mit Gasverbrennung. Die Zellenthüren, nach innen gehend, sind mit einer Klappe zum Durcbreicben des Essens etc. und mit einer Beobachtungsscheibe versehen.

Im Souterain befinden sich die Heizungsvorrichtungen, vier Badezellen, das Waseerpumpwerk, sowie Vorraths- und einige Arbeitsräume.

Am nördlichen Giebel des Zellengefängnisses befinden sich, in einem Halbkreise, die Isolirhöfe. —

In dem Zellengefängnisse wird an den männlichen Sträflingen

1. Die Zuchthausstrafe,

2. Die Gefängnissstrafe im Mindestbetrage von 3 Monaten, diese jedoch nnr dann, wenn entweder

a. das begangene Verbrechen gesetzlich mit Zuchthaus bedroht und nur wegen jugendlichen Alters des Verbrechers auf Gefängnissstrafe erkannt, oder

b. neben der Gefängnissstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen ist,

und zwar dergestalt vollzogen, dass jeder Sträfling bei Tag und Nacht in seiner Zelle ausser Gemeinschaft mit anderen Sträflingen bleibt. Es sind die s. g. Schildmütze und das Numerirsystem eingeführt.

Die Aufnahme in das Zellengefängniss findet nicht statt:

1. bei Sträflingen, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht etwa, worüber der Direktor zu entscheiden bat, wegen besonderer Gefährlichkeit oder Verderbtheit der Zellenhaft zu unterwerfen sind,

2. bei Sträflingen, deren geistiger oder körperlicher Gesundheitszustand, oder deren jugendliches Alter die Zellenhaft nicht gestattet, worüber der Director nach Anhörung des Arztes entscheidet. Dem Director ist ferner überlassen, Gefängnisssträflinge, deren Strafzeit ein Jahr nicht erreicbt, von der Zellenhaft mit Rücksicht auf deren Individualität und Beschäftigungsweise auszuschlieseen.

Die Arbeitskräfte der Zellensträflinge (wie auch die nach Beetreitung der Anstaltsbedürfnisse verfügbar bleibenden Kräfte der in gemeinschaftlicher Haft befindlichen Sträflinge) sind an Arboitsunternehmer verdungen. Die Unterweisung der Sträflinge in den von ihnen zu verrichtenden gewerblichen Arbeiten wird der Regel nach durch die angestellten Werkaufseher, in einzelnen Arbeitszweigen durch die Arbeiteunternehmer ertbeilt. Es sind als Arbeitszweige im Zellengefängnisse eingeführt: Tischlerei mit Holzbildbauerei, Kunstdrecbslerei und Stuhl-

flechterei, Spunddreherei, Weberei, Schuhmacherei, Schneiderei, Cartonagefabrikation, Klempnerei, Bürstenmacherei, Korkschneiderei, Cigarrenfabrikation und Coloriren von Landkarten.

Schulpflichtig ist jeder Zellensträfling im Alter von unter 40 Jahren, insoweit ihn nicht der Director vom Schulbesuche dispensirt.

Nach Ablauf von 3 Haftjahren wird der Zellensträfling, wenn derselbe nicht in die Fortdauer der Zellenhaft entweder für den Rest der Strafe oder mindestens für die Dauer eines weiteren Jahres willigt, derselben enthoben. Die der Zellenhaft enthobenen Sträflinge unterliegen für den Rest der Strafzeit einer beschränkten Absonderung in der Art, dass sie an den Werktagen in gemeinsamen Arbeitszimmern beschäftigt, die übrige Zeit aber in einer Einzelzelle gehalten werden. —

Der heutige Bestand der hiesigen Gefangenenanstalten ergibt sich aus dem nachstehenden Rapporte, zu dessen Erläuterung bemerkt werden mag, dass von denjenigen männlichen Zuchthaus- und Gefängnisssträflingen, welche am 1. November 1873 ihre Strafe bereits angetreten hatten, nur diejenigen (59 an der Zahl) in das Zellengefängniss versetzt worden sind, welche an jenem Tage von der erkannten Strafe mindestens noch 1 Jahr zu verbüssen hatten.

I. Landesstrafanstalt.

	In Einzelhaft		In gemeinschaftlicher Haft			
	Zuchthaus	Gefängniss	Zuchthaus	Gefängn. mit Ehrenverlst.	Gefgn. ohne Ehrenverlst.	Im Ganzen
Männer	68	39	31	8	39	185
Weiber	—	—	17	10	—	27

2. Kreisgefängniss.

	Gefängniss	Haftstrafe	Untersuchungshaft	Polizeilich Arretirte	Im Ganzen
Männer	2	2	8	—	12
Weiber	1	—	—	—	1

Wolfenbüttel, den 25. März 1874.

M. Pockels, Director.

Aus Bremen im Mai 1874. (Strafanst. zu Oslebshausen bei Br.) Endlich ist auch Bremen eingetreten in die Reihe derjenigen Staaten, welche in ausreichender Weise für ihre Gefangenen gesorgt haben. Was die edelsten Bürger unseres Freistaates seit länger als einem Menschenalter unverrückt im Auge behalten, das steht jetzt in herrlicher Vollendung da. Die zu Oslebshausen, eine Meile von Bremen an der nach Bremerhafen führenden Bahn erbaute Strafanstalt ist fertig. Erhebliche Hindernisse, namentlich ein empfindlicher Mangel an Arbeitskräften und unerschwingliche Löhne haben den 1871 begonnenen Bau so sehr verzögert, dass die Bauleute fast ein ganzes Jahr später, als Anfangs beabsichtigt war, den Bauplatz verlassen haben.

Der Bau ist ganz nach dem vom Oberbaurath Schröder entworfe-

nen Plan durch den Architekten Rippe ausgeführt worden. Die dem Bauamt gestellte Aufgabe war eine schwer zu lösende. Sie bestand darin, für 175 verschiedenen Kategorien (Züchtlinge und Sträflinge) und verschiedenen Geschlechtern angehörige Gefangene Räume herzurichten in der Weise, dass von einem Mittelpunkte aus die ganze Anstalt zwar nicht übersehen, aber doch ohne allzugrosse Schwierigkeiten geleitet werden und dabei doch eine vollständige Trennung der verschiedenen Kategorien und Geschlechter durchgeführt werden konnte. Es ist hier nicht der Ort, Klage zu erheben darüber, dass das Strafgesetzbuch zwischen Züchtlingen und Sträflingen eine Scheidewand aufrichtet, für deren Beibehaltung es in den Augen des praktischen Gefängnissbeamten kaum einen anderen erkennbaren Grund gibt, als den, dass man mit dem Hergebrachten nicht ganz hat brechen wollen. Hier werde nur anerkennend hervorgehoben, dass die in Rede stehende schwierige technische Aufgabe in einer überraschenden Weise gelöst ist, zwar nicht so, dass der Verwaltung aus der mit grosser Sorgfalt und einer gewissen Aengstlichkeit durch Anbringung von Doppelthüren, Scheidungsmauern und sog. neutralen Höfen durchgeführten Trennung der Kategorien und Geschlechter keine Schwierigkeiten erwachsen — daran fehlt es leider nicht — aber doch so, dass dem Gesetz Genüge gethan ist und aus disciplinarischen Gründen Erhebliches gegen den Plan nicht eingewendet werden kann.

Derselbe ist kurz dieser:

Zwei parallel laufende Flügel (Zuchthaus- und Gefängniss-Flügel), deren südliche von den nördlichen vollständig getrennte Enden die Weiberabtheilungen bilden, sind vermittelst eines durch die hochragende Kirche gekrönten Zwischenbaues verbunden. Während die Flügel die eigentlichen Gefängnissräume in sich fassen, befinden sich in dem Zwischenbau ausser der bereits erwähnten Kirche die Büreaux, die Lagerräume, die Zimmer für die Beamten, die Apotheke, die Bäder und die allzu isolirt liegenden Krankenabtheilungen.

Das Aeussere des Baues ist imponirend. In gothischen Formen hochaufstrebend (die zu beiden Seiten des Kirchendachs angebrachten Thürme bis zu 140 Fuss,) trägt das Haus einen vorwiegend kirchlichen Charakter und gibt keinen Anlass zu der Benennung „Grafenschloss“, womit der Volkswitz im Zorn über die auf etwa 350,000 fl. sich belaufenden Kosten, den Bau getauft hat. Die bei Gefängnissbauten hergebrachten geraden Baulinien sind mit bewundernswürdiger Consequenz selbst an der ein Areal von 12 Morgen umfassenden, mit Thürmchen, Bögen und Pfeilern geschmückten Umfangsmauer vermieden worden, die Gruppirung ist eine höchst glückliche und vielfach bewunderte und, während die einzelnen Theile des Baues bei grosser Solidität sich in leichten Formen darstellen, empfängt doch der Beschauer, namentlich von gewissen Standpunkten aus, von welchen auch die Beamtenwohnungen und das Thorhaus in's Auge fallen, den Eindruck des Massigen und

Gewaltigen. Dem näher Tretenden wird dio Bestimmung des Baues erst daran erkennbar, wenn die Fenstergitter und die mächtigon eisernen Thorflügel sichtbar werden.

In Betreff der Einrichtung dos Hauses werde bemerkt, dass man dabei von der Voraussetzung ausgegangen ist, dieselbe werde nach dem Princip der modifizirten Einzelhaft verwaltet werden. Ausser den 175 Arbeitszellen hefinden sich in allen 4 Abtheilungen geräumige Lokale, in welchen mehrere Gefangenc beschäftigt werden können. Die Flügel sind panoptisch gehaut. Die Zellen haben einen Inhalt von 1100 Kubikfuss. Die Fussböden bestehen aus Cementplatten, welche die Räume kalt und unwohnlich machen. Für Licht ist ausreichend gesorgt. Die zur Ventilation (Saugsystem) und Heizung (Luftheizung) getroffenen Einrichtungen haben im kommenden Winter die Probe zu bestehen.

Zur Erleuchtung des Hauses wird versuchsweise aus Naphta erzeugtes Gas verwendet. Die Erfahrung muss lehren, ob dieses oder das Kohlengas den Vorzug verdient. In der mit einem Holzgowölbe versehenen sehr gesckmackvoll decorirten Kirche sind die bekannten Stalls eingerichtet, während man sich in der Schule begnügt hat, zwischen den Sitzen Scheidewände bis zur Schnlterhöhe anzubringen. Im Kellergeschoss des Gefängnissflügels befinden sich der Maschinenraum, die Speiseküche, die Waschanstalt, die Bäckerei nnd Viktualienmagazine. Die im Maschinenraum befindliche Dampfmaschine versorgt das ganze Haus mit Wasser und setzt in der Waschanstalt die zum Reinigen der Wäsche bestimmten Maschinen in Bewegung, während der daselbst erzeugte Dampf, nach verschiedenen Seiten abgeleitet, in den Wasch- und Kochapparaten, sowie in den in jeder Abtheilung befindlichen Badestuben seine Arbeit verrichtet.

Durch telegraphische Leitungen sind die weit auseinander liegenden verschiedenen Abtheilungen des Hauses in der Weise verbunden, dass Signale nach allen Seiten hin sowohl aus den Büreaux, als aus den Flügeln gegeben und jeder Beamte gerufen werden kann. Durch diese Einrichtung wird die fehlende Uebersichtlichkeit des Hauses einigermassen ersetzt und die Verwaltung erleichtert.

Auf den sehr geräumigen die Anstalt umgebenden Höfen soll kranken Gefangenen Gelegenheit geboten werden, sich zu bewegen und zu arbeiten. Auf den Männerhöfen befinden sich die bekannten fächerartig angelegten Spazierhöfe, von deren Einrichtung für die Weiber man bis weiter abgesehen hat.

Am 5. Februar d. J. wurde die Anstalt eröffnet. Die Gefängnissabtheilung hat sich sehr rasch gefüllt und ist der Zeitpunkt nicht ferne, wo eine Vergrösserung dieser Abtheilung in's Auge gefasst werden muss. Der Plan des Hauses ist der Art, dass eine Vergrösserung sämmtlicher Abtheilungen thunlich ist und sind sämmtliche Verwaltungsräume so gross, dass sie auch dann genügen würden, wenn die Nothwendigkeit vorläge, für 3 bis 400 Gefangene Platz zu schaffen.

Literatur.

a. für Gefängnissbeamte.

La peine et la peine de mort par P. van Bemmelen, juge au tribunal de Nimègue. La Haye, Relinfante frères, libraires-éditeurs et imprimeurs. 1870. 123 S.

Das Wesen der Strafe überhaupt, insbesondere aber die vielverhandelte Todesstrafe wird hier auf eine nicht blos für Juristen, sondern auch für alle Gebildeten fassliche Weise eingehend besprochen. Verfasser untersucht die Frage von dem Prinzip der vergeltenden Gerechtigkeit, von dem des Kriegs und von dem der modernen Anschauung aus und gelangt zu dem Resultat, dass die Todesstrafe abzuschaffen sei. Die scharfsinnigen Argumente des Verfassers machen auf's Neue den Eindruck, dass sich mindestens ebenso viel gegen als für die Todesstrafe sagen lässt, und wenn auch diese schwierige Frage sich nicht auf dem Wege wissenschaftlicher Abhandlungen wird zum Austrag bringen lassen, so bleibt es doch immerhin verdienstvoll, durch klare Erörterung des Für und Wider das Chaos der Ansichten möglichst zu lichten. In dieser Hinsicht muss vorliegende Arbeit als ein recht schätzenswerther Beitrag bezeichnet werden. Sp.

Mémoire sur les prisons des femmes par Mm. Lina Beck-Bernard. Lausanne, Imprimerie L. Corbaz et Comp. 1869. 33 S.

Verfasserin dieses Büchleins scheint sich die bekannte Elisabeth Fry zum Vorbild genommen zu haben. Sie hat einige Strafanstalten in der Schweiz besucht und legt nun hier ihre Wahrnehmungen und Wünsche nieder. Wir können Vielem beistimmen und freuen uns über das lebhafte Interesse, das richtige Verständniss und die feine Beobachtung, welche Schreiberin an den Tag legt. Bei manchen Ausführungen müssen wir uns jedoch erlauben, Protest einzulegen. Namentlich ist der II. Theil der Broschüre, wie wir weiter unten nachweisen werden, als durchaus misslungen zu bezeichnen. Das soll uns jedoch den Werth, den wir dem Schriftchen im Allgemeinen zuerkennen müssen, nicht verkümmern.

Vollkommen gerechtfertigt ist der Wunsch, dass Männer und Weiber nicht in *einem* Gefängniss zusammen sein sollten. Das muss Unzuträglichkeiten mit sich bringen, die auch bei der grössten Vorsicht und Umsicht nicht zu verhüten sind. Auch darin hat die Verfasserin Recht, dass es nicht gut ist, Junge und Alte in eine Zelle zusammenzu-

sperren und dass die Wahl des Aufsichtspersonals, das einen mächtigen Einfluss ausübe, von grosser Wichtigkeit sei. Ebensowenig können wir tadeln, wenn für jedes Zuchthaus eine Schule und grosse Ländereien zur Feldarbeit gewünscht werden. Wenn dagegen gesagt wird, nur die deutsche und angelsächsische Race könne sich in der Zelle bessern, die Bestimmung der Dauer der Zellenhaft sei am besten dem Takt eines guten Directors zu überlassen, dürfe aber jedenfalls nicht über die ersten sechs Monate der Gefangenschaft ausgedehnt werden, das Weib ertrage die Einzelhaft besser als der Mann (!), die Strafe bessere Niemand, die „Judasse" seien als gegen die Würde des Aufsichtspersonals verstossend abzuschaffen — so müssen wir dem Allem widersprechen. Verfasserin kennt dieEinzelhaft nicht hinreichend, daher diese schiefen Ansichten. Die Südländer sind für den bessernden Einfluss der Einzelhaft gewiss ebenso empfänglich als die germanische Race; nur so viel mag zugegeben werden, dass sie bei dieser Haftart leichter zur Seelenstörung geneigt sein mögen. Zu behaupten: „Für die lateinische Race ist die Zelle die Verzweiflung, der Wahnsinn, oft der Tod," das ist jedenfalls übertrieben. Jede Strafe unter 6 Jahren war früher bei uns in Einzelhaft zu erstehen, die letztere konnte bei grösserer Strafe mit Zustimmung des Gefangenen noch länger ausgedehnt werden; nach den Bestimmungen des neuen Reichsstrafgesetzes sind nur die ersten 3 Jahre der Haft in der Zelle abzusitzen. Ob diese Gesetzesbestimmung zweckmässig ist, wird die Zeit lehren. Jedenfalls beweist sie, dass man einen Termin von 6 Monaten, wie die Verfasserin wünscht, nicht als zureichend betrachtet. Damit würde in der Regel so viel wie nichts erreicht. Die Ansicht, dass das Weib die Einzelhaft besser ertrage, als der Mann, ist im Allgemeinen durchaus irrig. Das Weib ist eine geselligere Natur als der Mann und entbehrt den Umgang mit andern schwerer als dieser. „Darf ich nicht hie und da mit anderen Gefangenen schwätzen?" Diese naive Bitte ist uns schon bei weiblichen Gefangenen zu Ohren gekommen, bei männlichen nicht, womit jedoch nicht gesagt sein soll, dass die letzteren für den Verkehr unempfänglich seien. — Die „Judasse" werden nicht, wie Schreiberin meint, durch helles Licht am Tag und reichliche Gasflammen in der Nacht ersetzt werden können, wenn die noch so vermehrte Helle eine Beobachtung des isolirten Gefangenen nicht gestattet. Sie sind eben ein nothwendiges Uebel, das nur d e r Gefangene als unmoralisch bezeichnen wird, der in seinem Thun und Treiben ungenirt sein möchte und seine Verurtheilung und Verhaftung überhaupt als unmoralische That anzusehen geneigt ist. Was endlich die Behauptung anbelangt, die Strafe bessere Niemand, so bedauern wir, Frau B. nicht für eine Zeit lang zur Directorin eines Gefängnisses machen zu können, damit sie sich selbst davon zu überzeugen vermöge, ob gute Worte allein ausreichend seien. Sie würde wohl bald auch von der Ansicht abstehen: „die kühnen (oder frechen) Charaktere trotzen und spotten der Strafen, die zaghaften ertragen sie mit einer Non-

chalance und Trägheit, welche dem System der Einschüchterung jeden Einfluss benimmt." Im Strafstuhl ist sogar schon manchem „kühnen Charakter" die Nonchalance gründlich vergangen, von den Zaghaften ganz abgesehen. Disciplin muss sein. Wie es unartige Kinder gibt, die auf gute Worte nicht folgen und die Ruthe spüren müssen, so gibt es eben auch boshafte, eigensinnige, unartige Sträflinge, bei denen oft der harte Pflug der Disziplin den Boden für liebevolle Worte und freundliche Behandlung erst empfänglich machen muss. Die Handhabung der Disziplin erfordert freilich einen tüchtigen Direktor, der ab- und zuzugeben weiss, der so straft, dass die Strafe als eine gerechte und wohlverdiente erkannt und der noch nicht Verhärtete dadurch nicht verbittert, sondern erzogen wird.

Wie schon oben bemerkt, muss der 2. Theil des Schriftchens als ganz verfehlt bezeichnet werden. Die Rechte des Weibes verficht Schreiberin mit allzu grossem Eifer und legt so häufig ihre Lanze gegen Windmühlen ein. Das römische Recht und das deutsche Recht, das sind nun mit einem Male die bitteren Wurzeln, von denen alles Unheil herkommt. Frau B. verlangt für das Weib Gleichheit vor dem Gesetz, nicht Unterordnung und Abhängigkeit. „Ihr Weiber, seid unterthan euren Männern in dem Herrn" — dabei bleibt's. Sie seien auch, wird weiter geklagt, — nicht hinreichend bezahlt; das Salär der Weiber sei überall, sogar in einigen Gefängnissen geringer als das der Männer. Himmelschreiend! Wenn das Weib im Tag einen halben Strumpf strickt oder an einem Hemd näht, so wird das geringer bezahlt, als wenn der Mann einen Stiefel verfertigt! Wenn hundert Männer und hundert Frauen gleich lange Zeit arbeiten, wird wohl in dem Erlös ihrer Arbeit kein Unterschied sein? Und wenn von der Arbeit des Mannes mehr erlöst wird, ist eine etwas grössere Belohnung so unbillig? Es wäre viel besser gewesen, wenn Verfasserin, anstatt über geringen Lohn zu klagen, auf die herrschende Eitelkeit und Genusssucht hingewiesen hätte. Dass jede Magd gekleidet und geputzt sein will wie ihre Herrin, dass man nicht mehr an treues Arbeiten und Sparen, sondern nur an's Mitmachen denkt, — das ist die Quelle vieler Verbrechen und nicht das römische oder deutsche Recht. Frau B. sieht in jedem Mann einen Tyrannen und in jeder Frau eine Sclavin. Die einzelnen angeführten Beispiele beweisen rein nichts. Kurz und gut, Verfasserin ist auf den letzten Seiten ihres Büchleins entschieden auf dem Holzweg, was um so mehr bedauert werden muss, als dem Ganzen offenbar eine redliche Absicht zu Grunde liegt, und das Bestreben, auf das Loos der weiblichen Gefangenen die Aufmerksamkeit zu lenken, volle Anerkennung verdient.

Sp.

Des causes de la récidive et des moyens d'en restreindre les effets par K. D'Olivecrona, conseiller à la Cour suprême du Royaume de Suède, ancien professeur de droit à l'uni-

versité d'Upsal etc. Tradnction. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht. 220 S. gr. 8. Preis 2 Thlr. 10 Sgr.

Die Hauptursachen des Rückfalls der bestraften Verbrecher und die Mittel und Wege der Abhilfe bilden den hauptsächlichsten Inhalt dieses aus sachkundiger Feder stammenden Buches. Zunächst konstatirt der Verfasser die Thatsache, dass die bisherige Strafart nicht abschreckend gewirkt habe. Insbesondere vermehre sich die Zahl der Rückfälligen bei den Verbrechern gegen das Eigenthum. Diese Vermehrung könne nicht zufällig sein; sie beweise vielmehr, dass die Strafe auf sehr unvollkommene Art zu ihrem Ziel führe. Im Allgemeinen werden folgende Ursachen des Rückfalls hervorgehoben:

Mangel an moralischer Kraft in Folge schlechter Erziehung. Auch die Noth sei ein mächtiger Antrieb zum Verbrechen. Als Mittel dagegen wird empfohlen: Gute Erziehnng (gehört wohl unter die pia desideria) und Maassnahmen zur Verbesserung der ökonomischen und moralischen Lage der Arbeiterklassen.

Ausser diesen allgemeinen werden im Weiteren noch spezielle Ursachen des Rückfalls von dem Verfasser namhaft gemacht und zwar:

1) Der Staat thue zu wenig für die moralische Besserung der in Haft Befindlichen. Er stelle die Geistlichen nicht so, dass sie sich ungetheilt und mit voller Kraft ihrem Beruf widmen könnten.

2) Sei die Strafe einmal erstanden, so mache man es dem Gefangenen, weit entfernt davon, ihm die Rückkehr zu einer ehrbaren und nützlichen Thätigkeit zu erleichtern, im Gegentheil fast zur Unmöglichkeit, sein Leben auf ehrliche Weise durchzubringen.

3) Die jugendlichen Verbrecher (unter 20 Jahren) würden wie die alten bestraft, anstatt in besonderen Anstalten einer besonderen Behandlung unterworfen zu werden.

4) Die gegenwärtige Anwendung der Zwangsarbeiten habe keine hinreichend abschreckende Wirkung. —

Dies die Hauptursachen des Rückfalls. Der zweite Theil des Buches redet von den Mitteln zur Abhilfe.

Eine völlige Besserung aller bestraften Individuen sei natürlich unmöglich; auch dem besten Strafsystem werde das nicht gelingen. Annähernd gute Resultate zu erlangen, sei das Einzige, was man hoffen könne. Verfasser glaubt durch folgende Maassregeln dem Ziel näher kommen zu können:

1) Verbesserung der Strafgesetzgebung hinsichtlich der Prinzipien bei Anwendung der Zwangsarbeiten und der Haft.

2) Anstellung einer genügenden Anzahl „d'instituteurs," die einen Einfluss auf die Inhaftirten ausüben, der geeignet ist, eine sittliche Besserung derselben herbeizuführen.

3) Eine besondere passende Ueberwachung der Entlassenen während einer gewissen Zeit.

4) Die Errichtung ländlicher Strafkolonien, in denen die noch

nicht 20jährigen Verbrecher einer mit ihrer Jugend harmonirenden Behandlung unterworfen würden, die sich das Ziel setzte, die schlechten Gewohnheiten gründlich auszurotten und durch eine religiöse, moralische und zur Arbeit anhaltende Erziehung aus den Betreffenden fromme, ehrbare, arbeitsame und nützliche Bürger zu machen.

Auf den Einfluss der christlichen Religion legt der Verfasser einen grossen Werth. Unter Anderem citirt er einen dahin gerichteten schönen Ausspruch des Königs Oskar I. (S. 135): „Die religiöse Unterweisung des Verurtheilten ist die sicherste Grundlage jeder moralischen Besserung, die Wurzel, von der jede Wiedergeburt ausgehen muss, wenn sie gesund sein und gute Früchte tragen soll. Ohne sie ist jede äussere Aenderung in dem Betragen des Bestraften nichts als Heuchelei; sein Herz behält seine ganze Verhärtung, nur mit einer Beigabe von List und Verschlagenheit. Die pastorale Thätigkeit in einem Gefängniss ist desshalb von entscheidender Wichtigkeit und muss mit gewissenhaftem Eifer ausgeübt werden" u. s. w.

Hiemit haben wir den Hauptinhalt des aller Beachtung würdigen Buches in Kürze wiedergegeben. Ueberblicken wir nochmals das Ganze, so kann unser Urtheil nur günstig lauten. Sind auch viele der ausgesprochenen Gedanken nicht neu, so beleuchten sie doch vielseitig und gründlich den wichtigen Gegenstand. Ueberall begegnen wir genauer Kenntniss der vorhandenen Zustände, namentlich auf heimathlichem Boden, richtiger Auffassung und klarer Beurtheilung der Verhältnisse. Der Verfasser trifft bei der Angabe dessen, was fehlt, in der That den Nagel auf den Kopf. Nur darf nicht vergessen werden, dass, was für Schweden gelten mag, nicht auch in gleicher Weise auf alle andern Länder seine Anwendung findet, was übrigens von dem Verfasser selbst nicht übersehen wird. (Vgl. S. 95.) Er hat es zunächst nur mit seinem eigenen Lande zu thun. Doch enthält das Buch auch für uns beherzigenswerthe Winke und Rathschläge, für die wir dem Verfasser zu Dank verpflichtet sind. Sp.

Br., 1. Juni 1874.

Le patronage de la peine par Fréd. Haas, avocat à la Cour impériale de Colmar. Se vend au profit du patronage. Prix: 25 Centimes. Colmar typographie et lithographie de I. B. Jung. 1870.

Die gute Absicht dieser Ihrer Majestät der Kaiserin der Franzosen gewidmeten Schrift ist unverkennbar. Der Verfasser hat das Wohl der Gefangenen im Auge und will Theilnahmlose dafür begeistern. Er will einen Schutzverein gründen, der die Sache, wie er es sich denkt, betreiben soll. Von manchen schönen und guten Gedanken abgesehen, beweist die vielfach bombastische, an Viktor Hugo'sche Ueberschwenglichkeiten erinnernde Ausführung des Ganzen, dass der Herr Verfasser auf dem Gebiet des Gefängnisswesens wenig praktische Erfahrung hat. Welche Vorstellungen hat er z. B von dem „Heilmittel", durch welches

den Gefangenen zu helfen sei, und wie denkt er sich die Anwendung desselben! „Morgen, — ruft er enthusiastisch aus —, lasst uns eintreten in's Gefängniss (S. 28) und nach einer allgemeinen Diagnose (das lässt sich ja abmachen wie ein Gabelfrühstück!) lasst uns Klassen bilden je nach dem Grad und den Fortschritten der Geissel der Unwissenheit und Herzensnacht. Wir werden eine Klasse machen für diejenigen, welche nie den Tag gesehen haben, deren Intelligenz immer stecken geblieben ist in der dunkeln und traurigen Höhle der Unwissenheit. Wir werden sie lesen, schreiben, gut denken und gut empfinden lehren. (Das Letztere ist besonders mit Leichtigkeit anzulernen); — eine Klasse für die, welche durch weniger dichte Finsterniss hindurch einen Lichtstrahl flüchtig haben sehen können, der für Geister, welche an die Finsterniss gewöhnt sind, oft gefährlich ist, — sie werden wir die Grammatik lehren (welche? die deutsche oder die französische?), die Geschichte der Menschheit in dem Schicksal und der Bestimmung der Völker (die eigene Herzens- und Lebensgeschichte recht beurtheilen lernen, ist für den Gefangenen viel wichtiger); eine Klasse für die, welche die Sonne am vollen Mittag geschaut haben, (das sind möglicherweise die Raffinirtesten und nun höre man das Heilmittel!), — ihnen werden wir die Grundsätze der Philosophie, der Jurisprudenz, der Nationalökonomie geben. (!!) Und einem Jeden werden wir Alles sagen, was das Evangelium Grosses, Erhabenes und Tröstliches hat, wir werden mit Glück dieses Buch öffnen, das mit dem Blute Christi gefärbt ist, dessen Lektüre hineinführt in die Liebe zur Ehre, zur Tugend, zum Besitz (?) und besonders zur Liebe." — Was sollen eigentlich alle diese Redensarten? Viel einfacher und natürlicher wäre es doch zu sagen: „errichtet Schulen in den Gefängnissen und sorgt für seelsorgerliche Behandlung der Gefangenen." Die Schulen sind aber ganz anders einzurichten, als der Herr Verfasser meint und auch in der Seelsorge dürfte es nicht gerathen sein, von ihm Instructionen zu holen. Ueberdies braucht man dazu keinen „Patronage de la peine." Dass eine ordentliche Strafanstalt auch eine gute Gefangenenbibliothek haben muss, versteht sich ebenfalls von selbst, und sind auch in dieser Hinsicht die am Schluss gemachten Vorschläge als verfehlt zu betrachten. Sp.

La penitenciaria y el tratamiento de los criminales por Aug. Kahl. Buenos Aires „La Florida", Imp. y Lit. a vapor, Fot. y Encuadernacion, Florida 80. 1873. 94 S. 8. mit 2 Tafeln.

Vorliegende Schrift ist auch für denjenigen Strafanstaltsbeamten eine anziehende und lehrreiche Lectüre, der sich nicht in unwesentlichen Punkten mit den darin niedergelegten Anschauungen im Widerspruch befindet, wie dies bei uns selbst der Fall ist. Der Herr Verfasser lebt in einem Lande, in welchem das Gefängnisswesen noch sehr im Argen liegt. Blösse, Hunger, Kälte sind dort, wie die Vorrede sagt, nicht die schlimmsten Feinde des Gefangenen. Aufgehäuft zu Hunderten in kleinen Räumen ohne Ventilation, verderben sie sich selbst die Luft

und vermögen kaum zu athmen in einer erstickenden Athmosphäre, welche Krankheiten aller Art hervorbringt u. s. w. Diesen Uebelständen abzuhelfen ist das Bestreben des Verfassers. Zu diesem Zwecke hat er die Einrichtungen der bestehenden Strafanstalten und Systeme geprüft, und als Resultat seiner Forschungen ein eigenes System aufgestellt, nach welchen in seinem Lande der Strafvollzug gehandhabt werden soll.

Sehen wir uns dieses System näher an, so müssen wir von vornherein gegen die Grundlage desselben entschiedenen Widerspruch erheben. „Dem Verbrecher kann seine That nicht zugerechnet werden,“ so lautet die bedenkliche Ueberschrift des I. Kapitels. Diese These wird folgendermaassen begründet: Das Geistesleben des Menschen kann auf gewisse Manifestationen oder Triebe zurückgeführt werden, die in allen vorhanden sind, nur verschieden dem Grade nach. Jene Triebe oder Fähigkeiten geben sich im Gehirn kund und äussere Ursachen, welche dasselbe modifiziren oder influenciren, üben denselben Einfluss auch auf die Fähigkeiten aus. Man hat gefunden, dass jene Elemente des Geisteslebens sich in drei Klassen eintheilen lassen: animale Fähigkeiten oder Instinkte, intellektuelle und endlich sittliche Fähigkeiten. Eine jede dieser Fähigkeiten hat ihr besonderes Organ im Gehirn, und wenn die besondere Organisation des Individuums jenem Organe eine unverhältnissmässige Stärke gibt, oder äussere Umstände, wie eine schlechte Erziehung, irgend ein Organ zu einer fieberhaften Thätigkeit reizen, so befindet sich das Individuum in einem abnormen Zustande und wird unter dem Einflusse jener Fähigkeit Handlungen begehen, die es sonst nicht begangen hätte. Daraus folgt:

1) Dass irgendwelche abnorme That, ein Vergehen, ein Verbrechen hervorgebracht wird durch einen abnormen Zustand irgend eines Organes in unsorm Gehirn.

2) Dass die Ursachen, welche eine abnorme That hervorbrachten, nicht von dem Willen des Einzelnen abhängen. Sie wurde vielmehr hervorgebracht durch die fieberhafte Thätigkeit eines Theiles des Gehirns, angeregt durch äussere Ursachen. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft einen Mörder wie einen Wahnsinnigen (!!), der unter dem Einflusse des Wahnsinnes irgend welche That begeht.

Selbstverständlich kann der Verfasser von solchen Voraussetzungen aus die Strafe nicht mehr gelten lassen. Die jetzige Art der Untersuchung, die Verurtheilung, das ganze Strafgesetzbuch muss eine Umänderung erfahren; es basirt auf falschen Prinzipien. Die Gesellschaft hat nach der Ansicht des Verfassers nur das Recht der Selbstvertheidigung; das gebiete uns, die Schuldigen an der Ausübung eines neuen Verbrechens zu hindern, und diess könnten wir nur, indem wir ihn einschliessen. Das gleiche Recht stehe uns zur Seite, wenn wir den Wahnsinnigen einschliessen und ihm so die Möglichkeit nehmen, uns zu schaden. — Der Wahnsinnige wird aber aus der Anstalt nicht

entlassen, bevor er geheilt ist; wie lange soll der Verbrecher eingeschlossen bleiben? Darüber schweigt der Verf.

Es würde uns zu weit führen und die Grenzen einer Recension überschreiten, wollten wir uns in eine ausführliche Erörterung dieses verschrobenen materialistischen Standpunktes einlassen. Wo die gegenseitige Grundanschauung so verschieden ist, ist überdies eine Verständigung nicht möglich. Man sieht aber, zu welchen Absurditäten dieser Standpunkt führt und wie derselbe, sobald man die Consequenzen zieht, von selbst seine Correctur findet. Nur über Eines müssen wir uns wundern: warum legt der Verfasser auf die direkte Behandlung des Gehirns nicht mehr Gewicht? Wie wär's, wenn man in jeder Zelle einen Douche-Apparat anbrächte und wenn man bei schwereren Disziplinarvergehen auf die fieberhaft erhitzte Stelle des Gehirns einen kalten Strahl applizirte? Ueberhaupt sollte man Eisüberschläge oder kalte Douchen als Besserungsmittel anwenden; und wenn man nicht recht weiss, in welchem Winkel des Gehirns das Organ für die animalen, oder intellektuellen oder sittlichen Fähigkeiten residirt, ei! so nimmt man das ganze Gehirn in Behandlung und ist dann gewiss, den fieberhaft erhitzten Theil abzukühlen. Auch die Anstellung eines Phrenologen sollte der Verfasser nothwendig befürworten; denn wer sagt uns bei der Frage der Begnadigung, Beurlaubung, Entlassung, wie es mit dem Gehirn des Verbrechers aussieht? —

Natürlich zieht der Verfasser solche Consequenzen nicht. In einem II. Abschnitt redet er über die Grundlage der Behandlung. Bestand nach dem früher Gesagten der abnorme Zustand des Gehirns beim Verbrecher in fieberhafter Gereiztheit, so wird hier behauptet, derselbe bestehe in einer ungewöhnlich schwachen Thätigkeit seiner moralischen und intellektuellen und in einer ausserordentlich starken seiner animalen Organe. Demnach seien die letzteren zu mindern, die andern zu kräftigen. Während man nun bei der Behandlung aller andern Organe, wenn sie schwach oder krank sind, ärztliche Mittel anwendet, so soll diejenige schwache Abtheilung des Gehirns, von dem die Verbrechen ausgehen, geheilt werden durch Unterricht, Religion, Arbeit. — Von der Einzelhaft sagt bei diesem Anlass der Verfasser, sie sei kein universelles Heilmittel, um Besserung hervorzubringen, wie man geglaubt habe, sie sei im Gegentheil ein chirurgisches Instrument, das man nur ausnahmsweise anwenden solle und selbst dann nur mit der grössten Vorsicht. In der Strafanstalt Bruchsal, heisst es weiter, habe man beobachtet, dass Weiber und Personen von gewisser Constitution die Einzelhaft nicht länger ertragen können als vierzehn Tage ohne ernstliche Störung des allgemeinen Gesundheitszustandes. Andere hätten sie ohne Nachtheil Monate ertragen. Schreiber dieses hat zwar erst eine dreijährige Erfahrung hinter sich und zwar bei weiblichen und männlichen Zellengefangenen; doch ist ihm während dieser Zeit nie vorgekommen, dass eine Gefangene oder ein Gefangener, wenn sie einigermassen gesund in die

Anstalt kamen, schon nach 14 Tagen in Folge der Isolirnng eine ernstliche Störung des allgemeinen Gesundheitszustandes erfahren hätten, während die Meisten nicht nur Monate, sondern Jahre lang die Zelle ohne die erwähnten schlimmen Folgen ertragen. Natürlich müssen die Gefangenen — und das kann nicht genug betont werden — bei der Isolirung zweckentsprechend behandelt, auch fleissig besucht werden, es muss für nahrhafte Kost, Bewegung im Freien, zweckmässige Beschäftigung, geistige Anregung und religiöss sittliche Erhebung, durch Lektüre, Schule und Kirche gesorgt sein. Dass der Verbrecher, wenn er Erziehung und Intelligenz besitzt, in der Zelle viel weniger leide als der Unentwickelte und Rohe, das möchten wir nicht unbedingt zugeben. Wir theilen nicht die viel verbreitete Ansicht, dass der Gebildete als solcher die Zelle leichter ertrage als der Ungebildete. Für's Erste ist das Vorleben des Gefangenen sehr in Betracht zu ziehen; sodann scheint uns mehr als Verstand und Kenntnisse das Gemüth oder der Charakter bei der Isolirung in Frage zu kommen. „Mancher stupide Mensch sitzt Jahre lang auf seinem Schusterstuhl oder auf seiner Weberbank in der Zelle, ohne körperlich oder geistig sich wesentlich zu verändern, während ein Gebildeter mit weichem für alle Eindrücke empfänglichem Gemüth und reizbarem lebhaftem Charakter in weit kürzerer Zeit die Zelle nicht mehr erträgt. — Die Besprechung der Einzelhaft führt den Verfasser weiterhin zur Frage nach dem besten System.

Das irische System passt ihm darum nicht, weil es ein für die Mittel seines Landes zu komplizirter Apparat sei, verschiedene Häuser erfordere, und keine Mittel biete, die sittlichen und intellektuellen Fähigkeiten zu kräftigen, was als das sine qua non der Reform angesehen werden müsse. Den ihm vorschwebenden Zweck erreichen wir nach des Verfassers Ansicht, indem wir die Einzelhaft nur als ein vorbereitendes und als ein Straf-Mittel gebrauchen, d. h. als eine Medizin für gewisse Fälle, und an Stelle der Einzelhaft die Ueberwachung und die Classifikation der Gefangenen setzen. Die Dauer dieser Periode der Isolirung soll nach dem Charakter und dem Gesundheitszustande des Individuums höchstens 45 und mindestens 14 Tage betragen. Während dieses Zeitraumes darf dem Gefangenen keinerlei Beschäftigung gegeben werden, weder Handarbeit noch geistige. Er soll ganz seinen eigenen Reflexionen überlassen werden. — Und davon verspricht man sich gute Erfolge? — Das soll den Gefangenen bessern? O Theorie, wie bist du so grau! Diese Methode wäre in der That eine sehr bedenkliche Medizin; sie wäre allerdings ein chirurgisches Instrument, das den Delinquenten in die Klemme nehmen würde, dass er entweder in dumpfes Hinbrüten, oder in bitteres Grollen, oder in stumpfe Apathie, oder aber in Verzweiflung geriethe, und vor Ablauf der 45 Tage könnte sich der Gequälte an irgend einen Nagel in seiner Zelle gehängt haben. Im besten Falle wird er nach Ablauf der gesetzten Frist die Zelle gerade so verlassen, wie er sie betreten hat. Es

fehlt uns ja in diesem Punkte nicht an Erfahrung. In vielen Untersuchungsgefängnissen sind die Inhaftirten isolirt und ohne Beschäftigung. Und worin besteht ihre Besserung in dieser Lage? Die Einen machen Löcher in die Wand, um hinauszukommen, Andere machen Selbstmordversuche etc. Alle aber reden nach ihrer Einlieferung in's Zuchthaus nur mit Bitterkeit von dieser Zeit, in der man sie lediglich ihrer Qual überlassen habe. Der Gefangene hat in der Zelle neben der Arbeit Zeit und Gelegenheit genug zum Nachdenken, aber anstatt durch eine par force Cour ihn in 14—45 Tagen bekehren zu wollen, lasse man ihm Zeit zur Reue und Umkehr. Er kann, von Ausnahmen abgesehen, die Einsamkeit Jahre lang ertragen, wenn sie in der rechten Weise erleichtert und unterbrochen wird. Ein Zeitraum von 3 Jahren, wie ihn das neue deutsche Strafgesetzbuch vorschreibt, ist sicherlich nicht zu hoch gegriffen.

Es liesse sich noch Manches sagen über die Classifikation der Gefangenen, die der Verfasser vorschlägt, und die deutlich beweist, wie schwer sich dieses System durchführen lässt. Die leichten Verbrecher sollen's natürlich darnach ziemlich gut bekommen, und die schweren müssen die ganze Härte der Strafe fühlen. Das Maass der Strafe bestimmt der Richter; dieselbe in der Anstalt ohne Veranlassung zu verschärfen, wäre ungerecht. Wollte man die besseren Elemente zusammenthun, so müsste man gerade die meisten sogenannten schweren Verbrecher in die ersten Klassen verbringen, in welcher sie mit Rücksicht auf ihr Verbrechen eine zu leichte Behandlung hätten, während andererseits die rückfälligen Diebe in die untersten Klassen kämen, in denen sie in Anbetracht ihres Vergehens zu hart behandelt würden. Jedenfalls wäre demnach die Eintheilung, wie sie der Verfasser wünscht, eine ganz verfehlte. Einverstanden sind wir dagegen mit dem Begehren, dass in Kirche und Schule absolute Trennung durch Stalls stattfinden solle. — Hiemit verabschieden wir uns von dem nicht uninteressanten Buche mit dem Wunsche, es möchte durch Uebersetzung aus dem Spanischen in eine geläufigere Sprache weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden.

b. für Gefangene.

Tägliche Hausandacht, Gebetbuch von Heinrich Spengler, Strafanstaltsgeistlicher in Bruchsal. Karlsruhe bei Gutsch 1873. 8. 337 S. Preis 1 fl. 30 kr.

Wenn es gewiss so unpädagogisch und verfehlt als möglich ist, den Gefangenen Gebets- und Andachtsbücher zum Gebrauch zuzureichen, die für sie besonders verfasst sind und auf ihrem Titel vielleicht schon diese Absicht verrathen lassen, so liegt es doch nahe, dass ein Strafanstaltsgeistlicher, wenn er bei Herausgabe eines Gebetbuches seine Gedanken sammelt, auch den Erfahrungen und Beobachtungen Rechnung trägt, die sich ihm in seinem Berufsleben täglich aufdrängen und ihn so beschäftigen. Es dürfte sich desshalb auch ein der-

artiges Buch, von solcher Hand bearbeitet, zum Gebrauch bei den Andachten im Gefängniss vorzugsweise empfehlen und machen wir auf vorliegendes Büchlein um so lieber aufmerksam, als es in kurzer, kerniger Sprache verfasst nicht mehr und nicht weniger gibt als es zur täglichen ernsten Sammlung vor Gottes Angesicht bedarf. Im Anschluss an fast durchweg gut gewählte Schriftstellen enthält es für alle Tage des Jahres eine kurze Morgen- und Abendandacht, bald mit einem Liederverse verbunden, bald ohne denselben, und vielfach in Anlehnung an bewährte Gebete hervorragender christlicher Männer. Da uns nicht selten Klagen über den Mangel geeigneter Gebetbücher für die gemeinsamen Andachten in den Gefängnissen begegnet sind und noch jüngst die bei Gelegenheit unserer General-Versammlung hier versammelt gewesene Gefängnissprediger-Conferenz z. B. die in Rheinland-Westphalen gebräuchlichen meist als unzureichend erklären musste, so können wir obiges Schriftchen mit gutem Gewissen zu diesem Zwecke empfehlen und glauben vielen Geistlichen einen Dienst zu erweisen, wenn wir sie auf dasselbe aufmerksam machen. Wiewohl der Verfasser evangelisch ist, so scheint unseres Erachtens in dem Buche selbst doch nichts enthalten, was für eine andere Confession anstössig wäre und nicht von ihren Gliedern als Ausdruck des gemeinsam Christlichen auch mitgebetet werden könnte. (Fl. Blätter der Rhein.-Westph. Gef.-Gesellschaft.)

Für Katholische:

J. A. Pflanz. Stuttgart. Rupfer. Kambyses, König von Persien. 150 S. Der Donnerschild. 134 S. Kulumbus. 160 S. Das griechische Feuer. 131 S. Preis per Exemplar 24 kr.

Haas. Der neue Goliath. Augsburg. Lampart 173 S. Preis 24 kr.

Für Evangelische:

Riggenbach. Eine Reise nach Palästina. Basel. Schneider. 236 S. Preis 1. 24 kr.

Verfasser der Treue im Kleinen. Glückliche Heimkehr. Basel. Spittler. 234 S. Preis 54 kr.

R. Baron. Deutscher Muth im jungen Blut. Breslau. Trewendt. 116 S. Preis 27 kr.

A. W. Grube. Bilder und Scenen aus Amerika. Stuttgart 1874. Steinkopf. 316 S. Pr. 1 fl. 15 kr.

Für beide Confessionen:

W. Bauer. Reiseerinnerungen a. d. Mainarmee. Hamburg. Ag. d. r. H. 61 S. Pr. 21 kr.

Fries. Das Haus auf Sand gebaut. Itzehoe. Russer. 138 S. Pr. 54 kr.

C. von Winterfeld. Geschichte des Krieges 1870 und 1871. Potsdam. Döring. 238 S. Pr. 36 kr.

Personalnachrichten.

Preussen.

Götzen von, Director der Strafanstalt in Cöln, auf Ansuchen in Pension unter Ernennung zum Geh. Reg.-Rath, wohnt jetzt in Cleve.

Ottinger, Secretär der jetzt aufgehobenen Corrections- und Centralgefangenanstalt Eberbach, nunmehr wohnhaft in Wiesbaden.

Sachsen.

Jäppelt, Reg.-Rath im Min. d. Innern, zum Geh. Reg.-Rath ernannt.

Berisch, Director der Strafanstalt Hubertusburg zum Director in Hoheneck ernannt.

Mühlhausen, Director der Strafanstalt Hoheneck, in Wartgeld.

Melde, Katechet a. d. Strafanstalt Hoheneck in Pension.

Eisemann, Wirthschafts-Inspector des Zuchthauses in Waldheim in Pension.

Vereinsangelegenheiten.

1. Neu eingetretene Mitglieder.

a. Bayern.

Kellner Andreas, Lehrer des Zuchthauses Kaisheim.

b. Preussen.

Jahns, Pastor, ev. Geistlicher der Strafanstalt Celle.

Münch, Strafanstaltssecretär in Stade.

2. Ausgetretene Mitglieder.

Bayern.

Schwender, Verwalter des Zuchthauses Rebdorf.

Preussen.

Klöne, evang. Geistlicher in Arnsberg.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Ortleb, Director des Zuchthauses Gräfentonna, gestorben.

Inhalt.

Gutachten für die 1874r. Vereinsversammlung.

XVI.

Nach welchen Grundsätzen soll der Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten geregelt werden; soll insbesondere auf eigene Rechnung gearbeitet, oder sollen die Arbeitskräfte vermiethet werden?

Von Director Hölldorfer.

Bei der Beschäftigung der Sträflinge sind folgende Gesichtspunkte zu verfolgen:

1. Welche Beschäftigung ist dem Sträfling die zweckdienlichste für sein künftiges Fortkommen?
2. Welche bringt ihm möglichst wenig Nachtheil für seine Gesundheit, und
3. welche bringt den grösstmöglichsten Gewinn unter Rücksicht auf obige zwei Punkte?

Dass bei der Beschäftigung der Gefangenen darauf Rücksicht genommen werden muss, dass die Erlernung, die fortgesetzte Uebung derselben dem Sträfling je nach seiner Individualität einstens nach seiner Entlassung die Möglichkeit gewährt, sich redlich fortbringen zu können, unterliegt keinem Zweifel mehr und es ist allgemeine Uebereinstimmung in diesem Punkte unter sämmtlichen Männern vom Fach, mögen sie nun irgend welchem System huldigen.

Es frägt sich nur, wie diess am besten auszuführen möglich ist, und müssen auch hierin wieder zwei Gesichtspunkte in's Auge gefasst werden:

Dritten zufällt. Hieraus ergibt sich von selbst die Antwort auf die Frage, soll auf eigene Rechnung gearbeitet oder sollen die Arbeitskräfte vermiethet werden? Hier stelle ich den Grundsatz auf:

„Alle Arbeiten, welche nicht zur Beschaffung der häuslichen Bedürfnisse einer Strafanstalt nothwendig sind, sollen auf Rechnung dritter gegen Festsetzung eines bestimmten Arbeitslohnes betrieben werden, wobei jedoch die Verwaltung als Unternehmerin erscheint."

Auf eigene Rechnung sollen daher nur diejenigen Arbeiten betrieben werden, welche bezwecken, die Hauptbedürfnisse der Anstalt selbst, oder auch womöglich der Nachbaranstalten, wie der kleineren Polizei- und Bezirksgerichtsgefängnisse etc. zu befriedigen. Dahin gehören die Arbeiten, die auf Kleidung, Bettung, Leibwäsche, Lagerstätte der Gefangenen, dann Verpflegung derselben, wozu auch die Bäckerei gerechnet werden muss, ferner auf Reinigung der Wäsche, endlich die Arbeiten auf häusliche Einrichtung und bauliche Unterhaltung des Gefängnisses selbst Bezug haben.

Dass genannte Arbeitsverrichtungen ohne das Staatsärar und die Interessen der Gefangenen in hohem Grade zu schädigen, ja die ganze Organisation einer Strafanstalt in Frage zu stellen, nicht in fremde Hände gelegt werden dürfen, bedarf gewiss keiner näheren Ausführung.

Alle übrigen disponiblen Arbeitskräfte der Anstalt sollen auf Rechnung Dritter gegen Festsetzung eines bestimmten Arbeitslohnes, wobei der Arbeitgeber die Rohstoffe und Rohmaterialien und Zuthaten selbst zu liefern verpflichtet ist, verwendet werden. Die geschäftliche Vereinbarung geschieht durch die Anstaltsdirection, mittelst Abschlusses eines schriftlichen Vertrages mit dem Arbeitgeber, worin die Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter, die Höhe des Arbeitslohnes, der Zahltermin etc., dann Schadloshaltung des Arbeitgebers im Falle schlechter Arbeit, dessgleichen der Verwaltung im Falle ungenügender oder nicht rechtzeitiger Lieferung von Arbeit u. dgl. Platz finden dürfte.

Hauptgrundsatz aber ist und muss stets bleiben, dass der Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter unter keinen

Umständen persönlich mit den Gefangenen in Berührung kommen dürfe, sondern dass Alles, was auf die Arbeit Bezug hat, schriftlich oder mündlich mit dem Vorstande der Anstalt vereinbart werde, welcher sich mit seinem Werkmeister, dieser mit dem betreffenden Workaufseher in's Benehmen setzt, um die fragliche Angelegenheit zu ordnen. Der Arbeitgeber hat sich daher den von der Verwaltung als Unternehmerin gestellten Bedingungen zu unterwerfen.

Durch diese Einrichtung, welche in den meisten Strafanstalten Bayern's schon eine Reihe von Jahren mit Erfolg besteht, werden alle Störungen der Ordnung und Disciplin der Anstalt ferne gehalten, während bei einer Versteigerung oder Vermiethung der Arbeitskräfte an Einen Unternehmer dieselben unvermeidlich sind.

Die Nachtheile, welche hieraus für den Gefangenen, für die Disciplin in der Anstalt, und für den Staat selbst entstehen sind zu gross, als dass man hierauf eingehen könnte. Der Gefangene wird hier als Maschine behandelt und ausgenutzt ohne Rücksichtsnahme auf die Individualität, auf seine Neigung, Vergangenheit und Zukunft.

Der Unternehmer kann und will in den Verurtheilten blos mehr oder weniger geschickte fleissige Arbeiter sehen, nicht Verbrecher, welche gebessert werden sollen.

Der Pächter wird bloss seinen Vortheil allein im Auge behalten und verfolgen; was liegt demselben auch an der moralischen Besserung des Sträflings durch die Arbeit? wenn nur er am Jahresschlusse eine reichliche Bilance ziehen kann!

Abgesehen davon leidet auch die Hausordnung und der Dienst unter dem System der Versteigerung. Der Gewerbsunternehmer wird alle möglichen erlaubten und nicht erlaubten Mittel anwenden, nicht blos die Gewerbsaufseher, die Bediensteten der Anstalt für sich zu gewinnen, er wird auch die Gefangenen durch Verleihung von Geschenken, geistigen Getränken und sonstigen Vergünstigungen an sich zu ziehen trachten, um sie hiedurch zu höheren Leistungen zu zwingen und sie in seinem finanziellen Interesse auszunutzen, wodurch

der Bestechlichkeit, dem Schmuggel, der Erbitterung etc. Thür und Thor geöffnet und die Disciplin untergraben wird.

Und der Staat hat ebensowenig materiellen Nutzen von dem Systeme der Vermiethung, als der Hauptnutzen in die Tasche des Unternehmers fällt, und die verderblichen Folgen für die Beamten und Bediensteten des Hauses unberechenbar sind.

Durch das soeben erörterte gemischte System wird der Verwaltung viel Arbeit und Mühe in rechnerischer Beziehung erspart und hierdurch die Verwendung einer geringeren Zahl an Kanzlei- und Rechnungsbediensteten ermöglicht, da die Buchführung eine einfachere ist und weniger Arbeitskräfte in Anspruch nimmt, als wenn sämmtliche Arbeiten auf eigene Rechnung betrieben würden, wozu der Staat nicht unbedeutende Summen vorschiessen muss, welche bei eintretenden ungünstigen Handels-Conjuncturen oft Jahre lang als todtes Kapital in den magazinirten Waaren liegen bleiben, der vielen Schwierigkeiten und Nachtheile nicht zu gedenken, welche vom Einkaufen des Rohstoffes bis zu dessen Verarbeitung, dann bis zur Magazinirung und zum Verkaufe der fabrizirten Waaren für die Anstalt unter gewissen Verhältnissen erwachsen können.

Zweibrücken, den 7. Juli 1874.

XVII.

Zur Statistik der preussischen Straf- und Gefangenen-Anstalten vom Jahre 1870.

(Gleichzeitig Gutachten über den Arbeitsbetrieb.)

Von Kaldewey.

Im 4. Hefte des 8. Bandes der Blätter für Gefängnisskunde hat ein hochgeschätztes Mitglied des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten es unternommen, die vom Königl. preussischen Ministerium des Innern über die Straf- und Gefangenen-Anstalten seines Ressorts für das Jahr 1870 herausgegebene Statistik näher zu beleuchten und die interessantesten Daten derselben einem grösseren Kreise zugänglich zu machen. Die dankenswerthe Arbeit des Herrn Verfassers erhält einen hohen Werth dadurch, dass er den einzelnen statistischen Ergebnissen Bemerkungen hinzugefügt hat, welche den denkenden Strafanstaltsbeamten anregen, darüber nachzuforschen, was in der preussischen Strafanstalts-Verwaltung Lobens- und was Tadelnswerthes zu finden sei.

Indem ich die über die Beschäftigung der Gefangenen gemachten Bemerkungen zum Gegenstande meiner Betrachtungen mache, tritt mir zunächst die Frage:

> „Welches System der Beschäftigung der Gefangenen ist das vortheilhafteste, das der Fabrikation für eigene Rechnung zum Verkauf oder das der Vergebung der Arbeitskräfte an Beschäftigungs-Unternehmer?"

in ihrer vollsten Schärfe entgegen. Die Beantwortung dieser Frage muss erfolgen, ehe es möglich ist, einen kritischen Maassstab an die Beschäftigung der Gefangenen in den preussischen Strafanstalten zu legen und einen Vergleich mit den Leistungen der Strafanstalten anderer Staaten, in welchen andere Grundsätze über die Beschäftigung der Gefangenen als in Preussen herrschen, anzustellen.

Der Herr Verfasser der angeführten Arbeit hält diese Frage für so wichtig, dass sie werth sei, einmal als Gegenstand der Berathung auf die Tagesordnung der Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten gesetzt und einer gründlichen Erörterung unterzogen zu werden. Ich theile diese Ansicht aus voller Ueberzeugung, und würde nicht gewagt haben, jetzt schon auf diesen Gegenstand zu kommen, wenn nicht aller Voraussicht nach Jahre vergehen würden, ehe eine Vereinsversammlung sich damit beschäftigen kann *). Für die diesjährige Versammlung ist die Tagesordnung festgesetzt, und die nächste Versammlung würde, wenn nicht politische Ereignisse einen noch ferneren Termin nöthig machen, erst in zwei oder drei Jahren tagen. Inzwischen könnten die Vorarbeiten für ein Gesetz über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen, in welchem die Regelung des Arbeitswesens in den Straf- und Gefangenen-Anstalten Platz finden dürfte, vielleicht beginnen und der Ausspruch der Vereinsversammlung zu spät kommen, um als beachtenswerthes Material in Betracht gezogen zu werden.

Mich leitet bei Anregung dieser Frage lediglich die Absicht, die Anhänger und Gegner beider Beschäftigungssysteme zu provociren, ihre Ansichten zum Nutzen der Gefängnisskunde zu veröffentlichen und werthvollen Stoff zum Aufbau des Gesetzes herbei tragen zu helfen.

Es ist in jenen Bemerkungen zur Statistik bereits hervorgehoben worden, dass die Sache eine ebenso grosse hauspolizeiliche und disciplinäre, als finanzielle, volkswirthschaftliche und social-politische Bedeutung habe. Es gilt also zunächst die Vor- und Nachtheile der Selbstproduction zu beleuchten, dann mit dem System der Vergebung der Arbeitskräfte an Unternehmer zu vergleichen und demnächst an der Hand des gefundenen Materials sich für das eine oder das andere System zu entscheiden.

Der grosse Vorzug der Selbstproduction vor der Ver-

*) Bei Abfassung dieser Arbeit war es dem Verfasser nicht bekannt, dass die Frage über die Verwerthung der Arbeitskräfte Gegenstand der Verhandlung der diesjährigen Vereinsversammlung sein werde.

gebung der Arbeitskräfte besteht zunächst darin, dass alle Stadien der Fabrikation unter Leitung und Controle der Anstaltsbeamten durchgemacht werden. Bei einem solchen Betriebe bleibt eben Alles ausgeschlossen, was störend auf die Handhabung der sittlichen Momente beim Strafvollzuge einwirken kann. Ausserhalb des Beamtenpersonals der Anstalt stehende Unternehmer und Werkmeister brauchen nicht über ihre Pflichten in der Anstalt belehrt und überwacht zu werden. Belohnungen und Versprechungen der Unternehmer an Gefangene für gute Arbeit oder Materialersparnisse kommen nicht vor, und jener Läuterungsprozess an Leib und Seele während der Strafverbüssung, der den Gefangenen zum einstigen Wiedereintritt in's Leben geschickt machen soll und bei welchem Erziehung und Arbeit die Mittel sind, kommt hier erst ganz und voll zur Geltung. Kurz gesagt: Eine Anstalt mit Selbstproduktion bildet ein Stück Welt für sich.

Als fernerer Vorzug des genannten Systemes hat zu gelten, dass bei tüchtiger Durchbildung der Betriebsbeamten eine höhere Einnahme zu erzielen ist, als bei der Vergebung der Arbeitskräfte an Entrepreneurs.

Aber abgesehen von allen anderen Fragen, welche erst später zur Besprechung gelangen, birgt das System der Selbstproduktion doch auch Gefahren in sich, die zwar nicht den Strafzweck treffen, wohl aber die leitenden Beamten indirect, den producirenden Staat aber direct treffen können. Diese Gefahren liegen in einer Handelskrisis, wie wir sie im vorigen Jahre erlebt haben und an deren Nachwirkungen jetzt noch die gesammte Industrie leidet. Solchen Gefahren darf der Staat nicht schutzlos gegenüberstehen.

Wer ferner im industriellen oder kaufmännischen Leben gewinnen, hier also dem Staate durch die Gefangenen möglichst grosse Summen einbringen will, der muss selbstständig, ohne an eine Aufsichtsbehörde gebunden zu sein, handeln können; die Conjunkturen des Marktes erfordern das. Das kann sich aber kein Staat von seinen Beamten gefallen lassen, namentlich ein solcher nicht von der Grösse Preussens. Man wende mir nicht ein, ihr habt ja in Preussen den producirenden Staat bei der Bergwerks-, Hütten-, und Salinen-

Verwaltung, da werden ja hübsche Ueberschüsse erziolt. Der Vergleich würde nicht passen, denn hier birgt der fiskalische Boden die Schätze, die der Grundherr an's Licht fördert und verwerthet. Dasselbe geschieht in Preussen bei den Strafanstalten, welche Bodenerzeugnisse zu verwerthen haben und welche die Ausnahme von der Regel der Vergebung der Arbeitskräfte bilden.

Beides, die idealen Ziele möglichst zu erreichen und doch einen realen Gewinn aus den Strafanstalten zu erzielen, zu vereinen, das ist die Aufgabe der leitenden Centralbehörde für die Gefängnissverwaltung eines Staates. Ob und wie diese Frage in Preussen gelöst ist, werden wir am Schlusse unserer Betrachtungen sehen.

Wir kommen jetzt zur volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Seite der in Rede stehenden Frage. Die Volkswirthschaftslehre besteht im Grossen und Ganzen darin, Dogmen aufzustellen, nach denen im wirthschaftlichen Leben gehandelt werden soll. Die Anhänger der Smith'schen Lehre kamen in ihren Deductionen soweit, das Prinzip der Nichteinmischung des Staates in die Angelegenheiten der Wirthschaft zu proklamiren, sie lehrten also mit anderen Worten: der Staat hat sich auf Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung im Sinne der Sicherstellung von Leben und Eigenthum zu beschränken. In neuerer Zeit tritt in der Volkswirthschaftslehre der sociale Charakter mehr hervor. Die allgemein gehaltenen volkswirthschaftlichen Ueberlegungen haben dem Studium des Einflusses der gesellschaftlichen Gliederung und der Grössenverhältnisse innerhalb dieser Gliederung Platz gemacht. Es ist ja natürlich, dass bei Erwägung der Concurrenzfrage auch die Strafanstaltsarbeit und ihr Absatzgebiet mit in den Kreis der Betrachtungen gezogen wurde. Als Resultat trat, in Preussen wenigstens, die Forderung hervor, die Strafanstaltsarbeit, wenn auch nicht ganz aufzuheben, wie dies in einem mir im vorigen Jahre zu Gesicht gekommenen Wahlprogramm der socialdemokratischen Partei mit ihren destruktiven Tendenzen verlangt wurde, so doch zu beschränken. Gewichtige Stimmen haben diese Forderung unterstützt und der Regierungskommissar musste in der Landes-

vertretung entschieden betonen, dass die Industriearbeiten in den Strafanstalten nicht entbehrt werden können. Die Staatsregierung hat die Mängel im Arbeitswesen der Strafanstalten richtig erkannt und mit einem Zuge, wie wir weiter sehen werden, den Zopf abgeschnitten. Was beiden Beschäftigungssystemen gemeinsam ist, das ist die Arbeit für die Verwaltung und Haushaltung der Anstalten selbst.

Gegen diese Art der Beschäftigung sind auch wohl niemals Stimmen laut geworden, wesshalb jedes weitere Wort hierüber überflüssig erscheint. Auseinander gehen die Systeme nur in der Verwerthung der nicht für Anstaltszwecke zu verwendenden Kräfte. Und hier beginnt die Beleuchtung der volkswirthschaftlichen und socialen Seite der Verwerthung.

Bei der Selbstproduktion ist der Staat Fabrikant, der seine Erzeugnisse auf den Markt bringt und seinen eigenen Angehörigen Concurrenz macht. In kleinen Staaten und industriearmen Gegenden mag dies nicht so bemerkbar werden, aber volkswirthschaftlich gerechtfertigt ist es nicht. Wie würde es in Preussen werden, wenn die 2455 Weber und die 2466 Cigarrenarbeiter für Rechnung des Staates arbeiteten? Wie ein Mann würde sich die Partei der volkswirthschaftlichen Interessen gegen die Staatsregierung erheben und Abänderung dieses Zustandes verlangen. Darüber sind wohl alle Strafanstaltsbeamten einig, dass die Industriearbeiten in den Strafanstalten nicht entbehrt werden können. Es musste also ein Weg gefunden werden, unter Beibehaltung der Industriearbeiten die Concurrenz zwischen Strafanstaltsarbeit und freier Arbeit zu beschränken. Dieser Weg ist in Preussen durch die öffentliche Ausbietung der disponiblen Arbeitskräfte gefunden worden. Es steht nunmehr Jedem frei, in Strafanstalten arbeiten zu lassen, und die Höhe der Löhne regelt sich nach Angebot und Nachfrage. Der Verkehr der Unternehmer und ihrer Werkmeister in den Strafanstalten ist freilich geblieben, aber dieser Nachtheil wiegt die Vortheile nicht auf, politisch auf der Höhe seiner Zeit zu stehen. Sollte in dem einst zu erwartenden Gesetze über die Strafvollstreckung das System der Beschäftigung der Gefangenen Platz finden, so ist es nicht zweifelhaft, dass der Ausspruch des Reichs-

tages gegen die Selbstproduktion und für die Zulassung der freien Concurrenz, d. h. für die öffentliche Ausbietung der Arbeitskräfte ausfallen wird.

Das System der Selbstproduction fördert, wie bereits gesagt, die idealen Zwecke der Strafvollstreckung mehr als das der Vergebung, steht aber mit den Grundsätzen der Volkswirthschaft in Widerspruch. Das System der Vergebung der Kräfte wird den volkswirthschaftlichen und socialen Forderungen gerecht und kann dem möglichen Einfluss fremder Elemente auf die Gefangenen begegnen, also auch in den idealen Zielen sich dem System der Selbstproduktion nähern.

Wie in den Besprechungen über die Statistik bereits hervorgehoben worden ist, ist seit dem Jahre 1873 in Preussen die Zuwendung von Geschenken und Belohnungen für gute Arbeit und Material-Ersparniss etc. Seitens der Unternehmer an Gefangene verboten, und somit mit einem Male jede Einwirkung der Unternehmer auf die Gefangenen unmöglich gemacht. Durch diese höchst segensreiche Einrichtung, in Verbindung mit der öffentlichen Ausbietung der Arbeitskräfte und der Verpflichtung der Unternehmer nach Stück, Dutzend etc. zu bieten und darnach zu zahlen, hat Preussen sein System der Vergebung der Arbeitskräfte dem System der Selbstproduktion möglichst nahe gebracht, ohne das finanzielle Risico des letzteren Systems zu übernehmen.

Preussens Strafanstaltsarbeitswesen bietet nach den gegebenen Bestimmungen geleitet keine Lücke mehr, denn:

a. es ist vom volkswirthschaftlichen und socialen Standpunkte unanfechtbar, denn die Erzeugnisse der Strafanstalten werden nicht vom Staate auf den Markt gebracht;
b. die gezahlten Löhne kommen denen bei der freien Arbeit gebräuchlichen, also auch denen bei der Selbstproduktion erzielten, möglichst nahe. Dafür sorgt die Concurrenz bei der Ausbietung. Selbstverständlich aber nur dann und das wird allzuhäufig übersehen, wenn der Staat dieselben Kräfte zu bieten hat, wie sie in der Freiheit den Fabrikanten zu Gebote stehen. Ein Arbeitsunfähiger verdient im freien Leben ebensowenig etwas, als er in der Strafanstalt etwas verdienen kann;

c. die idealen Ziele werden durch das Arbeitswesen nicht gestört, sondern gefördert, da das störende Element, der einwirkende Unternehmer, ohne Einfluss ist.

Alle in jenen Bemerkungen gerügten Schwächen, namentlich die über zu geringen Arbeitsertrag und die zu hohen Prämien, sind nunmehr geheilt und Verfasser spricht sich gegen die Selbstproduktion und für die Vergebung der Arbeitskräfte aus. —

Breslau, im Juli 1874.

Ueber Veschlechterung der Gefangenen am Straforte.

Von Verwalter Sichart.

Oft verliert man das Gute,
wenn man das Bessere sucht.
Metastasio.

Seit Anfang unseres Jahrhunderts beschäftigt sich die Theorie auf das Lebhafteste mit der Frage der Besserung der Gefangenen, in der Praxis dagegen fehlen bis zum heutigen Tage fast allenthalben noch die allernothwendigsten Einrichtungen, welche geeignet wären, der gegenseitigen Verschlechterung der Inhaftirten entgegenzuwirken.

Und doch sollte man, je weniger Hoffnung, insbesondere in grösseren Staaten, besteht, ein die Erreichung des Besserungszweckes verbürgendes Haftsystem in den sämmtlichen Strafanstalten eines Landes in kurzer Zeit zur Einführung zu bringen, um so eifriger bestrebt sein, der von den Strafanstalten ausgehenden, in stetigem Wachsen begriffenen Verbreitung des Verbrecherthums endlich in der entschiedensten Weise Schranken zu setzen.

Dem zufolge dürfte eine nähere Untersuchung der Frage:

„Wie kann der gegenseitigen Verschlechterung der Gefangenen am Wirksamsten begegnet werden?"

kaum der Gefahr ausgesetzt sein, ein unzeitgemässes Unternehmen gescholten zu werden.

Um der Lösung dieser Frage näher zu kommen, müssen wir einige Bemerkungen über moralische Ansteckung und Ansteckungsfähigkeit vorausschicken.

Unter moralischer Ansteckung verstehen wir das Uebertragen der eigenen verbrecherischen Willensrichtung von ei-

nem Gefangenen auf Mitgefangene mittelst Wort und Beispiel. Das hiebei wirkende Contagium hat mit einem bekannten natürlichen Contagium, das heut zu Tage mit dem Verfalle der Sitten immer grössere Verbreitung findet, das gemein, dass es nicht gleich andern Ansteckungsstoffen seine Wirkung nur einmal an einem und demselben Individuum äussert, dass vielmehr die Empfänglichkeit für dasselbe nie verloren geht, ja dass sogar während der Krankkeit selbst durch Berührung Infection eintreten kann.

Erfahrungsgemäss geht die moralische Ansteckung in unseren Gefängnissen vorzugsweise von den Gewohnheits-Verbrechern, diesen geschworenen Feinden der staatlichen Ordnung aus. Sie sind es, welche am Straforte und im Untersuchungsgefängniss Bundesgenossen für den Kampf gegen die bürgerliche Gesellschaft werben. Unter ihnen nehmen die Diebe und Betrüger, überhaupt die Eigenthumsverbrecher, eine ganz hervorragende Stelle ein. Wie die aktive Ansteckungsfähigkeit, so ist ihnen auch die passive in hohem Grade eigen. Dagegen entwickeln die Gelegenheits-Verbrecher wenig oder gar kein Contagium; auch sind sie für Ansteckung wenig oder gar nicht empfänglich. Es wird äusserst selten vorkommen, dass derjenige, welcher wegen Widersetzlichkeit, Friedensstörung, Meineides, Körpervorletzung u. s. f. Strafe zu verbüssen hat, durch längeres Beisammensein mit Dieben selbst zum Diebe wird; sowie auch hinwiederum der Dieb und Betrüger in Folge länger dauernder Zusammensperrung mit Raufbolden, Friedensstörern oder Meineidigen nicht leicht deren verkehrte Sinnesrichtung zu der seinigen machen wird. Wird er nach der Entlassung recidiv, so wird seine neuerliche Verfehlung in den allermeisten Fällen abermals gegen das siebente Gebot gerichtet sein.

Mit dem Diebstahl concurrirt zwar nicht ganz selten das Reat des Widerstandes; allein als selbstständiges Delikt lässt sich das letztere der Gewohnheits-Dieb nicht leicht zu Schulden kommen.

Als einzig sicheres Mittel, der Gefahr der Infection zu begegnen, hat sich bis jetzt die Isolirung bewährt, und kommen wir durch die vorausgegangenen Erhebungen über An-

steckung und Ansteckungsfähigkeit zu der nothwendigen Schlussfolgerung, die Trennungshaft empfehle sich vor Allem zur Anwendung auf die Gewohnheits-Verbrecher, insbesondere auf Diebe, Hehler, Betrüger, Kupplerinnen u. s. f.

Die Vortheile, welche ein solches Verfahren, wenn es für unsere eigentlichen Strafanstalten (im Gegensatze zu den Gerichtsgefängnissen) Annahme fände, bieten würde, bedürfen für Gefängnisskundige keines Beweises. Es dürfte desshalb genügen, hier nur die wichtigsten derselben kurz zu erwähnen:

1. Mit der Isolirung der Eigenthumsverbrecher wird ein Heil- und Besserungsverfahren gerade bei denjenigen Individuen eingeleitet, welche einer Kur oder einer Nacherziehung *) am meisten bedürfen.

2. Der theuere Apparat der Zellenhaft wird nicht bei solchen Kranken in Anwendung gebracht, welche nachweisbar bei gemeinsamer Behandlung ebenfalls genesen.

3. Dem geheimen Kriege, welchen das Gaunerthum vom Straforte aus gegen die besitzenden Klassen der Gesellschaft führt, den gefährlichen Verbindungen und unablässigen Conspirationen der Diebe in den Strafanstalten werden endlich einmal die wünschenswerthen Grenzen gezogen werden.

4. Nach der Entfernung des Abschaumes der Gesellschaft aus unseren Anstalten mit gemeinsamer Haft wird in diesen allmählig ein besserer Geist Einzug halten.

5. Die genannten Anstalten werden mehr und Besseres zu leisten vermögen, wenn sie ferner nicht mehr mit dem Widerstande der Diebe zu kämpfen haben, welchen zu brechen im Zellengefängnisse keinerlei Schwierigkeiten verursacht.

---

*) Mangel an Erziehung, worunter ausserehelich Geborene am meisten zu leiden haben, befördert ganz besonders die Neigung zu Eigenthumsverbrechen. Unter dem ersten Tausend von Gefangenen, welche hiesiges Zellengefängniss aufzunehmen hatte, befanden sich

450 wegen Diebstahls, Betruges, Unterschlagung und

391 wegen vorsätzlichen Körperverletzung und Schlägerei Verurtheilte. Von ersterer Kategorie waren 136, d. i. $30{,}_2$ %, von letzterer 82, d. i. 21 % ausserehelich geboren.

6. Die der grossen Mehrzahl nach dem städtischen und gewerbetreibenden Theile der Bevölkerung angehörenden Diebe sind gegen die Krankheitsanlagen entwickelnden Einflüsse der Einzelhaft widerstandsfähiger, als die andere grosse Kategorie von Gefangenen, welche, meist der landbautreibenden Volksklasse angehörig, für Angriffe auf Leib, Leben und Gesundheit ihrer Nebenmenschen Strafe verbüssen*).

7. Ein Individualisiren hinsichtlich der Beschäftigung im Gefängnisse — ein Hauptgebot des Isolirsystemes — ist bei Leuten der erstgenannten Kategorie mit Leichtigkeit zu erreichen, während die Zuweisung einer den Verhältnissen und Fähigkeiten unseres ländlichen Kraftadels entsprechenden Beschäftigung mit zu den grössten Schwierigkeiten des Strafvollzuges im Zellengefängnisse zu rechnen ist.

8. Der Dieb, der von allen Gefangenen nach erstandener Strafe am schwersten unterzubringen und in Folge von Mangel an Arbeit und Verdienst der Gefahr des Rückfalles am meisten ausgesetzt ist, findet nach seiner Entlassung aus dem Zellengefängnisse leichter ein Unterkommen, als wenn er eben erst eine Anstalt mit Collectivhaft verlassen hat. Die geringen Hindernisse, auf welche wir bisher stiessen, wenn wir Leuten von sehr getrübtem Leumunde nach erlangter Freiheit ein Unterkommen zu verschaffen suchten, veranlassen mich zu der Annahme, dass das Publikum an die bessernde Wirkung der Zellenhaft glaubt, während es über die Leistungen des Collectiv-Haft-Systemes längst den Stab gebrochen hat.

Leider sind wir in der Lage, uns auf unbestimmte Zeit mit dem frommen Wunsche, dass die voraufgeführten Vortheile erreicht werden mögen, begnügen zu müssen. In den meisten deutschen Staaten fehlt es, um eine, wenn auch nur theilweise Trennungshaft mit Aussicht auf Erfolg durchführen zu können, an der erforderlichen Anzahl von Einzelhaft-Lokalen, ebenso an den verfügbaren Mitteln, um die vorhandenen Zellen dem Bedürfnisse entsprechend vermehren zu können.

*) In den Jahren 1870 bis 1872, innerhalb welcher Zeit das hiesige Zellengefängniss 915 Zugänge hatte, befanden sich unter diesen 532 Diebe etc., darunter $60{,}_5$% gewerbskundige, ferner 233 Körperverletzer etc., worunter nur $38{,}_2$% gewerbskundige.

Ueberdiess ist der dauernden Vereinzelung der Verbrecher am Straforte, welche bei manchem Gewohnheitsverbrecher, so ferne seine Heilung nicht gelingt, sich als ein Gebot der Nothwendigkeit geltend machen kann, durch §. 22, Abs. 2 des Reichs-Strafgesetzbuches ein legales Hinderniss bereitet, indem die Fortsetzung der Einzelhaft nach dreijähriger Dauer derselben von der Zustimmung des Sträflings abhängig gemacht ist.

Andererseits hat die sittliche Verderbniss unserer Gefangenen, nicht zum geringsten Theile veranlasst durch die hergebrachte Weise der Strafvollstreckung, die Bedeutung einer socialen Gefahr von so bedrohlichem Charakter angenommen, dass es sich zur Zeit vernünftiger Weise nicht mehr darum fragen kann, ob wir uns ihrer erwehren wollen, sondern lediglich darum, wie sie auf das Nachdrücklichste und Gründlichste bekämpft werden kann. Die Antwort hierauf lautet: Wir müssen zunächst da helfen, wo die Gefahr am grössten ist, und wo unser Eingreifen noch Erfolge verspricht.

Am Aergsten zeigt sich die Gefahr der moralischen Ansteckung in unseren kleineren, den sog. Gerichtsgefängnissen oder Frohnfesten. Von dem Umfange der Gefahr gewinnen wir sofort eine richtige Vorstellung mit Hülfe der folgenden Zahlen: Im Königreiche Bayern wurden i. J. 1868 von den Stadt- und Landgerichten als Polizei-Strafgerichten

121,560 Personen wegen Uebertretungen zu Arrest-Strafen verurtheilt.

Weiter kamen zum Vollzuge

117,029 Polizei-Arrest-Strafen, ferner

512 unmittelbar zuerkannte Forst-Arrest-Strafen,

51,525 Arrest-Strafen, welche an die Stelle uneinbringlicher Forst-Geldbussen zu treten hatten.

Durch die Bezirksgerichte wurden 14,893 und durch die Schwurgerichte 273 Personen zu Gefängniss-Strafen verurtheilt; von diesen mögen 57 % (dieses Verhältniss ergab sich nach den pro 1862/63 und pro 1863/64 angestellten Erhebungen), d. i. in runder Summe

8500 in den Bezirksgerichts-Gefängnissen abgesessen worden sein.

Verhaftet waren im Jahre 1868 von den bei den Bezirksgerichten in Untersuchung befindlichen Personen

159 über 3 Monate,

2822 unter 3 Monaten, von den durch die Schwurgerichte Abgeurtheilten

543 über 3 Monate

417 unter 3 Monaten*).

Im Vergleiche zu der Anzahl von Personen, welche während eines Jahres unsere Frohnfesten frequentiren, erscheint die Bevölkerung unserer Strafanstalten ausserordentlich gering. Der Gefangenen-Stand in unsern Gefangen-Anstalten mag Anfangs des Jahres 1872 circa

2500, der in unsern Zuchthäusern circa

2700 Köpfe, der Zugang in jenen Anstalten etwa

2650, in diese ungefähr

1290 Köpfe betragen haben.

Unsere Gerichtsgefängnisse bieten jedoch nicht nur, wie gezeigt, ein grosses, sondern glücklicher Weise auch ein fruchtbares Arbeitsfeld. Nicht wenige von den Insassen der Polizei- und Gerichtsgefängnisse haben eben erst den Weg, der zum Verbrechen führt, betreten, und können durch richtige Behandlung, welche ihnen am Straforte zu Theil wird, und durch Vorsorge nach der Straferstehung für die Gesellschaft wieder gewonnen werden, während dagegen die meisten Angehörigen unserer eigentlichen Strafanstalten auf jenem abschüssigen Pfade schon namhafte Fortschritte gemacht haben und für Viele die Rückkehr zu einem ordentlichen, gesetzmässigen Leben abgeschnitten ist.

„Principiis obsta!“ lehrt die Erfahrung, und es ist ein grosser Fehler, mit der Heilung eines sich zeigenden Uebels zu zögern, bis dasselbe sich vollkommen ausgebildet hat oder wohl gar unheilbar geworden ist. Durch rechtzeitige Isolirung der Ansteckungsfähigen in den Polizei- und Gerichtsgefängnissen kann der Ausbreitung der moralischen Seuche ein mächtiger Damm entgegengesetzt werden, während anderer-

*) Ergebnisse der Straf-Rechtspflege im Königr. Bayern während des Jahres 1868.

seits ein Unterlassen dieser Vorsichtsmassregel die Gefahr in einer Weise vergrössert, dass sie in ihren späteren Stadien der Bekämpfungsversuche der eigentlichen Strafanstalten spottet.

Nicht ohne Interesse dürfte es sein, über letzteren Punkt, sowie über den in den Frohnfesten herrschenden unsauberen Geist die Aeusserungen eines Gefangenen zu hören, welcher wenige Stunden vor seiner Entlassung aus hiesiger Anstalt Folgendes niederschrieb: „Allem Anscheine nach will man im Zellengefängnisse Besserung erzielen, was auch nicht schwer sein würde, wenn auch Einzel-Untersuchungs-Haft getroffen wäre; denn die Erfahrung lässt mich sagen, dass man nur in Untersuchung verdorben wird; denn da hört man und sieht man eben so Manches, was den guten Kern, den eine gute Erziehung eingepflanzt hat, ganz und gar erstickt. Einer meiner Arrest-Kollegen im Untersuchungsgefängnisse in A. war der erst einige Monate zuvor nach 10jähriger Zuchthausstrafe entlassene B. v. K. Er und seine Genossen, ebenfalls schon im Zuchthause gewesene Individuen, verübten die Kassen-Diebstähle in F. und U. Ersterer gab mir folgende Diebslehren u. s. f.“

Ein anderer Gefangener erzählt:

„Ich kam einige Male auf die Polizei, lernte da mehrere schlechte Kunden kennen, machte mit ihnen ab, wo wir uns träfen, und so wurde ich aus einem Taugenichts ein wahrer Dieb.“

Erlebnisse ähnlicher Art weiss, wie zahlreiche Unterredungen mit Gefangenen mich überzeugten, fast jeder zu erzählen, der das Unglück hatte, mit dem einen oder andern unserer kleinen Gefängnisse Bekanntschaft zu machen.

Aeusserst zutreffend nennt Valentini *) unsere Gefängnisse mit Rücksicht auf die von ihnen ausgehende Verbreitung des Verbrecherthums die Propaganda der Gefangenen. Seine meisterhafte Schilderung eines norddeutschen Gerichtsgefängnisses dürfte mehr oder weniger auch auf die meisten kleineren Gefängnisse des übrigen Deutschlands passen.

*) Das Verbrecherthum im preuss. Staate. S. 166 ff.

Ausser den bisher erwähnten Uebelständen leiden unsere Polizei- und Gerichtsgefängnisse noch an zahlreichen anderen Fehlern und Gebrechen, vor deren Beseitigung an ein gedeihliches und erspriessliches Wirken derselben nicht zu denken ist.

Die bedeutendsten von diesen Mängeln sind:

1. Strafvollstreckung durch gefängnissunkundige Personen;

2. unzureichende Controle des Strafvollzuges durch ebenfalls nicht sachkundige Organe;

3. Mangel an der nöthigsten Disciplin der Gefangenen;

4. fehlerhafter Haushalt, bei dem der Staat nicht gewinnt, unter dem die Gefangenen zu leiden haben, und durch den lediglich der Eigennutz und die Gewinnsucht der Gefängniss-Verwalter Förderung findet;

5. ungenügende Verpflegung der Gefangenen,

6. Mangel an Beschäftigung,

7. das Fehlen von Spazierhöfen,

8. mangelnde Fürsorge für das Loos der Entlassenen u. s. f.

Und doch erfordert gerade die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen um desswillen grosse Aufmerksamkeit, weil erfahrungsgemäss die Dauer der Strafe und die Gefahr des Rückfalls in einem umgekehrten Verhältnisse zu einander stehen *).

Es wäre ungerecht, verkennen zu wollen, dass eine zweckentsprechende Umgestaltung unserer sämmtlichen Gerichtsgefängnisse namhafte Geldopfer erheischt; den bereits angeführten zwingenden und dringenden Gründen gegenüber darf gleichwohl Rücksichten finanzieller Art eine aufschiebende Wirkung nicht eingeräumt werden. Zudem darf mit Sicherheit erwartet werden, dass die Mehrausgaben für Gerichtsgefängnisse im Laufe der Zeit in Ersparungen ihre Deckung finden, welche in den Gefangen-Anstalten und Zuchthäusern als

*) Einem englischen Berichte über 30jährige Erfahrungen zufolge wurden von den zu 14 Tage Eingesperrten 75 von 100, von den auf 30 Tage Eingesperrten 60, von den zu 7 Monaten Verurtheilten 7 rückfällig vide. Mittermaier, die Gefängnissverbesserung S. 132. Note 9.

die günstige Folge verminderten Bevölkerungsstandes in nicht zu ferner Zukunft unzweifelhaft sich zeigen werden.

Aber selbst angenommen, eine durchgreifende Reorganisation der erwähnten Art verursache eine Steuererhöhung, so wird jeder vernünftige Bürger darin nur eine sehr geringfügige Prämienzahlung für erhöhte Versicherung von Leib und Leben, von Hab und Gut erblicken.

Von ganz besonderer Bedeutung scheint mir endlich der Umstand zu sein, dass erst mit einer gründlichen Reform der kleinen Gefängnisse für unsere eigentlichen Strafanstalten die wünschenswerthe Leistungsfähigkeit gewonnen wird*).

Einem fehlerhaften oder beschädigten Maschinentheile vergleichbar, hinderten jene seither den gesammten zum Strafvollzuge bestimmten Apparat am richtigen Gange, ja vereitelten geradezu fast jede Wirksamkeit desselben. Erst wenn unsere Gerichtsgefängnisse eine dem dermaligen Stande der Gefängnisskunde entsprechende Umgestaltung erfahren haben werden, ist ein harmonisches Zusammenwirken sämmtlicher Gefängniss-Anstalten möglich, dem der Erfolg nicht fehlen kann. Dann aber scheint mir auch erst die Zeit gekommen zu sein, wo man von unsern Gefangenanstalten und Zuchthäusern erwarten darf, dass sie mit den nöthigen Einrichtungen versehen, im Stande sein werden, einem auf Besserung der Gesetzesübertreter abzielenden Haftsysteme dieses oder jenen Namens zu einem durchschlagenden Erfolge zu verhelfen. Diese Anforderung früher an sie zu stellen, ist unbillig, fruchtlos und kostspielig zugleich**).

Ein höchst erfreulicher Beweis dafür, dass man in un-

*) Dr. Diez: Ueber Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten mit Einzelhaft S. 44 bezeichnet als ein Haupthinderniss der Wirksamkeit der Einzelhaft deren nur theilweise Einführung und tadelt insbesondere, wenn damit von oben herab statt von unten herauf begonnen wird.

**) Wie segensreich eine klar durchdachte und consequent durchgeführte Gefängniss-Organisation wirken könne, zeigt Valentini l. c. S. 67 an dem Beispiele der rheinischen Gefängnisse, deren zweckentsprechender Einrichtung es zu danken ist, dass sich die Zahl der Rückfälle in den Rheinlanden zu der der übrigen preussischen Provinzen wie 19:33 verhält.

serem engeren Vaterlande an massgebender Stelle eine Reform des Gefängnisswesens von unten nach oben als eine Nothwendigkeit erachtet und dieselbe mit Consequenz durchzuführen allen Ernstes entschlossen ist, dürfte in dem Umstande erblickt werden, dass in den letzten Jahren neue Bezirksgerichtsgefängnisse mit einer entsprechenden Anzahl von Isolirzellen gebaut und mit den von der Gefängnisskunde der Neuzeit geforderten Einrichtungen versehen werden, andere in der Ausführung begriffen und noch weitere Neubauten dem Vernehmen nach projectirt sind. Dass unsere kleineren Gefängnisse in der Rheinpfalz sich in einem höchst erfreulichen Zustande befinden, dürfte ohnehin in weiteren Kreisen bekannt sein.

Möglichen Missverständnissen vorzubeugen, halte ich es für angemessen, schliesslich noch meine Stellung zur Einzelhaft-Frage mit wenigen Worten darzulegen.

Eine $6^1/_2$jährige Dienstleistung an zwei der grössten Männer-Zuchthäuser Bayerns und ein 5jähriges amtliches Wirken an hiesigem Zellengefängnisse verschafften mir erwünschte Gelegenheit, die beiden Systeme, einsame und gemeinsame Haft, nach ihren verschiedenen Seiten kennen zu lernen und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit Beobachtungen und Vergleichungen anzustellen.

Was die Anhänger der Einzelhaft dieser Gutes nachrühmen, fand ich durch meine seitherigen Erfahrungen bestätigt, was dagegen die Gefahren der Isolirung anbelangt, so gewann ich die Ueberzeugung, dass sie zum Theile nicht existiren, zum Theile durch richtige Handhabung des Systemes leicht zu vermeiden sind.

Aus diesen Gründen wünschte ich Einzelhaft als Regel der Strafvollstreckung, gemeinsame Haft als Ausnahme, von welcher nur mit Rücksicht auf gewisse geistige oder körperliche Mängel des Verbrechens und in einigen wenigen Fällen mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des zu bestrafenden Verbrechens Anwendung gemacht werden sollte. Ob Einzelhaft auf die ganze Strafdauer oder sich nur auf einen Theil derselben erstrecken solle, darüber mich auszusprechen, würde mich zu weit vom Ziele abführen.

Auf einem so durchweg praktischen Gebiete, wie dem des Strafvollzuges, empfiehlt es sich jedoch vor Allem, den gegebenen Verhältnissen Rechnung zu tragen und über dem Streben nach dem Bessern das Gute nicht zu versäumen.

So scheint es mir ein Gebot der Klugheit, so lange Trennungshaft wegen zu grosser Menge der Gesetzesübertreter oder wegen zu geringer Anzahl von Einzelhaftlokalen die Regel der Strafverbüssung nicht bilden kann, von ihr zunächst nur in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen, wo Nichtisolirung die meisten Gefahren im Gefolge hat, wie z. B. Verführung oder das Anknüpfen gefährlicher Verbindungen unter den Inhaftirten. Reichen die vorhandenen Mittel auch zur Besiegung dieser Gefahr nicht hin, so mögen wir uns angelegen sein lassen, ihr möglichst enge Schranken zu ziehen, und das geschieht meines Erachtens am Besten, wenn wir eingreifen, wo Hülfe am meisten Noth thut, und wo unsere Rettungs-Versuche die meisten und grössten Erfolge versprechen.

Est quadam prodire tenus, si non datur ultra.

Das höchste Ziel der Strafvollstreckung, Verhütung wiederholter Gesetzesübertretung durch bürgerliche Besserung des Uebelthäters, wird so wenig, wie das Grosse und Gute überhaupt im kühnen Sprunge gewonnen, dasselbe lässt sich nur auf dem sicheren Wege des besonnenen Fortschrittes und nicht ohne Mühe und Anstrengung erreichen.

Nil sine magno vita labore dedit mortalibus.

Dieses meine ehrliche Ueberzeugung, welche ich aus meiner bisherigen Gefängniss-Praxis gewonnen habe.

Erfüllt von aufrichtiger Liebe zur Wahrheit und frei von vorgefassten Meinungen, werde ich jede Berichtigung meiner Anschauungen, von welcher Seite sie kommen mag, dankbar willkommen heissen.

Nürnberg, im April 1873.

Zur diesjährigen Vereins-Versammlung.

In den letzten Vereinsheften sind uns mehrere Fragen mitgetheilt worden, deren Beantwortung zum Gegenstande der Berathung der nächsten Vereinsversammlung gemacht werden soll. Obschon es nur zu gewiss ist, dass diese Fragen, denen sich unzweifelhaft noch andere anreihen werden, bereits mehr als ausreichend sind, die Versammlung während der immerhin kurz zugemessenen Zeit zu beschäftigen, so nehmen wir gleichwohl keinen Anstand, noch einen anderen Gegenstand zur Berathung in Vorschlag zu bringen, weil dafür gerade jetzt die geeignetste Zeit sein dürfte. Wir meinen die in Aussicht genommene Abänderung des deutschen Strafgesetzbuches.

Es vermag wohl kaum in Abrede gestellt zu werden, dass die Juristen von den Beobachtungen und Erfahrungen der Strafanstalts-Beamten bisher nicht den ausgiebigen Gebrauch gemacht haben, welche für eine gedeihlichere Entwickelung des Strafrechts zu wünschen gewesen wäre. Der Hauptgrund dieses Uebelstandes ist vielleicht darin zu suchen, dass man dem Strafvollzuge noch bis vor nicht allzu langer Zeit nur eine sehr geringe Beachtung zuwendete: Der Stockmeister stand nicht viel höher als der — Nachrichter*). Nachdem indessen jetzt die Gefängniss-Kunde, wennschon nicht aus der Initiative der Gefängnissbeamten, welche letzteren sich bei der früheren Nichtbeachtung sehr wohl befunden zu haben scheinen, mehr und mehr zu einer Wissenschaft

*) In vielen Gegenden findet man noch heute im Volksmunde die Bezeichnung „Stockknechte“ für die Strafanstalts-Aufseher.

wenigstens einer Hilfswissenschaft sich emporgearbeitet, und in dem Dienste derselben sich Männer befinden, welche durch hervorragende Leistungen auf diesem Gebiete Anspruch auf Vertrauen erheben dürfen, — sollte man keine Frage, welche das Feld des Strafvollzuges auch nur entfernt berührt, zur Entscheidung bringen, bevor nicht die Organe der letzteren gehört worden. Die Revision des Strafgesetzbuches, insbesondere die von vielen Seiten angestrebte Abänderung des §. 55 gehört unbedingt in die Kategorie derartiger Fragen.

Der Wahrheit gemäss müssen wir, d. h. die Gefängniss-Beamten zugeben, dass die Strafanstalts-Verwaltungen — wir sprechen speziell von Preussen — im Allgemeinen den Anforderungen der Jetztzeit sich nicht vollständig gewachsen gezeigt, mitunter sogar den dringendsten Reformen einen mehr oder minder heftigen, wenn auch meistens nur passiven Widerstand entgegengesetzt haben, so dass nur zu häufig Seitens der vorgesetzten Behörde Strenge und Wachsamkeit nothwendig wurde, um die angebahnten Verbesserungen zur Durchführung zu bringen.

Noch in neuester Zeit haben wir bei den vorläufigen Haftentlassungen der Sträflinge bewiesen, dass es uns häufig an dem richtigen Verständniss gefehlt hat, das Gesetz fruchtbringend zu machen, denn es haben Entlassungen stattgefunden, welche sich nicht rechtfertigen lassen, und die anscheinend jetzt eingetretene Reaction ist wahrscheinlich eine Folge unserer Leichtfertigkeit, worunter Viele zu leiden haben.

Wir müssen jedoch hierbei bemerken, dass man den Strafanstalts-Beamten allein diese Uebelstände nicht zur Last legen darf: man hat, wie wir bereits erwähnt, der Strafanstalts-Verwaltung lange Zeit hindurch nicht diejenige Beachtung, resp. Unterstützung gewährt, welche zu einer gedeihlichen Entwickelung eines jeden Verwaltungszweiges durchaus nothwendig ist und die diesjährigen Etatsberathungen im Preussischen Abgeordnetenhause haben erst noch dargethan, dass die Strafanstaltsbeamten insbesondere die Inspectoren gleichstehenden Beamten-Kategorien anderer Verwaltungszweige im Gehalte bedeutend nachstehen. Es kann schon

desshalb nicht auffallen, dass wir so wenige tüchtige Kräfte in unseren Reihen zählen, sowie, dass die etwa vorhandenen, niedergedrückt von häuslichem Kummer und Sorgen nicht die Lust, mitunter nicht einmal den Muth haben, über das absolut Nothwendige hinaus mit ihren Kräften hervorzutreten.

In Verwaltungszweigen, welche die Aussicht auf Anerkennung und auf Sicherung des materiellen Wohles gewähren, hat es wohl selten an sich emporarbeitenden Talenten gefehlt.

Wenn aber die Strafanstalts-Verwaltung in vielen Beziehungen hinter ihrer Aufgabe zurückgeblieben ist, so dürfte auf der anderen Seite kaum abzuläugnen sein, dass auch die Justiz nicht überall den Voraussetzungen der Gesetzgeber des neuen Strafrechts entsprochen hat: die übergrosse Milde in den Erkenntnissen der ersten Jahre nach Emanation des deutschen Strafgesetzes liefert hierfür einen unumstösslichen Beweis und die jetzt bei Gewährung von Urlaubsgesuchen der Gefangenen hervortretende Strenge, welche durch die bisher erzielten Resultate im Allgemeinen nicht motivirt wird, dürfte auch dafür sprechen, dass der §. 23 des deutschen Strafgesetzbuches, welchen wir dahin interpretiren:

> dass die vorläufige Haftentlassung der Sträflinge als ein äusserst werthvolles, die moralische Energie der Gefangenen, schon während der Haft stärkendes, Uebergangsstadium zur vollständigen Freiheit, mithin gleichsam als ein Probirstein, zur Anwendung kommen soll,

noch nicht richtig verstanden ist.

Es liegt uns ferne, diese Aufführungen als Vorwürfe hinzustellen: jede neue Einrichtung, auf welchem Gebiete es sei, hat Missgriffe im Gefolge, welche erst durch eine längere Praxis mehr und mehr vermieden werden; wir wollten nur darthun, dass wir allzumal Sünder seien, und dass die Justiz sich desshalb wohl herbeilassen darf, die Erfahrungen der Gefängniss-Verwaltung sich zu eigen zu machen und ihren Rathschlägen ein aufmerksames Ohr zu leihen. —

Die Revision des deutschen Strafgesetzbuches ist bis jetzt vorzugsweise auf 2 Punkte gerichtet:

1. auf die Antragsdelicte § 61 seq.

2. auf die Bestrafung der noch nicht 12 Jahre alten Verbrecher § 55.

Die Antragsdelicte berühren den Strafvollzug nicht, gleichwohl möge es uns gestattet sein, auch hierüber unsere unmassgebliche Ansicht darzulegen

Es kann nicht geleugnet werden, dass der Gesetzgeber dem Strafgesetze einen hohen Grad der Humanität einimpfte, als er den grössten Theil solcher Vergehen, welche in leidenschaftlicher Erregung ihre Entstehung haben, nur in dem Falle unter Strafe stellte, wenn der Beschädigte diese beantragt; aber diese Humanität wird insofern übertrieben, als für die Zurücknahme solcher Anträge theilweise zu weit gehende Fristen bewilligt wurden.

Die irdische Gerechtigkeit, repräsentirt durch die Justiz des Staates, soll dem Staatsbürger ein hohes Gut sein: er muss zu ihr das grösste Vertrauen haben dürfen, dafür aber ihr auch die gebührende Achtung zollen.

Nach unserer Ansicht indessen ist es für die Gerechtigkeitspflege nicht blos erniedrigend, sondern geradezu entwürdigend, wenn sie auch nur den Schein auf sich dulden muss, zum Gegenstande des gemeinsten Schachers gemacht zu werden. Diesem Verdachte wird aber gegründete Nahrung gegeben, wenn der Beschädigte das Recht hat, seinen Antrag auf Bestrafung nach eingeleiteter gerichtlicher Procedur, in einzelnen Fällen sogar noch beim Urtheilsspruche zurückzunehmen: es ist nur zu natürlich, dass der Angeschuldigte um so höhere Gebote machen wird, je mehr er die Ueberzeugung gewinnt, dass seine Sache schlecht steht und vice versa.

Möge man alle die Fälle, in denen die Bestrafung nur auf Antrag erfolgen kann, bestehen lassen, möge man auch eine Frist meinetwegen von 8 bis 14 Tagen, festsetzen, während welcher die Angelegenheit ruhen bleibt und eine Zurücknahme zulässig ist: allein mit dem ersten Schritte, den das Gericht thut, muss der Zweifel schwinden und nur noch das Gesetz mit seiner unerbittlichen Logik sprechen.

Jeder vernünftige Mensch, der beleidigt oder beschädigt ist, wird mit sich selbst ernstlich zu Rathe gehen, bevor er

den Antrag auf Bestrafung stellt, andernfalls wird die erwähnte kurze Frist genügen, eine ruhigere Ueberlegung Platz greifen zu lassen; für zweideutige, schwankende oder gar käufliche Menschen aber darf das Gesetz keine Privilegien schaffen, noch dazu auf Kosten des Ansehens des Gerichtes.

Rein unverständlich ist es uns, wie liberale Zeitungen, welche das Wort „Gesetz“ als ihre Devise ausrufen und vorgeben den „Rechtsstaat“ als das höchste Ziel ihrer Bestrebungen anzusehen, sich dazu hergeben können, die jetzt zulässige Zurücknahme der Anträge auf Bestrafung zu vertheidigen und dabei die, in einzelnen eclatanten Fällen zu Tage getretene Empörung der Richter, unter Verhöhnung des schwerfälligen gerichtlichen Verfahrens lächerlich zu machen. Dies ist wahrhaftig nicht der richtige Weg, um den Rechtsstaat anzustreben: wer diesen will, muss neben dem Gesetze auch den Richter, den Wächter des Gesetzes, hochhalten, so lange derselbe seine Pflichten erfüllte und sich wohl hüten, die Autorität des Gesetzes, welche immer durch Menschen repräsentirt werden muss, auf diese Weise zu untergraben*).

*) Uns steht das Amt des Richters so hoch, dass wir von letzterem Alles entfernt wünschen, was sein Ansehen mindern oder irgend einen Verdacht, selbst den Schein eines Verdachtes, gegen eine ihm beiwohnende Schwäche wachrufen könnte. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, sind wir auch entschieden dagegen, dass die Gefängniss-Verwaltung auf die Justiz übergehe und möchten wir selbst die Leitung der Untersuchungs-Gefängnisse den Gerichten entziehen, um den Richter nur als solchen, nicht aber als Verwaltungs-Beamten mit den Gefangenen in Berührung zu bringen. Wir Alle sind Menschen und unsere Neigungen, ob für ob wider, lassen sich nicht mit den verschiedenen Amtsröcken abstreifen oder anlegen: es ist mithin durchaus nicht unmöglich, dass der Gefangene büssen muss, was der Angeschuldigte, und der Angeschuldigte, was der Gefangene verbrochen hat.

Es ist uns ein Fall bekannt, dass ein junger, noch nicht 16 Jahre alter Mörder während der Untersuchungshaft in Ketten gelegt und gefesselt in die Gefängniss-Kirche geführt wurde, wo er, ohne sich mit den übrigen Gefangenen setzen zu dürfen, stehend und also den Blicken seiner Mitgefangenen ausgesetzt, dem Gottesdienste beiwohnen musste. Der betreffende, später zu 15 Jahren Gefängniss - der höchsten Strafe — verurtheilte Verbrecher behauptete stets, dass er nur wegen seines Leugnens so — eigenthümlich behandelt worden sei; zu einem offenen Geständniss habe er sich aber zuerst lediglich auf Zureden der, mit

Es sind Fälle vorgekommen, wo der Beschädigte unmittelbar vor Publikation des Erkenntnisses in Folge beiderseitigen Uebereinkommens den Strafantrag zurückzog und die Richter den brutalen, auf seinen Geldbeutel klopfenden Angeklagten ungehindert ziehen lassen mussten.

ihm in einer Zelle detinirten älteren erfahreneren Verbrecher, später aus Trotz über die schlechte Behandlung nicht entschliessen können.

Uebrigens wollen wir hierbei noch bemerken, dass zweifellos in den meisten gerichtlichen Gefängnissen entweder gar keine, oder doch nur sehr wenig Disciplin, häufig aber Willkür herrscht — eine Folge des schleppenden contradictorischen Disciplinarverfahrens. Wir haben es selbst erlebt, dass ein Untersuchungs-Gefangener mit einem gefüllten Speisenapf nach seinem Aufseher warf und diesen dadurch nicht allein an seinen Kleidungsstücken, sondern auch am Kopfe beschädigte, nur weil angeblich das Mittagsessen nicht gut schmeckte. Für diese Brutalität wurde der Thäter acht Tage später mit 24 Stunden Dunkel-Arrest bestraft, weil derselbe sich damit entschuldigt hatte, dass er an dem Tage unwohl und in Folge dessen sehr reizbar gewesen sei. In der Zelle verhöhnte dieser Mensch später die Richter. Als er aber einige Zeit darauf einen ähnlichen kleinen Scherz mit einem anderen Beamten sich erlauben wollte, wurde er von diesem unter vier Augen in so empfindlicher Weise an seine untergeordnete Stellung erinnert, dass er sich nie wieder vergass.

Derartige und ähnliche Missstände, zu denen wir noch aus neuester Zeit Beläge liefern könnten, kommen gewiss in vielen gerichtlichen Gefängnissen vor und sind die natürlichen Folgen einer mangelnden strengen Disciplin; will aber der Richter eine solche üben, so wird er mitunter strenge, durch den Augenblick gebotene Anordnungen treffen müssen, welche ihn leicht in den Verdacht der Leidenschaftlichkeit, des Jähzornes oder ähnlicher Schwächen bringen können.

Wenn wir aber die Justiz von der Verwaltung der Gefängnisse befreit sehen möchten, so wünschen wir auf der anderen Seite, dass derselben das ausgedehnteste Recht der Controle sämmtlicher Gefängnisse und Strafanstalten übertragen werde, weil sie Kenntniss davon nehmen muss, in welcher Weise die von ihr erkannten Strafen zur Vollstreckung gelangen.

Für die alten Provinzen ist eine entsprechende Bestimmung vorhanden, wonach derartige Revisionen von dem Vorsitzenden des Criminal-Senats der Appell-Gerichte alljährlich vorgenommen werden sollen; dieselbe wird indessen anscheinend nicht überall ausgeführt.

Eine derartige, durch bestimmte Instructionen sicher gestellte Einrichtung würde, nach unserer Meinung, die beste Garantie für einen gesetzlichen Strafvollzug geben und am ehesten dem Ideal des Rechtsstaates nahe kommen.

Darf man da nicht von einer käuflichen Gerechtigkeit sprechen? —

Was den 2. Punkt, die Bestrafung der Kinder unter zwölf Jahren anbetrifft, so greift diese Frage schon entschieden in das Gebiet der Gefängniss-Verwaltung über.

Wir wollen vorerst zugeben, dass die Calamität, welche der §. 55 des deutschen Strafgesetzes im Gefolge gehabt hat, eine das öffentliche Leben stark alterirende ist, obschon wir auf der anderen Seite glauben behaupten zu dürfen, dass die Vergehen der Kinder in Wirklichkeit nicht in dem Maasse zugenommen, als man nach dem darüber erhobenen Allarm anzunehmen berechtigt ist: das moralische Gefühl der bürgerlichen Gesellschaft ist vorzugsweise durch die überall vernommene freche Antwort: „ich bin noch nicht 12 Jahre alt, Ihr dürft mir nichts thun!“ verletzt worden und hat die allgemeine Entrüstung wach gerufen. Es darf indessen keines grossen Nachdenkens, um sich zu sagen, dass diese Frechheit nicht aus den Kindern selbst stammt, sondern ihnen von ihren Angehörigen oder sonstigen Verführern, welche mithin auch die intellektuellen Urheber der Vergehen sind, eingegeben worden ist. Durch Aufhebung des in Rede stehenden Paragraphen wird man demgemäss lediglich in die Lage jenes einfältigen Müllerburschen kommen, der auf den Sack losschlug, in der Meinung, der Esel, welcher den Sack auf dem Rücken hatte, würde die Schläge fühlen. Oder sollte man wirklich hoffen, dem Uebel dadurch steuern zu können, dass diese verbrecherischen, von den Eltern oder sonstigen älteren Personen abgerichteten Kinder ab und zu einige Tage oder Wochen in's Gefängniss wandern? Das wäre ein irriger Wahn! Wir wollen indessen von allen diesen Betrachtungen absehen und annehmen, dass eine Bestrafung der Kinder, der greifbaren Thäter der Verbrechen, im Interesse des öffentlichen Wohles absolut nothwendig ist: so dürfte sich nur noch fragen, ob das Gefängniss der geeignete Ort für solche Kinder ist.

Jeder Gefängniss-Beamte, welcher Kinder unter 14 Jahren auf längere oder kürzere Zeit unter seiner Obhut gehabt hat, wird beurtheilen können, welche Last dieselben für eine

Gefangenen-Anstalt einerseits sind, und wie sehr sie auf der anderen Seite Gefahr laufen, von älteren Verbrechern innerhalb der Anstalt erst recht verdorben zu werden. In den kleineren gerichtlichen Gefängnissen, in denen die Haft und die kürzeren Gefängniss-Strafen verbüsst werden, wird man sich um solche Kinder immer nur wenig bekümmern können, und sie entweder sich selbst, oder der Obhut älterer Gefangenen überlassen müssen; indessen ist es auch in den grösseren Central- oder Bezirks-Gefängnissen nicht viel besser, höchstens, dass für etwas Schulunterricht gesorgt werden kann.

Alle diese Gefängnisse sind in ihren Einrichtungen nach der Mehrheit der Gefangenen, der Erwachsenen zugeschnitten und können die Kinder, welche stets nur einen kleinen Bruchtheil der Gesammtbevölkerung bilden, blos nebenbei berücksichtigen; nur zu häufig kommt desshalb die Verwaltung in Verlegenheit, wenn die ausgesetzte Durchschnittsziffer der Kinder entweder erheblich überschritten wird, oder auf ein Minimum herabsinkt. Im ersten Falle reichen die zur Disposition stehenden Räumlichkeiten nicht aus, in letzterem wird ein Kind in einem grossen Raum isolirt sein.

Die Beschäftigung ist ein fernerer Uebelstand: von einem Kinde unter 14 Jahren kann man nicht dasselbe verlangen, wie von einem Erwachsenen und dennoch sind Ausnahmen nur schwer durchzuführen. Der Schulunterricht der Kleinen wird in der Regel nur ein beschränkter sein, weil, wenn wirklich ein besonderer Lehrer für die Anstalt vorhanden ist, die Kräfte desselben auch für die übrigen Gefangenen in Anspruch genommen werden müssen, für die übrige Zeit liegt es sowohl im Interesse der Anstalt, als auch vorzugsweise im Interesse der Kinder selbst, diese angemessen zu beschäftigen. Aber womit? Die Zeit von Morgens 5 Uhr bis Abends 7 Uhr ist unendlich lang und was kann man von Kindern verlangen, die wohl zu Spielereien, nicht aber zu einer ernstlichen, wenn auch noch so leichten Arbeit aufgelegt sind. Kein Arbeitsgeber hat Lust, sein Material herzugeben, denn Niemand verdirbt mehr als diese Arbeiter.

Endlich kommt die Disziplin in Frage. Die Vorschriften zur Aufrechterhaltung derselben sind ebenfalls nur allge-

mein. Wenn man einen Erwachsenen aber sehr gut mit einfachem, oder mit Dunkel-Arrest, bei Wasser und Brod auf kürzere oder längere Zeit bestrafen kann, so hat dies doch bei Kindern unter 14 Jahren, wo die Ruthe am ersten am Platz wäre, sein Bedenkliches.

Alle diese Uebelstände, zu denen noch manche andere hinzutreten, kommen in grösseren Anstalten vor, in denen allenfalls immer noch einige besondere Einrichtungen speciell für die Kinder getroffen werden können: aber was soll man mit derartigen Gefangenen in den kleinen Gefängnissen anfangen, besonders wenn die Strafe nur eine sehr kurze ist?

Die Furcht vor dem Gefängnisse muss bei diesen heranwachsenden Verbrechern nicht allein vollständig schwinden, sondern ein grosser Theil der letzteren wird eine vorübergehende Unterbrechung ihrer gewöhnlichen, an Entbehrungen und besonders an Misshandlungen Seitens ihrer Angehörigen meistens reichen Lebensweise, in vieler Hinsicht als eine Wohlthat empfinden*).

Im Leben gilt im Allgemeinen das 14. Lebensjahr als dasjenige, mit welchem die Kinderzeit abschliesst. Nach unserem Dafürhalten sollte man bis zu dieser Zeit auch eine gerichtliche Verurtheilung zu Haft- oder Gefängnissstrafen ausschliessen, dagegen solche Kinder, welche, sei es aus eigenem Triebe, oder in Folge Anleitung ihrer Angehörigen Verbrechen begehen, der Landespolizei-Behörde zur Unterbringung in ein Erziehungshaus überweisen. Die Detention müsste in jedem Falle mindestens 6 Monate betragen und bei schlechter Führung ohne Weiteres verlängert, dagegen nur ausnahmsweise über das 14. Lebensjahr hinaus ausgedehnt werden können**).

*) Es sind uns Fälle bekannt, dass Kinder sich im Gefängnisse wahrhaft glücklich fühlten, im Vergleich zu dem erbärmlichen Daheim, welches sie in der Freiheit zu führen gezwungen waren und die bitterlich weinten, als sie nach abgebüsster Strafzeit wieder nach Hause gesandt wurden. Gewöhnlich kamen sie indessen bald wieder und gingen alsdann für ihr ganzes Leben zu Grunde.

*) Es ist freilich ein eigenthümlicher Zug in unserer neueren Gesetzgebung, insofern man die volle Verantwortlichkeit für die Handlungen der Menschen auf ein möglichst spätes, dagegen den Genuss der

Solche Erziehungshäuser würden manches Menschenleben retten und die Kosten für die Gefängnisse und Zuchthäuser wesentlich verringern.

Also: Hinaus mit den Kindern aus den Gefängnissen, wo sie nicht gebessert, sondern höchstens verschlechtert werden können! —

Ausser den beiden im Vorgehenden besprochenen Punkten möchte ich noch einen dritten in Anregung bringen, unter welchem die Gefängniss-Verwaltung leidet.

Das Strafgesetz-Buch macht zwischen den beiden Strafarten: Zuchthaus und Gefängniss, welche für die Gefängniss-Verwaltung fast allein in Betracht kommen, einen so geringen Unterschied, dass derselbe in der Praxis, abgesehen von einigen Aeusserlichkeiten, ziemlich verschwindet. Dieser Unterschied besteht lediglich in dem Zwange zur Arbeit, welcher mit der Zuchthausstrafe verbunden ist, während die Gefängniss-Strafverbüssenden in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden können, und auf ihr Verlangen in dieser Weise beschäftigt werden müssen. Die Beschäftigung ausserhalb der Anstalt darf bei Zuchthaus-Gefangenen ohne Ausnahme stattfinden, während dieselbe bei Gefängniss-Strafverbüssenden von der Zustimmung der letzteren abhängig ist.

Einen unglücklicheren und nichtssagenderen Unterschied hätte man kaum aufstellen können.

Schon aus Gründen der Humanität, welche letztere glücklicher Weise mehr und mehr in unserer Gefängniss-Verwaltung heimisch wird, sodann aber aus Rücksicht auf die Interessen der Anstalt wird ein tüchtiger Director auch bei den Zuchthausgefangenen die Fähigkeiten und die früheren Verhältnisse des Einzelnen berücksichtigen, soweit dies nach

vollen bürgerlichen Rechte auf ein möglichst frühes Alter verlegen möchte; wir fühlen uns indessen dieses offenbaren Irrthums im Hinblick auf die obigen Vorschläge nicht schuldig, denn, wenn wir auch die Kinder aus den Gefängnissen entfernt wissen wollen, so soll ihre That dennoch nicht ungeahnt bleiben: diese Ahndung soll aber in einer für Kinder geeigneten Weise erfolgen und event. gleichzeitig die Eltern oder sonstigen Angehörigen, welche die Verführer sind, mittreffen.

Maassgabe der in der Anstalt vorhandenen Arbeitszweige möglich ist, ein Mehreres vermag aber auch in einer Gefangenen-Anstalt nicht geleistet zu werden, wenn nicht der Arbeitsbetrieb überhaupt in Frage gestellt werden soll: es wird demnach bei den Gefängniss-Strafverbüssenden ebenfalls ein gewisser sich stillschweigend übertragender Zwang stattfinden müssen, weil die vorhandenen Arbeitszweige, welche obenein contractlich vergeben sind, nicht nach jedem Neueingelieferten modificirt werden können.

Sehr bedenklich ist in letzterer Beziehung der Nachsatz des Alinea 2 des § 16 des Strafgesetzbuches

„auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen",

indem hieraus Ansprüche an die Verwaltung erhoben werden können, welche zu erfüllen absolut unmöglich ist.

Noch bedenklicher in seiner Allgemeinheit ist das Alinea 3 l. c.

„Eine Beschäftigung ausserhalb der Anstalt ist nur mit ihrer (der Gefängniss-Strafe Verbüssenden) Zustimmung zulässig",

und soll weiter unten dargethan werden, wie grade diese Bestimmung dem schnödesten Missbrauch durch die verkommensten und schlechtesten Subjecte ausgesetzt ist.

Wenn sonach der „gesetzliche" Unterschied dieser beiden Strafarten in der Praxis, selbst bei dem redlichsten Willen der Gefängniss-Beamten, fast gänzlich verschwindet, so sind, nachdem der früher mit der Zuchthaus-Strafe eo ipso verbunden gewesene lebenslängliche Ehrverlust fortgefallen, die übrigen reglementarischen Unterschiede resp. Vorzüge der Gefängnissstrafe sehr geringfügiger, als Vorzüge sogar sehr zweifelhafter Natur.

Diese Unterschiede resp. Vorzüge sind vorzugsweise:

1. Die Kleidung ist grau statt braun, mit der beschränkten Befugniss für die Gefängniss-Verwaltung, einzelnen Gefangenen das Tragen der eigenen Kleider zu gestatten;
2. mildere Disciplin, insofern die Latten- und die Prügelstrafe nicht zur Anwendung kommen darf;
3. sehr beschränkte Befugniss der Gefängniss-Verwaltung

unter Genehmigung der vorgesetzten Behörde einzelnen Gefangenen die Selbstbeköstigung zu gestatten;

4. kürzere Arbeitszeit, da der Einschluss in den Gefängnissen in der Regel Abends um 7 Uhr, in den Zuchthäusern Abends um 8 Uhr stattfindet.
5. die Anrede in der dritten Person der Mehrheit.

Der Unterschied ad 1 beruht, wie bemerkt, lediglich in der Farbe; ad 2 kann nicht mehr viel in Betracht kommen, nachdem die Latten- und die Prügelstrafe auch gegen Zuchthaus-Gefangene nur noch in Ausnahme-Fällen zur Anwendung und wahrscheinlich in Kurzem gänzlich in Wegfall kommt; ad 3 ist auch bei den Gefängnissstrafe Verbüssenden nur eine ganz besondere Ausnahme: im Jahre 1870 waren unter 4000 Gefängnissstrafe Verbüssenden nur 34 Selbstverpfleger; ad 4 ist ein Vorzug, um den man die Gefängnissstrafe Verbüssenden wahrhaftig nicht beneiden kann; denn wenn es schon im Allgemeinen eine Tortur sein muss, von 8 Abends bis 5 Uhr Morgens im Sommer und bis 6 Uhr Morgens im Winter auf dem Strohsacke zu liegen, so wird dieselbe durch Verlängerung um eine Stunde zweifellos erhöht; ad 5 ist es einerseits zweifelhaft, ob diese Anrede wirklich in allen Gefängnissen geübt wird, andererseits haben einzelne Zuchthaus-Directoren bereits die gleiche Anrede auch für Zuchthausgefangene eingeführt.

Wenn sonach ein wirklicher einschneidender Unterschied zwischen beiden genannten Strafarten für die grosse Masse der Gefangenen thatsächlich nicht vorhanden ist, derselbe vielmehr fast lediglich in der verschiedenen Bezeichnung liegt: so trägt auf der anderen Seite das Strafgesetzbuch selbst dazu bei, diese Strafen noch mehr mit einander zu vermischen.

Fast jeder Fachmann wird die Erfahrung gemacht haben, dass professionirte Verbrecher sich sehr genau mit den auf sie bezüglichen Stellen des Strafgesetzbuches bekannt machen und mit berechnender Klugheit alle Vortheile, welche bei einer bevorstehenden Verurtheilung für sie sprechen könnten, zu benutzen wissen: während demnach die Anfänger häufig durch trotziges Leugnen und freches Auftreten die Strenge der Richter herausfordern, weiss der wiederholt

Rückfällige sehr gut, dass er insbesondere den Geschworenen gegenüber in kritischen Fällen durch ein reumüthiges Geständniss und Darstellung seiner bitteren Noth sich Milderungsgründe und damit eine viel geringere Strafe erobern kann.

Daher kommt es, dass ergraute Verbrecher, welche lange Jahre hindurch die Zuchthäuser frequentirten, plötzlich Stammgäste in den Gefängnissen werden und es sich in denselben so behaglich als möglich zu machen verstehen, weil sie, wie man zu sagen pflegt, mit allen Hunden gehetzt sind. Vor jeder anstrengenden Beschäftigung, insbesondere vor den schwereren Feldarbeiten fürchten sich diese alten Züchtlinge, welche allerdings meistens dem Marasmus verfallen sind, wie vor dem Feuer, und sind desshalb häufig die Einzigen, welche von der Versagung ihrer Zustimmung zu ihrer Beschäftigung ausserhalb der Anstalt, Gebrauch machen, was jedoch zweifelsohne der Gesetzgeber nicht beabsichtigt hat. Mit eiserner Consequenz drängen sie sich dagegen zu solchen Arbeiten*),

*) Während ihres langen Aufenthaltes in den Zuchthäusern haben solche Menschen nur zu häufig die verschiedenartigsten Arbeiten, natürlich aber keine einzige so gründlich erlernt, dass sie damit in der Freiheit ihr Brot auf redliche Weise verdienen könnten; für die Arbeiten in den Straf- und Gefangenen-Anstalten reichen ihre Kräfte jedoch meistens aus und mancher Direktor ist froh, wenn er ein solches Individuum eingeliefert erhält, damit dasselbe die vorhandene Arbeit, wenn auch noch so kümmerlich, erledigen kann.

Ein derartiger alter Sünder sagte in cynischer Weise nach seiner letzten Entlassung: „Die Eltern sind recht einfältig, welche ihre Kinder in die Lehre geben und sich grosse Kosten machen; sie sollten dieselben stehlen und in's Zuchthaus sperren lassen, denn dort lernt man alles Mögliche: ich bin Glaser, Tischler, Schlosser, Klempner, Schmied, Schuhmacher und Korbmacher und habe jede Arbeit zur Zufriedenheit geliefert.“

Referent ist ein heftiger Feind, der in den Gefängnissen meistens üblichen Beschäftigung der Gefangenen, geschehe dieselbe nur für Rechnung dritter Personen, oder für eigene Rechnung zum Verkauf: die volkswirthschaftlich einzig richtige Verwendung der Gefangenen-Kräfte ist für die eigenen Bedürfnisse des Staates, deren so viele und so mannigfaltige sind, dass die Gefangenen jeden Alters und Geschlechtes angemessen beschäftigt werden können.

Die jetzige Art der Beschäftigung erzieht eine Menge Menschen,

bei denen sie unter dem Scheine grossen Fleisses ein thunlichst bequemes Leben führen und gleichzeitig den postillon à toutes choses machen können; da sie mit den Nothwendigkeiten einer Strafanstalt: Sauberkeit, Ordnung etc. aus ihrer langjährigen Praxis vollständig vertraut sind, gelingt ihnen die Erreichung ihrer Absicht nur zu häufig auf die eine oder die andere Weise. Ist dies nicht der Fall, so spielen sie unter Hinweis auf die erduldeten, langjährigen Strafen den Invaliden und werden mit ihrem hartnäckigen, durch simulirte oder wirkliche körperliche Leiden unterstützten Klagen eine Plage für die ganze Verwaltung, insbesondere für den Anstalts-Arzt.

Diese Menschen sind die wahren Schmeissfliegen der Verbrecherwelt, denn sie tragen das Gift, welches in ihnen selbst liegt, oder welches sie begierig an alten Orten aufsaugen nach jeder Richtung hin, überall den grässlichsten moralischen Schmutz, moralische Verwesung hinter sich zurücklassend; die Schandtthaten, welche unter den alten Sündern in den Zuchthäusern grossgezogen worden sind, werden von ihnen der heranwachsenden jüngeren Generation, welche begierig danach lechzt, eingeimpft **).

---

die Vieles, jedoch Nichts gründlich erlernt haben, trotzdem aber grosse Hoffnungen und noch grössere Ansprüche mit in die Freiheit nehmen, nach deren Scheitern sie erst recht dem Verbrechen in die Arme getrieben werden, mindestens die unzufriedenen Arbeiter in bedenklicher Weise vermehren helfen.

Sollten unter den Sozial-Demokraten nicht viele entlassene Sträflinge zu finden sein, die Alles, was sie wissen, im Zuchthause erlernt haben? Dem Referenten wurde einst von einem gewiegten Berliner Diebe die Antwort: „Wir Alle sind nicht allein Freigemeindler, sondern auch Sozial-Demokraten!“ was durchaus nicht zu bezweifeln war.

In Bezug auf die, seit dem Jahre 1872 wesentlich erhöhten Arbeitslohn-Erträge in den Preussischen Straf- und Gefangenen-Anstalten, möchte sich Referent erlauben, noch der Befürchtung Ausdruck zu verleihen, dass zweifelsohne die, zu sehr günstiger Zeit gesteigerten Löhne, schon nach wenigen Jahren ein Herabsinken bemerkbar machen werden.

**) Es ist unbegreiflich, wie bei derartigen offenkundigen Thatsachen es immer noch Personen geben kann, welche die gemeinsame Haft zu vertheidigen wagen. Als Entschuldigungsgrund könnten wir nur gelten lassen, dass eine Zeit lang die „Besserung der Verbrecher„

Wir haben das neue Gefängniss bei Plötzensee bei Berlin noch nicht gesehen, glauben aber trotzdem behaupten

als der einzige Zweck der Strafe angesehen wurde, dass wir gleichsam diese Besserung durch alle mögliche Einrichtungen erzwingen wollten, nachdem wir die Gewissheit erlangt hatten, dass unsere Gefängnisse die Hochschule der Verbrecherwelt sind. In dieser Hinsicht sind wir aber jetzt wieder bescheidener geworden: die Besserung der Verbrecher liegt ausser unserer Macht; allein unsere Pflicht ist es, all' unser Wissen und alle unsere Kräfte aufzubieten, damit dem Gefallenen die Möglichkeit gegeben werde, „*sich selbst zu bessern*“ und eine noch höhere Pflicht ist es, Alles von ihm fern zu halten, wodurch er *verschlechtert* werden könnte. Letzteres durch äussere Einflüsse während der Haft zu verhindern, ist uns möglich und sobald wir dieses Ziel erreicht haben, werden wir dem, in der Neuzeit sich immer mehr documentirenden Streben des Volkes: *die Freiheitsstrafen thunlichst zu kürzen*, entgegenkommen und dadurch der Humanität eine neue Krone aufsetzen können.

Dieses Ziel vermögen wir aber nur durch die Isolirhaft zu erreichen und zwar mit allen ihren Consequenzen der *Trennung der Verbrecher von einander*. Alles Andere ist mehr oder minder ein Experimentiren mit menschlichen Fehlern und Schwächen, wodurch nie viel Gutes herbeigeführt werden kann.

Wir verlangen ausdrücklich die *absolute* Trennung der Verbrecher, weil es uns unverständlich ist, wie man annehmen kann, dass die Sträflinge bei einer erleichterten Communication nur ungefährliche, bei erschwerter aber gefährliche Sachen austauschen sollten. Es ist dies ein sehr bedauerlicher Irrthum, der so klar auf der Hand liegt, dass es eines weiteren Beweises nicht bedarf: man sollte im ersteren Falle nur recht scharf aufpassen.

Wenn aber verschiedene Widersacher der Isolirhaft behaupten, dass auch die strengste Trennung niemals eine absolute sei, vielmehr schlimmsten Falles Nachts durch Klopfen eine Vermittelung versucht werde, *wie durch Telegraphen*, so können wir diesen Herren nur erwiedern, dass sie jedenfalls diese schwerfälligen Telegraphen und — auch ein gut eingerichtetes und bewachtes Isolirgefängniss nicht genauer kennen.

Gleich hinfällig ist der Vorwurf, welchen man gemeiniglich dem Isolirsysteme macht, dass es die kostspieligste Haftart sei. Wir geben diess gerne zu, allein, wenn irgendwo, so trifft hier das Sprüchwort zu: „das Theuerste ist das Billigste, denn es ist das Beste.“

Was nützen uns die Gefängnisse, aus denen die Verbrecher schlechter herauskommen, als hinein? Und welch' beschämendes Gefühl ist es für die bürgerliche Gesellschaft, wenn sie bei den langjährigen Strafen aufathmend denken muss:

„der ist auf so und so viel Jahre unschädlich gemacht.“

zu können, dass der vierte, vielleicht der dritte Theil der dort Detinirten aus den bezeichneten ehemaligen Zuchthäulern besteht, welche jetzt zur Abwechslung längere Gefängnissstrafen verbüssen.

Die Gefährlichkeit einer derartigen gerichtlichen Praxis, welche allerdings in den Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuches ihre Berechtigung findet, noch näher zu erörtern, dürfte überflüssig sein, insbesondere für jeden Gefängnissbeamten, der an einer Anstalt, in welche Gefängnissstrafverbüssende detinirt wurden, beschäftigt oder ihr vorgesetzt war.

Wir haben denselben Gegenstand bereits im Jahre 1866 — cfr. Allgemeine deutsche Strafrechts-Zeitung pro 1866 Seite 609 — erörtert und bedauern umsomehr, dass unser damals ausgesprochener Wunsch:

> „Wer einmal zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden, sollte bei gleichartigen Verbrechen stets wieder mit Zuchthausstrafe belegt werden,"

im deutschen Strafgesetzbuche keine Berücksichtigung gefunden hat, als zwei andere Wünsche:

> Herabminderung des früheren Minimal-Satzes der Zuchthausstrafe

und

> Fortfall des, ehemals mit der Zuchthaus-Strafe verbunden gewesenen lebenslänglichen Ehrverlustes

erfüllt worden sind.

Es kann nicht unsere Sache sein, zu prüfen, inwieweit den gerügten Uebelständen durch eine von höchster Stelle an die Gerichte zu erlassende instruirende Verfügung abgeholfen werden könnte, obschon wir der Meinung sind, dass diess durchaus nicht gegen das Gewissen des Richters, oder gegen das Gesetz verstossen würde: Sollte indessen gleichwohl eine derartige Verfügung nicht zulässig sein, so möchten wir dringend bitten, dass dieser Gegenstand bei einer etwaigen Abänderung des deutschen Straf-Gesetzes in ernste Erwägung genommen werde.

Die Aufnahme eines Paragraphen in der oben angedeuteten Form dürfte durchaus nichts Bedenkliches haben, weil es jedenfalls richtiger ist, wenn ein rückfälliger ehemaliger

Zuchthaussträfling zu 1 Jahr Zuchthaus statt zu $1^1/_2$ Jahr Gefängniss verurtheilt wird.

Wir können hierbei freilich nicht umhin, offen einzugestehen, dass unser innerster Wunsch noch weiter geht:

Wir möchten den veralteten und, wie nachgewiesen, vollständig hohlen Ausdruck „Zuchthaus" gänzlich abgeschafft und dafür nur „Gefängniss mit oder ohne Arbeitszwang" gesetzt sehen. Mit dem Zuchthaus könnte dann gleichzeitig die jetzige Haft fallen.

Nicht allein das Strafgesetzbuch, sondern in noch höherem Maasse die Strafvollstreckung würde dadurch an Einfachheit gewinnen und uns die Reform des Gefängnisswesens anfangend mit dem Gesetze über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen wesentlich erleichtern.

Wir verhehlen uns keinen Augenblick, dass wir mit unsern Vorschlägen bei Juristen, wie bei Gefängniss-Beamten manchem Kopfschütteln begegnen werden: wenn aber der Verein der deutschen Strafanstalts-Beamten fruchtbringend wirken will, so darf er sich nicht damit begnügen, die gegebenen Verhältnisse einfach zu acceptiren, sondern er muss suchen einen bestimmenden Einfluss auf das ganze Gebiet des deutschen Strafrechts auszuüben, weil er nur auf diese Weise ein Produkt erzielen kann, welches seinen Wünschen entspricht.

Stade, im Juli 1874.

Wolff,
Ober-Inspector.

Mittheilungen über die Erziehungsanstalt in Zeitz.

Nach dem Bericht über die General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft 1873 hat dieselbe auf Grund eines eingehenden Referates einstimmig sich dahin erklärt, dass gegen die durch den §. 55 des deutschen Strafgestzbuches erwachsenen Uebelstände eine Abhilfe dringend nothwendig sei und eine Petition um Abhülfe an den Reichstag zu richten beschlossen.

Der Unterzeichnete, welcher diese Ueberzeugung theilt, möchte den Bestrebungen um Abhülfe dadurch förderlich werden, dass er im Nachfolgenden aus den Erfahrungen, die ihm seine bisherige amtliche Stellung an der Erziehungs-Anstalt in Zeitz geboten hat, einiges über die Erfolge an dieser Anstalt mittheilt, woraus hervorgeht, wie wichtig und zugleich wie verhältnissmässig erfolgreich die Fürsorge für Erziehung der verwahrlosten, resp. der Verwahrlosung entgegengehenden Jugend durch Erziehungs-Anstalten oder Rettungshäusser etc. etc. ist und zugleich wie die Erfolge solcher Anstalten durch die Bestimmung des § 55 des deutschen Strafgesetzbuchs nachweisbar geschädigt werden müssen.

Seitens des Vorstandes der hiesigen Erziehungs-Anstalt, welcher durch den Director und den Anstalts-Geistlichen gebildet wird, ist zu Anfang dieses Jahres ein Bericht angefertigt worden, welcher die Resultate der Erziehung in einem 20jährigen Zeitraume — von 1850 - 1870 — zusammenstellt. Diese Zusammenstellung ist mit der Absicht geschehen, mög-

lichst gründlich und zuverlässig zunächst die Resultate zu constatiren und sodann dieselben im Interesse der Sache der vorgesetzten Behörde zur Verwerthung anheim zustellen.

Zu diesem Zwecke wurde über jeden einzelnen Zögling durch die Heimathsbehörden genaue Erkundigung eingezogen und die Beantwortung folgender Fragen erbeten:

1. Welches ist der jetzige Aufenthalt?
2. Welches ist der jetzige Nahrungserwerb und Beschäftigung?
3. Ob Soldat gewesen?
4. Ob seit Entlassung aus der Anstalt wieder bestraft?
5. Ob verheirathet und ev. ob das Familienleben ein geordnetes?
6. Welches war die Führung bisher und welches ist der jetzige Leumund?

Auf Grund dieser von den Heimathsbehörden selbst ausgestellten Zeugnisse hat sich folgendes Ergebniss herausgestellt.

Die Gesammtsumme der von Ostern 1850 bis Ostern 1870 entlassenen Zöglinge betrug 511 Pers. 398 Knab. 113 Mädch.
Davon kommen in Abzug:

a. Gestorben in Sa.	45			
b. Nicht entwickelungs-, resp. nicht erwerbfähig . . .	8			
c. Ausgewanderte .	3	105 „	85 „	20 „
d. Unbekannte, d. h. über die zur Zeit keine Auskunft zu erlangen war . .	49			

Es bleiben darnach: 406 Pers. 313 Knab. 93 Mädch.

Von diesen waren nach den eingezogenen Erkundigungen zu bezeichnen

A. als schlecht:	60 P.	48 m.	12 w.	also 14,7 %.
B. als mangelhaft:	57 „	44 „	13 „	„ 14,04 %.
C. als ziemlich:	20 „	16 „	4 „	„ 4,9 %.

D. als gut, d. h. solche die in wohlanständiger und achtbarer Weise ihr Fortkommen suchen und gefunden haben, unbestraft geblieben sind, und wenn verheirathet, ein geordnetes und achtungswerthes Familienleben führen:	269 P. 205 m 64 w. also 66,3%.
	in Summa 406 P. 313 m. 93 w.

Es ergibt sich also ein Prozentsatz von 66,3 für solche, welche als gut für das geordnete bürgerliche Leben bezeichnet werden können, und zwar nach dem Urtheil, wie solches die resp. Heimathsbehörden selbst auf Grund der eingezogenen und vorstehend näher bezeichneten Erkundigungen ausgesprochen haben.

Ich unterlasse, nähere Bemerkungen und statistische Beobachtungen zu dieser Gesammtzahl von Zöglingen hinzuzufügen und beschränke mich darauf, denjenigen Theil aus der Gesammtsumme noch näher herauszuheben und an demselben die im Eingange aufgestellte Behauptung hinsichtlich des § 55 und 56 des Strafgesetzbuchs zu beweisen, welcher durch die nach § 42 des früheren Preuss. Strafgesetzbuches verurtheilten Zöglinge gebildet wird.

Der § 42 des früheren Preuss. Strafgesetzbuchs entspricht seinem Inhalte nach ganz den §§ 55 und 56 des deutschen Strafgesetzbuchs, nur mit dem wichtigen Unterschiede, dass er die Möglichkeit einer Verurtheilung des Kindes zur Unterbringung in eine Besserungs-Anstalt nicht wie § 55 und 56 des jetzigen Strafgesetzbuches, an das vollendete 12. Lebensjahr bindet, sondern dem Ermessen des Richters es überlässt, auch Kinder vor vollendeten 12. Lebensjahre den verderblichen Einflüssen der Eltern oder der Umgebung überhaupt zu entziehen.

Die Gesammtzahl der nach §. 42 der Erziehungsanstalt zur Zeit während des Zeitraumes von 1850—1870 überwiesenen Kinder betrug: .

		190 P. 143 m. 47 w.
Von diesen waren:		
a. gestorben:	17	37 P. 27 m. 10 w.
b. nicht entwicklungsfähig:	1	
c. unbekannt:	19	
Es bleiben demnach:		153 P. 116 m. 37 w.

Von diesen stellt sich in Bezug auf die Erfolge folgendes Ergebniss heraus:

A. Schlecht:	17.	14 m.	3 w.	also 11 %.
B. Mangelhaft:	14.	11 „	3 „	„ 9 %.
C. Ziemlich:	7.	4 „	3 „	„ 5 %.
D. Gut:	115.	87 „	28 „	„ 75 %.
	153.	116 m.	37 w.	

Es ergibt sich also unter dieser Klasse von Kindern ein Prozentsatz von 75 für die mit „gut“ zu bezeichnende, d. h. die für ein geordnetes bürgerliches Leben gewonnen.

Ein Familienleben hatten gegründet:	39.	27 m.	12 w.	— 25 %.
Unverheirathet, resp. noch nicht verheirathet waren	114.	89 „	25 „	— 75 %.
Von den Verheiratheten führten ein geordnetes Familienleben	35.	25 „	10 „	also 90 %.
Soldat waren gewesen . .	40 — 35 %.			

Ein Handwerk hatten erlernt in Sa. 70 (davon waren 61 als „gut“ zu bezeichnen, also 87 %).

Welches war nun das Lebensalter dieser Kinder bei ihrer Einlieferung?

Unter 12 Jahre alt waren b. d. Einlieferung: 128, 103 m. 25 w.
Ueber 12 „ „ „ „ „ „ 62, 40 „ 22 „

Es würden also 67 % von den sämmtlichen Kindern nicht haben der Erziehungsanstalt überwiesen werden können, obgleich ein anerkanntes Bedürfniss dazu vorhanden war, wenn bereits die §§. 55 und 56 des jetzigen Strafgesetzbuchs in Geltung gewesen wären.

Dass ein Bedürfniss vorhanden war und das

richterliche Urtheil, wonach 67 % der gesammten Kindern vor zurückgelegtem 12. Lebensjahre der Anstalt überwiesen wurden, ein durch die thatsächlichen Verhältnisse begründetes ergibt sich aus folgender Zusammenstellung, welche einen Schluss auf den sittlichen Zustand der Kinder und ihrer Erzieher machen lässt:

Unter den 153 Kindern waren:
Unehelich geboren 38, also 25 %
Ursachen der Einlieferung waren:

A.	Wegen	Bettelns und Landstreichens	40
B.	„	Diebstahl, Betrug etc. . . .	99
C.	„	Brandstiftung	9
D.	„	Sachbeschädigung	3
E.	„	Unzucht	1
F.	„	Strassenraub	1
		in Summa	153.

Wenn nun unter diesen 153 Kindern 128 — also 67 % — unter 12 Jahre alt waren, so ist gewiss anzuerkennen, dass ihre Entfernung aus den bisherigen Einflüssen — im Interesse ihrer Erziehung — und somit indirect auch im Interesse des Staatswohles — nöthig war.

Selbst hinsichtlich der Erziehungserfolge ist ein Unterschied in Zahlen nachweisbar zwischen den unter 12 Jahre alten und zwischen den über 12 Jahre alten in die Anstalt eingelieferten Kindern.

Wenn man die Gesammtzahl darauf hin betrachtet, so ergibt sich Folgendes:

Unter 12 Jahre alt waren:	128.	103 m.	25 w.
Davon sind abzuziehen			
a. Todt . . . . 8 b. nicht entwicklungsfähig . 1 c. Unbekannt 6	17.	15 m.	2 w.
es bleiben	111.	88 m.	23 w.

Von diesen waren als „gut" in dem früher angegebenen Sinne zu bezeichnen: 85 (66 m. 19 w.) also 77 %.

Die Zahl derer, welche bei ihrer Einlieferung das 12. Lebensjahr zurückgelegt hatten, die also nach dem jetzt gül-

tigen Gesetz allein hätten eingeliefert werden dürfen, betrug: 62 (40 m. 22 w.), also 33 % der Gesammtsumme.

Davon sind abzuziehen:

a. Todte	9	20.	(12 m.	8 w.)
b. Unbekannte . .	11			
Es bleiben		42.	28 m.	14 w.

Von diesen waren als „gut" zu bezeichnen: 30 (21 m. 9 w.) also 71 %.

Es ist also schon zur Zeit der Geltung des früheren Gesetzes ein merkbarer Unterschied vorhanden, welche die allgemeine Erfahrung bestätigt, dass ein Kind möglichst frühzeitig aus sittlich verderblichen Verhältnissen herauszunehmen ist, wenn man menschlicher Weise den Erfolg der Erziehung nach Möglichkeit sichern will. In weit höherem Maasse wird aber der nachtheilige Einfluss des höheren Alters sich herausstellen, wenn wir erst einen längeren Zeitraum hindurch die Folgen des jetzigen Gesetzes über diesen Punkt werden übersehen können. Denn einestheils werden alle diejenigen Kinder, deren Familien-Verhältnisse und sittliche Umgebung eine Unterbringung vor dem 12. Lebensjahre wünschenswerth und nöthig machten, in ihren verwahrlosenden Verhältnissen belassen werden müssen, anderntheils wird die Wahrscheinlichkeit des Erfolges geringer, je tiefer und länger die böse Gewohnheit einwurzelt und Verführung und böses Beispiel auf das Gemüth und Gewissen des Kindes abstumpfend einwirkt.

Nicht zu übersehen ist ferner auch der doppelte Uebelstand, welcher sich mit der jetzigen gesetzlichen Praxis, Kinder erst nach dem 12. Lebensjahre in Besserungsanstalten einzuliefern, nothwendig verbindet:

1. Es ist mit zurückgelegtem 12. Lebensjahre ein grosser Theil der für Unterricht und Erziehung empfänglichsten Lebensperiode unwiederbringlich verloren.
2. Die vom 12. Lebensjahre ab noch zur Aneigung der nöthigen Schulkenntnisse wie zur Erziehung übrig bleibende Zeit ist meistentheils zu kurz, denn es muss doch auch auf die rechtzeitige Entlassung aus der Schule Be-

dacht genommen werden, damit noch Zeit zur Erlernung eines Handwerks etc. etc. übrig bleibt. Und nun muss man aus Erfahrung den Grad der Verwilderung und der Unwissenheit kennen, um diese Schwierigkeit recht zu ermessen! Es ist nichts Ungewöhnliches, dass 13—15jährige Kinder eingeliefert werden, die noch auf der Stufe des Buchstabirens stehen!

Bei der unverkennbaren Wichtigkeit, welche die Fürsorge für die Erziehung der in sittlich verderblichen Verhältnissen aufwachsenden Jugend für unser Volksleben hat, ist nicht zu bezweifeln, dass es nur des thatsächlichen Nachweises und der immer wiederholten Geltendmachung von Thatsachen bedarf, um die Ueberzeugung der Behörden wie der gesetzgebenden Versammlungen und der öffentlichen Meinung für die Abänderung an sich wohlgemeinter, aber durch die Erfahrung als schädlich wirkend nachgewiesener Gesetze zu gewinnen.

Einen Beitrag hierzu möchte auch die in Vorstehendem gegebene Darlegung bilden *).

Zeitz, den 22. Dezember 1873.

Heinicke, Pastor.

---

*) Vgl. den früher von mir in diesen Blättern (VI. Bd. 2. H.) veröffentlichten Aufsatz über „die Freisprechung jugendlicher Verbrecher und ihre Unterbringung in eine Besserungsanstalt mit besonderer Berücksichtigung des § 42 des früheren Preussischen und §§ 55 und 56 des jetzigen deutschen Strafgesetzbuchs."

Abwehr des von Hrn. Gefängnissgeistl. M. Saffer in Bd. IX, Heft 1 unternommenen Angriffes, Reform des Seelsorgedienstes betr.

Die Freude des H. Collega Saffer an seinem Angriffe (Heft 1 Bd. IX) auf die in meiner Reformabhandlung (H. 4 Bd. VIII) enthaltenen Auffassungen und Forderungen trüben zu wollen, kann mir bei einer Entgegnung nicht in den Sinn kommen. Denn ein Geistlicher einer bayr. Gemeinschaftshaft-anstalt, welcher kein Bedürfniss einer Reform des Seelsorgedienstes empfindet (cf. Saffer S. 64 Zeile 11), noch dazu nach 10jährigem Amtiren, vertritt einen Standpunkt, welchem ich in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit meiner Collegen keine Diskussion mehr zuwende. Einer Zurückweisung des obengenannten Angriffs unterziehe ich mich daher lediglich desshalb, weil H. Collega Saffer naturgemäss nicht erfolglos darauf speculirt hat, dass die wenigsten Leser sich die Zeit nehmen würden, den Wortlaut meiner vor Jahr und Tag erschienenen Reformabhandlung noch einmal vor sich zu legen, um daraus zu ersehen, wie die meisten der von H. C. Saffer attakirten Punkte etwas ganz anderes oder auch das gerade Gegentheil von dem aussagen, was er daraus gemacht hat. Dagegen erspare ich mir aus oben gezeigtem Grunde, den Tenor des Saffer'schen Schriftstückes, sowie seine Behandlungsweise der so wichtigen Sache in das verdiente Licht zu setzen.

Was meine Abhandlung verlangte, ist einzig diess, dass der Seelsorgedienst bei uns in Einklang mit den Anforderungen der gegenwärtig zur Geltung gekommenen Gefängnisswissenschaft gebracht und dass dadurch ein Fortschritt in

den Erfolgen des Strafvollzugs bewirkt werde. Denn sowohl die Hauptgedanken als die Einzelheiten jenes längeren Artikels gehen aus den beiden Grundsätzen hervor, dass 1. die Besserung der einzelnen Gefangenen der primäre Zweck der Strafanstaltsverwaltung sei, welche für denselben organisirt sein und in dessen Verfolg ihre Hauptaufgabe erfüllen müsse. 2. Consequente und allseitige Individualisirung sei die einzig berechtigte Methode der Besserungsarbeit.

Daraus ergibt sich: 1. In jenem Organismus darf keine der arbeitenden Kräfte eine für sich bestehende, besondere, den übrigen fremdartige (sei es sich fremd fühlend, sei es als fremd behandelt) sein. Also muss auch der Geistliche ein organisches Glied der Strafanstaltsverwaltung sein, nichts anderes. Ist diess nicht der Fall, so hängt das Zusammenwirken unter allen Umständen nur vom Zufall der Stellenbesetzung ab. 2. Die Individualisirung erfordert vor Allem freien Verkehr mit dem einzelnen Gefangenen, möglichst häufige persönliche Berührung, sowie die Gelegenheit zu allseitiger Beobachtung und zur Ueberprüfung der erzielten oder nicht erzielten Resultate.

H. C. Saffer hat dem gegenüber nur in dem einen Recht, dass der Geistliche nicht den Beamten „spielen“ (S. 71 Z. 6) dürfe, sondern er muss sich als solchen in jeder Beziehung fühlen und fühlen können.

Dagegen zeigt H. C. Saffer (und die mit seinen Witzen Sympathisirenden), dass ihm (ihnen) die äusseren und inneren Vorbedingungen einer eingehend individualisirenden Arbeit eine terra incognita sind, d. h. er thut, als ob sie es ihm wären.

Denn der eigentliche innere Standpunkt des Gegners ist ja doch wohl ein anderer; indem er selbst ihn nur indirekt vernehmlich werden liess, hat er mir die Aufgabe zugewiesen, eine direktere und offenere Angabe darüber zu machen. Jener Standpunkt ist die Meinung und Praxis, welche in einem guten und disciplingerechten Fabrikbetrieb und in einer verordnungsgemässen Applikation der Gnadenmittel das volle Ausmaas der Strafanstaltsaufgabe wahrnimmt; wenn dasselbe

erreicht ist, dann hat man „zur Zufriedenheit der höchsten Vorgesetzten“ (S. 70) gewirkt und jeden Anspruch auf Anerkennung von oben und aussen.

Dass von dieser Seite her die in meiner Abhandlung vertretene und ihre Consequenzen fordernde Auffassung angefeindet wird, ist ganz natürlich, denn sie verurtheilt die gegnerische unbedingt mit dem Hinweis auf die zweifellose Verpflichtung, in Bezug auf die Tiefe und die Quantität der Gefängniss arbeit einen anspruchsvollen Maassstab anzulegen.

Um aber doch meine Achtung der Person des Gegners zu bezeugen und ihm nachzuweisen, dass meine Forderungen weder Einseitigkeit noch Arroganz, noch Unkenntniss der praktischen Verwaltung einer Strafanstalt zur Grundlage haben, wende ich mich noch zu einigen Einzelheiten.

1. Saffer S. 66 Nr. 3. Der Witz mit dem Schlüsselbund ist nach Nürnberg oder Bruchsal zu adressiren, aber auch an etliche Gemeinschaftsgefängnisse Bayerns, von denen ich weiss, dass es dort so ist, wie ich es vorschlage. Uebrigens wurde dieser Punkt wie mehrere andere von mir in Folge von Anregungen durch Collegen behandelt. Das Saffer'sche „sehnsüchtig“ besagt das Gegentheil des von mir auf S. 202 Gezeigten.

2. Bezüglich des Seite 67 und 68 Nr. 5 Geargwohnten und Gewitzelten ist am besten aus der für die 6 östlichen preuss. Provinzen giltigen Instruktion (sog. Rawiz'sche Ordnung) nach der in Schlesien giltigen veränderten Ziffernzählung der §§. Folgendes zur Belehrung über den persönlichen Verkehr mit den Gefangenen herauszuheben.

Nachdem § 1 gesagt hat „der Geistliche nimmt die Stellung eines Oberbeamten ein“, lautet § 8: Zur Ausübung der speciellen Seelsorge ist vor allem eine genaue Kenntniss des inneren Gemüthszustandes des Gefangenen, sowie seiner ganzen Persönlichkeit erforderlich. Diese Kenntniss kann jedoch nur in näherer Berührung mit den Gefangenen durch deren Beobachtung in ihren Verrichtungen und Handlungen, überhaupt in den verschiedenen Abwechslungen des Gefangenanstaltslebens gewon-

nen werden. Es ist daher wünschenswerth, dass der Geistliche die Arbeitssäle, Krankenstuben, Isolirzellen häufig besucht, um zuvörderst das Vertrauen der Gefangenen zu gewinnen." (Das Vertrauen btr. cf. S. 189 meiner Abhandlung.)

3. § 11. Der Geistliche hat die Morgen- und Abendandachten der Anstaltsgemeinde festzusetzen und ihre Abhaltung zu überwachen." Dagegen Saffers Entrüstung (S. 68 Z. 5 f. und 69 1ten Absatz, ein mirabile visu!) In Bayern kann der Geistliche von rechtswegen gar keine Kenntniss davon haben, was für Gebete und wie sie gesprochen werden. Würde er darnach fragen, so käme über ihn das Füllhorn der Safferschen Verdachtsblumen.

4. Den „Zorn" wider die Direktoren S. 68 btr. verweise ich auf meine Abh. S. 197 und auf meinen ganzen Standpunkt, der gerade die unbedingte Scheidung und Gegenüberstellung des geistlichen und direktorialen Dienstes bekämpft.

5. Dass H. C. Saffer confessionell gekränkt sein will, glaubt ihm unter seinen sämmtlichen Collegen nothdürftig nur einer, eine genaue Ueberprüfung meiner Abhandlung lässt dies nicht zu. Dass er aber gegen die Tugend der Wahrhaftigkeit einen so bedenklichen Verstoss gemacht hat wie auf S. 69 von „Denn wie in der Freiheit" bis „Strafanstalten", werden alle bedauern. Eine derartige strikte Behauptung angesichts unserer bayer. Ordnungen, nachdem man 10 Jahre lang nach diesen Verordnungen Dienst macht, kann nicht mehr aus Unkenntniss erklärt werden, zumal sie ins Angesicht meiner einfachsachlichen Nachweise geschieht. Man entkräftet den Hauptvorwurf gegen die bayrischen Gefängnissseelsorgeordnung wahrlich nicht dadurch, dass man das Schwarze weiss nennt.

Im Uebrigen will ich mit den Verdrehungen, falschen Citaten und willkürlichen Imputationen Saffers (S. 65 Nr. 1. Z. 8 und 9; S. 66 Nr. 3. Z. 4 und 5, und letzte Zeile; S. 67 Z. 14; besonders crass S. 69 oben über Einstellung der Arbeit zu vergl. mit Bd. VIII. S. 207 oben Z. 1. und 4; dann S. 69 1. Abs. Z. 7; dann Abs. 2 Z. 5; Z. 9 von unten;

S. 70 Nr. 6 Z. 7; sehr stark noch S. 70 unten cf. Bd. VIII. S. 212) nicht näher befassen; für die Sache wird das bisherige genügen, persönliche Vertheidigung halte ich für überflüssig.

Ich schliesse mit der Bemerkung, dass mir die Heiterkeit und triumphirende Miene des Gegners nur als eine äussere sehr wandelbare Hülle erscheint, um die unwillige Furcht vor der Thatsache zu verdecken, dass nur noch wenige Jahre vergehen können, bis eine Reichsstrafvollzugsordnung und wirklich speciellfachmännische Ueberwachung derselben allem bequemen Formalismus und mechanischen Dienstesabwicklung energisch ein Ende zu machen im Stande ist.

Sulzbach im April 1874.

W. Götz, prot. Hausgeistlicher.

Correspondenz.

Aus Preussen, im Juni 1874. Nach Heft 1, Bd. 9, Seite 100/101 der „Bl. für Gef.-Kd.“ hat die Special-Conferenz der Strafanstaltsdirektoren und Beamten in Betreff der Wohnungsgeldzuschüsse der Staatsbeamten einen Beschluss ausgesprochen, dem alle Strafanstaltsbeamten nur zustimmen können. Die Härte, die darin liegt, dass alle Staatsbeamten mit fast alleinigem Ausschluss der Strafanstalts-Direktoren-, Inspektoren- und Unterbeamten eine Gehaltsverbesserung in Form von Wohnungsgeldzuschüssen von durchschnittlich 100 Thlr. bei Subalternbeamten im Range der Strafanstalts-Oberbeamten erhalten haben, ist auch von der königlichen Staats-Regierung nachträglich anerkannt, und durch eine freilich geringe Aufbesserung der Miethsentschädigungen (circa 25 Thlr.) gemildert worden. Die vorgenannten Beamten sind daher noch immer um circa 75 Thlr. geschädigt. Bei den vorzüglichen Finanzverhältnissen Preussens bedarf es vielleicht nur einer gehörig motivirten Petition von Strafanstaltsbeamten, um eine entsprechende Gehaltsverbesserung bei dem Königlichen Staatsministerium zu erwirken. Es würden sich daher die älteren Herren Directoren und Inspectoren den Dank ihrer Collegen und Untergebenen verdienen, wenn sie des baldigsten diese Angelegenheit in die Hand nehmen und geeigneten Orts zur Sprache bringen würden. Im Anschluss hieran kann auch erwähnt werden, dass gerade die Strafanstalts-Oberbeamten im Verhältniss zu den entsprechenden Beamten-Categorien der Provinzial- und anderen Behörden, als z. B. Regierungs-, Kreis- und Eisenbahn-Secretäre, welche mit Inspectoren in gleichem Range stehen, sehr ungünstig gestellt sind. Um auf dies Beispiel näher einzugehen, wollen wir nur anführen, dass die Minimalgehaltssätze der Inspectoren als hinlänglich hoch normirt angesehen werden können, nicht so aber das Maximalgehalt — 800 Thlr. Die andern voraufgeführten Beamten fangen zwar theilweise mit einem niedrigeren Satze an, können aber bei längerer Dienstzeit 1000—2000 Thlr. erreichen.

In jungen Jahren hilft man sich leichter mit einem kleinen Einkommen durch, nicht aber so im späteren Alter, wo die Erziehung der Kinder grosse Ausgaben verlangt und die eventuelle Pension sehr niedrig ausfällt. Auch erleiden die Strafanstalts-Inspectoren noch in so fern einen Verlust, als sie 1400—1600 Thlr. Caution deponiren müssen, was in der

Regel doch nur in 3—4prozentigen Papieren geschehen kann, während ein Ausleihen auf Hypothek etc. etc. 5—6 Procent Zinsertrag liefern würde. Manche Inspectoren haben die Caution auch wohl geliehen gegen hohe Zinsen, während sie nur 3—4 % erhalten.

Und was besonders betont werden muss, das ist das Unangenehme und häufig sogar Lebensgefährliche des Dienstes der Strafanstaltsbeamten. Der Umgang mit Verbrechern aller Art, mit dem Abschaum der Menschheit, ist gewiss nichts weniger als angenehm, und Aerger und Verdruss hat kein anderer Beamter in gleichem Grade zu ertragen. Nur strenges Pflichtgefühl und die Ueberzeugung, das Seinige zur Besserung gefallener Menschen beitragen zu können und das Bewusstsein, aus einem Verbrecher ein nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft gemacht zu haben, vermag den dornenvollen Lebenspfad zu erheitern und dem Geiste Beruhigung zu gewähren.

Wenn diese Verhältnisse, wie sie es verdienen, berücksichtigt werden, kann der Wunsch der Strafanstalts-Inspektoren den Regierungs-, Kreis- und Eisenbahnsecretären etc. im Maximalgehalte wenigstens annähernd gleichgestellt zu werden, wohl gerechtfertigt erscheinen, obenso eine analoge Aufbesserung des Directoren-Einkommens.

Thun daher besonders die älteren Herren Directoren, deren Worte an geeigneter Stelle Beachtung und Würdigung finden, das Ihrige, um diese Angelegenheit bald in Anregung zu bringen. Der Erfolg wird nicht fehlen, so Gott seinen Segen gibt, um den wir bitten.

Im Mai 1874. †††

(Aus Breslau, im Juni 1874.) Jahres-Bericht des Breslauer Lokal-Vereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene evangelischer Confession, pro 1873/74.

Der Schluss des Vereinsjahres legt dem Vorstande des Lokal-Vereins die Pflicht auf, über sein Wirken in Betreff der Unterbringung, Unterstützung und Pflege entlassener Gefangenen, resp. deren hilfsbedürftigen Angehörigen, Bericht zu erstatten.

Wir unterziehen uns dieser Pflicht um so lieber, als wir nicht allein Rechenschaft von unserem Wirken ablegen wollen, sondern auch der Hoffnung leben, dass Mancher durch Kenntniss unseres Jahresberichts Interesse an unserem Streben nehmen und uns in demselben unterstützen werde. Wir sind uns wohl bewusst, dass wir uns in einer nicht allzugünstigen Zeit an unsere Gönner wenden; allein der Glaube an die Mildthätigkeit unserer Mitbürger berechtigt uns zu der Bitte, auch ferner unseres Vereins gedenken zu wollen. Dem von uns vertretenen Vereine fällt zwar die Aufgabe zu, in erster Linie die entlassenen Gefangenen evangelischer Confession in seine Fürsorge zu nehmen, doch nimmt er sich auch derer anderer Bekenntnisse helfend an, wenn relative Würdigkeit und vor Allem Bedürftigkeit nachgewiesen ist.

Dieses wollen mildthätige Herzen ebenfalls berücksichtigen und uns in unserer sicher schweren Aufgabe mit Rath und That unterstützen,

ohne nach dem Glauben zu fragen. Wer den Jammer sehen könnte, der so manche Familie heimsucht, deren Haupt und Ernährer im Gefängnisse eine Rechtsverletzung sühnt, der würde mit vollen Händen geben und zu vergessen suchen, dass der Urheber des Jammers denselben selbst verschuldet hat. Nach der Entlassung sind jene Individuen unglückliche Hilfslose, welche sich zum Theil von ihrem Fall wieder erheben und in den Kreis gesitteter Menschen zurückkehren wollen. Ihnen hierzu die Hand zu bieten, ist eines Jeden Pflicht.

Von den in früheren Jahren unter den Schutz des Vereins aufgenommenen Pfleglingen verblieben pro 1873/74 . 35 Personen,
Zugang pro 1873/74 . . . . . . 32 „

Summa 67 Personen.

Von diesen 67 Personen

haben sich dauernd gut geführt	45
haben sich der Aufsicht entzogen	4
sind verzogen	6
sind durch andere Verhältnisse ausgeschieden . .	3
haben sich in der Führung schwankend gezeigt .	4
sind strafrückfällig geworden	5

Summa 67 Personen.

Es verbleiben beim Beginn des neuen Vereinsjahres 20 Individuen unter Aufsicht des Vereins.

Der Verein sorgte für Arbeit und Unterkommen, gewährte Unterstützungen und Darlehen, theilte Handwerksgeräthe und Kleider aus, überwachte den Wandel seiner Pfleglinge und stand den bedrängten Familien Detinirter wirksam zur Seite.

Wie wir in unserem vorjährigen Jahresberichte bereits mitgetheilt haben, hat der Verein die Initiative zur Gründung eines Provinzial-Asyls für aus dem Gefängniss entlassene junge Mädchen ergriffen. Leider müssen wir bekennen, dass unsere Bemühungen in dieser Sache bisher vergeblich waren; einflussreiche Männer jener Stadt, auf welche wir unser Augenmerk gerichtet hatten, haben nach Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse bekundet, dass die Einrichtung des Asyls an jenem Orte unthunlich sei. Wir lassen uns durch jene Ablehnung nicht abschrecken und hoffen, auf anderem Wege das gewünschte Ziel zu erreichen.

Die Einnahme beträgt	717 Thlr.	1 Sgr.	1 Pfg.
Die Ausgabe	185 „	4 „	10 „
Bleibt ultimo Mai Bestand	531 Thlr.	26 Sgr.	3 Pfg.

Der günstige Kassenbestand berechtigt nicht zu der Annahme, als seien weitere Gaben nicht nöthig, denn sobald das projectirte Asyl ins Leben treten sollte, würden unsere Mittel sich sehr vermindern.

Indem wir nun unsern Verein auf's Neue der Liebe unserer Mit-

bürger empfehlen, bringen wir den Corporationen und einzelnen Wohlthätern welche uns durch Darreichung von Liebesgaben unterstützten, im Namen aller Unterstützten unseren herzlichsten Dank dar.

Breslau, den 31. Mai 1874.

Der Vorstand des Lokal-Vereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene evangelischer Confession. (gez.) Grützmacher. Kaldewey. Halliersch. Gauda.

Aus Rheinbayern. (Von gefälliger Hand übersandt.) Rechenschaftsbericht des Central-Ausschusses des pfälzischen Vereins für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge pro 1873.

In der ausserordentlichen Beilage zu Nr. 43 des Kreisamtsblattes der Pfalz vom Jahre 1873 ist der Rechenschaftsbericht über die Wirksamkeit des obengenannten seit dem Jahre 1842 bestehenden pfälzischen Vereins während des Jahres 1872 enthalten und folgt nun nachstehend der für das Jahr 1873.

A. Gerichtsbezirk Landau.

In das Jahr 1873 ist die Obsorge für drei auf Kosten der Vereins-Section in Handwerkslehre gegebene arme Knaben aus dem Vorjahre übergegangen und sind im Jahre 1873 zwei weitere arme Knaben, von welchen jedoch einer wegen Krankheit die Lehre nicht aushalten konnte, als Lehrlinge bei Handwerksmeistern untergebracht worden.

An Mitglieder-Beiträgen sind im Jahre 1873 eingegangen	14 fl. — kr.
Hiezu kam ein Geschenk der Actionäre der Kammgarn-Spinnerei Kaiserslautern mit . . .	50 fl. — kr.
Gesammt-Einnahme . .	64 fl. — kr.
Die Ausgaben belaufen sich auf	47 fl. 14 kr.
so dass noch ein Activrest verbleibt von . . .	16 fl. 46 kr.

Es ist gewiss dringend zu wünschen, dass die so sehr zurückgegangene active und passive Theilnahme an dem Vereine sich wieder hebe.

Der Gerichtsbezirk Landau besitzt vor allen anderen die Mittel, um die wohlthätigen Vereinszwecke zu fördern, aber auch an Individuen fehlt es sicherlich dort nicht, die solcher Hülfe bedürftig wären. Möge er desshalb wenigstens gleichen Schritt mit den anderen Sectionen halten.

B. Gerichtsbezirk Kaiserslautern.

Die Thätigkeit des Sections-Ausschusses erstreckte sich im Jahre 1873 auf die Sorge für 2 Lehrlinge und 2 Pfleglinge, welche sich sämmtlich klaglos betragen haben.

Die Einnahme bestand in:

a) erhobenen Jahresbeiträgen mit . . .	288 fl. — kr.
b) in dem aus dem Vorjahre übergegangenen Activreste mit	4085 fl. 28 kr.
c) in einem Geschenke der Actionäre der Kammgarn-Spinnerei Kaiserslautern mit . . .	50 fl. — kr.
d) in den Zinsen einer k. bayerischen Staats-Obligation und von verzinslich angelegten Depositen mit	167 fl. 26 kr.
Total der Einnahme .	4590 fl. 54 kr.
Die Ausgaben bestanden:	
a) in dem Jahresaufwand für die Pfleglinge mit	105 fl. — kr.
b) in Regiekosten mit	7 fl. 17 kr.
Total der Ausgaben .	112 fl. 17 kr.
Bleibt Activrest .	4478 fl. 37 kr.

Von diesem Activrest ist verzinslich angelegt:
1. 500 fl. — kr. in einer k. bayr. Staatsobligation,
2. 1307 fl. 23 kr. bei der Verzinsungscassa der Stadt Kaiserslautern,
3. 2320 fl. 52 kr. bei der Kammgarn-Spinnerei Kaiserslautern und
4. 350 fl. 22 kr. baar befindet sich in der Kasse.

4478 fl. 37 kr. Summa wie oben.

C. Gerichtsbezirk Zweibrücken.

Dem vorliegenden gedruckten Rechenschaftsberichte des Zweibrücker Section-Ausschusses entnehmen wir im Wesentlichen Folgendes:

Die Thätigkeit des Vereins erstreckte sich im Jahre 1873 auf 21 Individuen: 13 Lehrlinge, 7 Pfleglinge und einen einmalig Unterstützten.

I. Einnahmen.

1. Rechnungs-Ueberschuss vom Vorjahre . .	519 fl. 4 kr.
2. Beiträge der Mitglieder	294 fl. — kr.
3. Zinsen an Capitalien	20 fl. — kr.
4. Geschenk der Kammgarn-Spinnerei Kaiserslautern	50 fl. — kr.
Summa .	883 fl. 4 kr.

II. Ausgaben.

1. Jahresaufwand für die Pfleglinge und Regiekosten	306 fl. 16 kr.
2. Capitalanlage	300 fl. — kr.
Summa .	606 fl. 16 kr.

Abgleichung.

Die Einnahme betrug . .	883 fl. 4 kr.
Die Ausgabe betrug . .	606 fl. 16 kr.
Einnahme-Ueberschuss .	276 fl. 48 kr.

Ausserdem besitzt der Verein ein rentirendes Vermögen von 862 fl. 4 kr.

D. Gerichtsbezirk Frankenthal.

Während des Jahres 1873 befanden sich 25 Pfleglinge in der Obsorge des Vereins. Darunter befanden sich 4 Knaben, welche das Schneiderhandwerk, ein Knabe, welcher das Schreinerhandwerk, ein Knabe, welcher das Schlosserhandwerk und ein Mädchen, welches das Weisszeugnäben erlernte. Für ein Waisenmädchen, welches im Rettungshause zu Hassloch untergebracht ist, wurde ein Verpflegungsbeitrag bewilligt. Ein weiteres armes Mädchen erhielt eine einmalige Geldunterstützung. Ausserdem wurden 10 Pfleglinge mit Kleidern, 3 mit Handwerkszeug und 2 Pfleglinge mit Reisegeld unterstützt.

Die Einnahme bestand in:

	fl. kr.
1. dem Activreste vom Vorjahre mit . . . . . (nicht, wie in der vorjährigen Rechnung irrthümlich angegeben ist, mit 420 fl. 16 kr.)	419 47
2. in den Mitgliederbeiträgen mit	449 49
3. in einem Geschenke der Actionäre der Kammgarn-Spinnerei Kaiserslautern mit	50 —
Summa .	919 36

Die Ausgaben bestanden in:

	fl. kr.	
1. dem Jahresaufwande für die Pfleglinge incl. der Regiekosten mit	273 14	
2. in verzinslich angelegten Capitalien mit .	350 —	
Summa .		623 14
Bleibt Ueberschuss .		296 22

Ausserdem besitzt der Verein ein rentirendes Vermögen von 2773 fl. 3 kr.

Der Central-Ausschuss spricht den Herren Actionären der Kammgarn-Spinnerei Kaiserslautern für die dem pfälzischen Sittenbesserungs-Vereine gütigst zugewendeten namhaften Beträge wiederholt seinen Dank aus.

Schliesslich vertraut derselbe zu den Vereinsmitgliedern, dass sie in ihrer Theilnahme für die gute Sache, welche der Verein vertritt, nicht erkalten werden, gilt es doch, viele arme verwahrloste und verlassene Kinder, welche in Gefahr sind, leiblich und geistig zu Grunde zu gehen, zu ordentlichen braven und nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft heranziehen zu helfen.

Für den Central-Ausschuss: G. Haid*). Lynker. Köhl.

Stuttgart, den 19. Juni 1874. (227. Sitzung der Abgk.) Am Minister-Tische: Min. v. Mittnacht. Derselbe beantwortet die Interpellation

*) Das frühere Vorstandsmitglied Herr k. Landrichter Nickel † 10 März 1874.

von Lenz, Fetzer und Wächter betr. die Verlegung des Zuchthauses von Stuttgart; der Min. gibt über die innern Verhältnisse der Strafanstalten nähere Auskunft; das Ergebniss sei finanziell im Allg. allerdings ungünstig, hier aber verhältnissmässig wegen der grossen Arbeitsgelegenheit, wieder günstig. In seiner unvollendeten Gestalt könne der Bau nicht erhalten werden. Der Bau biete allein eine Zelleneinrichtung. Entweder müsse man den Bau vollenden, oder an einem anderen gewerbereichen Orte eine neue Anstalt errichten für 300 Bewohner. Darauf werde man beim nächsten Etat zu sprechen kommen. Aber die bestehende Anstalt einfach beseitigen, sei eine Unmöglichkeit. Lenz erinnert an die Einrichtungen in Ludwigsburg; das dortige Arbeitshaus liesse sich ohne übergrosse Kosten einrichten. Die hiesige Anstalt lasse sich weder ausbauen noch in der gegenwärtigen Gestalt erhalten. Desshalb danke er dem Minister dafür, dass derselbe die Anregung nicht von der Hand gewiesen. Der frei werdende Raum mit $4^1/_2$ Morgen stelle eine Rente von etwa 20,000 fl. vor und werde sich vortrefflich für ein anderes öffentliches Gebäude eignen. Min. v. Mittnacht: Wenn der Vorredner in Ludwigsburg einen Zellenbau für 100 Insassen errichten lassen würde, so wäre das ein etwas kostspieliges Provisorium. Man könne mit ein paar Jahren Geduld zu einem Definitivum gelangen. Geht dann auf die Einrichtungen dieser Anstalten des Näheren über. Das Bedürfniss verlange eine weitergehende Einrichtung als Lenz sie im Auge zu haben scheine. Der Gegenstand wird verlassen.

Aus Hessen-Darmstadt. Das Gefängniss in Dieburg, in welchem seither die zu Gefängnissstrafe verurtheilten Frauenspersonen aus Starkenburg und Oberhessen ihre Strafe zu verbüssen hatten, ist, nach einer Nachricht der „Darmstädter Zeitung“ vom 29. Juni, in ein Arbeitshaus umgewandelt worden, in welchem die der Landespolizeibehörde nach § 362 des Strafgesetzbuchs überwiesenen Personen untergebracht werden. Die weiblichen Sträflinge des seitherigen Dieburger Gefängnisses sind in die für Rheinhessen seither schon bestimmte gleichartige Strafanstalt in Mainz übergeführt worden und werden in der Folge dort auch die zu Gefängniss verurtheilten Frauenspersonen der diesseitigen Provinzen ihre Strafe zu verbüssen haben.

Zürich, im Juli 1874. Nachdem die auf 1873 beabsichtigte ausserordentliche Versammlung des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen der Zeitverhältnisse wegen ausgefallen war und die 1874 beabsichtigte ordentliche Versammlung in Bern ebenfalls nicht stattfinden konnte, tagte der genannte Verein am 13. d. M. dahier in ausserordentlicher Sitzung, jedoch nur zu einfacher Arbeit, ohne festliches Gepränge.

Hr. Strafhausdirector Wegmann von Zürich leitete die Verhandlungen und wies in seinem Eröffnungsworte darauf hin, dass man mit der Einberufung einer Versammlung so lange gezögert habe, weil bis

znr Annahme der neuen Bundesverfassung die Kompetenz für dns Gebiet, anf dem der Verein wirke, nicht fest nbgegränzt gewesen sei. Jetzt habe der Verein wieder seine volle Aufgabe dadurch erhalten, dass den Kantonen das Straf- und Gefängnisswesen ganz zugefallen sei und nun gelte es, für den Fortschritt in den Kantonen allerorts zu wirken.

Uebergehend zur eigentlichen Tagesordnung erwähnte der Präsident, was seit der letzten Versammlung vom Zentralausschuss gethan worden sei. Im Speziellen wird hervorgehoben, wie derselbe 1868 an der Versammlung in Lenzburg ein einheitliches, schweizerisches Strafrecht angestrebt und diesem Wunsche durch eine Petition an die eidgenössischen Behörden neuerdings Ausdruck verliehen habe, — mit welchem Erfolge, sei bekannt. Ebenso sei 1869 in St. Gallen der Wunsch nach Errichtong von eidgen. Anstalten für jugendliche Verbrecher ausgesprochen und nun, nachdem hiefür ein § in den Entwurf der Bundesverfassung aufgenommen, derselbe durch eine Eingabe an die Bundesversammlung befürwortet worden; wegen Abschaffung der Todesstrafe und Veränderungen im Gefängnisswesen dagegen sei kein Schritt gethan worden , weil der Verein, obgleich er ohne Zweifel in seiner Mehrheit hiefür entschied, hierüber nie verhandelt habe. Es werde, nachdem dies einzelne Stück Strafrecht nnn angenommen und hierdurch dem Gefängnisswesen eine erhöhte Wichtigkeit zukomme, die Frage der Behandlung der Lebenslänglichen in einer künftigen Versammlung näher erörtert werden. An diesen Bericht schloss sich die Aufzählung der seit letzter Versammlung verstorbenen 11 Mitglieder an, sowie des Beitritts neuer, deren Zahl sich auf 18 beläuft.

Sodann berichtet Herr Direktor Guillaume von Neuenburg über die in den Kantonen seit der letzten Versammlung auf dem Gebiete des Strafgefängnisswesens eingetretenen Veränderungen. Der Redner schickt dabei die Bemerkung voraus, dass man der Strafgesetzgebung mancher Kantone es noch ansehe, dass die Gesetzgeber selbst nicht recht wussten, was man damit eigentlich wolle. Man finde in der Schweiz eine wahre Musterkarte von Strafgesetzgebungen in Folge des Umstandes, dass die Justizdirektoren auf verschiedenen Universitäten studirt und von da auch verschiedene Anschauungen mitbrachten und geltend machten. Im Speziellen hebt der Redner hervor, dass die Strafgesetzgebung in den kleinen Kantonen zum grossen Theile noch mittelalterlich sei, dass aber in Uri und Appenzell J.-Rh. insofern ein Fortschritt erzielt worden sei, dass die öffentliche Arbeit der Gefangenen abgeschafft wurde. Aus dem Gebiete des Polizeiwesens erwähnt der Sprecher verschiedener Verbesserungen in den Kantonen und verweist dabei auf seine diesfalls neulich publicirte Schrift.

Was die Schutzaufsicht entlassener Sträflinge anbetreffe, so werde da Erspriessliches erst dann zu erwarten sein, wenn alle Kantone zusammenträten, um sachbezügliche einheitliche Verfügungen zu treffen. Mit den Rettungsanstalten für jugendliche Verbrecher sehe es vielfach

auch nicht viel besser aus; diese Anstalten seien zu ärmlich dotirt, sie seien zwar nach dem System der Familien eingerichtet, aber oft nur dem blossen Namen nach. Würden Verbrechen verübt, sogar irgendwo ein Mord begangen, dann erhebe sich ein Schrei des Entsetzens, aber man vergesse dabei, dass es dem Verbrecher meist an einer guten Erziehung gefehlt und man für sie nicht genug gethan habe.

Das Haupttraktandum bildete das Referat des Herrn Strafhausdirector Hürbin von Lenzburg über folgende 6 Thesen: 1) Der Verein für Straf- und Gefängnisswesen erkennt die Nothwendigkeit der Errichtung gesonderter Strafhäuser für die einzelnen Kategorien der Strafgefangenen in der Schweiz. 2) Da die Errichtung qualitativ verschiedener Strafanstalten die Kräfte jedes einzelnen Kantons übersteigt, so wäre es eigentlich Sache des Bundes, für geeigneteren Strafvollzug in dieser Richtung zu sorgen. 3) Allein da von dieser Seite nach Abschluss der Bundesrevision in der nächsten Zukunft nichts zu erwarten ist, so sollten sich die Kantone unter sich auf dem Wege des Konkordates zum Zwecke der Organisation solcher getrennter Strafhäuser vereinigen. 4) Eine vom Vereine zu ernennende Kommission hat die Aufgabe, dem Verein so bald als möglich über Zahl, Organisation und Administration dieser Anstalten Bericht und Anträge vorzulegen, eventuell erhält sie auch die Vollmacht, ihre diesfälligen Vorschläge auf Kosten des Vereins drucken, verbreiten und mit der Einladung zum Beitritt, resp. zur diesfälligen Initiative den Kantonsregierungen durch den Vereinsvorstand vorlegen zu lassen. 5) Es müssen bei der Ausführung dieses Projektes die Räumlichkeiten der jetzt bestehenden Strafanstalten mit den nöthigen Verbesserungen soweit immer möglich Verwendung finden. 6) In erster Linie sind zwei Anstalten, die eine in der deutschen, die andere in der französischen Schweiz für jugendliche Verbrecher und Taugenichtse, die in Rettungsanstalten nicht mehr Aufnahme finden können, auf dem Konkordatswege anzustreben.

Der Referent bemerkt u. A.: In den letzten Jahren sei Vieles für das Gefängnisswesen gethan worden und beinahe jeder Kanton besitze eine eigene Strafanstalt. Im Gegensatz zu den früher in Uebung gewesenen Strafen des Folterns, der Schläge u. s. w. beschränke man sich jetzt auf den Entzug der Freiheit. Man strebe aber zugleich auch darnach, den Verbrecher positiv zu heben durch Ertheilung von Rath und Trost im Einzelbesuch, durch Schulunterricht, durch Erlernung von Handwerken, durch Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge. In mehreren Kantonen sei provisorische Entlassung auf Wohlverhalten hin angeordnet. Trotzdem lasse der Strafvollzug noch viel zu wünschen übrig, ein Uebelstand, der mit unserer staatlichen Gliederung zusammenhänge. Die Kantone hätten guten Willen; es bedürfe aber zur Erreichung der vorgesetzten Ziele grosser Kräfte, welche vielen Kantonen abgingen. Zu diesen äussern Gründen komme nun noch eine Anzahl innerer. Man müsse Rücksicht nehmen auf die Qualität und Quantität der Vergehen,

auf die persönlichen Verhältnisse der Verbrecher, die Rückfälligkeit u. s. w. In den meisten Strafhäusern sei eine Trennung hienach nicht möglich und sollen unsere Strafhäuser wahre Besserungsanstalten werden, und sei die Zellenhaft Fundament der Strafhaft, so fehlen hiefür vielfach die Einrichtungen.

Der Referent zählt nunmehr eine Reihe verschiedenor Abstufungen von Strafanstalten theils mit gänzlicher Zellenhaft, theils mit gemeinsamer Arbeit auf.

Aie Lösung dieser die Kräfte eines einzelnen Kantons überschreitenden Aufgabe wäre Sache des Bundes gewesen, allein dieser sei bekanntlich hierauf nicht eingetreten. Dessenungeachtet dürfe man die Hände nicht in den Schoos legen und müsse nun auf dem Konkordatswege zu erreichen suchen, was durch die Bundesverfassung nicht erhältlich gewesen. Ganz besonders aber habe man auf Strafanstalten für jugendliche Verbrecher und Taugenichtse hinzuwirken, die in Rettungsanstalten nicht mehr Aufnahme finden könnten. In erster Linie wären 2 Anstalten, die eine in der deutschen, die andere in der französischen Schweiz in Aussicht zu nehmen.

Schliesslich schlägt der Referent die Niedersetzung einer Commission vor, welche diese Fragen in allen Richtungen zu prüfen und Bericht und Anträge zu hinterbringen hätte, welch' letztere dann zu publiciren wären.

An das verlesene Referat, bezw. an die Thesen, knüpfte sich eine einlässliche Diskussion, an der sich folgende Herren betheiligten: Director Guillaume von Neuenburg, Staatsanwalt Stössel von Zürich, Engeler, Verwalter der Strafanstalt in Tobel, (Thurgau), Büchi, Verwalter der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (Thurgau). Professor Wyss, Strafhauspfarrer von Luzern, Oberrichter Eggli von Bern, Professor Al. v. Orelli von Zürich, Kühne, Director der Strafanstalt in St. Gallen, Bryner, Strafhauspfarrer von Lenzburg, Dick, dto. von Bern, Näf, Statthalter von Herisau, nebst dem Referenten und Präsidenten.

Die einzelnen Voten mitzutheilen würde zu weit führen; wir bemerken hierüber nur, dass die Thesen in mehrfacher Beziehung Abänderung erlitten, zu deren Feststellung, bezw. weiteren Ausführung, eine Spezialkommission aus 5 nachbenannten Herren niedergesetzt wurde: Hürbin, Guillaume, Professor v. Orelli, Oberrichter Eggli und Correvon, Staatsanwalt von Lausanne.

Als Wegleitung wurden der erwähnten Kommission folgende Grundsätze zur Berücksichtigung anempfohlen: Ausarbeitung eines Programmes, auf dessen Grund die erforderlichen Schritte erfolgen sollen, um zunächst die Errichtung von einer oder mehreren Anstalten für jugendliche Verbrecher in der Schweiz anzustreben, wobei noch näher zu prüfen bleibe, ob zu denselben auch solche junge Taugenichtse hinzuzunehmen seien, die noch nicht verurtheilt worden, die aber auf dem Wege zum Verbrechen befindlich erscheinen und zu alt seien, um in

gewöhnlichen Rettungsanstalten Aufnahme zu finden. — Der schweizerische Verein für Straf- und Gefängnisswesen erkläre sich für den progressiven Strafvollzug mit bedingter Entlassung, dessen Ziele und Mittel näher darzulegen seien. — Da die Errichtung der nöthigen Anstalten nach den Anforderungen der Jetztzeit eine Aufgabe sei, welche die Kräfte der einzelnen Kantone überstiegen, die neue Bundesverfassung aber dieselbe nicht zur Bundessache mache und eine Anhandnahme derselben von Seite des Bundes in nächster Zeit nicht in Aussicht genommen werden könne, so sei zu untersuchen, wie die Kantone dieselben zu lösen, resp. hiefür sich zu vereinigen haben werden.

Hierauf wies Herr Director Guillaume eine grössere Zahl von Plänen und Ansichten englischer Rettungsanstalten vor und erläuterte deren innere Einrichtungen, die meistens in's Grossartige gehen. Interessant waren dabei Photographien von solchen jungen Taugenichtsen bei ihrem Eintritt in die Anstalten und das Aussehen derselben bei ihrem Austritt; die Umänderung zum Bessern zeigt sich da mit Bezug auf Haltung und Physiognomie auf's Deutlichste.

An dem Abendessen im Künstergütli wurden die Verhandlungen fortgesetzt. Zu erwähnen ist die Anregung des Herrn Guillaume, eine Preisaufgabe für die Aufseher in Strafanstalten auszuschreiben, um dieselben dadurch zu überzeugen, dass man in ihnen Mitarbeiter von grosser Bedeutung anerkenne. Es wurde zwar erwähnt, dass für die Anleitung der Aufseher das treffliche, in zweiter Auflage erschienene Handbuch von Krell und das vom rhein.-westphäl. Gefängnissverein herausgegebene „fliegende Blatt" gute Dienste leiste, aber anderwärts, besonders von Hrn. Reg.-Rath Müller von Zürich, geäussert, dass eine Ausbildung durch förmliche Kurse, wie solche für Krankenpflege bestehen, erforderlich wäre, worauf Herr Guillaume sich bereit erklärte, wo möglich schon im nächsten Herbst die Einrichtung eines solchen Kurses in seiner Anstalt zu versuchen. Die Anträge, in denen das Präsidium die Verhandlung über diesen Punkt zusammenfasste, wurden in folgender Gestalt angenommen.

1. Der Verein erkennt in der Bemühung für die Hebung des Angestelltenpersonals eine seiner wichtigsten Aufgaben; er macht aus der Frage, wie dieselben gebildet und gestellt werden sollen, ein Haupttraktandum für eine künftige Versammlung.

2. Er schreibt eine Preisaufgabe auf, weist dafür 100 Fr. (50, 30 und 20) an und zwar über die Frage: „Wie sind mit Begründung auf Beobachtung von einzelnen Beispielen die Brauseköpfe unter den Sträflingen von den Aufsehern zu behandeln?"

Im Fernern machte Herr Guillaume Mittheilung von den Verhandlungen, welche vor 8 Tagen in Brüssel der ständige Ausschuss des im letzten Jahr zu London versammelt gewesenen und wahrscheinlich das nächste Mal in Rom tagenden internationalen Kongresses für das Gefängnisswesen gepflogen hat. Herr Guillaume wünscht, dass das Central-

komite, um den Gang der Anstalten in der Schweiz zu kennen, von den Jahresberichten derselben Abdrücke oder Abschriften bekomme und dass man wenigstens in einigen Kantonen, welche eine ausgebildetere Gefängnisseinrichtnng und Verwaltung haben, bereit sein möchte, diesfallsige Beiträge zu leisten an das grosse statistische Werk über das Gefängnisswesen, ar dem gegenwärtig Herr Beltrani-Scalia, der ital. Delegirte beim internationalen Gefängnisskomite arbeitet.

Zum Schlusse wurden M. Stevens aus Belgien, Fr. Hill, Miss Mary Carpenter aus England und Herr Landammann Steiger aus St. Gallen zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Die venetianische Nacht bei der Tonhalle vermochte nur wenige Mitglieder aus der Versammlung wegzulocken und auch diese kehrten fast alle nach einiger Zeit wieder in deren Schooss zurück, wo noch manches beflügelte Wort, u. a. auch ein Gedicht des neuen zürch. Strafhauspfarrers über das „Glück", vom Zuchthause aus betrachtet, vernommen wurde.

Die nächste Versammlung des Vereins soll 1875 im Mai in Bern Statt haben und zwar auf eine förmliche Einladung von dort.

Aus England. Selbstverstümmelungen in der Strafanstalt Chatam.

In dem Unterhause zu London interpellirte der Abgeordnete Fowler in der Sitzung vom 25. Juli 1873 den Minister des Innern über die nicht unbeträchtliche Zahl der Gefangenen, welche sich in der Strafanstalt Chatam selbst verstümmelte.

Der Minister des Innern drückte sein Bedauern darüber aus, dass er von der Interpellation nicht vorher in Kenntniss gesetzt worden sei. Nachdem er sich sodann von der Direktion der Anstalt über den Sachverhalt hatte Bericht erstatten lassen, beantwortete er die Interpellation dahin: Es wurden die sorgfältigsten und bis ins Kleinste gehenden Erhebungen gemacht, um die Ursachen der beklagenswerthen, wenn auch mit einiger Uebertreibung berichteten, Thatsache zu erheben; als Hauptgrund erwies sich das Streben, sich der Arbeit zu entziehen; jene traurige Epidemie, die seit einiger Zeit in Chatam herrschte, zeigte sich auch bei dem Heere, wie sie auch einmal bei dem französischen Heere herrschte.

Im Jahre 1873 waren die Brüche, Quetschungen etc., die sich die Insassen genannter Strafanstalt beibrachten, 358, während ihre Zahl im Jahre 1871 sich auf 487 belief.

Die Gefangenen, welche sich freiwillig ein Glied brachen, waren 27, und an 17 derselben musste eine Amputation vorgenommen werden. Die Zahl derer, die eine Selbstverstümmelung versuchte, betrug 62, und Jene, die sich eine Verwundung beibrachten und unter die Haut irgendwelche Gegenstände von aussen schoben, 101. Sowohl Erstere als Letztere wurden jedoch glücklich geheilt.

Seit dem 15. März 1873 hatten sich nur vier Gefangene freiwillig

verstümmelt, und ebensoviele sich Quetschungen beigebracht, die von schlimmer Folge waren, so dass eine merkliche Besserung angenommen werden konnte.

Um die Wiederholung ähnlicher Vorkommnisse zu verhindern, wurde beschlossen, den Gefangenen die Mittel, sich zu schaden, wie schneidende Werkzeuge, Zangen etc. wegzunehmen; ferner wurde darauf hingewiesen, wie Jene, die sich selbst freiwillig ein Uebel zuzufügen suchten, schwer gestraft seien, besonders den Schuldigen stellte man klar vor Augen, indem man ihnen die Sorge für ihre Gesundheit sowohl, als ihre Schmerzen vorhielt, wie zwecklos ihre Versuche seien.

(Nach den Times).

Bruchsal, im Aug. 1874. Im 3. Heft S. 322 haben wir die Ansprache des Präsidenten des Internationalen Gefängnissausschussea mitgetheilt, welche uns vor längerer Zeit zugekommen ist. Die Sitzung dieses Ausschusses fand aber am 10. September 1873 nicht statt, sondern erst am 25—27. Juni 1874, und zwar in Brüssel. Die Mitglieder derselben waren alle, mit Ausnahme der Herren Hastings, v. Holtzendorff und Sollohub erschienen, selbst der greise Dr. Wines hatte die weite Reise aus Amerika nicht gescheut, um zur Stelle zu sein. Der Güte des Herrn Director Dr. Guillaume in Neuchatel, des unermüdlich thätigen, verdienstvollen Förderers der Gefängnisssache, verdanken wir ausführliche Mittheilungen über die Ausschuss-Versammlung, die wir in einem späteren Hefte bringen werden, da wir wegen Mangel an Raum für jetzt nur Einiges daraus entnehmen können. Herr Beltrani-Scalia, bekannt durch seine reiche wissenschaftliche Thätigkeit, legte die gesammelten statistischen Notizen vom Jahre 1872 vor, die er von Belgien, Holland, Dänemark, Schweden, Ungarn und Italien erhalten hatte und die dem Druck übergeben werden. Hr. Stevens wurde mit Ausarbeitung der Statistik für 1873 betraut. Der nächste internationale Gefängniss-Congress soll 1876 stattfinden, der Ort ist noch nicht bestimmt, vielleicht in Rom oder in der Schweiz. Die Commission will sich im August 1875 in Bruchsal wieder versammeln. Eine Subcommission, bestehend aus den Herren v. Holtzendorff, Stevens und Pols wird das Programm dazu vorbereiten und darüber in nächster Commissionssitzung referiren. Es wird eine monatlich erscheinende von Hrn. Beltrani-Scalia redigirte Zeitschrift herausgegeben werden untor dem Titel „Bulletin international pour l'étude de la réform pénitentiaire", und zwar in französischer Sprache.

Personalnachrichten.

Preussen.

Gennat, Polizei- und Arbeits-Inspector des Strafgefängnisses bei Berlin (Plötzensee) zum „Oberinspector.“
Raffel, Reg.-Rath in Posen, zum Oberregierungs-Rath ernannt.

Vereinsangelegenheiten.

I. Neu eingetretene Mitglieder.

a. Preussen.

Anton, Polizeiinspector des Zellengefängnisses Moabit bei Berlin.
Berner, Dr., Professor in Charlottenburg.
Diebitsch, von, Director der Corrections-, Landarmen-, Lehr- und Erziehungsanstalt Zeitz, königl. Hauptmann der Garde-Landwehr-Infanterie.
Dressler, Lehrer des Zellengefängnisses Moabit bei Berlin.
Fischer, Premier-Lieutenant a. D., Strafanstaltsinspector beim Bezirksgefängniss in Hameln.
Gott, Lehrer des Strafgefängnisses bei Berlin (Plötzensee.)
Neumann, Polizoiinspector daselbst.
Schütz, Inspector der Strafanstalt in Hamm.
Soest, Hauptmann a. D., Arbeitsinspector des Zellengefängnisses Moabit.
Wiesner, Hauptmann a. D., Director der Strafanstalt Hamm.
Zander, Secretär allda.

b. Sachsen.

Anmann, Pastor der Strafanstalt Zwickau.

c. Württemberg.

di Centa, Dr. Hausarzt des Landesgefängnisses Schwäb. Hall.

2. Ausgetretene Mitglieder.

Prenssen.

Haug, Lehrer der Straf- nnd Corrections-Anstalt Habsthal.
Hesse, Rendant der Strafanstalt Cronthal.

Inhalt.

Druckfehler im IX. Band, 4. Heft.

Seite 337 Zeile 10 v. u. statt 1. Abth. lies „seq."
Seite 348 Zeile 7 v. u. statt Durchschnittsbetrages lies „Durchschnittsbestandes."
Ebenda in der Rubrik Arbeitsprämien fehlt die Bezeichnung „Thlr."
Ebenda Zeile 7 von u. lies keine statt „eine."
Seite 349 Z. 9 lies Hausarbeiter statt „Handarbeiten."

Jahresbericht

über

Zustände und Ergebnisse

des

Männerzuchthauses

Bruchsal

während des Jahres

1873.

Jahresbericht

des

Vorstehers für 1873.

I. Bauten.

Der Wiederaufbau des im Jahr 1871 abgebrannten Centrums wurde endlich im Monat Juli begonnen und der Rohbau vor dem Winter, im Monat Dezember, wenigstens zum grössten Theil, vollendet, das Dach theilweise gedeckt.

Den Bau übernahm die Gr. Bezirks-Bauinspection auf eigene Rechnung, nachdem in Folge eines Ausschreibens nur ein Unternehmer sich meldete der aber 50 % über den Anschlag bot. Es wurden mit Genehmigung Gr. Ministeriums beim Bau als Maurer, Handlanger und in einigen andern Gewerben 30 — 40 Gefangene verwendet, die ebenso durch ihren Fleiss den Bau förderten, als anderseits eine billige Arbeitskraft abgaben.

Glücklicherweise brachte der Winter keinen grösseren Niederschlag. Einige Schlagregen während des Sommers drangen indessen in die Zimmer des 2. Stockes, vorzugsweise in die Büreaux des Directors und seines Gehilfen, richteten daselbst manche Zerstörungen an und machten schliesslich diese Lokalitäten unbenützbar, so dass sie erst nach einigen Monaten wieder bezogen werden konnten.

Von den Räumen des dritten und vierten Stockwerks wurden im abgelaufenen Jahre noch keine benützbar. Geistliche und Lehrer mussten sich noch immer mit unerquicklichen Provisorien behelfen und wiederholt ziehen.

Das Krankenhaus stand mit dem Beginne des Jahres und bis spät in den Sommer immer noch unvollendet. Der

Unterzeichnete betrieb die Herstellung und förderte nach Auftrag hohen Ministeriums die Arbeiten, theilweise mit Anstaltskräften, so, dass endlich im September der obere Stock zu beziehen war. Den untern Kranken-Saal hatte man vom 12. März an in Gebrauch genommen und später vom Juli an wieder als Schule verwendet, weil durch den Beginn des Wiederaufbaues die Kirche zum Schulhalten nicht mehr benützt werden konnte.

II. Personal.

1. Der höheren Beamten.

a. Der Verwalter, Rechnungsrath Adam Bauer, wurde laut Staatsanzeiger Nr. 25 von der zweiten Kammer der Landstände zu deren Archivar ernannt und erhielt diese Ernennung unterm 10. Juli 1873 die allerhöchste Bestätigung. Verwalter Bauer trat auf 31. Juli aus dem Dienste. Demselben wurde von Sr. Excellenz dem Herrn Präsidenten des Gr. Ministeriums des Gr. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen in besonderem Schreiben die Anerkennung für seine ausgezeichneten Leistungen während 23jähriger Dienstführung und die dabei bewiesene Hingebung, Umsicht und Ausdauer ausgesprochen.

b. Für ihn wurde durch allerhöchste Entschliessung vom 19. August 1873 Verwalter Ferdinand Reuther bei der Weiberstrafanstalt dahier zum Verwalter des Männerzuchthauses;

c. mit gleicher Entschliessung Buchhalter Kollmer beim Männerzuchthaus zum Verwalter bei der Weiberstrafanstalt ernannt.

Der Dienstantritt beider fand am 11. September statt.

d. Der Gehilfe des Directors Friedrich Waltz wurde mit hoher Entschliessung vom 27. Februar 1873 Nr. 1927 zum Buchhalter ernannt, verblieb jedoch in seiner bisherigen Funktion.

e. An die Stelle des früheren Buchhalters Kollmer wurde durch Entschliessung vom 28. August 1873 Nr. 7195 der Kanzleigehilfe Karl Josef Lenhard am Landesgefäng-

niss Mannheim zum Buchhalter am Männerzuchthaus ernannt und trat seinen Dienst am 1. Oktober an.

2. Beim Kanzleipersonal

traten 2 und

3. Beim Aufsichtspersonal

ziemlich viele Veränderungen ein.

III. Organisation.

Ueber einzelne Bestimmungen der unterm 10. Juli 1872 erlassenen Hausordnung wurden Verhandlungen gepflogen, in Folge davon am 4. September 1873 eine neue Redaktion bewirkt und die so redigirte Hausordnung der Verwaltung in den erforderlichen Exemplaren gedruckt zugesandt.

Die neue Hausordnung enthält die früheren §§. 23 und 24 über Belohnungen und vorläufige Entlassung der Gefangenen nach §. 23 des R.-St.-G.-B. nicht mehr, da man allseits fand, dass die betreffenden Bestimmungen zweckmässiger nicht in der Hausordnung stehen und trotzdem eben so gut vollzogen werden können.

Dagegen verblieb der Absatz 3 des §. 17 in folgender Fassung:

„An höhere Justizstellen und Aufsichtsbehörden darf jedoch der Gefangene unbeschränkt Briefe schreiben“

und steht es jetzt dem Gefangenen zu, die Briefe auch auf dem Büreau selbst zu versiegeln.

IV. Zustand der Strafanstalt.

Die Abhaltung des Gottesdienstes, höchstens 1 mal jeden Sonn- und Feiertag, in dem Corridor des III. Flügels, die Gemeinschaft auch in der Schule und bei den Bauarbeiten förderte die Disciplin nicht. Die Ueberfüllung gegen Ende des Jahres war ein weiterer ungünstiger Factor. In Folge des Baues wurden viel mehr Gefangene als sonst ausserhalb ihrer Zellen beschäftigt und betrug deren Zahl, ungerechnet die Gefangenen des gemeinschaftlichen Saals,

und die vorübergehend bei besonderer Gelegenheit z. B. beim Mangen, Holzsetzen, in der Schreinerei etc. auswärts Beschäftigten über 50.

Im Ganzen muss man froh sein, dass bei dem Bau kein Unglück und keine Flucht vorkam. Ein Fluchtversuch wäre fast gelungen, den ein lebenslänglich Verurtheilter dadurch unternahm, dass er die untere Füllung seiner Zellenthüre ausschnitt, durchbrach und durch die Lichtöffnung im Parterreboden des Corridors in den Souterrain ging, dort durch die Thüre brach, die in die Wendeltreppe führt, und dann allem Anscheine nach auch das Schloss an der Thüre nach der Kirche abgeschraubt hatte, so dass ihm der Bauplatz im Centrum mit all seinen Leitern, Seilen etc. offen stand. Freilich musste von da aus noch der Hof und die Ringmauer überwunden werden, dies hat aber bei den frühern gelungenen Fluchtunternehmen nie ein Hinderniss bereitet. Der Wachsamkeit des Oberaufsehers der Hauspolizei entging die Zerstörung an der Thüre im Souterrain nicht. Die sofort angestellten Recherchen führten alsbald auf den Thäter und ermöglichten dessen sichere Verwahrung, Bestrafung und Ueberwachung.

Von den 209 Eingelieferten waren 108 bereits früher mit längerer Freiheitsstrafe belegt worden.

Kranke, Gebrechliche, zu Seelenstörung Disponirte sind in diesem Jahre sehr viele zugegangen, so dass die Leistungen an den Gefangenen sowohl im Allgemeinen als speziell in dem Bestreben der sittlichen Hebung und des Gewerbsbetriebs von diesem Gesichtspunkt aus beurtheilt werden müssen.

V. Allgemeine Bemerkungen.

Bezüglich der Abhaltung des Gottesdienstes ist theils oben sub IV., theils in den Berichten der Hausgeistlichen das Nöthige mitgetheilt.

Die Schule wurde bis zum Beginne des Baues in der provisorischen Kirche und später, wie oben sub I. bemerkt, in einem Saale des Krankenhauses abgehalten.

Anlangend die Gesundheitsverhältnisse, so habe ich schon sub IV. erwähnt, wie die Qualität der eingelieferten Gefangenen auf den Zustand der Anstalt einwirkt. Speziell ist dies für den Gesundheitszustand bemerkenswerth. Beispielsweise waren Ende des Jahres 1 % der Bevölkerung über 70 Jahre alt; von den 51 im IV. Quartal Zugegangenen waren 1 epileptisch, 1 syphilitisch, 8 im Alter von 50—60, 2 in solchen von 60—70, 1 über 70 Jahre alt, das sind über ¼ des Zugangs. Von diesen waren wieder 1 schwerhörig und kopfleidend, 1 taub und kopfleidend, 1 mit Emphysem behaftet, 2 mit je 2 Leistenbrüchen, 1 mit rechtseitiger Halblähmung und Bruch, 1 aus der Krankenanstalt des Landesgefängnisses versetzt.

In der zweiten Hälfte des Jahres veranlasste die Befürchtung des Auftretens der Cholera allgemeine Maassregeln im Lande, und auch für die Strafanstalt wurde diese Möglichkeit ins Auge gefasst. Ein Commissär des Gr. Obermedizinalraths prüfte die Verhältnisse an Ort und Stelle und man erwog die Möglichkeit der Unterbringung von Cholerakranken. Glücklicherweise trat bei uns die Cholera nicht auf. Dagegen hatten wir einige (6) Ruhrfälle, die zu allgemeinen Maassregeln Veranlassung gaben. Zwei davon waren sehr leicht und die Fälle blieben vereinzelt.

Nachdem die Befürchtung vor den ungebetenen Gästen verschwunden war, hörten auch die Fürsorgen meistens auf. Und doch wäre es zweckmässig, die allgemeinen Maassnahmen gerade ohne jene Befürchtung um so sorgfältiger durchzuführen. Die neuerliche Verordnung zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit hat hier wohlthätig eingegriffen. Wenn im Männerzuchthaus die in Vollzug begriffene neue Einrichtung der Abtritte und Senkgruben, sowie deren Entleerung durchgeführt ist, so bleibt in jener Richtung nichts mehr zu wünschen übrig. Ausserhalb der Anstalt ist aber weder der, eine sehr üble Ausdünstung verbreitende Graben unmittelbar vor unserm Areal längs der Landstrasse verbessert, noch für jenen beim Damiansthor Etwas geschehen. Der Letztere, der in die Fürsorge der Stadtgemeinde fällt, ist eine wahre Cloake.

Bezüglich der Beleuchtung ist zu bemerken, dass die Untereder'schen Brenner theilweise zu dünnes flackerndes Licht produciren und daher für Beleuchtung im Freien weniger taugen, und dass diese Brenner sehr leicht verstaubt, verrusst oder verharzt werden, worauf sodann das Licht abnimmt und eine Reparatur nöthig fällt. Im Uebrigen hat die eingetretene Ersparniss den Aufwand mehr als gedeckt.

VI. Zur Statistik.

Zu 1 A.

Der Zugang betrug gegen 1872 um 60, der Abgang um 141 weniger. Der Personalstand war am 1. Januar 1874 um 51 höher als 1873.

Früher als mit Strafende wurden entlassen:

1872. — 64 von 650 Gesammtzahl also 9,84 %.
1873. — 38 „ 560 „ „ 6,78 %.

Zu 1 F.

Die Zahl der lebenslänglich Verurtheilten ist von 17 auf 20 gestiegen. Der Abgegangene ist nach dem Landesgefängniss versetzt worden, kam aber nebst einem andern lebenslänglich Verurtheilten im Jahre 1873 von dort wieder hierher; neuverurtheilt gingen 2 zu.

Zu 1 N.

Die Zahl der Diebe hat gegen 1872 um 4 % zugenommen und es sind um 5 % mehr Diebe zugegangen.

VII. Statistik.

I. Uebersicht der Gefangenenzahl.

A. Im Allgemeinen.

I. Der Personalstand der Gefangenen war am 31. Dezember 1872		351
II. Zugegangen sind		209
		560
III. Abgegangen sind und zwar:		
A. Durch Entlassung:		
1. Nach vollständig erstandener Strafe:		
a. wurden nach Hause entlassen . . .	92	
b. sind ausgewandert	—	
2. Mit Erlassung eines Theils der Strafe im Gnadenwege:		
a. kamen nach Hause	8	
b. sind ausgewandert	7	
3. Nach §. 23 des R.St.G.B. bedingt entlassen	23	
4. Beurlaubt in die Heimath:		
a. wegen Krankheit	1	
b. wegen häuslicher Verhältnisse . . .	—	
5. An andere Anstalten abgeliefert:		
a. das Landesgefängniss Bruchsal . . .	10	
b. das Landesgefängniss Mannheim . .	7	
6. An das Untersuchungs-Gericht abgeliefert	1	
B. Durch Tod	9	158
IV. Stand am 1. Januar 1874		402

V. Der durchschnittliche Personalstand der Gefangenen betrug:

Januar	365,64
Februar	364,46
März	363,25
April	372,20
Mai	369,67
Juni	377,43
Juli	382,16
August	380,29
September	375,96
Oktober	383,03
November	393,40
Dezember	397,80
Gesammtzahl der Verpflegungstage 137670.	
Durchschnittsstand pro Jahr	377,18
Höchster Stand am 28., 29., 30. Dezember	403
Niederster Stand am 2., 3., 4. Januar .	352

B. Nach der Zeit ihrer Einlieferung.

Von den 351 Gefangenen (Personalstand am 1. Januar 1873) wurden eingeliefert:

Im Jahr	Zahl am 1. Jan. 1873.	davon sind		Summe des Abgangs 1873	Rest-Zahl am 1. Januar 1874.	% nach	
		gestorben	entlassen				
	a.	im Jahre 1873			b	a.	b.
1852	1	—	—	—	1	0,17	0,24
1860	2	—	1	1	1	0,35	0,24
1863	3	—	2	2	1	0,53	0,24
1864	3	—	2	2	1	0,53	0,24
1865	2	—	—	—	2	0,35	0,49
1866	1	—	—	—	1	0,17	0,24
1867	5	—	2	2	3	0,89	0,74
1868	12	—	2	2	10	2,14	2,48
1869	16	1	5	6	10	2,85	2,48
1870	34	—	15	15	19	6,07	4,72
1871	83	2	45	47	36	14,82	8,95
1872	189	4	65	69	120	33,75	29,85
	351	—	—	—	—	—	—
1873	209	2	10	2	197	37,32	49,00
Summa	560	9	149	158	402	Personalstand am 1. Januar 1874.	

C. Mit Unterscheidung zwischen Einzel- und Gemeinschaftshaft.

Im Jahre 1873 befanden sich in Gemeinschaftshaft des Männerzuchthauses	20	Mann.
Hievon sind im Laufe des Jahres abgegangen	8	„
Rest am 31. Dezember 1873 . . .	12	„

also von der Gesammtzahl 11 und von der Restzahl 2 weniger, als 1872.

Von der Restzahl 12 auf 31. Dezember 1873 sind 4 ständig in Krankenpflege und daher nur 8 im gemeinschaftlichen Saal anwesend.

Von sämmtlichen auf 31. Dezember 1873 verbliebenen Strafgefangenen sind nach Tabelle B. 10 im Jahre 1867 und früher eingeliefert. Von diesen sind 3 (1852, 1865, 1865) in Gemeinschaft versetzt.

Zwei befinden sich wirklich im Saal, einer im Krankenhaus, 7 auf der Zelle.

Länger als 3 Jahre befanden sich auf 31. Dezember 1873 79 Gefangene in der Strafanstalt, von denen sich keiner freiwillig für die Gemeinschaft entschieden hat.

Im Laufe des Jahres 1873 legten 20 Gefangene das 3. Jahr in Einzelhaft zurück und entschieden sich alle für Fortdauer der Einzelhaft, ebenso weitere 4 Gefangene, die früher ihre Erklärung nur auf eine bestimmte Frist abgegeben hatten.

Für Gemeinschaftshaft entschied sich demnach auch im Jahre 1873 kein Gefangener.

D. Nach der Natur der Verbrechen.

Bezeichnung des Verbrechens.	Stand am 1. Januar 1873.	Zugang.	Summa. a.	Abgang.	Stand am 1. Januar 1874. b.	% nach a.	% nach b.
Landfriedensbruch	—	2	2	—	2	0,35	0,49
Münzfälschung	1	—	1	1	—	0,17	—
Meineid	4	2	6	3	3	1.09	0.74
Blutschande	4	3	7	3	4	1,25	0,99
Verführung v. Kind.	3	1	4	2	2	0,71	0,49
Widernatürl. Unzucht	1	—	1	—	1	0,17	0,54
Nothzucht	3	5	8	2	6	1,45	1,49
Nothzuchtsversuch	1	1	2	1	1	0,35	0,24
Unzucht mit einer Willenlosen	—	1	1	—	1	0,17	0,24
Unzücht. Handl. mit Kindern	33	17	50	13	37	8.92	9.20
Raubmord	2	1	3	—	3	0,53	0,74
Mord	17	3	20	3	17	3.57	4,22
Mordanstiftung	1	—	1	—	1	0,17	0,24
Mordversuch	3	3	6	—	6	1,07	1,49
Theiln. an Kindsmord	2	—	2	—	2	0,55	0,49
Todtschlag	21	2	23	8	15	4,10	3,73
Todtschlagsversuch	2	1	3	1	2	0,53	0,49
Beihülfe z. Abtreib. der Leibesfrucht	1	1	2	—	2	0,35	0,49
Tödtung	18	—	18	11	7	3,21	1,73
Körperverletzung	6	8	14	4	10	2,50	2,48
Vergiftung	1	—	1	—	1	0,17	0,24
Vergiftungsversuch	2	—	2	1	1	0,35	0,24
Diebstahl	160	132	292	83	209	52,14	51,99
Unterschlagung	1	2	3	1	2	0,53	0,49
Raub	15	3	18	2	16	3,51	3,98
Raubversuch	1	1	2	1	1	0,35	0,24
Erpressung	1	—	1	—	1	0,17	0,24
Betrug	13	9	22	5	17	3,95	4,52
Urkundenfälschung	7	2	9	6	3	1,61	0,74
Betrüglich. Bankerott	—	1	1	—	1	0,17	0,54
Zahlungsflüchtigkeit	1	—	1	—	1	0,17	0,24
Brandstiftung	25	8	33	7	26	5,89	6,46
Militär. Verbrechen	1	—	1	—	1	0,17	0,54
Summa	351	209	560	158	402	—	—

E. Mit Unterscheidung nach dem Bezirk der urtheilenden Gerichte.

	Stand am 1. Januar 1873.	Zugang.	Summa. a.	Abgang.	Stand am 1. Januar 1874. b.	% nach a.	% nach b.
Constanz	56	45	101	29	72	18,00	17,91
Freiburg	67	25	92	27	65	16,43	16,16
Offenburg	46	25	71	17	54	12,68	13,43
Carlsruhe	71	51	122	37	85	21,78	21,14
Mannheim	100	51	151	42	109	26,96	27,11
Militärgerichte	11	12	23	6	17	4,10	4,22
Summa	351	209	560	158	402	—	—
F. Nach der Dauer der verhängten Strafe. (In Gemeinschaft.)							
9 Monate	—	2	2	1	1	0,35	0,24
1 Jahr	19	16	35	20	15	6,28	3,73
1—2 Jahr	105	99	204	62	142	36,43	35,32
2—3 „	58	46	104	32	72	18,57	17,91
3—4 „	35	14	49	14	35	8,75	8,70
4—5 „	24	10	34	8	26	6,07	6,47
5—6 „	21	6	27	5	22	4,82	5,47
6—7 „	8	3	11	1	10	1,96	2,48
7—8 „	8	2	10	1	9	1,78	2,21
8—9 „	11	4	15	4	11	2,68	2,71
9—10 „	4	1	5	—	5	0,89	1,24
10—15 „	29	2	31	3	28	5,53	6,96
15—20 „	10	—	10	5	5	1,78	1,24
20—30 „	2	—	2	1	1	0,35	0,24
lebenslänglich	17	4	21	1	20	3,75	4,97
Summa	351	209	560	158	402	—	—
G. Nach dem Lebensalter.							
Alter 18 Jahre	—	1	1	—	1*	0,17	0,24
19 „	2	2	4	1	3	0,71	0,74
20 u. 21 „	13	18	31	11	20	5,83	4,97
22—30 „	118	80	198	53	145	35,36	36,07
31—40 „	122	58	180	42	138	32,14	34,33
41—50 „	42	29	71	26	45	12,68	11,19
51—60 „	33	14	47	16	31	8,39	7,71
61—70 „	18	6	24	9	15	4,29	3,73
über 70 „	3	1	4	—	4	0,71	0,99
Summa	351	209	560	158	402	—	—

* Muss der Stand vom 31. Dezember 1873 angenommen werden, da mit der neuen Jahreszahl (1874) auch das Alter ein anderes ist.

H. Nach dem Familienstand.

	Stand am 1. Januar 1873.	Zugang.	Summa. a.	Abgang.	Stand am 1. Januar 1874. b.	% nach a.	% nach b.
Ledig	242	155	397	114	283	70,89	70,39
Verheirathet	96	45	141	36	105	25,18	26,11
Wittwer	13	9	22	8	14	3,92	3,48
Summa	351	209	560	158	402	—	—
Es haben Kinder	92	41	133	33	100	23,75	24,87
Es sind kinderlos	259	168	427	125	302	76,25	75,12
Summa	351	209	560	158	402	—	—

I. Nach den Gewerbskenntnissen.

	Stand am 1. Januar 1873.	Zugang.	Summa. a.	Abgang.	Stand am 1. Januar 1874. b.	% nach a.	% nach b.
Eines Gewerbs. kund.	174	111	285	71	214	50,89	53,23
Ohne Gewerbe	174	98	272	85	187	48,57	46,52
Aus gebild. Ständen	3	—	3	2	1	0,53	0,24
Summa	351	209	560	158	402	—	—

K. Nach dem Vermögen.

	Stand am 1. Januar 1873.	Zugang.	Summa. a.	Abgang.	Stand am 1. Januar 1874. b.	% nach a.	% nach b.
Vermöglich	31	22	53	19	34	9,46	8,45
Vermögen zu hoffen	27	11	38	13	25	6,79	6,22
Vermögenslos	293	176	469	126	343	83,75	85,32
Summa	351	209	560	158	402	—	—

L. Nach der Religion.

	Stand am 1. Januar 1873.	Zugang.	Summa. a.	Abgang.	Stand am 1. Januar 1874. b.	% nach a.	% nach b.
Katholiken	209	133	342	92	250	61,06	62,19
Protestanten	139	74	213	65	148	38,03	36,81
Israeliten	3	2	5	1	4	0,89	0,99
Summa	351	209	560	158	402	—	—

M. Nach der Heimath.

	Stand am 1. Januar 1873.	Zugang.	Summa. a.	Abgang.	Stand am 1. Januar 1874. b.	% nach a.	% nach b.
Badener	272	158	430	118	312	76,79	77,61
Nicht-Badener	[1] 79	[2] 51	130	40	90	23,21	22,38
Summa	351	209	560	158	402	—	—

N. Nach der Unterscheidung zwischen Dieben und sonstigen Verbrechern.

	Stand am 1. Januar 1873.	Zugang.	Summa. a.	Abgang.	Stand am 1. Januar 1874. b.	% nach a.	% nach b.
Diebe	160	132	292	83	209	52,14	51,99
Sonstige Verbrecher	191	77	268	75	193	47,85	48,01
Summa	351	209	560	158	402	—	—

1) Bayern 16. Elsässer 1. Hessen 4. Mecklenburger 1, Preussen 15, Sachsen 3 Schwarzburg-Sondershausen 1, Württemberger 32, Engländer 1, Franzosen 2, Italiener 1, Oesterreicher 2, Schweizer 1.

2) Anhalt-Dessau 1, Bayern 10, Elsässer 1, Hessen 3, Preussen 7, Sachsen 3, Württemberger 20, Amerikaner 1, Italiener 1, Oesterreicher 2, Schweizer 2.

O. Nach dem Grade ihrer Bildung.

Von den 209 im Laufe des Jahres (1873) Eingelieferten waren des Lesens resp. des Schreibens unkundig und zwar:

1. es konnten lesen, aber nicht schreiben —
2. weder lesen noch schreiben . . . . 2.

Beide sind Badener, der Eine 40, der Andere 78 Jahre alt.

P. Unehelich Geborene

befanden sich unter 351 am 1. Januar 1872 Verhafteten . . . . 86 oder $25,_{05}$ %.
Unter den 209 im Jahre 1873 Zugegangenen 44 oder $21,_{05}$ %.

Davon sind verurtheilt: wegen Nothzucht 1, unzüchtiger Handlungen mit Kindern 19, widernatürlicher Unzucht 1, Mord 8, Theilnahme an Kindsmord 2, Todtschlag 4, Tödtung 4, Körperverletzung 1, Diebstahl 72, Raub 6, Betrug 6, Brandstiftung 5, Militär-Verbrechen 1, Summa 130.

Nach dem Alter: 20 und 21 Jahre 10, 22—30 Jahre 47, 31—40 Jahre 47, 41—50 Jahre 14, 51—60 Jahre 9, 61 bis 70 Jahre 3, Summa 130.

Nach der Religion: Katholiken 88, Protestanten 42.

2. Disciplinarstrafen.

Im Jahre 1873 wurden 83 Gefangene wegen Vergehen gegen die Hausordnung mit 118 Strafen belegt.

Bezeichnung der Disciplinarstrafen:

1. Unfolgsamkeit	4
2. Ungehöriges Betragen gegen Vorgesetzte .	16
3. Vergehen gegen die Ordnung in der Kirche .	3
4. „ „ „ „ „ „ Schule .	2
5. Sachbeschädigung:	
a. Verderben von Brod	7
b. „ „ Kleidern . . .	1
c. „ „ Büchern . . .	2
6. Ungebührliches Betragen gegen Mitgefangene	1
7. Ruhestörung:	
a. durch Singen	2
Uebertrag	38

Uebertrag	38
b. „ Lärmen	6
c. „ Pfeifen	2
8. Vergehen gegen die Wohlanständigkeit .	2
9. „ „ „ Reinlichkeit . . .	5
10. Verbotenes Benehmen mit Mitgefangenen:	
a. heimliche Correspondenz	29
b. Sprechen mit einander	21
11. Andere Ordnungswidrigkeiten:	
a. Hinaussehen zum Fenster . . .	6
b. Werfen mit Sand im Spazierhof . .	2
12. Vergehen bezüglich der Beschäftigung:	
a. Trägheit bei der Arbeit	3
b. Beschädigung des Arbeitsmaterials .	2
13. Fluchtversuch	2
	118

Obige Hauspolizeivergehen wurden wie folgt bestraft:

a. mit Hungerkost 40:	
1 Tag	31
2 „	9
b. mit Dunkelarrest 65, theilweise geschärft durch Hungerkost bezw. Entziehung des Bettes:	
1 Tag	30
2 „	24
3 „	11
c. Entziehung des Brodes 7:	
1 Tag	2
2 „	2
5 „	1
8 „	2
d. Entziehung der Unterhaltungsbücher 1:	
auf 4 Wochen	1
e. Entfernung vom Hausreinigerdienst .	2
f. Strafstuhl 3:	
auf 3 Stunden	1
„ 6 „	2
	118

Die 83 Gefangene, gegen welche Disciplinarstrafen erkannt wurden, sind wegen folgender Verbrechen verurtheilt:

1.	wegen	Widersetzl.	1,	von	diesen	wurden	1	mal	bestraft	1= 1
2.	„	Meineid	1,	„	„	„	1	„	„	1= 1
3.	„	Unzucht	4,	„	„	„	1	„	„	4= 4
4.	„	Mords	4,	„	„	„	1	„	„	3= 3
				„	„	„	2	„	„	2= 1
5.	„	Mordvers.	1,	„	„	„	1	„	„	1= 1
6.	„	Tödtung	6,	„	„	„	1	„	„	4= 4
				„	„	„	2	„	„	2= 4
7.	„	Diebstahls	53,	„	„	„	1	„	„	34=34
				„	„	„	2	„	„	10=20
				„	„	„	3	„	„	8=24
				„	„	„	4	„	„	1= 4
8.	„	Unterschl.	1,	„	„	„	1	„	„	1= 1
9.	„	Raubs	1,	„	„	„	1	„	„	1= 1
10.	„	Betrugs	3,	„	„	„	1	„	„	2= 2
				„	„	„	2	„	„	1= 2
11.	„	Urkundenf.	3	„	„	„	1	„	„	2= 2
				„	„	„	2	„	„	1= 2
12.	„	Brandstift.	3,	„	„	„	1	„	„	1= 2
				„	„	„	2	„	„	1= 2
13	„	Desertion	2,	„	„	„	1	„	„	2= 2
			83	Gefangene	erhielten	Strafen			.	118

Bruchsal, im November 1874.

Der Director des Männerzuchthauses:

Ekert.

Beilage I. zur Statistik 1. D.

enthält Uebersicht der Zahl jener Gefangenen, die wegen mehrerer Verbrechen verurtheilt sind.

Beilage II. zur **Statistik** 1 D. und N.

Nachweisung über die Zahl der Diebe und deren Verhältniss zur Gesammtzahl.

	Im Ganzen	Davon Diebe	%
Personalstand am 1. Januar 1873 . .	351	167	47,57
„ „ 1. „ 1874 . .	402	209	51,99
Differenz	51	42	—
Abgang im Jahre 1873	158	83	52,53
Zugang „ „ 1873	209	132	63,11
Der Zugang war 1872	269	156	57,99
„ „ „ 1871	442	291	65,83
„ „ „ 1870	402	248	61,69
„ „ „ 1869	410	246	60,00
„ „ „ 1868	408	267	65,44
„ „ „ 1867	386	271	70,20
„ „ „ 1866	371	220	59,29
„ „ „ 1865	311	219	70,41
„ „ „ 1864	281	195	69,39
„ „ „ 1863	181	108	59,66
„ „ „ 1862	130	59	63,44
„ „ „ 1861	116	84	64,61
„ „ „ 1860	116	72	62,06
„ „ „ 1859	107	76	71,02

Beilage III. zur Statistik 1 D. und N.

Uebersicht der Zahl der wegen Diebstahls Bestraften mit Unterscheidung der Herkunft.

Es waren wegen Diebstahls in der Strafanstalt:	Anzahl	%
I. am 1. Januar 1873:		
a. im Ganzen	167	—
b. davon Nicht-Badener . . .	52	31,13
Bleiben Badener . . .	115	68,86
II. Eingeliefert 1873:		
a. im Ganzen	132	—
b. davon Nicht-Badener . . .	39	29,54
Bleiben Badener . . .	93	70,45

Beilage IV. zur Statistik 1 D. und N.

Uebersicht der Zahl der wegen Diebstahls Verurtheilten mit Unterscheidung des Lebensalters.

	Bis zu 20 Jahre.	Von 21—30 Jahr.	Von 31—40 Jahr.	Von 41—50 Jahr.	Von 51—60 Jahr.	Ueber 60 Jahre.	Summa.
1. gemeiner Diebstahl . . .	5	37	31	9	5	—	87
1. u. wiederh. Rückfall in d. Diebst.	7	72	51	19	7	3	159
3. gemeiner Diebstahl	2	9	—	—	1	—	12
1. Rückfall in den 3. gem. Diebstahl	—	8	6	1	—	—	15
2. „ „ „ „ „ „	—	1	2	1	—	—	4
3. „ „ „ „ „ „	—	1	2	—	—	—	3
4. „ „ „ „ „ „	—	—	—	1	1	—	2
5. „ „ „ „ „ „	—	—	2	—	—	—	2
8. „ „ „ „ „ „	—	—	—	—	1	—	1
Gefährlicher Diebstahl . . .	—	2	3	2	—	—	7
Summa	14	130	97	33	15	3	292

Beilage V. und VI. zur Statistik 1 E.

enthält Spezifikation der militärgerichtl. Verurtheilten (23.)

Beilage VII. zur Statistik 1 F.

Uebersicht der Zahl der zu Polizeiaufsicht Verurtheilten.

Unter den 560 Gefangenen, welche sich im Laufe des Jahres 1873 in der Strafanstalt befanden, wurde gegen folgende zugleich Polizei-Aufsicht erkannt:

Auf 1 Jahr bei	22
„ 2 „ „	6
„ 3 „ „	2
„ 5 „ „	1
Im Sinne des § 38 des R.St.G.B. Zulässigkeit bei	194
Summa	225

Von 209 Eingelieferten ist bei 101 Gefangenen auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt.

Jahresbericht

des

Verwalters für 1873.

Einleitung.

Wie in dem Bericht des Vorstehers angezeigt, trat Verwalter Rechnungsrath Bauer Ende Juli aus dem Dienste der Anstalt und wurden dessen Functionen bis zu dem am 11. September erfolgten Dienstantritt des Unterzeichneten von Buchhalter Kollmer übernommen.

Meine Thätigkeit beschränkte sich hiernach auf $3^1/_2$ Monate und wird sich in Folge dessen der Bericht hauptsächlich auf die statistischen Verhältnisse und Rechnungs-Nachweisungen beziehen.

Erster Theil.

Gewerbswesen.

Die seit einer Reihe von Jahren erprobten Grundsätze bei der Leitung des gewerblichen Betriebs fanden auch in diesem Jahre ihre Anwendung.

Die Arbeiten waren im Allgemeinen dieselben wie bisher.

Ein grösserer Theil der Gefangenen wurde bei dem Wiederaufbau des Mittelbaus verwendet.

Statistik.

Personalstand.

Am 1. Januar 1873 waren Gefangene in der Anstalt	351
Eingeliefert wurden im Laufe des Jahres . .	209
Summa	560
Abgegangen sind	158
Bleibt ein Stand auf 1. Januar 1874 von . .	402
gegen 1. Januar 1873 mehr	51

Gewerbskenntnisse der Eingelieferten.

Gewerbskundige, welche auf ihrer in der Freiheit oder in einer Strafanstalt ganz oder theilweise erlernten Profession dahier sofort weiter beschäftigt werden konnten, befanden sich unter den Eingelieferten und zwar:

Weber	3
Schneider	11
Schuster	13
Schreiner	8
Küfer	—
Schlosser und Blechner . . .	—
Buchbinder und Cortonagearbeiter	1
Korbflechter	1
	37
Kein derartiges Gewerbe hatten betrieben	172
Summa	209

Verpflegungs- und Arbeitstage.

Die Zahl der Verpflegungstage beziffert sich auf 137,670 oder durchschnittlich auf $377_{,16}$ Köpfe per Tag.

Von diesen Verpflegungstagen trifft es

a. Unbeschäftigte . . .	36,603	oder $26_{,51}$ %.
b. Beschäftigte	101,067	„ $73_{,49}$ „
Summa	137,670	

Die Zahl der Unbeschäftigten vertheilt sich auf

Kranke	7,565
Altersschwache	1,613
Uebertrag	9,178

Uebertrag	9,178
vorübergehend Kranke	3,341
Arrestanten	106
Neuzugegangene	234
Summa	12,859
Hiezu wegen der Sonn- und Feiertage	23,744
Summa	36,603

Beschäftigungszutheilung der Eingelieferten.

Es wurden eingetheilt:

		Davon Arbeitskundige.	Lehrlinge.
1. zur Weberei und Spulerei	52	3	49
2. „ Schneiderei	18	11	7
3. „ Selbendflechterei	18	—	18
4. „ Schusterei	18	13	5
5. „ Schreinerei	25	8	17
6. „ Küferei	12	—	12
7. „ Buchbinderei (Cartonagegeschäft)	19	1	18
8. „ Korb- u. Strohflechterei	44	1	43
9. „ Hausreinigergeschäft	1	—	—
10. „ In Krankenpflege kamen	2	—	—
Summa	209	37	169

Vertheilung der Arbeitstage.

Die Zahl der Arbeitstage vertheilt sich auf folgende Beschäftigungszweige:

	Tage	Tägl. Durchst.	%
1. Taglohns-Arbeiten	10,044	33,94	9,93
2. Spuler und Geschirrstricker	3,942	13,32	3,90
3. Weberei	11,756	39,72	11,62
4. Schneiderei	9,843	33,25	9,74
5. Selbendflechterei	6,222	21,—	6,16
6. Schusterei	11,294	38,16	11,18
7. Schreinerei	15,128	51,11	14,97
8. Küferei	8,851	29,90	8,76
9. Schlosserei	1,509	5,10	1,49
10. Buchbinderei u. Carton.	7,363	24,87	7,29
11. Rohr-, Stroh- u. Weidenflecht.	15,115	51,07	14,96
Summe	101,067	341,44	100%

Ertrag des Gewerbsbetriebs.

Ueber den Ertrag des Gewerbsbetriebes wurde Gr. Justiz-Ministerium die vorgeschriebene detaillirte Nachweisung bereits vorgelegt.

Nach derselben beträgt die Brutto-Einnahme . . .		151,069 fl. 52 kr.
Die Ausgabe . . .		104,516 fl. 4 kr.
(und 711 fl. 35 kr. Auslagen für den Gewerbs-Betrieb im Allgemeinen)		
Es bleibt also ein Reinertrag von		46,553 fl. 48 kr.
Diesem ist beizuschlagen der Mehr-Betrag		
a. des stehenden Betriebsfonds mit	327 fl. 53 kr.	
b. des umlaufenden Betriebsfonds mit	3,709 fl. 11 kr.	
		4,037 fl. 04 kr.
gibt eine Netto-Einnahme von		50,590 fl. 52 kr.

Die Zahl der Arbeitstage beträgt . .	101,067
hierunter sind 13,434 Tage von Lehrlingen, welche nur als halbe Arbeiter zählen, wesshalb hier abgehen	6,717
bleiben	94,350
Mit dieser Ziffer in den Rein-Ertrag von	50,590 fl. 52 kr.

getheilt, berechnet sich der Verdienst eines Arbeiters a. per Tag auf 32,17 kr. und b. per Jahr bei 296 Arbeitstagen auf 158 fl. 42 kr.

Bei Abzug der Auslagen für den Gewerbsbetrieb im Allgemeinen mit 711 fl. 35 kr. stellt sich die Ziffer a. auf 31,72 kr. und die Ziffer b. auf 156 fl. 29 kr.

Rechnet man die Lehrlinge als volle Arbeitskraft und theilt man mit der Gesammtheit aller Arbeitstage in die Summe des Rein-Ertrags von 50,590 fl. 52 kr. abzüglich obiger 711 fl. 35 kr. = 49,879 fl. 17 kr., so trifft es den Tag und Kopf 29,61 kr. oder per Jahr 146 fl. 05 kr.

Den Arbeits-Rein-Ertrag auf die Gesammtzahl der Ver-

pflegungs-Tage ausgeschlagen, ergibt für jeden Tag und Kopf 22,04 kr. oder per Jahr von 365 Tagen 134 fl. 05 kr.

Vertheilung des Ertrags auf die einzelnen Gewerbszweige.

Nach der oben erwähnten Ertrags-Berechnung vertheilt sich die Netto-Einnahme auf folgende Arbeitszweige:

	Arbeits-tage.	Einnahme. fl.	kr.	per Tag u Kopf. kr.
1. Taglohnsarbeiten . .	10,044	5,548	46	33,15
2. Weberei . . .	13,769	9,719	58	42,36
3. Schneiderei . . .	9,730	6,349	36	39,15
4. Selbendflechterei . .	5,739	2,441	43	25,53
5. Schusterei . . .	10,973	3,993	25	21,84
6. Schreinerei . . .	13,981	3,035	05	13,03
7. Küferei	8,081	4,632	12	34,39
8. Schlosserei . . .	1,487	1,403	3	56,61
9. Buchbinderei . . .	6,503	5,114	6	47,19
10. Rohr-, Stroh-, u. Weidenflecht.	14,043	8,352	58	35,69
Summa	94,350	50,590	52	32,17

Während bei einzelnen Gewerben der Ertrag gegen das Vorjahr sich gleichstellt oder doch nur unbedeutende Unterschiede sich ergeben, so zeigt sich bei der Selbendflechterei, der Schreinerei und Küferei eine wesentliche Minderung des Ertrags.

Ueber die Ursachen dieses Weniger-Ertrags sind bereits nähere Erörterungen gepflogen und einige Anhaltspunkte gefunden worden.

Sollte, wie vermuthet wird, der Unterschied in der Aufstellung des Betriebsfonds liegen, so wird das nächstjährige Resultat eine Aufklärung geben müssen.

Ueber den Stand unserer Waaren-Lager der verschiedenen Gewerbe gibt Anlage 1 und über die Vertheilung der Arbeitstage auf die einzelnen Gewerbszweige Anlage 2 die nähere Nachweisung.

Zweiter Theil.

Verwaltungs-, Casse- und Rechnungswesen.

A. Hauptkasse.

Nach der auf 31. Dezember 1873 abgeschlossenen Rechnung der Hauptkasse betragen
die Einnahmen Soll 285,854 fl. 27 kr., Haben 269,231 fl. 47 kr.
die Ausgaben Soll 290,364 fl. 14 kr., Haben 263,757 fl. 55 kr.

Der Cassenumsatz belief sich also auf 532,989 fl. 42 kr. und hat sich gegen das Vorjahr vermehrt um 76,319 fl. 35 kr.

Durch das Budget war uns ein Staatszuschuss von 57,265 fl. zugewiesen und dabei ein Personalstand von 350 Köpfen in Aussicht genommen worden.

Wenn schon in den 3 letzten Jahren ein ausserordentlicher Zuschuss nur dadurch zu umgehen war, dass die Anschaffungen für den Gewerbsbetrieb wesentlich eingeschränkt und die Gelder soweit nur immer möglich jeweils noch vor Jahresschluss flüssig gemacht wurden und wenn im Jahre 1869 schon ein ausserordentlicher Zuschuss von 2000 fl. erhoben werden musste, so war bei dem erhöhten Personalstand, den gesteigerten Lebensmittelpreisen, dem Mehrbetrag der Betriebsfonds um ca. 4000 fl. u. dgl. nicht zu erwarten, dass die budgetmässigen Mittel ausreichen werden, und in der That mussten wir zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse verwendon:

a. die von der Gr. General-Brandkasse in Carlsruhe erhobene Brand-Entschädigung für d. Mittelbau mit	7,080 fl. — kr.
b. als Vorschuss auf die Dotation pro 1874	13,998 fl. 24 kr.
zusammen	21,078 fl. 24 kr.

um welchen Betrag die 1874or Dotation gekürzt wird.

Für den ausserordentlichen Etat waren für die Budgetperiode 1872—1873 verwilligt .		44,076 fl. — kr.
Hiervon wurden verwendet pro		
1872 . .	14,000 fl. — kr.	
pro 1873 . .	29,414 fl. 49 kr.	43,414 fl. 49 kr.
blieben unverwendet		661 fl. 11 kr.

Die von vermöglichen Gefangenen zu zahlenden Strafkosten erstehungskosten — 120 fl. — kr. per Jahr — sind aus Zweckmässigkeitsgründen den betr. Gr. Amtskassen zum Einzug überwiesen.

Im Jahre 1873 wurden an solchen Kosten überwiesen:

a. In das Rechnungs-Soll von 63 Personen im Ganzen . . .	4,122 fl. 21 kr.
b. In das Verzeichniss der ungewissen Ausstände von 39 Personen .	3,272 fl. 30 kr.
zusammen	7,394 fl. 51 kr.

Unter der Rubrik

Verpflegungs- und Heilkosten

erscheinen in der Rechnung verausgabt:

a. wegen der Kostbereitung . .	24,841 fl. 21 kr.
b. für Portions-Brod . . .	15,195 fl. 47 kr.
c. für Extraverordnungen . .	465 fl. 23 kr.
d. für Arzneien und Heilmittel .	1,449 fl. 3 kr.
zusammen	41,951 fl. 34 kr.

Nach der Gr. Ministerium unterm 8. Januar d. J. vorgelegten Kost-Rechnung stellt sich die Normal-Kost eines gesunden Gefangenen auf pr. Tag 8,59 kr. und pr. Jahr 52 fl. 15 kr.

An Extra-Abgaben wurden an Gesunde verabreicht:

Suppe, Gemüse und Milch für	2,387 fl. 27 kr.
Extra-Fleischportionen an den höchsten Festtagen	377 fl. 54 kr.
zusammen	2,765 fl. 21 kr.

Unter Zuschlag dieses Betrags erhöht sich der Aufwand für die Gesundenkost eines Gefangenen um 1,28 kr. pr. Tag auf 9,87 kr. oder pr. Jahr um 7 fl. 47 kr. auf 60 fl. 2 kr.

Im Ganzen wurden verabreicht:

129,987	Portionen	Gesundekost,
7,565	„	Krankenkost,
84	„	Hungerkost (3 Schoppen Suppe),
34	„	Judenkost (von Aussen)
137,670	Portionen.	

Die Krankenkost bestand in

6,077 P. halber Kost à 18 kr. . .		1823 fl. 06 kr.
248 P. viertels „ à 10 kr. . .		41 fl. 20 kr.
1,240 P. Diät à 6 kr.		124 fl. — kr.
7,565 Portionen	zu	1988 fl. 26 kr.
hiezu die Extra-Speisen nach Anordnung des Hausarztes		803 fl. 21 kr.
		2,791 fl. 47 kr.

getheilt durch die Zahl der Verpflegungstage (7565) ergibt einen täglichen Aufwand für jeden Kranken von: 22,14 kr.

Ein Theil des Geländes innerhalb und ausserhalb der Ringmauer war mit Küchenpflanzen bebaut, welche gegen Vergütung des Marktpreises an die Anstalts-Küche zur Ablieferung kamen und zwar:

900 K. Kartoffeln per % K. 3 fl. . .	27 fl. — kr.
68 Körbe weisse Rüben à 12 kr. .	13 fl. 36 kr.
1100 K. gelbe Rüben à 2 fl. pr. % Kilo .	22 fl. — kr.
4100 Köpfe Weisskraut à 3½ fl. . .	143 fl. 30 kr.
16 Sester Zwiebeln à 1 fl. 20 kr. .	21 fl. 20 kr.
12 Körbe grüne Bohnen à 30 kr. .	6 fl. — kr.
Grünes für	9 fl. — kr.
	242 fl 26 kr.

Suppen- und Portions-Brod beziehen wir von Gr. Verwaltung der Weiberstrafanstalt und des Landesgefängnisses hier.

Für 97,530 K. Portions-Brod haben wir bezahlt

15,195 fl. 47 kr. oder durchschnittlich pr. Kilo .	9,35 kr.
gegen im Jahre 1872	8,30 kr.
mehr	1,05 kr.

Zur Heizung der Anstalt haben wir im Jahre 1873 verbraucht:

170 Ster Holz,
12,000 Stück Torfsteine und
271,508 K. Steinkohlen.

Für die Kohlen mussten 42 kr. pr. Ctr. franko Waggon Mannheim oder 47³/₄ kr. frei Anstalt bezahlt werden, also 10 kr. mehr als im Vorjahre und 4 Ster Holz kosteten im Walde durchschnittlich 29 fl. 44 kr.

Die Ueberschreitung des Budget-Satzes, dem ein Kohlenpreis von 37 kr. und ein Holzpreis von 26 fl. zu Grunde lag, um 972 fl. 19 kr. bedarf daher keiner weiteren Begründung.

An Gas zur Beleuchtung der Anstalt haben wir verbraucht:

	1872	1873
im Dez. (1871)	220,000 C.'	169,000 C.'
„ Januar	243,000 „	145,000 „
„ Februar	171,000 „	108,000 „
„ März	149,000 „	82,000 „
„ April	103,000 „	49,000 „
„ Mai	78,000 „	35,000 „
„ Juni	68,000 „	29,000 „
„ Juli	61,000 „	30,000 „
„ August	64,000 „	40,000 „
„ September . .	100,000 „	78,000 „
„ Oktober	160,000 „	117,000 „
„ November	200,000 „	137,000 „
zusammen	1,617,000 C.'	1,019,000 C.'

mithin im Jahre 1873 weniger 598,000 C.', was bei dem Preise von 4 fl. 30 kr. pr. 1000 C.' eine Ersparniss von 2,691 fl. ergibt.

Wir haben diesen bedeutenden Minder-Aufwand lediglich den im Dezember 1872 eingeführten Moderateur-Brennern zu verdanken.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen genügen jedoch diese Brenner nicht allen Bedürfnissen und waren wir in die

Nothwendigkeit versetzt, zur Erzielung eines besseren Lichtes grössere Brenner aufzusetzen. Dadurch wird der Aufwand im Jahre 1874 wieder ein etwas grösserer werden.

Eine Darstellung über die Einnahmen und Ausgaben nebst Repartition auf die Kopfzahl ist hier angeschlossen. (Anlage 3.)

B. Sparcasse der Gefangenen.

In diese wurden von der Verwaltungs-Casse folgende Arbeits-Geschenke bezahlt:

für Taglohnsarbeiten	595 fl.	34 kr.
„ die Weberei	719 „	41 „
„ „ Schneiderei	525 „	13 „
„ „ Selbendflechterei	281 „	35 „
„ „ Schusterei	524 „	29 „
„ „ Schreinerei	658 „	23 „
„ „ Küferei	476 „	01 „
„ „ Schlosserei	97 „	37 „
„ „ Buchbinderei	310 „	05 „
„ „ Rohr-, Stroh- und Weidenfl.	509 „	42 „
	4698 fl.	20 kr.

(und nachträglich pro 1872 6 fl.)

für 87,633 vollbeschäftigte Gefangene oder durchschnittlich per Kopf und Jahr 19 fl. 34 kr.

Von den Guthaben der Gefangenen sind

a. auf Pfandurkunde zu 5% ausgeliehen	2450 fl.	— kr.
b. in 5% Staatspapieren angelegt	2000 fl.	— kr.
c. bei der hiesigen Sparcasse „	1364 fl.	48 kr.
zusammen	5814 fl.	48 kr.
und ausserdem noch von der Fuesslin-Stiftung	511 fl.	43 kr.

Von den Zinsen kamen zur Vertheilung:

an 11 im Laufe des Jahres 1873 entlassene Gefangene	36 fl.	37 kr.
an 94 auf 1. Januar 1874 noch hier in Haft befindliche Gefangene	155 fl.	— kr.
an 3 mit Schulden vom Jahre 1873 übertragene Gefangene	1 fl.	26 kr.
zusammen	193 fl.	03 kr.

Das Guthaben sämmtlicher auf 1. Januar 1874 anwesend gewesenen Gefangenen beläuft sich auf 5,676 fl. 43 kr. oder durchschnittlich je Kopf auf 14 fl. 7 kr.

Bruchsal, im November 1874.

Reuther.

Anlage 1.

Stand des Betriebsfonds.

Gewerbe.	Auf 1. Januar 1873. fl.	kr.	1874. fl.	kr.	mehr pro 1874. fl.	kr.	weniger pro 1874. fl.	kr.
A. Taglohnsgewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Weberei								
Arbeitsstoffe	4450	31	2844	16	—	—	1606	15
Fabrikate	9210	26	6001	55	—	—	3208	31
C. Schneiderei								
Arbeitsstoffe	1578	59	2180	45	601	46	—	—
Fabrikate	3327	44	7418	56	4091	12	—	—
D. Selbendflechterei								
Arbeitsstoffe	418	3	711	38	293	35	—	—
Fabrikate	525	7	362	53	—	—	162	14
E. Schusterei								
Arbeitsstoffe	399	46	2090	8	1690	22	—	—
Fabrikate	1493	36	1341	30	—	—	152	6
F. Schreinerei								
Arbeitsstoffe	7185	2	7253	06	68	4	—	—
Fabrikate	802	48	689	24	—	—	113	24
G. Küferei								
Arbeitsstoffe	8351	55	9071	18	719	23	—	—
Fabrikate	674	18	896	6	221	48	—	—
H. Schlosserei								
Arbeitsstoffe	209	4	355	22	146	18	—	—
Fabrikate	91	32	143	32	52	—	—	—
I. Buchbinderei								
Arbeitsstoffe	339	42	769	12	429	30	—	—
Fabrikate	258	—	510	42	252	42	—	—
K. Rohr-, Stroh- u. Weidenflechterei								
Arbeitsstoffe	1727	6	1943	—	215	54	—	—
Fabrikate	933	4	1102	11	169	7	—	—
Summa	41,976	43	45,685	54	8,951	41	5,242	30

Werth der Arbeitsstoffe

auf 1. Jan. 1873	. .	= 24,660 fl. 08 kr.
„ „ „ 1874	. .	= 27,218 fl. 45 kr.
auf 1. Jan. 1874	mehr	2,558 fl. 37 kr.

Werth der Fabrikate

auf 1. Jan. 1873	. .	= 17,316 fl. 35 kr.
„ „ „ 1874	. .	= 18,467 fl. 09 kr.
auf 1. Jan. 1874	mehr	1,150 fl. 34 kr.

Der Werth der Gesammt-Vorräthe beträgt

auf 1. Jan. 1873	. . .	41,976 fl. 43 kr.
„ „ „ 1874	. . .	45,685 fl. 54 kr.
auf 1. Jan. 1874	mehr	3,709 fl. 11 kr.

Anlage 2.

Nachweisung

über die im Jahre 1873 beschäftigten Gefangenen nach der Art der Beschäftigung.

		Lehrlinge.	vollbeschäftigt.	Summa.
I.	beim Taglohnsgewerbe.			
	1. Hausarbeiter . . .	—	4,796	
	2. Holzmacher u. Heizer	—	1,190	
	3. Maurer	—	2,959	
	4. Gärtner	—	295	
	5. Küchengehilfen . .	—	693	
	6. Schreiber	—	111	10,044
II.	bei der Weberei			
	1. Haspler u. Spuler .	134	3,702	
	2. Weber u. Zettler .	3,681	8,075	
	3. Geschirrstricker . .	43	63	
		3,858	11,840	15,698
III.	bei der Schneiderei	226	9,617	9,843
IV.	bei der Selbendflechterei	965	5,257	6,222
V.	bei der Schusterei	643	10,651	11,294
VI.	bei der Schreinerei	2,293	12,835	15,128
VII.	bei der Küferei	1,540	7,311	8,851
VIII.	bei der Schlosserei	44	1,465	1,509
IX.	bei der Buchbinderei	1,721	5,642	7,363
X.	bei der Rohr-, Stroh- u. Weidenflechterei	2,144	12,971	15,115
	Summa	—	—	101,067

Anl. 3.

Darstellung der Einnahmen und Ausgaben vom Rechnungsjahr 1873 und Repartition auf die Kopfzahl des Gefangenenstandes.

Die Gesammtzahl der Verpflegungstage betrug im Jahre 1873 137,670.
Im Durchschnitt waren also täglich in der Anstalt 377,18 Köpfe.

§.	Einnahme.	Gesammt-Betrag fl.	kr	Betrag pr. Kopf pr. Jahr fl	kr	pr. Tag. kr
1	Ertrag aus Gebäuden u. Grundstücken	2,781	33	7	22	1,21
2	Erlös aus Inventarstücken, Materialien und Victualien .	901	33	2	23	0,39
3	Ertrag vom Gewerbsbetrieb .	151,069	52	400	32	65,83
4	Ersatz von der poliz. Verwahrungsanstalt	—				
5	Verschiedene Einnahmen .	80	19		[illegible]	0,03
	Summa	[illegible]	17	[illegible]	30	[illegible]
	Zuschuss der Staatskasse.					
	a. Ordentlicher Etat . . .	57,265		151	50	24.95
	b. Ausserordentlicher Etat	29,4[illegible]4	49	77	[illegible]9	12.82
	Summa	86,679	49	2[illegible]9	49	37.77
	Ausgabe.					
	A Lasten.					
1	Kosten wegen Verkaufs von Inventarstücken, Mater. u. Vict.	11	35	-	2	0,005
2	Steuern und Umlagen . .	84	21	–	13	0,03
3	Abgang und Nachlass . .	1	1[illegible]			—
4	Aufwand für den Gewerbebstrieb	105,227	39	278	59	45,86
5	Gehalte der Werkaufseher .	5,493	22	14	34	2,39
6	Belohnungen der Sträflinge .	4.704	20	12	28	2,05
	Summa A.	115.522	32	306	16	50.33
	B. Eigentl. Staatsaufwand.					
7	Aufwand für Gebäude u. Grundstücke	3,861	31	10	14	1,68
8	Aufwand gegen Feuersgefahr .	112	47	–	18	0,04
9	Verpflegungs- und Heilkosten .	41,951	34	111	13	18.28
10	Für Kleidungsstücke . .	8,029	42	21	17	3,49
11	„ Bettwerk	1,290	28	3	25	0,56
	Uebertrag	55,246	02	146	2[illegible]	24,05

§.	Ausgabe.	Gesammt-Betrag. fl.	kr.	Betrag pr. Kopf. pr. Jahr. fl.	kr.	pr. Tag. kr.
	Uebertrag	55,246	02	146	27	24,05
	B. Eigentl. Staatsaufwand.					
12	Für Zimmer-, Küche-, Speise- u. Trinkgeräthe	233	58	—	37	0,10
13	„ Bewachungs- und Strafgeräthe	459	46	1	13	0,20
14	„ Heizung	6,412	19	17	—	2,79
15	„ Beleuchtung	4,848	3	12	51	2,11
16	„ Reinigung	5,069	50	13	26	2,21
17	„ Kirchen- und Schulbedürfnisse	653	03	1	44	0,28
18	Besoldungen der Beamten	9,829	27	26	4	4,28
19	Gehalte der Geistl., Aerzte, Lehrer und Buchhalter	4,204	27	11	9	1,55
20	Gehalte der Verwaltungsgehilfen und Aufseher	23,072	6	61	10	10,05
21	Gratifikationen	610	—	1	37	0,26
22	Kanzleibedürfnisse	492	4	1	18	0,21
22a.	Porto	56	12	—	9	0,02
23	Sonstige Ausgaben	395	8	1	3	0,17
	Summa B	111,582	25	295	48	48,28
	Hiezu „ A.	115,522	32	306	16	50,33
	Ordentlicher Etat	227,104	57	602	04	98,61
	Hiezu Ausserordentlicher Etat	29,542	53	78	19	12,87
	Gesammtbetrag der Ausgaben	256,647	50	680	23	111,48

Aerztlicher Jahresbericht

für 1873.

Für das Jahr 1873 sind allerdings keine so allgemein wichtigen folgereichen Veränderungen zu verzeichnen, wie sie der Strafvollzug durch die Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzes im vorhergehenden Jahre zu erfahren hatte.

Aber für die speziell ärztlichen Verhältnisse des Bruchsaler Männerzuchthauses vollzog sich dennoch ein wichtiges und ersehntes Ereigniss. In diesem Jahr wurde nämlich der *Aufbau* und die Einrichtung *eines Stockwerks* auf dem *Krankenhaus* vollendet. Es wurde damit ein seitens der Krankenpflege lange gehegter Wunsch erfüllt und zugleich dem Provisorium, welches durch die lange Verzögerung während des Aufbaues chronisch geworden war, ein endliches Ziel gesetzt.

Es gab im Männerzuchthaus bekanntlich bisher zwei Krankenabtheilungen. Die eine befand sich im untersten Stockwerke des vierten Flügels und sollte die leichter Kranken aufnehmen; es bestanden die Krankenlocalitäten hier aus den gewöhnlichen Zellen. Die andere Abtheilung, als eigentliches Krankenhaus für die schwereren Kranken bestimmt, befand sich rechts im Eingangsbau und umfasste usser dem Aufseherzimmer 3 Krankenzimmer. Mit der ollendung des Aufbaues ist diese bisherige, so störende rennung der Krankenabtheilungen aufgehoben Es ist vielehr die ganze Krankenstation im Eingangsbau vereinigt.

tiver Pleuritis erreicht Es kamen nämlich in diesem Jahre 10 frische Fälle von Pleuritis vor. Der Verlauf dieser Fälle war meist ein protahirter, die Fieberschwankungen gering; die Resorption des Ergusses ging meist sehr langsam vor sich; 7 Fälle wurden geheilt, 2 in's folgende Jahr übertragen, 1 starb.

Von chronischer Pneumonia hatten wir 7 Fälle zu verzeichnen, von denen 1 starb, 4 in's nächste Jahr übertragen, 1 leichter Fall geheilt und 1 leichter Fall mit Strafende entlassen wurde.

Ein Fall von Tuberculose der Lungen wurde beurlaubt, starb jedoch nach kurzer Zeit in der Freiheit.

Im Allgemeinen ist das Resultat kein ungünstiges zu nennen; die 3 Fälle von Erkrankungen der Respirationsorgane, welche tödtlich endeten und unter denen sich 2 altersschwache Personen befanden, sollen unten näher besprochen werden.

Die einzige Krankheit, welche epidemisch auftrat, war die Ruhr. Es vergeht selten ein Jahr, welches nicht einzelne Fälle dieser Krankheit der Anstalt bringt. Dieses Mal ist eine kleine Epidemie von 7 Fällen zu verzeichnen, welche im Verlauf des Monats September und im Anfang Oktober in Behandlung kamen. Obgleich die Krankheit nur 3 vorher gesunde Sträflinge befiel, während 4 schon anderweitig erkrankt waren, verlief dieselbe doch bei 6 Sträflingen sehr gutartig und endete mit völliger Genesung; nur bei einem Sträfling ging sie in chronische, ulcerirende Dickdarmentzündung über. Alle Erkrankten, mit einer einzigen Ausnahme, waren Insassen desselben Flügels, allerdings auf verschiedene Stockwerke vertheilt. Genaue Untersuchung stellte jedoch fest, dass eine andere Ansteckung als durch die Luft nicht konnte stattgefunden haben. Disponirend mag die in dieser Jahreszeit sehr wechselnde Witterung gewirkt haben. Auch in der Stadt kamen zu derselben Zeit einzelne Ruhrfälle vor.

Die Ruhrkranken wurden von den übrigen sorgfältig getrennt gehalten. Die Desinfection geschah regelmässig. Auch wurden sämmtlichen Gefangenen die Winterkleider früher ausgetheilt, um Erkältungen des Unterleibs vorzubeugen.

Zu dieser Zeit erschien auch Herr Obermedicinalrath Volz in hohem Auftrage, um sich wegen der Massregeln zu besprechen, welche ein etwaiges Auftreten der Cholera in der Anstalt nöthig machen würde. Namentlich wurde die Verbringung derartiger Kranken in eine Baracke in Aussicht genommen, welche zu solchen Zwecken von der Stadt im Garten des Armenhauses aufgestellt und entsprechend eingerichtet worden war. Glücklicher Weise wurden wir jedoch mit dem Besuche des gefährlichen Gastes verschont.

In Bezug auf die Zahl der Todesfälle folgt das Jahr 1873 den höchst bezifferten der Tabelle. Es sind 9 Sträflinge in der Anstalt gestorben, was auf die Durchschnittszahl der Bevölkerung 2,38% ausmacht. Rechnet man den Fall von Selbstmord ab, so ergibt sich ein Procentsatz von 2,12. Von den Gestorbenen waren 3 bei ihrer Einlieferung schon sehr altersgebrechlich. Bei 7 Fällen ist die tödtliche Krankheit wohl im Zusammenhang mit den schädlichen Einflüssen der Gefangenschaft zu bringen. 4 Gefangene, also die Hälfte der Todten, sind an Erkrankungen der Respirationsorgane gestorben.

Die Gestorbenen sind:

1. V. V., 52 Jahre alt; bei seiner Einlieferung schon gebrechlich und in hohem Grade mit chronischer deformirender Gelenkentzündung behaftet; starb nach mehr als einjähriger Krankheitsdauer an chronischer Pneumonia.
2. D. D. erkrankte an chronischer Pneumonia, zu der sich allgemeine Tuberculose der Athmungs- und Verdauungsorgane gesellte.
3. F. A. Sch. und 4. A. W. waren beide schon sehr altersgebrechlich bei ihrer Einlieferung und litten insbesondere an Atherom der Arterien; ersterer starb nach nur 5tägigem Krankheitslager an croupöser Pneumonia, letzterer an Pleuritis.
5. G. D. und 6. J. N. K. starben an hochgradiger chronischer, tuberkulöser Peritonitis, welche kolossale Verwachsungen einerseits der Därme unter sich zu einem Pakete, andererseits des Darmkanals mit den übrigen

Baucheingeweiden hervorgerufen hatte. D. hatte in der Anstalt 2 Jahre vorher die Ruhr und 1 Jahr vorher eine sehr langwierige Brustfellentzündung durchgemacht. Diese Leiden legten offenbar den Grund zu der sich ganz schleichend entwickelnden Peritonitis. K., ein Rückfälliger, war erst wieder 4 Monate in der Anstalt, als er in Krankenpflege genommen werden musste; nach kaum 2monatlicher Krankheitsdauer starb er. Die ganz enormen Veränderungen der Unterleibsorgane lassen darauf schliessen, dass die Anfänge der Erkrankung noch auf die Zeit vor der Einlieferung zurückdatiren.

7. G. St. erkrankte an Caries der Fusswurzelknochen; es entwickelte sich ziemlich rasch die tödtlich verlaufende Pyämie.
8. F. K. erkrankte an Pericarditis, welche ihren Ausgang in Obliteration des Pericard nahm. An den Folgezuständen dieser Obliteration starb er.

Die Erkundigungen über Todesfälle von entlassenen Sträflingen, wobei nur die in den ersten 5 Jahren nach Entlassung gestorbenen Personen zugerechnet werden, sind für das Jahr 1864 abgeschlossen. Es ergaben diese Erkundigungen, dass 10 in diesem Jahr entlassene Gefangene an voraussichtlich in der Anstalt erworbenen Krankheiten unterdessen gestorben sind. Es starben 9 derselben an chronischen Lungenleiden. Von den genannten 10 Personen waren 4 schon bei ihrer Entlassung lungenleidend; 1 war in der Anstalt an Scrophulose behandelt worden; die übrigen erkrankten ziemlich bald nach ihrer Entlassung. Die Zahl 10 ist in den vorhergehenden Jahren noch nicht erreicht worden; sie erhöht den Procentsatz der im Jahre 1864 Gestorbenen auf die Durchschnittszahl der Gefangenen von 1,42 auf 4,27. — Wenn man auch die Momente, dass hereditäre Anlage und entsprechender Lebenswandel gerade bei Sträflingen das Eintreten von Lungenerkrankungen sehr befördern, noch so schwer in die Wagschale fallen lässt, so liegt doch in der Thatsache, dass von 10 Todesfällen wieder 9 in Folge von Schwindsucht eingetreten sind, ein abermaliger Beweis von der Häufigkeit dieser Erkrankungen bei Sträflingen.

Der Sträfling J. L., 38 Jahre alter Dienstknecht von M., erhängte sich am 6. März auf seiner Zelle. Seit 1868 ist dies wieder der 1. in der Anstalt vorgekommene Selbstmord.

L., ein körperlich sehr kräftiger, geistig aber beschränkter, äusserst roher und finsterer Mensch, war in seiner Heimath der Schrecken der weiblichen Bevölkerung. Er war im Jahre 1871 zum dritten Male wegen Nothzucht eingeliefert worden. L. zeigte, soweit er sich überhaupt aussprach, ein heftiges Verlangen nach der Freiheit, indem ihm bei seinen beschränkten Fähigkeiten und unbändigen, sinnlichen Trieben die Gefangenschaft sehr schwer fiel. Dieser Druck steigerte sich zeitweise für ihn bis zu unerträglichem Grade, und dann explodirte seine natürliche Rohheit in heftigen Gewaltthaten gegen Personen und Sachen. Seine vielfachen und theilweise strengen Bestrafungen wegen Ungehorsams, Widersetzlichkeit, Verderben von Geräthschaften und Arbeitsmaterial, wegen Angriffe auf Aufseher bewirkten bei ihm jedesmal Einkehr, Reue und geordnetes Verhalten, doch dauerten diese immer nur einige Zeit an. Man muss annehmen, dass zur Zeit des Selbstmords wieder einer jener Momente gekommen war, in welcher die Einsperrung L. unerträglich erschien. Bei seiner Beschränktheit und gänzlichen Unbildung konnte er in sich einen Halt nicht finden. Erleichterung seiner gedrückten Gemüthslage verschaffte er sich diesmal nicht durch eine Gewaltthat nach Aussen, sondern gegen sich selbst.

Aus prophylaktischen Rücksichten wurden 8 Sträflinge in Gemeinschaftshaft versetzt. Von 6 dieser Gefangenen nahm man an, dass ihnen die Einzelhaft gefährlich werden könnte, weil theils in Folge höheren Alters, theils in Folge angeborener, geistiger Beschränktheit ihr innerer Halt und die Energie ihres geistigen Lebens sehr gering waren.

Bei einem weiteren Gefangenen liess die Fortsetzung der Einzelhaft für seine psychische Gesundheit fürchten wegen seines empfindlichen, weibischen, äusserst ängstlichen Gemüths. Der letzte endlich war früher psychisch erkrankt gewesen. Bei allen belohnte sich die genommene Vorsicht.

Bei einigen andern Gefangenen, deren Stimmung eine gedrückte wurde, griff man zu dem bewährten Mittel, sie ausserhalb der Zelle als Hausreiniger oder zeitweise im Freien zu beschäftigen; und genügte dies, um bald wieder ihre frühere zufriedene Stimmung herzustellen.

Ausgesprochene, geistige Störung trat bei 7 Gefangenen im Laufe des Jahres auf. Es macht dies auf die Gesammtbevölkerung 1,07 %. Im Vorjahr fand fast dasselbe Verhältniss mit 1,08 % statt. Bei zwei von diesen 7 Gestörten waren hereditäre Anlagen vorhanden; einer war früher schon gestört gewesen; 3 waren geistig auffallend beschränkt; bei 4 ging ein liederlicher, müssiggängerischer, unsteter Lebenswandel und mehrfache Bestrafung wegen Diebstahls vorher. Nur bei einem schon früher gestörten Gefangenen trat die Krankheit nach 4wöchentlicher Gefangenschaftsdauer auf; bei den übrigen 6 nach Zeiträumen von 6monatlicher bis mehrjähriger Gefangenschaft. Das Alter der Gestörten bewegte sich von 24 bis 43 Jahren.

In Bezug auf die Art ihres Verbrechens ist zu bemerken, dass die Verurtheilung bei 2 wegen Brandstiftung, bei 1 wegen Meineids und bei 4 wegen Diebstahls stattgefunden hatte.

Bei 3 Sträflingen zeigte sich in ganz gleicher Weise das typische Bild der Verfolgungsmelancholie auf Grund von Gehörshallucinationen. Bei 2 trat die Störung in Form der Manie auf. Bei 1, welcher schon früher an Geistesstörung gelitten hatte, nahm sie die Gestalt dez Wahnsinns an. Ein geistig sehr beschränkter Gefangener ging mit raschen Schritten dem Blödsinn zu.

Sämmtliche 7 Kranke wurden in das Krankenhaus des Landesgefängnisses verbracht.

Die einzelnen Fälle sind folgende:

1. J. St., 27 Jahre alter Taglöhner von B.; Brandstifter; 6 Jahre Zuchthausstrafe; 2. Apr. 1870 eingeliefert; anämisch und scrophulös. Nach ca. 1jähriger Gefangenschaftsdauer allmählige Entwickelung der Verfolgungsmelancholie auf Grund von Gefühls-, Geruchs- und Gehörstäuschungen — glaubt, dass die Aufseher seine Mütze mit Salbe bestrichen, in sein Bett glühende Asche, in die Suppe Phosphor gethan hätten.

2. J. G., 33 Jahre alter Tünchergeselle von R., wegen Diebstahls 1 Jahr Zuchthausstrafe; 30. Dezember 1872 eingeliefert; klein und schwächlich; eine Schwester geisteskrank, selbst schon früher gestört; Vagabund, mehrfach bestraft wegen Trunkenheit, Ruhestörung, Majestätsbeleidigung, Diebstahls; finsterer, von socialdemokratischen Ideen stark angekränkelter Mensch. Schon nach 4 Wochen Spuren abermaliger Störung; Stimmung wird immer gereizter, mürrischer; will eine neue Religion stiften. Auf Grund von Gehörshallucinationen will er als Messias dieser neuen Religion auftreten, deren Lehrsätze er in verworrenen Reden und Schriftstücken und mit bei Widerspruch gefährlichem Eifer darlegt. Mitte Februar 1873 ist der Wahnsinn vollkommen ausgebrochen.

3. M. H., 36 Jahre alter Taglöhner von O., 2. Febr. 1872 wegen Diebstahls eingeliefert; körperlich vernachlässigter, geistig äusserst beschränkter Müssiggänger und vielfach bestrafter Dieb; schon früher im Zellengefängniss; nach 10monatlicher Gefangenschaftsdauer Beginn der Störung; Gehörshallucinationen beziehen sich theils auf eine Heirath seinerseits mit einer Aufseherstochter, theils auf ihm bereitete Verfolgungen. Sein Ideenkreis beschränkt sich bald fast ganz auf diese Vorstellungen; körperlich und geistig bedeutender Rückgang; wird unreinlich; beginnender Blödsinn.

4. J. W., 32 Jahre alt, Bauer von U., 5. Febr. 1872 wegen Diebstahls im Rückfalle eingeliefert; körperlich anämisch, geistig sehr beschränkt, mehrmonatliches Vorstadium mit Kopfweh, Stuhlverstopfung, Schlaflosigkeit; am 30. April 1873 Beginn der Manie; grosse Erregung und Gedankenflucht, schliesslich gesteigert zu ständigem Umherlaufen, Singen, Schreien, seine Reden sind eine Fluth unzusammenhängenden Zeugs.

5. J. M. H., 24 Jahre alt, von B., 25. Sept. 1871 eingeliefert, 2jährige Zuchthausstrafe wegen Desertion und Diebstahl; bei ursprünglicher, grosser Neigung zum Vagabondiren und von Jugend auf zum Bettel angehalten, ein Landstreicher geworden; sehr wenig begabt, gutmüthig, aber heftig. Nach 16monatlicher Gefangenschaftsdauer verändertes Aus-

sehen und verändertes widerspenstiges, lärmendes Benehmen, Schlaflosigkeit, viel Träume, Kopfweh; Gehörshallucinationen bestehen in Schimpfreden vor der Zelle; glaubt sich von Aufsehern und Gefangenen verfolgt, wird für seine Umgebung gefährlich.

6. J. M., 27 Jahre alt, von M., 5. April 1870 eingeliefert, wegen Brandstiftung 30 Jahre Zuchthausstrafe; Vater, ein finanziell und moralisch heruntergekommener, roher Branntweintrinker; M. selbst klein und unkräftig, aber nicht schlecht begabt, schadenfroh, lügnerisch, verschlossen. In der Strafanstalt in den ersten Jahren willig und fleissig. Nach einer Gefangenschaftsdauer von 3 Jahren 8 Monaten Veränderung in seinem Wesen; er wird unverträglich, schlaflos, von Träumen gequält; Klagen über Wirrsein im Kopf, Unmöglichkeit die Gedanken zusammenzubringen, spricht verwirrt, weint viel, sehr unruhig und ängstlich; zugleich Auftreten hartnäckiger, gastrischer Beschwerden; Gehörshallucinationen, wonach Mitgefangene und Aufseher ihn schimpfen, ihn zu strafbaren Handlungen zu verleiten suchen, ihm verbieten zu essen, zu sprechen, ihn zum Tode verurtheilen; Verfolgungsmelancholie in ausgesprochenster Weise.

7. D. K., 43 Jahre alt, verheiratheter Bäcker von P., 19. April 1873 wegen Meineids eingeliefert zu 2jähriger Zuchthausstrafe; eine Schwester gemüthsleidender, unselbstständiger Mensch; war geflohen; nach seiner Rückkehr entdeckt, suchte er sich durch einen Schuss in die Seite zu entleiben, viele Klagen über Rheumatismus, Kopfweh, Mangel an Gedächtniss, grübelt beständig über seine Verurtheilung und neuen Processen, in die er verwickelt. Nach 6monatlicher Gefangenschaft, Ende Oktober 1873, Ausbruch religiöser Manie; Gehörshallucinationen religiösen Inhalts; er kniet oder läuft umher mit ausgebreiteten Armen, beständig dieselben Gebete oder das Glaubensbekenntniss hersagend.

Bruchsal, den 9. Februar 1874.

Ribstein.

Statistik

über die Gesundheits-Verhältnisse pro 1873.

1. Zahl der am 31. Dezember 1872 anwesenden Gefangenen		351
2. Zahl der während des Jahres Eingelieferten . .		209
Ganze Zahl		560
3. Zahl der als untauglich für die Einzelhaft wegen körperlicher oder geistiger Leiden in Gemeinschaft Versetzten		20
a. in Gemeinschaft waren am 1. Jan. 1873 .	12	
b. in Gemeinschaft versetzt während des Jahres	8	
c. Abgegangen sind	8	
d. Stand am 1. Januar 1874 . .	12	
4. Zahl der aus der Krankenpflege mit Strafende Entlassenen		8
5. Zahl der aus der Krankenpflege durch Begnadigung oder Beurlaubung Entlassenen		6
6. Zahl der in Heilanstalten Verbrachten . . .		—
7. Zahl der Selbstmorde		1
8. Zahl der Todesfälle		9
9. Zahl der am 31. Dezember 1873 anwesenden Gefangenen		402
10. Gesammtzahl aller im Jahr 1873 ärztlich behandelten Gefangenen		314
a. in den Krankenabtheilungen . .	67	
b. in den Arbeitszellen . . .	247	
11. Zahl derjenigen Gefangenen, welchen extra Speisen bewilligt wurden		76
12. Täglicher Durchschnittsstand der Gefangenen . .		377,18
13. Grösster Gefangenenstand		403
14. Täglicher Durchschnittsstand der Kranken . .		20,72
15. Krankenverpflegungstage		7565
16. Krankheitsfälle		314
a. schwerere	39	
b. leichtere	275	

Krankheitsfälle.

a. Schwerere.

Uebernahme:	
Catarrhus bronchial chron.	1
Pleuritis	1
Pneumonia chronic	5
Emphysema pulmonum	1
Endocarditis chron.	1
Strictura urethrae	1
	10
Zugang:	
Catarrhus laryngeal	1
Catarrhus bronchial	1
Pleuritis exsudativ	10
Tuberculos. pulmon.	1
Uebertrag	13

Uebertrag	13
Pneumon. chron.	8
Cirrhos. pulmon.	1
Emphysema. pulm.	1
Pericarditis	1
Ulcus ventriculi rotund.	1
Dysenteria	6
Peritonitis chron. tubercul.	2
Orchitis	1
Caries	2
Abscessus congest.	1
Marasmus senil.	1
Psychosis	1
Summa	39

b. Leichtere.

1. Ohne Arbeitsfähigkeit.

Uebernahme:	
Cephalalgia	1
Catarrh. gastr. intest. chron.	5
Atheroma arter. cor. cord.	1
Marasmus senilis	1
Haemophilia	1
	9
Zugang:	
Catarrhus bronchial	1
Angina tonsillar	1
Catarrh. ventriculi ac.	6
Catarrh. intestin ac.	7
Catarrh. gast. intestin ac.	1
Catarrh. gast. intestin chron.	3
Taenia	1
Rheumatismus	3
Febris intermittens	1
Urticaria	1
Scrophulosis	1
Anaemia	1
Tumor sebac. op.	1
	28

2. Mit Arbeitsfähigkeit.

Catarrh. bronchial.	30
Catarrh laryng chr.	1
Emphysema pulmon.	4
Endocarditis chron.	1
Angina tonsill	3
Stomatitis	5
Catarrhus ventriculi ac.	7
Catarrhus ventriculi chron.	52
Catarrhus intest ac.	19
Haemorrhois	6
Febris intermittens larv	1
Scrophulosis	13
Rheumatismus	39
Cephalalgia	1
Epilepsia	5
Psychosis	6
Erysipelas	3
Conjunctivitis	13
Otitis	2
Blennorrhoea urethr.	2
Caries	1
Syphilis	4
Marasmus senil	1
Scabies	2
Aeussere Leiden	26
	247

Todesfälle.

Namen	Alter	Verbrechen	Tag der Einlieferung	Gefangenschaftsdauer bis zur Erkrankung		Anfang der tödtlichen Krankheit	Todestag	Todesursache	Krnkheitstag	Gesundheitszustand bei der Aufnahme	Beschäftigung		Bemerkungen
				Jahr	Mon.						früher	in der Anstalt	
J. L.	38	Nothzucht.	1. Jul. 1871	1	8	—	6. März 1873	Selbstm. d. Erhängen.	—	gut	Taglöhn.	Weber	
J. K.	36	Unzücht. Hndg. m. Kindern.	12. Okt. 1872	—	$4\frac{2}{3}$	2. März 1873	25. Apr. 1873	Perit. chron. tuberculosa.	55	gut	Schuster	Schuster	Rückfälliger.
V. V.	52	Unzucht u. Verführung	30. Sept. 1871	—	9	14. Juli 1872	23. Mai 1873	Pneumonia chron.	395	gebrechlich	Ziegler	Selbendfl.	Seit Jahr. an Artherit. deform. erkrkt.
G. D.	25	Mord	1. Jan. 1869	4	3	14. Apr. 1873	8. Juli 1873	Perit. chron. tuberculosa.	86	gut	Bauer	Schreiner	In d. Anstalt 1871 an Dys., 1872 an Pleur. erkrankt.
G. St.	53	Blutschande	14. Dez. 1872	—	$4\frac{5}{6}$	9. Mai 1873	10. Juli 1873	Cariess. tars. Pyaemia	62	gut	Bleicher	Weber	
F. K.	46	Blutschande	22. Juni 1872	—	$10\frac{3}{5}$	4. Mai 1873	22. Aug. 1873	Peric. exsud. Oblit. peric.	111	gut	Schneider	Schneider	
F. S.	62	Unzücht. Hndg. m. Kindern.	27. Dez. 1872	—	$8\frac{4}{5}$	21. Sept. 1873	25. Sept. 1873	Pneu. crouss-sos. lat. d.	5	Altersgebrechlich	Taglöhn.	Spuler	Wegen s. Altersgebrechk. schon vorh. meist in Krankenpflege.
A. W.	63	Wider die Sittlichkeit	28. Juni 1873	—	$\frac{1}{3}$	11. Juli 1873	29. Nov. 1873	Pleuritis l. d.	142	Altersgebrechlich	Uhrm.	Selbendfl	Mit Ather. d Kranzart. d. Herz. eingel.
D. D.	38	Vers. der Nothzucht.	5. Juli 1873	—	$3\frac{1}{3}$	16. Sept. 1873	25. Dez. 1873	Pleum. chron. l. sin. - Tubercul. univ.	101	gut	Uhrm.	Schreiner	

Tabellarische Zusammenstellung
über die Gesundheits-Verhältnisse im Männerzuchthaus Bruchsal.

Jahr	I. Bevölkerung.			II. Krankheitsfälle.			III.	IV.	V. Todesfälle.				IV.		Bemerkungen.
				Leichtere.					erfolgt:		Procente auf die Durchschnittszahl				
	Zugang	Gesammtzahl	Durchschnittszahl	a. mit Arbeitsfähigkeit	b. ohne Arbeitsfähigkeit	Schwerere	Krankenverpflegungstage	Täglicher Durchschnitt d. Kranken	a. in der Anstalt	b. nach der Entlassg.	von a.	von a. und b.	Selbstmorde	Seelenstörungen	
1850	296	655	360	428	372	41	10,063	27,30	10	5	2,78	4,16	1	4	
1851	288	649	362	382	199	42	8024	21,98	11	5	3,04	4,69	1	8	
1852	255	614	367	370	156	26	8438	23,05	15	1	4,09	4,63	1	7	
1853	186	566	371	310	181	16	7764	21,27	3	2	0,81	1,34	2	11	
1854	172	550	375	303	143	19	8772	24,00	6	2	1,60	2,13	1	10	
1855	167	537	354	328	393	15	7609	20,85	5	3	1,41	2,26	—	12	
1856	224	560	328	268	135	23	7256	19,82	10	4	3,04	4,26	1	11	
1857	157	517	334	282	105	34	8229	22,52	6	5	1,80	3,29	—	6	
1858	146	467	319	227	121	27	7810	21,39	11	4	3,45	4,70	1	2	
1859	107	423	287	220	108	13	6009	16,46	8	3	2,88	3,83	—	8	
1860	116	374	258	188	72	10	4872	13,31	3	4	1,16	2,71	—	1	
1861	130	377	245	174	79	11	4714	12,91	1	2	0,41	1,21	—	1	
1862	93	351	234	189	81	11	5805	15,90	3	3	1,28	2,56	—	3	
1863	182	397	221	181	57	15	2937	8,04	3	2	1,36	2,26	—	—	
1864	305	608	351	236	85	12	4659	12,73	5	10	1,42	4,27	—	7	
1865	326	650	332	192	73	23	4742	15,28	8	*	2,40	—	—	6	
1866	364	716	351	159	109	40	7981	21,80	7	—	1,99	—	—	12	
1867	399	799	412	303	106	26	6859	18,79	3	—	0,80	—	—	11	
1868	408	833	420	314	81	39	6816	18,62	4	—	0,95	—	1	11	
1869	410	835	431	262	84	46	7109	19,49	4	—	0,92	—	—	6	
1870	402	839	440	257	122	30	10857	29,47	11	—	2,50	—	—	8	
1871	442	896	435	222	137	58	10458	28,50	8	—	1,80	—	—	14	
1872	269	650	358	264	49	35	4784	13,10	4	—	1,11	—	—	8	
1873	209	560	377	247	28	39	7565	20,72	9	—	2,38	—	1	7	

* Die Erkundigungen über die Entlassenen werden nicht früher als nach Umfluss von 5 Jahren eingezogen.

Jahresbericht

des

katholischen Hausgeistlichen für 1873.

I. Anstaltskirche.

Mit dem Beginne der Herstellung des Mittelbaues musste zunächst die Abhaltung des Religionsunterrichts und Werktaggottesdienstes eingestellt werden. Am 10. Juli fand zum letztenmale katholischer Religionsunterricht statt, und vom 31. August an ist jeder Gottesdienst, auch der an Sonn- und Feiertagen, ausgefallen.

Auf Sonntag, 14. September, machte man jedoch den Versuch, die Gefangenen auf dem Gange des dritten Flügels zur Abhaltung eines Gottesdienstes zu versammeln, und nachdem sich besondere Schwierigkeiten nicht ergeben hatten, setzte man die Abhaltung des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes, mit Ausnahme an drei Sonntagen, bis zum Schlusse des Jahres an diesem Orte regelmässig fort.

Die ungünstigen akustischen Verhältnisse des zu diesem Zwecke benützten Corridors erforderten eine nähere Zusammenstellung der Gefangenen als nach dem gebotenen Raume erforderlich gewesen wäre; allein nur so konnte die Predigt, selbst mit verstärkten Stimmmitteln, Allen verständlich werden.

Um den allzustarken Luftzug möglichst zu mässigen und anderweitige Störungen zu verhüten, wurde während

des Gottesdienstes der Mittelbau vom Corridor dieses Flügels durch angemessene Vorkehrungen abgeschlossen.

II. Zahl der Gefangenen.

Die Gesammtzahl der Gefangenen beträgt 560, wovon 342 zur katholischen Confession zählen. Es sind somit 61,07% der Anstaltsbevölkerung Katholiken.

Am Anfange des Jahres betrug der Stand der Katholiken 209 unter 351; und am Ende des Jahres 250 unter 402 Gefangenen. Es hat somit die katholische Bevölkerung um 41 Köpfe zugenommen.

Eingeliefert wurden im Verlaufe des Jahres unter 209 Verurtheilten 133 Katholiken.

Abgegangen sind im Laufe des Jahres von 158 Entlassenen 92 Katholiken.

Der Abgang vertheilt sich:

A. durch Entlassung:

1. nach ganz erstandener Strafe 92, darunter Katholiken	58
2. mit Entlassung eines Theiles der Strafe:	
a. durch Gnade 7, darunter Katholiken . .	2
b. zur Auswanderung 8, darunter Katholiken .	4
3. nach § 23 des R.-St.-G. 23, darunter Katholiken .	15
4. in andere Strafanstalten:	
a. in das Landesgefängn. hier 10, darunter Katholiken	6
b. in dasselbe zu Mannheim 7, darunter Katholiken	1
5. zu weiterer Untersuchungshaft 1, darunter Katholiken	1
6. wegen Krankheit beurlaubt 1, darunter Katholiken	—
B. durch Tod:	
Gestorben sind im Ganzen 9 Gefangene, darunter Katholiken	5
zusammen	92

Die nach § 23 des R.-St.-G. vorläufig entlassenen Gefangenen sind verurtheilt:	15
1. wegen Verbrechen gegen das Leben . .	6
2. wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit .	4
3. wegen Verbrechen gegen das Eigenthum:	
a. durch Brandstiftung	4
b. durch Diebstahl	1

Sowohl über die vorläufig Entlassenen als die Begnadigten sind bis jetzt keine ungünstige Berichte eingelaufen. Es muss daher angenommen werden, dass ihr öffentliches Verhalten befriedigt.

Die übrigen Zahlenverhältnisse der kathol. Bevölkerung nach Alter, Stand, Heimath, Gewerbe, Verbrechen, Strafdauer u. dgl. lassen sich nach dem oben angegebenen Prozentsatze der Confessionen den statistischen Tabellen des Vorstehers der Anstalt entnehmen.

III. Gottesdienst.

So lange die Nothkirche zu benützen war, konnte der Gottesdienst, so wie ihn die Dienstordnung verlangt, gehalten werden. Die Gefangenen kamen alle Sonn- und Feiertage, Vor- und Nachmittags, sowie in der Woche einmal in den Gottesdienst. Auch konnte daselbst der Gottesdienst immerhin mit genügender Feierlichkeit und Einhaltung der einzelnen kirchlichen Gebräuche vollzogen werden. Anders gestaltete er sich jedoch, als man genöthigt war, ihn in einem der Corridore abzuhalten. Er musste sich nunmehr, da er sich ohnehin nicht über eine Stunde erstrecken sollte, lediglich auf Messe und einen kurzen Vortrag beschränken. Vesper und Werktagsgottesdienst fielen aus und auch von einer besonderen Feierlichkeit an Festtagen konnte keine Rede mehr sein. Dass der Gottesdienst, in einer solchen Lokalität vollzogen, nur unter einer starken Einbusse an seinem erbaulichen Charakter, stattfinden kann, bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Der allgemeine Kirchengesang, der jeder Zeit beibehalten wurde, kann immer noch als ein Ausdruck reger Theilnahme an der hl. Handlung und eines innerlichen Ernstes von Seite der Gefangenen angesehen werden.

Sämmtliche Gefangene — ein Einziger ausgenommen — betheiligten sich das ganze Jahr hindurch am Gottesdienste, sowohl als er in der Nothkirche abgehalten wurde, als auch seitdem er auf dem Corridore vorgenommen werden musste.

Dass das Zusammenkommen der Gefangenen, namentlich bei dem Gottesdienste auf dem Corridore, von Einzelnen zu

gegenseitigen Mittheilungen benutzt wurde, konnte nicht unbemerkt bleiben. Eine böswillige Störung oder auch nur eine bedenkliche Unordnung ist jedoch weder während des Religionsunterrichtes, noch im Gottesdienste vorgekommen.

Die gemeinsame Begehung des hl. Abendmahles ging gleichfalls mit der der hl. Sache gebührenden ehrfurchtsvollen Haltung von Seite der Communicirenden vor sich. Seit dem Verluste der Nothkirche musste auch hierin auf eine öftere Begehung verzichtet werden. Auf Ostern haben sich von 225 Gefangenen 195 am hl. Abendmahle betheiligt. Ausserdem fand dasselbe noch statt am 4. Oktober und Weihnachtsfeste, wobei sich zusammen 125 Communikanten eingefunden hatten. Es wurde jeder Zeit Alles vermieden, was auch nur den gelindesten Zwang, die Gefangenen zu einer Betheiligung am Empfange der hl. Sakramente zu veranlassen, gleich sehen konnte.

Es fällt den Gefangenen nicht wenig schwer, auf den Gottesdienst ganz oder theilweise, wie es die gegenwärtigen Verhältnisse in der Anstalt nöthig machen, verzichten zu müssen. Werden die Gefangenen an Sonn- und Feiertagen ohnehin mehr als an Arbeitstagen, auch wenn ein Gottesdienst stattfindet, an Heimath, Familie u. dgl. erinnert und nicht selten von Schwermuth oder Langeweile ergriffen, so verfallen sie einer solch trüben und gedrückten Stimmung um so mehr, wenn sie sich nicht mehr durch die Macht der Religion gehoben und ihrer peinigenden Lage innerlich entrückt fühlen.

IV. Religionsunterricht.

Der Religionsunterricht wurde wöchentlich in zwei Stunden ertheilt. Das methodische Verfahren, welches bei demselben eingehalten wurde, ist die praktische Exegese und höhere Katechese.

Exegetisch wurden solche Stellen aus dem Evangelium erklärt, welche der eigenthümlichen Lage der Gefangenen angemessen sind und auf deren religiös-sittlichen Zustand eine besondere Wirkung erwarten lassen.

In den katechetischen Vorträgen kam der Dekalog unter Berücksichtigung der meist zu bekämpfenden Verbrechen zur Erklärung.

In der Zeit, in welcher der Religionsunterricht vollständig ausgefallen ist, wurden die Gefangenen zur Lectüre religiöser Bücher angeleitet. Das neue Testament, das Diöcesan-Gesangbuch und den Katechismus hat jeder Gefangene auf der Zelle. Auf Verlangen wurden weitere Bücher religiösen Inhaltes den Einzelnen zur Selbstbelehrung in die Hand gegeben. Am meisten wurde auch von den Gefangenen das bekannte und beim katholischen Volke allgemein beliebte Erbauungsbuch von Goffine begehrt und mit vielem Eifer benutzt. Das Buch ist in entsprechender Anzahl angeschafft worden. Ausserdem kamen noch zur Vertheilung Schriften von Hirscher, Riffel, Hungari u. A.

Es ist nicht zu verkennen, dass durch den Ausfall des Religionsunterrichts dem Geistlichen eines der wirksamsten Mittel zur religiösen und sittlichen Erziehung der Gefangenen entgeht. Die Ansprache an Sonn- und Feiertagen, die schon der Kürze wegen einer durchschlagenden Einwirkung entbehrt, musste ohnehin mehr den Charakter der religiösen Erbauung tragen und es blieb daher dem Religionsunterricht die Aufgabe vorbehalten, den Gefangenen in seiner Unwissenheit, Glaubenslosigkeit, falschen Gewissensruhe und sittlichen Versunkenheit aufzuspüren und ihn so mit Gottes Hilfe auf die Bahn der Wahrheit und Tugend wieder hereinzubringen.

Durch den Mangel eines gemeinsamen religiösen Unterrichtes ist daher die pastorelle Wirksamkeit eine ungleich schwierigere geworden. Bei den Besuchen der Gefangenen machte sich dies auf das Empfindlichste geltend. Mancher Gefangene, der sich bis daher für religiöse Belehrung nicht wenig gleichgiltig zeigte, lernte den Werth und Segen des Religionsunterrichts erst schätzen, als er ihn entbehren musste. Es lässt sich nicht schildern, welchen gesteigerten Anspruch die Gefangenen, seitdem die allgemein religiöse Belehrung verkürzt ist, an den Geistlichen machen und welche Kraftanstrengung und Ausdauer es erfordert, jedem Einzelnen insbesondere zu bieten, was früher in einer

Unterrichtsstunde auf Einmal und für Alle zugleich geschehen konnte. Auch gehört ungleich mehr Muth dazu, dem Lügner und Heuchler, dem Verstockten und Ruchlosen auf der Zelle die Wahrheit vorzuhalten, als dieselbe vom Lehrstuhle herab zu verkünden. Endlich ist und bleibt es schon an sich auch bei geregelten Zuständen der Anstalt eine unsägliche Mühe von Zelle zu Zelle dem nur nach menschlichem Verkehre Hungernden sowohl, als wie dem nach himmlischem Troste Dürstenden die erspriessliche geistige Nahrung und Erfrischung fort und fort zu bieten.

V. Spezielle Seelsorge.

Einem Gefängnissgeistlichen, wenn er auch nur einige Jahre in diesem Fache thätig ist, drängt sich bald eine gewisse Classifikation der Verbrecher auf, die er bei der Pastoration unmöglich unberücksichtigt lassen kann. Er wird nämlich in kürzester Zeit herausfinden, dass eine wesentliche Verschiedenheit bezüglich der Moralität und Besserungsfähigkeit die Gefängnissbevölkerung in zwei ungleiche Hälften scheidet. Die Marke dieser Scheidung bildet der Rückfall oder die wiederholte Bestrafung. Wird der Geistliche auch den rückfälligen Gefangenen mit derselben Liebe suchen, die er einem jeden Gefallenen schuldig ist, so wird er doch jenem Gefangenen, welchem die Strafanstalt gleichsam zum behaglichen Neste werden will, ungleich anders entgegentreten, als dem, der zum Erstenmale in das Gefängniss wandern muss. Leider bilden aber gerade die, welche die verschiedenen Gefängnisse bereits durchgemacht haben, die Mehrzahl im Zuchthause. Von den 342 Gefangenen katholischer Confession waren schon

a. im Zellengefängnisse selbst	83
b. in anderen Gefängnissen	94
zusammen	177

Somit zählen 51,16% der Gesammtbevölkerung zu den Rückfälligen.

Die andere, kleinere Hälfte, 165 an der Zahl, ist zwar noch nicht richterlich bestraft worden, allein es ist mit aller Bestimmtheit anzunehmen, dass die Mehrzahl derselben die

Gefängnisse als polizeilich Bestrafte bereits zu frequentiren hatte. Es lässt sich hieraus ein Schluss auf den moralischen Zustand der Zuchthausbevölkerung machen und zugleich entnehmen, welchen finsteren Mächten geistiger und sittlicher Verkommenheit da entgegenzutreten ist.

Am schlimmsten geartet sind ohne Zweifel jene Verbrecher, welche aus Strafanstalten mit gemeinsamer Haft stammen und in denselben eine Reihe von Jahren zugebracht haben. Meistens sind sie zu willenlosen Geschöpfen herabgesunken, für jede bessere Regung und Hebung abgestumpft und nach menschlichem Ermessen, man darf es wohl sagen, rettungslos verloren. Bekanntlich bewegt sich diese Klasse von Rückfälligen grösstentheils in dem gleichen Verbrechen, nämlich in dem des Diebstahls. Von den 342 Gefangenen katholischer Confession sind 190, also 55,55% wegen Diebstahls verurtheilt. Und nach allgemeiner Erfahrung ist anzunehmen, dass eine grosse Zahl dieser Diebe nach der Entlassung sich keiner sittlichen Besserung fähig zeigen und über kurz oder lang rückfällig werden wird.

Unter den Verbrechern wider die Sittlichkeit kommt der Rückfall ebenfalls vor, aber weitaus in geringerer Zahl als bei den Verbrechern gegen das Eigenthum. Die Verführung und Unzucht mit Unerwachsenen beiderlei Geschlechts ist als eines jener Verbrechen zu bezeichnen, welche der Geistliche mit allem Ernste zu verfolgen hat. Verbrecher dieser Kategorie sind zudem in gemeinsamer Haft ein gefährliches Element und die Isolirung derselben ist oft der einzige Hebel, der ihre sittliche Rettung noch möglich und sie für die Gesellschaft unschädlich macht.

Einer speciellen Seelsorge unterstehen ferner die Gemüthsleidenden und Geistesgestörten. Unter den Ersteren nahm eine besondere Pflege in Anspruch:

A. L. v. K. Ein Gefangener aus den gebildeten Ständen. Derselbe verfiel in eine solche moralische Depression, dass sich Gefahr für seine psychische Gesundheit befürchten liess. Er befasste sich nämlich ausschliesslich mit dem Gedanken, der Tod sei ihm nahe und er wollte sich auch allen Ernstes zum Sterben bereit halten. Eine Erleich-

terung der Gefangenschaft durch Versetzung und Pflege im Krankenhause brachte ihm Beruhigung und Linderung, doch ist er bis heute nicht frei von seinem Leiden. Eine Rückversetzung desselben auf die Zelle würde die alte Gefahr zur Folge haben.

Geistesstörungen kamen unter den Gefangenen katholischer Confession zwei vor.

1. J. W. v. U., ein Dieb, zum vierten Male in der Anstalt, gerieth auf die Nachricht vom Tode seines Vaters und der Beschlagnahme seines Erbtheiles in Tobsucht. In das Krankenhaus des Landesgefängnisses verbracht, erholte er sich daselbst in kurzer Zeit, wurde am 5. August entlassen, steht aber bereits wegen des gleichen Verbrechens abermals in Untersuchung.

2. D. K. v. Pf., wegen Meineids verurtheilt, hatte sich dem Strafvollzuge durch Flucht nach Amerika entzogen. Von dort zurückgekehrt, machte er bei der Verhaftung einen Selbstmordversuch. Bei der Einlieferung war er an der sich beigebrachten Verletzung noch leidend, musste daher von Anfang an in die Krankenpflege aufgenommen werden, in welcher er auch bis zum Ausbruche der Geistesstörung verblieb. Auch in der Anstalt suchte er sich der Strafe durch eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu entledigen. Nicht weniger als vier Mal musste er in kurzer Frist einem unserer Gerichtshöfe vorgeführt werden, was den Leidenden um so mehr in Aufregung versetzte, je weniger die Verhandlungen den von ihm erwarteten Erfolg in Aussicht stellten. Der Tobsucht schliesslich anheimgefallen, musste er in das Krankenhaus des Landesgefängnisses verbracht werden und kam von da in die Heil- und Pflege-Anstalt Illenau.

Endlich sind die Leiblichkranken, auch wenn sie in gemeinsamen Lokalen ihre Pflege finden, nicht minder der speciellen Seelsorge bedürftig als die gesunden Zellenbewohner. Es bedrohte zwar im verflossenen Jahre keine besonders gefährliche Krankheit Gesundheit und Leben der Gefangenen, doch erkrankten immerhin an den verschiedenartigsten Leiden und Gebrechen, zu denen nicht Wenige den Grund schon durch das vorausgegangene Leben gelegt haben, eine nicht

unbedeutende Zahl. Ebenso steht die Zahl der Verstorbenen, die bereits angegeben ist, jener der früheren Jahre nicht nach. Sämmtliche Verstorbenen gehörten den Verbrechern gegen die Sittlichkeit an. Es haben dieselben die angeschuldigten Verbrechen in unumwundenen Geständnissen zugegeben, auch hat ihr übriges Verhalten am Straforte in keiner Beziehung Tadel gefunden. Auf den Tod selbst hatten sie sich durch den Empfang der hl. Sakramente wohl vorbereitet.

Bruchsal, im April 1874.

Eisen.

Jahresbericht

des

evangelischen Hausgeistlichen

für 1873.

I. Allgemeine Bemerkungen.

Es ist für den Geistlichen keine leichte Aufgabe, am Ende des Jahres von seiner Thätigkeit und dem Erfolge derselben gleichsam Rechenschaft abzulegen. Wohl ist er mit den Gefangenen in beständigem Verkehr gestanden. Er hat sie nicht blos dem Namen nach kennen gelernt, sondern hat sich bemüht, ihren Charakter zu studiren, ihre Untugenden kennen zu lernen und die etwa noch vorhandene Empfänglichkeit für's Gute zu erforschen, um zur Wiederaufrichtung der Gefallenen die rechten Mittel und Wege zu finden. Er hat die Acten und Briefe gelesen, die Gefangenen bei jeder Gelegenheit beobachtet, er hat sie in der Predigt des göttlichen Wortes belehrt, ermahnt, gestraft, gewarnt, getröstet; er ist von Zelle zu Zelle gegangen, um das Vertrauen des Einzelnen zu gewinnen und ihn in Liebe und Ernst auf den rechten Weg zu führen; aber was er nun mit alledem ausgerichtet habe — wie schwer ist das zu sagen! Ist etwa da und dort das Gewissen aufgewacht? Haben sich nicht hier die ungestümen Wogen wilder Leidenschaftlichkeit ge-

legt, ist nicht dort Einer weggezogen worden vom Abgrund der Verzweiflung? Ist nicht dieser Leichtsinnige erschüttert worden und zur Erkenntniss gekommen? Ist nicht Jener in sich gegangen, hat sich wegen seiner Vergangenheit bittere Vorwürfe gemacht und im Blick auf die Zukunft ausgerufen: „Es muss, ach! es muss anders werden!“? —

Manche sind aus der Anstalt geschieden, von deren Zukunft nicht viel Gutes zu hoffen ist. Dagegen sind Andere entlassen worden, von denen man annehmen darf, dass der Aufenthalt in der Anstalt ihnen zum Segen gereichen werde. Sie sind geschieden mit Dankesworten, mit der Anerkenntniss dessen, was sie hier gefunden und gelernt haben, und mit dem ernstlichen Versprechen künftigen Wohlverhaltens —; darf man Solche ohne Weiteres für Heuchler halten? Darf man nicht hoffen, die Arbeit an ihnen sei keine vergebliche gewesen?

Es fehlt freilich nicht an Rückfälligen und manchmal auch unter denjenigen, von denen man Besseres zu erwarten berechtigt war.

Was ist die Ursache des Rückfalls? Gewiss nicht, wie man hie und da irrig meint, die Liebe zum Zuchthaus. Wohl mögen einzelne heruntergekommene Individuen sich den Anschein geben, wie wenn sie das Zuchthaus als eine Art Versorgungsanstalt betrachteten. Allein diese Anschauung wird ihnen doch gründlich verleidet. Trotz guter Kost und humaner Behandlung sehnen sie sich aus der engen Zelle mit ihrer strengen Arbeit und strammen Disciplin nach dem ihnen zur zweiten Natur gewordenen Vagabundenleben. Dass sie als Getränk hier nur Wasser bekommen, empfinden sie auch nicht als Annehmlichkeit. Die Einzelhaft ist und bleibt eine schwere Strafe auch für Solche, denen das Zuchthaus nichts Neues mehr ist.

Völlig unfasslich erscheint es, wie man behaupten kann, die meisten Rückfälle seien das Resultat von Erwerbslosigkeit (cfr. Rittner in den Blättern für Gefängnisskunde IX. 3 S. 265) Gestehen doch im Gegentheil sehr viele rückfällige Diebe, wenn man ihnen in's Gewissen redet, ein: „Ich hatte einen guten Platz und einen schönen Lohn, aber es war mir

zu wohl", oder: „Das Trinken hat mich wieder in's Unglück gebracht," oder: „Das verfluchte Blauenmachen ist Schuld daran." Nicht der Mangel an Arbeit und Verdienst, sondern Trunksucht und Arbeitsschen sind die Ursache der meisten Rückfälle. Freilich fehlt es nicht an Solchen, die sich mit schlechter Gesellschaft entschuldigen oder behaupten, keine Papiere gehabt, keine Arbeit gefunden zu haben, aber das erweist sich in der Regel als dreiste Unwahrheit, mit der sie ihr Vergehen zu beschönigen suchen. —

Und was ist mit Denen, um auf obige Frage zurückzukommen, die trotz anscheinender aufrichtiger Besserung rückfällig geworden sind? Sie schämen sich und sind niedergeschlagen. Ihr Versprechen war aufrichtig, aber es fehlte ihnen an der Kraft, es zu halten. „Ich habe mir Mühe gegeben, ich habe die besten Vorsätze gehabt und bin nun leider doch wieder gefallen," so bekennt Mancher im Ton der Verzweiflung. Das Wollen war da, aber das Vollbringen fanden sie nicht. Solchen Unglücklichen sucht man recht zu Gemüth zu führen, dass gute Vorsätze und die Furcht vor dem Zuchthaus nur dann vor abermaligem Fall bewahren, wenn man unter Wachen und Beten in der Furcht und Liebe Gottes wandelt.

II. Gottesdienst und Religionsunterricht.

Durch Predigt und Unterweisung den Gefangenen religiös-sittliche Grundsätze einzupflanzen und sie auf diese Weise sittlich stark zu machen, damit sie als wahrhaft gebesserte Glieder in die Gesellschaft zurückkehren, dies ist das Ziel, welchem die seelsorgerliche Thätigkeit des Geistlichen nachstrebt. Im vergangenen Jahre konnte das insofern nur unvollkommen geschehen, als die Zuchthausgemeinde genöthigt war, auch die bisher inne gehabte Nothkirche, an deren Stelle sich der Neubau erheben sollte, zu räumen, was zur Folge hatte, dass der Gottesdienst und der Religionsunterricht vom 15. Juli an für eine Zeit lang völlig eingestellt werden mussten.

Am 14. September wurde erstmals wieder Gottesdienst abgehalten und zwar im Corridore des 3. Flügels, an dessen

Eingang ein Altar aufgestellt wurde, der gleichzeitig als Kanzel diente. Die Sträflinge standen während des Gottesdienstes. Der Gesang war anfänglich von einem Harmonium, später von einer kleinen Orgel begleitet. Der Geistliche musste ziemlich laut sprechen, wenn er von Allen verstanden sein wollte. — Das Ungewöhnliche dieses Gottesdienstes machte anfangs auf die Gefangenen einen eigenthümlichen Eindruck. Sie waren ganz besonders feierlich gestimmt. Manche meinten, das erinnere an die Zeit der ersten Christen, die ja nicht selten ihre Gottesdienste in Wäldern und Höhlen abgehalten hätten. Doch verlor sich bald, wie vorauszusehen war, der Reiz der Neuheit und machte dem Verlangen Platz, wieder einmal in einer ordentlichen Kirche zu sein.

Der Gottesdienst selbst wurde den Umständen gemäss möglichst abgekürzt. Ueber das Verhalten der Gefangenen während des Gottesdienstes konnte nicht geklagt werden Sie waren in dem engen Raume streng überwacht, so dass schon dies vor Ungehörigkeiten zurückschrecken musste. Ob die innere Antheilnahme bei dieser Art von Gottesdienst nicht bei Manchem nothgelitten hat, ist freilich eine andere Frage.

Am Charfreitag und an Weihnachten wurde das hl. Abendmahl gefeiert. Am ersteren Festtag nahmen 93 Gefangene an der Feier Theil, 46 nicht; an Weihnachten betheiligten sich 76 von 142. —

III. Verhalten der Gefangenen.

Der Wiederaufbau des Centrums brachte viel Leben und Bewegung in's Haus und blieb nicht ohne Einwirkung auf die Stimmung der Gefangenen. Diejenigen, welche zur Arbeit beim Bau verwendet wurden, äusserten sich dafür sehr dankbar, obwohl ihre Kräfte tüchtig in Anspruch genommen wurden. Mit ihrem Fleiss und Betragen war man im Allgemeinen zufrieden; es fielen wenigstens keinerlei Ausschreitungen vor, wenn auch da und dort gewisse Gemeinschaftsblüthen zum Vorschein kamen.

Bei solchen Anlässen lernt man das System der Einzelhaft auf's Neue schätzen. —

Der bekannte § 24 der Hausordnung, der leuchtende

Stern der Gefangenen, zu dem ein Jeder hoffend das Auge erhoben hatte, war eines schönen Tages spurlos verschwunden. An Stelle der alten hing eine neue Hausordnung, in welcher der genannte § fehlte. Dass er sofort vermisst wurde, war vorauszusehen. Doch begriffen die Gefangenen leicht, was diese Maassregel zu bedeuten habe. Manche machten sich freilich Kummer in der Meinung, das betreffende Gesetz sei aufgehoben, liessen sich aber bald eines Besseren belehren. Bei Andern bedurfte es dessen gar nicht. „Hab' ich mir's doch gedacht, meinte Einer, dass das „mit Zustimmung des Gefangenen“ nicht bleiben könne. Da hat sich Jeder eingebildet, er müsse nach drei Vierteln seiner Strafe entlassen werden.“ Aehnlich dachten und sagten Andere.

Als besondere Vorkommnisse möge noch Folgendes Erwähnung finden:

Der Gefangene St. hat in der Nacht vom 9. auf den 10. September wieder einmal einen Fluchtversuch gemacht und nach dessen Misslingen, als er den Aufseher kommen hörte, sich aufgehängt. Er wurde rechtzeitig wieder abgeschnitten und erhielt seine verdiente Strafe. Er ist ein ruchloser Mensch, der sein Verbrechen unter Schwüren hartnäckig leugnet, die ihm widerfahrene Begnadigung zu lebenslänglicher Haft verwünscht und mit Beharrlichkeit jeder bessern Regung widersteht.

Der Gefangene L., wiederholt wegen Unzucht bestraft, wurde am Morgen des 6. März in seiner Zelle erhängt gefunden. Er war ein halbthierischer, unbändigem Fleischestrieb hingegebener Mensch, der aus Ueberdruss seinem Leben ein Ende machte.

IV. Begnadigung und Beurlaubung.

Im abgelaufenen Jahre wurden 9 ev. Gefangene bebegnadigt und zwar unbedingt 5, mit der Bedingung der Auswanderung 4.

Davon waren bestraft:

a. wegen Raubs und Desertion	1
b. wegen Diebstahls	6
c. wegen Tödtung	2

Beurlaubt wurden 8 Gefangene, von denen verurtheilt waren:

a. wegen Mords 1
b. wegen Tödtung 4
c. wegen Unzucht 2
d. wegen Gebrauchs einer falschen Urkunde . 1

Von diesen ist bis jetzt Keiner rückfällig geworden. Dagegen wurde von den im Jahre 1872 Beurlaubten der wegen Mordversuchs verurtheilte P. R. von Huchenfeld wieder eingeliefert. Er hatte gegen die Person, auf welche früher sein Attentat gerichtet war, auf's Neue Drohungen ausgestossen, was seine abermalige Inhaftirung zur Folge hatte.*)

Wenn man die Beurlaubten nach Zahl und Art überblickt, so ist nicht recht einzusehen, warum dieselben nicht ebenso gut oder noch besser hätten begnadigt werden können.

Nach Art ihrer Verbrechen und nach ihrem Betragen am Strafort war Rückfall kaum zu befürchten und ein gesetzliches Verhalten sehr wahrscheinlich; wozu also ihnen das Damoklesschwert über das Haupt hängen, sie den Widerwärtigkeiten der Polizeiaufsicht aussetzen? Sie würden sich auch ohne diese unliebe Beigabe zur Gnade gut gehalten haben. Andererseits erscheint eine Kategorie von Verbrechern von der Wohlthat der Beurlaubung fast gänzlich ausgeschlossen; nicht als ob ihre Vergehen schwerer wären, als die der Andern, sondern weil bei ihnen erfahrungsgemäss die meisten Rückfälle vorkommen.

Um der Intention des neuen Gesetzes nachzukommen und die Wirkung desselben besser kennen zu lernen, sollte man vielleicht von demselben bei aller Vorsicht doch einen weniger ängstlichen splendideren Gebrauch machen. Wenn

*) Denen zum Troste, die etwa befürchten, dass bei der Beurlaubungsfrage in engherziger Weise der dogmatische oder gar konfessionelle (!!) Standpunkt des Delinquenten urgirt werden könnte, sei noch bemerkt, dass der genannte Rückfällige dem Hausgeistlichen gegenüber unverholen seine Verehrung des Darwinismus und der Strauss'schen Weltansicht kundgab, und trotzdem wegen sonstiger guter Haltung in der Anstalt in Vorschlag gebracht wurde. Unmöglich ist's übrigens nicht, dass man den Straussianern gegenüber künftighin etwas vorsichtiger ist.

man das Heilmittel bei denjenigen gar nicht anwendet, für die es eigentlich bestimmt scheint, wozu ist's dann überhaupt noch da? Den Dieben die Besserungsfähigkeit abzusprechen, dazu haben wir doch wohl kein Recht. —

Mit diesen Bemerkungen beabsichtigen wir keineswegs, über das Beurlaubungsgesetz den Stab zu brechen. Es soll und kann den Gefangenen ein Sporn sein, dem Guten nachzujagen. Das Gute um des Guten willen lieben, das ist göttlich, aber nicht menschlich. Wir müssen uns davor hüten, von gefallenen Menschen nicht zu viel zu verlangen und nicht christlicher sein zu wollen, als Christus und die Apostel.

Aber — ist damit, dass dem Gefangenen die Besserung als Weg zur Freiheit vorgehalten wird, nicht der Heuchelei Thür und Thor geöffnet? Wissen nicht Alle, worauf es ankommt, und werden sie sich nicht darnach einzurichten verstehen? Im Bereiche der Unmöglichkeit läge das nicht; die Erfahrung spricht aber bis jetzt wenigstens nicht dafür. Es hat sich im vergangenen Jahre im Verhältniss zu früher in dieser Hinsicht kein Unterschied bemerklich gemacht. — Wer früher heuchelte in der Hoffnung auf Begnadigung, der heuchelt auch jetzt wieder in der Hoffnung auf Beurlaubung; und wer früher dem Geistlichen ein finsteres Gesicht und verschlossenes Wesen zeigte, den hat das neue Gesetz nicht freundlicher gemacht. Schönredner, Schmeichler, Solche, die sich anders zu geben suchen, als sie sind, wird es, wie unter der freien Bevölkerung, so auch unter den Gefangenen jederzeit geben. Doch dass das Beurlaubungsgesetz mehr Heuchler producire als früher, davon ist, wie gesagt, bis jetzt wenigstens Nichts wahrzunehmen. Die Inhaftirten sind gleichgiltig, trotzig, leichtfertig, verschlossen, finster, einsylbig, oder freundlich, gesprächig, zufrieden, lenksam, ordentlich — nach wie vor. Und so wird es wohl auch künftighin sein. In auffälliger Weise Frömmigkeit zu zeigen, das lässt Manchem trotz des § 23 dem Geistlichen gegenüber schon ein gewisser Stolz nicht zu. Man hat hie und da den Eindruck, als gebe sich Einer absichtlich schlechter, als er ist und suche aufkeimende bessere Regungen dem Blicke des Seelsorgers sorgfältig zu verbergen. Mancher hat früher selbst jeden ernst

gesinnten Menschen für einen Heuchler gehalten und fürchtet sich jetzt, diesen Schein sich zuzuziehen. — Mancher wird auch darum den Versuch der Heuchelei nicht wagen, weil er fürchten muss, von den Beamten durchschaut und entlarvt zu werden. Irrthum ist freilich menschlich und wir sind keine Herzenskündiger; desshalb können Fehler gemacht werden bei der Beurlaubung wie bei der Begnadigung. Dazu aber würde denn doch viel Kurzsichtigkeit und wenig Menschenkenntniss gehören, wenn man sich durch jede fromme Redensart bestechen liesse. Dass Versprechungen und Betheurungen, ein salbungsvoller Brief, das Verlangen nach einem Gebetbuch, an und für sich noch keine Sinnesänderung beurkunden, das weiss jeder nur halbwegs erfahrene Strafanstaltsbeamte. Auch gehört meist nicht viel Scharfblick dazu, um den Heuchler zu durchschauen, der eben doch nicht selten zu ungeschickt ist, um den Pferdefuss völlig verbergen zu können. Andererseits müssen wir uns freilich davor hüten, selbst eine aufrichtige Umkehr Heuchelei zu nennen, wie das von Leuten zu geschehen pflegt, welche an die Möglichkeit ernstlicher Besserung eines tief gefallenen Menschen überhaupt keinen Glauben haben. Jedenfalls beweist die geringe Zahl der Beurlaubten, dass die Heuchelei, wenn sie versucht worden wäre, ihr Ziel nicht erreicht hätte. —

Nicht beurlaubt wurden im verflossenen Jahre, obwohl sie drei Viertheile ihrer Strafe erstanden hatten, 20 Gefangene, davon sind bestraft:

a.	wegen Raubs und Diebstahls .	1
b.	„ Diebstahls . . .	11
c.	„ Brandstiftung . . .	3
d.	„ Unzucht	4
e.	„ Urkundenfälschung . .	1
		20

Zwei von diesen, W. von Sch., ein Erzschwindler und K. H. von M., ein ganz verbissener, rückfälliger Dieb, zeigten sich erbost darüber, dass sie nicht zur Beurlaubung vorgeschlagen wurden. Doch waren beide in ihrem Verhalten

von Anfang an um kein Haar besser. Grollen über Gott und die Welt, Schelten über Beamte und Behörden war bei ihnen an der Tagesordnung. Dagegen trat in dem Betragen der Andern keine schlimme Veränderung ein. Von Groll, Hass und Misstrauen auch keine Spur. Sie gelangten zu der Einsicht, dass die Beurlaubung nach dem Gesetze eintreten könne, aber nicht müsse, und dass eben entweder ihr Verhalten in der Anstalt oder die Grösse ihres Verbrechens oder die Furcht der Behörde vor abermaligem Rückfall sie von der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossen habe. —

Es versteht sich von selbst, dass bei der Beurtheilung des Gefangenen, wie wir schon weiter oben angedeutet haben, wohl seine religiös-sittliche Haltung überhaupt, nicht aber etwa der dogmatische Standpunkt desselben in Betracht gezogen wird. Wohl wird eine sittlich-ernste, Vertrauen einflössende Haltung vorausgesetzt, aber über seine Stellung zur Kirchenlehre muss Keiner ein Examen bestehen, ehe er zur Beurlaubung empfohlen wird.

Allerdings hat, um dies schliesslich noch zu bemerken, das Beurlaubungsgesetz dem Hausgeistlichen eine grössere Verantwortlichkeit aufgelegt und ihm dem Gefangenen gegenüber eine etwas schwierigere Stellung bereitet. Doch wird es trotzdem nicht gerathen sein, einem Gesetz die Lebensfähigkeit abzusprechen, das kaum das Licht der Welt erblickt hat, und von dem noch viel zu wenig Nachtheiliges bekannt geworden ist, als dass es schon an der Zeit wäre, ihm ein frühes Grab zu bereiten.

V. Krankheit und Tod.

Krankheit und Tod, hat einmal ein Geistlicher gesagt, sind unsere natürlichen Alliirten. Es ist etwas Wahres daran. Mancher, der, so lange er gesund auf seiner Zelle arbeitet, die Stimme des Gewissens nicht zu Wort kommen lässt, wird ernst und nachdenklich und ist für bessere Eindrücke empfänglich, wenn eine ernste Erkrankung ihn auf's Lager gestreckt hat und das „memento mori!“ ihm vor die Seele tritt. — Viele Gefangene wehren sich bis auf's Aeusserste, ehe sie sich den Händen des Arztes übergeben. Sie wissen zwar, dass

ihnen eine freundliche und sorgfältige Pflege zu Theil werden wird, aber sie scheuen die Krankenabtheilung. Im Zuchthaus krank sein, ist für die Meisten ein peinlicher Gedanke. Langeweile haben, Nichts verdienen, am Ende kränker werden, sterben und nach Heidelberg kommen, das bestimmt Viele, sich so lange als möglich zu wehren, bis die Nothwendigkeit der Einreihung unter die Kranken nicht mehr zu vermeiden ist.

Gestorben sind im vergangenen Jahre folgende Gefangene:

1. J. L., 39 Jahre alt, wegen Nothzucht zu 4 Jahren 8 Monaten verurtheilt, seit 1. Juli 1871 in der Anstalt, gestorben am 6. März.

2. G. D., 25 Jahre alt, wegen Mords zu 15 Jahren verurtheilt, seit 1. Januar 1869 in der Anstalt, starb am 8. Juli nach Empfang des hl. Abendmahls.

3. G. St., 53 Jahre alt, wegen Blutschande zu 6 Jahren verurtheilt, am 14. Dezember 1872 eingeliefert, starb am 10. Juli, ebenfalls nach Empfang des hl. Abendmahls. Er hatte anfänglich sein Vergehen geleugnet, später es aber reumüthig eingestanden.

4. F. K., 46 Jahre alt, wegen Blutschande zu 2 Jahren und 6 Monaten verurtheilt, in der Anstalt seit 22. Juni 1872. Er begehrte und erhielt nach eindringlicher Ermahnung das hl. Abendmahl, obwohl er bis zuletzt behauptete, dass er unschuldig sei. Er starb am 22. August.

Die Einsegnung der Leiche besteht nach evang. Ritus in einem allgemein gehaltenen Gebet, das am Sarge gesprochen wird.

Bruchsal, im Juni 1874.

Spengler.

Jahresbericht

der

Hauslehrer für 1873.

A. Uebersicht der Lehrgegenstände.

(Wesentlich gleich wie 1872.)

B. Statistische Verhältnisse.

Im Laufe des Jahres befanden sich in der Anstalt 560 Gefangene.

Von diesen besuchten die Schule . .	325
Die Schule besuchten nicht	
a. Alters halber	224
b. wegen besonderer Verhältnisse einstweilen vom Schulbesuche ausgeschlossen . .	11
Summa	560

Von den 325 Schülern wurden im Laufe des Jahres entlassen:

a. mit Strafende	55
b. nach §. 23 des R.-St.-G.-B. bedingt entlassen	13
c. Altershalber von der Schule dispensirt .	11
d. in das Krankenhaus des Landesgefängnisses versetzt	4
e. in das Landesgefängniss versetzt . .	3
f. gestorben	1
Summa	87

Die Schülerzahl betrug am Schlusse des Jahres noch 238

Von diesen 238 Schülern befanden sich in der ersten Klasse 42; II. 43; III. 40; IV. 39; V. 38; VI. 36; zusammen 238.

Im Laufe des Jahres wurden entlassen:

aus der I. Klasse mit Strafende	3;	bedingt entlassen	1
„ „ II. „ „ „	10;	„ „	—
„ „ III. „ „ „	12;	„ „	2
„ „ IV. „ „ „	14;	„ „	1
„ „ V. „ „ „	9;	„ „	3
„ „ VI. „ „ „	7;	„ „	6
Zusammen	55;		13

Befördert wurden aus der I. in die II. Klasse 33; aus der II. in die III. 48; aus der III. in die IV. 38; aus der IV. in die V. 31; aus der V. in die VI. 26.

Es kamen im Laufe des Jahres 176 Beförderungen vor.

Von den im Laufe des Jahres eingelieferten Gefangenen wurden eingetheilt: in die I. Klasse 49; in die II. 34; in die III. 11; in die IV. 9; in die V. 8.

Unter den beim Jahresschlusse die oberste Klasse besuchenden Schülern kamen bei ihrer Einlieferung in die I. Klasse 7; II. 5; III. 6; IV. 8; V. 10.

Es haben sieben Schüler sämmtliche Klassen durchgemacht, fünf Schüler die fünf oberen Klassen, sechs die vier obern, acht die drei obern und zehn die zwei oberen Klassen.

Von den 206 im Laufe des Jahres Eingelieferten konnten weder lesen noch schreiben 2.

(Es folgt schliesslich ein Verzeichniss derjenigen Schüler, denen für besondere Aufmerksamkeit und erfolgreichen Fleiss im Unterricht nach der Prüfung im Jahre 1873 Belohnungen verabreicht wurden [37]).

Bruchsal, im April 1874.

Herrmann.
Kirsch.

Inhalt.

Bericht

über den

Zustand und die Verwaltung

der

Gefangenen-Anstalten

zu

Wolfenbüttel

während des Jahres

1874.

NB. Zweck und Einrichtung der Gefangenen-Anstalten in Wolfenbüttel sind in Bd. IX, Heft 4 S. 436 ff. näher beschrieben.

Bericht

über den Zustand und die Verwaltung der Gefangenen-Anstalten zu Wolfenbüttel während des Jahres 1874.

Einleitende Bemerkungen.

In Gemässheit der Landesherrlichen Verordnungen vom 21. Oktober 1873, die Strafvollziehung in dem Zellengefängnisse und die Benutzung der bisherigen Gefangenenanstalt zu Wolfenbüttel betr., beziehungsweise auf der Grundlage der in Ausführung dieser Verordnungen vom Herzoglichen Staats-Ministerium erlassenen Hausordnungen wurde am 1. November 1873 die äussere und innere Einrichtung der hiesigen Gefangenen-Anstalten einer durchgreifenden Umgestaltung unterworfen. Die Neuerungen bestanden, im Wesentlichen, in veränderter Einrichtung des bisherigen Zwecks der Anstalten (durch Ueberweisung auch der jugendlichen männlichen Verbrecher und der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte belassenen männlichen Gefängnisssträflinge mit Strafdauer von über 6 Wochen), in anderweitiger Regelung der Behandlung, Verpflegung, Kleidung und Beschäftigung der Gefangenen, in Umordnung des Sekretariats, in Feststellung neuer Normen über die Finanzwirthschaft, sowie vor Allem in Einführung des Systems der Einzelhaft rücksichtlich des Strafvollzugs an männlichen (auch den jugendlichen) Verbrechern und an solchen männlichen Gefängniss-

sträflingen, gegen welche der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen ist.

Diese Reform des hiesigen Gefängnisswesens musste, nachdem erst einige Monate zuvor ein Wechsel in der Person des Directors stattgefunden hatte, und nachdem der seitherige Rendant und interimistische Inspector nach längerem Krankenlager in den Ruhestand versetzt worden war, an demselben Tage ausgeführt werden, an welchem, ohne Erfahrung im practischen Gefängnissdienste, der Inspector, der Rendant und die beiden Oberaufseher ihr Amt antraten und sieben hieher versetzte resp. neu ernannte und ungeschulte Aufseher in ihren Dienst einzuweisen waren. Die Schwierigkeiten wurden ohne Störungen überwunden: Die Belegung des Zellengefängnisses ging geordnet und so rasch von Statten, dass die Zellensträflinge fast ausnahmslos schon am Eröffnungstage die, zeitig vorbereitete, Arbeit aufnehmen konnten, der Dienst gieng vom ersten Tage an einen über Erwarten leidlichen Gang. Die neue Vertheilung der in Collectivhaft verbliebenen Sträflinge in die durch den Abzug der Zellensträflinge zum Theil leer gewordenen Räume und deren Zuweisung zu den grossentheils neu eingeführten Beschäftigungszweigen wurde am folgenden Tage, 2. November, ausgeführt.

Von denjenigen nach Maassgabe der Verordnung über den Strafvollzug im Zellengefängnisse zu isolirenden Sträflingen, welche am 1. November 1873 ihre Strafe bereits angetreten hatten, wurden vorschriftsgemäss nur diejenigen in das Zellengefängniss übergeführt, welche von der erkannten Strafe mindestens noch 1 Jahr zu verbüssen hatten, nämlich 51 Zuchthaussträflinge und 8 erwachsene Gefängnisssträflinge.

Gegen Ende des November 1873 wurden dann die jugendlichen Verbrecher und die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Gefängnisssträflinge, an denen die Strafe bis dahin in der Strafanstalt zu Braunschweig vollzogen war, hieher übergeführt. Die jugendlichen Verbrecher, 2 an Zahl, wurden sofort in Einzelhaft verbracht.

Befanden wir uns auch am Schlusse des Jahres 1873 mit unseren organisatorischen Einrichtungen noch im Ueber-

gangsstadium, so war doch der Zustand der Anstalten während des Jahres 1874, von dessen Anbeginn an, ein geordneter.

Im Jahre 1874 erfuhr der Zweck der Anstalten eine abermalige Erweiterung, und zwar dadurch, dass, am 1. Oktober, das bis dahin mit der Verwaltung der Erziehungsanstalt zu Bevern verbunden gewesene Arbeitshaus bis auf Weiteres in eine gesonderte Abtheilung der zum Vollzuge der Freiheitsstrafen in Collectivhaft bestimmten hiesigen Gefängnisse verlegt wurde. Die Verwaltung und innere Einrichtung des Arbeitshauses, sowie die Behandlung der Arbeitshäusler regelt sich, im Wesen, nach den Vorschriften der Hausordnung für die Landesstrafanstalt, Abtheilung für gemeinsame Haft.

Beamte und Aufseher.

Die bei der neuen Organisation der Anstalten am 1. November 1873 provisorisch angenommenen Beamten Inspector Rudolph und Rendant Baumgarten wurden zum 1. Februar, nach Ablauf einer dreimonatlichen Prüfungszeit, definitiv angestellt.

Das neu geschaffene Amt eines Lehrers wurde im Februar, und zwar mit dem bisherigen Gemeindeschullehrer Göbel besetzt; zugleich wurde dem Letzteren der Opferei- und Organistendienst in den Anstalten übertragen.

Im Oktober legte der Pastor Kellner, dem Rufe in eine Pfarrstelle Folge gebend, das von ihm seit Anfang 1870 verwaltete Amt eines Predigers und Seelsorgers an den Anstalten nieder. Ein Nachfolger in diesem Amte war beim Jahresschlusse noch nicht ernannt.

Die am 1. November 1873 vorläufig angenommenen vier Aufseher wurden nach sechsmonatlicher Probezeit angestellt. Dem Bedürfnisse einer Vermehrung des Aufsichtspersonals wurde im März durch Annahme von zwei, nach Ablauf ihrer Probezeit ebenfalls angestellten, Aufsehern Rechnung getragen; die Direction kam dadurch in die Lage, die Aufseher zum Ausruhen von ihrem anstrengenden Tages- und Nachtdienste in angemessenen Zwischenräumen während 24 Stunden dienstfrei zu lassen.

Bei Auswahl des männlichen Aufsichtspersonals wurde, unter vorwiegender Berücksichtigung solcher Personen, welche active Militairdienste geleistet hatten, der Grundsatz festgehalten, nur solche Bewerber vorzuschlagen, welche ein dem Interesse der Anstalten nutzbar zu machendes Handwerk tüchtig erlernt hatten. Unter den am Jahresschlusse fungirenden 15 Aufsehern hatten bis zu ihrer Anstellung zwei die Weberei und zwei die Tischlerei, je einer aber die Schneiderei, Schuhmacherei, Korkschneiderei, Vergolderei, Metalldreherei und Maurerei betrieben.

Man gründete eine Accidentiencasse für das Aufsichtspersonal. In dieselbe fliessen diejenigen Entschädigungen, welche einzelne Arbeitsunternehmer, contractlicher Vereinbarung zufolge, für die gewerbliche Ausbildung der ihnen zur Beschäftigung überwiesenen Gefangenen resp. für die Werkaufsicht und für die in sonstiger Richtung bei dem Arbeitsbetriebe ihnen von den Aufsehern geleistete Hülfe neben dem Arbeitslohne zu zahlen haben. Der Bestand der Casse soll jedesmal am Jahresschlusse nach festgestelltem Theilnahmeverhältnisse unter das Aufsichtspersonal vertheilt werden. Dienstwidrigkeiten und unangemessenes Verhalten, welche zwar zu disciplinarischer Verfolgung keinen Anlass geben, gleichwohl aber in strengem Dienstgange nicht ungerügt bleiben dürfen, werden vom Director nicht durch Ertheilung von Erinnerungen und Zurechtweisungen, sondern durch Abzüge von dem Antheile des Betreffenden an der Accidentiencasse geahndet. Solche Abzüge, welche jedesmal in dem nächstfolgenden Jahre zur Vertheilung kommen sollen, wurden im Jahre 1874 gegen 6 Aufseher in 6 Fällen mit überhaupt 6 M. verfügt. — Für das Jahr 1874 kamen 193 M. zur Vertheilung.

Bauwesen.

Neubauten wurden nicht ausgeführt.

Einem vor Jahrzehnten in einem der Höfe als Gefängniss erbauten, jedoch zur Wohnung für einen Beamten eingerichteten Hause soll seine ursprüngliche Bestimmung, und zwar durch Benutzung als Kreisgefängniss, gegeben werden;

der Umbau desselben wurde im Jahre 1874 begonnen, jedoch nicht zu Ende geführt.

An sonstigen Baulichkeiten wurden, und zwar an und in dem für den Strafvollzug in Collectivhaft bestimmten Gebäude ausgeführt:

1. nach Anordnung und unter Leitung des Kreisbaubeamten auf Rechnung des diesem zur Disposition stehenden Unterhaltungsfonds, grossentheils mit Verwendung der Arbeitskräfte von Gefangenen,

a. die Verlegung des Einganges zu den Anstalten und die Erneuerung der Zugangsthore zu den Höfen und dem Garten,

b. die Anlegung von Abtritten mit Kübelsystem, imgleichen die Verlegung einer Düngergrube aus dem Hofraume in den Garten,

c. die Verschaalung der Seitenwand im Treppenaufgange mit Brettern,

d. die Belegung eines Arbeitszimmers mit dielenem Fussboden;

2. aus dem etatmässigen Reparaturfonds der Verwaltung, ausschliesslich durch Gefangene,

a. die Beseitigung von fünf die Uebersichtlichkeit der Corridore hindernden Zwischenwänden und Thüren,

b. die Einrichtung von zwei Beamtenzimmern und einer Aufseherstube,

c. die Verlegung eines Geräthehauses aus dem Hofe in den Garten,

d. die gründliche Ausbesserung der Gefängnisse und der Corridore mit Erneuerung des Oelfarbenanstrichs an dem gesammten Holzwerke und den Gitterstäben.

Im Zellengefängnisse wurde die Construction von vorläufig 20 Zellenfenstern verändert und ein Kleidungsmagazin neu angelegt. Durch Anlegung dieses Magazins und durch Einrichtung von zwei Büreaux zur Aufnahme der Anfangs in Zellen untergebrachten Aufseher steigerte man die Belagsfähigkeit des Zellengefängnisses von 133 auf 140 Köpfe.

Zur Erreichung eines befriedigenden Zustandes der baulichen Einrichtungen der Gefangenen-Anstalten bleibt, neben

der Vollendung des Umbaues des demnächstigen Kreisgefängnisses, noch Manches zu thun übrig, namentlich

1. der Neubau eines Oeconomiegebäudes und die Einrichtung der jetzigen Oeconomieräume zu Gefängnissen,
2. die Anlegung einer Wasserleitung,
3. der Neubau einer gesonderten Weiberanstalt,
4. eine zweckentsprechende Umfriedigung des hinter der Ringmauer belegenen Gartens.

Die Ausführung der zu 1 und 2 beregten Baulichkeiten im Jahre 1875 wurde bereits verfügt.

Gefängniss-System.

1. In Collectivhaft.

Die Zahl und Grösse der Räume in dem zum Vollzuge der Strafen nach dem Gemeinschaftshaftsysteme bestimmten Gebäude gestattete, neben Beibehaltung der isolirten Weiberstation und neben Einrichtung gesonderter Abtheilungen für die Arbeitshäusler, die Trennung der Gefangenen nach der Strafart und nach dem Lebensalter, der Art, dass die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Gefangenen von den übrigen, die jugendlichen Sträflinge von den Erwachsenen bei Tag und Nacht getrennt gehalten werden konnten; dagegen erlaubten die Räumlichkeiten nicht auch innerhalb der einzelnen Sträflings-Categorien eine räumliche Trennung der Verderbteren von den Besseren. Einer gedeihlichen Durchführung des Classificationssystems innerhalb der verschiedenen Unterabtheilungen, durch Zusammenbringung der auf gleicher Stufe der Moralität stehenden Gefangenen, würden übrigens, auch wenn der Raum ihre Vornahme möglich machte, kaum überwindliche Schwierigkeiten wenigstens in der numerisch überwiegenden Categorie der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Gefängnisssträflinge aus dem häufigen Wechsel des Bestandes entgegentreten: Bei durchschnittlicher Strafdauer von wenigen Monaten kann man den moralischen Zustand und die Gemüthsbeschaffenheit von Gefangenen in Gemeinschaftshaft sehr häufig nicht gehörig kennen lernen, zumal die Art des Vergehens selbst oder die staatsanwaltschaftliche Mittheilung bei

der Einlieferung einen Anhaltspunkt nicht immer gibt, und die rechtzeitige Einziehung von Erkundigungen über das Vorleben bei der fluctuirenden Bewegung der Volksklassen, welche das Haupt-Contingent der Sträflinge liefern, meistens unmöglich ist. Man würde daher unvermeidlich Missgriffe in der Classificirung machen, die in ihren Folgen (Neid oder Verdacht der Willkür) für den Besserungszweck der Strafe vielleicht ebenso bedenklich erscheinen müssen, als die unterschiedslose Vereinigung der einzelnen Categorien.

Die Gefangenen in der Landesstrafanstalt und im Arbeitshause sind in 15 Arbeitszimmern und in 10 Schlafräumen untergebracht.

Den Gefangenen wird sowohl in den Freistunden, als auch bei der Arbeit ein Austausch von Gedanken in bemessenen Grenzen nachgelassen, weil man den menschlichen Drang der räumlich mit einander Vereinigten zu gegenseitiger Mittheilung selbst durch unnachsichtliche Strenge nur äusserlich würde zurückhalten können, das Gebot des Stillschweigens überdies nutzlos bleiben müsste, da bei Nacht, wo unausgesetzte Aufsicht unausführbar ist, eine Absonderung der Sträflinge nicht stattfindet. Auf nächtliche Trennung der Gefangenen durch Einrichtung von stalls wird hoffentlich bald Bedacht genommen werden können.

Im Kreisgefängnisse dienen die Räumlichkeiten, 11 an Zahl, gleichzeitig für den Aufenthalt bei Tage und zur Nachtzeit. Die Untersuchungsgefangenen werden, insoweit nicht der Untersuchungsrichter ein Anderes ausdrücklich für zulässig erklärt, isolirt gehalten; die Sträflinge werden, mit seltenen Ausnahmen, ausserhalb der Zelle, mit Haushalts- und Oeconomiearbeiten beschäftigt.

2. Im Zellengefängnisse.

Die Trennung der Zellensträflinge von einander wird consequent, auch in Kirche und Schule und beim Spazierengehen durchgeführt; sie tragen auf ihren Gängen Schildmützen und werden ausserhalb der Zelle mit der Nummer der letzteren gerufen.

Die Zahl der Isolirhöfe (10) ist nicht ausreichend, um in denselben sämmtlichen Sträflingen die vorgeschriebene Zeit

hindurch den Genuss der freien Luft zu gewähren. Es wird desshalb der kreisförmig um das Zellengefängniss herumlaufende breite Weg der patrouillirenden Militärwache benutzt. Auf demselben haben sich seit Februar 1874 die Sträflinge mit Masken, in einem Abstande von 12 Schritten und in raschem Tempo gleichmässig zu bewegen. An dem Wege sind Aufseher und Militärposten in so kurzen Zwischenräumen aufgestellt, dass ihnen kein Communicationsversuch entgehen kann. Gebrechliche und gefährliche Sträflinge lässt man in den Isolirhöfen gehen; dorthin werden auch sofort diejenigen gebracht, die auf dem Rundwege nicht strengstens die vorgeschriebene Distance innehalten, was bislang nur zweimal vorgekommen ist, da die Sträflinge den Rundweg dem Isolirhofe vorziehen. Communicationsversuche auf diesen Rundgängen, wenn man zu ihnen nicht etwa die erwähnten Abkürzungen der Distancen rechnen will, sind nicht vorgekommen. Die Verwaltung wird nicht der Vorwurf treffen, durch diese Einrichtung das Princip der strengen Isolirung durchlöchert zu haben.

Eine Unterhaltung zwischen Sträflingen durch die Heizkanäle ist bei der isolirten Construction der letzteren nicht möglich.

Communicationen durch die Trennungswände der Zellen wurden nur in der Richtung wahrgenommen, dass durch Anklopfen an die Wand das Zeichen zur Anknüpfung eines Gespräches durch das Fenster gegeben wurde. Die Anlage der Fenster, mit seitswärts sich öffnenden Flügeln, ist eine verkehrte: Beim Anlegen des Kopfes an die Gitterstäbe vor dem geöffneten Fenster, zu welchem der Sträfling durch das Besteigen von Arbeitsgeräthen etc. etc. sich Zutritt verschaffen kann, ist es den neben und über einander Wohnenden möglich, in lauter Sprache sich gegenseitig verständlich zu machen. Man hat desshalb bereits einem Theile dieser Fenster im Jahre 1874 eine veränderte, derartige Communicationen hindernde, gleichwohl aber den Zutritt freier Luft nicht übermässig beschränkende Construction gegeben.

Eine andere Communicationsgelegenheit wird durch die zwar für jede Zelle besonders aufgeführten, aber für je drei

über einander liegende Zellen oben im Dachstuhle gemeinschaftlich abgedeckten Ventilationsröhren, jedoch nur denjenigen Sträflingen geboten, in deren Zelle das an die Wand angeklappte Bett unter der Ventilationsöffnung sich befindet, so dass der Sträfling durch dessen Besteigung den Mund an die unter der Zimmerdecke befindliche Oeffnung bringen kann; diese Communicationsgelegenheit kann übrigens unbemerkt wohl selten benutzt werden, weil der Sträfling den Schall seiner Worte in die zu seiner Zelle gehörige Ventilationsöffnung bis zum Hausboden hinauf und von dort wieder in die benachbarten Röhren hinunter nur durch lautes Schreien treiben kann.

Communicationen beim Spazierengehen kamen nicht vor; in der ersten Zeit wurden einige bezügliche Versuche, durch Zuwerfen von Zetteln über die Trennungsmauern, gemacht, aber jedesmal vereitelt.

In Kirche und Schule wurden Verkehrsversuche nicht wahrgenommen, ebensowenig kamen solche vor bei dem Ab- und Zuführen der Gefangenen in die Kirche, Schule oder Höfe.

Fortlaufender Verkehr der Gefangenen unter einander wurde durch Wachsamkeit unmöglich gemacht. —

Von der Aufnahme in das Zellengefängniss wurden ausgeschlossen

1. zwei Zuchthaussträflinge, weil dieselben bei der Einlieferung das 60. Lebensjahr bereits zurückgelegt hatten,
2. 20 erwachsene Gefängnisssträflinge mit kurzzeitiger Strafdauer aus Rücksicht auf deren Beschäftigungsweise resp. wegen Raummangels im Zellengefängnisse.

Wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit oder wegen jugendlichen Alters wurde weder Jemand von der Aufnahme in Einzelhaft ausgeschlossen, noch nachträglich, mit oder ohne Beschränkung, in gemeinsame Haft versetzt. —

Im Januar 1874, als man glaubte annehmen zu dürfen, dass die am 1. November des vorhergegangenen Jahres aus der Collectivhaft in die Zellenhaft verbrachten 59 Sträflinge zur Besinnung gekommen sein und Vertrauen zu der Verwaltung gefasst haben würden, veranlasste man Jeden derselben zur Aeusserung darüber, welchem Strafsysteme er im

Hinblick auf sein wahres Interesse, und aus welchen Gründen den Vorzug gebe. Bei dieser Rundfrage sprachen 6 Sträflinge sich für die gemeinsame Haft aus, indem sie erklärten, dass sie an das Alleinsein sich nicht gewöhnen könnten, dass die Einzelhaft zu hart sei, dass der Sträfling unter seines Gleichen gehöre; 53 Sträflinge dagegen erklärten (einzelne unter ihnen allerdings mit dem Zufügen, dass die Einzelhaft für sie härter, wie die gemeinsame Haft sei), dass die Einzelhaft gegenüber der Collectivhaft eine Wohlthat sei. Als Gründe hiefür hörte man anführen: Ich habe hier nicht nöthig, mich meines Verbrechens zu rühmen, brauche nicht mit den Wölfen zu heulen, habe ruchlose Dinge nicht anzuhören, brauche nicht für die Hausvergehen Anderer zu büssen, mache für die Zeit meiner Freiheit keine Zuchthausbekanntschaften mehr, werde wegen Aeusserung besserer Gedanken nicht verhöhnt, kann mich einmal satt weinen, bin in meiner Zelle mein eigener Herr u. dergl. mehr.

Es mag an dieser Stelle annoch die Wahrnehmung mitgetheilt werden, dass bei einzelner Einführung jener 59 Sträflinge in das Zellengefängniss, am 1. November 1873, die grosse Mehrzahl sich äusserlich gleichgültig verhielt, während Einige in hohem Grade ängstlich aufgeregt waren, Andere wiederum ihrer Freude über die Befreiung aus ihrer bisherigen Gesellschaft dankend Ausdruck gaben. — Aus verschiedenen Briefen von Zellensträflingen an ihre Angehörigen ging hervor, dass ihnen die Zellenhaft in der ersten Periode der Strafdauer höchst peinlich war, dass sie späterhin aber als Wohlthat von ihnen erkannt wurde.

Auch zur Beurtheilung der Frage, ob die Schildmütze der Zellensträflinge verwerflich oder doch entbehrlich sei, glaube ich der Stimmen der Gefangenen über die Zweckmässigkeit dieser Einrichtung hier Erwähnung thun zu sollen. Ich forderte im Sommer etwa 100 Sträflinge, nicht etwa nach Auswahl, sondern in der Nummerfolge, auf, ihre Ansicht, über die Schildmütze mir mitzutheilen: 7 Sträflinge erklärten, der Eine, dass er die Schildmütze, da er auch ohne sie auf guten Wegen bleiben werde, für werthlos halte, der Andere (ein Krüppel), dass man ihn trotz der Mütze kennen werde, einige

Andere, dass sie nicht ordentlich unter der Mütze sehen könnten, ein Einziger (dem sie bei seiner unbegrenzten Sucht nach Zeitvertreib doppelt nöthig ist), dass das Tragen der Schildmütze für ihn eine Qual sei. Die übrigen befragten Sträflinge erkannten sämmtlich die Schildmütze als eine Wohlthat an; sie machten dafür richtige Gründe geltend, die grosse Mehrzahl den, dass dem Entlassenen nicht leicht ein seine guten Vorsätze und sein Fortkommen gefährdender Zuchthauskamerad in den Weg treten könne.

Es soll aus den angeführten Stimmen der Gefangenen nicht etwa die Behauptung gefolgert werden, dass Allen, die für die Einzelhaft und für die Schildmütze sich ausgesprochen, es hiermit wirklicher Ernst gewesen sei, denn darunter befanden sich mehrere, die Ehr- und Schamgefühl nicht kannten und sittlich ganz indifferent waren; mancher von ihnen mag gedacht haben, die Verwaltung sehe es vielleicht gern, wenn er für Einzelhaft und Schildmütze sich ausspreche. Sicherlich aber dürften die obigen Angaben zur Beleuchtung der „Härte" des Isolirungssystems und der „unwürdigen Qual" des Tragens der Schildmütze dienen.

Gefangenenpersonal und Bewegung desselben.

A. Landesstrafanstalt und Arbeitshaus.

1. Uebersicht der Gefangenenzahl im Allgemeinen.

	Zuchthaus		Gefängniss		Arbeitshaus		Summa
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Köpfe
1. Am 1. Jan. 1874 war der Bestand	99	18	68	9	—	—	194
2. Im Laufe des Jahres 1874 sind zugegangen	50	8	190	6	10	5	269
Summa	149	26	258	15	10	5	463
3. Abgegangen sind							
A. durch Entlassung							
a. nach Ablauf der urtheilsmässigen Strafzeit . .	38	6	155	12	3	—	214
b nach Landesherrlichem Erlass eines Theiles der Strafe .	3	1	11	—	—	—	15
c. in Folge vorläufig. Entlassung	14	1	1	—	—	—	16
d. wegen Beurlaubung aus Rücksicht auf häusliche Verhältnisse	1	—	—	—	—	—	1
B. durch Ablieferung an andere Gefängnisse . . .	—	1	—	—	—	—	1
C. durch Tod . . .	3	1	—	—	—	—	4
4. Bestand am 1. Januar 1875 .	90	16	91	3	7	5	212

5. Der tägliche Durchschnittsbestand war:

Männer	189,13
Weiber	24,25
Köpfe . . .	213,38

Höchster Gesammtbestand im Oktober . 231 Köpfe.
Niedrigster Gesammtbestand im Januar . 194 Köpfe.

2. Uebersicht der Gefangenenzahl mit Beschränkung auf das Zellengefängniss.

	Zuchthaus-sträflinge.	Gefängniss-sträflinge.	Summa.
1. Am 1. Jan. 1874 befanden sich in Einzelhaft	58	17	75
2. Im Laufe des Jahres 1874 sind zugegangen	48	52	100
Summa	106	69	175
3. Hiervon sind abgegangen:			
A. Durch Entlassung			
a. nach Ablauf ihrer urtheilsmässig. Strafzeit	4	18	22
b. nach Landesherrlichem Erlass eines Theiles der Strafe	3	—	3
c. in Folge vorläufiger Entlassung . .	8	1	9
d. wegen Beurlaubung aus Rücksicht auf häusliche Verhältnisse	1	—	1
B. Durch Ablieferung an andere Gefängnisse	—	—	—
C. Durch Tod	2	—	2
4. Bestand am 1. Januar 1875 . . .	88	50	138

5. Unter den Gefängnisssträflingen befanden sich jugendliche

Verbrecher am 1. Januar 1874	2
Zugegangen sind	11
Davon sind abgegangen	—
Ihre Zahl am 1. Jan. 1875 beträgt demnach . .	13

Höchster Bestand im Dezember .	138 Köpfe.
Niedrigster Bestand im Januar . .	75 Köpfe.
Täglicher Bestand nach den Monatsdurchschnitten	$121_{,66}$ Köpfe.

3. Nach der Zeit der Einlieferung.

a. Zuchthaussträflinge.

Von den 99 männlichen und 18 weiblichen Zuchthaussträflingen (Personalbestand am 1. Januar 1874) wurden eingeliefert:

	Zahl		Davon sind im Jahre 1874 gestorben		Davon sind im Jahre 1874 entlassen		Summa des Abgangs		Rest-Zahl am 1. Januar 1875	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
Im Jahre										
1836	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
1860	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
1864	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—
1865	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1866	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1867	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1868	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1869	3	—	—	—	2	—	2	—	1	—
1870	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1871	19	2	—	—	9	—	9	—	10	2
1872	23	2	—	—	17	1	17	1	6	1
1873	52	13	1	1	25	8	26	9	26	4
	99	18	—	—	—	—	—	—	—	—
1874	50	8	2	—	2	—	4	—	46	8
Summa	149	26	3	1	56	9	59	10	90	16

b. Gefängnissssträflinge.

Von den 68 männlichen und 9 weiblichen Gefängnissssträflingen (Personalbestand am 1. Januar 1874) wurden eingeliefert:

Im Jahre	Zahl		Davon sind im Jahre 1874 gestorben		Davon sind im Jahre 1874 entlassen		Summa des Abgangs		Rest-Zahl am 1. Jan. 1875.	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
1869 . .	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
1870 . .	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—
1871 . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1872 . .	3	2	—	—	2	2	2	2	1	—
1873 . .	62	7	—	—	51	6	51	6	11	1
	68	9	—	—	—	—	—	—	—	—
1874 . .	190	6	—	—	114	4	114	4	76	2
Summa	258	15	—	—	167	12	167	12	91	3

c. Arbeitshäusler:

(mit Beschränkung auf denjenigen Bestand, welcher am 1. Oktober 1874 aus dem vormaligen Arbeitshause zu Bevern hieher übergeführt wurde.)

Im Jahre	Zahl		Davon sind im Jahre 1874 gestorben		Davon sind im Jahre 1874 entlassen		Summa des Abgangs		Rest-Zahl am 1. Jan. 1875.	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
1873 . .	6	1	—	—	—	—	—	—	6	1
1874 . .	4	4	—	—	3	—	3	—	1	4
Summa	10	5	—	—	3	—	3	—	7	5

4. Nach der Ursache der Verurtheilung.

Ursachen der Verurtheilung.	Zuchthaus.								Gefängniss.							
	Stand am 1/1. 1874.		Zugang in 1874.		Abgang in 1874.		Stand am 1/1. 1875.		Stand am 1/1. 1874.		Zugang in 1874.		Abgang in 1874.		Stand am 1/1. 1875.	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
Widerstand gegen die Staatsgewalt	—	—	3	—	—	—	3	—	—	—	20	—	16	—	4	—
Hausfriedensbruch	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	11	—	21	—	2	—
Arrestbruch	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—
Münzverbrechen	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Meineid	8	2	1	—	7	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
falsche Anschuld.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—
Vergehen in Bez. auf die Religion	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Blutschande	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—
widernatürliche Unzucht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—
unzüchtige Handlungen	11	—	2	—	9	—	4	—	2	—	9	1	6	1	5	—
Kuppelei	—	1	—	—	—	—	—	1	1	2	1	2	1	2	1	2
Beleidigung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	1	—
Mord (darunter resp. 2 und 1 Versuche)	3	2	—	—	1	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Todtschlag	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindesmord	—	3	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	1
Fahrläss. Tödtung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	1	—
Körperverletzung	3	—	—	—	—	—	3	—	4	—	13	—	14	—	3	—
Diebstahl	61	8	32	7	37	7	56	8	32	4	99	2	76	6	55	—
Unterschlagung	2	—	—	—	2	—	—	—	4	1	12	—	8	1	8	—
Raub	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hehlerei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—
Betrug	5	1	7	—	2	1	10	—	9	—	6	1	12	1	3	—
Urkundenfälschg.	—	—	4	—	—	—	4	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Sachbeschädigung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—
Brandstiftung	4	1	—	1	1	—	3	2	2	—	—	—	—	—	2	—
Gefährdung v. Eisenbahntransp.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—
Verbrechen u. Vergehen im Amte	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	2	—
Summa	99	18	50	8	59	10	90	16	68	9	190	6	167	12	91	3

Zu vorstehender Uebersicht ist zu bemerken:

1. dass in derselben nicht allein die vollendeten Verbrechen oder Vergehen, sondern auch die Versuchshandlungen enthalten sind;
2. dass in denjenigen Fällen, wo mehrere strafbare Handlungen zusammentreffen, nur die **schwerste** eingetragen worden ist.

5. Nach der Dauer der verhängten Strafe (resp. correctionellen Nachhaft).

Strafdauer:	Stand am 1 Januar 1874.				Zugang in 1874.						Summa Köpfe.
	Zuchth.		Gefäng		Zuchth.		Gefäng.		Arbtsh.		
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	
von 6 Wochen bis 3 Monate	—	—	19	—	—	—	79	—	—	—	98
über 3 Monate bis 6 Monate	—	—	18	4	—	—	56	3	—	—	81
„ 6 „ „ 9 „	—	—	5	2	—	—	19	1	—	—	27
„ 9 „ „ 12 „	4	4	5	—	8	1	15	—	3	2	42
„ 1 Jahr bis 2 Jahre	37	5	15	3	30	4	20	2	7	3	126
„ 2 „ „ 3 „	28	3	1	—	9	2	—	—	—	—	43
„ 3 „ „ 4 „	10	—	1	—	3	—	—	—	—	—	14
„ 4 „ „ 5 „	9	2	2	—	—	—	1	—	—	—	14
„ 5 „ „ 6 „	7	—	1	—	—	1	—	—	—	—	9
„ 6 „ „ 7 „	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2
„ 7 „ „ 8 „	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	3
„ 9 „ „ 10 „	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
15 Jahre	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
lebenslänglich	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Summa	99	18	68	9	50	8	190	6	10	5	463

In dem Straferkenntnisse war zugleich die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ausgesprochen gegen . . . 34 Männer
11 Weiber
in 45 Fällen.

6. Nach dem Lebensalter.

Alter:	Stand am 1. Januar 1874.				Zugang in 1874.						Summa Köpfe.
	Zuchth.		Gefäng.		Zuchth.		Gefäng.		Arbtsh.		
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	
von 12 bis 14 Jahre . .	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2
über 14 „ 16 „ . .	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	5
„ 16 „ 18 „ . .	—	—	7	—	—	—	15	—	—	1	23
„ 18 „ 21 „ . .	5	1	9	—	1	—	27	2	—	—	45
„ 21 „ 24 „ . .	11	5	10	1	4	3	29	—	—	1	64
„ 24 „ 30 „ . .	29	5	18	3	10	—	44	2	2	—	113
„ 30 „ 40 „ . .	26	3	15	2	20	2	35	2	3	2	110
„ 40 „ 50 „ . .	14	1	5	3	8	2	23	—	3	1	60
„ 50 „ 60 „ . .	7	2	2	—	5	1	6	—	1	—	24
„ 60 „ 70 „ . .	6	1	1	—	2	—	4	—	1	—	15
„ 70 „ 72 „ . .	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2
Summa	99	18	68	9	50	8	190	6	10	5	463

7. Nach dem Familienstande
(mit Beschränkung auf die in 1874 Zugegangenen).

Von dem Zugange d. Jahres 1874 waren:	Zuchthaus M.	Zuchthaus W.	Gefängniss M.	Gefängniss W.	Arbeitshaus M.	Arbeitshaus W.	Summa Köpfe	
ehelich Geborene	44	6	158	5	10	4	227	269
unehelich Geborene	6	2	32	1	—	1	42	
unverheirathet . .	20	2	134	3	4	5	168	269
verheirathet . . .	26	3	47	1	4	—	81	
geschieden . . .	2	1	4	—	—	—	7	
verwittwet . . .	2	2	5	2	2	—	13	
kinderlos	29	5	151	2	4	5	196	269
mit Kindern . . .	21	3	39	4	6	—	73	
und zwar haben								
1 Kind	8	1	4	1	1	—	15	
2 Kinder	8	—	16	2	—	—	26	
3 „ . . .	1	2	7	1	2	—	13	
4 „	1	—	3	—	1	—	5	
5 „	2	—	6	—	1	—	9	
6 „	—	—	2	—	1	—	3	
7 „	1	—	—	—	—	—	1	
10 „	—	—	1	—	—	—	1	
Summa	21	3	39	4	6	—	73	

8. Nach den Standes- und Erwerbsverhältnissen (der 1874 Zugegangenen).

Nach ihren bisherigen Standes- und Erwerbsver- verhältnissen waren die Zugegangenen:	Zuchthaus M.	Zuchthaus W.	Gefängniss M.	Gefängniss W.	Arbeitshaus M.	Arbeitshaus W.	Summa Köpfe
a. Handeltreibende . .	1	—	2	—	—	—	3
b. Handlungsgehülfen .	—	—	1	—	—	—	1
c. Techniker	—	—	1	—	—	—	1
d. selbstständige Handwerker	3	—	2	—	—	—	5
e. Handwerksgesellen und Lehrlinge	16	—	65	—	2	—	83
f. sonstige selbstständige Gewerbetreibende . .	5	—	13	—	1	—	19
g. sonstige unselbstständ. Gewerbetreibende . .	2	—	11	—	1	—	14
h. Handarbeiter . . .	20	—	67	—	6	—	93
i. Dienstboten	3	—	28	—	—	—	31
k. ohne Beruf	—	8	—	6	—	5	19
Summa	50	8	190	6	10	5	269

9. Nach dem Religionsbekenntnisse.

Unter den Zugegangenen bekannten sich	Zuchthaus M.	Zuchthaus W.	Gefängniss M.	Gefängniss W.	Arbeitshaus M.	Arbeitshaus W.	Summa Köpfe
zur evangel. Religion .	43	7	183	5	8	4	250
„ kathol. „ .	7	1	5	1	2	1	17
„ jüdischen „ .	—	—	2	—	—	—	2
Summa	50	8	190	6	10	5	269

10. Nach der Staatsangehörigkeit.

Von dem Zugange waren	Zuchthaus M.	Zuchthaus W.	Gefängniss M.	Gefängniss W.	Arbeitshaus M.	Arbeitshaus W.	Summa Köpfe
Braunschweiger	31	4	133	5	8	4	185
Andere Reichsangehörige	19	4	51	1	2	1	78
Ausländer	—	—	6	—	—	—	6
Summa	50	8	190	6	10	5	269

11. Mit Unterscheidung nach dem Sitze der Untersuchungsgerichte resp. der Landespolizeibehörden.

Es wurden 1874 eingeliefert aus dem Kreise	Sträflinge M.	Sträflinge W.	Arbeitshäusler M.	Arbeitshäusler W.	Summa Köpfe
Braunschweig	98	7	6	2	113
Wolfenbüttel	56	5	1	1	63
Helmstedt	40	1	1	1	43
Gandersheim	27	—	—	—	27
Holzminden	14	—	—	1	15
Blankenburg	5	1	2	—	8
Summa	240	14	10	5	269

12. Nach früheren Bestrafungen wegen Verbrechen oder Vergehen.

Von den im Jahre 1874 zugegangenen Sträflingen waren wegen Verbrechen oder Vergehen bereits früher bestraft:

	M.	W.	Summa Köpfe	Summa nach %
einmal	30	—	30	—
zweimal	19	—	19	—
dreimal	24	4	28	—
viermal	14	1	15	—
fünfmal	4	—	4	—
sechsmal und öfter	7	2	9	—
Summa	98	7	105	41,33
Vorstrafe hatten noch nicht erlitten	142	7	149	58,67
Rückfällig waren	38	6	44	17,26

13. Mit Unterscheidung zwischen Diebstählen und anderen Verbrechen und Vergehen.

Es wurden 1874 eingeliefert wegen

	Verbrechens,	Vergehens,	im Ganzen
	58	196	254
darunter Diebe	39	101	140
oder Diebe nach Prozenten	67,24	51,53	55,11

14. Nach der Ursache der Verbrechen und Vergehen.

Die Erwägung, dass zu richtiger Behandlung des Sträflings eine rechtzeitige genaue Kenntniss seiner Familienverhältnisse und seines Vorlebens, namentlich auch seiner Neigungen und Leidenschaften, insoweit dieselben mit seinem Verbrechen oder Vergehen in ursachlichem Zusammenhange stehen, nothwendig ist, gab dem Herzoglichen Staats-Ministerium Anlass zu der Verfügung, dass hieher bei der Einlieferung jedes zu einer mindestens 6monatlichen Freiheitsstrafe Verurtheilten nach Möglichkeit eine Characteristik desselben gegeben werde. Die Mehrzahl der Staatsanwälte lieferte denn auch schätzbares Material zur Beurtheilung der zugehenden Sträflinge. Auf der Grundlage dieses, je nach den Umständen durch Einsicht der Untersuchungsacten oder durch Einziehung von Erkundigungen an anderer Stelle ergänzten Materials, sowie unter Benutzung der während der Strafzeit hervorgetretenen Beurtheilungsmomente wird hierunter der Versuch gemacht, die Ursachen der im Jahre 1874 geahndeten Verbrechen und Vergehen wenigstens annähernd zusammenzustellen.

Die Ursachen der Verbrechen und Vergehen waren zurückzuführen auf

	M.	W.	Im Ganzen nach %
1. Verbrechernatur (Hass gegen die Welt, Lust am Bösen, tiefeingewurzelt. Hang)	5	1	2,36
2. sittliche Verkommenheit			
a. mit Trunksucht	9	—	3,54
b. ohne Trunksucht	16	2	7,09
3. Hab- und Gewinnsucht	27	4	12,20
4. Aeussere Noth (unverschuldet bei 1 Manne)	12	1	5,12
5. Arbeitsunlust	39	3	16,53
6. Leichtsinn (schlechte Erziehung, Verführnng, günstige Gelegenheit, Genusssucht, Aufwand, Spiel und sonstige Ausschweifungen, sittlicher Indifferentismus)	70	2	28,35
7. Rohheit und Frevelhaftigkeit	12	—	4,72
8. Leidenschaftlichkeit			
a. mit Trunkenheit	29	—	11,42
b. ohne Trunkenheit	16	1	6,70
9. Fahrlässigkeit	5	—	1,97
Summa	240	14	100%

B. Kreisgefängniss.

	Gefängniss-sträflinge.		Haft-sträflinge.		Untersuchgs-gefangene.		Polizeilich Arretirte.		Summa Köpfe.
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	
Beim Beginn des Jahres 1874 waren detinirt	3	—	2	—	3	—	2	—	10
Der Zugang im Laufe des Jahres betrug	42	8	168	31	65	12	107	9	442
Der Abgang betrug	44	8	170	31	65	11	109	9	447
Am Jahresschl. blieben detinirt	1	—	—	—	3	1	—	—	5

Unter den im Jahre 1874 zugegangenen 249 Sträflingen befanden sich

a. 14 jugendliche, und zwar 13 männliche und 1 weiblicher;
b. 172 Braunschweiger,
75 andere Reichsangehörige,
2 Ausländer;
c. 217 Lutheraner,
29 Katholiken,
3 Juden.

Täglicher Durchschnittsbestand

Männer . . .	$9_{,62}$
Weiber . . .	$1_{,85}$
Köpfe	$11_{,47}$

Höchster Bestand im Februar . . . 24 Köpfe.
Niedrigster Bestand im Dezember . . 4 Köpfe.

Kleidung und Lagerung.

Bei der neuen Organisation der Anstalten wurde für die äussere Bekleidung der Gefangenen, unter Festsetzung einer Tragzeit für die einzelnen Bekleidungsgegenstände, Eine Form und Eine Farbe (braun) vorgeschrieben und bestimmt, dass der Stoff zu den im Winter und bei Arbeiten im Freien zu tragenden Kleidern aus Tuch, im Sommer aus Beiderwand oder Baumwollzeuge bestehen, dass übrigens diese Kleidung nur allmählig, nach Verhältniss der Auftragung der vorhandenen alten Vorräthe, zur Anwendung kommen solle. Hiernach wurden im Jahre 1874 zum Gebrauche für die Zellensträflinge, nachdem für dieselben 80 Tuchanzüge bereits zu Ende 1873 hergerichtet waren, 140 Sommeranzüge und weitere 60 Tuchanzüge angefertigt und die Aufräumung mit den alten Vorräthen auf die Gefangenen in Collectivhaft beschränkt. Die Tracht der Letzteren bietet zur Zeit noch eine leidige Musterkarte nach Stoff, Farbe und Schnitt. — Die Vorschrift, wonach zum Tragen der Haustracht diejenigen Gefängnisssträflinge, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, alsdann nicht verpflichtet sind, wenn deren eigene Kleidung weder unreinlich noch abgerissen

ist, wird in der Weise gehandhabt, dass, auf Wunsch, Jedem die Haustracht gereicht wird, dass aber Jeder dio Haustracht anlegen muss, wenn und sobald seine eigene Kleidung, sei's auch nur in einem einzelnen Stücke, unsauber oder abgetragen, oder, in Beziehung auf die Leibwäsche, unzulänglich ist. Es kommt selten vor, dass Sträflinge ihr eigenes Zeug hier zu tragen vorziehen. —

Während zum Lager der Gefangenen früher ein auf hölzerner Pritsche ausgebreiteter Strohsack und eine wollene Decke, ohne Betttuch und ohne Bezug, diente, kommen jetzt in den gemeinsamen Schlafzimmern hölzerne, mit Strohsack versehene Bettsponden zur Verwendung, wogegen im Zellengefängniss eiserne, in die Wand eingelassene, mit verstellbarem Kopfende versehene und mit einer Alpengrasmatratze belegte Bettstellen benutzt werden. Jede Lagerstelle — insgesammt 120 hölzerne und 140 eiserne — ist mit einem Betttuche und mit einer wollenen Decke (zu kalter Jahreszeit mit deren zwei) in leinenem Ueberzuge belegt.

Zum dreimaligen Stopfen resp. Nachstopfen der Strohsäcke wurden pro Kopf und Jahr 38 Kilogramm Stroh bester Qualität vorwendet.

Die hölzernen Bettsponden, zumeist von anderen Anstalten hieher überwiesen, wurden mit Oelfarbenanstrich und mit Einlegeböden versehen, die man aus dem Pritschenholze herrichtete. (Das übrig bleibende Pritschenholz verwendete man, wie hier beiläufig bemerkt werden mag, zur Vervollständigung des Inventars, insbesondere zur Anfertigung von Tischen und Bänken.)

Die Ergänzung der zu Ende 1873 sehr dürftigen Vorräthe an Bekleidungsgegenständen, Leibwäsche und wollenen Decken und die erste Anschaffung der Bettwäsche hat einen erheblichen Kostenaufwand verursacht; jetzt ist Kleidung und Lagerzeug in gutem Zustande und in ausreichender Zahl vorhanden.

Verpflegung und Reinigung.

Als etatmässige Verpflegung wird den gesunden beschäftigten Gefangenen verabreicht:

Morgens $^3/_4$ Liter Suppe oder Kaffee,
Mittags $1^3/_4$ Liter Gemüse,
Abends 1 Liter Suppe,
daneben täglich den Männern 625, den Weibern 450 Gramm Brod.

Die gesunden unbeschäftigten Gefangenen erhalten:

Mittags $1^1/_4$ Liter Gemüse,
daneben die Männer 750 Gramm und die Weiber 625 Gramm Brod.

Maass und Gewicht der Zuthaten zu den Gerichten bestimmen sich nach dem Tarif.

Die warme Gesundenkost, landesübliche Arbeiternahrung, vom Director im Einvernehmen mit dem Arzte allmonatlich für jeden Tag festgestellt und von männlichen Gefangenen unter Aufsicht der Hausverwaltung auf Rechnung der Anstaltskasse zubereitet, ist ausreichend; ebenso die Brodrationen. Einzelne Gefangene spürten allerdings das Bedürfniss einer Nahrungszulage, diese konnte ihnen aber durch Abgabe von Portionen anderer Gefangenen, welche weniger Appetit haben, stets in befriedigendem Maasse gereicht werden.

Klagen über mangelhafte Zubereitung der Kost wurden nur in einem Falle (und allerdings begründet, da die Abendsuppe angebrannt war) angebracht.

Das Brod, das hier in bürgerlicher Familie übliche, wird von einem Unternehmer geliefert. Derselbe hat dazu tadelfreies Roggenmehl, ohne Zusatz von Mehl einer andern Getreideart, so zu verwenden, dass aus 50 Kilogramm Roggen, nach Absonderung von 15 % Kleie, $57^1/_2$ bis 58 Kilogramm Brod hergestellt werden. Das Brod, in Tagesportions-Quanten geliefert, war stets angemessen gesalzen, gut ausgebacken und hatte einen kräftigen Geruch und Geschmack, knirschte nie, enthielt keine unaufgelösten Mehltheile und war nicht teigig, klitschig oder wasserstreifig, auch war dessen Rinde nie zu stark oder abgebacken. Dasselbe wurde von den Gefangenen stets sehr gelobt.

Das Essen wird für Männer und Weiber, obgleich die letzteren zwar das gleiche Portionsquantum, wie die ersteren,

aber ein minus an Nahrungsstoffen zu erhalten haben, in Eins gekocht; das, was die Weiber hiernach am Gehalt des Essens zu viel bekommen, wird durch einen entsprechenden Abzug an dessen Quantität ausgeglichen.

Das Kostregulativ bemisst die zu den Morgen- und Abendsuppen zu verwendenden Zuthaten reichlich, so, dass mittelst der letzteren und bezüglich der Brodsuppen unter Hinzunahme der unbegehrt gebliebenen Brodrationen, regelmässig ein über die Portionenzahl hinausgehendes Quantum gekocht werden konnte. Dieserhalb wurden, zur Vereinfachung der Buch- und Rechnungsführung beim Arbeitsbetriebe, die im Kreisgefängnisse (mit durchschnittlich $11,_{47}$ Köpfen) detinirten Gefangenen unterschiedslos als unbeschäftigte geführt, dieselben nahmen aber gleichwohl, wenn man sie beschäftigte, an der Morgen- und Abendsuppe Theil.

Die Krankenkost bestimmt, innerhalb der durch das bezügliche Regulativ gezogenen Grenzen, der Arzt. —

Selbstverpflegung, in begrenztem Maasse zulässig für Untersuchungsgefangene und für solche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Gefängnisssträflinge, welche die Strafvollziehungskosten bezahlen, wurde in keinem Falle begehrt. —

Die Verpflegungs-Resultate werden im Nachstehenden zusammengestellt:

1. Allgemeine Uebersicht.

Die Gesammtzahl der Verpflegungstage betrug		82,077
Von den Verpflegten waren:		
	Männer . . .	72,548
	Weiber . . .	9,529
und zwar erhielten Gesundenkost:		
	Männer . . .	70,898
	Weiber . . .	9,195
	zusammen	80,093
Dagegen Krankenkost:		
	Männer . . .	1,650
	Weiber . . .	334
	zusammen	1,984

Die tägliche Durchschnittszahl der mit Gesundenkost Verpflegten betrug hiernach:

Männer . . .	$194_{,24}$
Weiber . . .	$25_{,19}$
zusammen	$219_{,43}$

oder $97_{,58}$ Prozent der Verpflegten; während Krankenkost erhielten im tägl. Durchschnitte:

Männer . . .	$4_{,52}$
Weiber . . .	$0_{,91}$
zusammen	$5_{,43}$

oder $2_{,42}$ Prozent der Gesammtzahl der überhaupt Beköstigten.

Von der Gesammtzahl der Verpflegungstage entfielen auf die Landesstrafanstalt mit Einschluss des Arbeitshauses:

Männer . . .	69,035
Weiber . . .	8,853
zusammen	77,888

auf das Kreisgefängniss:

Männer . . .	3,513
Weiber . . .	676
zusammen	4,189

2. Gesundenkost.

Der Gesammtverbrauch der Anstalten betrug für $219_{,43}$ im täglichen Durchschnitt verpflegte Gesunde:

Brod (excl. Suppenbrod)	
für Männer . .	$44746_{,250}$ Kilo
für Weiber . .	$4253_{,425}$ "
zusammen	$48999_{,675}$ Kilo.
Sonstige Cerealien, Hülsenfrüchte und Gemüse	$120163_{,711}$ "
Fleisch und Fettsubstanzen . .	$3664_{,645}$ "
Salz	$2526_{,436}$ "
Gewürze und Suppenkräuter .	43 Th. 23 Gr. 10 Pf.
Kaffeemilch und Essig . .	3728 Liter.

Auf den Kopf und Tag trafen hiernach durchschnittlich:

Brod		
für Männer	. .	$0{,}_{631}$ Kilo
für Weiber	. .	$0{,}_{462}$ „
Sonstige Cerealien, Hülsenfrüchte und Gemüse	. . . . . .	$1{,}_{464}$ „
Fleisch und Fettsubstanzen	. .	$0{,}_{044}$ „
Salz	. . . .	$0{,}_{030}$ „
Gewürze und Suppenkräuter	. .	$0{,}_{19}$ Pfg.
Kaffeemilch und Essig	. .	$0{,}_{04}$ Liter.

3. Krankenkost.

Zur Verpflegung der $5{,}_{43}$ im täglichen Durchschnitte auf Krankenkost gestellten Gefangenen wurden verbraucht:

Semmel	. . . . . .	$249{,}_{164}$ Kilo
Zwieback	. . . . . .	$49{,}_{200}$ „
Sonstige Cerealien und Gemüse	.	$321{,}_{360}$ „
Fleisch und Fettsubstanzen	. .	$399{,}_{665}$ „
Salz	. . . .	$48{,}_{064}$ „
Gewürze und Suppenkräuter	. .	4 Th. 4 Gr. 4 Pf.
Milch	. . . . . .	$737{,}_{4}$ Liter.

4. Kosten.

Nach Ausweis der Rechnungen kostete im Durchschnitt das Kilogramm Brod . . . . 1 Gr. $11{,}_{33}$ Pf. mithin die durchschnittliche Tages-Portion:

für Männer	. .	1 Gr. $2{,}_{73}$ Pf.
für Weiber	. .	$10{,}_{77}$ Pf.

Die Gesammtkosten für die ganze warme Vorpflegung, sowohl Gesunden- als Krankenkost, beliefen sich für 82,077 Verpflegungstage auf . . . . . 6846 Thlr.; also betrugen die Kosten pro Kopf und Tag 2 Gr. 6,02 Pf.

Die gesammte Verpflegung kostete mithin:

pro Mann und Tag	. . . . .	3 Gr. 8,75 Pf.
pro Weib und Tag	. . . . .	3 Gr. 4,79 Pf.

Zu der vorstehenden Uebersicht ist das Folgende zu bemerken:

Seit dem Beginne des Krieges de 1870/71 wurde das durch das Garnisons-Commando zu Braunschweig zur Be-

wachung der Gefangonon-Anstalten gestellte, aus 1 Unteroffizier und 9 Mann bestehende Militär-Detachement aus der Gefangenenküche in dem Maasse verpflegt, dass dasselbe an dem Mittagsgerichte und an der Abendsuppe der Gefangenen theilnahm; die Mittagskost wurde nicht nur der abziehenden, sondern auch der aufziehenden Mannschaft, also in täglich 20 Portionen, verabreicht. An Stelle dieser Naturalverpflegung wird seit dem 27. Januar 1874 der Wachmannschaft eine Geldentschädigung von 1 Gr. 3 Pf. pro Kopf und Tag gezahlt. Es sind darnach im Jahre 1874, bis zum 26. Januar einschliesslich, der Militärwacho

520 Portionen Mittagessen,
260 Portionen Abendessen

verabreicht. — Der diesseitige Verbrauch an Consumtibilien zu dieser Naturalverpflegung, sowie der auf Ankauf jener Consumtibilien verwendete Geldbetrag ist nach den vermittelten Durchschnittsbeträgen abgesetzt, also in der vorstehenden Uebersicht — in den Verpflegungstagen, in dem Consumtibilienverbrauche, wie in dem Kostenaufwande — nicht enthalten.

Von der Vergünstigung, einen Theil des Arbeitsverdienstes zur Beschaffung von Genussmitteln verwenden zu dürfen, machten die Gefangenen

in Collectivhaft 382 mal,
im Zellengefängnisse 349 mal

Gebrauch. Die von denselben angeschaffton Genussmittel waren:

	In Collectivhaft			In Einzelhaft		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1. Brod	—	5	—	—	—	—
2. Butter	13	11	2	92	25	—
3. Schmalz . . .	96	9	3	143	6	10
4. Milch	3	11	6	—	—	—
5. Eier	4	—	3	2	12	7
6. Käse	16	24	—	29	21	6
7. Obst	—	—	—	2	14	1
Summa	134	1	2	270	20	—
Für Schnupftabak wurden ausgegeben . .	6	16	6	40	10	9

Die Versorgung der Anstalten mit Wasser ist ebenso dürftig wie kostspielig. Die in den Höfen liegenden beiden Brunnen liefern zwar ausreichendes und, nach chemischer Untersuchung, gutes Trinkwasser, decken aber bei Weitem nicht den Bedarf zur Reinigung der Gefangenen und der Localien, geschweige denn den Bedarf der Oeconomie, welche überdies auf Verwendung weichen Wassers Anspruch zu machen hat. Tag für Tag haben 8 bis 12 Gefangene zwei Arbeitsstunden auf Herbeiholung der unentbehrlichen Wasservorräthe aus dem Okerflusse zu verwenden. Daneben haben täglich 3 Gefangene 7 Stunden darauf zuzubringen, um den nothwendigsten Wasserbedarf des Zellengefängnisses (7 Kubikmeter d. i. pro Kopf etwa 54 Liter) in die auf dem Hausboden stehenden Reservoirs zu pumpen.

Vollbäder konnten unter solchen Umständen den Gefangenen nur bei deren Einlieferung oder auf specielle ärztliche Anordnung gegeben werden; Fussbäder dagegen wurden alle 14 Tage, nach Bedarf alle 8 Tage verabreicht.

Es ist dringend zu wünschen, dass diesem Wasser-Nothstande von Seiten der technischen Behörden durch Ausführung der vom Herzoglichen Staats-Ministerium bereits im September 1874 genehmigten Anlage einer Wasserleitung nach den Anstalten baldigst abgeholfen werde. —

Es wurden zur Reinigung der Gefangenen, ihrer Wäsche und der Localien verbraucht

Seife 977,50 Kilogramm (und zwar 240 Kilogr. Talgseife und 737,50 grüne Seife),

Soda 640 Kilogramm;

mithin pro Kopf und Jahr

Seife . .	4,34 Kilogramm,
Soda . .	2,84 Kilogramm.

An Desinfectionsmasse, zur regelmässigen Entgiftung der Düngergruben und der (im Oktober grösstentheils abgeschafften) Nachtstühle und Kothwagen der Gemeinschaftshaft-Localien, wurden $1199^1/_2$ Kilogramm verbraucht.

Heizung. Ventilation. Erleuchtung.

1. Die Heizung der Räume des Collectivhaft-Ge-

fängnisses, des Arbeitshauses und des Kreisgefängnisses erfolgt mittetst eiserner Kamin-Oefen; als Feuerungsmaterial kam Holz und Torf zur Verwendung, und belief sich der Verbrauch, mit Einschluss für Küche und Waschhaus, auf

249½ Rm. büchen Knorrholz,

2 Rm. Tannholz,

422,085 Stück Torf, Back- und Stechtorf je zur Hälfte.

Im Zellengefängniss ist Luftheizung eingerichtet. Sowohl in die Heizkammern, deren 8, für je 18 Zellen, vorhanden sind, als unter die Feuerungen, wird frische reine Luft direct aus dem Freien zugeführt. Die Oefen sind aus starkwandigem Eisen uud haben, soweit die Rothgluth sich erstreckt, einen ebenfalls aus dickem Eisen hergerichteten kesselförmigen Einsatz.

Man hielt darauf, dass in den Oefen ein den ganzen Tag über möglichst gleichmässig starkes Feuer unterhalten wurde. Grosse Aufmerksamkeit war erforderlich, um in einzelnen Zellen, welche aus langgestreckten Kanälen die Wärme beziehen, einen mittleren gleichmässigen Temperaturgrad zu erhalten. Dem Einflusse widrigen Windes, welcher in verschiedenen Zellen durch die geöffneten Heizkanäle sehr starke, mitunter ganz kalte Luftströme hineinblies, begegnete man mit gutem Erfolgo durch Blenden, welche man vor die Oeffnungen der der Heizung frische Luft aus dem Freien zuführenden Kanäle so vorsotzte, dass durch sie die Zufuhr frischer Luft nicht beeinträchtigt wurde. Die Zellen erwärmen sich, da die Heizluft dicht über dem Fussboden einströmt, gleichmässig, so dass die Temperatur am Fussboden und in Manneshöhe nur um 1 Grad Réaumur differirt.

In den Heizkammern sind Apparate zum Verdunsten von Wasser angebracht; es verdunsten darin bei anhaltender Feuerung täglich je 36 Liter, also im Durchschnitt für jedo einzelne Zelle 2 Liter. — Obwohl sich eine Trockenheit der Zellenluft nicht bemerkbar gemacht hatte, fand man sich doch, da so oft den Luftheizungen eine übermässige Austrocknung der Luft vorgeworfen wird, veranlasst, durch spiralhygroscopische Messungen den Wassergehalt der Zellenluft wenigstens annähernd zu ermitteln. Diese Messungen ergaben insofern häu-

fig wesentliche Differenzen zwischen dem Feuchtigkeitsgehalt der Luft in der Zelle und derjenigen im Freien, als die Zellenluft bei Trockniss der freien Luft bedeutend mehr Feuchtigkeit, als letztere, bei feuchtem Wetter dagegen sehr erheblich weniger enthielt, als diese. Eine Vergleichung des Wassergehaltes der Zellenluft mit dem Feuchtigkeitsgrade in den Büreaux, welche durch Torf in dickwandigen, eisernen, mit flachen Gefässen zur Wasserverdampfung besetzten Windöfen geheizt wurden, ergab sogar bei gleicher Temperaturhöhe durchweg ein nicht unerhebliches Mehr zu Gunsten der Zellenluft; noch günstiger gestaltete sich dieses Verhältniss für die Luft in denjenigen Zellen, in welchen frisches Holz verarbeitet wurde.

Die Heizung geschah mit westphälischer Steinkohle. Es wurden an Kohlen verbraucht 1903 Centner 25 Kilogramm. Die Ausgabe dafür betrug 752 Thl. 24 Gr. 6 Pf.; mithin war für den Kopf der Verbrauch 782 Kilogramm, der Aufwand 6 Thl. 6 Gr. 6 Pf.

2. Die Abtheilungen für den Strafvollzug nach dem Gemeinschaftshaftprincipe haben künstliche Ventilationsvorrichtungen nicht, jedoch herrscht darin eine durch Thüren und durch sehr grosse Fenster vermittelte gute reine Luft. Die Arbeits- und Schlafräume liegen fast ausschliesslich nach Osten und Süden und sind im Verhältniss zu ihrem Rauminhalt nicht stark belegt. Die Schlafzimmer boten über 11 Kubikmeter Luftraum für den Kopf der Maximalzahl der in 1874 Detinirten; nur vorübergehend sank in dem am stärksten belegten Schlafzimmer der Luftraum auf $9_{,16}$ Kubikmeter pro Kopf hinab. — Durch die Beseitigung der Nachtkübel, welche früher in den Zimmern zum beliebigen Gebrauch standen und die Luft verpesteten, wurde einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen; die Gefangenen gewöhnten sich ohne Weiteres an die neue Ordnung, wonach sie zu bestimmten Tageszeiten an die Abtritte geführt werden. Die zur Abführung der Abtrittsgase angelegten Dunströhren haben sich bewährt.

Die im Zellengefängnisse zur Austreibung verdorbener Luft unter der Decke jeder Zelle angebrachten Ventilations-

kanäle, welche für jede Zelle gesondert in das Dachgeschoss führen und hier in 4 durch Gaslicht erwärmte und oberhalb des Daches ausmündende Kanäle von weiterem Umfange sich vereinigen, scheinen, insoweit Nase und Athmungsorgane Solches beurtheilen lassen, zweckmässig angelegt zu sein; die Luft in den Zellen, welche übrigens, nach Osten und nach Westen liegend, directes Sonnenlicht durch angemessen grosse Fensteröffnungen erhalten und welche an Luftraum 24,58 Kubikmeter bieten, ist rein. Zugluft, durch die Ventilationsvorrichtung herbeigeführt, ist nicht wahrgenommen.

3. Die Erleuchtung. In dem zum Vollzuge von Freiheitsstrafen nach dem Systeme der Collectivhaft bestimmten Gebäude wurde bislang Gas nur zur Erleuchtung der Büreaux und der Höfe, mit insgesammt 6 Flammen, verwendet. Im Jahre 1874 wurde diese Gasleitung erweitert; man brachte in den Oeconomieräumen 5, in den Arbeitszimmern 28 und auf den Corridoren 16 Flammen, und zwar diejenigen auf dem vor den Schlafzimmern herführenden Corridore so an, dass sie das Licht durch das über den Schlafthüren befindliche Oberlicht gleichzeitig in die Kammern werfen.

In fast jeder Einzelzelle wurde, um das feste Gaslicht besser und auf eine dem Auge zuträgliche Weise ausnutzen zu können, eine durch Gummischlauch mit dem Gasrohre verbundene Lampe mit blecherner Kuppel aufgestellt.

Zur Beleuchtung wurden verbraucht:

1. in den Atheilungen für Collectivhaft				
a. Oel und Petroleum für .	173 Thl.	20 Gr.	4 Pf.	
b. Gas (in erweitertem Umfange erst seit Oktober) rund 4061 Kubikmeter à $2^1/_2$ Gr. .	338 Thl.	14 Gr.	6 Pf.	
	512 Thl.	4 Gr.	10 Pf.	
2. im Zellengefängnisse rund 12,843 Kubikmeter Gas .	1070 Thl.	8 Gr.	3 Pf.	
3. für die gesammten Anstalten Cylinder, Dochte, Laternenlichte, Zündhölzer . . .	24 Thl.	4 Gr.	8 Pf.	
Summa:	1606 Thl.	17 Gr.	9 Pf.	

Nach der täglichen Durchschnittszahl von $121_{,66}$ Zellensträflingen und nach Absatz des auf 3744 Kubikmeter = 312 Thl. sich berechnenden Gasverbrauchs zur Beleuchtung der Beamten- und Aufseherzimmer, der Corridore, des Souterrains und des Hofes, sowie zur Erwärmung der Ventilationskanäle berechnet sich der Jahresaufwand für Erleuchtung einer Sträflingszelle auf rund 76 Kubikmeter = 6 Thl. 10 Gr. — Bei dieser Durchschnittsberechnung bleibt übrigens zu berücksichtigen, dass in den ersten (kurztägigen) Monaten des Jahrs der Kopfbestand, gegenüber den späteren Monaten gering war, daher der wirkliche Gasverbrauch pro Jahr und Zelle mehr als 76 Kubikmeter betragen wird.

Gesundheitszustand. Sterblichkeit.

1. Im täglichen Durchschnitt waren Kranke

Männer . . .	$4_{,52}$
Weiber . . .	$0_{,91}$
zusammen	$5_{,43}$ Köpfe.

Der Durchschnittsbestand an Kranken stellte sich hiernach zur Durchschnittskopfstärke des betreffenden Geschlechts auf

Männer . . .	$2_{,32}$%
Weiber . . .	$3_{,48}$%
für beide Geschlechter zusammen	$2_{,42}$%

2. Die Zahl der Gestorbenen betrug

Männer . . .	3
(darunter 2 Zellensträflinge)	
Weiber . . .	1
zusammen	4 Köpfe

oder in Procenten der Durchschnittskopfstärke

Männer . . .	$1_{,51}$
(Im Zellengefängnisse $1_{,64}$)	
Weiber . . .	$3_{,83}$
überhaupt . . .	$1_{,78}$

Von den Gestorbenen endeten natürlichen Todes 2 Männer und 1 Frau; durch Selbstmord 1 Mann.

Die Pockenkrankheit, welche in der letzten Hälfte des Jahres 1873 in hiesiger Stadt und Umgegend verbreitet war,

wurde zu Anfang 1874, als man sie als fast erloschen betrachten durfte, in die Gefangenen-Anstalten eingeschleppt, konnte hier jedoch auf die Weiberabtheilung beschränkt werden. Es erkrankten daran (neben einer Aufseherin) 9 weibliche Gefangene, welche sämmtlich genasen.

Andere Epidemieen kamen nicht vor.

An acuten Krankheiten wurden einige Lungen- und Rippenfell-Entzündungen, sowie gastrische Fieber behandelt.

Chronische Erkrankungen von Bedeutung kamen mehrfach, jedoch lediglich bei solchen Sträflingen vor, welche die Disposition dazu in die Anstalten mitgebracht hatten; überwiegend war die Zahl der Leichterkrankten, der Mehrzahl nach ohne Arbeitsunfähigkeit, oft nur beruhend auf Klagen der unbedeutendsten Art, welche in der Freiheit zur Kenntniss des Arztes kaum gebracht werden.

Die Curkosten (der Aufwand für Medicamente, Bruchbänder, Brillen etc. etc. und für Wein) betrugen 384 Thl. 20 Gr. 2 Pf., berechneten sich also nach dem Durchschnittsbestande auf 1 Thl. 21 Gr. 3 Pf. pro Kopf und Jahr.

Der Gesundheitszustand im Allgemeinen darf, zumal in Erinnerung daran, dass ein nicht geringer Theil der Gefangenen mit durch ungeregeltes Leben und durch Ausschweifungen zerrütteter oder durch schlechte Ernährung geschwächter Gesundheit eingeliefert wird, als ein sehr befriedigender bezeichnet werden.

Als man den ersten im Zellengefängnisse schwer Erkrankten in eine der eingerichteten Krankenzellen verbringen wollte, bemächtigte sich seiner eine Todesangst, zu deren Beseitigung man ihn in seiner Arbeitszelle beliess. Es zeigte sich, dass dem Kranken sorgfältige Wartung auch in der Arbeitszelle ohne Ueberbürdung des Aufsichtspersonals gewährt werden konnte, und dieses gab Veranlassung, die Krankenzellen auch in den nachfolgenden Erkrankungsfällen unbenutzt zu lassen.

Ueber die vorgekommenen Sterbefälle ist Folgendes zu berichten:

1. A, verwittweter Bötticher, 64 Jahre alt, am 13. März

1874 wegen Diebstahls eingeliefert und in Collectivhaft gebracht, starb am 2. Juli am gastrischen Fieber.

2. B., unverehelichte Dienstmagd, am 18. Januar 1873 im Alter von 24 Jahren zur Zuchthausstrafe wegen Diebstahls eingeliefert, starb nach langem Krankenlager am 13. Juli 1874 an der Lungentuberculose.

3. C, Händler, geschiedener Ehemann, am 24. Januar 1874 im Alter von 37 Jahren zur Zuchthausstrafe wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle eingeliefert, Zellensträfling, erhängte sich in der Nacht zum 28. September mittelst seines am Fenster befestigten Halstuches. Er kam aus einem abenteuerlichen und zügellosen Leben und mit unbegrenztem jähzornigen Hasse gegen die Gesetze und deren Organe hieher, bekundete eine beispiellose Frivolität, bedrohte trotzig die Beamten und verweigerte hartnäckig die Arbeit. Seit Anfang Mai wurde er ein Anderer: er unterwarf sich willig der Hauszucht, arbeitete fleissig, gestand auch sein Verbrechen ein — Verzweiflung an sich selbst wird ihn zum Selbstmorde getrieben haben.

4. D., lediger Müllergesell, am 14. Januar 1873 im Alter von 28 Jahren zur Zuchthausstrafe wegen Meineides eingeliefert und am 1. November desselben Jahres in Einzelhaft versetzt, hatte einen unüberwindlichen Widerwillen gegen Arbeit und gegen die Hauszucht. An Verdauungsbeschwerden in einem seine Arbeitsfähigkeit nicht beeinträchtigenden Grade leidend, simulirte er nach mehrmaligen vergeblichen Fluchtversuchen, zu dem später von ihm selbst angegebenen Zwecke der Wiedererlangung seiner Freiheit, Monate hindurch mit eiserner Energie Krankheit und Arbeitsunfähigkeit und verweigerte periodisch die Annahme jeglicher Nahrung —, bis es zu spät war, er seinen Körper ruinirt hatte; am 16. Dezember 1874 starb er an Entkräftung. —

Es kamen 3 Fälle von Geistesstörung zur Behandlung, darunter 1 im Zellengefängnisse:

1. A., Privatbeamter, 42 Jahre alt, Ehemann und Familienvater, am 25. Februar 1874 wegen Unterschlagung zu einer 3monatlichen Gefängnissstrafe und zwar in einem wohl durch häusliche Sorge und Trunk deprimirten Zustande ein-

geliefert und mit Büreauarbeiten beschäftigt, zeigte im Verlaufe der Strafzeit eine Exaltation des Gemüths, die schliesslich vorübergehend zu Schlaflosigkeit und zu Hallucinationen führte und, einige Zeit nach der Entlassung, in eine vollendete Geistesstörung übergegangen ist.

2. B., 43jährige Ehefrau, am 30. September 1874 zu Zuchthausstrafe wegen Diebstahls in wiederholtem Rückfalle zugegangen, zeigte schon bei der Einlieferung grosse Gedächtniss- und Verstandesschwäche mit incompleter Lähmung der Extremitäten, von dem Hausarzte auf ein schleichendes Gehirnloiden zurückgeführt. Sie war am Jahresschlusse nahezu blödsinnig.

3. C., 31 Jahre alt, Tuchmacher, unverheirathet, am 13. Juli 1871 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 5jährigor Zuchthausstrafe eingeliefert, am 1. November 1873 in Einzelhaft versetzt und hier zuerst als Weber, später auf seine Bitten als Holzbildhauer beschäftigt, gerieth, nachdem er schon in Collectivhaft durch Verschlossenheit und Morosität auffällig geworden war, im August 1874 in grosse ängstliche Aufregung und verfiel in religiösen Wahnsinn mit periodischen Tobsuchtsanfällen. Man behandelte ihn, bei seiner bekannten Abneigung gegen das Beisammensein mit anderen Sträflingen, in der Einzelzelle. Nach Besserung seines geistigen Befindens und nach Hebung seiner durch die Krankheit sehr geschwächten Körperkräfte, beschäftigte man ihn ausserhalb der Zelle, theils im Garten, theils mit Hausarbeit; auf seinen Wunsch wurde er jedoch nach einigen Wochen wieder zu seiner Zellenarbeit (Holzbildhauerei) gebracht. Sein Zustand ist befriedigend. Gewissensbisse und Muthlosigkeit nebst Störungen in den Verdauungsorganen schienen die Ursache seiner Erkrankung zu sein.

Es traten noch bei 3 Zellensträflingen abnorme Gemüthszustände hervor: bei dem Einen (in dessen Familie Geisteskrankheiten erblich sind) sehr gedrückte Stimmung, bei dem Zweiten Gemüthsdepressionen mit religiöser Färbung, bei dem Dritten grosse Ueberspanntheit und Reizbarkeit. Diese Zustände wurden durch vorübergehende Beschäftigung im Freien beziehungsweise durch vermehrte Besuche bald wieder be-

seitigt; in gemeinsamer Haft würden sie vielleicht nicht einmal erkannt sein.

Gottesdienst. Seelsorge. Unterricht. Bibliothek.

1. Allsonntäglich und an den evangelischen Feiertagen fand, unter Betheiligung der nicht durch Krankheit behinderten Gefangenen christlicher Confession, in beiden Kapellen der Anstalten Gottesdienst statt. Während der Predigtamts-Vacanz, vom Oktober bis zum Jahresschlusse, wurde jedoch nur abwechselnd in der Kirche des Zellengefängnisses und in der Kapelle der anderen Abtheilung durch einen vicariirenden Geistlichen gepredigt, während in dem anderen Gotteshause an Stelle der Predigt vom Opfermann gelesen wurde.

Ueber das Verhalten der Gefangenen während des Gottesdienstes war nie zu klagen; Störungen desselben oder ungeziemendes Verhalten kamen nicht vor.

Für die evangelischen Sträflinge wurde, mit facultativer Theilnahme, dreimal Beichte und Abendmahl gefeiert. — Auch die Austheilung des Abendmahls an die katholischen Sträflinge wurde einmal, und zwar im Schulzimmer des Zellengefängnisses, veranstaltet.

2. Auf die Seelsorge der katholischen Sträflinge konnte, bei dem bereitwilligen Entgegenkommen der katholischen Geistlichkeit, auf Anfordern der Sträflinge stets Bedacht genommen werden.

3. Im Zellengefängnisse erhielten die evangelischen Sträflinge, in gemeinsamer Haft nur die jugendlichen evangelischen Sträflinge allwöchentlich, mit Ausnahme der Vacanzperiode, eine Stunde Religionsunterricht.

4. Der Schulunterricht im Zellengefängnisse, an welchem die, nicht etwa vom Director dispensirten Sträflinge im Alter von unter 40 Jahren theilzunehmen haben, wurde in der Mitte des Monats Februar mit 69 Sträflingen begonnen. Nach den Aufzeichnungen des Lehrers ergab eine zuvor angestellte Prüfung der vorhandenen Schulkenntnisse folgendes Resultat:

		(Zugang im Laufe des Jahr)
1. im Lesen, deutsch und lat. geläufig	28 Schüler	16 Schüler
deutsch geläufig, lateinisch unsicher	4 „	11 „
deutsch und lateinisch unsicher	28 „	12 „
deutsch unsicher, latein. gar nicht	4 „	10 „
gar nicht, höchstens einz. Buchst.	5 „	3 „
2. im Schönschreiben, gut	13 „	6 „
mittelmässig	35 „	20 „
ungenügend	15 „	17 „
gar nicht	6 „	9 „
3. in der Orthographie, gut	4 „	3 „
mittelmässig	34 „	21 „
sehr mangelhaft	20 „	17 „
ohne Begriff davon	11 „	11 „
4. im Rechnen, sicher in den 4 Species mit benannten und unbenannten Zahlen, fähig mit leichten Brüchen zu operiren	15 „	7 „
sicher in den 4 Species mit unbenannten Zahlen	15 „	17 „
unsicher, doch bekannt mit den 4 Species	32 „	19 „
ohne jede Fertigkeit	7 „	9 „

Bei Eröffnung der Schule wurden 5 im schulpflichtigen Alter stehende Sträflinge dispensirt, weil sie bereits vollständige Schulkenntnisse besassen.

Auf Grund der Prüfungen wurden die schulpflichtigen Sträflinge bei Eröffnung der Schule in 4 Klassen vertheilt, neben welchen jedoch schon im April wegen Ueberfüllung der einzelnen Klassen eine 5. Klasse eingerichtet werden musste. Seit Juli hielt sich die Schülerzahl in der durchschnittlichen Höhe von 90 bis 95 Köpfen. Entlassen resp. vom Unterrichte dispensirt wurden im Laufe des Schuljahres 30 Schüler.

Uebersicht

der Lehrgegenstände und behandelten Unterrichtsstoffe.

In der I. und II. Klasse (wöchentlich je 4 Stunden).

1. Lesen. Zum Zwecke der Weiterbildung der bei allen Schülern dieser Klasse äusserst mangelhaften Lesefertigkeit wurden die Lesestücke 1—237 des Norddeutschen Lesebuchs von Keck und Johannsen sylb-, wort- und satzweise durchgeübt, daneben aber auch durch Besprechung und Ergänzung ihres Inhalts Erweiterung der gemeinnützigen Kenntnisse der Schüler angestrebt. Einige Schüler mussten erst in der Zelle mit den Lautzeichen und deren Zusammensetzung bekannt gemacht werden.

2. Schönschreiben. Die kleinen und grossen Buchstaben der deutschen Schreibschrift wurden einzeln und in ihrer Verbindung zu Wörtern eingeübt. Viele Schüler der 2. Klasse erlangten auch in der lateinischen Schreibschrift ziemliche Fertigkeit. Die in beiden Klassen benutzten Bruhn'schen liniirten Schreibhefte haben sich als ein recht förderndes Hülfsmittel bewährt.

3. Orthographie. Ein an die Wandtafel geschriebener Mustersatz wurde buchstabirt, wiederholt gelesen und von den schwächsten Schülern auf der Schiefertafel nachgeschrieben; die geübteren wurden daran zur Unterscheidung der Hauptwortarten, sowie zur Auffindung orthographischer Regeln angeleitet. Durch Dictate von Wörtern, Sätzen, kleinen Lesestücken und Briefen wurde das Entwickelte weiter eingeübt und befestigt. Die Schüler der 2. Klasse sind veranlasst worden, diese Dictate in der Zelle von der Schiefertafel in Schreibhefte zu übertragen, welche vom Lehrer durchgesehen und verbessert wurden.

4. Rechnen. Kenntniss der Ziffern, Nummeriren, Zählübungen; mündliche und schriftliche Einübung der 4 Species in unbenannten Zahlen.

In der III. Klasse (wöchentlich 3 Stunden).

1. Lesen und gemeinnützige Kenntnisse. Weil bereits

genügende Lesefertigkeit vorhanden war, so konnte auf richtiges Verständniss und sinngemässe Betonung hier noch mehr Rücksicht genommen werden, als in den untern Klassen. Die Lesestücke wurden aus dem Norddeutschen Lesebuche so ausgewählt und zusammengestellt, dass sie für eine fortlaufende geographische Darstellung zunächst des Herzogthums Braunschweig, dann Deutschlands und endlich der übrigen europäischen Staaten genügende Anknüpfungspunkte boten.

2. Schönschreiben. Einübung der deutschen und lateinischen Schreibschrift zwischen Liniensystemen und auf einfachen Linien nach Vorschriften.

3. Orthographie und Stilübungen. Dictate von kurzen Lesestücken, Briefen und Geschäftsaufsätzen wurden buchstabirt und von den Schülern auf der Tafel verbessert, in Wortfolge und Ausdrucksweise verändert, nachgebildet, in der Zelle in Hefte eingetragen und dem Lehrer zur Correctur überreicht. Zur Auffrischung stilistischer und orthographischer Regeln bot sich dabei reichlich Gelegenheit.

4. Rechnen. Nach gründlicher Repetition der 4 Species in unbenannten Zahlen wurden Addition und Subtraction in benannten Zahlen mündlich und schriftlich eingeübt.

In der IV. und V. Klasse (wöchentlich je 2 Stunden).

1. Geographie. Im Anschlusse an Lesestücke des Norddeutschen Lesebuchs wurde das Nothwendigste aus der mathematischen Geographie, dann die 5 Erdtheile, specieller Europa resp. Deutschland durchgenommen.

2. Stilübungen. Besprechungen über Einrichtung und Inhalt der verschiedenartigen Briefe und Geschäftsaufsätze; Nachbildung gegebener Musterbeispiele.

3. Schönschreiben. Uebungen in deutscher und lateinischer Schrift nach Vorlagen; ausnahmsweise auch in Zierschriften; sonntäglich in der Zelle.

4. Rechnen. (Klasse IV.) Repetition der 4 Spezies in unbenannten Zahlen; Einübung der 4 Spezies in benannten Zahlen; Regula de tri mit ganzen Zahlen.

(Klasse V.) Die gemeinen Brüche, Decimalbrüche, Regula de tri mit Brüchen.

Neben diesem regelmässigen Schuluntorrichte und der denselben begleitenden Aufgabe von Schularbeiten zur Anfertigung in den arbeitsfreien Tagen wurde an 20 Sträflinge Zeichnungsunterricht ertheilt. Ein 13jähriger Zellensträfling erhielt täglich Schulunterricht auf seiner Zelle.

In der Abtheilung für den Strafvollzug nach dem Collectivhaftsysteme erhielten nur die jugendlichen Sträflinge Schulunterricht.

Im Kirchengesange wurden die sämmtlichen Sträflinge christlicher Confession eingeübt. Am Jahresschlusse wurde vom Lehrer in Gegenwart von Mitgliedern der Oberaufsichtsbehörde eine Prüfung mit einzelnen Schulklassen vorgenommen.

5. Die Bibliothek der Gefangenen-Anstalten hatte am Schlusse des Jahres einen Bestand von 947 Bänden und zwar:

a. die Beamtenbibliothek
  a. Gesetzsammlungen etc. . . 18 Bände,
  b. Literatur über Gefängnisswesen 57 „
  c. Verschiedenes . . . . 17 „

b. an Bibeln und neuen Testamenten für Evangelische und für Katholische, und an Gesangbüchern, welche zum Inventar der Zellen resp. Arbeitssäle gehören 390 Bände,

c. an Büchern zum Schulgebrauch . . . 20 „

d. die eigentliche Gefangenen-Bibliothek, aus welcher allwöchentlich jedem Zellensträflinge ein Buch, in jeden Arbeitssaal deren mehrere, verabfolgt wird, 445 Bände, und zwar Erbauungsbücher, Geschichte, Reisebeschreibungen, Naturwissenschaften, Mathematik, neuere Sprachen und Erzählungen.

Besuche und Briefwechsel.

1. Besuche von Angehörigen fanden statt
  210 bei 64 Zellensträflingen,
  175 bei 74 Gemeinschaftshaftgefangenen.

Summa 385 bei 138.

2. Die Zahl der für Gefangene eingegangenen Briefe war 431;

darunter an 91 Zellensträflinge 243,
und an 99 Gemeinschaftshaftgef. 188 Briefe.

Briefe wurden abgeschickt . . .	588
und zwar von 101 Zellensträflingen .	298
von 140 Gemeinschaftshaftgef. . .	290.

Beschäftigung.

Die leitenden Grundsätze für die Beschäftigung der hiesigen Gefangenen sind folgende:

Alle Arbeiten für den eigenen Bedarf der Anstalten sollen thunlichst in den Anstalten selbst angefertigt werden; hiervon abgesehen, ist die Fabrikation für eigene Rechnung, soweit es zulässig ist, ohne einen Theil der Gefangenen unbeschäftigt zu lassen, zu vermeiden; vielmehr sind die nach Deckung des eigenen Bedarfs verfügbar bleibenden Arbeitskräfte in der Regel an geeignete dritte Arbeitsunternehmer zu verdingen. Die Anfertigung von Handwerksarbeiten auf Bestellung von Privatpersonen ist ausgeschlossen.

Durch die nachstehende Uebersicht wird das Beschäftigungswesen in 1874 zusammengestellt:

I. Vertheilung der Arbeitstage.

Die Gefangenen aller Kategorien repräsentirten . . .		82077 Detentionstage.
Davon entfielen:		
1. auf das Kreisgefängniss	4189	
2. auf Sonn- und Feiertage	13179	
3. auf Kranke und Arbeitsunfähige . .	1942	
4. auf Zugang bis zur Beschäftigungs-Zutheilung	694	
5. auf Dunkelarrest .	33	20037 Detentionstage.
bleiben Beschäftigungstage		62040.

Die Beschäftigung fand statt:

1. für den eigenen Bedarf der Anstalten und zwar:
   a. für Verwaltung und Haushaltung . 16570 Tage oder $26_{,71}$ Procent der Arbeitstage,

b. für eigene landwirthschaftliche Arbeiten . . . . . . 770 Tage
oder $1_{,24}$ Procent der Arbeitstage.

2. für eigene Rechnung der Anstalten zum Verkaufe . . . . • 262 Tage
oder $0_{,42}$ Procent der Arbeitstage.

3. für Dritte gegen Lohn . . . . 44438 Tage
oder $71_{,63}$ Procent der Arbeitstage.

Die Zahl der Arbeitstage für Dritte gegen Lohn vertheilt sich auf folgende Beschäftigungszweige:

A. Männer.	Tage	Proc.
1. Tischler und Holzschnitzer	5354	$12_{,05}$
2. Klempner	366	$0_{,82}$
3. Tapezierer	282	$0_{,63}$
4. Kürschner	147	$0_{,33}$
5. Vergolder-Vorarbeiter	726	$1_{,64}$
6 Landkarten-Colorirer	2321	$5_{,22}$
7. Figuren-Colorirer	579	$1_{,30}$
8. Korkschneider	4270	$9_{,61}$
9. Spunddreher	4225	$9_{,51}$
10. Cigarrenarbeiter	5739	$12_{,91}$
11. Weber incl. Spuler	7034	$15_{,83}$
12. Bürstenmacher	3033	$6_{,83}$
13. Schuhmacher	1202	$2_{,71}$
14. Schneider	833	$1_{,88}$
15. Cartonagearbeiter	3502	$7_{,88}$
16. Hanftaschenweber incl. Spuler und Hechler	864	$1_{,94}$
17. Dütenmacher	1033	$2_{,32}$
18. Korb- und Strohflechter	161	$0_{,36}$
19. Bauarbeiter	296	$0_{,67}$
Summa	41967	$94_{,44}$

B. Weiber.	Tage	Proc.
1. Handschuhnäherinnen	2372	$5_{,34}$
2. Strickerinnen	99	$0_{,22}$
Summa	2471	$5_{,56}$
Gesammtsumme	44438 Tage	100

2. Finanzielle Ergebnisse des Arbeitsbetriebes für Dritte gegen Lohn.

Der Reinertrag aus den einzelnen Arbeitszweigen für Dritte gegen Lohn betrug . . 13696 Thl. 29 Gr. 1 Pf. und vertheilte sich auf folgende Arbeitszweige:

	Arbeitstage.	Einnahmen. Thlr.	Gr.	Pf.	pro Kopf und Tag. Gr.	Pf.
A. Männer.						
1. Tischler und Holzschnitzer	5354	1915	11	6	10	8,78
2. Klempner . . .	366	144	3	—	11	9,73
3. Tapezierer . . .	282	119	25	—	12	8,97
4. Kürschner . . .	147	58	24	—	12	—
5. Vergolder-Vorarbeiter .	726	225	13	11	9	3,80
6. Landkarten-Colorirer .	2321	1259	24	3	16	3,40
7. Figuren-Colorirer . .	579	68	13	6	3	6,55
8. Korkschneider . .	4270	1156	14	—	8	1,50
9. Spunddreher . . .	4225	1353	4	4	9	7,29
10. Cigarrenarbeiter . .	5739	1523	5	1	7	11,54
11. Drell- und Leinenweber incl. Spuler . . .	7034	1972	8	8	8	4,94
12. Bürstenmacher . .	3033	1133	21	8	11	2,56
13. Schuhmacher . .	1202	418	28	6	10	5,47
14. Schneider . . .	833	346	10	9	12	5,68
15. Cartonage-Arbeiter . .	3502	1116	24	11	9	6,80
16. Hanftaschenweber incl. Spuler und Hechler . .	864	136	13	8	4	8,85
17. Dütenmacher . .	1033	184	24	8	5	4,41
18 Korb- und Strohflechter .	161	14	6	8	2	7,80
19. Bauarbeiter . . .	296	136	27	6	13	10,52
Summa	41967	13285	5	7	9	5,96
B. Weiber.						
1. Handschuhnäherinnen .	2372	406	4	9	5	1,64
2. Strickerinnen . . .	99	5	18	9	1	8,45
Summa	2471	411	23	6	4	11,99
Insgesammt	44438	13696	29	1	9	2,96

Bemerkungen. Zu A. 1. In der Tischlerei befand sich eine den durchschnittlichen Kopfertrag herabdrückende grosse Zahl von Lehrlingen. — Zu A. 16. Die Hanftaschenweberei wurde erst im Oktober eröffnet, also in 1874 eigentlich nur durch Lehrlinge betrieben. — Zu A. 17. Arbeitszweig vornehmlich für gebrechliche Sträflinge und solche mit kurzer Strafzeit. — Zu A. 18 und B. 2. Diese Erträge resultiren aus Probearbeiten, welche, wegen ihrer Ertragslosigkeit, nicht definitiv eingeführt wurden.

Ueber das hiesige Beschäftigungswesen ist annoch Folgendes zu berichten:

1. Die Nutzung der Arbeitskräfte für den eigenen Bedarf umfasste:

a. die eigentlichen Haushaltungsarbeiten d. i. zu Zwecken der Reinigung, Verpflegung, Feuerung u. drgl. m.,
b. die Anfertigung und Ausbesserung der Bekleidungs- und Lagerungsgegenstände,
c. die baulichen Reparaturen,
d. die Beschaffung und Instandsetzung von Inventariengegenständen,
e. die Bewirthschaftung der Gartenländerei.

Zu diesen Arbeiten wurden ausser der Bevölkerung der Landesstrafanstalt auch die im Kreisgefängnisse detinirten Gefangenen, insoweit diese zur Arbeit verpflichtet waren, resp. um Beschäftigung (was fast ausnahmslos der Fall war) nachsuchten, herangezogen. Die Bevölkerung des Kreisgefängnisses wird gleichwohl, wie hier widerholentlich bemerkt werden mag, listlich ohne Unterschied als unbeschäftig geführt, da ihr Antheil am Arbeitsverdienste, bei ihrer der Regel nach nur einen oder wenige Tage dauernden Gefangenhaltung, nicht ausgeworfen, sie vielmehr für ihre Arbeitsleistungen lediglich durch Theilnahme an der reichlicheren Kost der beschäftigten Gefangenen belohnt wird.

Das zu den Anstalten gehörige Garten-Areal, welches bisher dem Beamten- und Aufsichtspersonale zur Nutzung überwiesen war, resp. zur Lagerung von Baumaterialien und Bauabfällen gedient hatte und 1874 in eigene Bewirthschaftung genommen wurde, umfasst 2 Hektar $14_{,33}$ Ar; davon sind der hiesigen Promenaden-Verwaltung $9_{,85}$ Ar zur unentgeldlichen Benutzung als Baumschule überwiesen, so dass zur eigenen Bestellung 2 Hektar $4_{,48}$ Ar übrig bleiben.

Die Erzeugnisse des Gartens wurden zu den im Grossverkehr gängigen Marktpreisen an die Oeconomieverwaltung und, insoweit sie für diese nicht verwendbar waren, an Wiederverkäufer abgegeben, beziehungsweise an den Meistbietenden verkauft. Man erzielte einen Brutto-Ertrag von

887 Thl. 6 Gr. 1 Pf., welcher, nach Absatz der den bisherigen Nutzniessern gezahlten Entschädigungen für Gail und Gaare und der Ausgabe für Aussaat etc., sowie für Vermessung und Chartirung der Gartencomplexe mit insgesammt 150 Thl. 21 Gr. 1 Pf. im Betrage von 736 Thl. 15 Gr. der Hauptkasse überwiesen wurden.

2. Die Fabrikation für eigene Rechnung zum Verkaufe beschränkt sich auf die Anfertigung von Strohdecken. Dieser Arbeitszweig war bei der neuen Organisation der Anstalten einstweilen beibehalten, weil sich damals Gelegenheit zur sofortigen Verpachtung der gesammten disponiblen Arbeitskräfte nicht geboten hatte; in den ersten Monaten des Jahres 1874 wurde derselbe eingestellt. Der Reinertrag aus der Strohdecken-Fabrikation betrug 77 Thl. 11 Gr. 7 Pf.

3. Die Schwierigkeiten, welche sich der Erlangung von zuverlässigen Unternehmern zur Beschäftigung von Gefangenen mit Industriearbeiten aus den nicht gerade günstigen Platz-Verhältnissen entgegenstellten, überwand man durch Anknüpfung von Verbindungen mit auswärtigen Fabrikanten und durch Einführung möglichst verschiedenartiger Arbeitszweige; durch die letztere Maassregel wurde es ermöglicht, die einzelnen Gefangenen fast durchgehends nach ihren intellectuellen und physischen Kräften und mit Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse zu beschäftigen.

Die Arbeitsunternehmer wurden verpflichtet, die ihnen in begrenzter Zahl überwiesenen Gefangenen unausgesetzt zu beschäftigen und gutes Arbeitsmaterial zu liefern. Die gewerbliche Ausbildung der Gefangenen erfolgte durch die Aufseher, in einigen Zweigen durch die Unternehmer resp. durch solche Privat-Werkmeister, deren Zuverlässigkeit nachgewiesen war.

Die Arbeitsleistungen der Gefangenen wurden nach Stücksätzen vergütet; nur in verschwindend geringem Umfange erfolgte die Beschäftigung, jedoch unter Ausschluss von Flickarbeit, gegen feste Taglohnssätze. Bei Normirung der Löhne legte man die bei der freien Arbeit üblichen Sätze zum Grunde, musste aber selbstverständlich unter dieselben hinab-

gehen, da die Unternehmer auch ungeschickte Arbeiter, nicht selten unter directer Schadenserleidung, beschäftigen und beziehungsweise Lehrlinge, ohne bei deren oft kurzen Strafzeit auf späteren Ersatz der aufgewendeten Mühwaltung rechnen zu können, ausbilden müssen, auch bei etwaigem Versiegen ihrer Absatzquellen nicht berechtigt sind, die ihnen überwiesene Arbeiterzahl unter eine festgestellte Minimalgrenze hinab zu reduciren.

Es kam einmal vor, dass ein Unternehmer mit einigen der von ihm beschäftigten Gefangenen über nicht zur Arbeit gehörige Dinge gesprochen hatte; auch wurde einmal durch einen Werkmeister einem Lehrlinge ein Stück Butter zugesteckt; strenge Ahndung dieser Uebertretungen, neben Beschränkung und verschärfter Ueberwachung des Zutritts der Unternehmer zu ihren Arbeitern, hatte die Folge, dass ähnliche Störungen der Ordnung und Disciplin sich nicht wiederholten.

Wie man bei Regelung des Arbeitsbetriebes sorgfältig darauf Bedacht nahm, keine den freien Handwerker drückende Mitbewerbung eintreten zu lassen, so wurden auch Klagen über eine der freien Arbeit diesseitig gemachte Concurrenz nicht wahrgenommen.

Wenn man die Umstände berücksichtigt, welche auf die Rentabilität des Gewerbebetriebes in Strafanstalten hemmend einwirken — Abhängigkeit von örtlichen Verhältnissen, Invalidität oder doch geschwächte Arbeitskraft vieler Sträflinge, Ungeschicklichkeit und Mangel an Uebung bei der grossen Mehrzahl der Eingelieferten und die Pflicht der Verwaltung, die Erreichung der Strafzwecke nicht etwa durch Anstrebung eines möglichst grossen Arbeitsertrages zu schädigen — und wenn man hinzunimmt, dass gerade in der hiesigen Landesstrafanstalt, wo Freiheitsstrafen nicht ausschliesslich von längerer Zeit, sondern schon in Dauer von über 6 Wochen zum Vollzuge kommen, ein verhältnissmässig grosser Theil der Sträflinge vor ihrer gewerblichen Ausbildung, also bevor sie zu verdienen angefangen haben, schon wieder zur Entlassung gelangen, so wird man die finanziellen Ergebnisse

des diesseitigen Beschäftigungswesens in 1874 als sehr befriedigend bezeichnen dürfen.

Die Zuchthaus- und Gefängnisssträflinge, sowie die Arbeitshäusler werden unterschiedslos, die Gefängnisssträflinge jedoch nur in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise, zur Arbeit angehalten. Es können übrigens die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Gefängnisssträflinge, welche selbst die Strafvollziehungskosten tragen und auf eigene Kosten verpflegt werden (1874 in keinem Falle vorgekommen), die mit der Gefängnissordnung verträglichen Beschäftigungen sich wählen, auch ist denselben gestattet, mit wissenschaftlichen Arbeiten nicht politischen Inhalts sich zu beschäftigen.

Den Zuchthaussträflingen und Arbeitshäuslern, sowie, mit der eben angedeuteten Beschränkung, den Gefängnisssträflingen wird, soweit die Natur der Arbeit es zulässt, ein tägliches Arbeitsmass aufgegeben, welches sie bei Strafe erfüllen müssen. Dieses Arbeitsmass wurde, durch den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Arbeitstarif, auf der Grundlage der Leistungsfähigkeit eines Arbeiters von mittlerer Geschicklichkeit so festgestellt, dass jeder gesunde Gefangene nach Ablauf der Lehrzeit dasselbe leisten konnte.

Wenn auch die Sträflinge in Collectivhaft gleich den Zellensträflingen das ihnen gestellte Tagwerk mit wenigen Ausnahmen regelmässig erfüllten, so dass ein äusserer Zwang zur Arbeit nur in ganz vereinzelten Fällen geübt zu werden brauchte, so gingen doch die Leistungen der Zellensträflinge fast durchgehends mehr oder minder erheblich über das Tagwerk hinaus, während dasselbe in gemeinsamer Haft, obgleich hier die Arbeitszeit (der Erwachsenen) nicht durch Schul- und Religionsunterricht Unterbrechungen erfährt, wie bei der Mehrzahl der Zellensträflinge, selten und meistens nur schwach überschritten wurde. Es erklärt sich diese Thatsache nicht etwa durch die durchschnittlich längere Strafzeit und eine dadurch erlangte grössere Geschicklichkeit der hiesigen Zellensträflinge, denn in dem Uebergangsjahre 1874 befanden sich beinahe ebenso viele Sträflinge mit langzeitiger Strafdauer in gemeinsamer Haft, sie ist vielmehr darin begründet,

dass dem Sträflinge in Collectivhaft bei der sich ihm darbietenden Gelegenheit zur Unterhaltung die Arbeit nicht ein so grosses Bedürfniss ist, wie dem Zollensträflinge. Die letzteren beschäftigen sich gern auch in den Ruhestunden und mit stiller Arbeit an den Sonn- und Festtagen: Wahrnehmungen, die in den Collectivhaft-Abtheilungen nicht gemacht wurden.

Dem Sträflinge, welcher das ihm aufgegebene Tagwerk voll leistet, oder welcher, falls die Natur der Beschäftigung die Aufgabe eines Tagwerks unmöglich macht, gut und fleissig arbeitet, ist ein Antheil am Ertrage seiner Arbeit in den durch den Arbeitstarif festgestellten Beträgen von in maximo 2 Gr. pro Tag zu gewähren; es wurde ein solcher Verdienstantheil ausnahmsweise auch solchen mit Stückarbeit beschäftigten Gefangenen zugebilligt, welche zwar das Tagwerk nicht erfüllten, das daran quantitativ Fehlende aber durch besonders gute Qualität der Arbeit ausglichen; wie man überhaupt auf Leistung guter Arbeit mit Strenge hielt.

Eine Verpachtung der Arbeitskräfte von im Kreisgefängnisse detinirten Gefangenen an dritte Unternehmer fand nur bei einzelnen Untersuchungsgefangenen, und zwar mit der Beschränkung statt, dass zu ihnen die Unternehmer keinen Zutritt hatten; der Reingewinn der Anstaltskasse aus dieser Beschäftigung von Untersuchungsgefangenen, in die obige Uebersicht nicht aufgenommen, betrug 8 Thl. 10 Gr. —

An Verdienstantheilen wurden den Gefangenen überhaupt gut geschrieben 1975 Thl. 28 Gr. 7 Pf., d. i. auf den Kopf und Arbeitstag $11{,}_{46}$ Pf.

Asservatencasse und Unterstützungsfonds.

1. An Verdienstantheilen und anderen den Gefangenen gehörigen Geldern wurden am 1. Januar 1874 verwaltet

	566 Thl. 1 Gr. 10 Pf.
im Laufe des Jahres 1874 kamen hinzu	
a. an bei der Einlieferung mitgebrachten und während der Straf-	
Uebertrag	566 Thl. 1 Gr. 10 Pf.

Uebertrag	566 Thl. 1 Gr. 10 Pf.
zeit von Aussen empfangenen Geldern	319 Thl. 17 Gr. 4 Pf.
b. an Verdienstantheilen . .	1975 Thl. 28 Gr. 7 Pf.
Summa	2861 Thl. 17 Gr. 9 Pf.

Von den Gefangenen wurden im Laufe des Jahres verausgabt:

a. für Genussmittel und sonstige erlaubte Aufwendungen, namentlich für Anschaffung von Kleidungsstücken etc. etc. zur Entlassungszeit	798 Thl. 21 Gr. 3 Pf.
b. zur Unterstützung von Angehör.	89 Thl. 15 Gr. — Pf.
An Gefangene bei der Entlassung wurden ausbezahlt	858 Thl. 22 Gr. 1 Pf.
Summa	1746 Thl. 28 Gr. 4 Pf.

Von dem Cassenbestande am Jahresschlusse zu 1114 Thl. 19 Gr. 5 Pf. sind 991 Thl. 18 Gr. 4 Pf. zinsbar belegt.

2. Im Jahre '857 war hier eine Unterstützungscasse gegründet, in welche ein bestimmter Theil des Ueberverdienstes der Sträflinge floss, und welche dazu diente, den in gewissen Arbeitszweigen beschäftigten Gefangenen Abends eine Suppe zu gewähren, einzelne Arbeitsmaterialien anzuschaffen, Arbeitsgeräthe im Stande zu erhalten und, im Bedürfnissfalle, dem Sträflinge bei der Entlassung eine Unterstützung zu gewähren. — Da bei der Reform des Gefängnisswesens die Beschaffung der Arbeitsmaterialien und die Haltung der Arbeitsgeräthe den Unternehmern auferlegt wurde, jetzt auch jeder beschäftigte Gefangene Abendsuppe auf Anstaltskosten erhält, so blieb von den Zwecken jener Casse nur noch die eigentliche Unterstützung bestehen. Der am Schlusse des Jahres 1873 mit 1016 Thl. 12 Gr. 7 Pf. verbliebene Bestand jener Casse wurde darnach im Juli 1874, auf Grund ministerieller Verfügung, dem nach Maassgabe der jetzigen Hausordnung neu gebildeten Unterstützungsfonds — Zweck: Unterstützung von bedürftigen Angehörigen der Gefangenen, sowie Gewährung von Beihülfen an arme Gefangene bei und nach deren Entlassung — mit der Bestimmung überwiesen, dass der qu. Cassenbestand als Stamm-

capital zinsbar zu belegen sei. Man verwendete darnach das Capital zum Ankaufe von $3^1/_2$procentigen Landesschuldverschreibungen im Nominalwerthe von 1100 Thl. —

Zu Gunsten des neu gebildeten Unterstützungsfonds werden ferner die dem Gefangenen am Arbeitsverdienste gutgeschriebenen Antheile, imgleichen die von den Gefangenen bei der Einlieferung mitgebrachten und die ihnen während der Strafzeit von Aussen erlaubter Weise zugegangenen Gelder, unter Zurückbehaltung eines Dispositionsfonds zur Bestreitung der den Eigenthümern nachgelassenen Aufwendungen und zur Abrechnung mit denselben bei der Entlassung, zinsbar belegt. Auch werden bei diesem Fonds freiwillige Gaben von solchen Personen, welche aus öffentlichem Interesse die Anstalten besuchen, ferner diejenigen Conventionalbussen vereinnahmt, welche Arbeitsunternehmer wegen derjenigen Ordnungswidrigkeiten zu erlegen haben, deren sie selbst oder ihre Werkmeister beim Verkehren in den Anstalten sich schuldig machen. Endlich gehen dem Unterstützungsfonds beim Ableben eines Sträflings die für denselben asservirten Verdienstantheile und, wenn die Strafvollziehungskosten nicht bezahlt worden sind, auch sein im Verwahrsam der Verwaltung befindlicher Nachlass zu Gute.

Die baaren Einnahmen des Unterstützungsfonds für das Jahr 1874 betrugen insgesammt 1083 Thlr. 28 Gr. — Pf.

Davon wurden verwandt:			
a. zur Bildung des Stammvermögens	1019 „	16 „	6 „
b. zur Unterstützung von Angehörigen der Sträflinge	37 „	— „	— „
c. zur Gewährung von Beihülfen an Gefangene bei der Entlassung (baar oder durch Kleidung etc.)	13 „	10 „	— „
d. an vormalige Gefangene . . .	2 „	20 „	— „
e zum Ankauf von Briefpapier mit Impressen	2 „	22 „	6 „
Summa	1075 „	9 „	— Pf.

so dass die Rechnung pro 1874 mit einem Cassenvorrathe von 8 Thl. 19 Gr. abschloss. —

Da den Gefangenen bei der Entlassung, wenn sie mit den zur Erreichung ihres Bestimmungsorts erforderlichen Geldmitteln oder den nothwendigen Kleidern nicht versehen sind, das Nöthige auf Kosten der Anstalten verabreicht wird,

— in 1874 neben dem Aufwande für Reparatur schadhafter Kleidungsstücke: 4 Röcke, 5 Beinkleider, 14 Westen, 7 Kopfbedeckungen, 1 Jacke, 51 Hemden, 7 Paar Schuhe, 46 Paar Strümpfe, 8 Halstücher, 1 Taschentuch —

so trat der Unterstützungsfonds nur insofern zu, als dem zu Entlassenden zwar nicht nothwendige, aber für Sicherung seines Fortkommens nützliche Gegenstände zu bewilligen waren. Ausser den oben sub c. aufgeführten Beihülfen erhielten Gefangene bei der Entlassung annoch aus den Kleidervorräthen des Unterstützungsfonds insgesammt 6 Röcke, 8 Hosen, 8 Westen, 3 Hemden, 8 Paar Stiefel, 2 Paar Schuhe, 2 Kopfbedecknngen, 1 Paar Strümpfe, 5 Halstücher.

Bei Verwilligung von Unterstützungen an Angehörige der Gefangenen befolgte man, da Hülfsbedürftige von den verpflichteten Armenverbänden zu unterstützen sind, den Grundsatz, nur zur Bestreitung besonderer Ausgaben — veranlasst durch Geburten, Krankheiten etc. etc., sowie zur Berichtigung von Wohnungsmiethe — Beihülfen und nur dann zu gewähren, wenn man von Bedürftigkeit und Würdigkeit sich überzeugt halten durfte; der Regel nach unterstützte man nur diejenigen Angehörigen, welche auch von den Sträflingen selbst, mittelst deren Verdienstantheils, Unterstützung erhielten. Die so geregelte Verwilligung von Beihülfen an Angehörige erwies sich in manchen Fällen als ein Mittel, das Vertrauen und den Willen der Sträflinge zu gewinnen. —

Den Unterstützungsfonds nahm man noch zu dem Zwecke in Anspruch, um daraus denjenigen neu zugegangenen Sträflingen, welche Kleidungsstücke oder sonstige Werthgegenstände bei alten Bekannten etc. etc. zurückgelassen oder aber verpfändet hatten, zu diesseits vermittelter Herbeischaffung solcher Gegenstände Vorschüsse zu gewähren.

Disciplin.

In der Landesstrafanstalt und dem Arbeitshause wurden wegen Vergehen gegen die Hausordnung bestraft

im Zellengefängnisse . . 59 Gefangene 130 mal
in Collectivhaft . . . 51 Gefangene 78 mal.

Bezeichnung der Vergehen.	in Zellenhaft	in Collectivhaft
1. Ungehöriges Betragen		
a. gegen das Aufsichtspersonal und die Militärwache	6	10
b. gegen Beamte	1	—
2. Sachbeschädigung incl. Verunreinigung von Anstaltsgegenständen		
a. böswillig	2	—
b. muthwillig	10	5
3. Ruhestörung durch Singen, Pfeifen etc. .	13	4
4. Hinaussehen zum Fenster	8	—
5. Verbotenes Benehmen mit Mitgefangenen		
a. heimliche Correspondenz	6	3
b. versuchte Correspondenz	5	5
c. Sprechen mit einander	57	—
d. Zank und Streit	—	16
6. Arbeitsverweigerung . . . . . (darunter Einer 5 mal)	8	3
7. Trägheit bei der Arbeit	—	6
8. Unreinlichkeit	2	1
9. Verheimlichte Anfertigung, resp. verbotener Besitz von Gegenständen	4	23
10. Vorbereitung der Flucht	2	—
11. Geringe Ordnungswidrigkeiten	6	2
Summa	130	78
	208	

Diese Hauspolizeivergehen sind, wie folgt, bestraft:

	in Einzelhaft	in Collectivhaft	im Ganzen
1. Verweis	3	—	3
2. Entziehung der Verfügung über den Verdienstantheil auf 14 Tage bis 4 Wochen	26	5	31
3. Schmälerung der Kost und zwar			
a. Entziehung der Frühstückssuppe			
auf 1 Tag	7	1	8
„ 2 Tage	1	—	1
„ 3 „	1	1	2
„ 4 „	2	1	3
„ 6 „	1	—	1
„ 8 „	1	—	1
b. Entziehung des Mittagsgerichts			
auf 1 Tag	29	24	53
„ 2 Tage	3	4	7
„ 3 „	2	2	4
„ 4 „	—	1	1
„ 6 „	1	—	1
c. Entziehung der Abendsuppe			
auf 2 Tage	4	1	5
„ 3 „	1	—	1
„ 4 „	2	3	5
„ 6 „	1	—	1
„ 8 „	1	—	1
d. Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod (je um den andern Tag)			
auf 1 Tag	24	18	42
„ 2 Tage	2	2	4
„ 4 „	3	—	3
e. Dunkelarrest			
auf 1 Tag	8	8	16
„ 3 Tage	—	4	4
„ 4 „	—	1	1
„ 5 „	2	—	2
„ 8 „	4	1	5
f. Beschränkung der Kost auf den vierten Theil bis zur Beugung unbändigen Trotzes (das eine Mal 13 Tage, das andere Mal 7 Tage.)	1	1	2
Summa	130	78	208

Es sind bestraft:

	Gefangene in Einzelhaft	Gefangene in Collectivhaft
1 mal	32	39
2 „	11	5
3 „	7	4
4 „	2	1
5 „	—	1
6 „	2	—
7 „	5	—
8 „	—	1
Summa	59	51

Auf den Kopf der (nach den Monatsdurchschnitten) detinirten Gefangenen kamen darnach Disciplinarfälle

im Zellengefängnisse . . . 1,07
in Collectivhaft . . . . . 0,97.

Die auffällige Erscheinung der, namentlich auch im Vergleich zu den Disciplinarfällen in Collectivhaft, grossen Zahl der von den Zellensträflingen begangenen Hausvergehen bedarf der Beleuchtung, umsomehr, als in der That die Gewöhnung an Zucht, Fleiss, Ordnung und Reinlichkeit, kurz die gesammte äussere Erziehung um ein Bedeutendes leichter bei den Zellensträflingen, als in gemeinsamer Haft erreicht wurde.

Zunächst hatte der Uebergang zum Isolirsysteme den Missstand im Gefolge, dass die bei Eröffnung des Zellengefängnisses isolirten Sträflinge in der voraufgegangenen Collectivhaft mit einander genau bekannt geworden und daselbst, bei der Unzulänglichkeit des damaligen Aufsichtspersonals, an Zucht nicht gewöhnt waren. Damit nicht im Zellengefängnisse Zuchtmangel sich einniste, wurde von vornherein eine eiserne Ueberwachung gehandhabt, kein Verstoss nachgesehen; die Zahl der Uebertretungen nahmen denn auch von Monat zu Monat in dem Maasse ab, dass auf das zweite Halbjahr nur 42, auf die letzten 3 Monate nur resp. 6, 5 und 5 Straffälle kommen.— Eine weitere Haupt-Ursache der im Zellengefängniss vorgekommenen Uebertretungen lag in der be-

reits hervorgehobenen Fehlerhaftigkeit der Fensteranlage, welche die neben und über einander wohnenden Sträflinge zu gegenseitiger Unterhaltung in den arbeitsfreien Stunden geradezu verleitete. Den Aufsehern blieben übrigens, bei deren Aufenthalte vor den Zellenthüren und namentlich bei ihren den Sträflingen nicht sichtbaren Rundgängen um das Zellengefängniss, derartige Unterhaltungen nicht unverborgen; auch erschwerte die das Zellengefängniss abpatrouillirende Militärwache das unbemerkte Hinaufsteigen von Sträflingen an das Fenster.

Entlassung der Gefangenen. Rückfall.

Im Laufe des Jahres, nachdem die äussere Reform des hiesigen Gefängnisswesens vollzogen war, schritt man zur vorläufigen Organisation der Fürsorge für Erleichterung des ehrlichen Durchkommens der Gefangenen nach der Entlassung. Davon ausgehend, dass man auf Bildung von freiwilligen Vereinen zum Schutze entlassener Sträflinge erst dann hinzuwirken habe, wenn dem Vorurtheile des Publikums gegen vormalige Sträflinge durch Darlegung des Geistes der jetzigen, auf Besserung berechneten Strafvollziehung mit einigem Erfolge entgegengewirkt sein werde, übernahm man einstweilen selbst die Sorge für die Gefangenen bei deren Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft. Die hierauf gerichtete Thätigkeit war allerdings eine unvollkommene: sie beschränkte sich darauf, dem zu Entlassenden ein Unterkommen bei einem Arbeitgeber oder Dienstherrn zu suchen, ihn mit den nöthigen Kleidungsstücken etc. zu versehen, ihn einer als wohlwollend bekannten Persönlichkeit am Entlassungsorte unter der Ermahnung, dass er im Bedürfnissfalle vertrauensvoll an diese sich wenden möge, zu empfehlen und, so oft er, was in mehreren Fällen geschah, nach der Entlassung diesseitigen Rath begehrte, ihm diesen zu ertheilen.

So unerfreulich hierbei in einigen Fällen das gleichgültige und abwehrende Verhalten der um ihre Mitwirkung angegangenen Heimathsgemeinden war, so ermuthigend und, in den meisten Fällen, erfolgreich war das bereite Entgegen-

kommen aller der Privatpersonen, deren Beistand man in Anspruch nahm.

Der für die Gefangenen aufbewahrte Betrag ihres Antheils am hiesigen Arbeitsverdienste und ihres sonstigen Privatvermögens wurde bei deren Entlassung, je nach den Umständen, entweder ihnen baar ausgezahlt oder, nach Abzug des nöthigen Reisegeldes, an die Obrigkeit des Entlassungsorts zu zweckmässiger Verwaltung resp. Aushändigung übersandt. —

Von den im Laufe des Jahres vorläufig entlassenen 16 Gefangenen waren bestraft wegen:

	in Collectivhaft	Seit 1/11 1873 in Einzelhaft
Meineids	3	4
Nothzucht	1	—
Diebstahls	2	3
Unterschlagung	—	1
Urkundenfälschung . . .	1	—
Brandstiftung	—	1
Summa	7	9

Man zog am Jahresschlusse Erkundigungen ein über das Verhalten jener vorläufig entlassenen Sträflinge; diese Nachforschungen ergaben, dass die Führung von 14 Entlassenen lobenswerth, beziehungsweise gesetzmässig und von 2, aus Collectivhaft Entlassenen, ungeordnet war. Das ordnungswidrige Verhalten dieser letzteren Beiden mag kurz angedeutet werden;

A., Dieb, verliess heimlich seinen Aufenthaltsort und konnte bislang nicht ermittelt werden;

B., Nothzüchter, durch Altersschwäche in der Erwerbsfähigkeit sehr beschränkt, fing nach mehrmonatlicher klagloser Führung an, dem Branntweingenusse, seinem früheren Laster, zu fröhnen.

Von den nach Landesherrlichem Erlass eines Theiles der Strafe entlassenen 15 Sträflingen ist Keiner wieder eingeliefert worden.

Nach Ablauf der urtheilsmässigen Strafzeit wurden Zuchthaus- und solche Gefängnissträflinge, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt waren, im Ganzen entlassen 96, und zwar:

	Zucht-haus	Ge-fangn.	Summa
1. aus Collectivhaft	44	30	74
davon wurden hieher beziehungsweise in auswärtige Strafanstalten als rückfällig wieder eingeliefert	5	5	10
oder nach Procenten . . .	—	—	13,56 %
2. aus Einzelhaft	4	18	22
davon wurden rückfällig . . .	—	1	1
oder nach Procenten	—	—	4,54 %

Cassenwesen.

Seit Beginn des Jahres 1874 werden die hiesigen Gefangenen-Anstalten auf der Grundlage eines Etats bewirthschaftet; die Verwaltung des Cassen- und Rechnungswesens ist neu geordnet.

Bei den vom Director allmonatlich vorgenommenen Cassenrevisionen hat sich eine Differenz nicht ergeben.

Es folgt hierunter der Executionsetat pro 1874 nebst Erläuterung und beziehungsweise Begründung der Abweichungen des „Ist“ vom „Soll“:

Einnahme.

Cap.	Gegenstand der Einnahme.	Betrag nach dem Etat. Thlr.	G.	Pf.	Wirkliche Einnahme. Thlr.	G.	Pf.	Gegenüber dem Etat. Weniger. Thl.	G.	Pf.	Mehr. Thlr.	G.	Pf.	Bemerkungen.
1.	Cassenvorrath	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2.	Erstattungen aus der Vorrechnung	—	—	—	6	13	2	—	—	—	6	13	2	
3.	Rückstände aus der Vorrechnung	—	—	—	252	17	8	—	—	—	252	17	8	Zu 3. Der Etat hatte diesen aus rückständigen Atzungskosten resultirenden Posten mit Cap. 6 zusammengezogen.
4.	Arbeitsverdienst	12000	—	—	13782	20	8	—	—	—	1782	20	8	Zu 4. Verrechnet sind nur baar aufgekommenen Löhne, nicht auch der ideale Werth der zu eigenen Zwecken der Verwaltung gefertigten Fabrikate und geleisteten Arbeiten.
5.	Aus der Gartennutzung	750	—	—	736	15	—	13	15	—	—	—	—	
6.	Erstattete Atzungskosten	700	—	—	555	14	—	144	16	—	—	—	—	Zu 6. Conf. Bemerkung zu Cap. 3.
7.	Sonstige Einnahmen	100	—	—	167	25	4	—	—	—	67	25	4	Zu 7. Darin 31 Thlr. 6 Gr. für 20 Ztr. 40 Kilogr. alter Akten, welche bei Ordnung der Registratur ausgeschieden und verstampft wurden.
8.	Zuschuss aus Herz. Haupt-Finanzcasse	10650	—	—	10000	—	—	650	—	—	—	—	—	
	Summa	24200	—	—	25501	15	10							

Ausgabe.

Cap.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag nach dem Etat. Thl.	G.	Pf.	Wirkliche Ausgabe. Thl.	G.	Pf.	Gegenüber dem Etat Weniger. Thl.	G.	Pf.	Mehr. Thl.	G.	Pf.	Bemerkungen.
1.	Vorschuss aus der Vorrechnung. .	—	—	—	967	10	5	—	—	—	967	10	5	
2.	Vergütungen aus der Vorrechnung	—	—	—	70	25	4	—	—	—	70	25	4	
3.	Besoldungen und Remunerationen	695	2	6	813	19	8	—	—	—	118	17	2	Zu 3. D. h. Besoldungen der provisorisch Angestellten und der Aufseherinnen. Die Mehrausgabe beruht auf nachträglicher Bewilligung von Remunerationen.
4.	Equipirungskosten	416	20	—	367	28	4	48	21	8	—	—	—	Zu 4. In 1874 erhielt das Aufsichtspersonal an Stelle der bisherigen Naturallieferung der Uniform eine fixe Equipirungs-Entschädigung.
5.	Büreaukosten . .	210	—	—	221	16	6	—	—	—	11	16	6	
6.	Zur Unterhalt. der Oeconomie und für häusliche Bedürfnisse	20195	—	—	18820	6	8	1374	23	4	—	—	—	Zu 6. Die Position war veranschlagt auf der Grundlage einer Durchschnittskopfzahl von 230. Der gute Ausfall der Kartoffelerndte machte Ersparungen möglich.
7.	Zur Unterhaltung der Gebäude. .	500	—	—	744	11	6	—	—	—	244	11	6	Zu 7. Darunter der nachträglich bewilligte Betrag von 250 Thl. 10 G. 5 Pf. zur Erweiterung der Gasanlage.
8.	Verdienstantheile der Gefangenen	1700	—	—	1975	28	7	—	—	—	275	28	7	Zu 8. Die Mehrausgabe entspricht der Mehreinnahme an Arbeitslöhnen.
9.	Sonstige Ausgaben . .	483	7	6	395	14	4	87	23	2	—	—	—	
	Summa	24000	—	—	24377	11	4	—	—	—	—	—	—	

Abschluss.

Die Ist-Einnahme beträgt .	25,501 Thl. 15 Gr. 10 Pf.
Die Ist-Ausgabe dagegen .	24,377 Thl. 11 Gr. 4 Pf.
Mithin bleibt Vorrath .	1,124 Thl. 4 Gr. 6 Pf.

Die Ausgaben zur Unterhaltung der Oeconomie und für häusliche Bedürfnisse (Cap. 6) setzen sich zusammen, wie folgt:

	Thl.	Gr.	Pf.	pro Kopf Th.	pro Kopf Gr.	pro Kopf Pf.
a. Speisekosten	9885	8	11	43	28	11
b. Curkosten, Bandagen etc.	384	20	2	1	21	4
c. Bekleidung	1618	10	11	7	5	11
d. Reinigung des Körpers, der Wäsche und der Locale .	450	10	3	2	—	1
e. Lagerzeug	1730	22	3	7	20	11
f. Heizung	2398	12	4	10	20	—
g. Beleuchtung	1606	17	9	7	4	4
h. Utensilien	745	24	1	3	9	6
Summa	18,820	6	8	83	21	—

Wolfenbüttel, den 17. April 1875.

Herzogliche Direction der Gefangenen-Anstalten

W. Pockels.

Berichtigungen.

Seite 4 Zeile 8 von unten soll es statt 6 M., 6 Thlr. und statt 193 M., 198 Thlr. heissen; ebenso Seite 26 Zeile 2 von oben statt 1³/₄ — 1¹/₄ Liter.

Inhalt.

Vermischtes.

Aus England, im Januar 1875. Leben der weiblichen Strafgefangenen in England. Letztes Stadium. Zuflucbtsstätte. (House of refuge.) Was mit Gefangenen zu beginnen sei, wenn ihre Strafzeit zu Ende geht, und sie wieder in Freiheit treten, war immer eine schwer zu beantwortende Frage für Jene, die sich zur Aufgabe gemacht haben, für Gefangene zu sorgen. Die Versuchung zu Excess, gleichsam als Entschädigung für den Zwang der langen Haft, ist sehr stark, und jene Menschenklasse, die aus Strafanstalten kommt, hat in der Regel weder durch ihre Erziehung noch durch ihre Stellung zur Gesellschaft sich jene Geistesverfassung erworben, bei der es Leuten, die nicht 4 bis 12 Jahre in enger Strafhaft zugebracht haben, schwer wird, zu begreifen, wie Männer und Weiber sich können angetrieben fühlen, sich in das Extrem zu stürzen und heute ohne Maass und Ziel dem nachzujagen, was Gestern und eine lange Reihe von Gestern versagt war. Das ganze Strafsystem in England hat sich stufenweise dahin ausgebildet, den Gefangenen sowohl zu strafen, als auch ihn zu bessern. Die Bestimmungen, welche gegenwärtig für den Strafvollzug gelten, wurden nicht sowohl getroffen von dem Gesichtspunkte aus, Jemanden, der sich an der Gesellschaft vergangen hat, sein Dasein so unangenehm zu machen, als es immerhin mit der nothwendigen Erhaltung seiner Gesundheit und Kraft verträglich ist, als vielmehr um die Strafe als Mittel zu gebrauchen für geistige, moralische und selbst körperliche Besserung und Hebung. Um ein einzelnes Beispiel dafür aufzuführen, wie das Gefängnisssystem wirksam ist: Niemand, weder Mann noch Frau, den Fall von gänzlichem oder theilweisem Idiotismus ausgenommen, verlässt das Gefängniss, ohne während der Dauer der Gefangenschaft lesen und schreiben gelernt zu haben. Lange bevor das Unterrichtsgesetz als eine Wohlthat für die ehrbare Schichte der Bevölkerung gegeben wurde, war der zwangsweise Unterricht in voller Thätigkeit innerhalb der Gefängnissmauern, und Tausende von Männern und Frauen in England sowohl als in den Kolonien gibt es heute, welche die Fähigkeit zu lesen und zu schreiben dem Umstande verdanken, überwiesene Verbrecher gewesen zu sein.

Aber aller Erfolg, den sorgfältige, jahrelange, erziehende Einwirkung bei empfänglichen Gemüthern mag hervorgebracht haben, kann in der ersten Woche nach der Freilassung vernichtet werden, wenn der Gefangene aus der Haft einfach in die Welt hinausgeworfen wird

und ihm überlassen bleibt, für sich selbst zu sorgen. Angesichts dieses schweren Missstandes wurde vor ungefähr 17 Jahren der Verein zur Unterstützung entlassener Gefangenen gegründet. Er begann sein Werk in bescheidenem Maassstabe unter Mitwirkung des Herrn Whitbread, Parlamentsmitglied für Bedfort, der einen wohlbefähigten Gehilfen fand in Herrn W. Bayne Banken, nunmehrigen Ehren-Sekretär. Anfangs beschäftigte sich der Verein mit der Unterstützung männlicher Gefangener bei ihrer Entlassung, aber in der Folge übernahm er die Sorge für entlassene weibliche Gefangene. Ein Haus wurde hergerichtet, wohin weibliche Gefangene, welche nach ihrer Freilassung den Verein um Hilfe angingen, geschickt wurden; aber nach einem kurzen Versuche fand sich, dass diese Art nicht zum Ziele führe. Die weiblichen Insassen des Hauses, die so gut als ohne Aufsicht waren, wurden ausgelassen, und nachdem die Hausmutter zu todt geärgert und beträchtliche Auslagen gemacht worden waren, wurde die „Herberge“ geschlossen und der Verein entschloss sich, auf solche Hilfsmittel sich zu beschränken, die er entlassenen weiblichen Gefangenen bieten könnte, ohne ihnen Kost und Wohnung zu geben. Dies war im Jahre 1864, und 4 Jahre später wurde das System von Hilfshäusern eingeführt, das gegenwärtig, wie ich versichert bin, höchst günstige Resultate erzielt. Diese Hilfshäuser, obschon unter der Aufsicht von Privatvereinen, sind in der That Zweiganstalten der Staatsgefängnisse; denn die Insassen befinden sich darin in Folge ihres Strafurtheils und haben ihre Haftzeit noch nicht ganz gebüsst. Es gibt drei solcher Häuser, die sanktionirt sind von dem Staats-Sekretariat und in Verbindung mit den grossen Staatsgefängnissen wirken, nämlich: das Carlisle Memorial Refuge, Battery House, Winchester, errichtet und geleitet von Sir Walter Crofton; das Westminster Memorial Refuge Russel House, Streatham, unter Leitung des Vereins zur Unterstützung für entlassene Gefangene; und das Refuge Eeast End, Pinchley, errichtet für die Aufnahme römisch-katholischer Gefangenen. Ich habe das Russel House Refuge besucht und eine Beschreibung der Art und Weise, wie die weiblichen Gefangenen daselbst behandelt werden, wird, rein lokale Details abgerechnet, durchweg eine Beschreibung des Systems überhaupt sein, nach welchem diese Hilfsanstalten geleitet werden.

Russel House ist ein geräumiges Gebäude, das auf eigenem Grund und Boden an der Verzweigung der Londoner Hochstrasse zu Streatham steht. Es kann 40 Bewohner aufnehmen, eben an dem Tage, als ich es besuchte, waren nur 29 in der Liste eingetragen. Nach einer jüngst von dem Sekretariat für heimathländische Angelegenheiten sanktionirten Bestimmung kann es weiblichen Strafgefangenen gestattet werden, die letzten neun Monate ihrer Haft in einem der drei genannten Hilfshäuser zuzubringen, und die Erlaubniss dazu wird als eine Vergünstigung angesehen, die aller Anstrengung werth erscheint. Dieser Umstand wird benützt als ein neues Förderungsmittel für gutes Betragen, und nur

Jene, welche Aufnahme in die erste Klasse erlangt haben, können diese Vergünstigung erhalten. Wenn eine Gefangene für die Versetznng in das Russelhaus bestimmt ist, erhält das Sekretariat von dem Vorstande des Gefängnisses, in welchem sie bisher detinirt war, eine Zuschrift, enthaltend detaillirte Mittheilung über deren Alter, Beschaffenheit ihres Verbrechens, Zeit und Ort ihrer Verurtheilung, über ihren Gesammt-Charakter, ihre Fortschritte in der Arbeit, und andere ihre Person betreffenden Gegenstände. Wenn ein Platz frei ist, wird sie sofort von der Strafanstalt in die Hilfsanstalt verbracht und der Aufsicht der Vorsteherin übergeben. Der Zweck der Hilfsanstalt ist, weibliche Gefangene vorzubereiten, abermals einen Platz in der Welt einzunehmen, und in ihnen das Verlangen zu erwecken, einen ehrenhaften Lebensweg einzuschlagen. Obgleich darum strenge Disciplin beobachtet und Arbeit in beträchtlichem Masse gefordert wird, ist Gefängnissluft soviel als immer möglich von dem Orte verbannt. Gefängnisskleidung ist abgelegt und die Gefangenen essen, arbeiten und schlafen in Gemeinschaft. Es gibt keine Wärterinnen und kaum irgendwo ein Schloss oder einen Riegel. Wenn eine Gefangene heimlich den Ort verlassen wollte, so würde sie auf ihrem Wege kein materielles Hinderniss finden; und wenn zwei oder drei starke Gefangene zusammenhielten, der Vorsteherin trotzten, durch das Hauptthor den Weg auf die offene Strasse suchten, so träfen sie nicht einmal ein verschlossenes Thor, über welches sie zu steigen nöthig hätten. Dass ein solcher Fall seit dem Jahre 1872, wo das Haus errichtet wurde, sich nicht ereignete, ist, wie ich fürchte, mehr dem Bewusstsein zuzuschreiben, welchen persönlichen Verlust ein solches Durchgehen im Gefolge haben würde, als eine entschiedene Bekehrung der Gefangenen zu moralischer Geradheit. Im Falle schlechter Aufführung in der Hilfsanstalt würde eine Gefangene nicht blos augenblicklich nach Woking oder Fulham zurückgeschickt werden, und nicht blos die Vergünstigung, in der Hilfsanstalt wohnen zn dürfen, verlieren, sondern sie würde auch eines Theils des Straferlasses verlustig gehen, den sie sich bereits erworben. Würde eine Gefangene zu fliehen versuchen und, was kaum anders zu denken wäre, wieder eingefangen werden, so würde sie ihre Urlaubsbewilligung verlieren und dazu verurtheilt werden, ihre volle Strafzeit in einer der niedern und wenigst begünstigten Klassen abzubüssen. Wenn sie anderseits während der kurzen Zeit von neun Monaten, welche sie im Russel-Haus zuzubringen hat, gelehrig und fleissig ist, erwirbt sie sich einen Anspruch auf besondere Berücksichtigung von Seite des Komité's, worauf sie sich in der Regel gerne beziehen. Sie wird während ihres Aufenthaltes gut und freundlich behandelt werden, und bei ihrer Entlassung wird, wenn sie dessen bedarf und es wünscht, alle Mühe aufgewendet werden, ihr eine passende und angenehme Stellung zu verschaffen. Sie wird, was mehr ist als alles Andere, die heilsame Ueberzeugung gewinnen, dass, weil sie gefehlt hat, aus der Gesellschaft herausgerissen wurde und Strafe

erduldete, sie desswegen nicbt geradezn ein Answurf der Gesellschaft sei, dass es vielmehr Menschen giht, welche den ernstlicben Willen und die Fähigkeit hahen, ibre verlorene Stellnng ihr wieder zurückzngewinnen zu helfen.

Näben, Waschen und Hausarbeiten sind die Hauptverrichtungen, die in den Hilfsanstalten gelehrt werden. Sobald die Zeit ihrer Entlassnng naht, wird mit den Gefangenen üher ihre Pläne für die Zukunft Berathnng gepflogen. Wenn sie Angehörige haben und zu denselben zurückznkehren wünschen, erhalten sie Reisegeld für den Weg, den sie zum Orte ihrer Bestimmung zu machen hahen. Wenn sie eine Stelle wünscben, wird ihnen dazu verholfen, indem sie mit neuen Kleidern versehen werden, hei deren Auswahl jede Spur von Gefängniss-Abzeichen sorgfältig vermieden wird. Wenn eine Gefangene den Wnnscb äussert, ans der Strafanstalt in eines der Hilfshäuser überzngehen, so nnterzeicbnet sie eine Urkunde, in welcher dem Komité der Hilfsanstalt das Guthaben übermacbt wird, das sie sich, wie wir in einem früheren Artikel auseinandergesetzt hahen, während der Dauer ihrer Gefangenschaft allenfalls erworhen hat. Nach ihrem Austritt aus der Hilfsanstalt wird ihr dies Geld von der Direction des Komité's in angemessenen Fristen ausbezahlt. In dem Falle, dass männliche oder weihliche Gefangene sich bei ibrem Austritte aus der Strafanstalt nicht in Verhindung setzen mit dem Vereine zur Unterstützung entlassener Gefangener, wird ihnen das Guthahen dnrcb die Polizei übermittelt, ein Verfahren, das von Vielen, die sich mit dem Gegenstande beschäftigen, scharf getadelt wird. Unter andern Autoritäten zeigt sich der Präsident des Handelsgerichts als entschiedener Gegner des hente hestebenden Verfahrens, entlassene Gefangene von der Polizei üherwachen zu lassen. In einer neulicb erschienenen Brochnre, betitelt: „Einige Gedanken über nationale Erziehnng und Strafe“ hemerkt Sir Charles Adderley: „Vereine zur Unterstützung entlassener Gefangenen sollten sich über das ganze Land verbreiten; nnd wenn dio Beaufsichtigung entlassener Verhrecher durchaus auch fernerhin statthahen soll, so sollte es ihnen gestattet sein, sich an solche Vereine, statt an die Polizei zu halten, welche niemals deren trener Frennd nnd Führer zu einem ehrbaren Leben werden kann.“ Bezüglicb der praktischen Erfolge des englischen Gefängniss-Systemes für weibliche Gefangene in seinem so sorgfältig ausgedachten letzten Stadium, gibt Herr W. Bayel Banken im Verlaufe einer interessanten Lektüre über „Gefängnisse und Gefangene“ letztes Jahr in Blackburn erschienen, nachstehendes Zeugniss. Er sagt, indem er von der Hilfsanstalt in Streatham redet, mit welcher er auf das genaueste hekannt ist: „Nur ein einziger Fall von Insubordination hat sich ereignet nnd die Gefangenen wissen es im vollsten Maasse zu würdigen, dass der Zwang nnd die drückende Last des Gefängnisses mit der verhältnissmässigen Freiheit der Hilfsanstalt vertauscht wurde. Es hefinden sich gegenwärtig 38 weihliche Gefangene in dieser Hilfsanstalt, 77 haben sie

bereits verlassen, es wurden also im Ganzen 115 in eine bessere Lage gebracht. Von diesen wurden 31 in einem Dienste untergebracht, dreien wurde zur Auswanderung verholfen, 43 sind zu ihren Angehörigen zurückgekehrt, da sie grösstentheils verheirathete Frauen oder solche waren, die in achtbaren Verwandtschaftsverhältnissen stehen. Neunzehn Gefangene haben das Haus seit wenigstens 9 Monaten verlassen und man weiss von ihnen, dass sie sich gut betragen; von 8 hat man weiter Nichts gehört; 4 sind wieder in die Strafanstalt zurückgekehrt und bezüglich der übrigen 36 hat man allen Grund anzunehmen, dass sie sich gut verhalten." — (Daily News.)

(Der Brand des Zuchthauses zu Herford in Westfalen.) In der Nacht vom Sonntag, den 22. auf Montag den 23. Juni 1873 gegen $1^1/_2$ Uhr wurden wir Bewohner Herfords durch Feuerlärm aus dem Schlaf geschreckt. Nach dem heftigen, fast pausenlosen Anschlagen der Feuerglocke vermuthete ich bald, dass der Brand von Bedeutung sein müsse, bald wurden auch Rufe, wie „das Zuchthaus brennt" laut. Augenblicks machte ich mich zur Brandstätte auf und ein riesiger Feuerberg, ich kann es nicht anders bezeichnen, leuchtete mir schon von weitem entgegen. Die Flamme erhob sich gewiss um die volle Höhe des Hauses noch über demselben empor, das Knattern des von Alter und der anhaltenden Hitze äusserst gedörrten Sparrwerkes glich einer Reihe von Schüssen. Gleich der erste Augenschein belehrte über die geringe Wahrscheinlichkeit, das Feuer zu löschen, ja auch nur einen Theil des Hauses zu erhalten. Der ganze linke Flügel, vorläufig allerdings nur der Bodenraum, wo die meisten Schlafräume sich befanden, war ein riesiges Feuermeer, aber auch das Frontgebäude war bereits heftig ergriffen, Rauchwolken drangen, als ich eben, mich durch eine Menschenmenge durchwindend, in den äussern Hof Einlass erhalten, bereits über dem Portal hervor und man sah deutlich des entfesselten Elementes unaufhaltsames Voranschreiten: es war wie ein Sieger, der nur ganz, nicht halb siegen will.

Auf dem Hofe fand ich die Gefangenen in Reihe aufgestellt vor, eine Haltung bewahrend, die mich, wenn man das Entsetzen des Augenblicks bedachte, mit Bewunderung erfüllte. Ruhig kamen sie den Befehlen ihrer Vorgesetzten nach, selbst die schlimmeren unter ihnen, denen wohl Schadenfreude oder sonstige Regungen aus den Augen blitzten, wurden von dem allgemeinen bessern Zuge mit beherrscht, resp. gezügelt. Als ich an sie herantrat, wurde ich gleichsam herzlich begrüsst, zwanzig Stimmen auf einmal wollten mir erzählen, ihre Gefahr, Angst, Thaten, man merkte, ihren Herzen, übervoll von dem Erlebten, that es wohl, einem theilnehmenden Freunde sich auszuschütten. Viele von ihnen nämlich waren in wirklicher Todesgefahr gewesen und es lag auf manchen Gesichtern noch wie der bleiche Schatten der eben überstandenen Todesangst. Meine erste Erkundigung ging natürlich dahin, ob Jemand verunglückt sei. Auf die erfreuliche Antwort, dass Niemand auch nur

versehrt sei, forderte ich sie zum Dank gegen den gnädigen Gott auf, der bei diesem Unglücke ein unendlich grösseres, nämlich den Verlust eines Menschenlebens verhütet habe. Dem wurde von manchen kräftig beigestimmt. Die Gefahr des Verbrennens war für einen Theil der Gefangenen nicht gering. Schon brannte es über dem Schlafsaale, schon flossen glühende Zinntropfen unter die Leute und noch immer zögerte der betreffende Aufseher, trotz aller flehendsten Aufforderungen der Geängstigten, die Thür aufzuschliessen, indem er erklärte, warten zu müssen, bis der Vorsteher der Anstalt erscheine. Natürlicherweise hätte er im Angesichte dieser so augenscheinlichen Gefahr sofort öffnen müssen, ohne irgend Verweis oder gar Strafe fürchten zu dürfen. Da, in der Steigerung der Gefahr und Angst, bedienen sich die Eingeschlossenen der Bettstellen als Mauerbrecher und unter den Stössen der Verzweiflung bricht die Thür, sie entrinnen glücklich, das nackte Leben ist gerettet, sonst aber auch nichts. Manche von diesen zitterten inwendig noch nach. — Neben den langen Reihen der Gefangenen, an einem gesonderten Orte, lagen die Kranken der Anstalt. Mit genauer Noth waren sie gerettet worden, denn gerade der Flügel, in dem das Lazareth lag, war der zunächst vom Feuer ergriffene. Einzelne unter ihnen schienen von dem Gefühl bewegt, dass Gottes Hülfe ihnen widerfahren und in der That lag, was die Rettung der zum Theil ganz hülflosen Kranken anlangt, in der Verkettung der Umstände etwas Wunderbares. Es hatten sich, wie bislang die Untersuchung ergeben, drei Gefangene, alle drei schwere Verbrecher (2 von ihnen sogar lebenslängliche), verbündet, Feuer anzulegen, um in Folge der entstehenden Verwirrung und unter dem Schutze der Nacht zu entweichen. Der Hauptanführer war, nach eigenem Eingeständniss, der Gefangene Münter, aus der Gegend von Werther, wegen 48 Diebstählen zu 15 Jahren verurtheilt. Gegen 1 Uhr brachen die drei von ihrem Schlafsaale aus durchs Dach und gelangten an die nicht weit entfernte Stelle, wo, wie sie wussten, bis zur Dacheshöhe ein sehr bedeutender Vorrath Weiden und sonstigen Rohmaterials aufgehäuft lag. Sie hatten nur nöthig, eine Pfanne aufzudecken, schlugen mit heimlich aufgelesenem Feuerstein und Eisenstückchen in einen irgendwo aufgerafften zu Zunder verbrannten Lumpen Feuer und — sofort war eine starke Flamme im Gange. Die drei benutzten alsbald eine zum Lazareth gehörige Latrine, um so in das Lazareth selbst zu gelangen.

Hier erhoben sie nun den lauten Ruf: es brennt, es brennt, die Kranken retten! — schleunig eilt ein Aufseher herbei, schliesst die Thüren der Krankenstuben auf und, ohne sich darüber Rechenschaft zu geben, wie jene drei hierher gelangt, sondern sie für Retter, wie sie sich ausgaben, haltend, lässt der Aufseher sie sich mit einigen der hülflosesten Kranken beladen und so, umgeben und untermengt mit den übrigen Kranken, gelangen sie, in Wirklichkeit Retter der Kranken geworden, durch die überall aufgesperrten Thüren in den äusseren Hof.

Dort nun in der ersten Rathlosigkeit ausser Acht gelassen, benutzten sie schnell die Augenblicke, um an einem von der Brandstelle entfernten Punkte über die Mauer zu entkommen. Zweien, dem Münter und Bonifacius (Italiener) gelang es wirklich, das Freie zu gewinnen, der dritte, Wipport, schreckte zurück vor dem Sprung in die Tiefe und wurde fast augenblicklich wieder eingebracht. Auch Bonifacius sollte nicht weit kommen; hinter einer der Anstalt ganz nahen Hecke wurde er nach kurzer Zeit gefunden und zur Haft gebracht. Münter dagegen, unstreitig der kühnste und gewandteste von ihnen, kam bis in die Nähe des Bahnhofs; nur eine ganz kurze Strecke trennte ihn noch vom freien Felde, wo ausgedehnte Kornfelder ihn sofort seinen Verfolgern entzogen hätten. Aber der gerechte Gott wollte nicht, dass der eigentliche Urheber solchen grossen Unglücksfalles seinen Zweck der frevelhaftesten Selbstsucht, in welcher er, abgesehen von sonstigem grossen Schaden, so viele Menschenleben rücksichtslos der grössten Gefahr aussetzte, erreichen sollte. Wie verlautet, hat Münter durch eine unvorsichtige Aeusserung auf seinem Fluchtwege selbst die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Es ruft Jemand, der bei ihm vorbei der Brandstätte zu eilt: das Zuchthaus brennt! — und Münter in seiner Frechheit, die ihm zum Strick werden sollte, schreit: lasst's brennen in Teufels Namen. Diese Worte, verbunden mit der dem Brande abgewendeten Richtung seines eilfertigen Weges, lenkten zuerst die Aufmerksamkeit einiger Männer auf ihn. Diese bekamen ihn dann auch glücklich, wenn auch nur mit grösster Anstrengung, in ihre Gewalt und lieferten ihn richtig ab. Münter hat dann in der ersten Untersuchung sofort alles eingeräumt und die Hauptschuld auf sich genommen; auch geäussert, es habe nicht in seiner Absicht gelegen, das ganze Haus niederzubrennen, nur einen partiellen Brand habe er verursachen wollen, um in der allgemeinen Bestürzung Zeit und Raum zur Flucht zu erhalten. Ihren Plan haben die drei bis ins Einzelnste eingehalten — bis auf die Grenze, welche Gottes strafende Hand ihnen steckte. — Doch zum Brande zurück. Eine Anzahl von zuverlässigeren Gefangenen war zum Retten und zum Bedienen der Antalts-Spritze ausgewählt. Auch mir boten sich alsbald mehrere an, aus meinem Zimmer, über welchem das Dach bereits lichterloh brannte, herauszuretten was möglich wäre. Wir konnten denn auch so ziemlich alles herausflüchten, obwohl freilich auf dem letzten Rettungsgange beim Hinuntereilen von der Freitreppe bereits die heissen Ziegelsteine vom Dache herab uns über den Kopf wegflogen. Einen Mann sah ich nachher, den ein Ziegeltrümmer an der Stirn, glücklicherweise ganz unerheblich, verletzt hatte. Schon brannte der ganze Bodenraum des Frontalgebäudes, die vielen Betten und sonstiges zahlloses Holzwerk verschafften dem Feuer unversiegliche Nahrung, immer klarer wurde es, dass die Flammen den Weg um das ganze Gebäude nehmen würden; noch aber war Hoffnung da, dass die Dicke der Deckenfläche, welche den Bodenraum von den Arbeitssälen resp. Kirche u. s. w.

schied, das Feuer in seinem Niedersteigen aufhalten werde, wenigstens so lange, bis nachhaltige Löschversuche in Anwendung kämen; allein auch diese Hoffnung trügte; genug — zuletzt gab man wohl den Versuch auf, dem Feuer wesentliches Hemmniss entgegenzusetzen. Was soll ich des Weiteren ausführen? Das Feuer drang durch die oberste Decke, durch die zweite; ja bis in die untersten Räume, so weit nicht gewölbte Decken waren, frass die Flamme alles bis auf Eisen und Stein. Unsere liebe Kirche mit der Orgel ging in Flammen auf, die werthvollen Bilder dagegen wurden gerettet. Ebenso ist auch fast die ganze Bibliothek und Registratur, neben zahllosen Effecten der Unternehmer, erhalten geblieben. — Die Gefangenen, sämmtlich zur Stelle, wurden gegen 4½ Uhr in Trupps von 50 oder 100 Mann in die geräumige Münsterkirche geführt, von wo sie Nachmittags gegen 5 Uhr unter dem Beisein des schleunigst herbeigerufenen Strafanstalt-Directors Strosser von Münster in einen bereit gehaltenen Eisenbahnzug eingeschifft und nach Minden transportirt wurden. Es verweilten hier nur noch die Feldarbeiter, die (13) Kranken und einige wenige sonst beschäftigte Gefangene, Summa 40 und einige. Wie ich erfahre, sind die nach Minden Geschafften nach Stade, Köln, Kassel und Dietz vertheilt worden. — Unser und der Anstalt Geschick stellen wir vertrauend dem Herrn und demnächst unserer hohen Behörde anheim.

Vergleichende Uebersicht der Gehalte der Strafanstaltsbeamten mehrerer Länder des deutschen Reichs und Oesterreichs.

Nach amtlichen Quellen zusammengestellt 1874 durch Past. Dillner in Hoheneck.

Vorbemerkung: Die Beträge in süddeutschen Gulden sind abgerundet, ein Gulden Oe.-W. = 2 Mark deutsche Reichswährung.

Name des Landes.	Directoren.	Geistliche.	Aerzte.	Lehrer.	Inspectoren und Cassenbeamte.	Secretäre, Canzleibeamte.	Ober-Aufseher.	Aufseher.	Ober-Aufseherinnen.	Aufseherinnen.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Preussen	3600—4800 [1]	2100—2550 [1]	1000 [6]	1500—2100 [1]	2100—2400 [1]	1650—1950 [1]	1100—1200 [1]	900—1180 [1]	800 [1]	600—660 [1]
Elsass-Lothring.	4800—5100 [2]	3000 [4]	2400 [2] [7]	2100 [4]	2100—2700 [8]	2100—2700 [8]	1800—1950 [9]	1650 1500 1350 [11]	540 [12]	540 [12]
Sachsen	2850—6600 [2]	2300—3900	1500—2800	1860—3600	2700 - 3600	900—2700	1800—2700	1230—1620	1500—2100	1080—1200
Württbrg.	2200—3600 [2]	1400—2450 [2] [5]	1400—2100 [2]	1200—1400 [2]	2100—2450 [2]	1400 [2]	1300—1400 [2] [10]	700—800 [2] [10]	800 [13]	525 [13]
Baden	3770—5140 [2]	2400—3000 [2]	2500 [2]	1650 [2]	1850—2400 [2]	900—1200	1400 [2]	1000 [2]	925 [2]	575 [2]
Oestreich.	2000 - 2800 [3]	800—1680 [3]	600—1800 [3]	1000—1200 [3]	1600—2000 [3]	1000—1200 [3]	700—800 [3]	520—600 [3]	— [12 b]	— [12 b]

Anmerkungen:

1) Ausserdem freie Wohnung oder Entschädigung nach Servisklassen.
2) Ausserdem freie Wohnung.
3) Ausserdem nach örtlichen Verhältnissen freie Wohnung und Naturalgenüsse.
4) Ausserdem 300 M. Miethsentschädigung.
5) Mehrere Geistliche sind zugleich Lehrer und beziehen dafür persönliche Zulagen.
7) Remuneration. Aerzte sind nicht Staatsbeamte.
6) Mehrere Aerzte beziehen 1800 M. Remuneration.
8) Ausserdem 300 M. Miethsentschädigung und 600 M. Ortszulage.
9) Ausserdem 240 M. Miethsentschädigung.
10) Ausserdem Dienstalterszulage bis zu 100 M.
11) Ausserdem 180 M. Miethsentschädigung.
12) a. Ausserdem freie Wohnung, Heizung und Geleuchte.
12) b. Die weibliche Aufsicht liegt in den Händen eines geistlichen Ordens.
13) Ausserdem freie Station. Kost gegen billige Vergütung.

I. Personalnachrichten.

I. Veränderungen.

a. Baden.

In Kisslau wurde eine Filialstrafanstalt, Gefängniss für 100 Gefangene männlichen Geschlechts in Gemeinschaftshaft errichtet und am 12. Oktober 1874 eröffnet. Sie steht unter der Landesgefängnissverwaltung Bruchsal.

Walz, Buchhalter am Männerzuchthaus Bruchsal als Buchhalter an die Filiale Kislau versetzt.

Zeis, Revident beim Verwaltungshof in Karlsruhe, zum Buchhalter bei der Weiberstrafanst. und dem Landesgefängn. Bruchsal ernannt.

b. Bayern.

Brehm, ev. Geistlicher des Zuchthauses Rebdorf zum 2. Pfarrer in Weiden (Oberpfalz),

Denkler, Dr., Hausarzt des Zuchthauses Lichtenau zum Bez.-Arzt in Thiersheim,

Fleischmann, ev. Geistlicher des Zuchthauses Kaiserslautern zum Pfarrer ernannt.

Fischer, Hauslehrer des Zuchthauses München, pensionirt.

Götz, ev. Geistlicher der Gefangenanstalt Sulzbach zum Lehrer der Gewerbeschule Kaiserslautern,

Martin, kath. Geistlicher des Zuchthauses München znm Pfarrer in Zell bei Würzburg,

Saffer, kath. Geistlicher des Zuchthauses Ebrach, zum Pfarrer ernannt.

Wagner, kath. Geistlicher des Zuchthauses St. Georgen desgleichen.

c. Braunschweig.

Kellner, Pastor, Geistlicher der Landesstrafanstalten Wolfenbüttel zum Pastor in Lutter am Barrenberge, ernannt.

d. Preussen.

Classen, Dirigent der Zwangs- und Arbeits-Anstalt Grosssalza bei Magdeburg zum Director daselbst,

Ebert, Geistlicher der Strafanstalten Glückstadt zum Geistlichen der Strafanstalten Hamburg,

Grumbach, Director der Strafanstalt bei Berlin (Moabit) znm Director der Strafanstalten in Hamburg ernannt.

Krell, Director der Strafanstalt Görlitz nach Cöln versetzt.
Morell, Director der Arrest- und Corr.-Anstalt Düsseldorf pensionirt.
Regitz, Inspector und Vorsteher der Strafanstalt Pr. Holland nach Lichtenburg versetzt.
Steinmann, Reg.-Vice-Präsident in Posen zum Reg.-Präsident in Arnsberg ernannt.
Volkmann, Geistlicher der Strafanstalt Mewe nach Cottbus,
Zander, Oeconomie-Inspector in Hamm nach Rendsburg versetzt.
Strafanstalt Pr. Holland aufgelöst.

e. Württemberg.

Cronmüller v., Obertribunal-Präsident in Stuttgart in Ruhestand versetzt.

f. Sachsen.

Niedner, Dr., ev. Geistlicher der Landesanstalten Hubertusburg als Pastor nach Mülsen versetzt.
Zahn, v., Vorstand der 4. Abtheilung im Ministerium des Innern, Dresden, zum K. Geheimen Rath ernannt.
Gefängniss Hoheneck nun Weiberzuchthaus.
Strafanstalt Hubertusburg aufgelöst.

2. Todesfälle.

Gestorben sind:

Grossherzogthum Hessen.

Merz, Pfarrer, kath. Geistlicher der Gefängnisse Mainz.

Preussen.

Denecke, Geh. Oberjustiz-Rath in Berlin.
Fehmel, Director der Strafanstalt Werden.
Rabe, Director der Strafanstalt Delitzsch.
Rommel, Pastor, ev. Geistl. der Arrest- und Corr.-Anstalten Cöln.

Württemberg.

Weber, v., Obertribunalrath in Stuttgart.

3. Decorationen.

Württemberg.

Bechstein, Ober-Justiz-Rath in Ludwigsburg erhielt das Ritterkreuz II. Classe des Ordens der Württemb. Krone.
Cronmüller, v., Obertribunal-Präsident in Stuttgart erhielt das Grosskreuz des Friedrichsordens,
Huber, v., Kreisgerichtshof-Director, das Commenthurkreuz des Ordens der Württemb. Krone.
Föll, Oberaufseher beim Zuchthaus Ludwigsburg erhielt die silberne Verdienstmedaille,
Meicht, Aufseher am Zuchthause Stuttgart das Dienst-Ehrenzeichen I. Classe für 30jährige Dienstzeit.

Berichtigungen des Mitgliederverzeichnisses.

Sachsen.

Aumann, Pastor 2. Geistlicher der Strafanstalt Zwickau.
Bässler, 1. ev. Katechet daselbst.
Dillner, Geistlicher des Weiberzuchthauses Hoheneck.
Hohlfeld, ev. Katechet des Zuchthauses Zwickau, jetzt Oberinspector der Weibercorrectionsanstalt Grünhain.
Knecht, Dr., 2. Arzt des Zuchthauses Waldheim.

II. Vereinsangelegenheiten.

A. Mitglieder.

I. Neueingetretene Mitglieder.

a. Anhalt.

Bienengräber, Dr., Pastor der Strafanstalt Coswig.
Walther, Regierungsrath in Dessau.

b. Baden.

Spitzmüller, Lehrer am Landesgefängniss Bruchsal.
Weber, Bankdirector, Mitglied des Aufsichts-Raths der Strafanstalten Bruchsal.
Götzinger, Pfarrer in Langenbrücken, kath. Geistlicher der Filiale Kisslau.

c. Bayern.

Bleyer, Martin, Curat, Geistlicher des Zuchthauses München.
Diermayer, Carl, Lehrer daselbst.

d. Braunschweig.

Rudolf, Inspector der Gefangenenanstalt Wolfenbüttel.
Schütte, Pastor der Strafanstalten daselbst.

e. Elsass-Lothringen.

Weiss, Dr., Arzt des Bezirksgefängnisses Metz.

f. Mecklenburg-Schwerin.

Balck, Revisions-Rath in Schwerin.

g. Oldenburg.

Ritter, Dr., Obergerichtsarzt, Arzt der Strafanstalt Vechta.

h. Preussen.

Berendt, ev. Geistlicher der Strafanstalt Naugard.
Blautz, com. Director der Strafanstalt Luckau.
Bötticher, ev. Geistlicher der Strafanstalt Brandenburg.
Breithaupt, Secretär des Strafgefängnisses am Plötzensee b. Berlin.
Busse, Prediger am Arbeitshause in Berlin.
Dochow, Professor der Rechte an der Universität Halle a. d. Saale.
Eichholz, Oeconomie-Inspector der Strafanstalt Münster.
Engelke, Oeconomie-Inspector der Strafanstalt Lüneburg.
Fanninger, Dr., Geh. Sanitätsrath, Hausarzt in Nangard.
Feldhahn, prot. Geistlicher des Strafgefängnisses am Plötzensee bei Berlin.
Friedrich, Dr., Kreisphysikus in Hammeln, Hannover.
Gansel, J., Hausgeistlicher der Strafanstalt Halle a. d. Saale.
Giehlow, Oberstaatsanwalt b. Kgl. Appellationsgericht Kiel.
Giersberg, Oberst a. D., com. Director der Strafanstalt Sonnenburg.
Gollert, Director der Strafanstalt Brandenburg.
Haselmann, Gefängnissprediger in Hamm.
Heinrich, Lehrer am Zellengefängniss Berlin (Moabit).
Heyden, v., Prem.-Lieut. a. D,, Inspector der Strafanstalt in Halle a. d. Saale.
Kelbling, Director der Arrest- und Corr.-Anstalt Düsseldorf.
Kollmann, Polizeicommissarius daselbst.
Matz, Oeconomie-Inspector der Stadtvogtei Berlin.
Pennekamp, Arbeits- nnd Polizei-Inspector des Centralgefängnisses in Hamm.
Pingsmann, Anstaltsgeistlicher und Pastor in Bonn.
Rassmund, ev. Geistlicher der Strafanstalt Halle a. d. Saale.
Ribbeck, Geh. Oberreg.-Rath im Ministerium des Innern, Berlin.
Röhr, Lehrer der Strafanstalt in Sonnenburg.
Rubo, Dr., Stadtrichter und Docent an der Universität Berlin.
Schleiden, Pastor der Arrest- und Corr.-Anstalt in Düsseldorf.
Schomer, kath. Geistlicher der Strafanstalt Brandenburg.
Schulz, Rechnungsrath bei Kgl. Justiz-Ministerium Berlin.
Seiler, Cassen-Controleur an der Stadtvogtei Berlin.
Sellin, v., Director der Landesarmenanstalt Schweidnitz.
Streitke, Insp. des Gerichtsgefängnisses in Frankfurt a. M.
Villain, kath. Pfarrer der Strafanstalt Ratibor.
Wernecke, ev. Geistlicher der Strafanst. Lichtenburg.
Wintzingorode-Knorr, Frhr. v., Landrath a. D., ständischer Landarmendirector der Provinz Sachsen in Merseburg.
Winde, Strafanst.-Inspector in Insterburg.
Wolgast, Inspector, Vorstand des Arresthauses Bonn.
Zaluskowsky, v., Director des Corr.-Hauses in Kosten Pr. Posen.

Ziegler, Dr., Kreisphysikus, Arzt der Strafanstalt Anklam.
Strafanstalt Anklam.

i. Sachsen.

Burkhard, Julius, Lehrer der Landesstrafanstalt Hubertusburg.
Knecht, Dr, 2. Arzt des Zuchthauses Waldheim.

k. Württemberg.

Fricker, Dr., Arzt des Zellengefängnisses Heilbronn.
Kick, Oberlehrer daselbst.
Zimmerle, Dr., Stadtpfr., kath. Geistlicher daselbst.

Ungarn.

Kelemen, v., Moritz, Dr., Secretär im kgl. ung. Justiz-Ministerium Buda-Pest.
Szekely, Frz., Dr., kgl. ung. Oberstaatsanwaltssubstitut Buda-Pest.

2. Ausgetretene Mitglieder.

a. Anhalt.

Albert, v., Geh. Reg.-Rath in Dessau.

b. Baden.

Eisen, kath. Hausgeistl. des Männerzuchth. Bruchsal.
Preen, v., Stadtdirector in Bruchsal, jetzt in Carlsruhe.

c. Bayern.

Denkler, Dr., Arzt des Zuchthauses Lichtenau.
Gigl, Baubeamter in Freising.

d. Hamburg.

Rittner, Director der Strafanstalt Hamburg.

e. Oldenburg.

Lohse, Pastor in Hude.

f. Preussen.

Hein, Inspector der Corr.-Central-Gefangenanstalt Eberbach.
Molly, Reg.-Rath in Königsberg.
Prell, Pastor der Strafanstalt Düsseldorf.
Raffel, Ober-Reg.-Rath in Oppeln.
Ragozky, Pfr., Geistlicher des Stadtvogteigefängnisses Berlin.
Rothe, Oeconomie-Insp. der Strafanstalt Münster.
Schleinitz, v., Insp. der Arrest- und Corr.-Anstalt Düsseldorf.
Thilo, Pastor, Pfr. in Bergholzhausen, Westphalen.
Wuppermann, Pfr., ev. Geistlicher der Strafanstalt Trier.
Zenker, Rendant der Strafanstalt Glückstadt.

g. Württemberg.

Siegle, Pfarrverweser, Geistlicher des Zellengefängnisses Heilbronn.

B. Rechnungsauszug.

Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben pro 19. Jan. 1874 bis 13. Januar 1875 (IX. Band des Vereinsorgans).

I. Einnahme.

1. Casse-Rest aus voriger Rechnung . . . . 33 fl. 47 kr.
2. Beiträge der Mitglieder:

pro 1872	1		
„ 1873	15		
„ 1874	458		
„ 1875	25		
„ 1876	1		
	500 à Thl. =	fl. 875.	
„ 1875 ferner	15 à 4 M. =	fl. 35.	
			910 fl. — kr.
Beiträge von Mitgliedern aus Oesterreich = 107 à 1 Thl.			187 fl. 15 kr.

3. Sonstiger Absatz von Vereinsheften früherer Jahre . 42 fl. — kr.
4. Für durch die Buchhandlung Weiss in Heidelberg abgesetzte Hefte . . . . 253 fl. 25 kr.
5. Rückerhobene Capitalien . . . . 390 fl. — kr.
6. Ueberschuss der Beiträge der Mitglieder bei der Berliner Versammlung . . . . 208 fl. 50 kr.
7. Sonstige Einnahmen (Frachtersatz) . . 3 fl. 18 kr.
   (zuviel gesandt) . . — fl. 21 kr.
   3 fl. 39 kr.

Summa der Einnahmen 2028 fl. 56 kr.

II. Ausgabe.

1. Druck des Vereinsorgans. . . . . 964 fl. 24 kr.
2. Buchbinder-Löhne . . . . 94 fl. 13 kr.
3. Für Papier etc. . . . . 9 fl. 29 kr.
4. Belohnnngen:
   a. für literarische Arbeiten . . . . . 51 fl. 55 kr.
   b. „ Büreau- nnd Casseführung . . . 250 „ — „
   c. „ den Diener . . . . 17 „ 30 „
   319 fl. 25 kr.
5. Capital-Anlage . . . . 200 fl. — kr.
6. Versendungskosten, Porto u. dgl. . . . . 186 fl. 01 kr.
7. Ankanf von Vereinsheften früherer Jahrgänge . . . 2 fl. 20 kr.
8. Für Literatur . . . . 3 fl. 31 kr.
9. Reisekostenbeitrag zur Versammlung in Berlin . . . 87 fl. 30 kr.

Summa der Ausgaben 1866 fl. 53 kr.

Einnahme	2028 fl. 56 kr.	
Ausgabe	1866 „ 53 „	
Casse-Rest	162 „ 03 „	

Vermögens-Berechnung.

1. Casse-Rest		16:
2. Rückständige Beiträge von 6 Mitgliedern		1(
3. Guthaben bei der Weiss'schen Buchhandlung in Heidelberg		—
4. Guthaben bei der Gewerbebank hier		83(
zusammen		100!
Hievon gehen ab die pro 1875/76 bereits erhobenen		
Beiträge 26 à 1 Thl.	45 fl. 30 kr.	
15 à 4 Mk.	35 „ — „	
		8(
Bleibt Rein-Vermögen		928

Bruchsal, 28. Januar 1875.

Der Vereinsausschu

Inhalt

des

6. und 7. Heftes.